

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 27., Mittwoch, 28. und Donnerstag, 29. November 1973

Tagesordnung	Ausschüsse
1. Neuwahl eines Schriftführers	Zuweisungen (S. 7964)
2. Strafgesetzbuch	
3. Entschließung betreffend positive Maßnahmen zur Vermeidung des Schwangerschaftsabbruches	Verhandlungen
4. Änderung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses	Gemeinsame Beratung über
5. Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (30 d. B.): Strafgesetzbuch (959 d. B.)
. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	Berichterstatter: Dr. Reinhart (S. 7965)
7. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	Bericht des Justizausschusses über den Antrag (85/A) der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen betreffend positive gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des werdenden Lebens (961 d. B.)
	Berichterstatter: Dr. Schwimmer (S. 7968)
	Bericht und Antrag des Justizausschusses betreffend die Änderung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses (960 d. B.)
	Berichterstatter: Dr. Reinhart (S. 7969)
	Redner: Zeillinger (S. 7970 und S. 8162), Skritek (S. 7975), Dr. Hauser (S. 7981), Blecha (S. 7993), Dr. Marga Hubinek (S. 8000), Lona Murowatz (S. 8005), Doktor Serinzi (S. 8009 und S. 8108), Bundesminister Dr. Broda (S. 8021, S. 8072, S. 8158 und S. 8174), DDr. König (S. 8026), Doktor Schnell (S. 8035), Dr. Karasek (S. 8040), Luptowits (S. 8048), Dipl.-Ing. Doktor Schleinzner (S. 8054 und S. 8179), Dr. Heinz Fischer (S. 8057 und S. 8168), Dr. Halder (S. 8064), Dr. Blenk (S. 8072 und S. 8124), Anneliese Albrecht (S. 8073), Staatssekretär Elfriede Karl (S. 8078), Dr. Broesigke (S. 8080 und S. 8175), Bundesminister Doktor Ingrid Leodolter (S. 8088 und S. 8115), Dr. Kerstnig (S. 8088), Dr. Bauer (S. 8094), Nittel (S. 8095), Huber (S. 8100), Doktor Gradenegger (S. 8101), Hanna Hager (S. 8117), Dr. Eduard Moser (S. 8118), Dr. Jolanda Offenbeck (S. 8121), Treichl (S. 8126), Stohs (S. 8128), Edith Dobesberger (S. 8130), Brandstätter (S. 8131), Pfeifer (S. 8133), Staudinger (S. 8135), Dr. Erika Seda (S. 8138), Ofenböck (S. 8145), Kittl (S. 8149), DDr. Hesele (S. 8152), Maria Metzker (S. 8155), Ing. Hobi (S. 8157), Dr. Withalm (S. 8170), Dr. Kreisky (S. 8176) und Peter (S. 8181)
	Annahme des Strafgesetzbuches und des Bundesverfassungsgesetzes (S. 8183)
	Antrag Dr. Broesigke auf Durchführung einer Volksabstimmung über das Strafgesetzbuch (S. 8087) — Ablehnung (S. 8184)
Inhalt	
Nationalrat	
Mandatsniederlegung der Abgeordneten Schieder, Hans Mayr, Ortner, Herta Winkler und Hahn (S. 7951)	
Angelobung der Abgeordneten Dr. Gisel, Dr. Heindl, Köck, Dr. Jolanda Offenbeck und Dr. Wiesinger (S. 7951)	
Wahl der Abgeordneten Dr. Erika Seda zum Schriftführer (S. 7964)	
Personalien	
Ordnungsrufe (S. 8026 und S. 8077)	
Geschäftsbehandlung	
Beschluß auf zweite Lesung des Ausschlußantrages 960 d. B. (S. 7964)	
Unterbrechungen der Sitzung (S. 8054, S. 8093 und S. 8158)	
Erklärungen zum Rederecht der Regierungsmitglieder: Präsident Dr. Maleta (S. 8088), Dr. Heinz Fischer (S. 8092), Dr. Koren, Peter und Präsident Probst (S. 8093)	
Fragestunde (51.)	
Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Ing. Gradinger (1240/M), Dkfm. Gorton (1241/M), Troll (1219/M), Dr. Marga Hubinek (1242/M, 1246/M), Wuganigg (1260/M), Dr. Serinzi (1225/M, 1228/M), Robak (1259/M), Dr. Schmidt (1226/M), Zeillinger (1235/M), Glaser (1245/M), Egg (1220/M), Dr. Reinhart (1261/M) und Hagspiel (1247/M) (S. 7951)	
Bundesregierung	
Vertretungsschreiben (S. 7963)	

Annahme der Ausschlußentscheidung betreffend positive Maßnahmen zur Vermeidung des Schwangerschaftsabbruches — E 36 (S. 8184)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (201 d. B.): Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (920 d. B.)

Berichterstatter: Kern (S. 8185)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (501 d. B.): Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (921 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Reinhart (S. 8186)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (737 d. B.): Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (922 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Broesigke (S. 8187)

Redner: Czernetz (S. 8187)

Genehmigung der drei Abkommen (S. 8190)

Eingebracht wurden

Regierungsvorlagen

- 896: Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (S. 7964)
- 954: Änderung des Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation
- 955: Änderung des Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank
- 964: Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1974
- 965: 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
- 966: 22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
- 967: 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz
- 968: 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz
- 969: 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971
- 970: Änderung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank
- 971: 4. Straßenverkehrsordnungs-Novelle (S. 7964)
- 976: 2. Tuberkulosegesetznovelle (S. 8054)
- 977: Tierseuchengesetznovelle 1973 (S. 8190)

Berichte

über die Tätigkeit der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien-AG im Geschäftsjahr 1972, BM f. Finanzen (III-112) (S. 7964)

über Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer, Bundeskanzler (III-113) (S. 7964)

Anträge der Abgeordneten

Dr. Kohlmaier und Genossen betreffend Bundesgesetz, mit dem das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz geändert wird (99/A)

Maria Metzker, Pansi, Sekanina und Genossen betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (100/A)

Erich Hofstetter, Wielandner, Mühlbacher und Genossen betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1972 (Einkommensteuergesetz-Novelle 1973) (101/A)

Anfragen der Abgeordneten

Koller und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Schwellenpreise für Geflügel gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 (1494/J)

Koller und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Schwellenpreise für Geflügel gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 (1495/J)

Koller und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Schwellenpreise für Geflügel gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 (1496/J)

Dr. Reinhart, Haas, Luptowits und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend die Reform der Rechtschreibung (1497/J)

Regensburger, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Subventionen an Tiroler Kulturschaffende laut Kunstbericht 1972 (1498/J)

Dr. Mock, Brunner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Raumnot an der HTL Waidhofen/Ybbs (1499/J)

Dr. Reinhart, Horr, Sekanina, Pansi, Treichl, Dr. Schranz, Egg und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung — zwischenstaatliche Sozialversicherung (1500/J)

Dr. Stix, Dr. Scrinzi und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Salinengelegenheit Solbad Hall/Tirol (1501/J)

Melter, Dr. Scrinzi und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Kuraufenthalte (1502/J)

Dr. Gruber und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verwendung von Mitteln des Arbeitsmarktförderungsgesetzes für Investitionen einer Firma (1503/J)

Dr. Kaufmann, Dr. Mock, Koller und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Denkmalschutzjahr des Europarates (1504/J)

Zeillinger, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Maßnahmen angesichts der derzeitigen akuten Mehlverknappung (1505/J)

Regensburger, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Westreicher und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Sonderfinanzierung für Umfahrung Kitzbühel—Reutte (1506/J)

Regensburger, Westreicher und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend mangelhafte Absicherung der Fernpaßstraße durch Gefahrenzeichen (1507/J)

Regensburger, Dr. Keimel, Huber und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend einen Artikel in der Zeitschrift „profil“ vom 25. Oktober 1973 „Soldatenmeuterei ‚Erpressung‘ zum Längerdien“ (1508/J)

Anfragebeantwortungen

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen (1442/A.B. zu 1467/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen (1443/A.B. zu 1463/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Burger und Genossen (Zu 596/A.B. zu 733/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident **Benya**, Zweiter Präsident **Dr. Maleta**, Dritter Präsident **Probst**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die amtlichen Protokolle der 82. Sitzung vom 7. November und der 83. Sitzung vom 8. November 1973 sind in der Kanzlei aufgelegt und unbeanstandet geblieben.

Angelobungen

Präsident: Seitens der Hauptwahlbehörde sind die Mitteilungen eingelangt, daß die fünf Abgeordneten Peter Schieder, Hans Mayr, Josef Ortner, Herta Winkler und Friedrich Hahn auf ihr Mandat verzichtet haben.

An ihre Stelle treten nunmehr die fünf Abgeordneten **Dr. Alfred Gisel**, **Dr. Kurt Heindl**, **Franz Köck**, **Dr. Jolanda Offenbeck** und **Dr. Günther Wiesinger**.

Da die Wahlscheine bereits vorliegen und die fünf Mandatare im Hause anwesend sind, nehme ich sogleich deren Angelobung vor.

Der Schriftführer wird die Angelobungsformel verlesen; sodann werden die fünf Abgeordneten über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, Abgeordneten **Zeillinger**, die Angelobungsformel zu verlesen und die fünf Abgeordneten aufzurufen.

Schriftführer Zeillinger verliest die Gelöbnisformel. — Die Abgeordneten Doktor Gisel, Dr. Heindl, Köck, Dr. Jolanda Offenbeck und Dr. Wiesinger leisten die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße die neuen Abgeordneten herzlich in unserer Mitte. (Allgemeiner Beifall.)

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen nun zur Fragestunde.

Bundeskanzleramt

Präsident: Erste Anfrage. Es ist die des Herrn Abgeordneten **Ing. Gradinger (ÖVP)** an den Bundeskanzler.

1240/M

In welcher Weise werden die ERP-Sonderförderungsmittel in den von der Österreichischen Raumordnungskommission festgelegten Grenzlandplanungsregionen an der Grenze gegen die CSSR, Ungarn und Jugoslawien eingesetzt?

Präsident: Da der Herr Bundeskanzler heute früh zum Arzt gegangen ist, wird die Anfragen der Herr Staatssekretär **Dr. Veselsky** beantwortet. Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt **Doktor Veselsky:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der Abgeordnete **Gradinger** stellte eine Frage, in der eine gewisse mißverständliche Formulierung enthalten ist. Ich darf eingangs darauf hinweisen, daß es sich nicht um die Österreichische Raumordnungskommission, sondern um die Österreichische Raumordnungskonferenz handelt.

Die österreichische Bundesregierung hat am 26. April 1973 im Rahmen des ERP-Jahresprogramms ein Sonderprogramm zur Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen in Kohlenbergbaugebieten und in grenznahen Entwicklungsgebieten des Mühlviertels, Niederösterreichs, des Burgenlandes, der Steiermark und von Teilen Kärntens beschlossen. Die Mittel sind besonders günstig: Der Zinssatz beträgt nur 1 Prozent. Fünf Jahre ist Tilgungsfreiheit zugestanden. Die maximale Laufzeit beträgt 15 Jahre. Die Eigenfinanzierungsquote beträgt nur 30 Prozent.

Staatssekretär Dr. Veselsky

Diese Mittel werden im Rahmen des Sonderprogramms entsprechend dem Standort des Kreditwerbers und entsprechend weiteren Kriterien eingesetzt.

Ich darf Ihnen diese Kriterien mitteilen: Es muß sich um die Schaffung neuer Arbeitsplätze handeln, es müssen die Belange der kooperativen Regionalpolitik berücksichtigt werden, und es dürfen Umweltschutzüberlegungen nicht übersehen werden, das heißt es dürfen die Belange des Landschaftsschutzes und des Fremdenverkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Ing. Gradinger: Herr Staatssekretär! Ich nehme Ihre formale Berichtigung gern zur Kenntnis. Tatsache ist aber, daß durch die Kreditbremse die Aktion für die Grenzgebiete im Laufe des Jahres 1973 ins Stocken geraten ist. Dies ist deswegen umso bedauerlicher, als ja gerade in diesen Regionen noch ein echter Nachholbedarf besteht.

Meine zusätzliche Frage, Herr Staatssekretär: Ab wann kann mit dem Start dieser Grenzlandförderungsaktion gerechnet werden?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Veselsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es ist nicht so, daß infolge der Stabilisierungsmaßnahmen die Durchführung des Sonderprogramms für die Entwicklung der grenznahen Gebiete ins Stocken geraten ist. Es kann überhaupt von keiner Verzögerung der Durchführung gesprochen werden. Die Durchführung ist in vollem Gange. Wenn eine gewisse spätere Inangriffnahme erfolgte — ich sage „eine gewisse“, weil am 5. November bereits die Weichen gestellt waren und bereits jetzt Anträge in entsprechender Höhe vorliegen —, so ist das darauf zurückzuführen, daß im Unterausschuß der Österreichischen Raumordnungskonferenz erst im Oktober die Abgrenzung der Förderungsgebiete möglich gewesen ist.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Ing. Gradinger: Meine Annahme, daß mit dem Start für diese Förderungsaktion erst gerechnet werden kann, geht aus der Berichterstattung hervor. Wie Sie eben erwähnt haben, ist erst am 5. November dieses Jahres über die Richtlinien, nach denen diese 200 Millionen Schilling ERP-Sondermittel vergeben werden sollen, gesprochen worden. Aus diesem Grund war ich der Meinung, daß wir noch nicht mitten drinnen sind in dieser Förderungsaktion, sondern daß wir erst davor stehen.

Meine zweite Zusatzfrage bezieht sich nun auf die Regionen. Es sind ja Regionen festgelegt worden, die dafür in Frage kommen. Ist

daran gedacht, daß gewisse Beträge aus diesen Sondermitteln den einzelnen Regionen zur Verfügung gestellt werden?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Veselsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es steht ein Betrag von insgesamt 200 Millionen Schilling zur Verfügung, und es ist keine Zuweisung im Rahmen des Sonderprogramms an die einzelnen Regionen vorgenommen worden. Allerdings wurde mit dem Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich bereits eine Reihe von Gesprächen geführt, worin zum Ausdruck gebracht wurde, daß Niederösterreich angesichts der Tatsache, daß es von allen überhaupt in diese Förderung einbezogenen Bundesländern die längste Grenze hat, auch einen entsprechend höheren Betrag, vielleicht in der Größenordnung von etwa 100 Millionen Schilling, erwarten kann.

Präsident: Anfrage 2: Herr Abgeordneter Dkfm. Gorton (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler.

1241/M

Wie hoch ist der Betrag, welcher aus der Industriequote des ERP-Wirtschaftsjahres 1972/73 unter Berücksichtigung der konjunkturpolitischen Drosselungsmaßnahmen noch zur Verfügung steht?

Präsident: Ich bitte den Herrn Staatssekretär um die Beantwortung.

Staatssekretär Dr. Veselsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Von den im Jahresprogramm für den Sektor Industrie, Gewerbe und Handel vorgesehenen Krediten einschließlich des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Kohlenbergbaugebieten von insgesamt 750 Millionen Schilling wurden 312 Millionen Schilling vergeben und 438 Millionen Schilling stillgelegt. Das sind 58 Prozent. Die Stilllegung beträgt also 58 Prozent.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dkfm. Gorton: Herr Staatssekretär! Im Vergleich zu den Quoten der anderen Sparten ist im vergangenen Jahr die industrielle ERP-Quote überdimensional gekürzt worden. Es ist ja im heurigen Jahr gegenüber dem Vorjahr auch für diese industrielle ERP-Investitionsquote wiederum eine Kürzung im Vergleich durchgeführt worden. Soweit ich informiert bin, beträgt die Quote heuer 450 Millionen Schilling. Es ist das nur die reine Industriequote, also ohne die Sonderprogramme.

Ich möchte also die Frage an Sie richten: Denken Sie im heurigen ERP-Wirtschaftsjahr wieder an eine konjunkturpolitische

Dkfm. Gorton

Drosselungsmaßnahme bei ERP-Krediten, und würden Sie dabei die Industriequote unter Berücksichtigung der überdimensionalen Vorjahrskürzung schonender berücksichtigen, falls überhaupt wieder an eine Kürzung gedacht ist?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Veselsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Gestionierung des ERP-Fonds vollzieht sich auf Grund des ERP-Gesetzes. Das ERP-Gesetz verpflichtet die Geschäftsführung des ERP-Fonds zur Bedachtnahme auf konjunktur- und strukturpolitische Erfordernisse. Dementsprechend ist es selbstverständlich, daß Stabilisierungspolitik auch im Rahmen des ERP-Fonds und seiner Gestionierung zum Ausdruck kommen muß.

Dementsprechend ist seitens der Bundesregierung auch das Jahresprogramm erstellt worden dergestalt, daß sich ERP-Kreditvergaben auf die zweite Hälfte des ERP-Geschäftsjahres, also auf die Zeit nach Jänner 1974 konzentrieren sollen.

Nun ist es richtig, daß aus stabilitätspolitischen Gründen die Industriekredite um 58 Prozent gekürzt wurden gegenüber einem Durchschnitt der Gesamtkürzung im Rahmen des ERP-Fonds von nur 37 Prozent im Vorjahr. Das geht darauf zurück, daß wir im Vorjahr bei den anderen Bereichen, wie insbesondere bei dem Bereich Fremdenverkehr, dem Bereich Verkehr, aber auch dem Bereich Landwirtschaft, gewaltige Überhänge hatten und daß die Kreditvergaben zum Teil schon erfolgt waren, bevor die Stabilisierungsmaßnahmen beschlossen wurden.

Im heurigen Jahr ist eine noch strengere und striktere Koordinierung durchgeführt worden, und wir können sagen, daß jetzt die Sektoren anteilig entsprechend vorgehen. Es ist nicht vorgesehen, die Industriequote weiter zu kürzen. Wie im Vorjahr sind samt den Sonderprogrammen wieder 750 Millionen Schilling insgesamt vorgesehen.

Die stillgelegten Beträge in der Höhe von 438 Millionen Schilling liegen auf Sonderkonto bei der Oesterreichischen Nationalbank und können im Bedarfsfall, wenn es einer Konjunkturbelebung seitens der Wirtschaftspolitik bedürfen würde, eingesetzt werden.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dkfm. Gorton: Herr Staatssekretär! Sie haben also einleitend gesagt, daß die Vergabe bewußt immer erst im zweiten Halbjahr des ERP-Wirtschaftsjahres erfolgt.

Ich möchte zunächst der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß man sich heuer etwas schneller

entschließt, die Vergaben gerade auch bei den industriellen Tangenten durchzuführen.

Meine zweite Zusatzfrage lautet aber jetzt konkret, und ich glaubte, in Ihrer Beantwortung der ersten Frage diesbezüglich auch schon eine positive Andeutung zu erkennen: Die für das heurige ERP-Wirtschaftsjahr, wie gesagt, ohnehin verminderte Industriequote von 450 Millionen Schilling — ich lasse jetzt die Sonderquoten außer Betracht — ist zusätzlich mit überhängenden Anträgen aus dem Vorjahr wegen der damaligen Kürzungen belastet. Diese überhängenden alten Anträge, die heuer bereits genehmigt wurden, betragen nach meinen Informationen zwischen 80 und 100 Millionen Schilling.

Meine Frage lautet: Sind Sie bereit, bei entsprechender Konjunktorentwicklung die heurige Industriequote zumindest um diesen Überhangbetrag aufzustocken, da ja im Vorjahr, wie gesagt, ohnehin das zirka Vierfache oder noch Mehrfache dieser Summe gekürzt wurde und diese Kürzung an den Fonds, wie Sie es ausgedrückt haben, auf Sonderkonto zurückgefallen ist?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Veselsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Von den Überhängen sind elf Kreditanträge mit einer Gesamtkreditsumme von 73 Millionen Schilling positiv behandelt worden. Damit erscheinen die Fälle des Vorjahres, des vorjährigen Geschäftsjahres als abgeschlossen.

Eine Erklärung dergestalt, daß eine Überziehung des für die Industrie vorgesehenen Kreditrahmens ins Auge gefaßt werden kann, gegenwärtig abzugeben, ist unmöglich, weil die konjunkturpolitischen Überlegungen gegenwärtig nicht dafür sprechen. Formal ist das auch nicht ohne weiteres denkbar, denn der Einsatz der Reserven erfordert einen Beschluß der Bundesregierung.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Präsident: Anfrage 3: Herr Abgeordneter Troll (SPO) an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst.

1219/M

Wann kann mit dem Bau einer zweiten allgemeinbildenden höheren Schule in Leoben gerechnet werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz: Herr Abgeordneter! Die zweite allgemeinbildende höhere Schule in Leoben konnte nach anfänglichen Schwierigkeiten fer-

7954

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Bundesminister Dr. Sinowatz

tig geplant werden. Das Projekt ist baureif. Es gehört zu den dringlichsten Bauvorhaben im Bereich unserer allgemeinbildenden höheren Schulen, und sobald die Finanzierung gesichert ist, ist mit dem Baubeginn zu rechnen.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter **Troll:** Herr Bundesminister! Die örtlichen Stellen, Stadtgemeinde und Schulverwaltung, haben alles getan, um dem Trend, der zur Errichtung der Schule bestand, noch heuer nachzukommen. Es ging mit Mühe und Not, also mit Ach und Krach. Aber es wird wahrscheinlich nicht mehr möglich sein, im nächsten Jahr alle Schüler unterzubringen, die sich für die Schule bewerben.

Daher meine Frage an Sie, Herr Bundesminister: Sind Sie imstande, auch die Finanzierung zu sichern und zu betreiben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Sinowatz:** Herr Abgeordneter! Sie wissen, daß die Verdoppelung der Schülerzahlen an den allgemeinbildenden höheren Schulen in Österreich und der später einsetzende Bau von allgemeinbildenden höheren Schulen Schwierigkeiten in verschiedenen Gebieten gebracht haben. Dazu gehört zweifellos auch Leoben mit einem sehr, sehr großen Einzugsgebiet.

Wir bauen zurzeit Bundesschulen, deren Gesamtwert bei etwa 6,5 Milliarden Schilling liegt. Trotzdem gibt es eine Reihe von Vorhaben, die noch nicht begonnen werden konnten.

Im Fall Leoben ist es so, daß im nächsten Jahr das erste Ziel am Schulbausektor sein wird, die bereits in Bau befindlichen Projekte zügig und ökonomisch weiterzubauen.

Das zweite Ziel ist, daß die wichtigsten Bauvorhaben neu begonnen werden. Und dazu gehört, fast möchte ich sagen an erster Stelle, die allgemeinbildende höhere Schule in Leoben.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter **Troll:** Aus Ihrer Antwort, Herr Bundesminister, darf ich ableiten, daß für Sie — vom Bautenminister weiß ich es schon — dieses Projekt Leoben vordringlichsten Charakter hat.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Sinowatz:** Herr Abgeordneter, selbstverständlich!

Präsident: 4. Anfrage: Frau Abgeordnete Dr. Marga Hubinek (ÖVP) an den Herrn Minister.

1242/M

Welche Mindestausstattung für Privatschulen, für die die einzelnen Schulerhalter aufzukommen haben, wurden in einem Seminar Ende September 1973 von Beamten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst festgelegt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Sinowatz:** Frau Abgeordnete! An sich ist mir nicht bekannt, daß ein Seminar stattgefunden hat, bei dem über die Mindestausstattung an Privatschulen gesprochen wurde. Ich glaube, Sie beziehen sich auf ein Seminar, das im September stattfand und bei dem über die Grundausrüstung der berufsbildenden Schulen überhaupt beraten wurde. Bei diesen Gesprächen kam es zu keinen endgültigen Ergebnissen.

Die Beratungsergebnisse wurden den Schulpraktikern noch einmal zugewiesen, damit auch von der Praxis her die allgemeinen Richtlinien für uns ersichtlich sind.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek:** Sehr geehrter Herr Minister! Bei diesem Seminar im September wurden die Direktoren der berufsbildenden Schulen der Kaufmannschaft teilweise informiert, daß das Ministerium die Anschaffung von Terminals, Overhead-Projektoren und ähnliches mehr wünscht. — Sicherlich richtige Überlegungen! Nur, glaube ich, müßte man auch Überlegungen anstellen, wie den privaten Schulerhaltern, die zweifellos eine Bedarfslücke decken, geholfen wird, diese sicherlich nicht ganz billigen Lehrmittel anzuschaffen. Gibt es in dieser Hinsicht auch Überlegungen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Sinowatz:** Frau Abgeordnete! Ich sagte schon, es ging bei den Gesprächen nicht darum, daß alle berufsbildenden Schulen diese Lehrmittel anschaffen sollen, sondern es ging darum, daß auf Grund der Beratungen und auf Grund der Erfahrungen, die die Direktoren haben, eine allgemeine Richtlinie erarbeitet werden kann, wie die Grundausrüstung an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen beschaffen sein soll. Es ist selbstverständlich, daß damit keine Aufforderung verbunden sein kann, alle gewünschten Lehrmittel sofort anzuschaffen. Das gilt letzten Endes auch für die öffentlichen Schulen.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek:** Herr Minister! Wir sind sicherlich einer Meinung, daß die Ausstattung mit solchen Lehrmitteln wünschenswert ist, wir sind aber sicherlich auch einer Meinung, daß eine Grundvoraussetzung für eine moderne Schule zum Beispiel

Dr. Marga Hubinek

ist, daß sie über einen eigenen Turnsaal verfügt.

Wie verhält es sich nun mit Ihrer Auffassung, daß in Wien 6, Amerlingstraße der Neubau einer Mittelschule fertiggestellt wurde, der 24 Klassen beherbergt, aber kein Turnsaal vorhanden ist, weil — wie es lapidar heißt — das Geld ausgegangen ist? Herr Minister! Was sagen Sie dazu?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Sinowatz: Frau Abgeordnete! Ich kann zwar keinen Zusammenhang zwischen der Grundausrüstung bei den Privatschulen und der Frage nach einem Turnsaal finden, aber trotzdem möchte ich dazu bemerken, daß ja im Grunde genommen dasselbe gilt, was ich vorhin dem Herrn Abgeordneten Troll sagte.

Auf den Umstand, daß seit 1962 die Zahl der Schüler an den allgemeinbildenden höheren Schulen von etwa 80.000 auf fast 170.000 gestiegen ist und daß noch im Jahre 1965 etwa das Baubudget des Bundes für die Bundesschulen nur 150 Millionen Schilling betragen hat und daß daher erst relativ spät mit der Forcierung des Schulbaues begonnen werden konnte — etwa auch mit der Einführung des Leasing-Programms, also eines Sonderbauprogramms —, ist es zurückzuführen, daß heute noch immer Engpässe bestehen.

Ich weiß das und möchte auch gar nicht sagen, daß der oder der daran schuld ist, sondern die Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß erst später, nach dem Andrang zu den Schulen der Schulbau so stark forciert wurde.

Daher ist es durchaus möglich, daß wir in verschiedenen Fällen trachteten, vorerst die notwendigsten Voraussetzungen für den Besuch einer Schule zu schaffen.

Sie werden mir, glaube ich, recht geben, wenn ich sage, daß es wichtiger ist, daß vorerst einmal die Schule für diese Schüler fertiggestellt ist, damit sie nicht abgewiesen werden, und daß dann die sicherlich genau so wichtigen zusätzlichen Räumlichkeiten errichtet werden. Wir haben gerade diesen Fall im Auge, und es wird alles geschehen, daß möglichst rasch auch diese Schule über den Turnsaal verfügen kann.

Präsident: Anfrage 5: Herr Abgeordneter Wuganigg (*SPO*) an den Herrn Bundesminister.

1260/M

Sind Sie bereit, einen Erlaß herauszugeben, wonach die Lehrer veranlaßt werden, vor Beginn des Schuljahres die Schüler zu befragen, welche Bücher, deren Verwendung für mehrere Jahre vorgesehen ist, sie für das kommende Schuljahr bereits besitzen, um somit unnötige Neubestellungen zu vermeiden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Sinowatz: Herr Abgeordneter! Es ist ein Erlaß für die Vorbereitung der Schulbuchaktion 1974/75 vorgesehen. Die Vorarbeiten für die Schulbuchaktion des nächsten Jahres haben ja schon im Sommer des heurigen Jahres eingesetzt, weil es sich um eine organisatorisch sehr schwierige Aufgabe handelt.

Wir werden in diesem Erlaß festhalten, daß vor allem Doppelbestellungen von Büchern vermieden werden, daß aber auch vermieden wird, daß Bücher, die bereits im Eigentum der Schüler sind, noch einmal bestellt werden. Wir werden also alles tun, damit eine möglichst sparsame Gestion der Schulbuchaktion sichergestellt ist.

Dazu wird auch gehören, daß wir für das Jahr 1974/75 den Lehrern noch bessere Schulbuchlisten, übersichtlichere Listen zur Verfügung stellen. Vor allem wird das die Alternativbücher und die Mehrstufenbücher betreffen, das heißt die Bücher, die für mehrere Klassen Verwendung finden. Außerdem wird die Schulaufsicht im besonderen Maße darauf achten, daß die Richtlinien für die Schulbuchaktion eingehalten werden.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Wuganigg: Herr Bundesminister! Aus Ihrer Antwort kann ich ersehen, daß seitens des Ministeriums die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Darf ich Sie nunmehr fragen, wie oft es zu solchen Doppelbestellungen gekommen ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Sinowatz: Herr Abgeordneter! Relativ selten. Natürlich hat das dort, wo es in Einzelfällen geschehen ist — oft aus einsehbarer Gründen, wie besonders beim Übertritt in eine andere Schule —, mehr Aufsehen erregt als in den vielen, vielen Fällen, wo die Durchführung der Schulbuchaktion völlig ohne Schwierigkeiten vor sich ging.

Daß im wesentlichen keine so großen Mißstände aufgetreten sind, wie man im ersten Augenblick meinen konnte, zeigt ja auch die bisher vorliegende Abrechnung der Schulbuchaktion. Ich habe im Finanz- und Budgetausschuß und auch gestern der Schulreformkommission mitteilen können, daß die Schulbuchaktion 1972/73 Kosten in der Höhe von etwa 570 Millionen Schilling erfordert hat und daß dabei 13,400.000 Bände ausgegeben wurden.

Mit Stand 20. November haben wir bei der jetzt durchgeführten Schulbuchaktion etwa 13 Millionen Bände ausgegeben; Kosten: 590 Millionen Schilling. Das heißt, daß etwa

7956

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Bundesminister Dr. Sinowatz

dieselbe Zahl an Büchern auch heuer ausgegeben wurde, daß es also nicht zu vielen Doppelbestellungen kommen konnte.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter **Wuganigg:** Herr Bundesminister! Wie konnte es — wie Sie selbst sagten — zu solchen Mißständen kommen, die mit dem ursprünglichen Zwecke des freien Schulbuches völlig in Widerspruch stehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Sinowatz:** Herr Abgeordneter! Ich sagte schon, daß man von Mißständen nicht reden kann, wenn in Ausnahmefällen Lehrer Doppelbestellungen vorgenommen haben, wobei noch dazu gesagt werden muß, daß es Fälle gibt, wo tatsächlich durch verschiedene Umstände, wenn etwa ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule gewechselt hat, Doppelbestellungen vorgenommen wurden. Vor allem betrifft das auch die von mir schon genannten Mehrstufenbücher, die für mehrere Jahrgänge Verwendung finden. Es ist also durchaus möglich, daß aus diesen Gründen Doppelbestellungen vorgenommen wurden.

Wir werden das Instrumentarium für den Lehrer für das nächste Schuljahr verbessern. Ich glaube aber nicht, daß man von Mißständen reden kann, schon allein deswegen nicht, weil, wie Sie ja sehen, die Zahl der eingelösten Schulbuchgutscheine gegenüber dem Vorjahr fast gleichgeblieben ist.

Bundesministerium für Inneres

Präsident: 6. Anfrage: Herr Abgeordneter Dr. **Scrinzi (FPO)** an den Herrn Bundesminister für Inneres.

1225/M

Inwieweit bestehen derzeit noch polizeiliche Beschränkungen der Freizügigkeit, die über Personen österreichischer oder ausländischer Staatsbürgerschaft seinerzeit im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen in Südtirol verhängt wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Rösch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Gegen österreichische Staatsbürger bestehen keine polizeilichen Beschränkungen der Freizügigkeit mehr. Gegen sieben ausländische Staatsbürger sind noch Aufenthaltsverbote wirksam, deren Vollstreckung jedoch unter drei Bedingungen aufgeschoben wurde: erstens sich jeder Betätigung zu enthalten, die geeignet sein könnte, die friedlichen Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat negativ zu

beeinflussen, zweitens die Änderung des Aufenthaltes der zuständigen Sicherheitsbehörde bekanntzugeben, und drittens den redlichen Erwerb der Mittel zum Unterhalt der Behörde nachzuweisen.

Präsident: Eine Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Bundesminister! Ich darf also Ihre Auskunft so deuten, daß faktisch derzeit keine Beschränkungsmaßnahmen praktiziert werden, ausgenommen es würden diese Bedingungen verletzt. (*Bundesminister Rösch: Ja!*)

Wann wurden diese letzten einschränkenden Maßnahmen aufgehoben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister **Rösch:** Das ist bereits im Frühjahr dieses Jahres geschehen. Das genaue Datum kann ich jetzt im Augenblick nicht sagen, aber ich habe diese Mitteilung von der Aufhebung dieser Beschränkungen bereits vor dem Sommer einem privaten Fragesteller gegeben, sodaß es etwa im Frühjahr geschehen sein muß.

Präsident: 7. Anfrage: Herr Abgeordneter **Robak (SPO)** an den Herrn Bundesminister.

1259/M

Wann wird die nächste Volkszählung durchgeführt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister **Rösch:** Die nächste Volkszählung wird entsprechend dem Gesetz im Jahre 1981 stattfinden.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Robak:** Herr Bundesminister! Aus Zeitungsmeldungen wurde bekannt, daß der Präsident des Statistischen Zentralamtes schon einige Male die Frage diskutiert hat, ob Volkszählungen in kürzeren Intervallen durchgeführt werden könnten. Wie stellen Sie sich dazu, Herr Bundesminister?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Rösch:** Die Frage, ob eine Volkszählung auch zwischen den Zehnjahresabschnitten durchgeführt wird, ergibt sich aus der etwaigen Notwendigkeit. Solange eine solche Notwendigkeit nicht nachgewiesen ist, wird eine Volkszählung sicherlich nicht durchgeführt werden. Die Kosten einer solchen Volkszählung belaufen sich nämlich nach dem derzeitigen Preisstand auf etwa 50 Millionen Schilling.

Präsident: Anfrage 8: Herr Abgeordneter Dr. **Schmidt (FPO)** an den Herrn Bundesminister.

1226/M

Da die Verkehrsüberwachung durch Gendarmeriestreifen auf den Autobahnen gerade an den Wochenenden völlig unzureichend ist, frage ich Sie, Herr Bundesminister, was unternommen werden wird, um hier im Interesse der Verkehrssicherheit eine wirksame Abhilfe zu schaffen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister **Rösch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Verkehrsüberwachung sowie ihre Vollziehung, auch auf den Autobahnen, fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres, sondern in die der Länder und der Bezirkshauptmannschaften. Das Bundesministerium stellt die personellen Erfordernisse zur Verfügung. Soweit mir aus den vorliegenden Unterlagen berichtet wurde, sind diese personellen Vorsorgen immer ausreichend gewesen.

Präsident: Eine Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Schmidt:** Herr Bundesminister! Ich glaube, gerade auf diese personellen Erfordernisse kommt es ja an, auch bei der Überwachung des Verkehrs auf Autobahnen. Nun weiß jeder Autofahrer, daß an den vergangenen Wochenenden — ich nenne besonders das Wochenende 27./28. Oktober — die Verkehrsüberwachung auf den Autobahnen sehr im argen lag, daß also Kolonnenbildung war und daß die allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung kaum überwacht wurde. Die Situation hat sich nun verschärft, da eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung für jeden Tag eingeführt worden ist.

Ich möchte Sie fragen: Besteht Ihrer Meinung nach keine Möglichkeit, diese nun verordnete tägliche allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung von personeller Seite ausreichend und wirksam zu überwachen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Rösch:** Zuerst möchte ich, Herr Abgeordneter, zu diesen Schwierigkeiten am Wochenende 27./28. November sagen, daß sie in einem Presseerzeugnis in Bild und Text dargestellt worden sind; doch sind die Bilder, die veröffentlicht wurden, Archivbilder. Sie wurden nicht dieses Wochenende aufgenommen, sondern stammen aus einer weitaus früheren Zeit. Auch an diesem Wochenende sind auf den Streckenabschnitten, die hier angegebe-
 wurden, ununterbrochen acht Beamte im Dienst gewesen. Acht Beamte auf der Autobahn für Streckenabschnitte von 50 Kilometer scheint nach den Mitteilungen der zuständigen Stellen auch eine ausreichende personelle Bestückung zu sein.

Zur Frage nach der Überwachung des „Tempo 100“ darf ich noch einmal sagen: Für die technische Ausrüstung, also für Radar und

so weiter, sind die Landesregierungen zuständig, für den personellen Teil hingegen das Innenministerium. Doch wir können nur so viel Personal zur Verfügung stellen, als wir haben. Dabei haben wir derzeit die günstigste Personalsituation seit vielen Jahren. Wir haben 65 Beamte über dem systemisierten Stand, nachdem wir in den letzten Jahren ununterbrochen die Zahl der Beamten aufgestockt haben. Allerdings — ich habe das schon im Finanz- und Budgetausschuß gesagt — können noch nicht alle diese Beamten zum Einsatz kommen, weil sehr viele von ihnen noch in Ausbildung sind.

Die Landesgendarmeriekommanden haben die Ermächtigung — ohne Rücksicht auf den systemisierten Stand —, Neueinstellungen in praktisch unbegrenztem Ausmaß durchzuführen. Die Bundesregierung beschließt für die Einstellung von Vertragsbediensteten auf diesem Sektor immer wieder alle Kontingente, die wir vorschlagen. Einige Bundesländer haben bereits davon sehr reichlich Gebrauch gemacht, andere haben bis jetzt noch keinen Gebrauch davon gemacht. Mehr können wir auf dem personellen Sektor nicht tun.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Schmidt:** Herr Bundesminister! Ich habe meine vorhin geschilderten Erfahrungen nicht aus einem Zeitungsartikel bezogen, sondern ich war sozusagen Tatzeuge, weil ich mich an diesem Wochenende im Rückflutverkehr auf der Autobahn befunden habe; ich kann also aus eigener Erfahrung berichten.

Aber jetzt meine zweite Zusatzfrage, für die Sie vielleicht nicht kompetent sind: Halten Sie angesichts des Personalmangels, der mangelnden Überwachung überhaupt eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung für sinnvoll?

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister **Rösch:** Die ausländischen Erfahrungen haben gezeigt, daß allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen auch bei einer mangelnden Überwachung ihren Zweck zum großen Teil erfüllen, weil sich der überwiegende Teil der Staatsbürger diszipliniert verhält. Es geht also nur um einen ganz kleinen Teil, der sich undiszipliniert verhält. Bei den stichprobenweise durchgeführten Überwachungen ist es doch möglich, dieses Personalkreis habhaft zu werden.

Wie sich die Sache auswirken wird, wird man erst in einigen Wochen erkennen können. Ich darf noch einmal sagen, Herr Abgeordneter: Die Kolonnenbildungen an Wochenenden werden wir überhaupt nicht vermeiden können, auch wenn wir noch soviel Personal auf

7958

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Bundesminister Rösch

den Autobahnen einstellen, denn es ist nicht möglich, sondern viele Tausende Kraftfahrzeuge, die in den Flaschenhals der Großstadt einfahren, zügig aufnehmen zu können. Ich glaube, das ist ein Problem, das alle Großstädte betrifft.

Präsident: Anfrage 9: Herr Abgeordneter Zeillinger (*FPO*) an den Herrn Bundesminister.

1235/M

Da in Tirol noch immer Meldezettel in Verwendung stehen, mit denen — entgegen den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 — Angaben aus dem Bereich der Privatsphäre des Anzumeldenden (wie Religion und Familienstand) verlangt werden, frage ich Sie, Herr Bundesminister, was seitens des Bundesministeriums für Inneres unternommen wurde, um die Einhaltung der gegenständlichen Gesetzesbestimmungen sicherzustellen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Herr Abgeordneter! Es ist vor einiger Zeit mitgeteilt worden, daß im Bereich einiger Tiroler Meldebehörden solche Meldezettelformulare, wie Sie in Ihrer Anfrage angegeben, verwendet wurden. Ich habe der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol damals unverzüglich den Auftrag erteilt, die in Frage kommenden Gemeinden auf das gesetzwidrige Vorgehen aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, dies sofort zu unterlassen. Ein Bericht der Sicherheitsdirektion Tirol über den Erfolg dieses Erlasses ist mir zurzeit noch nicht bekannt.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Zeillinger: Diese Meldezettel, die zum Teil in Tirol verwendet werden, stehen eindeutig in Widerspruch zum Meldegesetz 1972, das dieses Hohe Haus am 16. Dezember 1972 beschlossen und am 1. Mai 1973 in Kraft gesetzt hat.

In der Annahme, daß lediglich Tirol solche gesetzwidrige Meldezettel verwendet, darf ich Sie fragen:

Herr Bundesminister! Konnten Sie im Zuge Ihrer amtlichen Erhebungen feststellen, warum gerade bei der behördlichen Erfassung der Tiroler, der in Tirol Wohnenden und Gemeldeten nach Ansicht der dortigen Behörden zusätzliche, und zwar gesetzwidrige Angaben als notwendig erachtet werden, wie etwa die Frage, ob eine alleinstehende Person ledig, verwitwet, geschieden ist, ob sie katholisch, buddhistisch oder protestantisch ist, seit wann sie verheiratet ist — wenn ich davon absehe, daß man vielleicht in Tirol den Hochzeitstag vormerken will, um dem Betreffenden zu gratulieren? Konnten Sie erheben, warum gerade die Tiroler Behörden bei der Tiroler Bevölke-

rung zusätzliche Angaben, die der Bundesgesetzgeber eigentlich verboten hat, für notwendig erachten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Herr Abgeordneter! Derartige Erhebungen wurden nicht gepflogen. Ich habe aber die Tatsache der Ausgabe solcher Meldezettel zum Anlaß genommen, um den Auftrag zu geben, daß das abzustellen ist und daß diese Meldezettel einzuziehen sind. Nach den Gründen, warum die Gemeinden diese Meldezettel so angelegt haben, habe ich nicht geforscht.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Zeillinger: Da die geforderten Angaben auf den Tiroler Meldezetteln nicht nur gesetzwidrig sind, sondern auch eindeutig die Privatsphäre verletzen, da keinerlei meldepolizeilichen Interessen vorliegen und daher solche Angaben in meinen Augen nichts anderes als eine gesetzwidrige Schikane darstellen, darf ich Sie fragen, ob nach der gegenwärtigen Aktenlage weiterhin gesetzwidrige Meldezettel verwendet werden oder ob das bereits ausgeschaltet ist.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Rösch: Ich habe bereits in meiner ersten Beantwortung gesagt, daß ich noch keine Mitteilung habe, ob diesem Erlass von Seiten der Sicherheitsdirektion auch Rechnung getragen wurde. Ich habe aber auf Grund Ihrer am 22. November eingebrachten Anfrage den Auftrag gegeben, daß die Sicherheitsdirektion bis spätestens Ende des Monats zu berichten hat, was diesbezüglich geschehen ist.

Präsident: Anfrage 10 wurde zurückgezogen.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 11: Herr Abgeordneter Dr. Scrinzi (*FPO*) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung.

1228/M

Was wurde Ihrerseits zuletzt unternommen, um durch Vermittlung den vertragslosen Zustand zwischen Zahnbehandlern und Krankenkassen zu beenden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich möchte zunächst darauf verweisen, daß ich als Bundesminister für soziale Verwaltung rechtlich überhaupt keine Möglichkeit habe, in Angelegenheit der Beziehungen zwischen den Krankenkassen und ihren Vertragspartnern die Parteien zu irgendwel-

Vizekanzler Ing. Häuser

chen Arrangements zu verhalten. Ich kann nur immer wieder beide Seiten ersuchen, sich an den Verhandlungstisch zu setzen, um zu einem Vertrag zu kommen.

In diesem Sinne habe ich mehrere Gespräche mit beiden Vertragspartnern geführt. Der letzte konkrete Vorschlag, den ich den beiden Partnern gemacht habe, war der, die Zahnbehandlungstarife vom Stand Mitte 1972 um 22 Prozent zu erhöhen, gleichzeitig bis Ende 1975 eine wirksame Vertragsregelung vorzusehen und ergänzend hiezu zweimal, jeweils Mitte des kommenden und des übernächsten Jahres, eine zusätzliche 4prozentige Erhöhung vorzunehmen. Das würde bedeuten, daß man innerhalb von zwei Jahren eine Erhöhung der letztgültigen Tarife um 32 Prozent, also eine Steigerung um je 16 Prozent pro Jahr vornimmt.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Bundesminister! Mir ist natürlich die Rechtslage bekannt, daß Sie keine Möglichkeiten haben, unmittelbar in das durch privatrechtliche Verträge zwischen den Krankenkassen und der Ärzteschaft beziehungsweise Zahnbehandlerschaft geregelte Verhältnis einzugreifen. Aber wenn ich das Vermittlungsangebot, das Sie unterbreitet haben, betrachte und Vergleiche zur Situation auf dem Sektor der Kollektivvertragslöhne ziehe, so war es doch offensichtlich, daß eine für die nächsten zwei Jahre mit 4 Prozent angebotene Valorisierung im Angesicht der 7- bis 8prozentigen Inflationsrate für die Zahnärzteschaft unzumutbar sein mußte.

Herr Vizekanzler! Warum haben Sie sich nicht dafür eingesetzt, daß hinsichtlich der Valorisierung wenigstens vergleichbare Faktoren mit jenen, die derzeit bei den Kollektivvertragslöhnen in Rede stehen, angeboten werden?

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich glaube, man kann die Darstellung des Vorschlages nicht so sehen, daß man dann in den nächsten zwei Jahren nur 4 Prozent bekommt. Ich habe schon bei der ersten Beantwortung darauf verwiesen, daß das Anbot eine Erhöhung um 32 Prozent für zwei Jahre darstellt, denn 22 und zweimal 4 mit Zins und Zinseszins ergibt also dann am Ende 32 Prozent. Das heißt, es ist im Durchschnitt pro Jahr eine Erhöhung um 16 Prozent. So muß man die Dinge sehen, denn nirgendwo ist festgelegt, daß etwa ein Nachholbedarf vorhanden ist.

Ich möchte jetzt nicht in Details eingehen, aber Ihnen ist bekannt, daß die Zahnbehandler in einem langfristigen Zeitraum eine

wesentlich stärkere Erhöhung ihrer Tarife erfahren haben als die praktischen und Fachärzte und als der durchschnittliche Anstieg der Beitragsgrundlage. Es ist hier eine Regelung für zwei Jahre in der Größenordnung von 32 Prozent vorgesehen, und das ist eine Höhe, die sogar etwas über den allgemeinen Abschlüssen der Kollektivvertragspartner liegt.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Vizekanzler! Diese jetzt unterbreitete Berechnung scheint mir sachlich nicht ganz zutreffend zu sein, denn sie verschweigt, daß es im Jahre 1972 keine Honorarerhöhung bei den Zahnärzten gegeben hat, und wenn man dann die von Ihnen genannte Zahl unterstellen würde, dann käme es — selbst wenn ich Ihrer Berechnungsgrundlage folge — auf eine 10prozentige Erhöhung.

Herr Vizekanzler! Sie wissen, daß ich selber bei den Zahnbehandlern auf Verhandlungen und Abschluß gedrängt habe, weil ich meine, daß das im Interesse der Versicherten notwendig ist und daß der Streit nicht auf dem Rücken der Versicherten weiter ausgetragen werden sollte.

Fassen Sie nun, Herr Vizekanzler, ins Auge, daß die Rechtslage geändert werden soll, die die Beziehungen zwischen der Zahnbehandlerschaft und der Krankenversicherung regelt?

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Herr Abgeordneter! Ich gehe mit Ihnen völlig konform, daß dieser vertragslose Zustand nicht auf dem Rücken der Versicherten ausgetragen werden soll. Zu Ihrer Berechnung und Ihrer Feststellung darf ich darauf verweisen, daß 1969 ein Tarifvertrag abgeschlossen wurde, der eine Gültigkeitsdauer bis 1975 gehabt hätte und der bis zum Jahr 1972 eine Erhöhung der Tarife gegenüber 1969 um 32 Prozent, in der Prothetik um 38 Prozent zum Inhalt gehabt hat. Der Vertrag ist ja auch erst Ende 1972 gekündigt worden und dann durch die Verlängerung der Bundesschiedskommission erst Mitte Mai aufgelöst worden. Das heißt, die Zahnbehandler haben bis 1972 eine volle Abgeltung ihrer vertraglich festgelegten Tarife erhalten.

Aber auch 1973, geschätzter Herr Abgeordneter, haben die Zahnbehandler, die ja bekanntlich eine retardierende Berufsgruppe darstellen, eine Erhöhung trotz des vertragslosen Zustandes erfahren. Ich habe mir im Zusammenhang mit einer anderen Anfrage vom Hauptverband herauschreiben lassen, wie die bisherige Entwicklung in bezug auf Aufwand für Zahnbehandlung heuer gewesen ist.

7960

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Vizekanzler Ing. Häuser

Ich stelle global fest, daß bis Ende August — ich meine da den letzten Bericht, der von den einzelnen Krankenversicherungsträgern vorliegt — die Krankenkassen für die Zahnbehandlung einen Gesamtaufwand von 544,6 Millionen Schilling aufzuweisen haben. Das ist um 41,6 Millionen Schilling mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Das heißt, man kann auch daraus feststellen, daß allein aus den Leistungen der Krankenkasse die Zahnbehandler, selbst wenn ihre Zahl nicht rückläufig gewesen wäre, und zwar allein aus diesem Titel der Rückvergütung respektive Leistungsverrechnung bis Mai eine Erhöhung um etwa 8 Prozent gehabt haben.

Wenn wir also hier eine solche Vermittlung vorgeschlagen haben, so geschah dies aus dem sehr einfachen Grunde, weil man auch bezüglich der finanziellen Gestaltung der Krankenversicherung Verantwortung übernehmen muß.

Die 32 Prozent bedeuten, auf die Globalgröße von 937 Millionen Schilling, wie sie 1972 der Fall war, bezogen, eben einen Aufwand von mehr als 270 Millionen Schilling. Mehr kann die Krankenkasse finanziell ganz einfach nicht verkraften.

Sie haben jetzt konkret gefragt, ob eine rechtliche Regelung ins Auge gefaßt ist. Wenn man erkennt, daß die oberste Aufsichtsbehörde keine wie immer geartete Möglichkeit hat, in diesen Konflikt im Interesse der Versicherten einzugreifen, dann bleibt doch nur der Versuch, in einem solch kritischen Fall auf legislativer Basis auch im Interesse der Volksgesundheit eine Lösung zu treffen, die eben wieder geordnete Verhältnisse in Österreich herbeiführt. Und dafür werde ich Sorge tragen!

Präsident: Anfrage 12: Herr Abgeordneter Glaser (ÖVP) an den Herrn Bundesminister.

1245/M

Wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung in absehbarer Zeit dem Nationalrat eine Regierungsvorlage, enthaltend die Neuregelung der Pensionen für die Bergarbeiter, vorlegen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Vizekanzler Ing. Häuser: Herr Abgeordneter! Arbeiten an einer Neuregelung der Pensionsversicherung der Bergarbeiter sind gegenwärtig in meinem Ministerium nicht im Gange.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Glaser: Herr Vizekanzler! Ich glaube, wir können außer Streit stellen, daß die Arbeit des Bergmannes, vor allem die

unter Tage, besonders schwer ist und besonders schwere körperliche Anstrengungen erfordert.

Das ASVG trägt hinsichtlich der Pensionsregelung für die Bergarbeiter dieser Tatsache insofern Rechnung, als es verschiedene Sonderbestimmungen normiert. Ich denke da an den Knappschaftssold, an das Bergmannstreuergeld und dergleichen.

Trotzdem bin ich der Meinung, daß die derzeitigen Regelungen, verglichen mit denen anderer Berufsgruppen, nicht hundertprozentig ausreichend sind. Vor allem ist doch immer wieder feststellbar, daß Bergarbeiter, die 20 und mehr Jahre unter Tage arbeiten, körperlich besonders stark beeinträchtigt sind beziehungsweise ihr Gesundheitszustand zu wünschen übrigläßt.

Halten Sie es auf Grund dieser Tatsache nicht für angebracht, zumindest zu überprüfen, ob den Bergarbeitern in absehbarer Zeit eine Besserstellung in pensionsrechtlicher Hinsicht gewährt werden soll?

Präsident: Herr Minister.

Vizekanzler Ing. Häuser: Herr Abgeordneter! Sie haben selbst gesagt, daß das Leistungsrecht der Bergarbeiter in bezug auf Pensionszuerkennung, auch in Fällen der Frühinvalidität, im allgemeinen Vergleich zum ASVG und den anderen Pensionsträgern wesentlich günstiger ist. Allein aus dieser Feststellung kann man ersehen, daß auf diese schwierige Arbeitsleistung der Bergarbeiter bisher Rücksicht genommen wurde.

Ich darf zu Ihrer ganz konkreten Frage sagen: In dieser Hinsicht liegen in meinem Ressort keine wie immer gearteten Wünsche oder Anregungen vor.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Präsident: Anfrage 13: Herr Abgeordneter Egg (SPÖ) an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

1220/M

Welche Fortschritte wurden beim Ausbau des ärztlichen Funkbereitschaftsdienstes in ländlichen Gebieten erzielt?

Präsident: Bitte, Frau Minister.

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Fortschritte beim Ausbau des ärztlichen Funkbereitschaftsdienstes im ländlichen Gebiet sind besonders groß. Ich

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter

habe mich gerade um dieses Problem sehr angenommen, weil ich dadurch eine bessere Versorgung der Bevölkerung erwarte.

Auf die Bundesländer bezogen sieht das so aus:

Im Burgenland ist ein Funkbereitschaftsdienst in Teilen des Bezirkes Neusiedl am See eingerichtet. Der Ausbau für das gesamte Land ist in Planung.

In Kärnten sind bereits alle Zentralstellen errichtet. Derzeit werden die Apparate in die restlichen Ärztwagen eingebaut. Sie sind schon fast in alle eingebaut, nur in manchen Bezirken fehlt dieser Einbau noch. Wer sich dort den Einbau wünscht, der bekommt ein solches Funkgerät, das auch schon gekauft ist, in den Ärztwagen eingebaut.

In Oberösterreich bestehen Bereitschaftsdienste in Linz, Wels, Steyr und Eferding. Der weitere Ausbau für die Bezirke Rohrbach und Vöcklabruck ist in Planung.

In Salzburg besteht ein Funkbereitschaftsdienst in der Stadt Salzburg. Der Ausbau für das ganze Bundesland wird geplant.

In der Steiermark besteht ein ärztlicher Funkbereitschaftsdienst für den Raum der Stadt Graz. Die Errichtung weiterer Bereitschaftsdienste, insbesondere für Radkersburg, Leibnitz und Bad Aussee, ist in Vorbereitung.

In Tirol wird der Bereitschaftsdienst für Innsbruck eben vollendet.

In Vorarlberg ist die Möglichkeit der Erreichbarkeit der Gemeindeärzte über Funk in Teilbereichen schon gegeben. Aber es ist auch dort der weitere Ausbau des Funknetzes für die Ärzte geplant.

Wien hat einen „Ärztlichen Notdienst“ für Sonn- und Feiertage. Die Ausdehnung auf die Nächte in der Woche ist ebenfalls in Vorbereitung.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter **Egg:** Frau Bundesminister! Haben Sie Unterlagen, woraus hervorgeht, daß im Bundesland Tirol noch weitere Funkbereitschaftsdienste eingerichtet werden sollen? Wenn ja, in welchen Orten sind solche Funkbereitschaftsdienste vorgesehen?

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das kann ich Ihnen jetzt im Detail nicht sagen. Ich habe aber alle Bundesländer, ich habe alle Ärzte, Sanitätsdirektoren der Bundesländer und alle Ärztekammern aufgefordert, solche Funkdienste einzurichten, und sie gebeten, mir ihre

Ansuchen zur Verfügung zu stellen, damit wir sie prüfen können und ihnen dann die nötigen Mittel zuweisen.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter **Egg:** Frau Bundesminister! Das Bundesland Steiermark hat beispielsweise im Frühjahr dieses Jahres etwas mehr als 2 Millionen Schilling zur Einrichtung des Funkbereitschaftsdienstes erhalten. Hat nun die Tiroler Landesregierung vor einiger Zeit auch einen Antrag gestellt, entsprechende Geldmittel zum Ausbau des Funkbereitschaftsdienstes zu beantragen, und wurden solche Mittel auch schon zuerkannt?

Präsident: Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Herr Abgeordneter! Bisher wurden Tirol keine Mittel zuerkannt. Es muß ein förderungsfähiger Verein vorhanden sein, nur dann können Mittel für so einen Funkbereitschaftsdienst bereitgestellt werden. Tirol ist bisher in der Liste nicht enthalten. Für Burgenland wurden 1,4 Millionen von meinem Ministerium zur Verfügung gestellt, für Kärnten 4,8 Millionen, für Oberösterreich 2 Millionen und für die Steiermark sogar 3 Millionen.

Präsident: Anfrage 14: Frau Abgeordnete Dr. Marga Hubinek (OVP) an die Frau Bundesminister.

1246/M

Welche Auswirkungen auf das Modell der vorsorgemedizinischen Maßnahmen in Vorarlberg werden die ab 1. Jänner 1974 allgemein durchzuführenden Gesundenuntersuchungen haben?

Präsident: Bitte, Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Die ab Jänner 1974 allgemein durchzuführenden Gesundenuntersuchungen werden nach Richtlinien erfolgen, die für das ganze Bundesgebiet Geltung haben werden. Es wird im Interesse der Einheitlichkeit erforderlich sein, auch die Vorsorgemedizin in Vorarlberg, die sicherlich bisher sehr wertvolle Arbeit geleistet hat, an die bundeseinheitlichen Richtlinien anzugleichen.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek:** Sehr geehrte Frau Minister! Es ist Ihnen doch sicherlich bekannt, daß das Modell Vorarlberg ein größeres Vorsorgeprogramm vorgesehen hat und vor allem die Beteiligung in Vorarlberg wesentlich größer war als an Ihrer Projektstudie, die in Wien und in Kärnten gelaufen ist.

7962

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Marga Hubinek

Werden Sie also nun den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin in Vorarlberg aus diesem Programm ausschalten?

Präsident: Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Frau Abgeordnete! Der Arbeitskreis wird keineswegs ausgeschaltet sein. Es kann über unser Programm hinaus alles gemacht werden, es kann sich also der Arbeitskreis weiterhin betätigen.

Ich möchte aber eines sagen: Das Programm in Vorarlberg ist durchwegs nicht größer als unser Programm, sondern wir haben alle Einzelmaßnahmen, die in Vorarlberg gesetzt wurden, in einem Programm zusammengefaßt. Es wird also praktisch dasselbe Programm — vielleicht mit einzelnen kleinen Abänderungen — in unserem Programm drinnen sein.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek:** Frau Minister! Ihren Worten ist zu entnehmen, daß sowohl der Arbeitskreis weiter seine Untersuchungen vornimmt, wie auch Ihr bundeseinheitliches Programm läuft, das ja mittels der Sozialversicherungsträger erfolgt. Haben Sie dabei a) nicht etwas Sorge, daß es in Vorarlberg zu Doppelgeleisigkeiten kommt, und b) ist die Frage unbeantwortet: Warum haben Sie einen an sich bewährten Verein ausgeschaltet?

Präsident: Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Frau Abgeordnete! Ich habe das schon einmal hier gesagt: Die Organisation liegt nicht bei mir, sondern bei den Sozialversicherungsträgern, und es ist jederzeit möglich, über das Programm hinaus, das von der Sozialversicherung durchgeführt wird, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen. Dem steht nichts im Wege.

Dieselben Untersuchungen durch einen anderen Arbeitskreis noch einmal durchführen zu lassen, halte ich für völlig sinnlos und ich glaube auch nicht, daß das die Vorarlberger tun werden.

Präsident: Anfrage 15: der Herr Abgeordnete Dr. Scrinzi ist momentan nicht hier, seine Anfrage wird schriftlich beantwortet.

Wir kommen zur Anfrage 16: Herr Abgeordneter Dr. Reinhart (*SPO*) an die Frau Bundesminister.

1261/M

Angesichts der Tatsache, daß die Aktion „Sauberes Österreich“ als Ergebnis eines Ideenwettbewerbes auf dem Sektor des Umweltschutzes eine große Anzahl von Vorschlägen gebracht hat, frage ich, welche dieser Vorschläge mit einer Realisierung rechnen können.

Präsident: Bitte, Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Herr Abgeordneter! Diese Aktion „Sauberes Österreich“ als Ergebnis eines Ideenwettbewerbes ... (*Abg. Kern: Dr. Reinhart ist auch nicht da! — Rufe bei der OVP: Er ist auch nicht da! — Abg. Dr. Withalm: Zurückgezogen! — Abg. Dr. Reinhart begibt sich zu seinem Mikrophon.*)

Präsident: Bitte, Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Herr Abgeordneter! Die Aktion „Sauberes Österreich“ ist eine erfreuliche Aktivität eines privaten Vereines im Rahmen der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz. Seine Ergebnisse sind mir derzeit nur aus Beispielen in Zeitungsberichten bekannt, denen ich auch entnehme, daß der Bewerb noch bis 31. Dezember dieses Jahres läuft. Ich bin sicher, daß mir dann die Ergebnisse zugeleitet werden, da ich das Protektorat über die Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz habe.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Reinhart:** Sehr geehrte Frau Bundesminister! Werden Sie die Erkenntnisse dieser Aktion auch gesetzgeberisch auswerten beziehungsweise dann dem Parlament unterbreiten?

Präsident: Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Herr Abgeordneter! Wir werden die Ergebnisse selbstverständlich in meinem Ressort prüfen und werden sehen, wie weit sie vom Bundesministerium selbst her realisiert werden können. Wenn das nicht in unserer Kompetenz liegt, werden wir sie an die betreffenden Stellen weiterleiten, um dort vielleicht eine Anregung für die Realisierung der Projekte zu geben.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Reinhart:** Frau Bundesminister! Wäre es vorstellbar, daß auch mit diesen Anregungen ein Anlaß zur Schaffung eines Umweltschutzgesetzes geboten wäre?

Präsident: Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid **Leodolter:** Ich nehme wohl an, daß in diesen Anregungen auch Grundlagen für das Umweltschutzgesetz drinnen sind, die wir in unserem Umweltschutzgesetz entweder schon berücksichtigt haben oder noch in das Gesetz einbeziehen können. Mir sind alle diese privaten Aktionen sehr lieb, besonders im Bereich des Umweltschutzes, weil es da auf die Mitarbeit jedes

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter

einzelnen ankommt und auch auf das Mitdenken jedes einzelnen, und das kann nur sehr günstig sein.

Präsident: Anfrage 17: Herr Abgeordneter Hagspiel (ÖVP) an die Frau Bundesminister.

1247/M

Wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in den vorbereiteten Gesetzentwürfen auch die umweltschützerische Funktion des Bergbauern, die durch die geringen Produktionserlöse nicht abgegolten ist, berücksichtigt?

Präsident: Bitte, Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Im Rahmen der derzeit in meinem Bundesministerium in Ausarbeitung stehenden Gesetzentwürfe — insbesondere in einem Umweltschutzgesetz — soll zunächst ein Gesamtkonzept von Umweltschutzmaßnahmen verankert werden. Auf Grund eines solchen Konzeptes zu treffende einzelne Maßnahmen werden späteren legislativen Vorhaben vorbehalten bleiben.

Präsident: Eine Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter **Hagspiel:** Frau Bundesminister! Dem Wirtschaftsbericht 8 vom August 1973 ist zu entnehmen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zwei Schwerpunkte vorsieht. Es wäre das vor allem die Einführung einer Umweltgenehmigung und ein Umweltausgleichsfonds.

Frau Bundesminister! Sind Sie nicht auch der Auffassung, daß vor allem die Bergbauern neben der Produktion von wertvollen Nahrungsmitteln gerade hinsichtlich der Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft einen sehr wertvollen Beitrag leisten, daß aber diese Sozialfunktion nicht abgegolten ist? Infolge Überalterung und Abwanderung sind gerade diese Gebiete gefährdet. Sind Sie nicht auch der Auffassung, daß diese Leute auch finanziell unterstützt werden sollten?

Präsident: Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich bin der Auffassung, daß die Bergbauern eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben. Die Anregungen, die Sie eben gegeben haben, müssen geprüft werden, und man wird eben dann darüber befinden.

Präsident: Eine weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter **Hagspiel:** Frau Bundesminister! Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie zusagen, es müsse das noch überprüft werden. Es gibt bereits im Ausland, vor allem in Frankreich und in Deutschland, Beispiele. Gerade in

Frankreich gibt es Gebiete, aus denen die Bergbauern abgewandert sind. Dort reichen alle finanziellen Bemühungen fast nicht mehr aus, die Menschen zu einer Rückkehr in diese Gebiete zu bewegen. Es ist aber auch bekannt, daß im Spessart nur für das Mähen der Wiesen 200 DM pro Hektar aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden müssen.

Sind Sie nicht der Auffassung, daß diese Entwicklung, wenn man nicht frühzeitig etwas dagegen unternimmt, auch bei uns in Österreich eintreten wird?

Präsident: Frau Minister.

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter: Herr Abgeordneter! Mir ist das Problem der Abwanderung der Bauern bestens bekannt. Man wird gerade dieses Problem, das ich kenne, in Zukunft beachten.

Präsident: Die Fragestunde ist beendet.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Die seit der letzten Haussitzung eingelangten Anfragebeantwortungen wurden den Antragstellern übermittelt. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche nun den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Zeillinger:

„Republik Österreich. Der Bundeskanzler. 23. November 1973.

An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 23. November 1973, Zl. 9269/73, über meinen Vorschlag, gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dkfm. Dr. Hannes Androsch, in der Zeit vom 25. bis 27. November 1973, den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme, Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche um die weitere Verlesung.

Schriftführer Zeillinger: Von der Bundesregierung sind folgende Regierungsvorlagen eingelangt:

7964

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Schriftführer

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (896 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation geändert wird (954 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank geändert wird (955 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1974 eine Sonderregelung getroffen wird (964 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (965 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (966 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) (967 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz) (968 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971) (969 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank geändert wird (970 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (4. Straßenverkehrsordnungs-Novelle) (971 der Beilagen).

Präsident: Danke. Ich werde die vom Herrn Schriftführer soeben als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen gemäß § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung zuweisen.

Die eingelangten Berichte weise ich wie folgt zu:

Bericht des Bundesministers für Finanzen zur Entschließung des Nationalrates vom

27. April 1972 über die Tätigkeit der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien-AG im Geschäftsjahr 1972 (III-112 der Beilagen) dem Finanz- und Budgetausschuß und

Bericht des Bundeskanzlers über Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (III-113 der Beilagen) dem Verfassungsausschuß.

Behandlung der Tagesordnung

Präsident: Bei Punkt 4 der heutigen Tagesordnung handelt es sich um einen Antrag eines Ausschusses gemäß § 19 der Geschäftsordnung.

Ich lasse daher darüber abstimmen, ob über diesen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll. Nur wenn beschlossen wird, unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen, kann der Antrag mit in die Verhandlungen einbezogen werden.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die ihre Zustimmung geben, daß über den Antrag des Justizausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses geändert wird (960 der Beilagen), unmittelbar in die zweite Lesung eingegangen wird, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Einvernehmlich schlage ich vor, die Debatte über die Punkte 2 bis 4 wie auch über die Punkte 5 bis 7 der allen Abgeordneten zugegangenen heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben; sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diese vorgeschlagenen beiden Zusammenfassungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen so vor.

Die Debatte über die Punkte 2 bis 4 und sodann auch über die Punkte 5 bis 7 wird daher jeweils unter einem vorgenommen.

1. Punkt: Neuwahl eines Schriftführers

Präsident: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Wahl eines Schriftführers.

Präsident

Durch den Verzicht der Frau Abgeordneten Herta Winkler auf ihr Mandat ist auch die Stelle eines Schriftführers neu zu besetzen.

Es wurde mir vorgeschlagen, an Stelle von Frau Herta Winkler Frau Abgeordnete Doktor Erika Seda zum Schriftführer zu wählen.

Die Wahl der Schriftführer ist gemäß § 67 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes mittels Stimmzettel vorzunehmen. Sie finden die Stimmzettel in Ihrem Pult vorbereitet. Es sind dies leere weiße Karten mit dem Aufdruck „Nationalrat“. Ich bitte ausschließlich diese als Stimmzettel zu verwenden.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Wahlvorschlag zustimmen, auf den Stimmzettel entweder „Wahlvorschlag“ oder den Namen der Vorgeschlagenen zu setzen.

Diejenigen Abgeordneten, die diesem Wahlvorschlag nicht zustimmen, bitte ich, den Namen des von ihnen Vorgeschlagenen auf dem Stimmzettel zu vermerken.

Leere Stimmzettel sind ungültig.

Ich bitte nunmehr, die Stimmzettel auszufüllen. Die Beamten des Hauses ersuche ich, die Stimmzettel einzusammeln. (*Beamte des Hauses sammeln die Stimmzettel ein.*)

Die Stimmabgabe ist geschlossen. Ich ersuche die Schriftführer, gemeinsam mit den Beamten des Hauses das Skrutinium vorzunehmen.

Ich unterbreche die Sitzung zu diesem Zwecke für einige Minuten.

Die Sitzung ist einige Minuten unterbrochen.

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und gebe das Wahlergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen 151. Hievon leer und somit ungültig 2. Somit gültige Stimmen 149. Die absolute Mehrheit beträgt 75.

Auf den Wahlvorschlag entfielen 149 Stimmen.

Damit ist die Frau Abgeordnete Dr. Erika Seda zum Schriftführer gewählt.

Ich frage die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt.

Abgeordnete Dr. Erika Seda: Ich nehme die Wahl an.

Präsident: Danke.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (30 der Beilagen): Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) (959 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über den Antrag 85/A (II-2661 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen betreffend positive gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des werdenden Lebens (961 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses geändert wird (960 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2, 3 und 4, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die Berichte des Justizausschusses über

die Regierungsvorlage (30 der Beilagen): Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch) (959 der Beilagen) und

den Antrag 85/A (II-2661 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen betreffend positive gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des werdenden Lebens. (961 der Beilagen) sowie

der Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses geändert wird (960 der Beilagen).

Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Dr. Reinhart. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Reinhart:** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (30 der Beilagen): Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB).

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 16. November 1971 den Gesetzentwurf über ein Strafgesetzbuch (30 der Beilagen) vorgelegt.

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde am 2. Dezember 1971 dem Justizausschuß zugewiesen, der sie am 24. Jänner 1972 erstmals in Beratung zog. Es wurde eine Debatte durchgeführt, an der sich die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Heinz Fischer, DDr. König, Skritek, Dr. Blenk, Dr. Reinhart und

Dr. Reinhart

Blecha sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda beteiligten.

In dieser Sitzung setzte der Justizausschuß zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen zwölfgliedrigen Unterausschuß ein. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anneliese Albrecht, Blecha, Lona Murowatz, Dr. Reinhart, Schieder und Skritek, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gasperschitz, Dr. Halder, Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek und Dr. Karasek sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Zeillinger an. An einem Großteil der Beratungen nahm der Abgeordnete DDr. König vertretungsweise teil. Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Zeillinger, zum Obmannstellvertreter Abgeordneter Skritek gewählt.

Der eingesetzte Unterausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf während des Zeitraums vom 10. März 1972 bis 12. November 1973 in insgesamt 43 meist ganztägigen Sitzungen beraten. Von seiten des Bundesministeriums für Justiz waren Bundesminister Dr. Broda, Sektionschef Dr. Serini, die Ministerialräte Dr. Foregger und Dr. Matouschek sowie Sektionsrat Dr. Kunst an den Unterausschußberatungen beteiligt.

Weitere ständige Mitarbeiter aus dem Bereich des Ressorts waren Ministerialsekretär Dr. Rieder, Ministerialoberkommissär Doktor Miklau, Frau Landesgerichtsrat Dr. Schmidt, Landesgerichtsrat Dr. Auer und Bezirksrichter Dr. Kahler.

Nicht unerwähnt sollen in diesem Zusammenhang die wertvollen wissenschaftlichen Vorarbeiten und Bemühungen um das Zustandekommen eines neuen Strafgesetzbuches von Universitätsprofessor Dr. Kadečka und Universitätsprofessor Dr. Rittler, insbesondere aber von Universitätsprofessor Dr. Nowakowski bleiben. Universitätsprofessor Dr. Nowakowski stand dem Bundesministerium für Justiz bei der Ausarbeitung dieser Regierungsvorlage in den Jahren bis 1966 und ab 1970 als Konsulent zur Verfügung.

Zum Fragenkomplex des Schwangerschaftsabbruches wurden in der Sitzung des Unterausschusses am 13. Oktober 1972 gemäß § 32 Geschäftsordnungsgesetz die folgenden medizinischen Sachverständigen gehört: Univ.-Prof. Dr. Hans Asperger, Vorstand der Kinderklinik der Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Herbert Heiß, Geburtshilflich-gynäkologische Klinik der Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek, Vorstand des Institutes für gericht-

liche Medizin der Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Hugo Husslein, Vorstand der II. Frauenklinik der Universität Wien; Univ.-Doz. Dr. Klaus Jarosch, Gerichtlich-Medizinisches Institut der Paris Lodron-Universität, Abteilung Linz; Primarius Univ.-Doz. Doktor Andreas Rett, Vorstand der Kinderabteilung des Krankenhauses Wien-Lainz; Primarius Univ.-Doz. Dr. Alfred Rockenschau, Leiter der Semmelweis-Frauenklinik, Wien; Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Solms, Direktor des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien; Univ.-Prof. Dr. Hans Strotzka, Vorstand des Institutes für Tiefenpsychologie und Psychotherapie der Universität Wien.

Als weitere Sachverständige zu dieser Frage äußerten sich in der Unterausschußsitzung am 6. November 1972 vom Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144 StG: Dr. Irmtraud Goessler, Rosmarie Fischer und Gertrude Edlinger; sowie Vertreter von der Aktion Leben und von der Katholischen Aktion Österreichs.

An der Sitzung des Unterausschusses am 20. Oktober 1972, in der Probleme des Strafvollzuges erörtert wurden, nahmen auch der Leiter der Strafvollzugssektion, Ministerialrat Dr. Schmatral, sowie die Ministerialräte Doktor Doleisch und Dr. Pickl und als Konsulenten des Justizministeriums der Vorstand der Psychiatrischen Universitätsklinik Wien, Univ.-Prof. Dr. Berner, und Oberarzt Doktor Sluga teil.

Zum Studium der Probleme vor allem des Schwangerschaftsabbruchs und des Strafvollzuges unternahm der Unterausschuß Reisen nach Schweden, und zwar vom 25. August bis 1. September 1972, und in die Schweiz vom 10. bis 14. April 1973.

Dem Justizausschuß wurde in seiner Sitzung am 16. November 1973 durch den Berichterstatter Abgeordneten Dr. Reinhart ein Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß vorgelegt. Die weitere Ausschlußberatung erfolgte unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung.

An den Verhandlungen beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser, DDr. König, Skritek, Blecha, Schieder, Dr. Heinz Fischer, Dr. Halder, Dr. Marga Hubinek, Anneliese Albrecht, Mondl, Doktor Schwimmer, Dr. Eduard Moser sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung sowie von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Dr. Hauser, Skritek und Zeillinger; DDr. König, Skritek und Zeillinger; Dr. Hauser und

Dr. Reinhart

Skritek; Skritek, Anneliese Albrecht, Blecha, Lona Murowatz, Dr. Reinhart und Schieder; Zeillinger, Skritek und Dr. Hauser; Blecha, Dr. Hauser und Zeillinger sowie Skritek und Dr. Hauser teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Zeillinger sowie Dr. Hauser, Dr. Halder, Doktor Marga Hubinek und DDr. König fanden nicht die erforderliche Mehrheit im Ausschuß.

Die Regierungsvorlage wurde in den Ausschußberatungen an 155 Stellen geändert. Es sei mir gestattet, dazu noch einige Bemerkungen anzufügen.

Hohes Haus! Man kann des öfteren auf die Meinung stoßen, daß das Neue am Strafgesetzbuch ausschließlich in der Abschaffung bestimmter Strafdrohungen und im übrigen in durchgehenden Milderungen besteht. In dieser Annahme erfährt das neue Strafgesetzbuch je nach der Einstellung des Beurteilenden unverdienten Tadel oder unverdientes Lob.

Es ist richtig, daß das neue Strafgesetzbuch mit einer ganzen Reihe veralteter Strafbestimmungen aufräumt. Es ist ferner richtig, daß das neue Strafgesetzbuch in Anlehnung an eine vernünftige Rechtsprechung die überhöhten Strafdrohungen des geltenden Rechts oft sehr weitgehend mildert. Daß das neue Strafgesetzbuch aber durchwegs milder als das geltende ist, ist ebensowenig richtig wie die Besorgnis, daß es den Schutz der Allgemeinheit vor Verbrechen mindert.

Das neue Strafgesetzbuch wird eine ganze Reihe von Verhaltensweisen, die heute überhaupt nicht strafbar sind oder nur mit Mühe und Not unter unzureichende Strafvorschriften subsumiert werden können, unter zum Teil schwere Strafdrohungen stellen. Ich darf nur beispielsweise auf die Strafbestimmungen gegen Unterlassung der Hilfeleistung, erpresserische Entführung, Verletzung des Fernmeldegeheimnisses, Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen, Luftpiraterie, Störung der Beziehungen zum Ausland, insbesondere Neutralitätsgefährdung, und Völkermord und auf die wesentlich ausgebauten Umweltschutzbestimmungen verweisen.

In diesem Zusammenhang sind auch die vorbeugenden Maßnahmen zu erwähnen, die einen wesentlich stärkeren Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität durch geistig abnorme, süchtige oder mehrfach rückfällige Rechtsbrecher vorsehen.

Insoweit ist das neue Strafgesetzbuch wesentlich besser als das geltende Strafgesetzbuch geeignet, Rechtsbrüche, insbesondere schwere

Verbrechen, zu verhüten und, soweit sie nicht verhütet werden können, angemessen darauf zu reagieren.

Hinsichtlich der kleinen Kriminalität wird das neue Strafgesetzbuch hingegen tatsächlich wesentliche Milderungen mit sich bringen. Zunächst ist hier auf die Bestimmung des § 42 zu verweisen, der in geringfügigen oder, wie es in Vorentwürfen hieß, in besonders leichten Fällen die Strafwürdigkeit und damit die Strafbarkeit verneint. Hat eine mit höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen und ist die Schuld des Täters gering und seine Bestrafung nicht geboten, um ihn oder andere von strafbaren Handlungen abzuhalten, dann ist das Verfahren jederzeit zu beenden, und zwar im Vorverfahren durch Einstellung, im Hauptverfahren durch Freispruch.

Diese „Entkriminalisierungsbestimmung“ wird nicht nur verhindern, daß alljährlich eine ungeheuer große Zahl von Personen von den Gerichten abgeurteilt wird, obwohl kein kriminalpolitisches Bedürfnis nach ihrer Bestrafung besteht, sondern sie wird auch bewirken, daß die Strafgerichte von vermeidbaren Verfahren entlastet werden und sich mit umso größerer Intensität den verbleibenden Strafsachen widmen können.

Eine weitere sehr wesentliche Bestimmung des neuen Strafgesetzbuches, die wie die vorgenannte voraussichtlich eine außerordentlich große Breitenwirkung haben wird, ist die Bestimmung des § 37 über die Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen. Wenn nicht general- oder spezialpräventive Gründe entgegenstehen, so ist bei Strafdrohungen bis zu fünf Jahren an Stelle einer im konkreten Fall angemessenen Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten eine Geldstrafe zu verhängen. Daß kurze Freiheitsstrafen in aller Regel sinnlos, ja schädlich sind, ist von der Praxis längst erkannt und von der Wissenschaft längst erhärtet. Der bekannte Strafrechtler und Vollzugstheoretiker Schüler-Springorum spricht mit Recht von der „Kalamität“ der kurzen Freiheitsstrafe. Und er wiederholt den Satz, daß der kurzen Freiheitsstrafe „zu viele lachen und zu viele fluchen“. Das anerkennt das neue Strafgesetzbuch und will in aller Regel an die Stelle solcher kurzen Freiheitsstrafen Geldstrafen setzen. Auch bei Strafdrohungen bis zu zehn Jahren soll dies unter strengeren Voraussetzungen der Fall sein.

Was bedeutet die neue Regelung nun in der Praxis? Die Kriminalstatistik gibt uns darüber Auskunft, daß etwa im Jahre 1967 — im

7968

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Reinhart

Hinblick auf den Umbau der Kriminalstatistik liegt kein neuerer Bericht vor — von rund 100.000 Verurteilungen fast 57.000 Verurteilungen zu Geldstrafen waren und rund 40.000 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis einschließlich sechs Monate. Wir können davon ausgehen, daß dort, wo heute eine Geldstrafe ausgesprochen wird, in aller Regel auch nach dem neuen Strafgesetzbuch eine Geldstrafe auszusprechen sein wird. Und wir können ferner davon ausgehen, daß von rund 40.000 Verurteilungen zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen der größere Teil künftig in Verurteilungen zu Geldstrafen umgewandelt wird. Wir dürfen also erwarten, daß die Geldstrafen, die derzeit zwischen 50 und 60 Prozent aller Gerichtsstrafen ausmachen, künftig mindestens über 80 Prozent ausmachen werden.

Mit dieser Neuerung ist nicht nur für die Betroffenen etwas gewonnen, die nun nicht mehr aus ihrem Lebenskreis herausgerissen und vielfach dadurch über Gebühr in Mitleidenschaft gezogen werden; vielmehr entlastet diese Regelung auch unsere Vollzugsanstalten, die zum Teil heute mit einem außerordentlichen und kaum mehr vertretbaren Überbelag zu kämpfen haben. Die Verminderung der Zahl der Strafgefangenen wird auch in den derzeit noch überbelegten Haftanstalten tragbare Verhältnisse schaffen. Und es wird der Vollzugsverwaltung möglich sein, sich ihren Resozialisierungsaufgaben hinsichtlich der länger anzuhaltenden Gefangenen noch besser und noch erfolgreicher als bisher zu widmen. Die neue Einrichtung ist daher in jeder Hinsicht zu begrüßen.

Die bedeutende Ausdehnung des Bereiches der Geldstrafe wird dazu führen, daß die Geldstrafe nicht mehr in aller Regel eine Minimal- oder Bagatellstrafe ist, wie sie es zumindest bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1971 war, das im Bereich der Verkehrsdelikte den Anwendungsbereich der Geldstrafe schon bedeutend erweiterte. Wenn die Geldstrafe aber in Zukunft, soweit sie Surrogat der Freiheitsstrafe ist, fühlbarer als die früheren Geldstrafen sein wird, so wird auch ihrer Bestimmung vermehrte Sorgfalt zugewendet werden müssen. Hier hilft schon einmal das aus dem skandinavischen Rechtsbereich übernommene Tagessatzsystem. Denn es zwingt das Gericht bei Geldstrafen zu doppelten Überlegungen. Zunächst ist die schuldangemessene Anzahl von Tagessätzen festzustellen, und sodann muß, lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die Höhe des einzelnen Tagessatzes festgestellt werden. Heute werden in einem einzigen Überlegungsvorgang sowohl die Schuldangemessenheit wie die wirtschaftlichen

Gesichtspunkte berücksichtigt. Diese Verquickung führt zwangsläufig zu einer gewissen Ungenauigkeit.

Was die Feststellung der richtigen Höhe des einzelnen Tagessatzes anlangt, so wäre die Sorge der Gerichte unbegründet, daß sie nun etwa gleich Wirtschaftsprüfern oder gar Steuerfachleuten bis ins letzte Detail die Vermögens- und Einkommenslage erforschen müssen. Freilich wird wegen der Ausdehnung des Bereiches der Geldstrafe auch der Festsetzung der Höhe des Tagessatzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Es wird die Befragung des Beschuldigten über seine finanziellen Verhältnisse eingehender zu sein haben, und es werden, wo die Angaben unglaubwürdig erscheinen, geeignete Erhebungen stattfinden müssen, die die wirtschaftliche Lage des Betroffenen soweit klären, daß die Höhe des Tagessatzes gerecht bestimmt werden kann.

Ich glaube also sagen zu können, daß das neue Strafgesetzbuch, das den Erkenntnissen der modernen Strafrechtswissenschaft entspricht, den Schutz der Allgemeinheit vor Rechtsbrüchen verstärkt, andererseits aber dem Rechtsbrecher menschlicher, realistischer und mit sinnvollerer Maßnahmen als bisher begegnet.

Hohes Haus! Abschließend noch eine grundsätzliche Bemerkung. Das nun zur Debatte stehende neue Strafgesetzbuch zentralisiert sich nicht im Zweiten Abschnitt des Besonderen Teiles, welcher die Straffolgen eines Schwangerschaftsabbruches regelt. Nach einer äußerst sorgfältigen parlamentarischen Beratung, nach einer weit über hundert Jahre währenden Reformdiskussion wird eine Gesamtstrafrechtsreform erfolgen, welche einer zeitgemäßen und zukunftsweisenden Gesellschaftspolitik in vielen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens entspricht.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Justizausschuß den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin zudem beauftragt zu beantragen, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Dr. Schwimmer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Schwimmer:** Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen betreffend positive gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des werdenden Lebens.

Dr. Schwimmer

Die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Halder, Dr. Marga Hubinek, Dr. Karasek, Dr. Gasper-schitz, DDr. König und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 19. Juni 1973 den genannten Initiativantrag auf Fassung einer EntschlieÙung eingebracht.

Der Justizausschuß hat den erwähnten In-itiativantrag in seiner Sitzung am 16. Novem-ber 1973 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich auÙer dem Bericht-erstatler die Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser, Dr. Eduard Moser, DDr. König und Skritek sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger.

Im Zuge der Beratung wurde die im An-trag 85/A enthaltene EntschlieÙung auf Grund eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hauser, Skritek und Zeillinger neu gefaÙt. Die in dieser neuen Fassung einstimmig ange-nommene EntschlieÙung ist dem Bericht bei-gedruckt.

Der Justizausschuß stellt daher den A n - t r a g, der Nationalrat wolle die dem Aus-schußbericht begedruckte EntschlieÙung an-nehmen.

Präsident: Berichterstatler zu Punkt 4 ist der Herr Abgeordnete Dr. Reinhart. Ich ersuche um seinen Bericht.

Berichterstatler Dr. **Reinhart:** Herr Präsi-dent! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht und Antrag des Justiz-ausschusses über den Entwurf eines Bundes-verfassungsgesetzes, mit dem das Staatsgrund-gesetz über die *allgemeinen Rechte der Staats-bürger* durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses ge-ändert wird.

Der § 125 der Regierungsvorlage des Straf-gesetzbuches enthält eine Bestimmung, die sich gegen die Verletzung des Fernmelde-geheimnisses richtet.

Der Gedanke, daß es sich hier um ein Rechtsgut handelt, das eines strafrechtlichen Schutzes bedarf, ist nicht neu. Schon 1964 wurde dem Nationalrat eine Regierungsvor-lage (437 der Beilagen zu den stenographi-schen Protokollen des Nationalrates X. GP) betreffend ein Bundesgesetz zugeleitet, mit dem strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze des Brief-, Schriften- und Fernmelde-geheimnisses erlassen werden; sie wurde durch Ablauf der Gesetzgebungsperiode ge-genstandslos. Gleichartige Bestimmungen ent-hielten der Entwurf der Strafgesetznovelle 1966 (218 der Beilagen zu den stenographi-schen Protokollen des Nationalrates XI. GP) sowie der Initiativantrag der Abgeordneten

Scheibengraf, Skritek und Genossen (II-15 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP). Auch diese Vor-lagen sind vom Nationalrat nicht erledigt worden.

Zugleich mit den eben erwähnten Entwür-fen betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses wur-den jeweils thematisch zusammenhängende Entwürfe einer Novelle zur StrafprozeÙord-nung sowie einer Novelle zum Fernmelde-gesetz vorgelegt. Dazu trat aber auch der Ent-wurf eines Bundesverfassungsgesetzes, der das Staatsgrundgesetz über die *allgemeinen Rechte der Staatsbürger* durch eine Bestim-mung zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses ergänzen sollte (438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des National-rates X. GP, 217 der Beilagen zu den steno-graphischen Protokollen des Nationalrates XI. GP, II-16 der Beilagen zu den steno-graphischen Protokollen des Nationalrates XII. GP).

Der Justizausschuß hat daher im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage be-treffend das Strafgesetzbuch auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Beschlußfas-sung vorzulegen, mit dem das Staatsgrund-gesetz über die *allgemeinen Rechte der Staats-bürger* durch Einfügung einer Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses ge-ändert wird.

Der Justizausschuß hat zu dem gegenständ-lichen Gesetzentwurf eine Reihe von Fest-stellungen getroffen, hinsichtlich deren ich auf den gedruckten Ausschußbericht verweise.

Ich darf nur darauf hinweisen, daß die darin enthaltene Zitierung der Bundesgesetzblatt-Nummer des Internationalen Fernmeldever-trages auf Seite 2 linke Spalte 4. Absatz 5. Zeile und in der rechten Spalte 5. Absatz 2. Zeile von unten richtig „Nr. 100/1969“ zu lauten hätte.

Der Justizausschuß stellt somit den A n - t r a g, der Nationalrat wolle dem vorliegen-ten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zu-stimmung erteilen.

Zudem bin ich beauftragt zu beantragen, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht

7970

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Präsident

der Fall. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem durchgeführt.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Zeillinger.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPO): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Rechtspflege ruht auf zwei Säulen: eine Säule ist das Zivilrecht, die andere das Strafrecht. Heute sind wir daran, eine dieser beiden tragenden Säulen nicht bloß wie bisher in der Vergangenheit auszubessern und zu stützen, sondern wir gehen daran, sie vollkommen zu erneuern. Ein Werk von solchem Umfang und von solcher Substanz — ich persönlich halte es für das bedeutendste Gesetzeswerk der Zweiten Republik — rechtfertigt es, zunächst eine kurze Rückschau zu halten.

Die österreichische und die in manchem ähnliche deutsche Strafrechtsreform haben eine viele Jahrzehnte lange und rückschlagsreiche Geschichte. Beide Reformen sind Glieder einer Bewegung, die seit langem fast alle Kulturstaaten erfaßt hat und sich wenigstens vor der Teilung unserer Welt in einen westlichen und in einen östlichen Teil in diesen Staaten auf das gleiche Ziel hin bewegt hat.

Eine Reihe europäischer Staaten hat schon seit Jahren moderne Strafgesetze. Dazu gehören vor allem unsere Nachbarländer, so die Schweiz, deren unter dem starken Einfluß von Stooß entstandenes Strafgesetz im Jahre 1942 in Kraft getreten ist, so Italien mit seinem aus dem Jahre 1930 stammenden Strafgesetz, Jugoslawien mit einem Gesetz aus dem Jahre 1951, die Tschechoslowakei mit einem Gesetz aus dem Jahre 1962, Ungarn mit einem Strafgesetz aus dem Jahre 1971.

In der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Zweite Reformgesetz vom Jahre 1969 der Allgemeine Teil beschlossen worden, allerdings noch immer nicht in Kraft. Durch mehrere Strafrechtsänderungsgesetze sind auch Abschnitte des Besonderen Teiles bereits in Kraft getreten. Damit ist Deutschland auf jenem Weg, den wir in Österreich einvernehmlich und unter allen Umständen vermeiden wollten und auch vermieden haben: eine Fülle kleinster Teilreformen, die zu dem führen, was man im Volksmund einen Fleckerlteppich nennt, und die letzten Endes jede Übersicht zerstören. Schwierigkeiten und Folgen zeigen sich nicht nur im Stammgesetz, sondern vor allem auch bei der Harmonisierung der zahlreichen Begleit- und Nebengesetze, die mit dem Strafgesetz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Daher begrüße ich es besonders, wenn sich die drei Fraktionen dieses Hauses im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Justiz darauf geeinigt haben, daß im Anschluß an das Strafgesetz sofort die Begleitgesetze in Angriff genommen werden, Gesetze, die wiederum Voraussetzung dafür sind, daß dieses Strafrecht, über das wir diskutieren, am 1. Jänner 1975 überhaupt in Kraft treten kann.

Diese unbestrittene Notwendigkeit, nun sofort die Begleitgesetze in Angriff zu nehmen, bedingt bedauerlicherweise das Zurückstellen der einen oder anderen Regierungsvorlage, die zeitlich schon früher eingebracht worden ist; aber auch über diese Tatsache herrscht zwischen den Parteien Einvernehmen.

Auch außerhalb Europas gibt es eine Reihe von Bestrebungen zur Erneuerung des Strafrechtes. Ich verweise hier auf den Model Penal Code vom Jahre 1962, eine Privatarbeit US-amerikanischer Juristen, die auf die neue Gesetzgebung der Gliedstaaten der USA starken Einfluß genommen hat.

Diese knappe von mir jetzt gegebene Übersicht zeigt bereits, daß unser geltendes Strafrecht das älteste in Europa und eines der ältesten in der ganzen Welt ist. Es stammt zwar dem Datum nach vom Jahre 1852, geht aber im wesentlichen auf ein noch älteres Strafgesetz vom Jahre 1803 zurück. Von diesem Gesetz hat allerdings der damals bedeutendste Kriminalist des deutschen Sprachraumes, der durch die mysteriöse Kaspar Hauser-Affäre bekannt gewordene und geliebene Richter Feuerbach gesagt, daß es auf das vollkommenste die Ideen verkörpere, die er, Feuerbach, mit einem Strafrecht verbinde.

Aber seit dem Jahre 1852 und gar erst seit dem Jahre 1803 sind nicht nur mehr als ein Jahrhundert vergangen, sondern in diesem Zeitraum haben sich auf allen Gebieten des menschlichen Seins und Zusammenseins Umwälzungen ereignet wie vordem nicht in Jahrtausenden.

Nun sind freilich zu dem geltenden Strafgesetz von 1852 eine Reihe von Novellen und Nebengesetzen ergangen, die zusammen mit einer sehr lebensnahen Rechtsprechung das alte Gesetz zu einem auch heute noch immerhin praktikablen Instrument der Strafrechtspflege machten. Aber daß ein Gesetz vom Jahre 1852 den seither gänzlich veränderten soziologischen, wirtschaftlichen, technologischen, kulturellen und politischen Voraussetzungen der Gegenwart und ihren kriminalpolitischen Erkenntnissen nicht mehr entsprechen kann, versteht sich eigentlich von selbst.

Zeillinger

Eine zeitgemäße Strafrechtspflege muß aber auch mit zeitgemäßen Gesetzen ausgestattet werden, damit sie ihre Ziele, den Schutz der Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher und umgekehrt die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft, erreichen kann.

Das ist nicht durch weitere Novellen und Nebengesetze zu erreichen, die nur zu einer weiteren Zersplitterung der Gesamtmaterie des Strafrechts führen müßten. Nur eine Gesamtreform des österreichischen Strafrechts kann dieses Ziel erreichen. Ich darf daran erinnern, daß die freiheitliche Fraktion vom Anbeginn der Diskussion darüber immer diesen Standpunkt, die Notwendigkeit einer Gesamtreform, in diesem Hause vertreten hat.

Diese Erkenntnis ist so alt, daß schon der Redakteur der Neuausgabe des Strafgesetzes von 1852 gleichzeitig den Auftrag erhielt, ein neues Strafgesetz vorzubereiten. Sein Entwurf und die folgenden Entwürfe im vergangenen Jahrhundert sind ebenso gescheitert wie der schon in parlamentarische Behandlung genommene Entwurf von 1912 am Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der gleichfalls schon im Parlament beratene gemeinsame deutsch-österreichische Entwurf von 1927 an den politischen Veränderungen in Deutschland und Österreich in den frühen dreißiger Jahren.

An der Spitze der Erläuterungen zum Entwurf 1912 steht der Satz: „Unabweislich und dringend fordert der Zustand des österreichischen Strafrechtes eine durchgreifende Reform.“

Die Erläuterungen zum Entwurf 1927 beginnen beinahe mit denselben Worten: „Unser geltendes Strafgesetz trägt das Datum vom 27. Mai 1852. Es wäre veraltet, auch wenn es wirklich zu dieser Zeit erschienen wäre.“

Zwischen 1938 und 1945 blieb, wenn auch vielfach durch ein in Österreich eingeführtes oder für ganz „Großdeutschland“ neu geschaffenes Strafrecht ergänzt und vielfach auch entstellt, das alte Strafrecht in Kraft, sodaß mit dem Wiedererstehen Österreichs im Jahre 1945 dieses Strafgesetz nach Eliminierung seiner Ergänzungen und Änderungen sofort wieder in Kraft treten konnte.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges galt es für Österreich zunächst zu überleben und seine Unabhängigkeit wiederzuerlangen. Noch ehe dies 1955 mit dem Staatsvertrag erreicht wurde, hatte der Nationalrat die Schaffung eines neuen Strafgesetzes beschlossen. Es wurde eine große Strafrechtskommission einberufen, der Strafrechtslehrer — darunter Professor Rittler und sein Nachfolger an der

Universität Innsbruck Professor Nowakowski sowie Professor Horrow —, ferner Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, zwei Beamte des Bundesministeriums für Justiz und Mitglieder der im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien angehörten. Auch ich hatte die Ehre, damals in diese Kommission berufen zu werden.

Diese Strafrechtskommission, im Oktober 1954 konstituiert, bearbeitete unter dem Vorsitz von Universitätsprofessor Dr. Kadečka in 140 Sitzungen bis zum November 1960 in erster Lesung einen abgerundeten Entwurf. Die Kommission selbst überarbeitete 1962 in einer zweiten Lesung in einer Klausurtagung, welcher der damalige und heutige Justizminister Dr. Broda präsierte, diesen Entwurf. Diesen beiden Entwürfen der Strafrechtskommission folgte 1964 ein mit ausführlicher Begründung versehener Entwurf des Bundesministeriums für Justiz, zu dem zahlreiche und umfangreiche Stellungnahmen einlangten. Auf Grund dieses Paketes von Stellungnahmen erstellte das Bundesministerium für Justiz knapp vor Ende der letzten Koalitionsregierung in Österreich im Jahre 1966 einen zweiten Ministerialentwurf.

Unter der nachfolgenden Alleinregierung der Österreichischen Volkspartei wurde dann eine Regierungsvorlage im Jahr 1968 eingebracht, die unter anderem an der damals schon heftig umstrittenen Strafbarkeit der Homosexualität unter Erwachsenen und an der Beschränkung der Abtreibung ausschließlich auf die rein medizinische Indikation festhielt und auch sonst gegenüber den Vorentwürfen eine eher konservative Richtung einschlug. Diese Regierungsvorlage fand in Öffentlichkeit und Presse kein freundliches Echo, und es fand darüber im Justizausschuß des österreichischen Nationalrates nur eine einzige Sitzung statt.

1971 hat dann der inzwischen in die Regierung zurückgekehrte Bundesminister für Justiz Dr. Broda jene neue Regierungsvorlage eingebracht, die nunmehr in einem Unterausschuß des Justizausschusses eingehend beraten wurde.

Der Unterausschuß hat 43 Sitzungen abgehalten und zwei Informationsreisen, eine nach Schweden und eine in die Schweiz, unternommen.

Die vom Plenum einmal verlängerte Frist zum Abschluß der Beratungen im Justizausschuß ist eingehalten worden. Dennoch möchte ich, gestützt auf die Erfahrungen bei den Beratungen zu diesem Gesetz, an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Setzung einer Beratungsfrist, obgleich von keiner Seite

7972

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Zeillinger

eine Verzögerungstaktik zu befürchten stand, eine einmalige Ausnahme sein soll und sein muß. Das Strafgesetz sowie auch andere bedeutsame Materien, die in den Justizausschuß ressortieren, sind nun einmal keine Konfektionsware, die am Fließband hergestellt werden kann.

Geistige Arbeit, die brauchbar und wertvoll ist, konnte zu keiner Zeit auf Befehl oder unter Zeitdruck produziert werden. Daher mein Appell an die Mehrheitspartei des Hauses: Tauschen wir nicht das sachliche Klima und die konstruktive, ja gute Zusammenarbeit im Justizausschuß gegen Kampf um Fristen und unter Zeitdruck entstandene Gesetze ein!

Ich betone nochmals — das sei mir als Obmann des Justizausschusses gestattet — das sachliche Klima und den Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit im Justizausschuß. Immerhin stecken hinter den 43 Sitzungen 260 Arbeitsstunden unter Abzug der Pausen und ohne Berücksichtigung der meist viel länger dauernden Vorbereitungszeit für diese Sitzungen. Es stecken aber auch dahinter 5443 vom Vorsitzenden registrierte Wortmeldungen.

Ich möchte an dieser Stelle — ich glaube, es im Namen aller drei Fraktionen tun zu dürfen — den Beamten des Justizministeriums — aber auch anderer Ministerien, die uns fallweise zur Verfügung gestanden sind — danken. Ohne diese hervorragende und aufopfernde Mitarbeit der Beamten des Justizministeriums hätte dieses Gesetz nie fristgerecht fertiggestellt werden können. Erlauben Sie mir, an der Spitze dem Leiter der Strafrechtssektion, Herrn Sektionschef Dr. Eugen Serini, besonders Dank zu übermitteln. (*Allgemeiner Beifall.*) Seine hervorragende Arbeit ist in den letzten Tagen durch die Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens mit dem Stern durch den Herrn Bundespräsidenten gewürdigt worden.

In gleicher Weise möchte ich seinen Mitarbeitern, den Herren Ministerialräten Doktor Foregger und Dr. Matouschek sowie Herrn Sektionsrat Dr. Kunst, für ihre Unterstützung und Mitarbeit danken. (*Allgemeiner Beifall.*)

Es ist gelungen, in fast allen Punkten zu einer Übereinstimmung der Auffassungen zu gelangen.

Soweit der Werdegang des neuen Strafgesetzbuches, das heute beraten und morgen beschlossen werden soll.

Welches sind nun die Leitlinien für dieses Gesetz? Auf Seite 56 der Erläuterungen zur Regierungsvorlage heißt es wörtlich: „Das

Strafgesetzbuch soll sich auf strafbare Handlungen beschränken, die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und die deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann.“

Von diesem rationalen Standpunkt aus ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Die Freiheitsstrafe kann zwar nicht entbehrt werden, obwohl sie eine Reihe von Gefahren hat. Sie reißt den Rechtsbrecher aus seinem Beruf und seiner Familie, sie setzt ihn einer kriminellen Infektion in den Strafanstalten aus, sie entwöhnt ihn von der Bewältigung des Lebens in Freiheit und drückt ihm den Stempel eines Menschen auf, der schon „gesehen“ ist, wodurch selbst die im Strafvollzug erfolgreichen Bemühungen zur Wiedereingliederung bei der Entlassung wieder zu nichte gemacht werden können. Mag nun auch die Hauptaufgabe einer dauerhaften Resozialisierung des zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Rechtsbrechers im Strafvollzug liegen, der durch das Strafvollzugsgesetz vom Jahre 1969 gesetzlich geregelt wurde, so kann doch auch das Strafgesetzbuch selbst die Problematik der Freiheitsstrafe wenigstens vermindern, indem es den Vollzug der Freiheitsstrafe soweit wie möglich vermeidet. Das ist vor allem bei den kurzen Freiheitsstrafen wichtig. Denn die Schädlichkeit der Freiheitsstrafe überhaupt wird bei den kurzen Freiheitsstrafen noch erhöht, weil hier eine Resozialisierung infolge der Kürze der Anhaltungszeit gar nicht möglich ist und weil es sich bei den zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten in aller Regel mehr um gestrauchelte als um asoziale Rechtsbrecher handelt. Aus dieser heute international anerkannten Schädlichkeit kurzfristiger Freiheitsstrafen hat sich der Unterausschuß zu einer Bestimmung entschlossen, wonach an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt, Geldstrafe verhängt werden soll, wenn nicht aus spezial- oder generalpräventiven Gründen die Verhängung einer Freiheitsstrafe notwendig ist.

2. Ein weiterer Weg, den Vollzug kürzerer Freiheitsstrafen wenigstens in der Regel entbehrlich zu machen, besteht in der bedingten Strafnachsicht, die es bei uns ja bereits seit dem Jahr 1920 gibt. Die Einrichtung hat sich in Österreich außerordentlich bewährt. Das wird jeder Mann aus der Praxis bestätigen. Jährlich werden an die 20.000 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bedingt ausgesprochen. Die Regierungsvorlage und mit ihr der Justizausschuß gehen nun noch einen Schritt weiter. In Zukunft sollen nicht nur wie bisher Strafen bis zu einem Jahr, sondern bei besonders günstigen Prognosen auch Strafen bis zu zwei

Zeillinger

Jahren bedingt nachgesehen werden können. Diese Ausdehnung des Bereiches der bedingten Strafnachsicht, vor allem aber die Ersetzung kurzfristiger Freiheitsstrafen durch Geldstrafen wird die Strafvollzugsanstalten wesentlich entlasten, und das Personal wird sich viel mehr als bisher jenen Rechtsbrechern widmen können, die zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Wir alle wissen, daß wir in den Strafanstalten unter besonderem Personalmangel leiden, und es ist daher zu begrüßen, wenn gerade für Schwerkriminelle in Zukunft mehr Wachpersonal, mehr Personal überhaupt zur Verfügung steht, einerseits aus Gründen der Sicherheit, andererseits aber auch aus Gründen der Resozialisierung.

3. Diese Tendenz zur Verminderung des Belages der Strafvollzugsanstalten wird auch durch die bedingte Entlassung gefördert werden. Auch sie besteht schon seit 1920, wird aber in der Regierungsvorlage in mehrfacher Hinsicht noch erweitert. Erstens wird in die Mindestdauer der Entlassungsfrist die Verwahrungs- und Untersuchungshaft, also die sogenannte Vorhaft, eingerechnet. Zweitens: In der Regel wird wie bisher eine Entlassung nach zwei Dritteln der über den Rechtsbrecher verhängten Strafe zu erwägen sein. Bei besonders günstiger Prognose wird aber in Zukunft die Verbüßung schon der halben Strafzeit genügen.

Diese Änderungen sind nicht nur zur Entlastung der Gefängnisse, sondern vor allem dazu gedacht, daß der zur Freiheitsstrafe Verurteilte sich bewährt und um eine möglichst frühe Entlassung bemüht. Kritisch bleibt natürlich weiterhin die erste Zeit nach der Entlassung. In dieser Zeit sollen Weisungen und Bewährungshilfe den entlassenen Rechtsbrecher unterstützen.

Wir müssen uns aber darüber im klaren sein, daß unsere Möglichkeiten in dieser Hinsicht noch beschränkt sind und daß wir noch weit von dem entfernt sind, was wir übereinstimmend als Ziel ansehen. Ich darf nur daran erinnern, daß wir gegenwärtig 90 hauptamtliche Bewährungshelfer haben, der Bedarf vom Justizministerium in einem Bericht, der dem Hause vorgelegt wurde, auf 480 geschätzt wird und daß die Aufstockung auf 480, also auf den unbedingt notwendigen Bedarf, 13 Jahre in Anspruch nehmen wird. Wir sehen also, wie auch gute Vorhaben durch äußere Umstände weitgehend in der Zeit behindert werden.

4. Ich habe die Vermeidung der kurzen Freiheitsstrafen als eines der Hauptziele der Reform bereits erwähnt. Nun muß aber die kurze Freiheitsstrafe durch eine wirksame andere Strafe ersetzt werden. Als solche kommt nur

die Geldstrafe in Betracht. Sie wird heute mehr oder minder nach Taxen relativ geringen Ausmaßes verhängt, die den Begüterten kaum belasten. Fühlbar werden sie nur für den materiell Schlechtergestellten. Auch kann man aus der Geldstrafe des heutigen Rechtes nicht ersehen, inwieweit ihre Höhe durch das Ausmaß der Schuld und der Folgen der Tat oder die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten bestimmt wird.

Um eine größere Transparenz der Geldstrafe zu erreichen, wird das aus dem skandinavischen Rechtsraum stammende und auch für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehene System der Tagessätze bei uns eingeführt. In Zukunft wird die Zahl der Tagessätze nach der Strafdrohung und den Strafzumessungsgründen bestimmt, die Höhe des Tagessatzes hingegen nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Rechtsbrechers. Die Höhe der Tagessätze wird nach unten mit 20 S pro Tag und nach oben mit 3000 S pro Tag begrenzt. Auf diese Weise wird es möglich sein, auch hohe Geldstrafen zu verhängen. Minderbemittelten werden Zahlungsaufschübe und Ratenzahlungen bewilligt werden können; bei erheblicher Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird eine nachträgliche Minderung zwar nicht der Zahl der Tagessätze, wohl aber ihrer Höhe nach möglich sein.

5. Der Verlust von Rechten und Befugnissen, der heute den Rechtsbrecher oft viel schwerer trifft als die Strafe selbst, wird wesentlich eingeschränkt. Denken wir nur an den Verlust des akademischen Grades, an das Berufsverbot und so weiter. Nach dem Strafgesetz selbst soll nur der öffentlich-rechtliche Bedienstete sein Amt verlieren, wenn er wegen einer Vorsatztat zu einer mehr als einjährigen Strafe verurteilt wird.

6. Zu den Leitlinien des neuen Gesetzes gehört auch, daß an Stelle der sogenannten Trichotomie, nämlich der Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, in Zukunft nur mehr eine Zweiteilung erfolgt. Der Justizausschuß hat jedoch vorgeschlagen, den Kreis der Verbrechen gegenüber der Regierungsvorlage zu erweitern und die Verbrechenstrennung nicht erst bei einer fünf Jahre, sondern schon bei einer drei Jahre übersteigenden Strafdrohung anzusetzen. (*Präsident Dr. M a l e t a übernimmt den Vorsitz.*)

7. Nach wie vor wird unser Strafrecht ein Schuldstrafrecht sein. Das bedeutet, daß niemand verurteilt werden kann, der nicht schuldhaft handelt. Demnach ist die Bestimmung über die Zurechnungsunfähigkeit wesentlich geändert worden. Bisher kamen als biologische

7974

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Zeillinger

Ursachen die Geisteskrankheit, Schwachsinn oder eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung in Betracht. Die moderne Psychiatrie lehrt uns aber, daß Triebstörungen, Affekte schwersten Grades, Defektzustände nach Gehirnverletzungen oder „ausgeheilte“ Geisteskrankheiten die Fähigkeit, das Unrecht der Tat zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln, beseitigen können.

8. Das bedeutet, daß solche Rechtsbrecher nicht schuldhaft handeln, hebt aber ihre Gefährlichkeit nicht auf. Deshalb setzt der Entwurf vorbeugende Maßnahmen bisher unbekannter Art fest.

Als erste ist hier zu nennen die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in der zu rechnungsunfähige Rechtsbrecher und schwerk psychopathische Delinquenten untergebracht werden sollen, die eine schwere Straftat begangen haben und bei denen zu befürchten ist, daß sie weiterhin schwere Delikte begehen werden. Bisher wurden geistesranke Rechtsbrecher zusammen mit geisteskranken Nichtrechtsbrechern in denselben Anstalten untergebracht, was immer zu erheblichen Schwierigkeiten und zu Klagen dieser Kliniken führte. Doch mit dieser Problematik wird sich in einer späteren Wortmeldung mein Parteifreund Primarius Dr. Scrinzi beschäftigen. Es wird Aufgabe der Justizverwaltung sein, möglichst rasch eine solche Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzurichten.

Gefährlich sind auch Personen, die dem Alkoholismus oder dem Rauschgift verfallen sind. Hat ihre Sucht zu einer strafbaren Handlung geführt und sind weitere strafbare Handlungen zu befürchten, so können solche Personen zunächst in eine Entwöhnungsanstalt eingewiesen werden, jedoch nur im Ausmaß bis zu zwei Jahren. Die Anhaltungszeit wird auf die über sie verhängte Strafe angerechnet.

Die dritte vorbeugende Maßnahme wird im internationalen Sprachgebrauch als Sicherungsverwahrung bezeichnet und ist in der Regierungsvorlage auch als solche bezeichnet worden. Der Justizausschuß hat eine andere Bezeichnung, nämlich „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter“, empfohlen, einerseits, um den bei der Sicherungsverwahrung so oft herausgestellten sogenannten Etikettenschwindel zu vermeiden und zu betonen, daß es sich um eine eigene Anstalt handeln muß, andererseits aber auch, weil das Wort Sicherungsverwahrung durch einen Mißbrauch in jüngerer Vergangenheit diskreditiert erscheint. Für die Sicherungsverwahrung, die bis zu zehn Jahren dauern kann, sind besonders strenge rechtsstaatlich notwendige Voraussetzungen verlangt worden: So darf beispielsweise wegen politischer Straftaten eine Sicherungsverwahrung nicht verhängt werden.

9. Eine Entkriminalisierung im neuen Strafrecht soll auch dadurch erzielt werden, daß mangels Strafwürdigkeit der Tat Bagatellfälle nicht mehr zu einer Verhandlung und Verurteilung führen sollen. In dieser Frage haben wir Freiheitliche jedoch sachlich differenzierte Vorstellungen gegenüber den anderen Fraktionen, und es wird mein Fraktionskollege Dr. Broesigke sich in einer weiteren Wortmeldung damit beschäftigen.

Damit habe ich Ihnen in großen Zügen die Leitlinien des neuen Strafrechtes dargestellt.

Vom Standpunkt der freiheitlichen Abgeordneten konnte also bei 318 von 324 Paragraphen Einvernehmen erzielt werden. Zu sechs gesetzlichen Bestimmungen werden FPO-Abänderungsanträge vorgelegt werden. Drei davon betreffen eine stark in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückte Frage: den Schwangerschaftsabbruch.

Gestatten Sie mir dazu zum Abschluß eine persönliche Feststellung:

Ich werde in der Frage der Abtreibung gemeinsam mit allen freiheitlichen Fraktionskollegen die sogenannte Konfliktlösung unterstützen, einen Antrag, den Abgeordneter Dr. Scrinzi namens aller FPO-Abgeordneten einbringen und begründen wird. Ich halte nach eingehender Prüfung aller Umstände diesen Antrag, der einerseits dem Grundsatz, daß der Schutz für menschliches Leben nicht aufgehoben werden darf, und andererseits den Anforderungen unserer Gesellschaft, der Familie und der Frau in allen Punkten entspricht, für den einzigen Antrag, dem ich aus persönlicher Überzeugung meine Zustimmung geben kann.

Aus diesem Grunde werde ich weder dem von der ÖVP noch dem von der SPÖ vorgelegten Antrag meine Zustimmung geben.

Das bedeutet aber weiters für mich, daß ich wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung meine Zustimmung nicht geben kann, falls die von der SPÖ beantragte Fristenlösung eine Mehrheit finden sollte. Ich persönlich bedauere zutiefst, daß ich einem Werk, an dem ich fast 20 Jahre mitgearbeitet habe, in letzter Phase meine Zustimmung versagen muß.

Ich möchte auch an dieser Stelle und in letzter Stunde festhalten, daß selbst eine Lösung auf dem Boden der Regierungsvorlage, welche der Herr Bundesminister für Justiz bis zu dieser Stunde ja noch nicht zurückgezogen hat, mir persönlich tragbar erscheint und mir die Zustimmung zum Gesamtgesetz ermöglichen würde.

Zeillinger

Trotz dieses politischen Wermutstropfens in letzter Stunde hoffe ich, daß das neue Strafgesetz in allen übrigen Bestimmungen, so wie es heute beschlossen wird, Bestand haben und die Zustimmung unserer Mitbürger finden wird. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Skritek. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Skritek (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist heute zum dritten Mal in der Geschichte des österreichischen Parlaments, daß in diesem Saal eine Debatte über ein neues Strafrecht abgeführt wird. Am 26. und 27. Juni 1913 waren es die Vertreter des Herrenhauses, die hier zur Beratung über ein neues Strafrecht versammelt waren. Der damals beschlossene Entwurf wurde dem Abgeordnetenhaus zur weiteren Behandlung zugeleitet, konnte dort jedoch wegen des inzwischen ausgebrochenen Weltkrieges nicht mehr in Beratung genommen werden.

Zum zweiten Mal, meine Damen und Herren, debattierten hier am 20. und 21. September 1927 die Abgeordneten des Nationalrates in der ersten Lesung über ein neues Strafrecht. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die ihre Beratung aufnahm. Zu einem Ergebnis kam es leider nicht mehr. Die Auflösung des österreichischen Parlaments im Jahre 1933 bereitete diesen Bemühungen ein Ende.

Heute ist das österreichische Parlament zum dritten Mal versammelt, um über ein neues Strafrecht zu beraten. Erfreulicherweise steht diesmal nicht eine erste Lesung, sondern die zweite und dritte Lesung mit Beschlußfassung auf der Tagesordnung.

Die Notwendigkeit einer Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes, das in seinen Grundlagen auf das Jahr 1803 zurückgeht, also zum Teil schon 170 Jahre alt ist, wird von niemandem bestritten, dauern doch die Reformbemühungen schon fast ein Jahrhundert an.

Die Gestaltung und Durchsetzung eines neuen Strafrechtes braucht selbstverständlich längere Zeiträume einer ruhigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung. Diese Voraussetzungen waren in den letzten Jahrzehnten der österreichischen Geschichte leider nicht gegeben. Zwei Weltkriege und die Zerstörung der parlamentarischen Demokratie haben ein solches Reformwerk innerhalb der letzten sechs Jahrzehnte verhindert. Zweimal, 1918 und 1945, hatte Österreich nach verlorenen Kriegen um seine staatliche Existenz zu ringen, Hunger und Not für seine Bevölkerung

zu bannen. Ein langfristiges Unternehmen wie die Schaffung eines neuen Strafrechtes mußte in solchen Zeiten in den Hintergrund treten.

Hohes Haus! Daß ein Strafrecht, das in seinen Grundzügen am Ende der Feudalzeit und frühesten Beginn der Industrialisierung geschaffen wurde, der heutigen hochentwickelten Industriegesellschaft mit ihren völlig geänderten wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Voraussetzungen nicht mehr entspricht, ist selbstverständlich. Der Vergleich mit einem Gebäude liegt nahe. Daß ein 170 Jahre altes Haus nicht den Anforderungen von heute entspricht, ist selbstverständlich. Gewiß, man kann oft unter großen Schwierigkeiten durch nachträglichen Einbau verschiedener moderner Einrichtungen versuchen, der Entwicklung zu folgen, was meist nur recht ungenügend gelingt. Man kann ein solches Gebäude auch zu einem Museum umgestalten, es aus Gründen der Denkmalpflege erhalten. Für das Gebäude des Strafrechtes ist dieser Weg nicht zielführend. Es soll in Planung und Ausstattung dem heutigen Stand der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.

Die österreichische Sozialdemokratie hat in ihrer ganzen Geschichte Reform und Neugestaltung des österreichischen Rechtsgebäudes nicht nur unterstützt, sondern ist in vielen Fragen Initiator und Bannerträger dieser Reformen gewesen und ist es bis heute geblieben. Dazu bekennen wir uns, darauf sind wir stolz, und das ist auch die Grundeinstellung zu der heute vorliegenden Neuschaffung des Strafrechtes.

Diese Einstellung, meine Damen und Herren, liegt tief in der geschichtlichen Entwicklung begründet. Als die Grundlagen für dieses Strafrecht geschaffen wurden, waren die Arbeiter politisch machtlos, sie hatten keinerlei Möglichkeiten, bei der Gestaltung mitzuwirken, ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Nicht nur das; der Staat versuchte mit seiner Rechtsordnung die Arbeiter an der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu hindern.

Die Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung ist daher besonders in ihren Anfängen eine dauernde, manchmal sehr heftige Auseinandersetzung mit der Rechtsordnung dieses Staates gewesen. In allen Programmen der österreichischen Sozialdemokratie findet sich in den ersten Jahrzehnten immer die Forderung nach Beseitigung des Vereins- und Versammlungsverbotes und nach Aufhebung des Koalitionsverbotes, alles Rechtsnormen, mit denen der Staat damals die Entwicklung der Arbeiterbewegung zu hindern suchte.

7976

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Skritek

Im Wiener Programm aus dem Jahr 1901 findet sich erstmals die Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe. Die österreichische Sozialdemokratie ist mit dieser Forderung in aller Öffentlichkeit — was in der damaligen Zeit nicht leicht und noch weniger populär war — für die Humanisierung des Strafrechtes eingetreten und einer der stärksten Verfechter dieser Idee geworden.

Nach 1918 kamen mit Unterstützung und getragen von der Sozialdemokratie einige der neuen Ideen auf dem Gebiete der Strafrechtsreform zur Verwirklichung, so 1919 die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, 1920 die bedingte Entlassung, 1928 ein neues Jugendgerichtsgesetz.

Bereits 1926 wird im Linzer Programm die Reform des Strafrechtes nach sozialen und demokratischen Gesichtspunkten gefordert; dazu die sozialpädagogische Gestaltung des Strafvollzuges. Im Linzer Programm nahm die Sozialdemokratie zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung Stellung. Es heißt darin: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist nicht durch Strafdrohung, sondern durch Beratung und Sozialfürsorge zu bekämpfen.“ Dieses Programm forderte auch bereits die Errichtung öffentlicher Beratungsstellen für Mütter.

Hohes Haus! Die Sozialistische Partei hat auch nach 1945 in ihren Programmen ganz eindeutig für die Strafrechtsreform Stellung genommen.

Das Wiener Programm 1958 sagt dazu:

„Das neue Strafrecht soll in gleichem Maße dem Schutz der Gesellschaft wie der Wiedereinführung der Rechtsbrecher in die Gemeinschaft der redlichen Staatsbürger dienen. Eine auf die Person des Rechtsbrechers gerichtete Rechtsprechung mit einem elastischen Strafrahmen soll als Strafzweck nicht die Sühne, sondern die Besserung in den Vordergrund stellen. Vor unheilbaren Verbrechen muß die Gesellschaft durch Sicherungsmaßnahmen geschützt werden.“

In ihrem Justizprogramm vom 19. November 1969 nimmt die Sozialistische Partei nochmals sehr eingehend auch zur Strafrechtsreform Stellung.

Hohes Haus! Nach 1945 kommt nach Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Strafrechtsreform wieder in Gang. Im Jahre 1954 beginnt die Strafrechtskommission ihre Arbeiten, die sie im Jahre 1962 mit einem Entwurf für ein neues Strafrecht beendet und damit den Grundstein für das neue Strafgesetz legt. Diese Männer — eine Frau gehörte der Strafrechtskommission nicht an — verdienen

den Dank und die Anerkennung von uns allen für ihre wertvolle Vorarbeit. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Neben der Arbeit der Strafrechtskommission gibt es auch wieder einige wichtige Teilreformen des Strafrechtes. So zunächst die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen und standrechtlichen Verfahren. Damit wird der faschistische Rückfall in die Barbarei korrigiert. Weiters ein neues Militärstrafrecht und zuletzt die Kleine Strafrechtsreform, um nur die wichtigsten zu nennen. Mit der Kleinen Strafrechtsreform konnten viele strittige Fragen der Strafrechtserneuerung einvernehmlich bereinigt und damit eine sehr wichtige Vorarbeit für die heutige Gesamtreform geleistet werden.

An all diesen Arbeiten und Reformen haben Sozialisten als Parlamentarier oder als Regierungsmitglieder führend und richtunggebend mitgewirkt. Viele Initiativen kamen aus ihren Reihen. Es war der sozialistische Justizminister, der nach Beendigung der Arbeiten der Strafrechtskommission den ersten Regierungsentwurf für ein neues Strafrecht zur Begutachtung vorlegte.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sowohl in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 als auch in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 wird der Reform des Rechtswesens im Sinne des Justizprogramms für ein modernes Österreich breiter Raum gegeben; der Abschluß der großen Strafrechtsreform wird in Aussicht gestellt. Nach Vorbegutachtung der beabsichtigten Änderungen gegenüber dem früheren Regierungsentwurf liegt seit November 1971 dem Hohen Hause die Regierungsvorlage über ein neues Strafgesetzbuch vor, über die wir heute nach eingehender Beratung in einem Unterausschuß des Justizausschusses diskutieren und Beschluß fassen werden.

Dieses neue Strafgesetzbuch unterscheidet sich nicht nur nach der Anzahl der Paragraphen, sondern auch nach dem Inhalt sehr wesentlich von dem bisherigen Strafrecht. Mit dem neuen Strafgesetzbuch wird ein geschlossenes System zeitgemäßer strafrechtlicher Sanktionen für sozialschädliche Verhaltensweisen, soweit dafür nach heutigen Anschauungen ein begründetes Bedürfnis der Gesellschaft besteht, geschaffen. Sinnlos oder entbehrlich gewordene Strafbestimmungen fallen weg.

Es ist ein Zweckstrafrecht, das auf erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnissen aufbaut. Kriminalsoziologie, Psychiatrie, Psychologie haben dazu ihren Beitrag geleistet. Es ist

Skritek

ein Strafrecht, das dem Rechtsbrecher die Möglichkeit einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern soll beziehungsweise soweit als zulässig verhindern soll, ihn aus dieser Gesellschaft durch eine Freiheitsstrafe auszugliedern. Wir Sozialisten begrüßen die Grundgedanken des neuen Strafgesetzbuches, weil sie einer vom Geist der Humanität getragenen Einstellung zum Strafrecht entsprechen.

Das heute geltende Strafrecht ist zur Zeit des Überganges von körperlichen Strafen zur Freiheitsstrafe entstanden. Die Strafdrohungen sind nach heutigen Maßstäben weit überhöht. Seine Anwendung war daher nur nach Ausnützung aller richterlichen Milderungsmöglichkeiten erträglich. In vielen kriminalpolitischen Abhandlungen wird auf die Problematik der Freiheitsstrafe hingewiesen. Sie entwöhnt den Verurteilten der Bewältigung des Lebens in Freiheit, entfremdet ihn seiner Familie und Umwelt, beeinflusst seine Persönlichkeit nachteilig und löst nach seiner Entlassung Reaktionen der Umgebung aus, die eine gesellschaftliche Eingliederung erschweren. Wir sehen daher die Zurückdrängung kurzfristiger Freiheitsstrafen durch Umwandlung in Geldstrafen sowie den Ausbau der bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung als besondere Schwerpunkte des neuen Strafrechtes an.

Es ist der § 37 des neuen Strafgesetzbuches, dem in diesem Sinne in Zukunft besondere Bedeutung zukommen wird. Er sieht vor, daß Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten in Geldstrafen nach dem Tagesbußensystem umzuwandeln sind, soweit es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Welche Auswirkungen dieser Paragraph in der Praxis haben könnte, zeigen nachstehende Zahlen:

Im Jahre 1967 wurden nach der Kriminalstatistik 22.854 erwachsene Personen zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt, davon 19.226 Personen zu Freiheitsstrafen bis einschließlich sechs Monaten, das sind 84 Prozent. Für den größten Teil dieser Freiheitsstrafen würde die Umwandlung in eine Geldstrafe sicher in Frage kommen. Das hätte zur Folge, daß der Belag unserer Strafanstalten um schätzungsweise 2000 absinken würde. Österreich würde damit, was die Zahl seiner Gefangenen im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung anlangt, annähernd dasselbe Prozentverhältnis aufweisen wie die meisten westeuropäischen Staaten. Derzeit liegt es leider bedeutend darüber, obwohl die Kriminalität in Österreich sicher nicht höher ist als in den Vergleichs-

staaten. Durch diese Verringerung der Häftlingszahl könnte eine wesentliche Entlastung des Strafvollzuges erreicht, nämlich vor allem der Überbelag in einzelnen Haftanstalten abgebaut und damit der Weg für einen modernen Strafvollzug verbessert werden.

Im gleichen Sinne liegt auch der § 42, der erstmals im Strafrecht die Möglichkeit schafft, leichte Delikte, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht nur jede Strafe, sondern auch einen Schuldspruch überflüssig erscheinen lassen, straffrei zu stellen. Die vorgesehene gerichtliche Verfahrenseinstellung mangels Strafwürdigkeit der Tat soll verhindern, daß das Strafverfahren in einem solchen Falle zu einem sinnlosen Zeremoniell wird, dessen einzige Auswirkung eine für den Betroffenen oft sehr qualvolle Prangerwirkung wäre.

Weiters gehören in den Bereich der Resozialisierung die Verbesserung der bedingten Strafnachsicht und die Verbesserung der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe.

Besonders begrüßt wird von uns Sozialisten die Einführung des Tagesbußensystems. Es soll damit zuerst nach der Schwere der Tat auf die Zahl der Tagesbußen erkannt werden, die anschließend vom Richter nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers betragsmäßig festzusetzen sind.

Dieses Tagesbußensystem besteht in Schweden schon seit langem und hat sich dort sehr bewährt. Es wurde vor kurzem auch in der Bundesrepublik eingeführt. Bei dieser neuen Bestimmung ist sicher die Art der Berechnung der Tagesbuße von großer Wichtigkeit. Darüber gab es im Unterausschuß eine lange und ausführliche Debatte, die zur Weglassung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Detailbestimmungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit führten. Die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird damit dem Richter überlassen. Ihm wird es überlassen, ob er hiezu besondere Erhebungen als notwendig erachtet.

Besonders problematisch im Bereich der Freiheitsstrafe ist die lebenslange Freiheitsstrafe. Nach den Feststellungen der Kriminologen hat eine besonders lange Freiheitsstrafe schwerste, nicht mehr wiedergutmachende Schäden für den Häftling zur Folge. Seine Persönlichkeitsstruktur wird weitestgehend zerstört, eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft fast unmöglich gemacht.

Die Regierungsvorlage sieht bei einer lebenslänglichen Verurteilung die Möglichkeit einer bedingten Entlassung, nach Verbüßung von mindestens 15 Jahren Haft, bei Vorliegen

Skritek

bestimmter Voraussetzungen vor. Wir Sozialisten freuen uns, daß es möglich war, mit den Oppositionsparteien Übereinstimmung dahingehend zu erzielen, daß von einer Erhöhung dieser Frist von 15 Jahren auf 20 Jahre für eine bedingte Entlassung abgesehen wird. Österreich wäre mit einer solchen Verschärfung aus dem Kreise der Länder mit einem modernen Strafrecht ausgeschieden. Durch die Schaffung der Möglichkeit der Einrechnung der Untersuchungshaft wurde hier die Regierungsvorlage noch verbessert.

Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Entschärfung der Problematik der Freiheitsstrafe ist in der im neuen Strafgesetz vorgesehenen Einheitsstrafe zu sehen. Damit wird der Weg freigemacht für die Ausgestaltung des Strafvollzuges nach der Persönlichkeit des Verurteilten und der Strafdauer. Mit dem Strafvollzugsgesetz 1969 wurde bereits ein wichtiger erster Schritt zu vernünftigeren und menschlicheren Formen des Freiheitsentzuges getan. Ihm müssen weitere folgen. Die Besichtigungen moderner Strafvollzugsanstalten in Schweden und in der Schweiz haben uns die Notwendigkeiten eines modernen Strafvollzuges gezeigt. Sie haben uns aber auch davon überzeugt, daß wir mit unseren neuen Anstalten in Oberfucha, Gerasdorf auf dem richtigen Weg sind. Bei der Beratung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes werden wir sicher Gelegenheit haben, über eine weitere Verbesserung des Strafvollzuges in Österreich eingehend zu beraten.

Hohes Haus! Eine äußerst begrüßenswerte Neuerung bringt das Strafgesetzbuch mit der Ausdehnung der Bewährungshilfe auf Erwachsene. Es ist bekannt, wie schwierig es für manche aus der Haft Entlassene, besonders nach Verbüßung längerer Freiheitsstrafen ist, in der Gemeinschaft wieder Fuß zu fassen. Im Jugendstrafrecht war die Bewährungshilfe bisher ein voller Erfolg. Aus einer Einrichtung auf rein privater Vereinsbasis ist nach und nach eine Einrichtung geworden, die heute zum Teil von der Justizverwaltung selbst durchgeführt wird und als Ergänzung des Jugendstrafvollzuges nicht mehr wegzudenken ist.

Dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft gegenüber sozialschädlichen Verhaltensweisen mit einem hohen Maß an Gefährlichkeit wird durch ein modernes, wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechendes Maßnahmenrecht Rechnung getragen. Mit der Unterbringung der Rechtsbrecher in den vorgesehenen Anstalten soll die Gesellschaft vor Strafhandlungen dieser Personen, seien es geistig abnorme Rechtsbrecher, seien es entwöhnungsbedürftige Rechts-

brecher oder gefährliche Rückfallstäter, geschützt werden. Diese Anstalten sollen nicht nur der Absonderung, sondern auch der notwendigen Behandlung dienen, wie sie sonst im allgemeinen Strafvollzug nicht möglich wären.

Einvernehmlich haben wir im Unterausschuß den Titel von „Sicherungsverwahrung“ in „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter“ geändert. Dem Wort „Sicherungsverwahrung“ — hier schließe ich mich den Ausführungen meines Vorredners an — haftet bei uns in Österreich nach den Jahren des Faschismus das Odium der polizeilichen Willkür an. Mit dem neuen Titel soll aber auch zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um den Schutz der Gesellschaft vor besonders gefährlichen Rechtsbrechern handelt.

Das Arbeitshaus in seiner bisherigen Form verschwindet. Nach einer Prüfung handelt es sich bei den derzeitigen Insassen des Arbeitshauses nur zu einem Teil um gefährliche Rückfallstäter nach den Bestimmungen des neuen Strafrechts.

Hohes Haus! Bezüglich der Verletzung von Berufsgeheimnissen wurde die Regierungsvorlage auf Geheimnisse, die den Gesundheitszustand einer Person betreffen, eingeschränkt, und zwar auf Ärzte, Krankenpflege, Verwaltung von Krankenanstalten, Verwaltung von Kranken-, Unfall-, Lebens- und Sozialversicherung. Da bereits in der Regierungsvorlage Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder von den Bestimmungen der Verletzung des Berufsgeheimnisses ausgenommen wurden, entschloß sich der Ausschuß, auch das Berufsgeheimnis für Beschäftigte der Sozialversicherung und Versicherung auf das ärztliche Geheimnis zu beschränken und das Bankgeheimnis aus diesen Bestimmungen auszunehmen. Ebenso wurde nach eingehender Diskussion davon Abstand genommen, Beschäftigte in Datenverarbeitungsanlagen in das Berufsgeheimnis aufzunehmen. Diese Materien sollen bei Beratung eines Datenschutzgesetzes beziehungsweise, wenn notwendig, bei Beratung des Kreditwesengesetzes berücksichtigt werden.

Hohes Haus! Neben alten und bekannten Straftatbeständen enthält das neue Strafgesetzbuch auch Strafmaßnahmen gegen moderne Erscheinungsformen der Kriminalität, wie Geiselnahme und Flugzeugentführung, die heute unsere Gesellschaft schwer bedrohen. Diese neuen Strafbestimmungen ermöglichen uns auch die Ratifizierung einiger internationaler Abkommen zum Schutze der Luftfahrt. Dazu kommen auch neue Strafbestimmungen, die auf Grund der Gefährdung der Gemeinschaft

Skritek

durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung, wie Gewässer- und Luftverunreinigung, dringend notwendig wurden.

Die Sozialisten sind erfreut, daß die Regierungsvorlage auch eine Bestimmung über den Schutz des Fernmeldegeheimnisses enthält und im Zuge der Beratung auch eine gemeinsame Auffassung über einen Antrag zur Aufnahme des Fernmeldegeheimnisses in den Grundfreiheitenkatalog der Verfassung erzielt werden konnte. Die Sozialisten haben bereits früher auf die Dringlichkeit einer Regelung dieses Problems hingewiesen und dazu einen Initiativantrag der Abgeordneten Scheibengraf und Genossen dem Hause vorgelegt.

Einen besonderen Hinweis verdient unserer Meinung nach die im Unterausschuß einvernehmlich vorgenommene Änderung des § 90. Durch Anfügung eines Absatzes 2 wird eindeutig klargestellt, daß eine freiwillige Sterilisation ab dem 25. Lebensjahr, sofern sie von einem Arzt vorgenommen wird, zulässig ist. Mit dieser Klarstellung wird einem Wunsch der Ärzteschaft Rechnung getragen. Die Regelung ist aber sicher auch im Zusammenhang mit der Frage der Geburtenregelung von Bedeutung. Die Aufnahme von Bestimmungen über eine freiwillige Kastration wurde vom Ausschuß nicht in Erwägung gezogen.

Ich möchte namens der Regierungsfraktion hier sehr gerne feststellen, daß die Beratungen im Unterausschuß immer in einem sehr guten und freundlichen Klima verliefen. Es war sicher nicht immer leicht, für die vielen Beratungstage die notwendigen Termine zu finden. Daß der Unterausschuß in der vorgesehenen Frist seine Beratung beenden konnte, ist sicher zu einem sehr großen Teil auch auf die hervorragende Unterstützung der Beamtenschaft des Justizministeriums zurückzuführen. Ich möchte mich hier namens meiner Fraktion den Ausführungen des Vorsitzenden des Justizausschusses anschließen und den Herren für ihre wertvolle Hilfe, die sie uns durch Bereitstellung einer Vielzahl von Beratungsunterlagen leisteten, recht herzlich danken. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Die Regierungsvorlage wurde im Zuge dieser Beratungen in vielen Paragraphen abgeändert, zum Teil wurden Klarstellungen, zum Teil auch Änderungen vorgenommen. Mit Ausnahme der Paragraphen betreffend den Schwangerschaftsabbruch konnte mit der Opposition — ausgenommen zwei Bedenken, die von den Freiheitlichen angemeldet wurden — Einvernehmen erzielt werden. Das Einvernehmen war deshalb leichter zu erzielen, weil die Änderungen oft einem

Gemeinschaftswunsch entsprachen oder bei Kompromissen sich im Rahmen der Absicht der Regierungsvorlage hielten.

Hohes Haus! Wenn im Minderheitsbericht der Volkspartei von „kriminalpolitischer Bedenklichkeit“ der Regierungsvorlage gesprochen wird, so kann dieser Vorwurf nur entschieden zurückgewiesen werden. Es stimmt, daß der Entwurf des Ministers Broda eine Reihe neuer Bestimmungen enthält. Dafür gibt es zwei Gründe: Zunächst einmal war der Regierungsentwurf seines Vorgängers in mehreren Punkten hinter die Vorschläge der Strafrechtskommission zurückgegangen. Dagegen hatten wir bereits während der Regierung Klaus unsere Bedenken angemeldet. Der zweite Grund für Neuerungen bestand einfach darin, daß in den vergangenen Jahren die Entwicklung nicht stillgestanden ist, sondern auf verschiedenen Wissensgebieten, die für das Strafrecht von Belang sind, neue Erkenntnisse und Erfahrung gesammelt wurden.

Wir haben uns, wie ich schon anführte, in fast allen Punkten mit Ausnahme des Schwangerschaftsabbruches einigen können. In dieser, wie ich zugeben möchte, sehr wichtigen Frage war eine Einigung leider nicht möglich. Schon während der Generaldebatte wurde im Unterausschuß vom Sprecher der ÖVP angekündigt, daß seine Partei den in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch nicht zustimmen könne. Sie werde jedoch eigene Vorschläge vorlegen.

Die sozialistischen Mitglieder des Ausschusses haben in einer besonderen Tagung alle Lösungsmöglichkeiten, die der Konfliktsituation der Frau Rechnung tragen könnten, sehr eingehend geprüft. Es wurde zunächst die Indikationenlösung untersucht; dabei mußte aber festgestellt werden, daß eine komplette und genau abgegrenzte Liste der Indikationen nicht zu erstellen war. Dazu kam, daß die Vertreter der Ärzte sowohl in der Parlamentsenquete als auch über die Ärztekammer erklärten, sie seien außerstande, das Vorliegen von Indikationsmerkmalen, die über die medizinische Indikation hinausgehen, zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Es wurde von uns weiters untersucht, ob die nichtmedizinischen Indikationsmerkmale anderweitig geprüft und festgestellt werden könnten, zum Beispiel durch Kommissionen. Dabei zeigte sich, daß nach Erfahrungen in anderen Ländern viele Frauen diese Kommissionen aus Furcht vor einer eventuellen Ablehnung ihres Ansuchens nicht aufsuchten und daher auch dieser Weg nicht zielführend sei.

Als einzige Lösung, die wirklich den Konfliktsituationen der Frau voll Rechnung tragen

Skritek

kann, blieb die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches in den ersten drei Monaten, ergänzt durch eine medizinische Indikation in der Folgezeit der Schwangerschaft.

Wir haben bei der Beratung der Schwangerschaftsparagraphen diesen Lösungsvorschlag in einem Antrag dem Unterausschuß vorgelegt und ihn entsprechend begründet. Unser Antrag sieht vor, daß der Schwangerschaftsabbruch erst nach vorheriger ärztlicher Beratung der Schwangeren durchgeführt werden darf. Keine Frau wird zu einem Schwangerschaftsabbruch gezwungen.

In unserem Antrag haben wir bereits eindeutig festgelegt, daß weder ein Arzt noch eine Operationsschwester zur Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch gezwungen werden kann, es sei denn, das Leben der Frau ist in Gefahr. Ebenso haben wir aber klargestellt, daß niemandem ein Nachteil erwachsen darf, wenn er einen Schwangerschaftsabbruch in der straffreien Frist vornimmt.

Die uns von der ÖVP und der FPÖ übergebenen Änderungsanträge haben wir sehr eingehend und genau geprüft. Der ÖVP-Antrag bedeutet zunächst, was die medizinische Indikation betrifft, eine wesentliche Verschärfung der bisherigen gesetzlichen Regelung. Er verlangt, daß der Schwangerschaftsabbruch in einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt wird und daß hiezu das Gutachten eines Facharztes für Gynäkologie sowie notwendigenfalls eines Facharztes eines anderen Fachgebietes vorgewiesen wird.

Der zweite Teil des ÖVP-Antrages — ich möchte ihn die „Bedrängnisregelung“ nennen — bietet keine Lösung für die vielen möglichen Konfliktsituationen der Frau. Die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches soll dann gegeben sein, wenn „die Schwangere in einer allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis gehandelt hat“. Ob diese Voraussetzungen vorgelegen sind, soll nachträglich durch ein Gericht überprüft werden.

Der Arzt soll nur dann straffrei sein, wenn er sich zum Schwangerschaftsabbruch bestimmen ließ, weil diese genannten Voraussetzungen vorliegen.

Es würde sowohl für die Schwangere als auch für den Arzt außerordentlich schwer festzustellen sein, ob in der konkreten Konfliktsituation alle Merkmale vorliegen: „eine allgemein begreifliche, nicht anders abwendbare außergewöhnliche Bedrängnis“, die nachträglich auch bei der Prüfung durch das Gericht anerkannt wird. Auch das Gericht wäre bei der Prüfung, ob diese Merkmale vorlagen, sicher überfordert.

Im Ergebnis würde sich unseres Erachtens durch den Antrag der ÖVP an dem derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustand nichts ändern. Die Frauen der ärmeren Bevölkerungskreise würden weiterhin in die Illegalität abgedrängt werden.

Hohes Haus! Der Antrag der FPÖ ist gleichfalls zweigeteilt in eine medizinische Indikation und in eine Bedrängnisregelung. Er sieht als Erschwernis schriftliche Gutachten zweier Ärzte vor. Die „besonders berücksichtigungswürdigen Gründe“ müssen nicht nur von einem, sondern auch von einem zweiten Arzt bescheinigt werden. Ich darf dabei darauf verweisen, daß ja die Ärzte ausdrücklich erklärt haben, sie seien außerstande, über die medizinische Indikation hinausgehende Gründe zu beurteilen beziehungsweise darüber zu befinden. Auch hier bleibt die gerichtliche Nachprüfung.

Auch dieser Antrag würde an dem derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustand nichts Grundlegendes ändern, wenn er auch in einigen Punkten etwas weitergehend ist als der ÖVP-Antrag.

Die ÖVP lehnte im Ausschuß auch diesen Antrag ab. Der ÖVP-Antrag fand bei der FPÖ keine Zustimmung.

Wir Sozialisten glauben, daß wir mit der von uns vorgeschlagenen Regelung den Frauen für die vielen Konfliktsituationen, die sie zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlassen können, gesetzlich die einwandfreieste und klarste Regelung bringen.

Hohes Haus! Wir glauben, daß wir mit der Freiheit, die wir in die Hand der Frauen legen, nach ihrem Gewissen zu entscheiden, auch ihrer Stellung in der heutigen Gesellschaft Rechnung tragen. Für die Frauen aus wohlhabenden Kreisen hat es diese Entscheidungsfreiheit schon immer gegeben, und sie wurde von ihnen auch in Anspruch genommen. Mit der Fristenlösung wird diese Entscheidungsfreiheit erstmals allen Frauen gewährt, auch jenen, die durch eine Einkommensschränke bisher davon ausgeschlossen waren. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! An der ersten Lesung des Strafrechtswurfes im Jahre 1927 haben für die Sozialdemokraten Dr. Eisler und Dr. Karl Renner und auch die Abgeordnete Adelheid Popp das Wort ergriffen. Sie hat in ihrer Rede erschütternde Beispiele über die Auswirkungen des § 144 im Bereiche der armen Bevölkerung gebracht. Weder diese erschütternden Beispiele noch viele andere, die in den Reden sozialistischer Frauen und Männer in diesem Haus vorgebracht wurden, konnten die harte Ablehnung der damaligen Mehrheit auch nur im geringsten ändern.

Skritek

Wir sozialistischen Abgeordneten fühlen es als eine Verpflichtung den Männern und Frauen gegenüber, die in diesem Hause lange vergeblich eine Änderung des § 144 gefordert haben, heute eine Regelung des Schwangerschaftsabbruches zu beschließen, die auch die Frauen der ärmeren Bevölkerungsschichten in Konfliktsituationen nicht vor den Strafrichter zerrt.

Wir Sozialisten haben weder früher noch heute den Schwangerschaftsabbruch empfohlen. In der Begründung zu unserem Antrag sagen wir in der Einleitung ganz deutlich, daß der Schwangerschaftsabbruch für uns weder eine gesellschaftlich wünschenswerte noch eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Geburtenregelung ist.

Wir haben aus diesem Grunde der Entschliebung, die diese Erklärung an die Spitze stellt, sehr gerne unsere Zustimmung gegeben. Wir waren immer der Meinung, daß die Strafdrohung keine Lösung in der Frage des Schwangerschaftsabbruches ist, sondern daß wirksame Hilfe durch Staat, Gemeinde der in Not befindlichen Frau die Entscheidung für die Austragung eines Kindes wesentlich erleichtert.

In diesem Sinne hat die Regierung Kreisky bereits eine Reihe wichtiger Maßnahmen gesetzt, weitere Verbesserungen stehen unmittelbar bevor. Wir glauben, daß wir mit solchen Hilfsmaßnahmen einen wichtigeren Beitrag zur Verhinderung des Schwangerschaftsabbruches leisten als durch Strafbestimmungen.

Wir sind weiters immer der Meinung gewesen — wir freuen uns, daß dies in der gemeinsamen Entschliebung deutlich zum Ausdruck kommt —, daß eine verbesserte Sexualerziehung wesentlich mithelfen könnte, unerwünschte Schwangerschaften weitestgehend zu verhindern.

Wir haben für die Beschlußfassung des neuen Strafgesetzes die geheime Abstimmung angeregt. Die Österreichische Volkspartei hat diesen Vorschlag abgelehnt. Wir bedauern dies. Wir scheuen uns aber durchaus nicht, auch offen für unseren Antrag einzutreten, wie wir es immer bei unseren Ansichten getan haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wir waren die ganze Zeit hindurch, seitdem diese Frage offen zur Diskussion steht, zum Gespräch mit jedem bereit, bereit, in ruhiger, sachlicher Art Argumente auszutauschen. Wer aber glaubt, uns einschüchtern zu können, der irrt! Die sozialistische Bewegung war und ist eine zutiefst humanistische Bewegung. Es wird

niemals gelingen, sie mit inhumanen Erscheinungen einer vergangenen Ära in Verbindung zu bringen. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Die Schaffung eines neuen Strafgesetzes ist für ein Parlament keine leichte Aufgabe, auch nicht für das österreichische, sind doch viele Mitglieder des Unterausschusses noch in anderen Bereichen der Parlamentsarbeit stark beschäftigt.

Wir alle, die an dieser Arbeit teilnahmen, hoffen sicher, ein gutes, dauerhaftes Werk geschaffen zu haben, ein Strafrecht, das den Anforderungen der Zeit von heute entspricht, in seinen Grundtendenzen aber auch ein Stück in die Zukunft weist.

Darf ich zum Schluß nochmals an die Worte eines Großen der österreichischen Geschichte, an die Worte Karl Renners erinnern, die er bei der ersten Lesung der Strafrechtsreform 1927 in diesem Saal prägte. Er sagte: „Die ganze geschichtliche Entwicklung zeigt uns, daß, je mehr ein Volk in der Kultur, in der Zivilisation, im Rechtsleben fortschreitet, desto mehr das Strafrecht zurücktritt gegenüber der vorbeugenden Pflege, gegenüber der sozialen Arbeit. Das Fortschreiten der Kulturentwicklung findet so geradezu einen Maßstab, ein sicheres Merkmal in den Strafgesetzen eines Volkes, eines Landes. Je barbarischer das Land ist, umso barbarischer seine Deliktsgreife, umso barbarischer seine Strafen. Die Beschaffenheit seines Strafrechts ist geradezu ein Kulturindex eines Volkes.“ Soweit Karl Renner.

Wir Sozialisten glauben, daß das österreichische Volk mit diesem neuen Strafrecht eine gute Einstufung in Fragen seines Kulturindex erwarten kann. In diesem Sinne geben wir Sozialisten dem neuen Strafgesetzbuch gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Hauser** (OVP): Hohes Haus! Der heutige Tag wird sicher in die Geschichte des österreichischen Parlamentes als ein denkwürdiger, bedeutungsvoller Tag eingehen. Die Beschlußfassung dieses Strafgesetzes steht am Ende eines langen, von Enttäuschungen gekennzeichneten Weges. Wer diesen Weg zurückverfolgt, erlebt ein spannungsvolles Stück österreichischer Zeitgeschichte. Ich brauche aber auf das alles jetzt nicht in der Ausführlichkeit eingehen, wie ich es wollte, denn meine Vorredner haben es schon getan.

Alle historischen Anläufe zu einem neuen Strafgesetz in diesem und im vorigen Jahr-

Dr. Hauser

hundert sind bisher gescheitert: 1912, wo schon das Herrenhaus einen Beschluß gefaßt hatte, der dann nur am Ausbruch des Ersten Weltkrieges scheiterte; 1927 der Versuch, ein gemeinsames deutsch-österreichisches Strafgesetzbuch zu verabschieden. Auch dieser Entwurf scheiterte an den politischen Umständen der Zeit.

Die Reformbemühungen der Zweiten Republik blicken ebenfalls auf einen langen, mühevollen Weg zurück: Die Entschließungen von 1953 und 1954 setzen die Strafrechtskommission ein; der Entwurf wird 1962 vorgelegt; 1964 und 1966 Entwürfe von Minister Broda, 1968 von Justizminister Klecatsky und 1971 wieder eine Vorlage von Minister Broda als Basis unserer Beratungen.

Wir stehen — nach wirklich intensiven monatelangen Beratungen des Unterausschusses, die, wie ich glaube, ohne Beispiel in unserer Parlamentsgeschichte sind — am Ende dieses langen Weges. Gemessen an den gescheiterten Versuchen unserer Väter und Vorväter können wir uns glücklich schätzen, bei einem solchen Reformwerk dabeigewesen zu sein, ja ihm vielleicht durch unsere Gedanken Gestalt geben zu haben. Doch sollten wir in einer solchen Stunde auch aller jener denken, die im Laufe der Reformgeschichte weniger glücklich als wir mit ihrem Fleiß und ihren Ideen dem Gedanken der Strafrechtsreform gedient haben. Es waren wahrlich große Geister unter ihnen, mit denen wir uns nicht messen können. Vielleicht ist vielen unter uns nicht bewußt, wie viele ihrer Gedanken wir jetzt übernehmen. So manche Formulierungen gehen auf die Entwürfe der Monarchie zurück. Vieles, was wir heute beschließen, haben auch die Exzellenzen des Herrenhauses von 1913 schon haben wollen. Dieses Gesetz weist in vielen Wurzeln in die Vergangenheit zurück. Selbst so ein Kerngedanke, um den der Herr Minister Broda so gerungen hat, die Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe, ist nur die Verwirklichung des sogenannten Marburger Programms, das Franz von Liszt im Jahre 1882 in seiner Schrift „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ veröffentlichte.

In der Politik, Hohes Haus, zählt bekanntlich nur der Erfolg. Indem wir Absichten und Gedanken zum Gesetz erheben, sind wir eben erfolgreicher als unsere Vorväter. Dies mag Anlaß zu großer Genugtuung sein. Und doch steht auch über diesem heutigen Tage des Erfolges der Unstern der österreichischen Reformgeschichte des Strafrechtes. Unser ursprünglich gemeinsames selbstverständliches Ziel, dieses Gesetz auf Basis einer großen Übereinstimmung zu beschließen, wird sich nicht erfüllen. Dieses Gesetz wird — aller

Voraussicht nach — nur von einer knappen Mehrheit getragen sein. Sollte der Bundesrat Einspruch erheben, wird nur ein Beharrungsbeschluß der sozialistischen Regierungsmehrheit dieses Gesetz zustande bringen. An der unnachgiebigen, doktrinären Haltung der Regierungsfraktion in einem für das Strafrecht wesentlichen Punkt, in der Frage des strafrechtlichen Lebensschutzes für Ungeborene, scheitert die einvernehmliche Verabschiedung. Die Art und Weise, wie dieses Gesetz zum Beschluß erhoben werden wird, wirft einen schweren Schatten auf das Reformwerk, ja wir stehen darüber hinaus vor der Frage: Welchen Weg wird das österreichische Parlament in Hinkunft bei den noch ausstehenden Rechtsreformen beschreiten? Freude und Schmerz zugleich, das erhebende Gefühl der Bewährung der Demokratie und die gleichzeitige betrübliche Einsicht in ihr Versagen, das kennzeichnet diese historische Stunde des österreichischen Parlamentarismus. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Wollen wir die Gründe klarstellen, wie es dazu gekommen ist, dann wird diese Debatte gründlich und ausdauernd, manchmal vielleicht hart geführt werden müssen. Möge nicht nur das Plenum, sondern darüber hinaus auch die Öffentlichkeit an ihr Anteil nehmen, damit die Verantwortung für die Entwicklung der Dinge nicht nur bei jenen Abgeordneten liegenbleibt, die in der Stille des Unterausschusses die ganze Last der Verantwortung zu tragen hatten. Dennoch glaube und hoffe ich, daß der Stil dieser Debatte der historischen Stunde angemessen bleiben wird.

Hohes Haus! Am Beginn dieser Beratungen stand für viele die bange Frage, ob die parlamentarische Demokratie unter ihren heutigen Arbeitsbedingungen überhaupt zu einer kodifikatorischen Leistung solchen Umfangs fähig ist. Wir wissen um die Springflut der Gesetze, die wir Jahr für Jahr in steigendem Ausmaß beschließen. Der moderne Wohlfahrts- und Leistungsstaat bewältigt seine Ziele, vor allem die Ziele des Umverteilungsprozesses, in rechtsstaatlichen Bahnen, das heißt durch Verabschiedung von Gesetzen. Nach solchen Gesetzen ruft die Politik, drängt das Volk. Es muß alles rasch gehen; alles muß auch rasch dem Wechsel der Dinge angepaßt, also novelliert werden.

So nimmt die Gesetzgebung des Wohlfahrtsstaates die Kapazität dieser Parlamentsmaschine fast völlig in Anspruch. Ein Gesetzesvorhaben, das von seiner Natur her langwierige Beratungen und Zeit braucht, läuft so Gefahr, nie vollendet zu werden, da ja der Ablauf einer Gesetzgebungsperiode alle erzielte Arbeit zunichte macht.

Dr. Hauser

Auf dem Gebiete des Strafrechtes hat der Politiker kaum jemals einen solchen Resonanzboden für sein Wirken, wie er ihn bei anderen Gesetzen, etwa den Gesetzen der Umverteilung und des Wohlfahrtsstaates, findet. Das Volk hat eigentlich noch nie nach einer Strafrechtsreform gerufen. Der Bürger, der rechtschaffene Bürger will nur eines: vor Verbrechen geschützt werden, die Gewißheit haben, daß Verbrecher ihrer Tat überführt und dafür gehörig bestraft werden. Dabei kann es ihm oft nicht hart genug zugehen. Was mit dem verurteilten Rechtsbrecher geschieht, wie es um den Strafvollzug bestellt ist, wie es im Gefängnis demjenigen geht, der wegen seines Rechtsbruches verurteilt ist, das kümmert den Bürger wenig. Er verdrängt solche Fragen fast gänzlich aus seinem Bewußtsein.

Strafrecht ist, solange es dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung Genüge tut, daher stets ein Recht der Minderheit gewesen. Nur dann, wenn spektakuläre Urteile den Bürger aufregen, nur dann, wenn ein Strafrecht dieses Schutzbedürfnis nicht mehr gewährleistet, gerät es in den Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Für Strafrechtsreformen einzutreten war aus diesen Gründen daher auch in der Geschichte immer nur die Angelegenheit weniger. Das war 1803, zur Zeit der Aufklärung so, das ist 1973 nicht anders. Sollen diese wenigen aber, die die Notwendigkeit einer Reform erkennen, sich zu ihr bekennen, nicht scheitern, dann müssen sie gerade in einer parlamentarischen Demokratie, deren Recht vom Volke ausgeht, sicherstellen und dafür eintreten, daß dem wohlverstandenen und berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung auch weiterhin entsprochen wird. Auch von einem reformierten Strafrecht muß eine genügende abschreckende Wirkung gegenüber dem Verbrechen ausgehen. Nichts schadet dem Gedanken einer Strafrechtsreform daher mehr als utopische, das Verbrechen verniedlichende, den Schutzzweck nicht mehr ernst nehmende Theorien intellektueller Phantasten.

Dem Ziel eines wirksamen Strafrechtes war die Österreichische Volkspartei unverrückbar verbunden. Daraus resultierten für uns zwangsläufig Forderungen nach zahlreichen Änderungen, die wir auch unter Berücksichtigung der gegebenen Mehrheitsverhältnisse durchsetzen konnten.

Ich nenne als Beispiele:

1. Mehr Möglichkeiten zur Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen. Die Regierungsvorlage kannte nur drei solche Delikte, jetzt werden eine Reihe schwerer Delikte der Hochkriminalität mit tödlichem Ausgang hinzukommen.

2. Die Erhöhungen bei gewissen Strafrahmen, allenfalls die Festlegung von Strafuntergrenzen dort, wo dies kriminalpolitisch nötig, wo es aber im Entwurf nicht vorgesehen war, etwa in den qualifizierten Fällen der schweren Nötigung, beim Kindesmord, jetzt Kindes-tötung genannt.

3. Die Beseitigung einer absurden Bestimmung, die kein Vorbild in den Vorentwürfen hatte, wonach bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe die vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe bedingt nachzusehen gewesen wäre, wenn die Geldstrafe unverschuldet nicht hätte gezahlt werden können. Daraus hätte sich die Gefahr ergeben, daß gewisse minderbemittelte Rechtsbrecher des asozialen Milieus unter Umständen überhaupt keine Strafe für ihre Tat hätten abbüßen müssen.

4. Wir wandten uns gegen die Verniedlichung des Verbrechensbegriffes. Die Regierungsvorlage wollte die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen mit der Strafdrohung von fünf Jahren ziehen. Das hätte bedeutet, daß im Hinblick auf die neuen Strafsätze Delikte der mittelschweren Kriminalität, wie etwa die Kindestötung, absichtliche schwere Körperverletzung, schwere Nötigung, Einbruchsdiebstahl, Diebstahl mit Waffen, unter die Vergehen und nicht mehr unter die Verbrechen gefallen wären, gemeinsam unter die Vergehen, die sonst im Gesetz aufgezählt sind: Ehrenbeleidigung, fahrlässige Körperverletzung und ähnliches.

Gewiß, die Gliederung der Delikte hat nach dem neuen Strafrecht nicht mehr die alte Bedeutung, weil in Zukunft die Freiheitsstrafe als Einheitsstrafe zu vollziehen ist und die Unterscheidung in Kerkerstrafen, strengen und einfachen Arrest wegfällt, für die bisher diese Deliktsgliederung von Bedeutung war.

Dennoch wäre es eine Utopie, überhaupt keine solche Gliederung mehr zu machen, nur mehr „deliktisches“ Verhalten zu kennen. Im Volk, glaube ich, ist das Gefühl für schweres und weniger schweres Unrecht tief verwurzelt. Schon die alten Römer kannten die Unterscheidung in crimina und delicta. Auch der Entwurf selbst hat ja schließlich keineswegs darauf verzichtet, zwischen Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden. Er zog nur den Verbrechensbegriff allzu enge, wie wir meinten, und wir haben deshalb darauf bestanden, daß diese Grenze, mag sie auch ihre ursprüngliche juristische Bedeutung eingebüßt haben, dort verläuft, wo sie wohl auch die breite Bevölkerung gezogen sehen will. Es besteht keinerlei Anlaß zu einer verbalen Zimmerlichkeit in der Bezeichnung von Verbrechen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Dr. Hauser

Hohes Haus! Die Österreichische Volkspartei hat aber keineswegs nur der Verschärfung von Strafsätzen das Wort geredet, sondern da und dort auch auf eine gewisse Reduzierung von Strafdrohungen gedrängt, etwa im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte.

Eine Tendenz zur Herabsetzung ursprünglich vorgesehener Strafsätze des Entwurfes ergab sich auch noch auf Grund einer von der Justizverwaltung allerdings reichlich spät aufgeworfenen Frage. Durch das künftige Wegfallen der Übertretungen, durch das Zusammenziehen mehrerer Tatbestände des alten Rechts zu einem gemeinsamen Grundtatbestand mit höherer Strafdrohung wäre die Zuständigkeit der Bezirksgerichte stark eingeschränkt worden.

Der Vorschlag, diese Strafsätze bis zu einem Jahr einfach auf sechs Monate herabzusetzen, um so wieder zu einer größeren Zuständigkeit für die Bezirksgerichte zu kommen, war allerdings absurd und unannehmbar. Das kriminalpolitisch nötige Ausmaß einer Strafdrohung kann sich doch nicht nach gerichtsorganisatorischen Gesichtspunkten richten.

Wir haben einen Ausweg gefunden. Er bestand darin, bei gewissen Delikten zwar die Strafdrohung des Grundtatbestandes wieder auf sechs Monate zu reduzieren, wie das vielfach schon im bisherigen Recht der Fall war, aber gleichzeitig wieder neue qualifizierte Tatbestände mit höherer Strafdrohung zu schaffen.

Im großen und ganzen folgt das Gesetz aber den von der Strafrechtskommission schon seinerzeit vorgeschlagenen Strafdrohungen. Das Reformziel war dabei bekanntlich, von den überhohen, nicht mehr zeitgemäßen Strafdrohungen des alten Gesetzes, die nur durch eine übermäßige Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes durch die Judikatur erträglich gehalten wurden, auf realistische Strafdrohungen überzugehen. Auch die neuen Strafdrohungen reichen aber — davon sind wir überzeugt — für die Erfordernisse der Praxis hin. Es wird nun Sache der Rechtsprechung sein, bei der Anwendung des Gesetzes, bei der Anwendung der neuen Strafsätze dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger einerseits und den Erfordernissen der generellen und speziellen Prävention, aber auch den einzelnen Rechtsbrecher im Auge behaltend, zu genügen.

Eine grundlegende Neuerung ergab sich auch — es ist schon erwähnt worden — im System der Geldstrafen. Sie sollen in Hinkunft nach dem sogenannten Tagesbußensystem verhängt werden. Der Richter soll gleichsam den Unwertgehalt und den Schuldgehalt der Tat nach Tagessätzen bemessen. Der Tagessatz selbst wird innerhalb gewisser Betragsgrenzen nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters festgesetzt.

Wir haben dieser neuen Bemessungsmethode dem Grunde nach aber erst dann zugestimmt, als wir einige wesentliche Änderungen der Vorlage erreichen konnten. Wir haben nichts gegen die Zweiaktigkeit des Bemessungsvorganges; er schafft tatsächlich mehr Transparenz. Wir wandten uns aber ganz entschieden gegen jede Formulierung, die auf eine gleichsam mechanische, mathematische Ermittlung des Tagessatzes abzielte. Auch die Richter wehrten sich gegen eine zu einläßliche Festlegung, die sie womöglich zu einer Art Steuerbehörde gemacht hätte. Schon bisher mußte ja bei Bemessung von Geldstrafen auf die persönlichen Verhältnisse des Täters Rücksicht genommen werden. Wir legten daher Wert auf eine ähnlich breite Formulierung, die dem richterlichen Ermessen genügend Spielraum gibt, denn nur so kann unserer Meinung nach die Fallgerechtigkeit im Einzelfalle gefunden werden.

Die ursprünglichen Vorschläge des Ministerialentwurfes, aber auch der Regierungsvorlage hätten unserer Meinung nach klassenkämpferische, geradezu konfiskatorische Momente in den Anwendungsbereich der Geldstrafe gebracht. So war unser Ziel, das neue System der Tagesbußen zwar zuzugestehen, aber nicht mit jenen Formulierungen, die es in den Entwürfen hatte.

Nun zum neuen und doch so alten Gedanken des Marburger Programms: zur Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe. Hier mußten wir auch auf eine Einschränkung des Anwendungsbereiches drängen. Im Regelfalle sollen jetzt nur mehr jene Delikte in den Anwendungsbereich einbezogen werden, die mit nicht mehr als fünf Jahren Strafe bedroht sind; nur ausnahmsweise, bei Vorliegen besonderer Umstände, kommen auch Delikte mit Strafdrohungen bis zu zehn Jahren in Betracht.

In Hinkunft soll der Richter, falls er gedanklich zunächst in seinem Urteil zu einer sechsmonatigen oder kürzeren Freiheitsstrafe käme, eine Geldstrafe verhängen müssen. Das ist das Neue an diesem Entwurf; Vorentwürfe haben ein Wahlrecht des Richters in Aussicht gestellt gehabt. Aber auch in diesen Fällen muß auf Freiheitsstrafe erkannt werden, wenn sie nötig ist, um den Täter oder andere Personen von künftigen Straftaten abzuhalten.

Gewiß: Die kurzfristige Freiheitsstrafe ist wegen der Gefahr der kriminellen Infektion im Gefängnis, ohne daß eine konkrete Chance bestünde, den Betroffenen zu resozialisieren — in einer so kurzen Zeit kann das niemand —, kriminalpolitisch tatsächlich nicht erwünscht. Andererseits kann es aber auch ganz gewiß nicht darum gehen, die Gefängnisse auf Kosten der Sicherheit der Staats-

Dr. Hauser

bürger zu leeren und in den Staatssäckel gleichsam Geldstrafen nach Art einer Kriminalsteuer fließen zu lassen. Es wird ganz besonders in der Hand der Judikatur liegen, von diesem neuen Recht im vernünftigen Sinne Gebrauch zu machen. Wir bekennen uns aber zu ihm, Herr Bundesminister.

Ein weiterer Kerngedanke des Entwurfes ist die Straflosigkeit in besonders leichten Fällen oder, wie wir es jetzt nennen, die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat. Auch dieser Gedanke findet sich schon im Entwurf von 1927. Die Vorentwürfe wollten dieses Prinzip aber nur bei bestimmten, ausdrücklich genannten Delikten gelten lassen. Die jetzige Vorlage bezog ganz allgemein alle jene Delikte in die mögliche Anwendung ein, die mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Wir haben im Ausschuß dann noch — es war unsere Anregung — die Delikte bis zu einer Strafdrohung von einem Jahr mit einbezogen; das trennt uns jetzt auch von dem Antrag der Freiheitlichen Partei. Dies haben wir allerdings nur unter einer Voraussetzung tun können, nämlich der, daß künftighin der Richter und nicht schon der Staatsanwalt zu entscheiden hat. Die sogenannten leichten Fälle sollen ja dadurch charakterisiert sein, daß die Schuld des Täters gering ist, daß die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen hatte und daß es außerdem nicht der Bestrafung bedürfe, um den Täter oder andere von Straftaten abzuhalten. Ob dies zutrifft, soll allerdings das Gericht feststellen, und es soll das Verfahren in jeder Lage einstellen können, sodaß es im Regelfalle auch nicht zu einer Hauptverhandlung kommen muß.

Hohes Haus! Ich weiß, daß diese vom Unterausschuß erarbeitete Linie in Kreisen der Staatsanwaltschaft auf Kritik gestoßen ist. Man wirft uns unberechtigtes Mißtrauen gegen die Staatsanwälte vor, denn diese Staatsanwälte sind ja sonst auch nach dem Legalitäts- und Anklagegrundsatz aufgerufen und zuständig, darüber zu entscheiden, ob Anklage erhoben wird oder nicht.

Ein solcher Einwand träfe nicht den Kern der Sache. Dort, im Regelfalle, geht es immer darum festzustellen, ob der Tatbestand verwirklicht wurde, ob die Beweise ausreichend sind, daß Anklage erhoben werden kann; hier, bei den leichten Fällen, geht es aber darum, daß die Tat verwirklicht wurde: Es liegt ja Schuld vor, wenn auch nur geringe, der Tatbestand wurde verwirklicht, aber es sind keine oder nur unbedeutende Folgen eingetreten.

Sieht man die Dinge so, dann erscheint es nur natürlich, daß das Gericht für jene Beurteilung maßgeblich ist. Stets obliegt ja nach

unserem System dem Gericht die Beurteilung des Unrechts- und Schuldgehalts einer Tat und die daraus fließende Strafzumessung. Die Straflosigkeit der sogenannten leichten Fälle ist gleichsam nur eine ins Extrem geführte Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung. Nur rechtstechnisch, nicht ihrem Wesen nach, erscheinen die leichten Fälle als Ausnahme vom gesetzlichen Straftatbestand.

In den Vorentwürfen war noch von einem Absehen von Strafe die Rede. Es war offen geblieben, ob das ein Schuldspruch ohne Strafe ist oder ob das Verfahren überhaupt wegen Geringfügigkeit ganz einfach ohne Schuldspruch einzustellen ist. Man wollte dies erst der Prozeßordnung überlassen.

Nun wurde die Frage schon im materiellen Strafgesetz gelöst. Wir haben uns für letzteres entschieden.

Die Freiheitliche Partei tritt in einem ihrer Anträge dafür ein, daß nach wie vor auch in diesen leichten Fällen ein Schuldspruch ohne Strafe verhängt werden soll. Wie immer gibt es in solchen Fragen Pro- und Kontraargumente. Wir glauben aber bei Abwägung aller Umstände, daß der verlangte Schuldspruch in solchen leichten Fällen in Wahrheit nicht der Bekräftigung des Rechtes dienen, sondern vielmehr als übertriebener Formalismus ausgelegt würde, auch vom Betreffenden nicht anders verstanden würde.

Er würde auch die Durchführung einer Hauptverhandlung voraussetzen, denn schuldig sprechen kann man nur jemanden, den man nach den geordneten Verfahrensregeln unseres Prozeßrechtes für schuldig erkennt.

Der Verurteilte würde in solchen Fällen auch vorbestraft sein, wiewohl er keine Strafe abzusetzen hat. Wir glauben, daß in diesen Bagatellfällen das im Regelfalle jedenfalls nicht wünschenswert sein kann. Uns genügt zur Sicherung, daß wir die richterliche Kompetenz durchgesetzt haben.

Wenn man das Prinzip der leichten Fälle so sieht, dann, glaube ich, muß man auch den Entfall einer gerichtlichen Verurteilung bejahen, sonst würde der Schuldspruch ohne Strafe praktisch in die Nähe der bedingten Verurteilung geraten.

Daß das neue Instrument der besonders leichten Fälle keine unbillige Aufweichung des Rechtes ist, dafür möchte ich als sachkundigen Zeugen einen großen Dichter, der gleichzeitig in seinem Beruf ein hoher Richter war, anrufen. Anton Wildgans schreibt in seinem Buch „Ich beichte und bekenne“ unter anderem: „Die Erhabenheit allen Rechts liegt in jener Beimischung von Unrecht, die es unweigerlich hat. Der Rechtssatz ist die Kri-

Dr. Hauser

stallisation aus unzähligen Erfahrungen. Das Leben aber ist unerschöpflich in der Erzeugung individueller Einzelfälle. Über die geht dann der starre Rechtssatz hinweg wie ein eisernes Rad."

Daß dem nicht so sei, das ist der Sinn der Neuregelung.

Hohes Haus! Es ist begreiflicherweise unmöglich, alle jene Änderungen aufzuzeigen, die auf unsere Vorschläge zurückgehen und auf die wir uns im Unterausschuß deshalb gemeinsam einigen konnten, weil wir überzeugende Gründe vorbringen konnten.

Mögen die wenigen Beispiele zeigen, in welchem Geist wir unseren Beitrag zur Bewältigung der Reform geleistet haben. An der Vorlage wurden weit mehr als 150 Änderungen vorgenommen. Wir haben uns über fast alles einigen können. Die bange Frage, die ich am Anfang stellte: Ist die parlamentarische Demokratie kodifikationsfähig?, konnte eigentlich bejaht werden. Sie ist es, wenn alle der Wille zum Konsens beseelt, wenn ausreichend Zeit für gründliche Beratungen gesichert ist und wenn es einige wenige gibt, die die Last der Kärnerarbeit im Detail zu leisten gewillt sind.

Wir haben, glaube ich, uns selbst und anderen Parlamenten ein Beispiel gegeben. In der Bundesrepublik Deutschland hat man heute weder eine Strafvollzugsreform noch eine Strafrechtsreform. Man ist noch immer in Teilreformen verstrickt.

Dies alles war bei uns nur möglich, weil das Parlament und das Justizministerium und seine hohe Beamtenschaft wirklich in einer einmaligen Teamarbeit kooperiert haben. Ich möchte also ebenso wie meine Vorredner allen hohen Beamten, an der Spitze Herrn Sektionschef Serini, für ihre großartige Leistung, aber auch für ihre große Geduld mit uns Laien von dieser Stelle aus danken. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich respektiere auch — trotz der tiefgreifenden Meinungsdivergenzen, die uns heute noch trennen — die parlamentarische Fairneß des Herrn Bundesministers in all jenen Fragen, in denen wir in Kritik Ihrer Vorlage, Herr Minister, uns um Abänderung bemüht haben und in denen oft Sie es waren, der Ihrer Fraktion das Signal zum Einlenken gab. Ich danke auch allen Kollegen der anderen Fraktionen, insbesondere auch unserem Herrn Vorsitzenden, der uns durch die vielen Monate hin in schwierigeren und in weniger schwierigen Phasen der Beratungen bis zum Ende geleitet hat.

Noch sind wir aber nicht am Ende des Weges. Wir müssen noch das Paket der Straf-

anpassungsgesetze verabschieden, die überhaupt erst die Voraussetzung für die Anwendung des neuen Rechtes sind. Meiner Meinung nach hätte man diese Anpassungsgesetze gemeinsam mit diesem Gesetz beschließen müssen. Ich will hoffen, daß wir keine peinlichen Überraschungen bei den kommenden Beratungen über diese Anpassungsgesetze haben, denn es wäre peinlich, heute ein Gesetz mit 1. Jänner 1975 in Kraft zu setzen und dann womöglich über die Anpassungsgesetze zu stolpern. Ich glaube nicht daran. Erst dann wird aber die Strafrechtsreform aus der Obhut des Parlaments entlassen sein.

Die Richter sind am Wort. Sie haben nur eine kurze Legistikvakanz zum Studium des neuen Rechtes. Wir dürfen jedoch darauf vertrauen, daß sie mit ihrem hohen Wissen und den verfassungsmäßigen Garantien ihres Amtes dieser Aufgabe gewachsen sein werden. Wir haben, anders als der Pressesekretär des Herrn Bundesministers, nicht die Sorge, daß konservative Richter die Reform unterlaufen werden; eine Bemerkung, die mit Recht Empörung in Richterkreisen ausgelöst hat. Wir sind aber auch nicht der Meinung, daß die Auslegung des neuen Strafgesetzes von sozialistischer Ideologie durchtränkt sein kann. Das ist kein sozialistisches Gesetz in jenen Punkten, wo wir uns mit Ihnen einigen konnten.

Wir wissen, Hohes Haus, daß nichts vollkommen ist, was Menschen machen. Und so wird es unvermeidlich sein, daß dieses große Reformwerk auch manche Streitfragen aufwerfen wird. Die Rechtswissenschaft, die Judikatur werden aber gewiß mit den Mitteln der Jurisprudenz eine Antwort auf solche Fragen wissen. Jedes Gesetz erhält erst sein Leben durch den Gerichtsgebrauch. Das war mit dem alten Strafgesetz nicht anders, und so wird eine Zeit großer geistiger Regsamkeit auf dem Gebiete des Strafrechtes einsetzen.

Aber auch für das Parlament ist die Sache noch nicht abgetan. In unserer Rechtsordnung finden wir Strafbestimmungen nicht nur im Strafgesetzbuch. Es wird nötig sein, daß wir auch eine Reform des Verwaltungsstrafrechtes angehen. Die strafrechtlichen Nebengesetze werden zwar durch das kommende Anpassungsgesetz an die Grundsätze unseres jetzigen Gesetzesbeschlusses angepaßt, für die Parlamentarier aber bleibt es entscheidend, daß nicht in künftigen Gesetzen für die verschiedensten Lebensgebiete neues Nebenstrafrecht entsteht, das im Widerspruch zu den Grundsätzen dieser Reform steht. Alle übrigen Ausschüsse des Parlaments lade ich herzlichst ein, auf diesen Gesichtspunkt zu achten, damit nicht gedankenlos neue Widersprüche in unsere Gesamtstrafrechtsordnung geraten.

Dr. Hauser

Hohes Haus! Ein überspitztes Wort sagt: Die Geschichte des Strafrechtes sei die Geschichte seiner Abschaffung. Gewiß, wenn wir an die Abschaffung der grausamen Leibesstrafen denken, an die Abschaffung der Folter, an die gräßlichsten Arten der Todesstrafen, die wir nicht mehr kennen, an die Abschaffung der Todesstrafe zunächst im ordentlichen Verfahren, dann im außerordentlichen Verfahren, wenn wir an den Ruf nach Humanisierung des Strafvollzuges denken, dann könnte für einen flüchtigen Betrachter der Eindruck entstehen, das Strafrecht befinde sich auf dem Rückzug. In Wahrheit aber geht es um eine kulturgeschichtliche Entwicklung, die jeder vernünftig denkende Mensch bejahen muß.

Noch gibt es in vielen Teilen der Welt die Grausamkeit des Rechtes, die die Grausamkeit des Menschen gegen den Menschen ist. Falsch wäre es aber auch, das Land Utopia zu erhoffen. Es gibt das Verbrechen; es zeigt sich in neuen Formen. Auch die Gesellschaft von heute kann auf Strafrecht nicht verzichten. Mögen unsere Richter daher in der Anwendung des neuen Rechtes stets beides bedenken: den Schutz des rechtschaffenen Bürgers vor dem Verbrechen, aber auch die Menschlichkeit gegenüber demjenigen, der als Rechtsbrecher vor den Schranken des Gerichtes steht. Beides zu bedenken gehört zur Kultur der Menschheit.

Hohes Haus! So wäre es denn heute ein großer Tag des österreichischen Parlamentarismus, wenn es nicht zwischen uns noch eine tiefe Meinungsverschiedenheit gäbe, die alles überschattet und die die endgültige Einigung zunichte macht.

In der Frage der Abtreibung wußten wir wohl alle, daß wir hier ein schwieriges Kapitel unserer Beratungen vor uns haben. Dennoch konnte man vielleicht am Anfange hoffen, daß auch da eine Konsenslösung gefunden wird. Ich habe mich lange in dieser Hoffnung gewiegt, persönlich versucht, hiefür einen Beitrag zu leisten. Meine Fraktion hat in dieser Frage ganz gewiß nicht langwierige inhaltliche Taktik betrieben. Wir haben vom Anfang an einen klaren Standpunkt vertreten. Niemand kann uns vorwerfen, wir stünden noch dort, wo manche 1950 oder 1960 standen. Ohne die geringste innere Spannung haben wir gleich bei Beginn der Beratungen in unserer Badner Klausurtagung im Frühjahr 1972 unseren Standpunkt erarbeitet.

Er lautet: Das geltende Recht ist reformbedürftig. Über die medizinische Indikation hinaus soll die Frau in echten Konfliktsituationen, ebenso wie der Arzt, künftig strafflos sein.

Das war nicht der Standpunkt der Regierungsvorlage 1968, wie Sie wissen. Aber erinnern Sie sich, was ich damals in diesem Hause sagte, als die sozialistischen Sprecher an diesem Entwurf Kritik geübt haben. Ich sagte, dieser Entwurf sei nichts anderes als jede Vorlage: der Entwurf eines Gesetzes, nicht schon das Gesetz. Auch für uns wäre die Regierungsvorlage 1968 nur eine Verhandlungsgrundlage gewesen, offen für eine parlamentarische Diskussion; **offen auch für Kritik durch uns selbst.**

Niemals aber stand für uns zur Debatte, den strafrechtlichen Lebensschutz gänzlich aufzugeben. Das Leben, auch das ungeborene Leben muß in jeder Rechtsordnung, auch in der Strafrechtsordnung, oberstes Rechtsgut bleiben. Nur nach dem Grundsatz der Güterabwägung, bei Vorliegen besonderer Umstände, kann eine Ausnahme vom Tötungsverbot erwogen werden.

Von Anfang an sind wir aber bereit gewesen, die bestehenden Härten des geltenden Rechtes zu beseitigen, das nur im Falle der Lebens- und Gesundheitsgefahr für die Frau den Eingriff zuläßt.

Wir glauben, auch eine Gesellschaft, die den strafrechtlichen Lebensschutz des Ungeborenen für entscheidend hält, kann ohne Einbuße dieses Prinzips zugeben, daß unter bestimmten Umständen der Entschluß der Frau zu einem solchen Eingriff wenn schon nicht zu billigen ist, dann doch wenigstens menschlich begreiflich sein kann.

In solchen echten Konfliktsituationen das Strafrecht weiterhin in Geltung zu lassen, in einer solchen Situation die Frau noch zu strafen, wäre unbillig, wäre unmenschlich und, ich darf sagen, unchristlich. Selbstverständlich muß aber die Formulierung des Gesetzes so sein, daß nur ernste, nicht anders abwendbare Bedrängnislagen in Betracht kommen. Die Formulierung unseres Abänderungsantrages würde diese bedauerlichen Härten des geltenden Rechtes beseitigen, ohne den Lebensschutz grundsätzlich zu beeinträchtigen. Denkt man die menschlich verständnisvolle Haltung unserer Gerichte hinzu, dann wäre nach dem Vorschlag der Österreichischen Volkspartei den Frauen die Angst vor der früheren Härte des Gesetzes genommen. Es ist unwahr, es ist unredlich, unserem Antrag diese Wirkung abzusprechen!

Zweifellos ist dabei eines auch noch wichtig, und wir haben darauf geachtet: Auch der Vorschlag unserer Fraktion will sicherstellen, daß die Frau in eigener Verantwortung die Entscheidung über das Vorliegen dieser besonderen Bedrängnis trifft und daß sie nicht vorher zu irgendwelchen Kommissionen um die

Dr. Hauser

Genehmigung zum Eingriff gehen muß. Das wollen alle Frauenorganisationen, glaube ich, nicht haben.

Allerdings steht auch die Frau, wie jeder-mann in diesem Staate, unter eigener straf-rechtlicher Verantwortung. Es kann ihr nicht Selbstjustiz zugebilligt werden. Wenn es also zu einem allfälligen Verfahren kommt, dann hat nach unserem Vorschlag der Richter, ähn-lich wie bei den besonders leichten Fällen, zu prüfen, ob diese gesetzliche Bedrängnis-lage vorliegt, und er kann das ohne Hauptverhand-lung tun. Wir wollen den Frauen die Auffüh-rung der Gerechtigkeit in Form einer ganzen Verhandlung ersparen.

Da darf ich, Herr Kollege Skritek, doch sagen: Ihre Einwendungen, die Sie gegen diese Formel machen, sind ganz einfach rech-tlich nicht haltbar. Denn alle jene Begriffe, die zur Umschreibung der Ernsthaftigkeit der Situation vorkommen, stammen aus dem Straf-gesetz selbst, aus den Tatbeständen der Straf-milderung, wo der Richter ebenfalls diese Be-griffe anwenden muß. Tun wir doch nicht so, als ob die Richter unfähig oder überfordert wären, von dieser Formel Gebrauch zu machen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Uns trennt nur eines: bei der Formulierung dieser Konfliktregel die Ernsthaftigkeit der Situation sicherzustellen und nicht ein Flug-loch für Willkür zuzulassen. Das ist unser eigentliches Anliegen gewesen. *(Neuerliche Zustimmung bei der ÖVP.)*

Hohes Haus! Wir haben diesen unseren Standpunkt zur Vermenschlichung des gelten-den Rechtes in öffentlicher Diskussion nicht nur gegenüber den anderen politischen Par-teien, sondern auch gegenüber jenen Gruppie-rungen im Lande vertreten, die sich in dieser Frage öffentlich äußerten und einen bestimm-ten Standpunkt artikulierten, ob das nun die „Aktion Leben“ war oder das sozialistische „Aktionskomitee zur Abschaffung des Para-graphen 144“. Wir haben mit jedermann diskutiert! Denjenigen, die aus weltanschau-lichen oder religiösen Gründen glauben, man müsse an der alten Rechtslage festhalten, muß-ten wir sagen, daß wir diese Überzeugung zwar achten, daß wir es als ihr gutes Recht betrach-ten, für diese Überzeugung einzutreten und in der Öffentlichkeit für sie zu werben, daß das aber als Maxime für die Gesamtpartei nicht in Betracht kommt. Wir haben mit dieser unse-rer Haltung letztlich auch bei diesen Gruppen Verständnis gefunden. Zweifellos will die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung eine Reform des geltenden Rechtes auf diesem Gebiet. Strittig sind ja nur die Grenzen und der Umfang dieser Reform.

Man kann uns, glaube ich, nicht vorwerfen, daß wir nicht fest, klar und um Konsens be-müht von Anfang an in diese Beratungen ge-gangen wären. In der Sozialistischen Partei hingegen herrschte ein unbegreiflicher Zick-zackkurs, der in eine zunehmende Radikali-tät ausartete.

Noch im sozialistischen Justizprogramm des amtierenden Justizministers für die Wahl 1970 wurde vorgeschlagen: In echten Konfliktfällen soll die Frau mit einem Schuldpruch ohne Strafe davonkommen. — Wir gehen heute bis zur Straflosigkeit.

Die Regierungsvorlage von 1971 von Justiz-minister Dr. Broda sah eine Indikationenlösung vor, ohne daß die Fälle der ernsten Bedrängnis in unseren Augen genügend eindeutig um-schrieben waren. Diese Vorlage sah ebenfalls Straflosigkeit vor, enthielt aber keine Fristen-lösung.

Erst auf dem Villacher Parteitag setzte sich dann der Radikalismus der SPÖ mit der Forde-rung nach Straffreiheit der Abtreibung in den ersten drei Monaten durch. Der Justizminister, dessen eigene Regierungsvorlage noch druck-feucht hier im Hause war, verbündete sich mit den Radikalen dieses Parteitages und trat nun selbst heftig für einen Kurswechsel ein. Zwar beteuerte er uns gegenüber im Unter-ausschuß: Nach wie vor bleibe die Grundlage der Verhandlungen die Regierungsvorlage, es gehe halt um einen Abänderungsantrag der Parlamentsfraktion, der eben genauso zu be-handeln sei wie ein sonstiger Abänderungs-antrag, man werde ja sehen, was dabei heraus-komme.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Laufe der Verhandlungen wurde uns aber immer klarer, daß die SPÖ in diesem Punkt auf keinerlei Argumente mehr einzugehen be-reit war, sondern vielmehr fest entschlossen war, ihren extremen Standpunkt durchzuzie-hen. Wenn in Pressekonferenzen und in der Öffentlichkeit gesagt wird, die Sache sei aus-diskutiert, dann darf ich Ihnen doch wohl sagen: Ich verstehe unter Diskussion das Ein-gehen auf Argumente! *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Sie haben zwar die Argumente der anderen Fraktionen angehört, aber Sie haben sie an sich abrinnen lassen. Sie wollten nicht einen Funken Kompromiß in dieser Frage.

Diese Fristenlösung, die nun die Soziali-stische Partei durchzuziehen gedenkt, ist in Wahrheit keine Lösung des Problems. Sie ist aus vielen Gründen der falsche Weg:

Sie ist rechtspolitisch falsch, weil sie den Schutz des werdenden Lebens als Rechtsgut nicht nur in den ersten drei Monaten, sondern

Dr. Hauser

in ihrer praktischen Auswirkung gänzlich aufgibt und voreilige Abtreibungsentschlüsse der Frau geradezu provoziert.

Sie ist tatsächlich nicht justiziabel. Wer kann die Einhaltung dieser Frist prüfen? Wer kann nachträglich bei Gericht prüfen, wenn der Embryo schon im Kübel ist, ob es sich um einen drei- oder dreieinhalb- oder viermonatigen gehandelt hat?

Sie ist aber auch vom Standpunkt der Volksgesundheit angesichts der nachgewiesenen Gefahren von Dauerschäden bei Mehrfachabtreibung der falsche Weg. Sie hören nicht auf die medizinische Wissenschaft. Was immer wir an Zuschriften in der letzten Zeit bekommen haben, hat Sie nicht beeindruckt.

Die Fristenlösung ist aber auch vom Standpunkt der Familienplanung in einer Gesellschaft, die im Umgang mit den modernen Mitteln der Antikonzeption noch viel zu geringe Erfahrung hat, der falsche Weg. Abtreibung würde wieder zum gängigen Mittel der Geburtenregelung werden.

Wir waren im Frühjahr mit einer Parlamentsdelegation in Ungarn. Die sozialistischen Kollegen, die mit waren, werden es bestätigen: Ohne daß wir gefragt hätten, haben uns sowohl der ungarische Parlamentspräsident als auch der Ministerpräsident Jenő Fock von sich aus gesagt, sie stünden vor dieser Frage, sie hätten Sorgen mit der Bevölkerungsentwicklung, sie müßten die liberale Handhabung auf diesem Gebiet zurücknehmen. Haben Sie nichts mitgenommen aus Ungarn? Hören Sie nichts von den nachteiligen Wirkungen, die man überall in diesen Liberalisierungs-ländern heute schon wieder mit Schrecken erkennt?

Diese Fristenlösung ist aber auch bevölkerungspolitisch bedenklich, weil sie in unserer Gesellschaft, in der der Anteil der Alten infolge der Fortschritte der Medizin noch immer zunimmt, die schmale Basis der Erwerbstätigen noch künstlich verkleinert. Wer glaubt wirklich im Land, in dem wir 300.000 Fremdarbeiter beschäftigen, daß wir keinen Lebensraum für 30.000 oder 70.000 Ungeborene hätten? Was ist das für ein Staat?! (*Anhaltender Beifall bei der ÖVP.*)

Diese sogenannte Lösung ist aber auch vom Standpunkt der Frau, in deren Namen sie doch gefordert wird, bedenklich, weil sie ihr in Wahrheit nicht mehr Freiheit bringt, sondern in vielen Fällen mehr Abhängigkeit vom Mann, von ihrer kinderfeindlichen Umgebung.

Sie ist aber auch ethisch bedenklich, weil sie auf einem mißverstandenen Begriff der Freiheit beruht. Die freie, willkürliche, nicht an Gründe gebundene Verfügbarkeit über

menschliches Leben wäre ein unmenschlicher Grundsatz unserer Rechtsordnung! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Die von der SPO durchgezogene Fristenlösung berücksichtigt aber nicht einmal die eigenen Parolen dieser Partei, nicht einmal jene Gesichtspunkte, unter denen Sie lautstark gegen die alte Rechtslage angekämpft haben. Da war sehr viel von der Gesundheit der Frau die Rede. Nur unter besten hygienischen Bedingungen müßten solche Eingriffe stattfinden.

Konsequent wäre dann doch wohl gewesen, daß man, wenn man so einen Schritt wie die Sozialisten tut, solche Eingriffe künftighin nur mehr in öffentlichen Krankenanstalten zuläßt. Aber das sieht der SPO-Antrag keineswegs vor. Nicht einmal ein Gynäkologe, jeder Arzt ist zum Eingriff berechtigt. Es bleibt alles beim alten, es ändert sich nichts.

Wir alle wissen, meine Damen und Herren, aus dem Unterausschuß — und die Sachverständigen haben uns das dargelegt —: Schon heute wird die illegale Abtreibung fast ausschließlich von Ärzten, die sich dazu hergeben, vorgenommen. Nur in sehr wenigen, bedauerlichen, tragischen Fällen, die oft auf dem Unverstand der Beteiligten beruhen, sind primitive Laien am Werk.

Aber auch die Ordination eines praktischen Arztes ist doch gewiß nicht jener Ort, wo die besten klinischen Bedingungen für einen solchen Eingriff gegeben sind. Was ist, wenn sich Komplikationen ergeben? Die SPO läßt alles beim alten.

Und ich sage Ihnen auch, warum: Ich glaube nämlich, Sie scheuen das öffentliche Krankenhaus, weil Sie vor der möglichen Flut der Abtreibungen Angst haben. Sie möchten auch das wieder in die Dunkelziffern zurückdrängen, von denen schon jetzt immer geredet wird. Sie wollen gar nicht wissen, was Sie mit Ihrer Abtreibungsfreiheit anstellen.

Und wie gängig war doch Ihre Klage, daß die Begüterten es sich immer gerichtet haben. Tatsächlich, der Vorwurf trifft. Da gibt es vielleicht vom Strafrecht her keine Möglichkeit. Aber löst Ihr Antrag das Problem? Wagen Sie, die Frage der Abtreibungskosten im Zusammenhang mit Ihrem Gesetz zu lösen? Wieder keine Antwort.

Wie bezeichnend ist es doch, Hohes Haus, daß auch die Sozialisten stets nur von echten *Konfliktfällen reden; in jeder Rede, in jeder Broschüre* kommt das vor. Nur um das ginge es ihnen. Wer glaubt aber ernstlich, daß der Großteil der durchgeführten Abtreibungen wirklich die ausweglosen Fälle sind, die auch wir, die Abgeordneten meiner Fraktion, aus der Strafbarkeit herausführen wollen.

7990

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Hauser

Wollen Sie bestreiten, daß leider der überwiegende Teil der illegalen Abtreibungen eben nicht jene tragischen Fälle sind, die Gott sei Dank heute ja eigentlich selten sein müßten im Wohlfahrtsstaat mit seinen heutigen Lebensbedingungen? Die Mehrzahl der Fälle ist leider auf Unbesonnenheit, Bequemlichkeit, auf ganz merkwürdige Motivationen zurückzuführen.

Der Abgeordnete Reinhart war mit mir im Ennstal bei einer Forumdiskussion. Auch ein Arzt nahm an dieser Diskussion teil. Ich möchte dieses drastische Beispiel nur schildern, weil es mich bewegt hat. Der Arzt hat gesagt: Meine Herren Abgeordneten, wenn Sie in Wien beraten, nehmen Sie die Statistik mit, die ich Ihnen sage: Etwa 130 Patientinnen habe ich in einem bestimmten Zeitraum gehabt, und ich habe immer mit den Frauen einläßlich gesprochen; ich muß Ihnen sagen: Mehr als etwa sieben oder acht sind mir nicht untergekommen, die einigermaßen ein Motiv hatten. Ich konnte fast alle durch Überredung dazu bringen, daß sie von ihrem Vorhaben Abstand nehmen. Bei drei, vier Frauen ist es mir nicht gelungen, aber bei denen habe ich es wenigstens menschlich eingesehen, wenn es auch ich nicht getan habe.

Und dann schildert dieser Arzt die Motive, die vorgebracht werden. Nur als Beispiel, als absurdes Beispiel eines: Eine Frau kommt zu ihm, um eine Abtreibung zu verlangen. Er kennt sie näher und fragt: Warum wollen Sie denn das? Sie haben doch schon zwei, drei Kinder, Sie sind noch jung, Sie sind sogar in besten Verhältnissen. Ja, sagt darauf die Frau, eigentlich will das nicht ich, eigentlich will es mein Mann. Warum will das der Mann? Sie zögert. Und dann die Antwort: Der Mann sagt, ich hätte so einen schönen Busen, und er fürchtet, das dritte oder vierte Kind würde meiner Figur schaden.

Das ist kein Spaß, meine Herren! Ich frage den Kollegen Reinhart: Das ist auch Motiv? Es ist absurd! Ich bitte, das nicht zu vergessen.

Glauben wir nicht, daß es immer nur die tragischen Fälle sind. Es gibt merkwürdige Motivationen. Das ist die Gefahr, die wir in Ihrem Antrag sehen, daß solche Argumente bei der gegebenen Möglichkeit womöglich dann durchschlagen.

Auch wir, meine Damen und Herren, sagen Ihnen: Mit den Mitteln des Strafrechtes allein ist der Frage, dieser ungeheuren Frage gewiß nicht beizukommen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Aber noch kein Strafrechtsparagraf hat je erreichen können, daß Mord, Diebstahl oder sonstige Delikte nicht vorkommen. Halten wir deswegen das Strafrecht für sinnlos? Auch bei diesem Delikt gilt es ganz einfach, die Wert-

vorstellungen unseres Rechts dem Bürger nahezubringen, ihm bewußt zu machen, daß Leben ein Rechtsgut ist, dem jedermann, wenn er nicht Gründe hat, Respekt zu zeigen hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion! Sie nehmen mit Ihrem Antrag aber auch noch in rechtstechnischer Hinsicht gewisse Änderungen vor, die für mich tiefenpsychologisch interessant sind. Sie nehmen dieses Delikt aus dem Abschnitt der Delikte gegen Leib und Leben heraus, wo es traditionell immer steht, Sie schaffen einen eigenen Abschnitt, und Sie verändern auch sprachlich den Tatbestand: Sie sprechen nicht mehr wie alle Vorentwürfe, wie auch noch die Vorlage von Minister Broda von der Tötung der Frucht im Mutterleib. Sie flüchten in die Abstraktion und sprechen vom „Schwangerschaftsabbruch“. Sie wollen schon verbal vertuschen, daß es sich um ein Tötungsdelikt handelt. Sie wollen die Staatsbürger glauben machen, daß es sich um irgendeinen Vorgang, um einen Eingriff, um eine kleine Operation handelt. Sie wollen, meine Herren von der Sozialistischen Partei, das Bewußtsein der Bürger bewußt verdunkeln, wie ich glaube. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich glaube, da schlägt das schlechte Gewissen durch, wenn man zu solchen rechtstechnischen Formulierungen greifen muß.

Und was bleibt von den Parolen dieser Propaganda? Die Fristenlösung diene dem Lebensschutz, die Broschüre, die Sie jetzt gedruckt haben, nennt sich „Recht und Menschlichkeit“.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe oft den Eindruck, wir schreiben 1984. Jenes „1984“ von George Orwell, wo der Große Bruder durch völlige Sinnentleerung und Verkehrung der Begriffe die Bevölkerung gänzlich verwirrt. Krieg ist Frieden, Frieden ist Krieg, Tod ist Leben. Das ist eine schreckliche Vision, die wir vor uns haben.

Selten wurde das Wort Menschlichkeit, glaube ich, mehr und so zu Unrecht strapaziert wie in der Propagierung der Fristenlösung. In Wahrheit ist sie für uns ein Schritt hin zum Inhumanen, zu einer Gesellschaft, die es sich bequem macht, die nichts auf sich nimmt, die die Verantwortung für den anderen scheut. Zu sehr hat unsere Gesellschaft schon diese Züge, als daß wir ihr einen neuen hinzufügen müßten, den Zug, dem wirklich Wehrlosen, dem Ungeborenen gegenüber Kaltherzigkeit und Willkür möglich zu machen.

Wir waren bereit, die Unmenschlichkeit des geltenden Rechtes zu sehen, sie zu beseitigen. Wir sind aber nicht bereit, dem neuen Recht neue unmenschliche Züge zu verleihen. *(Beifall*

Dr. Hauser

bei der ÖVP.) Deshalb bringen wir als Fraktion der Österreichischen Volkspartei einen *Abänderungsantrag* zur Vorlage ein. Nach dem § 81 sollen die §§ 82 bis 87 neu eingefügt werden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag, der von den Abgeordneten Hauser, Halder, Hubinek, Karasek und König gezeichnet ist, in Verhandlung zu nehmen und durch den Schriftführer zur Verlesung bringen zu lassen.

Es wird wohl Zeit, Hohes Haus, daß ich nun ende. Eines noch: Wenn der Herr Bundeskanzler in den letzten Wochen durch das Land gezogen ist, etwa auf den Tiroler Parteitag der SPÖ, und den Österreichern einreden möchte, die Kirche wolle offenbar mit den Mitteln des Strafrechtes die Beachtung ihrer religiösen Gebote durchsetzen, dann ist er im Irrtum. Sicher, für die Kirche, für jede Religionsgemeinschaft ist das auch eine Frage ihrer Lehre. Aber auch die Kirche betont in ihrer Stellungnahme immer wieder, daß diese Frage ebenso eine Frage staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Relevanz ist. Jeder Staat, auch der areligiöse, muß zu dieser Frage Stellung nehmen. Wir haben Ihnen als Sozialisten im Ausschuß immer wieder gesagt: Wir agieren aus unserem Rollenverständnis als politische Partei, wir sehen das als eine Frage weltlichen Strafrechtes, wir führen mit Ihnen keine Glaubensdiskussion — nicht wir, der Herr Bundeskanzler trägt den Kulturkampf in diese Frage! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Wir bekämpfen diese Fristenlösung mit aller Entschiedenheit, weil wir sie für den sachlich falschen Weg ansehen. Ich habe nur in grundsätzlicher Weise Stellung genommen, von der Sache her werden noch viele Argumente von meinen Fraktionskollegen kommen.

Ein letztes Argument möchte ich noch selbst vortragen: Die bange Frage, ob die parlamentarische Demokratie zur Bewältigung einer so großen Reform fähig ist, ist auch noch aus einem anderen Grunde aufgeworfen. Anders als unsere Vorväter, die in der Zeit der Aufklärung die großen Kodifikationen unserer Rechtsordnung aus einem neuen, gemeinsamen Geist, eben der Aufklärung heraus, konzipieren konnten, leiden wir heute unter dem Verlust gemeinsamer, alle bindender Wertvorstellungen. Was immer die Gründe dafür sind, für die praktische Politik ist die pluralistische Gesellschaft ein Faktum. Wir Parlamentarier haben es heute schwerer als die Kodifikatoren von 1803. Es kann in einer solchen Gesellschaft keine Lösung geben, die alle gleichermaßen befriedigt. Das neue Recht muß aber doch von allen innerlich bejaht werden können, und schon allein dieser Gesichtspunkt zwingt doch zur Einsicht, daß extreme Lösungen der einen oder anderen Art

ausscheiden müssen. Nur wenn die wechselseitige Toleranz, die Einsicht in die Grenzen der Zumutbarkeit für den anderen die Demokraten dieses Landes beseelt, wird es eine friedfertige Weiterentwicklung unseres Staatswesens geben. Sie wissen, daß ich für diesen Gedanken, zu welcher Materie immer ich spreche, immer eintrete.

Wir haben den Abgeordneten der sozialistischen Fraktion unsere Hand weit entgegen gestreckt. Sie haben sie nicht ergriffen. Wir lassen sie heute müde sinken, aber wir werden nicht müde werden, in dieser Gesellschaft gegen die neuen Formen der Unmenschlichkeit anzukämpfen! (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

Das ist der Unterschied zwischen uns und den Sozialisten:

Unser Vorschlag war angesichts Ihres Justizprogramms von 1970, ja selbst angesichts Ihrer Regierungsvorlage, Herr Minister Dr. Broda, dem Grunde nach als ein durchaus taugliches, zumutbares Kompromiß anzusehen. Ihr Extremvorschlag dagegen übersteigt die Grenzen der Zumutbarkeit für uns. Wir können auch nicht dem Antrag der freiheitlichen Fraktion folgen. Wir glauben, daß auch der in zu weiter Weise Umschreibungen der Konfliktlösung bietet. Wir haben ja leider alle drei miteinander gar nicht ausführlich genug über alle Variationen gesprochen, denn auch Kollege Zeillinger als Vermittler ist gescheitert; angesichts der Haltung der Sozialisten, mit dieser Fristenlösung durchzuziehen, war jedes weitere Gespräch sinnlos.

Wir sind Ihnen entgegengekommen, Herr Justizminister! Sie haben uns aber während der Beratungen den Rücken gekehrt, Sie sind uns davongelaufen zu neuen, radikalen Zielen. Der Herr Justizminister glaubt nun, in bewährter Geschicklichkeit die Tragweite dieses Bruchs herunterspielen zu können. Er meint in seinen jüngsten Pressekonferenzen: Den Realkonsens — so sein Zauberwort —, den Realkonsens in fast allen anderen Fragen kann niemand aus der Welt schaffen; in allen Punkten des Gesetzes gibt es doch sonst Übereinstimmung, nur in dieser einen Frage werde eben mit Mehrheit entschieden!

Für mich, Herr Justizminister Dr. Broda, bleibt der Realdissens entscheidend. Real ist der Verlust der demokratischen Toleranz, real ist das unerbittliche Beharren auf einer falschen, schlechten Lösung aus ideologischen Gründen. Wieder einmal — auch das ist real — soll nach echter guter Art des Marxismus das gesellschaftliche Bewußtsein verändert werden.

Sie stoßen mit Ihrem Schritt, wie Sie heute wissen, nicht nur die Oppositionsparteien vor den Kopf, sondern viele Hunderttausende von

7992

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Hauser

Osterreichern. Wir können Sie vor diesem Weg nur warnen. Noch haben wir unsere Fähigkeit, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen, nicht eingebüßt. Die vielen Paragraphen, in denen wir uns einigten, beweisen es. In Kürze wird das Arbeitsverfassungsgesetz neuerlich den Beweis dieser Fähigkeit zum Konsens liefern. Aber wie soll die künftige Reform des Familienrechts vor sich gehen, wenn man so einen Ungeist einreißen läßt?

Wer könnte mehr bedauern als ich, Herr Minister, daß wir dieses Gesetz nicht gemeinsam verabschieden. Wir haben an der Strafrechtsreform wahrhaftig aus innerer Überzeugung mitgewirkt. Das Gesetz trägt tatsächlich in vielen Punkten unsere Züge. Dennoch sage ich Ihnen, Herr Justizminister: Es bleibt, weil Sie auf dieser unmenschlichen Fristenlösung beharren, Ihr Gesetz! *(Beifall bei der ÖVP.)* Beschließen Sie es mit Ihren 93 Mandaten! Schaffen Sie Recht mit den kümmerlichen 93 Mandaten der formalgesetzlichen Demokratie! Wir sagen Ihnen: Es bleibt Unrecht! Unrecht an den Ungeborenen, Unrecht an der wohlverstandenen Demokratie, Unrecht an dem Gedanken der Toleranz, die dieser Staat und dieses Volk in der Welt, die auf uns zukommt, noch bitter und sehr bald brauchen wird! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Beschließen Sie Ihr Gesetz, wir sagen nein zu ihm! Nein morgen bei der Abstimmung, Nein im Bundesrat, Nein, wenn Sie wieder ins Haus kommen mit Ihrem Beharrungsbeschluß. Dreimal Nein zu diesem Gesetz! *(Starker anhaltender Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Ich bitte den Schriftführer, Abgeordneten Zeillinger, den vom Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen eingebrachten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Zeillinger:**A n t r a g**

der Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Halder, Dr. Hubinek, Dr. Karasek, DDr. König und Genossen betreffend das Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) in der Fassung des Berichtes des Justizausschusses (959 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

I. Nach dem § 81 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Abtreibung durch die Schwangere

§ 82. (1) Eine Schwangere, die ihre Leibesfrucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Hat die Schwangere in einer allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis (§ 34 Z. 8, 10, 11) gehandelt, so ist sie nicht strafbar.

Abtreibung durch andere Personen

§ 83. (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren ihre Leibesfrucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Schwangere zur Tötung bestimmt oder sonst zur Begehung einer solchen Tötung beiträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter zwar als Arzt, aber gewerbsmäßig oder handelt der Täter ohne Arzt zu sein, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ist derjenige nicht zu bestrafen, der sich zur Mitwirkung an der Abtreibung bestimmen ließ, weil die Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 vorliegen, es sei denn, daß er, ohne Arzt zu sein, die Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

(4) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren ihre Leibesfrucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 82 und 83

§ 84. (1) Ist die Tat zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren erforderlich, so ist der Täter unter der Voraussetzung nicht zu bestrafen, daß der Schwangerschaftsabbruch auf Grund eines Gutachtens eines Facharztes für Gynäkologie sowie zutreffendenfalls eines Facharztes eines anderen Fachgebietes und in einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt worden ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 (§ 83 Abs. 3) vor, so hat das Gericht das Verfahren, unabhängig von der Lage, in der es sich befindet, zu beenden.

(3) Weder ein Arzt noch das erforderliche ärztliche Hilfspersonal ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken; es sei denn, daß er ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Niemand darf wegen einer aus Gewissensgründen erfolgten Weigerung, an

Schriftführer

einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Leichtfertiger Eingriff an einer Schwangeren

§ 85. Ein Arzt, der irrtümlich eine der im § 84 bezeichneten Gefahren für die Schwangere annimmt, in dieser Annahme ihre Leibesfrucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet, oder die Schwangere dazu bestimmt, die Tötung zuzulassen oder sonst zur Begehung einer solchen Tötung beiträgt, ohne sich vorher auf die im § 84 vorgesehene Weise überzeugt zu haben, daß diese Gefahr wirklich besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Erbieten zur Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln

§ 86. Wer öffentlich in der Absicht, Abtreibungen zu fördern, seine eigenen oder fremde Dienste anbietet oder Mittel, Gegenstände oder Verfahrensweisen ankündigt, anpreist, ausstellt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesstrafen zu bestrafen.

Eigenmächtiger Eingriff an einer Schwangeren zu deren Rettung

§ 87. (1) Wer eine der im § 84 bezeichneten Gefahren für die Schwangere annimmt und in dieser Annahme ohne Einwilligung der Schwangeren die Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat der Täter die Einwilligung der Schwangeren in der Annahme nicht eingeholt, daß durch den Aufschub des Eingriffs das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren ernstlich gefährdet wäre, so ist er nach Abs. 1 nur zu bestrafen, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewußt sein können."

II. Die §§ 82 bis 95 erhalten die Bezeichnung 88 bis 101.

III. Der Zweite Abschnitt des Besonderen Teiles hat zu entfallen.

IV. Die §§ 99 bis 324 erhalten die Bezeichnung 102 bis 327.

V. Die Abschnitte 3 bis 25 des Besonderen Teiles erhalten die Bezeichnung 2 bis 24.

Präsident **Probst** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Danke für die Verlesung.

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht damit auch in Verhandlung.

Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Blecha. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Blecha** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Zuerst einige grundsätzliche Bemerkungen zum Strafrecht überhaupt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hauser hat einen einzigen Punkt der Reform zum Anlaß genommen, um darzulegen, daß wir mit Hilfe des Strafrechtes gesellschaftsändernde Ziele verfolgen und anstreben. Das Strafrecht aber formt nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschaft „prägt“ sich ihr Strafrecht. Die Gesellschaft wird von der Eigentumsordnung, von der technischen Entwicklung, vom vorherrschenden Kommunikationssystem, von den politischen Strukturen her bestimmt, aber nicht vom Strafrecht. Mit dem Strafrecht aber, Herr Abgeordneter Dr. Hauser, läßt sich auch keine in Ihrem Sinn weltanschaulich konzipierte Gesellschaftspolitik betreiben. (*Zustimmung bei der SPO.*)

Die österreichische Strafrechtsreform wurde von zahlreichen Reformern gründlich vorbereitet. Ich glaube, wir sind es heute schuldig, hier ganz besonders jenen Mann hervorzuheben, dessen unermüdlichem Einsatz und schier übermenschlicher Beharrlichkeit es zu danken ist, daß nun die Ernte, die große Strafrechtsreform eingebracht werden kann, nämlich Christian Broda. Allen Reformern ist die Strafrechtsreform niemals ein Mittel zur Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse gewesen oder ist von ihnen so verstanden worden.

Das Strafrecht ist für uns Sozialisten, die wir an der Gesellschaftsänderung interessiert sind, sekundäres Recht. Es spiegelt ja immer nur die gesellschaftlichen Verhältnisse wider, aber es vermag sie a priori nicht zu verändern.

Unser österreichisches Strafgesetz stammt aus dem Jahre 1803, aus der Zeit des aufgeklärten Absolutismus, aus einer Zeit, in der bestehende Abhängigkeiten gelockert worden sind und neue geschaffen wurden. Der Staat hatte damals nicht zu fragen, was die Staatsbürger denken, sondern zu bestimmen, was sie zu tun hatten. Dieser Staat hatte seine Macht nicht von unten, vom Volk, sondern er gab vor, sie von oben, von Gott zu haben.

Heute ist die Lage überall in den demokratischen Industrieländern anders: Der moderne Staat versteht sich als Organisationsform dieser Gesellschaft. Er hat einen vollkommen unbestrittenen Wert: die Freiheit des Menschen. (*Beifall bei der SPO.*) Diese Freiheit findet dort ihre Grenze, wo die Freiheit des anderen und wo das Wohl des Ganzen gefährdet ist.

7994

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Blecha

Die Grundlage seiner Rechtsordnung ist keine Sittenordnung einer Ideologie oder Religion mehr, sondern die Sozialschädlichkeit.

Für das moderne Strafrecht bedeutet das, Hohes Haus, daß die Schädigung so stark sein muß, daß die Gesellschaft des Schutzes vor einem solchen Verhalten bedarf, weil alle anderen Maßnahmen, die bedeutungsvoller als das Strafrecht sein mögen, nicht mehr ausreichen. Strafrechtlich zu ahndende Sozialschädlichkeit aber wandelt sich mit den Wertvorstellungen einer Gesellschaft. Nicht alles, was sozialschädlich ist, wird von der Gesellschaft strafrechtlich verfolgt.

Ich darf in diesem Zusammenhang vielleicht darauf hinweisen, daß übermäßiger Nikotin- und Alkoholgenuß auf jeden Fall sozialschädlich ist, aber von der Gesellschaft nicht mit den Mitteln des Strafrechtes sanktioniert wird. Die Werbung für Alkohol und Nikotin ist zweifellos gegen die Interessen der Volksgesundheit gerichtet und somit sozialschädlich, aber sie wird nicht mit den Mitteln des Strafrechtes verfolgt.

Zweifellos ist in einer Welt, in der in den Entwicklungsländern Hunderte, Tausende, ja Millionen des Hungers sterben, Verschwendungssucht, Luxus, Prasserei sozialschädlich. Luxustreibende werden aber nicht durch das Strafrecht verfolgt.

Es ist bis heute so gewesen, daß selbst die Gefährdung von Menschen ganzer Regionen durch die Verunreinigung des Wassers, die Verschmutzung der Luft und durch die Vernichtung der notwendigen Umwelt des Menschen nicht strafrechtlich sanktioniert war. Das ist eines der Beispiele, an denen wir die Änderungen der Wertvorstellungen der Gesellschaft sehr deutlich erkennen können. Hier ist es angesichts der weltweiten Umweltzerstörung zu einem Umdenken gekommen: Weil heute die Maßnahmen primären Charakters, etwa das Verwaltungsstrafrecht, nicht mehr ausreichen, wird von den Mitgliedern unserer Gesellschaft eine härtere Sanktion verlangt.

Das neue österreichische Strafgesetzbuch trägt dieser geänderten Wertvorstellung Rechnung. Hat bisher die für die Menschen gesundheitsschädliche Verschmutzung unseres Wassers und unserer Luft als nicht so gravierend sozialschädlich gegolten, so ist sie heute in einem hohen Maß als sozialschädlich und gesellschaftsgefährdend anerkannt. Deshalb haben wir entsprechende Strafbestimmungen im neuen Strafgesetzbuch verankert.

Im Falle des Schwangerschaftsabbruches hat auch ein Umdenken stattgefunden. Was früher von den Menschen vielleicht als gravierend sozialschädlich akzeptiert worden war, sodaß

die strengen, die drakonischen Strafen angewendet werden konnten, kann heute angesichts der immer stärkeren Verwendung empfängnisverhütender Mittel und in diesem Zusammenhang mit der Disponierbarkeit des Menschen über die Fortpflanzung, angesichts dieser Disponierbarkeit im individuellen Bereich, von der übergroßen Mehrheit nicht mehr als gravierend sozialschädlich und sozialgefährlich betrachtet werden.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang aus den Beiträgen des Politischen Arbeitskreises des Sozialreferates der Diözese Linz eine bemerkenswerte katholische Auffassung zu zitieren:

„Das Strafrecht ist nicht dazu da, eine religiöse Visitenkarte abzugeben. Besonders in Österreich tendiert man auch heute noch dazu, moralische Grundsätze, denen man nicht durch Predigt, Erziehung, Überredung und Beispiel zur Geltung verhelfen kann, durch polizeiliche und gerichtliche Aktionen zu verwirklichen.“

„Die Christen müssen den Mut haben, angesichts der Tatsache, daß sie in einer pluralistischen Gesellschaft leben, die Machtmittel der Gesellschaft nicht mehr für ihre Ideen und für ihre ethischen Vorstellungen in Anspruch zu nehmen. Die Christen müssen lernen, damit zu rechnen, daß der Staat und die Gesellschaft — in Berücksichtigung jenes Pluralismus, der faktisch vorhanden ist — ihren eigenen Weg gehen; die Christen haben diesen Weg mit ihrer Mahnung und ihrer Warnung zu begleiten, aber sie haben nicht einen eigenen Weg vorzuzeigen, der nur mit juristischen Mitteln durchzusetzen ist.“

„Wenn bestimmte Dinge, die einmal bestraft waren, im Laufe der Zeit einmal nicht mehr geahndet werden, so liegt darin ein sinnvolles Gefälle der geschichtlichen Entwicklung.“

Wenn man die auch in verschiedenen österreichischen Hirtenbriefen der letzten zwei Jahre betonte Unterscheidung zwischen Moral und Strafrecht ehrlich meint, dann dürften sich moralische Wertmaßstäbe bei der Beurteilung, was gravierend sozialschädlich und sozialgefährdend ist, nicht wieder durch das Hintertürchen einschleichen.

Seit sich aber das Strafrecht nicht mehr auf die Autorität von Instanzen außerhalb der Gesellschaft gründen kann, sind wir darauf angewiesen, die Strafbarkeit menschlichen Verhaltens von den gesellschaftlichen Verhältnissen her zu begründen. So wird die Strafrechtsreform zu einem Nachziehverfahren der gesellschaftlichen Entwicklung.

Das moderne Strafrecht stützt sich nicht mehr auf rechtswissenschaftliche Lehrmeinungen und auf Glaubenssätze, sondern auf Er-

Blecha

kenntnisse jener Wissenschaften, welche die Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens erforschen und nachweisen können, welche unbedingt des Schutzes einer staatlichen Sanktion bedürfen.

Das Gelingen der großen österreichischen Strafrechtsreform hing untrennbar mit der Entwicklung dieses gesellschaftlichen Bewußtseins zusammen und mit der Dynamik jener, die dieses gesellschaftliche Bewußtsein in politische Aktion umzusetzen vermochten.

Wie langwierig, konfliktreich und schwierig dieser Prozeß war, geht schon allein aus dem Umstand hervor, daß seit Jahrzehnten das alte Strafrecht weder der Struktur noch dem Selbstverständnis der Gesellschaft entsprochen hat. Im Kampf um die Strafrechtsreform spiegelte sich der Konflikt zwischen der Bestandhaltung des jeweiligen sozialen Systems und der Entfaltung des Menschen wider. Es handelte sich, um es verkürzt zum Ausdruck zu bringen, um ein Ringen zwischen „law and order“ und „emanzipatorischen Interessen“. Es handelte sich um ein Ringen um die Erhaltung des jeweiligen Status quo bei den einen und um die Anerkennung des längst vollzogenen sozialen Wandels bei den anderen.

Jetzt ist es, durch das Zusammenwirken aller drei Parlamentsparteien, der großen gesellschaftlich relevanten Kräfte, zur Rationalisierung der österreichischen Rechtsordnung gekommen, zu ihrer Befreiung von Normen, die mehr schaden als nützen, mehr Freiheit zerstören als Freiheit schaffen, und zur Ersetzung durch Normen, die der Entfaltung des einzelnen und der Entfaltung unserer Gesellschaft dienen.

Jetzt begründen wir die Strafbarkeit menschlichen Verhaltens rational aus unseren gesellschaftlichen Verhältnissen. So realisieren wir mit Hilfe des Strafrechtes ein Stück Verantwortlichkeit als Subjekt unserer Staatsgewalt und glauben auch damit einen Beitrag für die Emanzipation des Staatsbürgers zu leisten, die auf anderen Gebieten längst vollzogen ist.

Das Strafrecht hat nun, so wie es heute vor uns liegt, als rationales Mittel zur Erfüllung bestimmter gesellschaftlicher Zwecke Anerkennung zu finden.

Dieses neue Strafrecht ist kein lupenreines Schuldstrafrecht. Die Grenzen der Schuld — das hat einer meiner Vorredner schon gesagt — sind durch *Rechtsirrtum, Notstand und Zurechnungsunfähigkeit* markiert; die Schuld selbst ist als eine Wertverfehlung gekennzeichnet. Wir bekennen uns so zu einem auf Wertungen hin festgelegten, Werten gegenüber verpflichteten und von der Werthaltung her auch beeinflussbaren Menschen. Die Schuld

ist keine Kategorie der menschlichen Natur mehr, aber sie ist eine Kategorie der Beurteilungssphäre geblieben.

Die Strafe wiederum wird als Mittel zur Beeinflussung der Werthaltung des straffällig Gewordenen — es ist heute schon von der Rolle der Spezialprävention im neuen Strafrecht die Rede gewesen — und beziehungsweise oder als Mittel zur Beeinflussung der Werthaltungen der Allgemeinheit, also der Generalprävention, verstanden. Sie wird damit zu einem rationalen Instrument der Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse.

Das Bekenntnis zum Schuldprinzip im Sinne des neuen Strafrechts, meine Damen und Herren, bedeutet aber eine viel gezieltere Anwendung der strafrechtlichen Sanktionen im Hinblick auf den Zweck der Generalprävention. Es sollen nur mehr solche Handlungen bestraft werden, die der Täter hätte vermeiden können, da im gegenteiligen Fall die Verbotsnorm eine präventive Wirkung gar nicht entfalten könnte. Die Höhe der Strafen soll sich nach dem Grad der Vermeidbarkeit, nach dem Wert des verletzten Rechtsgutes und nach der Schwere der Verletzung des Rechtsgutes richten.

Das Strafrecht bezweckt nicht den Schuldgleich, sondern — wie wir es verstehen — den Rechtsgüterschutz. Es ist kein Schuldstrafrecht, das sich an der Schuldvergeltung orientiert, sondern ein Rechtsgüterschutzrecht, das sich des Mittels der Generalprävention bedient und aus diesem Grund am Schuldgedanken festhält.

Aus dieser theoretischen Überlegung leitet sich, wie mir scheint, eines der Kernstücke der Reform, die Strafflosigkeit der besonders leichten Fälle, ab, zu der ich noch etwas sagen möchte.

Der derzeitige Präsident des Obersten Gerichtshofes, Herr Dr. Pallin, hat einmal in einem Beitrag zu diesem Thema einen dieser typischen leichten Fälle beschrieben:

In einem leerstehenden Schloß, das von der Besatzungsmacht in desolatestem Zustand hinterlassen worden war, trieben sich einige junge Leute herum. Einer von ihnen montierte in diesem verlassenem, in desolatem Zustand befindlichen Gebäude aus einem Waschbecken ein Kettchen mit dem daranhängenden Pfropfen ab, steckte das in die Tasche und ging heim. Es wurde Anzeige wegen *Einbruchsdiebstahls* erstattet. Der Mann kam vor Gericht. Bis diese Sache zu Gericht kam, war er längst im Staatsdienst und galt als tüchtiger Staatsangestellter. Das Gericht mußte ihn wegen des Mitnehmens eines abmontierten Kettchens mit Pfropfen aus einem in desolatestem Zustand von der Besatzungsmacht

7996

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Blecha

hinterlassenen alten Schloß verurteilen. Die ganze Sache hatte einen Wert von wenigen Groschen. Der Mann aber wurde verurteilt. Die Generalprokuratur hat damals Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, der Oberste Gerichtshof hat die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. Der tüchtige Staatsangestellte mußte aus dem Staatsdienst entlassen werden.

Für Menschlichkeit und Fairneß, für soziale Gerechtigkeit war in unserem 170 Jahre alten Strafrecht sehr, sehr wenig Platz! (*Lebhafte Zustimmung bei der SPO.*) In jenen Fällen, wo keinerlei Bedürfnis zu harten Maßnahmen bestand, mußte, nur um dem formalen Gesetz zu entsprechen, auch auf Kosten der Menschlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit bestraft werden.

Nach dem neuen Strafgesetzbuch aber wird das Gericht, wenn der Fall besonders leicht, die Schuld des Täters gering ist, die mit Strafe bedrohte Handlung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter vor künftigen Verfehlungen abzuhalten, keine Strafe ausmessen müssen. Die Menschlichkeit hat hier einen großen Sieg errungen!

Der Herr Abgeordnete Dr. Hauser hat bereits darauf hingewiesen, daß im Unterausschuß der Kreis der in Betracht kommenden Delikte durch die Anhebung der sechsmonatigen auf die einjährige Obergrenze beträchtlich erweitert worden ist. Wir haben außerdem im Unterausschuß — auch das hat er bereits betont — festgelegt, daß nicht die Staatsanwaltschaft, sondern ausschließlich das Gericht das Vorliegen eines besonders leichten Falles wahrzunehmen hat. Ich glaube, wir haben damit auch jenem Mißtrauen erfolgreich entgegengewirkt, das gegen die Einführung dieser neuen Einrichtung, hätte man die Verlagerung von der Staatsanwaltschaft auf das Gericht nicht vorgenommen, entstehen hätte können.

Die Vertreter von SPO und ÖVP haben darüber hinaus auch bekräftigt, daß überall dort, wo ein Strafbedürfnis fehlt, weil der Sachverhalt unter dem Maße strafrechtlicher Relevanz bleibt, nicht nur keine Strafe, sondern auch kein Schuldspruch erfolgen soll. Die Freiheitliche Partei meint, es wäre günstiger, am Schuldspruch ohne Strafe festzuhalten.

Aber strafrechtliches Einschreiten des Staates ist doch — und dazu haben wir uns alle bekannt — nur dort gerechtfertigt, wo die Sozialschädlichkeit eine bestimmte Grenze überschreitet. Liegt ein Verhalten unter diesem Wert, so ist eine strafrechtliche Ahndung nicht erforderlich, ja, wie mir scheint, auch schädlich, weil ja die Strafjustiz dadurch entwertet wird. Besteht keine Notwendigkeit zu

strafen, dann besteht auch keine Notwendigkeit zu verurteilen.

Der von mir schon einmal zitierte Arbeitskreis der Diözese Linz kam 1970 zu der Auffassung, der Mensch soll kein Opfer der „Rechtsmoral“, der Richter aber auch kein Moralapostel in unserer modernen Gesellschaft sein.

Eine gerichtliche Verurteilung, ein Schuldspruch ohne Strafe gilt aber darüber hinaus auch in unserer öffentlichen Meinung ebenso als ein Makel wie ein Schuldspruch mit geringfügiger Strafe oder eine bedingte Strafe. Ein Schuldspruch ohne Strafe ist und bleibt ein theoretisches Gebilde, für das die Allgemeinheit kaum Verständnis hat, das aber für den Betroffenen nicht minder nachteilig ist als die bedingt verhängte Strafe.

Hohes Haus! Wird nun Strafe als ein rational eingesetztes Mittel zur Erreichung bestimmter gesellschaftlicher Ziele verstanden, so muß man auch den Erkenntnissen der empirischen Kriminalwissenschaften Rechnung tragen, die feststellen, daß in vielen Fällen verurteilte Gesetzesbrecher durch den Vollzug der Freiheitsstrafe nicht sozialisiert werden, sondern unter Umständen weiter asozialisiert werden können.

Die Freiheitsstrafe ist — auch das ist ein großer Fortschritt in diesem neuen, modernen Strafgesetzbuch — als Einheitsstrafe konzipiert. Aber überall dort — und so gehe ich von der theoretischen Ableitung gleich in den Bereich der Praxis über —, wo sie als rationales Mittel der Erreichung gesellschaftlicher Ziele versagt, soll sie, etwa bei dem Strafausmaß bis zu sechs Monaten, dessen Vollzug in der Regel den Betroffenen mehr verschlechtert als bessert, durch die Möglichkeit der Umwandlung in eine Geldstrafe, soll sie auch durch den Ausbau der bedingten Strafnachsicht und durch die bedingte Entlassung eingeschränkt beziehungsweise vermieden werden können.

Unser neues Strafrecht folgt dem schwedischen System der Tagesbuße, ein System, welches eine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters angemessene Tagesbuße bestimmt. Die Geldstrafe kann somit zu einer sehr, sehr empfindlichen, den Lebensstandard merkbar einschneidenden und beschränkenden Strafe werden. Eine Strafart, welche der heutigen Wohlstandsgesellschaft adäquat ist, aber doch auch eine Strafart, die die Härten eines die gesamte Familie stark treffenden Freiheitsentzuges eines vielleicht die Familie erhaltenden Mitgliedes nicht aufweist. So verbindet auch diese Bestimmung soziale Gerechtigkeit und den Schutz der Menschlichkeit der Nichtbetroffenen.

Blecha

Sehr häufig kann die der Schuld angemessene Strafe dem Sicherheitsbedürfnis unserer Gesellschaft nicht entsprechen. Das alte Strafgesetzbuch wies hier Lücken vor allem in jenem Bereich auf, wo eine qualifizierte Gefährlichkeit vorlag, diese aber durch das Strafausmaß nicht abgefangen werden konnte. Im neuen Strafrecht wird nun die eventuell sogar noch größer werdende Lücke, weil die tatschuldangemessene Strafe in der Regel oder bei einer ganzen Reihe von Delikten unter der des jetzt geltenden Rechtes liegen dürfte, durch einen Maßnahmenkatalog, der mir als ein zweiter wichtiger Kernpunkt dieser Reform erscheint, aufgefangen, und zwar im Interesse der Befriedigung des realen und des verständlichen Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung.

Zu diesem Katalog gehören die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen wie die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in eine Entwöhnungsanstalt und in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter — und last not least natürlich auch die bei einigen Delikten sehr beträchtliche Erhöhung des Strafrahmens für die Rückfallstäter.

Dieses System von Maßnahmen scheint mir zu den wichtigsten Bestandteilen der Strafrechtsreform zu gehören; daher soll man an so einem Tag auch diese wichtigen Punkte nicht unerwähnt lassen.

Die ausführliche Beratung dieser Maßnahmen hat im Unterausschuß zu Klarstellungen und auch zu Umformulierungen geführt. Der historisch belastende Begriff der „Sicherheitsverwahrung“ ist gestrichen worden. Die Einschränkung der Unterbringungs Voraussetzungen auf Delikte, die für den Hang- und für den Gewohnheitsverbrecher besonders typisch sind, hat dann die Bedenken, daß eventuell auch politische Delikte zu einer Einweisung in die nun neu zu schaffenden Anstalten für Rückfallstäter führen könnten, zu zerstreuen vermocht.

Die Strafen sind nicht milder geworden, sondern sie sind der jetzt schon üblichen Judikatur angepaßt. Aber neue, bessere, ja wirksamere Methoden zum Schutz der Sicherheit unserer Bevölkerung vor gefährlichen Gewohnheitsverbrechern wurden geschaffen.

Ich habe auf diese wenigen Punkte — auf andere werden sicher andere Redner noch eingehen — des gewaltigen Reformwerkes hingewiesen, Punkte, die ihre letzte Fassung in den zweijährigen Beratungen des Unterausschusses erhalten haben und die sich mehrheitlich auf einen Konsens aller drei Parlamentsparteien stützen können.

Es ist heute schon erwähnt worden, daß es in einem Punkt des neuen Strafgesetzbuches diesen Konsens nicht gegeben hat: bei den Strafbestimmungen gegen den Schwangerschaftsabbruch.

Im Ringen um eine der Humanität am meisten entsprechende Regelung vollzog sich seit Erstellung des Justizprogramms der SPÖ im Jahre 1969 bis zum Jahre 1972 ein Meinungs- und Bewußtseinsbildungsprozeß in der österreichischen Bevölkerung, dem es Rechnung zu tragen gegolten hat.

Die Motive für uns Sozialisten in der Frage der Liberalisierung der Strafbestimmungen gegen den Schwangerschaftsabbruch waren und sind immer die gleichen geblieben: Es gilt individuelles Leid in Tausenden Fällen pro Jahr zu mildern, es gilt mehr Entscheidungen für das werdende Leben zu ermöglichen, als das unter den heute geltenden Strafbestimmungen der Fall ist, es gilt die Mündigkeit der Frau endlich anzuerkennen und es gilt in unserer Gesellschaft den Grundsatz zu verwirklichen, daß helfen besser ist als strafen. *(Starker Beifall bei der SPÖ.)*

Was oder wem nützt denn eine durch drakonische Strafrechtsbestimmungen erzwungene Sittlichkeit? Nichts und keinem. Wir müssen in einer freiheitlichen Ordnung alles daransetzen, daß die sittlich freiverantwortliche Entscheidung außerhalb des strafrechtlichen Bereiches und nicht von Strafnormen zu erzwingen wieder möglich wird.

Die strengen Strafbestimmungen gegen den Schwangerschaftsabbruch haben diesen nicht zu verhindern vermocht. Die Flucht in die Illegalität hat allerdings für Hunderttausende Frauen in den vergangenen Jahrzehnten gesundheitliche Schäden, für viele Hunderte den Tod bedeutet.

Ich sage das nun mit besonderer Betonung als Sozialist und als Christ: Ich bin der Auffassung, daß jeder Abbruch einer Schwangerschaft werdendes Leben, welches grundsätzlich geborenem gleichzusetzen ist, beendet. Wenn das Strafrecht den Abbruch aber nicht zu beseitigen vermag, dann muß es schwerwiegende Gründe dafür geben, daß sich jährlich 30.000 bis 100.000 Frauen in Österreich dennoch für ihn entscheiden. Diese Gründe gilt es, wenn man Humanität wirklich begreift, in erster Linie zu beseitigen. Dazu aber ist es notwendig, den Schwangerschaftsabbruch aus dem Dunkel der Illegalität zu heben, die Frau aus der Isolation heraus in die Helle der Beratungszimmer zu führen.

Das Problem des Schwangerschaftsabbruchs — das muß ich dem Herrn Dr. Hauser jetzt antworten — gibt es seit Jahrhunderten. Es war bisher nicht zu erkennen, daß es Staat und

7998

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Blecha

Amtskirche besonders sozial aktiviert hätte. Hauser fragte: „Haben wir keinen Lebensraum für 30.000 bis 70.000 zusätzliche Geburten, geborene Kinder in Österreich?“ Ja wer von uns, Herr Abgeordneter Hauser, verhindert denn 30.000 bis 70.000 zusätzliche Geburten in diesem Land? *(Zustimmung bei der SPO.)* Wer von uns hat denn in den vergangenen Jahrzehnten diese 30.000 bis 70.000 Ungeborenen pro Jahr gehindert zum Leben gebracht zu werden? Sie, von der ÖVP, von Ihrer Vorgängerin, den Christlichsozialen, also von der früher führenden gesellschaftlichen Kraft in diesem Land, Sie haben ein gerüttelt Maß Schuld daran, daß es keine Änderung jener Umstände und Zustände in den vergangenen Jahrzehnten gegeben hat, die zu diesen hohen Abtreibungsziffern in unserer Republik geführt haben! *(Beifall bei der SPO.)*

Wir sind der Auffassung — ich habe das schon betont —, daß helfen besser ist als strafen. Wirksamer und humaner als das Strafrecht müssen eben Maßnahmen sein, wie etwa die Gewährleistung des Zuganges zu empfängnisverhütenden Mitteln für alle Bevölkerungsschichten, die Errichtung von Familienberatungsstellen in ganz Österreich, die ärztliche Beratung der Frau, die umfassende Sexualerziehung an den Schulen, eine ausreichende wirtschaftliche Absicherung im Falle der Geburt, der Abbau gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber unehelichen Kindern und ledigen Müttern, der Ausbau der Kindergärten sowie der Ausbau von Unterstützungsmaßnahmen für die Familie im weitesten Sinne.

Unserer Auffassung nach ist es nicht nur rechtspolitisch verfehlt, sondern eben zutiefst unmenschlich, in Fällen einer Konfliktsituation, die zum Schwangerschaftsabbruch geführt hat, im nachhinein mit den Mitteln des Strafrechtes einzugreifen. Der Frau, die sich in einer Konfliktsituation befindet, soll nicht eine Entscheidung aufgezwungen werden, die sie mit ihren Problemen letztlich allein läßt und die sie in die Isolation führt.

Unserer Auffassung nach ist niemand so berufen, über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Konfliktsituation zu entscheiden, wie die betroffene Frau selbst. Diese Entscheidung, die tief in ihr persönliches, familiäres und gesellschaftliches Leben eingreift, kann und soll ihr auch in dieser Gesellschaft niemand abnehmen.

Die Fristenregelung ist ein Kompromißvorschlag. Dieser Antrag der SPO-Fraktion ist das Ergebnis der Auseinandersetzung mit den Argumenten auch Ihrer Seite. In unserer Gesellschaft gab es alle Meinungen von der totalen Streichung des § 144, von der völligen Eliminierung dieses Abschnittes aus dem

Strafgesetzbuch bis zum Festhalten an den mehr als 170 Jahre alten Strafbestimmungen. Eine breite Palette von Meinungen war in der Bevölkerung vorhanden.

Die Fristenregelung ist ein Zeichen dafür, daß man auf Argumente eingegangen ist und einen Kompromiß formuliert hat.

Denn — für mich ist das das entscheidende — der Grundsatz, menschliches Leben nicht erst von der Geburt an mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen, wird aufrechterhalten, die Ablehnung des Schwangerschaftsabbruches durch Staat und Gesellschaft aber wird deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Schwangerschaftsabbruch steht prinzipiell auch weiterhin unter Strafsanktion. Dazu bekennen wir uns, weil damit ausgesagt wird: Schwangerschaftsabbruch wird weder vom Staat noch von der Gesellschaft, in der wir leben, als geeignetes Mittel der Geburtenregelung und Familienplanung angesehen und gewünscht.

Der Strafbarkeitsbereich wird so abgegrenzt, daß ein strafbares Verhalten dann nicht vorliegt, wenn entweder der Abbruch innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergegangener Beratung von einem Arzt vorgenommen wird oder bei Vorliegen einer medizinischen Indikation oder einer eugenisch-kindlichen Indikation oder wenn die Schwangere zur Zeit der Schwängerung noch ein unmündiges Kind gewesen ist.

Eine der Ursachen, daß wir auch in Österreich so viele Schwangerschaftsabbrüche haben, liegt neben den noch immer nicht ausreichenden sozialen Hilfestellungen unserer Gesellschaft, die ja erst von dieser Regierung, von dieser sozialistischen Bundesregierung in umfassender Weise hergestellt werden, vor allem darin, daß es für die Frauen in Konfliktsituationen bisher keine sachgemäße Beratung gegeben hat. Nur durch die sachgemäße Beratung — die allein der SPO-Antrag als Bedingung für Straflosigkeit stellt und als solche enthält — kann die Möglichkeit erhofft werden, daß sich in Zukunft in Österreich mehr Frauen für das in ihnen werdende Leben und gegen den Abbruch entscheiden. *(Beifall bei der SPO.)*

Gerade die Pflicht, die Verpflichtung zur ärztlichen Beratung ist ein Schutz für die Frau, denn sie kann jetzt durch die Beratung auch jene Hilfe bekommen, um sich gegen den sie bedrängenden Mann zur Wehr zu setzen, der sie bis heute in die Illegalität, der sie bis heute in die Hinterzimmer der Kurpfuscher getrieben hat.

Ein Gesetz, welches — wenn auch in einem bewußt sehr abgegrenzten Rahmen — die Möglichkeit der freien Entscheidung für Frau und Arzt bietet, hat die Chance, in unserer Ge-

Blecha

sellschaft eher akzeptiert zu werden als ein Gesetz, das die Schwangere zum Objekt einer fremden Entscheidung macht.

Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches in Konfliktsituationen, darum geht es uns, Herr Abgeordneter Dr. Hauser! Aber alle möglichen Konfliktsituationen können Sie nicht taxativ in irgendeinem Indikationslösungsvorschlag anführen. Auch die verschwommenen Begriffe, die Konfliktregeln Ihres Antrages reichen hier nicht aus, oder sie sind eben dann reine Leerformeln. In der Konfliktsituation muß letztlich die Frau nach ihrem eigenen Gewissen allein entscheiden können, eine Entscheidung treffen, die ihr niemand anderer abnehmen darf und die auch kein Gericht im nachhinein zu überprüfen hat.

Diese begrenzte Eliminierung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches stellt aber keine Eliminierung der Schuldfrage im metaphysischen Sinn dar, weder der individuellen noch der gesellschaftlichen Schuldfrage. Ich glaube nur, daß durch den Antrag, den wir eingebracht haben, eines sehr, sehr deutlich zum Ausdruck kommt: daß der gebotene Schutz des werdenden Lebens im Konfliktfall nicht über den Schutz der Menschlichkeit menschlichen Lebens gestellt werden kann. (*Abg. Dr. Hauser: Verlangen wir das?*) Die Menschlichkeit des gewordenen Menschen, der Frau, die bedroht ist, rührt Sie offensichtlich nach Ihren Äußerungen, Herr Abgeordneter Dr. Hauser, nicht im geringsten Maße. (*Abg. Dr. Bauer: Hauser interpretiert sich selber! Der braucht Sie nicht!*) Das war keine sehr passende Bemerkung, die Sie, Herr Dr. Bauer, gemacht haben, denn da haben Sie nicht aufgepaßt. Ich habe es sogar noch fragend formuliert, aber das ist Ihnen entgangen.

Die Menschlichkeit des gewordenen Lebens, so habe ich hier festgestellt, scheint Ihnen, Herr Dr. Hauser, nicht viel wert zu sein, sonst würden Sie unseren Antrag, der sich unserer Meinung nach auf der Höhe dieser Zeit befindet, nicht mit Argumenten der Vorzeit bekämpfen.

Ihr Antrag, Herr Dr. Hauser, aber ist von uns nicht annehmbar, weil jeder Versuch, alle möglichen Konfliktsituationen zu umschreiben, die eine ungewollte Schwangerschaft auslösen kann, entweder zu inhaltsleeren Gesetzesformeln führt oder neue Härtefälle schafft. Er reicht nicht dazu aus, was ein Ziel unserer Anstrengungen ist, die Zahl, die alarmierend hohe Zahl der Abtreibungen in diesem Land zu senken und die Entscheidungsfreiheit der Frau anzuerkennen. Er führt die Frauen nicht aus dem Dunkel der Illegalität, er reißt sie nicht heraus aus der Isolation, er läßt sie allein.

Der ÖVP-Antrag ersetzt den Begriff der „besonders berücksichtigungswürdigen Gründe“, wie ihn die Regierungsvorlage gekannt hat, durch ein ganzes Bündel, Herr Kollege Doktor Hauser, auslegungsbedürftiger Begriffe. Die „Bedrängnis“, in der die Schwangere gehandelt haben muß, muß „allgemein begreiflich“, „nicht anders abwendbar“ und noch dazu auch „außergewöhnlich“ sein. Damit wird aber die Anwendung der Konfliktregel zur raren Ausnahme.

So bedeutet „nicht anders abwendbar“, daß der Schwangerschaftsabbruch der allerallerletzte Ausweg zur Abwehr einer ganz besonderen Gefahr ist. Im nachhinein aber, wenn ein Gericht die Gründe für den Schwangerschaftsabbruch überprüfen muß, werden immer Hilfeleistungen anderer Art denkbar sein. Daher reicht dieser Begriff nicht aus zur Umschreibung des Bedrängnisfalles.

Sie sagen „außergewöhnlich“ dazu. (*Abg. Dr. Hauser: Diese Kriterien stammen aus dem Paragraphen über die strafrechtlichen Milderungsgründe!*) Sie sagen „außergewöhnlich“. Das bedeutet, daß nicht jeder Bedrängnis einer schwangeren Frau Rechnung getragen werden soll und daß es daher auch weiterhin viele Fälle eines Schwangerschaftsabbruches aus Bedrängnis geben kann, die durchaus strafbar bleiben.

Der ÖVP-Antrag hat aber mit den Wendungen „allgemein begreiflich“, „nicht anders abwendbar“ und „außergewöhnliche Bedrängnis“ nicht nur zahlreiche Fälle einer echten Konfliktsituation ausgeschlossen, sondern er hat durch die erheblichen Einschränkungen in Wirklichkeit alle Voraussetzungen geschaffen, damit jene Frauen, die wir in der Konfliktsituation aus der Isolation herausführen müssen, erst recht wieder in die Illegalität flüchten müssen — weil sie ja nicht sicher sein können, daß ihr Bedrängnisfall vom Gericht anerkannt wird.

Der ÖVP-Antrag bietet sich unserer Meinung nach daher als eine Alibi- und Scheinlösung dar. Um was es Ihnen wirklich zu gehen scheint, wird in einem Satz der Begründung zum ÖVP-Antrag, den ich hier dem Hohen Haus nicht vorenthalten möchte, deutlich, wo Sie nämlich vom „Versagen der Frau vor den strengen Anforderungen des Strafrechtes“ sprechen und wo auch davon die Rede ist, daß nicht alle solche Fälle „zum Anlaß einer Bestrafung genommen werden“ müssen. Dieser Satz, meine Damen und Herren von der ÖVP, ist es, der uns trennt. Denn wir meinen, daß eben das Strafrecht so gestaltet werden muß, daß daran die Frau nicht zerbrechen oder, wie Sie es nennen, nicht daran versagen muß.

8000

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Blecha

Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. „Niemand darf“ — das ist auch unsere Auffassung, und der Herr Abgeordnete Hauser hat im Namen der ÖVP gleichfalls ein Bekenntnis zur pluralistischen Gesellschaft abgelegt — in unserer pluralistischen Gesellschaft „einem anderen gebieten, was zu unterlassen dessen Gewissen befiehlt, und niemand darf einem anderen verbieten, was zu tun dessen Gewissen befiehlt.“

Diese unserem gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechende Toleranz kommt ausschließlich in dem SPÖ-Antrag zu den Strafbestimmungen gegen den Schwangerschaftsabbruch zum Ausdruck.

Kein Anhänger der Fristenregelung, meine Damen und Herren, befiehlt, ja nicht einmal empfiehlt den Schwangerschaftsabbruch. Im Gegenteil, wir lehnen ihn ab. Wir erklären der gesamten Öffentlichkeit, daß wir ihn nicht wollen. Keiner von uns empfiehlt oder befiehlt den Schwangerschaftsabbruch.

Nicht einmal der militante Gegner kann an dem Umstand vorbeisehen, daß das Bündel der flankierenden Maßnahmen das Leitmotiv dieses Antrages wirksam unterstützt und glaubwürdig werden läßt, daß es uns in erster Linie um die Senkung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche geht. Niemand empfiehlt den Schwangerschaftsabbruch! Aber kein militanter Gegner des Schwangerschaftsabbruches soll in der pluralistischen Gesellschaft der Frau, die sich in freier Gewissensentscheidung auf Grund einer Konfliktsituation, in die sie geraten ist, zu einem Abbruch entschlossen hat, das in Hinkunft verbieten können. Die Befürworter zwingen den Ablehner nicht ihren Willen auf. Aber auch die Ablehner der Fristenregelung sollen jenen, die die Konfliktsituationen der Frauen kennen und deren freie Entscheidung anerkennen wollen, nicht ihren Willen aufzwingen können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Jede andere Lösung, die auf ein zeitlich lückenloses gesetzliches Verbot des Schwangerschaftsabbruches hinausläuft, bedeutet, daß doch die Ablehner den Befürwortern ihre Einstellung mit Hilfe des Strafgesetzes aufdrängen. Das Strafrecht hat auch in diesem Punkt auf der Höhe der Zeit zu stehen. Die Ablehner sollten ihre Ablehnung nicht in Argumente der grauen Vorzeit kleiden.

Kriminalpolitische Vernunft und Menschlichkeit waren — auch darüber waren wir uns einig, Herr Abgeordneter Dr. Hauser — die Leitmotive der großen Strafrechtsreform. Kriminalpolitische Vernunft und Menschlichkeit sind auch die Leitmotive des SPÖ-Antrages betreffend die Fristenregelung.

Es galt Wege zu finden, die Entkriminalisierung in jenen Bereichen durchzuführen, in denen Nichtbefolgung der gesetzten Ordnung oder einer Ordnungsvorstellung für unsere pluralistische Gesellschaft ohne gefährdende und gravierende Bedeutung ist. Es galt Mittel zu finden, den Rechtsbrecher so menschlich wie möglich zu behandeln und die Erfüllung der sozialen Funktionen des Strafrechtes im Interesse der Bevölkerung optimal zu garantieren.

Wir haben diese Wege und diese Mittel gefunden. Auf der letzten Strecke, Herr Abgeordneter Dr. Hauser, haben Sie uns dabei alleingelassen. Aber mit der Beschlußfassung über den größten Gesetzentwurf der Zweiten Republik wird dieses Parlament, wird Österreich zeigen, daß es sich zu Menschlichkeit und gesellschaftlichem Fortschritt bekennt. *(Starker Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort gelangt die Frau Abgeordnete Dr. Marga Hubinek.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Reform der strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch wurde in den letzten Monaten und auch heute hier in diesem Saal voll Emotionen erörtert, was zweifellos — ich möchte das zugeben — aus der Schau des Unterausschusses einer sachlichen Lösung im Wege stand.

Zweifellos haben Parteitagebeschlüsse in einem Frühstadium der Beratungen nicht zu einem besseren Verhandlungsklima beigetragen.

Zuvor führte Herr Abgeordneter Blecha das Ringen der Sozialisten um Humanität in dieser Frage an und meinte, wirksamer und humaner als das Strafrecht müsse unsere Hilfe sein. Herr Abgeordneter Blecha! Ich habe Ihnen sehr aufmerksam zugehört, aber welche Hilfe Sie konkret anbieten, ist mir eigentlich nicht klargeworden.

Ich darf sagen: In den letzten Monaten beziehungsweise in den letzten zwei Jahren der sozialistischen Alleinregierung war die sozialistische Regierung bei den Hilfen für die Familie, aber auch für die unvollständige Familie eher zurückhaltend. Sollte die Fristenlösung, die Sie so rühmen, vielleicht ein Beitrag des Herrn Bundeskanzlers zum „Sterben vor der Zeit“ sein? *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)*

Herr Abgeordneter Blecha hat weit zurückgegriffen. Er hat die Christlichsoziale Partei für eine starre Haltung verantwortlich gemacht.

Dr. Marga Hubinek

Gestatten Sie mir auch einen kleinen Ausflug in die Vergangenheit. Die Sozialdemokratische Partei hat in der Ersten Republik die Freigabe der Abtreibung auf ihre Fahnen geschrieben. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Regierungsfraktion, gab es damals die gleichen pharmakologischen Möglichkeiten, gab es damals die gleiche Kenntnis über Familienplanung, wie wir sie heute, 40 Jahre später, aufweisen und die uns noch immer nicht ausreichend erscheint?

Ist Ihr heutiger Antrag, zu dem sich die Sozialdemokratische Partei schon vor 40 Jahren bekannt hat, wirklich „auf der Höhe der Zeit“, Herr Abgeordneter Blecha, wie Sie dies in aller Bescheidenheit vermerkten? Ich glaube, die Öffentlichkeit wird hier anderer Meinung sein.

Es ist zweifellos unbestritten, daß die lebhafteste Anteilnahme an der Abtreibungsproblematik in der von vielen empfundenen Spannung zwischen der Lebenswirklichkeit und der bestehenden Gesetzeslage ihre Ursache hat. Ich glaube, das hat Herr Abgeordneter Hauser sehr ausführlich dargelegt.

Dieses Unbehagen hat sich natürlich in dem Maße verstärkt, in dem sich gerade jene Frauen, die mit ihrer Lebenssituation nicht zu Rande kommen, erst recht in eine ausweglose Situation manövrieren, in der die Gesellschaft und — wenn Sie wollen — natürlich das Strafrecht sie alleinlassen, in der das Strafrecht die menschliche Konfliktsituation ignoriert. Die begüterte Frau hingegen konnte auf Grund ihrer finanziellen Mittel das Gesetz beugen, blieb auch zumeist unentdeckt und ging daher *straflos* aus.

Die leidenschaftlich geführte Diskussion wurde zweifellos durch tragische Vorkommnisse angeheizt, Vorkommnisse, die zeigen, daß die sozial unterprivilegierte Frau mit der Lösung des Problems nicht zurechtkommt.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Haben wir bei den Beratungen im Unterausschuß nicht alle gespürt, daß wir mit der Lösung dieser Fragen an Grundfragen menschlicher Existenz rühren, daß wir hier mit Fragen konfrontiert sind, die weit über den Problembereich hinausgehen?

Über diese zutiefst menschliche Frage, daß Frauen in schwierigen Lebenssituationen nur in der Abtreibung einen Ausweg erblicken, haben wir ja sehr lange beraten. Wir haben innerhalb unseres Klubs beraten. Wir haben aber auch schon vor mehr als zweieinhalb Jahren innerhalb der Österreichischen Frauenbewegung beraten. Wir haben es uns nicht leicht gemacht. In einer gesamtösterreichischen Enquete haben wir mit Gynäkologen, Psych-

iatern, Soziologen und Juristen eine Lösung für die Schwierigkeiten jener Frauen gesucht, die, vielleicht vom Mann oder vom Freund im Stich gelassen, sich in ihrer Bedrängnis dem Pfuscher anvertrauen und Schaden an ihrer Gesundheit nehmen. Wir waren aber, meine Damen und Herren von der Regierungsfraktion, bei all diesen Überlegungen zutiefst davon überzeugt, daß grundsätzlich der Schutz des ungeborenen Lebens, vielleicht der wehrlosesten Gruppe, nicht in Frage gestellt sein darf. Die Abtreibung kann selbst in einer ausweglosen Lebenssituation kein Rechtfertigungsgrund sein.

Wenn die in einer sozialen Notlage allein gelassene Frau den einzigen Ausweg in einer Abtreibung erblickt, dann — das müssen wir sagen — ist das für eine Gesellschaft, die sich rühmt, ein Wohlfahrtsstaat zu sein, genau genommen beschämend. Wenn wir in einer Konfliktsituation keine andere Hilfe anbieten können, dann hat doch auch diese Gesellschaft ein bißchen versagt.

Es mag vielleicht ein kleiner Beweis dafür sein, in welche Geleise unsere Diskussion schlittert, nämlich daß lautstarke Gruppen den einzigen Ausweg aus der sozialen Notlage in der Beseitigung des menschlichen Lebens erblicken. Hingegen wird nicht mit der gleichen Lautstärke und mit der gleichen Emotion über die Hilfe in diesen Notfällen beraten. Wir nehmen zur Kenntnis — vor allem Sie von der sozialistischen Fraktion —, daß das Ungeborene auf der Strecke bleiben muß.

Es war uns bei den Beratungen innerhalb der Österreichischen Volkspartei bewußt, daß, solange es einen Informationsnotstand gibt, solange sich unerwünschte Schwangerschaften nicht vermeiden lassen, das Strafrecht für eine echte Konfliktsituation, für die es sonst keinen Ausweg gibt, für die menschlich schwere Bedrängnis, eine Türe öffnen sollte. Für diese Konfliktsituation — und das, Herr Abgeordneter Blecha, trennt uns — wollten wir eine Hilfe anbieten. Wir wollten sie anbieten mit unserem § 82 Abs. 2: „Hat die Schwangere in einer allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis gehandelt, so ist sie nicht strafbar.“

Wir wollen nicht, daß die Schwangere verfolgt wird, der Richter muß gar kein Verfahren eröffnen. Für uns ist die Abtreibung keine Rechtfertigung, sie ist aber ein Schuldausschließungsgrund.

Diese Konfliktsituation geht über die heute praktizierte medizinische Indikation weit hinaus, sie umfaßt eine ganze Palette von möglichen Lebenssituationen. Sie stellt für uns auch keinen Widerspruch zur medizinischen Indikation dar, weil ja die mögliche Lebens-

8002

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Marga Hubinek

situation als auslösende oder bestimmende Ursache einer Gesundheitsgefährdung der Schwangeren in Betracht kommt.

Nach der heutigen medizinischen Auffassung ist ein umfassender Gesundheitsbegriff nach der Weltgesundheitsorganisation vorgesehen, der auch die seelische Gesundheit inkludiert. Für diesen umfassenden Gesundheitsbegriff haben bekanntlich auch die Ärzte im Unterausschuß plädiert. Daß diese erweiterte medizinische Indikation der Arzt festzustellen hat, ist verständlich. Er soll das Gutachten eines zweiten Arztes zur Verfügung haben, in dessen Fachgebiet die Gefährdung fällt. Daß sich der Arzt und daß sich vor allem die Schwangere eine Überprüfung durch das Gericht gefallen lassen muß, das nach Vorliegen der Voraussetzungen ein Verfahren nicht abführt, meine sehr geschätzten Damen und Herren, das erleben wir doch in anderen Fällen auch und sanktionieren es.

Daß unser Strafgesetz den Schutz des Lebens bisher an die Spitze gestellt hat und bei gewissen Delikten — bei gerechter Notwehr, bei Waffengebrauch durch die zur Verfolgung von Verbrechen bestimmten Organe — im Sinne einer Rechtsgüterabwägung von einer Strafe absieht, das haben wir doch selbstverständlich sanktioniert, und das stand doch noch niemals in Frage. So erscheint uns auch die Straffreiheit echter Konfliktfälle gesichert.

Es sei noch einmal sehr deutlich gesagt: Uns geht es nur um diese echten Konfliktfälle. Für sie wollen wir eine Lösung anbieten, Herr Abgeordneter Blecha, nicht für die Wohlstandsabtreibung, für die Sie Ihre humanitären Grundsätze hier ins Spiel bringen.

Was die Formulierung der Österreichischen Volkspartei betrifft, wo Sie meinten, sie lasse eine taxative Aufstellung vermissen, so haben wir absichtlich auf eine taxative Aufzählung von Konfliktfällen verzichtet. Wir glaubten, daß in einer generell abstrakten Form eher die Vielfalt der Lebenssituationen erfaßt wird und daß damit der Rechtsprechung Spielraum gelassen wird.

Unser Antrag — ich glaube, das darf ich in aller Deutlichkeit sagen — gewährleistet, daß der Gesetzgeber die Lage der Frau vor Augen hat, daß er sie nicht in ihrer Bedrängnis allein läßt und daß er sie aus der Illegalität herausführt. Es darf vielleicht nochmals in aller Deutlichkeit gesagt werden, daß uns bei unseren Beratungen das Verständnis für die Wohlstandsabtreibung, der Sie auch Tür und Tor öffnen, gefehlt hat. Bei uns finden Sie für die Wohlstandsabtreibung kein Verständnis, sie ist auch nicht durch die Formulierung unseres Abänderungsantrages gedeckt.

Wenn ich mir als Mitglied des Unterausschusses einige Bemerkungen gestatten darf: Ich glaube, es ging Ihnen ähnlich wie mir, daß man am Anfang über die Konsensbereitschaft der Regierungsfraktion sehr optimistisch war. Wir spürten bei den Beratungen des Allgemeinen Teiles, wie sehr dem Herrn Minister daran gelegen war, einen möglichst breiten Konsens zu finden, ein gutes Verhandlungsklima zu besorgen. Wir waren uns in der Frage der Experten niemals uneinig, wir haben die Experten über Vorschlag der Fraktionen geladen und sie mit einem Fragenkatalog konfrontiert.

Aber bevor noch die Beratungen zum eigentlichen § 85, der er damals noch war, kamen, erfolgte der spontane Beschluß des Villacher Parteitages. Plötzlich erschien den Sozialisten ihre eigene Regierungsvorlage nicht mehr fortschrittlich genug. Aus welchen Überlegungen immer, ob es ein tagespolitischer Erfolg einer radikalen Gruppe war oder ob Sie einfach von unangenehmen wirtschaftspolitischen Themen ablenken wollten: Die Fristenlösung wurde beschlossen.

Der Hinweis, meine Damen und Herren von der Regierungsfraktion, diese Fristenlösung sei die Folge der starren Haltung der ÖVP gewesen, kann nicht akzeptiert werden. Sie hatten noch gar keine Gelegenheit, die Haltung der Österreichischen Volkspartei im Unterausschuß zu erproben, denn wir waren damals noch lange nicht zu jenem Fragenkomplex gekommen. Sie haben sich zu einem Zeitpunkt von der Regierungsvorlage distanziert, als wir sie noch gar nicht beraten hatten, und es entstand die groteske Situation, daß die Beamten allein die Regierungsvorlage verteidigen mußten, daß sich der Minister schon längst von seinem Reformwerk, das er sogar einmal als sein Lebenswerk bezeichnet hat, trennen mußte.

Herr Minister! Sie mußten sich zu einem Vorschlag bekennen, den Sie ursprünglich gar nicht in Ihrer Regierungsvorlage hatten, der dem Leben eine willkürliche Grenze setzt. Bis zu dieser Grenze — Sie sehen die zwölfte Lebenswoche vor — soll Ihrer Meinung nach dieses Leben nicht geschützt werden, ist es für Sie kein schützenswertes Gut mehr.

Wer kann aber eine Grenze des Lebens statuieren? An welchen Kriterien orientieren Sie sich? Uns haben die Ärzte versichert — und Sie haben das heute gar nicht in Frage gestellt —, daß es sich schon längst um Leben handelt. Der Embryo lebt natürlich. Wir haben im Unterausschuß auch erfahren, daß die Ärzte gar nicht imstande sind, die Dauer einer Schwangerschaft genau zu bestimmen. Die Diagnose bewegt sich in einem Spielraum von

Dr. Marga Hubinek

zwei Wochen vorher oder nachher, wobei sich der Arzt weitgehend auf die Aussagen der Schwangeren verlassen muß. Die Grenze bewegt sich also zwischen der 12. und der 14. Lebenswoche.

Ein Gesichtspunkt kommt bei Ihren Argumenten völlig zu kurz, und den hat auch der Herr Abgeordnete Blecha nicht erwähnt: Unterschätzen wir, abgesehen von der moralischen Wirkung einer Strafe, nicht die generalpräventive Wirkung der Strafe. Ich glaube, daß jede Strafdrohung als Wertmaßstab für ein bestimmtes Verhalten angesehen wird. Wie kann man aber im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung verankern, daß Abtreibung eine verwerfliche Tat ist, wenn man sie bis zum 90. Tag erlaubt und ab dem 91. Tag bestraft, wobei die Abgrenzung des Zeitpunktes aus medizinischer Sicht ohnedies noch umstritten ist? Wenn die Strafdrohung nicht mehr ein bestimmtes Verhalten der Gesellschaft normiert, warum haben wir dann überhaupt in unserer Rechtsordnung das menschliche Leben, den Schutz des menschlichen Lebens an die Spitze gestellt?

Die Berufung auf die Dunkelziffer, die vor allem der Herr Abgeordnete Blecha, aber auch der erste Redner der sozialistischen Fraktion angeführt hat, scheint mir kein hinreichendes Argument für die Freigabe der Abtreibung zu sein. Denn aus dem Sicherheitsbericht erfahren wir, daß die Dunkelziffer bei den Eigentumsdelikten noch weitaus höher sei. Versicherungsbetrug, Rauschgifthandel und ähnliches werden auch nur zu einem geringen Prozentsatz aufgeklärt.

Ich glaube, keinem von uns fiel ein, Eigentumsdelikte oder Versicherungsbetrug als ein gesellschaftsfähiges Verhalten anzusehen. Es hieße die normative Kraft des Strafrechtes zu unterschätzen, die ja das Rechtsbewußtsein der Menschen prägt, nur weil Verbote eben nicht immer durchsetzbar sind. Ich glaube, das kann doch wahrlich nicht ein Argument sein; damit machen wir es uns doch zu billig. Ich fürchte nur, wenn sich die Bevölkerung über den Unrechtsgehalt eines bestimmten Vorgehens nicht mehr im klaren ist, wenn sie nicht mehr genau unterscheiden kann, was strafwürdig ist, weil Sie den Begriff der Sozialschädlichkeit hineinmengen, dann werden sich gewisse Fronten aufweichen. Vielleicht wird dort oder da ein Dambruch erfolgen, den wir uns alle hier in diesem Haus nicht wünschen.

Meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion! Sie haben bisher argumentiert, man müsse der mittellosen Frau helfen, jener Frau, die sich nur unzureichend selbst zu helfen weiß, damit sie eben keinen Schaden an ihrer Gesundheit nehme, damit auch sie die

optimalen Bedingungen hätte. Warum aber haben dann die Sozialisten in ihrem Abänderungsantrag der Fristenlösung nicht zur Bedingung gemacht, daß der Eingriff nur in einem Spital durchgeführt werden darf, daß der Eingriff von einem Facharzt durchgeführt wird? Nach Ihrem Antrag kann jeder mehr oder minder obskure Winkelarzt in seiner Privatordination den Eingriff vollziehen, jener Arzt, der vielleicht bei seinen sonstigen Kunden nicht das entsprechende Salär aufweist.

Finden Sie das als jenes sozial gerechte Moment? Finden Sie, daß Sie auf diese Weise die Frau aus ihrer Isolation, wie Sie meinten, herausführen können? Nach dem Vorschlag der Fristenlösung wird nach wie vor die begüterte Frau das Nobelsanatorium aufsuchen und die besten operativen und die besten pflegerischen Bedingungen vorfinden. Die sozial Schwache wird das Risiko in der bescheidenen, minderausgestatteten Ordination des Winkelarztes auf sich zu nehmen haben. Ich frage mich, wo also da Ihre Gerechtigkeit bleibt. Da wir außerdem aus zahlreichen Umfragen und Zuschriften wissen, daß drei von vier Ärzten den Eingriff ablehnen, weil sie ihn mit ihrem hippokratischen Eid nicht für vereinbar halten, überlasse ich es Ihrer Phantasie, über die negative Arztauslese nachzudenken, die dann diese Eingriffe durchführen wird.

Dem Ringen um die Humanität, das der Herr Abgeordnete Blecha vorhin so breit ausführte, diesem Ringen war, wenn es in Ihren Abänderungsantrag mündet, kein allzu großer Erfolg beschieden. Sie werden auch keine Erfahrungen sammeln, wie Sie es uns öfter im Unterausschuß gesagt haben, wie Ihre Reforminitiative sich auswirken wird. Die Dunkelziffer bleibt ja gleich, denn es gibt doch keine Erfahrungswerte über das Geschehen in der Privatordination.

Und Sie sind uns vollends bis zur Stunde die Antwort schuldig geblieben, wer denn die Eingriffe bezahlen soll. Die „Arbeiter-Zeitung“ vom 20. November dieses Jahres kündigte im Stil der delphischen Pythia an, der Gesetzgeber werde noch eine Lösung zu finden haben. Ja wann, um Gottes willen, und wo will er denn diese Lösung finden?

Ich nehme an, meine Damen und Herren von der Regierungsfraktion, Ihnen ist genauso bekannt wie uns, daß sich der Hauptverband der Sozialversicherungsträger höchst ablehnend verhält. Die Tötung eines gesunden Embryos kann schließlich kaum als Krankheit im Sinne sozialrechtlicher Bestimmungen angesehen werden.

Wenn heute in einer großen Wiener Tageszeitung ein zweifellos tragischer Fall einer

8004

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Marga Hubinek

verzweifelte Schwangeren geschildert wird, die aus einer geschiedenen Ehe zwei Kinder hat, nun abermals ein Kind erwartet und sich in ihrer ausweglosen Situation das Leben zu nehmen trachtet — meine Damen und Herren, ohne die genaue Lebenssituation dieser Frau zu kennen, könnte ich mir vorstellen, daß diese Lebenssituation in unserer Konfliktregel einzubinden ist. Ich kann mir aber nicht vorstellen, wie Sie dieser Frau mit der Fristenlösung helfen wollen, denn diese Frau in ihrer materiellen Notsituation hat doch gar nicht das Geld, den Arzt zu bezahlen. Der Herr Abgeordnete Blecha wird bei diesem individuellen Leid, das zu lindern er auszog, nicht helfen können.

Und wenn man in jene Staaten blickt, die eine weitgehende Liberalisierung wieder zurückgenommen haben, so zeigt es sich, daß sich mit der Freigabe der Abtreibung die Dunkelziffer der illegalen Abtreibungen nur sehr zögernd senkt und daß sie vor allem den Informationsprozeß über familienpolitische Maßnahmen, den wir doch alle begrüßen, ganz entscheidend verzögert. Wir wünschen es alle nicht, und es gab hier mehrmals Bekenntnisse, daß die Abtreibung zum Mittel der Geburtenregelung wird. Aber solange ein Informationsnotstand über die Fragen der Schwangerschaftsverhütung besteht, werden wir es nicht verhindern können. Nicht umsonst hat die Weltgesundheitsorganisation empfohlen, die Abtreibung erst dann zu liberalisieren, wenn die Bevölkerung ausreichend mit den Praktiken der Kontrazeption vertraut ist. Sie wollen mit Ihrem Antrag der Fristenlösung einen Prozeß stoppen, der in den letzten Jahren in Österreich erst hoffnungsvoll begonnen hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vollends unverständlich erscheint mir hier die Haltung der Frau Gesundheitsminister. Die Regierung Dr. Kreisky hat eine Frau mit den Fragen der Gesundheit und der Umwelt betraut, und die Leiterin dieses Ressorts hat sich bisher in der Frage der Abtreibungsdiskussion sehr leise verhalten. Wir hätten doch eigentlich mit Fug und Recht erwarten können, daß sie leidenschaftlich für das ungeborene Leben eintritt. Mitnichten.

Wir haben daher bei den Beratungen zum Kapitel Gesundheit im Finanzausschuß die Frau Minister gefragt, welche Meinungen sie hier vertritt, denn wir stimmten mit ihr überein, daß die Kosten der Errichtung von Neonatologiezentren im Budget zu verankern sind. Wir haben sie ein bißchen nach dem Widerspruch gefragt, daß wir zwar teure Intensivstationen für Risikobabys bezahlen, gleichzeitig aber zulassen, daß gesunde Kinder im Mutterleib getötet werden. Nun, die Frau Gesundheitsminister sah darin keinen Wider-

spruch. Sie meinte außerdem, die Abtreibung werde an gesundheitspolitisch vertretbare Kriterien zu binden sein. Auf unsere konkrete Frage, was darunter zu verstehen sei, hörten wir, daß ja vorgesehen ist, daß die Frau durch den Arzt beraten wird. Die Frau Gesundheitsminister scheint den Text Ihres Abänderungsantrages nicht genau zu kennen, sonst müßte sie wissen, daß der Arzt, der berät, und der Arzt, der den Eingriff durchführt, ohne weiteres derselbe sein kann. Und die Beratung ist auch bei den englischen Abtreibungskliniken vorgeschrieben. Dort wird diese Praxis schon lange durchgeführt, und dort ist die Beratung eine Farce, eine reine Alibihandlung, und nicht mehr.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Auch ein sehr offenes Wort zu jenen Argumenten, die die Liberalisierung der Abtreibung als eine Forderung der Emanzipation der Frau verstehen, als einen Sieg der mündigen Frau, die über ihren Körper frei verfügen kann. Wie heißt es doch in Ihrer Broschüre „Recht und Menschlichkeit“? „Der Kampf für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches wurde zum Kampf für die Emanzipation der Frau.“ Glauben Sie mir: Die Befreiung der Frau von gesellschaftlichen Zwängen, von tradierten Vorstellungen, die unserer Entwicklung nicht mehr entsprechen, ist mir persönlich ein echtes Anliegen. Ich bin zutiefst von der Gleichwertigkeit von Mann und Frau überzeugt und versuche, wo es geht, jegliche Diskriminierung der Frau zu bekämpfen. Ich bin auch überzeugt — ich gebe die Hoffnung nicht auf —, daß sich hier ein Bewußtseinswandel in unserer Bevölkerung erzielen läßt, ein Bewußtseinswandel, der sich spätestens bei den legislativen Konsequenzen des Familienrechtes zu Buche schlagen wird. Ich hoffe, daß sich dann die männlichen Kollegen hüben wie drüben vielleicht von mancher lieb gewordenen Klischeevorstellung trennen. Ich bin aber zutiefst davon überzeugt, daß das Recht der Frau auf Selbstverwirklichung dort endet, wo das Leben eines anderen Menschen gefährdet ist.

Meine sehr geschätzten Damen von der sozialistischen Fraktion! Hier liegt das tragische Mißverständnis: Mit der Propagierung der Fristenlösung räume ich der Frau die Entscheidung über ein Wesen fremden Lebens ein, über ein Wesen eigener Anlagen, ein Wesen, das unter Umständen eine andere Blutgruppe hat.

Grotesk erscheint mir, daß wir in diesem Saale völlig unbestritten zur Kenntnis nehmen, daß das Erbrecht des Ungeborenen zu schützen ist; wir schützen dem Ungeborenen sein Eigentum, sein Leben aber stellen wir in Frage.

Dr. Marga Hubinek

Als die OVP-Fraktion im Unterausschuß im Juni dieses Jahres ihre Vorstellungen über die Reform des Abtreibungsparagraphen eingebracht hat, haben wir gleichzeitig einen Antrag über die positiven gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze des werdenden Lebens vorgelegt. Wir haben eben gemeint, daß mit dem Inkrafttreten der neuen strafrechtlichen Vorschriften auch die Maßnahmen eines verbesserten Lebensschutzes entweder von der Bundesregierung selbst in ihrem eigenen Bereich oder initiiert auf Landesebene vorzunehmen wären. Ich glaube, es ist einigermaßen beschämend, daß wir zwar leidenschaftlich das Recht der Frau auf ihre Selbstbefreiung diskutieren, daß wir uns aber über die Maßnahmen des wirksamen Lebensschutzes weitgehend verschweigen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß die Frauenorganisation der OVP unmittelbar nach Ihrem Villacher Parteitagebeschuß Sie aufgefordert hat, jenseits aller parteipolitischen Schranken mit uns einen Maßnahmenkatalog zu beraten, weil wir meinten, es müsse eine Reihe von Maßnahmen geben, die die Abtreibung verhindern. Wir haben es mehr als bedauerlich empfunden, daß Sie dieser Aufforderung keine Folge geleistet haben. Der Antrag vom 19. Juni dieses Jahres, den der Schriftführer heute verlesen hat, der also heute mit zur Behandlung steht, bedauert, daß die Bundesregierung es bisher verabsäumt hat, konkrete Maßnahmen zu setzen, die das Verständnis der Gesellschaft für das werdende Leben fördern. Wir haben beispielhaft Maßnahmen aufgezählt.

Der gemeinsame Entschließungsantrag, der am letzten Tag der Beratungen formuliert wurde, ist natürlich ein Kompromiß, der unsere Vorstellungen stark verwässert hat. Da ich diesem Redaktionskomitee angehörte, darf ich sagen, daß sich in diesem kleinen Redaktionskomitee zeigte, welche Gesinnung Sie in der Frage der Abtreibung haben. Sie haben es strikte abgelehnt, Herr Abgeordneter Skritek, von „Abtreibungsübel“ zu sprechen. Es durfte nur der Terminus „Schwangerschaftsabbruch“ gewählt werden.

Sie betrachten also die Abtreibung als kein Übel. Sie erscheint Ihnen offensichtlich als eine Maßnahme, die man eben nicht verhindern kann, und daher waren Sie in der Formulierung etwas engherzig.

Wenn Sie morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Regierungsfraktion, die Strafrechtsreform mit einer hauchdünnen Mehrheit verabschieden, dann wird Österreich den traurigen Ruhm für sich in Anspruch nehmen können, daß es neben der Deutschen Demokratischen Republik der ein-

zige Staat in Europa ist, der die Fristenlösung akzeptiert (*Abg. Skritek: Dänemark nicht vergessen!*), und neben der Deutschen Demokratischen Republik müssen wir einbekennen, daß für uns die Schwangerschaft und damit das menschliche Leben kein schützenswertes Gut mehr ist. (*Ruf bei der ÖVP: Vorläufig nicht!*) Sie werden es übernehmen müssen, ab morgen der österreichischen Bevölkerung verständlich zu machen — und zwar jener Bevölkerung, die, wie jüngste Meinungsumfragen zeigen, mit 70 Prozent radikale Lösungen ablehnt —, Sie werden dieser Bevölkerung klarmachen müssen, warum Sie die Freigabe der Abtreibung beschlossen haben. Sie setzen sich damit über weite Bevölkerungskreise hinweg, über jene Zehntausende, die demonstriert haben, und über jene etwa 830.000 Österreicher, die eine Unterschriftenaktion gestartet haben. Sie tun das einfach deshalb, weil Ihnen die Realisierung eines Parteitagebeschlusses wichtiger erscheint.

Mit diesem Antrag, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Regierungsfraktion, haben Sie aber, glaube ich, eine Grenze überschritten: Sie haben eine Schallmauer durchstoßen, jenseits derer die Begriffe der Menschlichkeit und Sittlichkeit keine Gültigkeit mehr haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Probst: Das Wort hat die Frau Abgeordnete Lona Murowatz.

Abgeordnete Lona Murowatz (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Ehe ich mit meinen Ausführungen beginne, möchte ich auf zwei Bemerkungen eingehen, die der Herr Abgeordnete Dr. Hauser hier vorgebracht hat.

Herr Dr. Hauser! Sie meinten, daß mit der Fristenlösung die Bewährung der Demokratie in Frage gestellt sei. Es ist bedauerlich, daß in einer gewiß wichtigen Frage keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Es ist auch bedauerlich, daß gerade Ihre Fraktion, die gewiß auch einen großen Anteil am Zustandekommen dieses Gesetzes hat, nun in dritter Lesung dieses Gesetz ablehnen wird. Sie meinten auch, daß der Villacher Parteitagebeschuß eine Radikalisierung bedeutet. Ich frage Sie, Herr Dr. Hauser: Zeihen Sie auch die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes in den USA der Radikalisierung, die ebenfalls die Fristenlösung freigegeben haben?

Das Beispiel, das Sie von dem Arzt aus Enns gebracht haben, ist sicherlich ein echtes Beispiel einer Wohlstandsabtreibung. Aber es erscheint uns doch absurd, daß Wohlstandsabtreibungen dadurch verhindert werden sollen, daß sozial Minderprivilegierte eingesperrt werden.

8006

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Lona Murowatz

Die Frau Abgeordnete Dr. Hubinek meint, daß wir mit unserem Antrag auch die Wohlstandsabtreibungen nicht bestrafen. Trotz Bestrafung, Frau Doktor, konnten die Wohlstandsabtreibungen in der Vergangenheit nicht verhindert werden, und sie werden auch in Zukunft nicht verhindert werden.

Sie meinen, daß die Fristenlösung zu einem „Dammbbruch“ führt. Ich erinnere mich: Bei der Diskussion zur Kleinen Strafrechtsreform wurden gerade in der Frage des Paragraphen über die Homosexualität hinsichtlich der Strafe ähnliche Argumente vorgebracht. Wir können nun nach zwei Jahren feststellen, daß sich auch hier nichts verändert hat, daß es auch hier nicht zu einem sittlichen Verfall oder zu einem „Dammbbruch“ kam.

Und nun zu meinen Ausführungen.

Meine Damen und Herren! Wohl kaum eine Regierungsvorlage hat vor Beschlußfassung so viele Diskussionen ausgelöst wie das Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, besser gesagt die große Strafrechtsreform. Sie ist neben der Familienrechtsreform ein Schwerpunkt des sozialistischen Justizprogramms. Die Tatsache, daß unsere Rechtsordnung vielfach nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen unserer Zeit entspricht, hat diese längst fällige Reform endlich zum Abschluß gebracht.

Die Vielzahl der Publikationen zu diesem Thema zeigt, wie bedeutungsvoll die Änderung des Strafrechtes ist. Die Diskussion in der Öffentlichkeit hat bedauerlicherweise fast ausschließlich einen Paragraphen in den Mittelpunkt gestellt. Er war sogar Anlaß zu öffentlichen Kundgebungen. Die großen gesellschaftspolitischen Änderungen des Strafrechts hingegen, die Umwandlung von kurzen Freiheitsstrafen in Geldstrafen, das Absehen von Strafe in Bagatellfällen, die Unterbringung von gefährlichen Rückfallstätern und abnormen Rechtsbrechern in Sonderanstalten, fanden kaum Beachtung.

Dem Entwurf des Strafgesetzes lag der Gedanke zugrunde, es so zu gestalten, daß es im ganzen und grundsätzlich von allen in die Gesellschaft unserer Gegenwart integrierten Staatsbürgern bejaht werden kann.

Unsachliche Angriffe auf den Justizminister konnten sogar den Eindruck erwecken, daß Rechtsbrecher zukünftig frei herumlaufen. Die modernen Erkenntnisse eines modernen Strafvollzuges in den zivilisierten Ländern sehen allerdings im Einsperren kein Allheilmittel unter den gesellschaftlichen Maßnahmen gegen sozialschädliches Verhalten.

Freiheitsstrafe soll eben nur dort verhängt und vollzogen werden, wo sie zum Schutz der Gesellschaft unbedingt notwendig ist, also insbesondere gegenüber dem gefährlichen und rückfälligen Rechtsbrecher. Es müssen heute andere und bessere Maßnahmen angewendet werden, mit denen die Gesellschaft wirksamer geschützt werden kann als durch die undifferenzierte Anwendung der in den anderen Ländern Europas bereits so weit zurückgedrängten Freiheitsstrafe.

Und nun zu dem Paragraphen, über dessen Bestimmungen im Ausschuß keine Einigung erzielt werden konnte, zum Schwangerschaftsabbruch. Jahrhundertlanges Totschweigen hat das Problem nicht aus der Welt schaffen können. Unermeßliches Leid hat dieser unmenschliche Paragraph den Frauen aufgebürdet. Wir Sozialisten haben nie ein Hehl daraus gemacht, wie wir zu dieser Frage stehen. Seit 50 Jahren fordern wir vergeblich, den Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruches aus dem Strafrecht zu eliminieren.

In einer Beilage der „Salzburger Nachrichten“ wird zu dieser Frage Stellung genommen. Es heißt darin:

Hätte das katholische Lager schon vor 50 Jahren die Herausforderung der Linken in der Abtreibungsfrage ernst genommen und in den letzten fünf Jahrzehnten all ihre Kräfte und ihren Einfluß in den Dienst positiver Maßnahmen zum Schutz der Leibesfrucht gestellt, so wäre uns vielleicht die emotionsgeladene von Diffamierung geprägte Auseinandersetzung unserer Tage erspart geblieben.

Diese Aussage kann ich nur vollinhaltlich bestätigen.

Während der zweijährigen Beratung der Regierungsvorlage in dem Unterausschuß haben sich nun in Österreich in der Frage des Schwangerschaftsabbruches zwei Fronten gebildet. Es besteht kein Zweifel darüber, daß auf die im Fluß befindliche Rechtsentwicklung und die weiteren medizinischen Erkenntnisse Bedacht genommen werden muß.

Darüber herrscht Einhelligkeit. Nur welches die beste Lösung ist, darüber konnte keine Einigkeit erzielt werden.

Hohes Haus! Die Fronten sind ziemlich klar abgegrenzt. Auf der einen Seite die Beibehaltung der gerichtlichen Strafe; ein Verzicht darauf kann nur nach Überprüfung des Gerichtes eingeräumt werden, in Fällen von allgemein begreiflicher, nicht anders abwendbarer außergewöhnlicher Bedrängnis.

Ich möchte hinzufügen, daß der Schwangerschaftsabbruch für die Frauen keine Angelegenheit ist, die man im Vorübergehen erledigt. Es sind große psychische Belastungen. Wenn die Frau dann noch vor dem Richter

Lona Murowatz

steht, um ihre intimsten Angelegenheiten vorzubringen, um ihre Konfliktsituation glaubhaft zu machen, entspricht das kaum der Würde der Frau.

Wir meinen, daß damit die Gerichte überfordert sind. Wer bestimmt die Norm der außergewöhnlichen Bedrängnis? Die Strafbestimmung führt nur dazu, daß die Frau die Stellen nicht aufsucht, die sie beraten und die ihr helfen können, weil sie fürchtet, angezeigt zu werden. Der Schwangeren bleibt nur der Ausweg in die Illegalität, und das führt dann wieder zu Todesfällen und gesundheitlichen Schädigungen.

Die andere Seite bekennt sich zur Entscheidungsfreiheit der Frau. Wir meinen, daß mit der Fristenlösung die Persönlichkeits- und Privatsphäre der Frau am besten gewahrt erscheint, ohne daß dabei vom Grundsatz der Schutzwürdigkeit allen menschlichen Lebens abgegangen wird.

Dieser Meinung schließen sich namhafte Wissenschaftler, Theologen und Ärzte an. Das, was bis heute versäumt wurde, ist, den Frauen jene Hilfe anzubieten, die sie in einer echten Konfliktsituation benötigen. Weltanschauliche Argumente allein reichen nicht aus.

Osterreich kann in der Frage des Schwangerschaftsabbruches für sich in Anspruch nehmen, bisher zu den rückständigen Ländern zu zählen. Wenn auch die Richter in der Praxis Verständnis für die Notsituation der Frau durch milde Strafen bekundeten, so zeigt eine Untersuchung des Landesgerichtes Linz, daß von einer Verurteilung nur gesellschaftlich Schwache betroffen werden.

Von 1962 bis 1971 wurden im Bereich dieses Landesgerichtes schätzungsweise zwischen 43.000 und 62.500 Abtreibungen durchgeführt, aber nur in 89 Fällen kam es zu einem Verfahren, und nur in 47 Fällen wurden Urteile gefällt. Geschätzte Dunkelziffer 1:968 bis 1:1420. Diese Zahlen, vom Landesgericht Linz auf Grund genauer Statistiken erarbeitet, beweisen die Sinnlosigkeit der Strafbestimmungen gegen die Abtreibung. Damit ist der Beweis erbracht, daß der § 144 des geltenden Rechts ein Paragraph der Klassenjustiz ist. Wer arm ist, keine Beziehungen hat und ohne Ausbildung ist, kommt vor Gericht. Wer arm ist, hat dazu noch das weit größere Risiko für die Gesundheit zu tragen.

Durch den medizinischen Fortschritt ist ein legal durchgeführter Schwangerschaftsabbruch in einer Klinik in den ersten drei Monaten gefahrlos. Die entsprechenden Unterschiede zeigen die Mortalitäts- und Morbiditätsraten, je nach der Art des Eingriffes.

Nach den Erhebungen aus den Ostblockländern für die Jahre 1957 bis 1967 kommt

es bei 100.000 Abtreibungsfällen in der Klinik durchschnittlich zu 3 Todesfällen. Dieser Wert stimmt mit den Erfahrungen aus New York überein. Dort kam es nach der Legalisierung der Abtreibung bis zur 24. Woche zu einer Mortalitätsrate von 5 : 100.000.

Vergleichsweise liegt die Sterblichkeit für 100.000 Abtreibungsfälle außerhalb der Klinik bei zirka 100. Eine andere Schätzung beruht darauf, daß in einigen westlichen Ländern — zum Beispiel in Amerika (New York) und in der Bundesrepublik Deutschland — die Zahl der Todesfälle bei illegalen Abtreibungen und bei Geburten ungefähr von der gleichen Größenordnung ist.

Für jene Frauen also, die die finanziellen Mittel für das Sanatorium oder den behandelnden Arzt nicht aufbringen, besteht die große Gefahr einer dauernden gesundheitlichen Schädigung, zum Beispiel Sterilität. Diese Frauen, die später unter geänderten Lebensbedingungen vielleicht gerne Kinder hätten, können keine mehr bekommen, weil ihnen in einer Notsituation als einziger Ausweg der Kurpfuscher blieb. Niemals hat die Angst vor Strafe eine Frau davon abhalten können, sich von einer unerwünschten Schwangerschaft zu befreien, sie setzte Leben und Gesundheit aufs Spiel.

Mit welch untauglichen Mitteln diese Vorhaben durchgeführt wurden, davon können Gerichtsmediziner berichten. Wenn man vom Schutz des werdenden Lebens spricht, dann darf man das Leben der Mütter nicht außer acht lassen. Strafdrohungen sind meines Erachtens das ungeeignetste Mittel dazu!

Die Zahl der verbotenen Eingriffe ist seit Kriegsende erheblich zurückgegangen. Noch vor 15 Jahren wurde der Verdacht geäußert, daß in Osterreich jährlich 300.000 Frauen einen Arzt aufsuchen, der sie von unerwünschten Kindern befreit. Nach 1960 schätzte man die Zahl auf 200.000. Seit es die Pille gibt, rechnen die Statistiker, daß weniger als 100.000 Frauen jährlich einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen.

Das Institut für Soziologie an der Hochschule für Welthandel hat eine interessante Studie mit dem Titel „Abtreibung — ein sozio-medizinisches Phänomen“ herausgegeben. Daraus ist zu entnehmen, daß in den größten Ländern der Welt, die fast zwei Drittel der Menschheit umfassen, der Schwangerschaftsabbruch erlaubt ist.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes am 8. Feber 1973 entschieden, daß der Wunsch einer Frau nach Unterbrechung ihrer Schwangerschaft ihre private Angelegenheit sei, bei der der Staat kein Einspruchsrecht

8008

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Lona Murowatz

habe. Danach hat in den USA bis zum dritten Monat der Schwangerschaft der Staat kein Recht auf Eingriff in die Entscheidung der Frau und ihres Arztes.

In Japan, Nordkorea, China und Indien ist der Schwangerschaftsabbruch weitgehend legalisiert. Die Sowjetunion hat die längste Erfahrung mit der Legalisierung. Die Legalisierung gilt auch für die anderen Ostblockländer. Die DDR hat seit 1972 ebenfalls die Fristenlösung. England, Finnland und Schweden anerkennen neben der medizinischen, ethischen und eugenischen Indikation auch eine soziale.

In Dänemark ist seit 1. Oktober die Fristenlösung in Kraft. Nach Aussage der sozialdemokratischen Abgeordneten Helle Degm bei ihrem Besuch vor wenigen Wochen in Wien war ausschlaggebend dafür die Tatsache, daß auch bei einer sehr weitgehenden Indikationelösung Unklarheiten und Ungerechtigkeiten nicht auszuschließen sind. Die Abstimmung über die Fristenlösung wurde den Abgeordneten im dänischen Parlament freigestellt. Bemerkenswert ist auch, daß sich in Dänemark die protestantische Kirche an die Seite der Verfechter der Fristenlösung gestellt hat. Positive Begleitmaßnahmen sind ähnlichen, wie sie bei uns geplant und vorgesehen sind.

In der Schweiz hat ein Volksbegehren Anfang 1971 die völlige Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches gefordert. Seither ist auch dort eine heftige Diskussion entstanden. Man schätzt, daß von 70.000 Eingriffen 50.000 illegal vorgenommen werden. Nach geltendem Recht ist in der Schweiz die Abtreibung nur zur Abwehr von Lebensgefahr oder dauerndem schwerem Schaden und nur nach Einholung eines Zweitgutachtens durch den Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, erlaubt.

Wir hatten Gelegenheit, Meinungen von Mitgliedern des Justizausschusses in der Schweiz zu hören. Man ist mit dem derzeitigen Zustand nicht einverstanden, weil er völlig unbefriedigend ist, denn — so wurde uns versichert — wer 400 Franken für den Psychiater und 700 Franken für den Gynäkologen auslegen kann, wird ohne Schwierigkeiten in einigen Kantonen — nicht in allen — den Schwangerschaftsabbruch bewilligt bekommen.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland steht diese Frage im Mittelpunkt einer Reform. Mitglieder der FDP- und SPD-Bundestagsfraktion haben einen Initiativantrag eingebracht. Der Entwurf sieht ebenfalls die Fristenlösung vor. Die Beratung darüber ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Vergleich mit der Rechtsentwicklung in anderen Ländern zeigt, daß Österreich mit der Fristenlösung keineswegs Neuland betritt. Internationale Statistiken sprechen dafür, daß durch die Legalisierung der kriminelle Schwangerschaftsabbruch zurückgeht und damit auch die großen Gefahren, die damit für die Betroffenen verbunden sind.

170 Jahre Abtreibungselend für Frauen, die sich an einen Pfuscher ausgeliefert und dadurch Gesundheit und Leben verloren haben, sind genug. Keine Frau wird durch die Fristenlösung gezwungen, an sich einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Hilfe statt Strafe ist die einzig mögliche Lösung dieses heiklen Problems. Positive Maßnahmen sollen Frauen und Mädchen vor ausweglosen Situationen bewahren. Dazu gehören: Sexualerziehung, Familienberatungsstellen in ausreichender Zahl, auch im ländlichen Bereich, gründliche Aufklärung über Empfängnisverhütung.

Eine Umfrage hat ergeben, daß das Wissen um Verhütungsmittel in Österreich noch nicht sehr ausgeprägt ist und daß vor allem in ländlichen Gebieten oft noch konservative Barrieren vorhanden sind, diese Fragen offen zu besprechen. Bei Errichtung von Beratungsstellen muß daher Bedacht darauf genommen werden, sie relativ neutral unterzubringen, damit die Ratsuchenden nicht im vorhinein kompromittiert werden.

Darüber hinaus sind finanzielle Hilfen notwendig.

Die sozialistische Regierung hat in relativ kurzer Zeit viele Verbesserungen für die Familie gebracht: Erhöhung der Kinder- und Geburtenbeihilfe, doppelte Beihilfe für das behinderte Kind. In diesem Zusammenhang weisen wir den ungerechtfertigten Vorwurf, daß mit der Fristenlösung krankes und altes Leben bedroht ist, entschieden zurück.

Schließlich sind auch die 15.000 S Hochzeitsgeld für die junge Familie nützlicher als Steuerabschreibungen, von denen nur 30 Prozent profitieren. Für die berufstätige Frau ist der Abfertigungsanspruch bei Geburt eines Kindes und die Umwandlung von bisher neutralen Zeiten in Ersatzzeiten des Mutterschaftskarenzurlaubes von Bedeutung.

Und nun hat Vizekanzler Häuser ein ganzes Paket sozialrechtlicher Verbesserungen angekündigt. Das Karenzurlaubsgeld für Mütter unter 20 Jahren soll es in Zukunft schon ab 20 Wochen Beschäftigungsdauer geben. Das ist besonders bedeutungsvoll für Mädchen, die sich noch in Ausbildung befinden. Gleichzeitig wird das Karenzurlaubsgeld wesentlich auf 2000 S für die Verheiratete, unabhängig vom

Lona Murowatz

Einkommen des Ehegatten — bisher waren es 845 S —, und auf 3000 S für die ledige Mutter erhöht. Damit ist die Existenz der unverheirateten Mutter nicht gefährdet.

Auch die Schutzfrist wird von derzeit sechs auf jeweils acht Wochen vor und nach der Geburt verlängert.

Das Ministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zum Schutz des werdenden Lebens, der Säuglinge und Kleinkinder vorbereitet.

Abschließend möchte ich noch auf einen der zahlreichen Briefe, die ich in den letzten Tagen im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform erhielt, eingehen. Wenn man glaubt, mit versteckten Drohungen wie der Veröffentlichung der Namen jener Abgeordneten, die für oder gegen die Fristenlösung gestimmt haben, unsere Entscheidung zu beeinflussen, dann irrt man.

Die Verfasser dieses Briefes müssen wissen, daß wir uns auf dem Villacher Parteitag nach gründlicher Beratung über das Für und Wider mit großer Mehrheit für die menschlichere Lösung, die den Frauen allein die Entscheidungsfreiheit überantwortet, entschieden haben.

Wir sind uns der Verantwortung bewußt und hoffen — um es mit den Worten des großen Strafrechtslehrers Professor Radbruch zu sagen, die er vor 50 Jahren ausgesprochen hat —, damit zu erreichen, daß in Zukunft nicht nur keine reiche Frau, sondern auch keine arme Frau wegen eines Schwangerschaftsabbruches vor dem Richter steht.

In diesem Sinn stimmen wir Sozialisten für das Strafgesetz einschließlich der Fristenlösung. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Scrinzi. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es hat sich für mich nach der ganzen Vorgeschichte dieser Beratung über die große Strafrechtsreform die Frage gestellt: Ist es sinnvoll, am Ende eines Prozesses der Meinungsbildung, der in dem umstrittenen Paragraphen der Frage der unbedingten oder nur bedingten und befristeten Aufrechterhaltung des Schutzes des Ungeborenen eine richtungsweisende Weichenstellung vornehmen wird, noch in diesem Hause Argumente beizusteuern, um zu versuchen, die Entscheidung zu beeinflussen?

Was rechtfertigt und was veranlaßt mich auf der anderen Seite, doch noch mit einem Rest von Optimismus daran zu glauben, daß

die Würfel — trotz des Schlußsatzes meiner Vorrednerin — in dieser Frage noch nicht gefallen sind?

Es war weiters die Frage zu stellen: Kann man als Arzt in diesem Hause schweigen und sich darauf berufen, daß alles, was für und wider die von der Mehrheit geplante Regelung spricht, schon ausdiskutiert ist und man bestenfalls hier wiederholen und seinen eigenen Standpunkt noch einmal begründen kann?

Ich bin anders als mein Vorredner, der Herr Abgeordnete Blecha, der Meinung, daß selbstverständlich auch das Strafrecht ein Mittel der Politik ist. Ich brauche gar nicht etwa Vorkommnisse in Ländern anziehen, wo Opposition zum Teil zur Geisteskrankheit erklärt wird, was den Staat veranlaßt einzugreifen.

Wir brauchen uns auch nicht schämen, zu bekennen, daß Rechtspolitik und Strafrecht eingesetzt werden sollen, um die Gesellschaftspolitik in einer bestimmten Weise zu beeinflussen. Denn Strafrecht hat auch eine sehr positive Aufgabe in einer Gesellschaft und in einem Staat; nicht nur im Sinne der Erstellung von generalpräventiven Grundsätzen. Gewiß spiegelt die Strafjustiz auch eine gesellschaftspolitische Entwicklung.

Darum bin ich der Meinung: Wenn die Mehrheit des Hauses sich gegen die fast ebenso große Kraft der Opposition zu der von ihr im Rahmen eines Abänderungsantrages der Fraktion angezielten Lösung entscheiden sollte, dann muß objektiv argumentiert werden. Ich halte es für keinen Nachteil, daß die Argumentation hier im Hause bislang erfreulich wenig emotional geführt wurde. Das bringt ja nur zum Ausdruck, wie sehr wir überzeugt sind, daß etwas entschieden werden soll, was an fundamentale Fragen unserer gesellschaftlichen und staatlichen Existenz rührt.

Wenn ich Sie doch noch einmal bitte — vor allem die Damen und Herren der Sozialistischen Partei —, dem zuzuhören, was ich nicht so sehr als freiheitlicher Abgeordneter, sondern als praktizierender Arzt, der durch drei Jahrzehnte mit den Problemen der Abtreibung befaßt war, zu sagen habe, so tue ich das deshalb, weil noch ein Rest von Zuversicht mir deshalb geblieben ist, weil ich meine, die sozialistische Fraktion kann ja nicht als bloße Spiegelfechtere die Frage der geheimen Abstimmung etwa zur Diskussion gestellt haben, sie kann nicht aus durchaus befugtem Mund betont haben, daß es sich um Gewissensentscheidungen handelt, sie kann nicht darüber hinweggehen, daß prominente Sozialisten aller Generationen — vom Führer der Sozialisti-

Dr. Scrinzi

schen Jugend Vorarlbergs bis zum mit großer Mehrheit wiedergewählten Landesparteiobmann Dr. Salcher in Tirol, bis zu Kräften in Oberösterreich — vor den Wahlen eindringlich dafür plädiert haben, die Diskussion zu diesem Thema nicht vorzeitig und nicht einseitig abzubrechen. Ich meine, über alle diese Fakten kann, wenn Sie sich zu einer Gewissensentscheidung durchringen, nicht hinweggegangen werden.

Ich kann aber auf der anderen Seite durchaus dort anknüpfen, daß auch die Bereitschaft unsererseits, die Meinungen und Argumente der Verfechter der Fristenlösung zu billigen, vorhanden ist, auch dann vorhanden ist, wenn wir meinen, die Verteidigung der Fristenlösung gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus.

Erlauben Sie mir deshalb, daß ich noch einmal versuche, das ganze Problem auch im kulturgeschichtlichen und im rechtshistorischen Zusammenhang zu sehen und darzustellen, und sehen Sie mir die dann notwendig werdenden Wiederholungen nach. Ich bräuchte eigentlich zu dem Thema gar nichts zu sagen. Ich war tief beeindruckt von den Ausführungen des Kollegen Dr. Hauser, die ich mit zum Besten und Grundlegendsten rechne, was in diesem Haus überhaupt in den Jahren, seit ich die Ehre habe, ihm anzugehören, gesagt wurde.

Trotzdem scheint es mir notwendig, darauf hinzuweisen, und das mag die Gewissensentscheidung für manche von uns erleichtern. Ich schließe gar nicht aus, daß unter anderen Vorzeichen auch auf der anderen Seite des Hauses nicht so ohne weiteres eine Gewissensentscheidung zu den von der Opposition oder den beiden Oppositionsparteien eingebrachten abändernden Anträgen erfolgen könnte.

Das Problem ist vielschichtig. Das Problem ist so kompliziert — und das lehrt die rechtsgeschichtliche Betrachtung —, daß es eine ideale Lösung nicht geben wird. Es gibt diese ideale Lösung nirgends dort, wo Norm, wo positives Recht auf die Gegebenheit des Lebendigen, des Unfaßbaren, des eben nicht normierbaren Lebens trifft. Auch die besser geglückte Neufassung des § 11 dieses Strafgesetzes hat noch und läßt noch Probleme offen.

Das Problem der Abtreibung wurde bei allen Völkern und zu allen Zeiten, soweit die Historie uns den Zugang dazu verschafft, diskutiert, mit großen Emotionen diskutiert und hat die verschiedensten staatlichen, gesellschaftlichen oder sonst vergleichbaren Institutionen zu völlig gegensätzlichen Standpunkten und Maßnahmen veranlaßt.

Darf ich den Verfasser eines grundlegenden Werkes zum Problem der kriminellen Abtreibung, Eduard von Liszt, einen engeren Landsmann von uns, zitieren, der in seinem um die Jahrhundertwende erschienenen Buch zu der Abtreibung sagt: „Unbestreitbar waren wenige Fragen fast zu allen Zeiten so aktuell, wenige von so tief einschneidender Bedeutung für den einzelnen wie für die Gesamtheit wie das Problem der Abtreibung.“

Und er zitiert einen anderen maßgeblichen Rechtslehrer und Rechtshistoriker, Schneickert, der auch im Hinblick auf die Abtreibung vor gut zwei Generationen ausgeführt hat — und das gilt ganz allgemein für die Problematik, mit der wir uns hier in so entscheidender Weise konfrontiert sehen, für das Problem: hie lebendiges Leben und dort zu treffende normative Satzung —: „Es ist ganz sonderbar, wie eine menschliche Gepflogenheit in einem Zeitalter als Kapitalverbrechen, in einem anderen als leichtes Vergehen betrachtet werden konnte, wie sie bei einem Volk als schwere Verfehlung, anderen als normale und daher straflose Naturerscheinung, dem einen Volk als Verletzung des öffentlichen Rechtes, bei dem anderen als reine Privatsache angesehen werden kann.“

Im Zusammenhang gerade mit der Problematik der Abtreibung werden wir an das berühmte Wort Pascals erinnert, der gemeint hat: „Drei Breitengrade näher zum Pol stellen die ganze Rechtswissenschaft auf den Kopf.“ Wenn ich mir diesen ganz kurzen rechtshistorischen Ausflug gestatte, so in dem Bemühen, Emotionen abzubauen und für eine gegenseitige tolerante Haltung Boden zu gewinnen.

Die Konsequenz dieser von Zeit und jeweiligen politischen, ökonomischen, kulturellen, religiösen Verhältnissen abhängigen Einstellungen hat ja auch in den jeweils getroffenen Maßregeln einen sehr eindrucksvollen Niederschlag gefunden. Das Spektrum, wie die Abtreibung betrafft wurde, reicht von den grausamsten und uns heute unvorstellbar erscheinenden Strafen für die Schwangere und den Schwängerer bis zur staatlich verordneten und gestützten, finanzierten Abtreibung. Ich darf als Beispiel dafür etwa entsprechende Regelungen auf der Insel Formosa anführen, wo Übervölkerung, Nahrungsmittelknappheit, Hunger — um es ganz einfach zu sagen — dazu geführt haben, daß das Gebären vor dem 36. Lebensjahr unter Sanktion gestellt wurde und daß die Abtreibung ein legitimes staatliches Anliegen war, das vom Staat in Tempeln von bestellten Priesterinnen durchgeführt wurde.

Ich zeige mit diesen extremen Beispielen, wie sehr bei dem wie immer — naturrechtlich,

Dr. Scrinzi

moralisch, religiös — für mich unbestreitbaren Grundsatz vom Rechtsschutz alles Lebendigen, auch des beginnenden, keimenden menschlichen Lebens, abgesehen das Verhältnis des Staates, das Verhältnis der Gesellschaft, das Verhältnis der jeweils verantwortlichen Institutionen zum werdenden Leben, zur Schwangeren erheblichen Schwankungen oder, wie man besser sagen müßte, Zwängen unterworfen war. Die Frage, meines Erachtens, auf die sich die Stellungnahme zu der von der Mehrheit des Hauses offensichtlich geforderten Lösung — der Fristenlösung — einengt, ist die: Stehen wir unter einem solchen Zwang, daß wir bei der doch auch von Ihren Rednern betonten Rechtsgüterabwägung tatsächlich keinen anderen Ausweg haben, als wenigstens temporär den Rechtsschutz des Ungeborenen aufzugeben?

Meine Damen und Herren! Nicht aus theoretisierenden Überlegungen — obwohl ich auch einiges Grundsätzliches im Laufe meiner Ausführungen sagen werde —, aus der praktischen Erfahrung bin ich der festen Überzeugung, daß wir unter diesem Zwang keineswegs stehen. (*Präsident Dr. Maletta übernimmt den Vorsitz.*)

Um mich zu rechtfertigen, daß ich hier persönlich nicht in der Einengung eines ideologischen Standpunktes lebe und von diesem her entscheide, habe ich mich bemüht, soweit als möglich die wissenschaftliche, medizinische und soziologische Literatur dahin zu überprüfen, ob sie diesen meinen Standpunkt — es ist auch der Standpunkt der freiheitlichen Fraktion — rechtfertige oder ob sie ihn widerlege.

Wenn eine gesetzgebende Körperschaft eine so schwerwiegende Entscheidung zu treffen hat, dann ist die Zitierung des gewiß tragischen Einzelfalles — wie es ja heute im Hause erfolgt ist — in den Bereich der psychologischen Manipulation zu verweisen, aber nicht in den Bereich einer objektiven, wissenschaftlich begründeten Argumentation gehörig. Wem mehr als dem praktizierenden Arzt wären diese tragischen Einzelfälle bekannt? Aber von dort her kann nicht das Regel- und Normverhalten abgeleitet oder eine zutiefst tragische Figur, eine zutiefst menschlich tragische Figur so lange bleiben, solange es Menschen und menschliche Gemeinschaften gibt.

Wenn heute einer der entschiedensten Gegner der Fristenlösung, nämlich die Kirche oder die Kirchen eine sehr klare Position bezogen haben, dann müssen sie sich aber auch gefallen

lassen zu sagen, daß diese ihre Position nicht immer so klar war. Ich meine nicht nur die Phase im Vorfeld der Beratung dieses Gesetzes, wo die Kirche meines Erachtens zu lange geschwiegen hat. Ich meine die Position der Kirche im geschichtlichen Rückblick. Ich erspare es mir, hier auf die heute zum Teil für das moderne Verständnis kaum mehr zugängliche Diskussion um die Animationslehren einzugehen, die von Tertullian bis Thomas von Aquin und weit über ihn hinausreichen. Ich sage damit: Selbst für die Kirche, die heute — wie ich glaube — zu Recht ihre Haltung mit dem biblischen Auftrag begründet, war die Problematik und die Frage des Schutzes des Ungeborenen eine außerordentlich schwierige und deshalb eben auch geschichtlichem Wandel unterworfen.

Auch das gegenwärtige Spektrum vergleichbarer Gesellschaften, vergleichbarer Staaten und Länder zeigt, wieweit auseinander die Haltungen der verantwortlichen Gesetzgeber liegen können. Sie reichen von der heute schon zitierten Freigabe der Abtreibung, der Fristenlösung in der DDR bis zu jenen harten, die Todesstrafe androhenden Bestimmungen, die Israel kennt, das Maßnahmen, die der Verhinderung des Lebens, also auch der Geburtenverhinderung durch Abtreibung dienen, als Verbrechen am jüdischen Volk — wie es im Text heißt — mit dem Tode bedroht.

So könnten noch eine ganze Reihe von rechtshistorischen Positionen angeführt werden: Vom Gebärstreik der Römerinnen, um gegen das römische Patriarchat zu Felde zu ziehen, bis herauf zu den Thesen von Karl Marx, der unter anderem die Befreiung vom Gebärzwang deshalb verlangt hat, weil er glaubte, daß der Gebärzwang eine der teuflischen Maßnahmen des Kapitalismus sei, um jene industrielle Reservearmee bereitzustellen, mit deren Hilfe er Lohndruck ausüben konnte.

Historisch gesehen ist mir die Haltung von Karl Marx sehr viel verständlicher und mehr zugänglich, denn das waren noch Zeiten so wie im spätkaiserlichen Rom, wo Nachkommenschaft, wo proles zum Proletarier machten und, wie Marx sagte, viele Arbeiter ins Lumpenproletariat trieben, wo es Kinderarbeit gab, wo es keinen Schutz der Schwangeren gab, die 12 und 14 Stunden schwerste Arbeit zu Hungerlöhnen verrichten mußten.

Aber bestehen diese Zwänge heute noch, um heute aus diesem ideologisch-revolutionären Titel heraus die Rechtsposition des Schutzes des Ungeborenen aufgeben zu können zugunsten einer sogenannten Fristenlösung? Meine Damen und Herren! Ich glaube, wenn wir hier objektiv sind, kann man nur eindeutig nein sagen.

Dr. Scrinzi

Hohes Haus! In der Diskussion zu dem Thema im Vorfeld der heute und morgen heranreifenden Entscheidung wurde auch sehr oft das Problem des Verhältnisses von Strafrecht und Sittlichkeit berührt. Ich bekenne mich zu allen jenen, die die Auffassung vertreten, man kann nicht dort, wo sittliche und moralische, wo ethische Fundamente ins Wanken geraten, diese durch strafrechtliche Piloten sozusagen stützen wollen.

Aber die steuernde Bedeutung, die außenlenkende Funktion des Strafrechtes insgesamt auf Moral und Sittlichkeit kann auch nicht negiert werden. Das muß mit aller Deutlichkeit hier zum Ausdruck gebracht werden. Ich bekenne mich zu dem großen Rechtsgelehrten Savigny, der gemeint hat: „Das Recht dient der Sittlichkeit, aber nicht, indem es ihre Gebote vollzieht, sondern indem es die Entfaltung ihrer jedem einzelnen innewohnenden Kraft sichert.“ — Zu diesem Verhältnis von Strafrecht und allgemeiner Moral bekenne ich mich.

Ich meine, daß wir uns durchaus darüber einig sein können, daß Strafrecht eben Sittlichkeit nicht ersetzen kann, daß Strafrecht nicht Vollzugsinstrument eines Moralkodex sein kann. Aber eines — darüber werde ich noch einiges sagen — lehrt uns die moderne Verhaltenspsychologie und darf nicht übersehen werden, daß es nämlich einem verhaltenspsychologischen Gesetz entspricht, jene sehr vereinfachenden Schlußfolgerungen zu ziehen: Was nicht strafbar ist, ist erlaubt; was erlaubt ist, steht mit den sittlichen Grundsätzen nicht im Widerspruch; und was damit nicht in Widerspruch steht, ist sozial auch nützlich.

Denn, meine Damen und Herren, wir dürfen ja nicht überhören — ich verdächtige aber nicht die sozialistische Fraktion, daß das ihre Meinung ist —, daß sich sehr lautstarke Minderheiten im Zuge der Debatte über den § 144 alter Fassung zu Wort gemeldet haben, die da gemeint haben, nicht der verhalte sich heute sozial nützlich, der Kinder bekomme, zur Welt bringe, aufziehe, für sie Sorge, ihnen eine Ausbildung angedeihen lasse, sondern jener, der darauf verzichtet, weil er nicht dazu beitrage, die Bevölkerungsexplosion weiter zu verstärken oder, wie es in einem anderen Fall provokierend gesagt worden ist, weitere Umweltverschmutzer in die Welt zu setzen. Diese psychologische Gefahr darf in einer Zeit, wo so vieles ins Wanken geraten ist, nicht übersehen werden.

Wir sollten also, wenn über diese Frage entschieden werden muß, ohne daß gefordert wird, daß ideologische, weltanschauliche Positionen grundsätzlich geräumt werden müßten, doch nicht verabsäumen, von der österreichischen Wirklichkeit auszugehen. Wir

dürfen aus der weltweiten Diskussion über die Frage der Zulässigkeit, der Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches nicht wahllos Argumente herausnehmen, die hier und heute angewendet geradezu paradox sind und das Gegenteil dessen beweisen, was zu beweisen die Argumentierer sich vorgenommen haben.

Was sind denn die österreichischen Gegebenheiten, an denen wir uns orientieren müssen? Wir haben in unserer Geschichte das höchste Bruttosozialprodukt, das höchste Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung erreicht. Wir haben einen Zustand höchstentwickelter sozialer Sicherheit, wobei wir Freiheitlichen, um ja nicht hier Handhabe zu späterer Mißdeutung zu liefern, hinsichtlich der qualitativen Struktur dieser sozialen Sicherheit durchaus nicht unkritisch und mit allem einverstanden sind.

Wir haben gerade in den letzten Jahren eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung ehelicher und unehelicher Kinder erreicht. Wir haben in diesem Lande eine nur zum Teil begrüßenswerte, zum Teil bedenkliche Enttabuisierung der Sexualität gewonnen, eine viel freiere und auch vorurteilsfreiere Einstellung zu allen mit der Sexualität zusammenhängenden Problemen erreicht, so daß auch der zweifellos von einer Generation nicht zu übersehende psycho-soziale Faktor einen ganz anderen, einen viel wertneutraleren Stellenwert bekommen hat.

Wir haben aber auch in diesem Österreich des höchsten Pro-Kopf-Einkommens seit Bestehen die niedrigste Geburtenziffer, nämlich jene der Notjahre um 1934 erreicht. Wir sind ein Land, das in bezug auf die Säuglingssterblichkeit immer noch im Spitzenfeld liegt. Wir sind ein Land mit einem im europäischen Durchschnitt außerordentlich ungünstigen Altersaufbau. Wir sind ein Land mit der höchsten Pro-Kopf-Versorgung, was die Ärztezahlanlangt. Wir sind ein Land, in dem über 90 Prozent der gesamten Bevölkerung ärztliche und Krankenhaushilfe jeder Form kostenlos in Anspruch nehmen können. Wir sind ein Land mit einer sehr hohen Selbstmordrate, und wir sind ein Land mit einer außerordentlich hohen Dunkelziffer des kriminellen Abortes.

Meine Damen und Herren! Alle diese Fakten waren aber im Zuge der zehnjährigen Diskussion der Strafrechtsreform im wesentlichen schon bekannt, und trotzdem hat sich die Strafrechtsreformkommission — ich habe mir die Protokolle jetzt durchgelesen — mit einer überzeugenden Mehrheit von 12 : 2 in dieser Frage zu dem damals von den Sozialisten gestellten Antrag auf Streichung des bisherigen § 144 zur Wehr gesetzt, und

Dr. Scrinzi

auf der Seite jener, die eine solche Änderung abgelehnt haben, waren alle — alle! — in der Kommission vertretenen Fachleute, von den Strafrechtslehrern bis zu den Frauenärzten und Psychiatern. Nur einige wenige aus dieser Gruppe haben sich der Stimme enthalten.

Und nun haben wir zur Kenntnis zu nehmen, daß als Ergebnis dieser zehnjährigen intensiven Beratung von Fachleuten, die jenseits des Druckes der Meinungsmacher, die jenseits des Druckes von lautstarken ideologischen Minderheiten ihre Beratungen führen und ihre Entscheidungen treffen konnten, unter dem Eindruck eines Parteitagentschlusses die SPÖ eine völlige Kehrtwendung durchgemacht hat.

Ich kann an dieser Stelle die ÖVP-Fraktion und die frühere ÖVP-Regierung von dem Vorwurf nicht befreien, daß sie ihrerseits geglaubt hat, die Tatsache einer, wie sich dann sehr bald gezeigt hat, temporären knappen Minderheit benutzen zu sollen, um nun, dem Druck anderer außerparlamentarischer Gruppen folgend, vom gemeinsam erarbeiteten Reformentwurf abrücken zu sollen. Meine Damen und Herren von der ÖVP, mit welchem Resultat? — Mit dem Resultat, daß wir Gefahr laufen, daß eine noch viel knappere Minderheit eine Fristenlösung in diesem Hause durchboxt. Von diesem Vorwurf, meine Damen und Herren, kann ich Sie nicht freisprechen. Sie haben den damals gefundenen gemeinsamen Nenner leider aufgegeben und damit diese heutige Debatte entscheidend mitprovoziert und mitverantworten. Ich führe das an, weil das einfach zur historischen Redlichkeit gehört.

Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Ich möchte mich eher schlagwortartig bemühen, ein paar Stichworte zu jenen Entscheidungshilfen zu liefern, die Sie alle und die wir alle brauchen, wenn morgen oder übermorgen die Entscheidung fallen soll.

Das Problem der Indikationenlösung räumt die von Ihnen gewählte Lösung ja nicht aus. Sie bringt dieses Problem nur in einem zahlenmäßig weniger bedeutenden Umfang zum Tragen. Aber die Indikationenlösung besteht dann vom gar nicht feststellbaren 91. Tag an mit allen ihren von mir nicht bestrittenen Fragezeichen.

Aber generell gesehen müßte uns doch die Tatsache des bedeutenden Fortschrittes der Medizin in die Lage versetzen, die sogenannte medizinische Indikation, wenn sie nicht eine bloße Scheinindikation sein soll (wie nach dem schwedischen Gesetz, wo eine der Indikationen lautet „allgemeine Schwäche“, und dafür kann man dann ein werdendes Kind töten), einzuengen, weil wir in sehr vielen Fällen, die früher eine echte Gefährdung, auch Lebensgefahr für die Mutter oder das Kind bedeutet haben, heute beizeiten helfen können.

Es muß doch zweitens außer Debatte stehen, daß bei den von mir früher genannten Daten, unserem sozialen Status, die soziale Indikation gleichfalls ein Ausnahms- und ein relativ seltener Fall sein wird.

Von der Einengung der psycho-sozialen Indikation, die durch die Enttabuisierung der Sexualität allgemein und durch die weitgehende rechtliche Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder erreicht ist, habe ich früher schon gesprochen.

Zur sogenannten humangenetischen oder eugenischen Indikation ist zu sagen, daß wir durch die Verfeinerung unserer Kenntnisse, durch die sehr viel besser zu treffende Unterscheidung zwischen wirklichen, anlagebedingten Gefahren, die dem werdenden Kind drohen, und nur vermeintlichen Gefahren in die Lage einer sehr viel besseren Prognosestellung versetzt sind, damit auch die humangenetische Indikation mit sehr viel größerer Verantwortlichkeit und Wissenschaftlichkeit möglich ist.

Daß mit der auf drei Monate begrenzten Fristenlösung zum Problem, ob erst hier schutzwürdiges Leben beginnt, nichts Begründbares gesagt ist, darüber brauche ich mich hier nicht zu verbreitern. Es gibt einen einzigen Indikator für die Wahl dieser Grenze, und das ist die Frage der Technik des Eingriffes. Für die Technik des Eingriffes stellt der vollendete dritte Monat eine gewisse Zäsur dar; eine andere Rechtfertigung gibt es nicht.

Meine Damen und Herren! Wenn vor allem bei den sozialistischen Frauen von der Mündigkeit der Frauen die Rede ist — es ist nicht mein Argument, aber wenn ich mich auf den Boden dieses Argumentes stellen würde —, dann muß mir klargemacht werden: Warum hört die Mündigkeit der Frau am 90. Tag auf, warum wird sie am 91. Tage wieder unmündig? Hier ist zweifellos ein Rechtsbruch, ein Stilbruch in Ihrer Argumentation, die zeigt, daß hier nicht wissenschaftlich, sondern daß hier nur utilitaristisch oder, wenn Sie wollen, ideologisch motiviert wird. Vor allem fehlt doch die Konsequenz für die betroffene Schwangere. Wie soll ich einer Schwangeren, die aus welchen Gründen immer vor dem 90. Tag ihre Schwangerschaft nicht erfahren hat — glauben Sie ja nicht, daß das so extrem selten ist — oder die aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihren Zustand rechtzeitig festzustellen, klarmachen, daß das, was bisher erlaubt und straffrei war, nun plötzlich pönalisiert wird? Diesen Umschlag im Rechtsbewußtsein kann niemand vollziehen.

Dr. Scrinzi

Es wird sehr viel mit der gesundheitlichen Unbedenklichkeit argumentiert. Meine Damen und Herren! Es wäre verantwortungslos, wenn durch ein Nichtsprechen — es ist ja erfreulicherweise schon von Vorrednern geschehen — über die Unrichtigkeit dieser Argumentation die Öffentlichkeit den Eindruck gewinnen müßte, daß die Eingriffe tatsächlich so unbedenklich seien. Und man könnte sich darauf berufen, daß der oberste Gesetzgeber, der zwar auch in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage deklamiert, er stehe auf dem Standpunkt, daß Schwangerschaftsabbruch weder gesellschaftspolitisch wünschenswert noch ein geeignetes Mittel der Geburtenplanung sei, wenn er zu all den Gefahren schweigt, die mit diesem Eingriff entstehen, wenn er jene massenhafte Zunahme erfahren wird, auf die wir uns einzustellen haben, wenn Sie mit der Fristenlösung durchdringen im Haus, sich mitschuldig machen würde. Es ist nämlich nicht so, wie Sie sagen.

Die Morbidität dieses Eingriffes, auch wenn er lege artis ist, unter den Bedingungen des Krankenhauses oder des gelernten Facharztes durchgeführt wird, sieht, und zwar unter Heranziehung der Weltstatistiken, das heißt also, unter Errechnung von Durchschnittswerten, die in einzelnen Ländern erheblich in negativer Richtung überschritten werden, noch immer folgendermaßen aus: Nach der ordnungsgemäß durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechung bleiben 2 bis 5 Prozent aller Frauen dauernd unfruchtbar. Nach solchen Eingriffen nimmt die Zahl der abnormen Schwangerschaften zwei- bis dreimal zu. Die Fehlgeburtenrate nach Schwangerschaftsabbruch steigt im Durchschnitt um 30 bis 40 Prozent. Die Frühgeburtenrate steigt um 40 Prozent.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie wissen, daß gerade die Frühgeburt unter den Ursachen der Fruchtschädigung an weitaus erster Stelle steht, dann kann ich mir nicht vorstellen, daß im Zuge dieser Beratungen die Frau Gesundheitsminister, die oberste Hüterin der Volksgesundheit, sozusagen dem Gewissenskonflikt enthoben ist, hier im Hause öffentlich Farbe bekennen zu müssen, wie sie zu dieser Frage steht. (*Beifall bei FPÖ und ÖVP.*) Dann, Frau Gesundheitsminister, dürfen Sie es nicht unterlassen, hier zu bestätigen, daß die von mir genannten Zahlen Fakten, wissenschaftlich erarbeiteten Fakten und nicht einer aus ideologischer Überzeugung herbeigeholten nichtwissenschaftlich begründeten Argumentation entnommen sind. Dann müssen Sie auf die Gefahren der Seuche, wie Professor Breitenacker in der Strafrechtskommission die Massenabtreibung genannt

hat, dann müssen Sie auf die volksgesundheitlichen Gefahren dieser Seuche hinweisen.

Ich habe mir in einer Fernsehsendung im Zusammenhang mit dem Neonatologiefeldzug, den ja der Herr Bundeskanzler eröffnet hat und dessen Vollzieherin Sie dann geworden sind, zu sagen erlaubt: Ich bin selbstverständlich dafür, daß wir uns bemühen, die Zahl der heranwachsenden geschädigten Kinder durch frühe Maßnahmen, durch neonatologische Spezialstationen herabzusetzen. Aber ich habe darauf hingewiesen, daß man bei den völlig unzureichenden Mitteln, die Ihr Ministerium auch im Budget 1974 für Zwecke der Volksgesundheit allgemein hat, doch überlegen muß, was man mit dem Einsatz — Sie haben damals Zahlen von 80 bis 100 Millionen Schilling genannt — wirklich erreichen kann. Ich unterstütze grundsätzlich diese Bestrebungen, aber dann, Frau Gesundheitsminister, müssen Sie darauf hinweisen, daß wir so wie in allen Ländern — und hier geht es nicht um fragwürdige Prognosen, hier geht es um die Auswertung von Statistiken — mit einer Vervielfachung der Geburt geschädigter Kinder zu rechnen haben.

Ich führe zugleich als letzte Zahl an, daß insbesondere nach wiederholten Abtreibungen eine Verdoppelung der Totgeburten eintritt.

Und es sollte uns zu bedenken geben, wenn der Leiter der Wiener Frauenklinik Professor Husslein, der selbstverständlich eine bestimmte weltanschauliche Haltung in dieser Frage hat, der aber darüber hinaus sehr klare wissenschaftliche Aussagen, unabhängig von seiner persönlichen Meinung, gemacht hat, darauf hinweisen mußte, daß in den österreichischen Frauenkliniken 20 Prozent jugoslawische Gastarbeiterinnen liegen — 20 Prozent, meine Damen und Herren! —, welche österreichische Kliniken deshalb aufsuchen müssen, weil sich im Zuge von einmaligen oder mehrmaligen Abtreibungen in ihrem Heimatland gynäkologische oder geburtshilfliche Komplikationen eingestellt haben.

Meine Damen und Herren! Die Verfechter der Fristenlösung haben von Seite einer Gruppe von Psychoanalytikern und Psychotherapeuten — nicht nur in Österreich, auch in anderen Ländern — Hilfe bekommen. Es wurde das Thema des unerwünschten Kindes hochgespielt. Es wurde — zum Teil mit Recht, das ist selbst für einen kritischen Anhänger moderner tiefenpsychologischer Schulen und Verfahren zugegeben — darauf verwiesen, daß für das körperliche, ganz besonders aber für das seelische Gedeihen des Kindes die

Dr. Scrinzi

ungestörte Mutter-Kind-Beziehung wesentlich ist und daß ja am Beginn einer solchen ungestörten Mutter-Kind-Beziehung die positive Einstellung der Mutter zum werdenden Kind eine entscheidende Bedeutung hat. Aber man argumentiere doch nicht so, als ob jedes Kind, das nicht geplant, das nicht primär erwünscht ist, dann später ein unerwünschtes, ein abgelehntes sei, unter der verdrängten Aggression der Mutter sozusagen in einem kritischen und unzuträglichen psychischen Milieu aufwächst.

Auch hier argumentiere ich nicht mit Dingen, die ich mir in aller Eile jetzt etwa aus der Flut von journalistischen Publikationen zusammengetragen habe. Meine Damen und Herren! Ich habe eine ganze Reihe von Arbeiten, die bis in das Jahr 1930 zurückreichen, aus der Schweiz, aus Schweden, aus der Bundesrepublik und aus Österreich, wissenschaftliche Arbeiten, die ganz unabhängig von der aktuellen Diskussion um die Abtreibung — 1930 hat sie zwar schon eine Rolle gespielt, aber keineswegs die heutige Akuität gehabt — erstellt wurden. Was ergeben denn solche Befragungen, Befragungen, welche zum Teil von gynäkologisch-geburtshilflichen Kliniken, zum Teil von psychiatrischen Kliniken durchgeführt wurden?

Eine Schweizer Arbeit. Es wurden über lange Jahre alle jene Frauen befragt, die in Schweizer Kliniken und Krankenhäusern mit dem Ansinnen um Schwangerschaftsunterbrechung aus einer behaupteten Indikation angefallen waren und die abgelehnt wurden, also alles Fälle, die — wenn man das aus dem Wunsch auf Schwangerschaftsunterbrechung ablesen darf — primär eine negative Einstellung zum werdenden Kind gehabt haben. Im Zuge der Schwangerenberatung, bei der das Ansinnen auf Indikation und Schwangerschaftsunterbrechung gestellt wurde, haben 63 Prozent aus der Gruppe dieser Beratenen Abneigung und Ablehnung des Kindes bekundet. Zwei Jahre später wurde diese ganze Gruppe nachuntersucht. Wieder wurden die Mütter, die es sozusagen wider Willen wegen abgelehnter Indikation geworden waren, über ihre jetzige Haltung zum Kind gefragt, und nunmehr haben 60 Prozent das Kind bejaht und eine ausgesprochen positive Einstellung zum Kind bekundet.

Eklund in Schweden hat in den letzten Jahren 479 Katamnesen, also nachgehende Befragungen bei einer anders gearteten Gruppe von Frauen gemacht, von verheirateten und unverheirateten Frauen, wobei übrigens in Schweden bei dem Wunsch nach Schwangerschaftsunterbrechung die verheirateten Frauen

weitaus überwiegen, und hat nun nach durchgeführter Schwangerschaftsunterbrechung die Haltung dieser Frauen erkundet. Und was ergab sich? Immerhin: jede zehnte Frau hat gesagt, es war falsch, daß ich mir das Kind habe nehmen lassen, 14 Prozent haben sich leichte, 11 Prozent haben sich schwere Schuldvorwürfe gemacht. Weitere 8 Prozent haben nach der vorher durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechung ein Kind ausgetragen und dieses Kind ohne Einschränkung bejaht. Das heißt also: Das sogenannte unerwünschte Kind schaut im ersten, zweiten, dritten und fünften Schwangerschaftsmonat ganz anders aus, als wenn es ein, zwei, drei Jahre alt geworden ist.

Heute und im ganzen Vorfeld der Diskussion wurde als weiteres Argument die Senkung der illegalen Eingriffe als ein sich einstellender Erfolg der Legalisierung oder der weitgehenden Legalisierung der Abtreibung genannt. Meine Damen und Herren! Hier geht es nicht um die Diskussion: Wird das eintreten oder nicht? Bei allem Vorbehalt, mit dem man hier überhaupt eine wissenschaftlich exakte Aussage machen kann, ist festzustellen, daß es die negativen Erfahrungen jener Länder waren, die die Freigabe oder die befristete Freigabe oder die Scheinindikationslösung wie Schweden hatten, die dann entweder zur Einschränkung, zur strengeren Handhabung der Indikation oder zur Beseitigung der Freigabe geführt haben. Es zeigte sich jedoch keine wesentliche Abnahme der illegalen Schwangerschaftsunterbrechung. Es kommt zu einer Abnahme in der ersten Phase, aber dann pendelt sich das auf einer Basis ein, die immerhin und immer noch besorgniserregend ist, und zwar — das zeigen auch die wissenschaftlichen Untersuchungen — gerade die Gruppen der sozial Schwachen, die Sie, meine Damen und Herren von der SPO, mit der Fristenlösung schützen wollen, gehen nämlich erstaunlicherweise weiter den Weg der illegalen Schwangerschaftsunterbrechung.

Mit Recht ist auch darauf hingewiesen worden: Wenn Sie glauben, den Weg der sozialpolitischen Indikation gehen zu sollen, um einer Klassenjustiz, wie es genannt wurde, den Boden zu entziehen, dann haben Sie den Mut, den zweiten Schritt zu tun! Dann müssen Sie auch für diese Fälle öffentliche Mittel zur Verfügung stellen. Denn sonst erreichen Sie mindestens das eine von Ihnen proklamierte Ziel nicht. Daß ich aber gerade eine solche Finanzierung, weil ich die Voraussetzungen für falsch halte, ganz entschieden als unzumutbar ablehne, brauche ich nicht zu betonen.

Dr. Scrinzi

Wenn gesagt wird, wir schalten ja vor die straflose Abtreibung die ärztliche Beratung von Gesetzes wegen ein, dann frage ich Sie: Haben Sie denn an der Wirklichkeit vorbeigelebt? Ja glauben Sie, daß von wenigen — ich scheue mich nicht, das Wort hier in den Mund zu nehmen — kriminellen Elementen abgesehen auch bei der bisherigen illegalen Abtreibung nicht der verantwortungsbewußte Arzt selbstverständlich — ich klammere den Geschäftemacher aus, den es vereinzelt gegeben hat — den Versuch gemacht hat, die Schwangerschaft durch Beratung zu erhalten, der Frau klarzumachen, daß die Krampfadern durch diese Schwangerschaft nicht unbedingt zu einer tödlichen Komplikation werden, daß sich leichte Herzleiden keineswegs verschlechtern müssen, ebenso nicht die multiple Sklerose, die Epilepsie?

Ich könnte Ihnen zahlreiche Briefe von berufenen Ärzten zeigen, daß diese Beratung auch ohne Ihre Institutionalisierung im Gesetz bisher schon positiv wirksam war und darüber hinaus — weil man sich jetzt zum Teil ein bißchen mit dem Ausbau von Familienberatungsstellen brüstet — Vereine, gemeinnützige Institutionen religiöser und anderer Gemeinschaften zahlreiche solche Familienberatungsstellen, zum Teil ohne öffentliche Unterstützung, unterhalten haben. Das kann ja nicht übersehen werden.

Aber ich befürchte — und mit mir sehr viele, die davon etwas verstehen —, daß gerade das von Ihnen hier angestrebte Ziel mit der Institutionalisierung der Beratung, mit Ihrer von Gesetzes wegen notwendigen Einschaltung vor dem Eingriff in der Fristenlösung genau den gegenteiligen Effekt hat. Ich unterstelle Ihnen nicht, daß Sie nicht etwa den Weg der Verantwortung gehen wollten. Ich glaube, daß Sie davon überzeugt sind und daß es nicht nur eine Deklamation ist, wenn Sie sagen, daß die Massenabtreibung gesellschaftspolitisch nicht erwünscht ist, daß sie nie ein wirksames Mittel der von uns allen bejahten und als notwendig erkannten Geburtenplanung werden soll noch werden kann. Ich fürchte, Sie erreichen mit der Fristenlösung das Gegenteil!

Es muß ein weiterer, und zwar auf Grund einer vor wenigen Monaten in der Bundesrepublik erschienenen umfassenden soziologischen Arbeit als Irrtum auszuweisender Argumentationsgrund ausgeräumt werden: die Engelmacherin. Der gewerbsmäßige Abtreiber ist nicht der Regelfall. Über 90 Prozent aller Eingriffe werden sachgerecht und von künftigen, wenn auch nicht dazu berufenen — möchte ich in vielen Fällen sagen — Ärzten

durchgeführt. Zu erwarten, daß die Gefährdungsquote, sowohl die Morbiditäts- wie die Mortalitätsquote durch die Verlagerung in den Bereich legaler Eingriffe sich wesentlich bessern werde, ist eine Fehlspekulation. Das ist nicht zu erwarten, weil — ich betone noch einmal — nachweisbar ist, daß etwas über 90 Prozent — mit jenen Plus und Minus, die man bei der vorhandenen Dunkelziffer veranschlagen muß — an sich schon nach den Regeln der derzeitigen ärztlichen Kunst oder Unkunst durchgeführt werden.

Es ist auch nicht zutreffend — und das hat Professor Antoine auch in der Strafrechtskommission gesagt —, daß das Risiko ganz allgemein in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft, also das Risiko der artifizialen Beendigung der Schwangerschaft, wenn sie mit vertretbaren Mitteln durchgeführt wird, wesentlich geringer ist als im sechsten oder achten Monat. Bitte auch diesbezüglich die Meinung dieses führenden Wissenschaftlers Österreichs, die er in der Strafrechtskommission geäußert hat, nachzulesen.

Die Freiheitliche Partei hat mit dem Modell der Konfliktlösung in ihrem Abänderungsantrag ja zum Teil versucht, Ihrer Auffassung entgegenzukommen. Ich gehe mit Ihnen in der Meinung konform: Es gibt echte psychologische, seelische Zwangssituationen, wo die formelle Anwendung des Gesetzes im einzelnen Fall inhuman wäre.

Aber welche neue psychologische Zwangssituation wird denn entstehen? Ich glaube, Frau Dr. Hubinek hat schon darauf hingewiesen, daß jetzt erst recht die Schwangere unter psychologischen Zwang und Druck gesetzt wird. Und wenn wir wiederum aus den vorhandenen wissenschaftlichen, medizinischen Arbeiten über die Motivation des legalen und illegalen Schwangerschaftsabbruches nachlesen, was ergibt sich dann als Motivation?

Es ergibt sich als erste Motivation eine bestimmte Forderung, ein Ansinnen nicht der Schwangeren, sondern des Erzeugers und der Verwandtschaft im weitesten Sinn des Wortes. Die einen stellen dieses Ansinnen im Hinblick auf die Wohnungsknappheit, die anderen im Hinblick auf die Schande, die das ledige Kind sozusagen über die „hochgeachtete“ Familie bringt.

Gerade diesem Zwang solcher Motivationen wird die Frau jetzt doppelt und dreifach ausgesetzt, weil man ihr sagen kann: Du übertrittst ja kein Gesetz, wenn du ins Krankenhaus oder zum Gynäkologen gehst, du setzt dich keiner Gefahr aus! Im österreichischen Strafrecht steht ja zwar nicht die Auf-

Dr. Scrinzi

forderung, immerhin aber die unüberhörbare Ankündigung der Straflosigkeit eines solchen Schrittes, wenn Sie dieses Gesetz wie geplant beschließen.

Das wird neue Zwangssituationen schaffen, ohne alte zu beseitigen.

Die Beratung durch den Arzt muß von einer solchermaßen durch Dritte unter Druck gesetzten Frau für beide Seiten nur mehr als eine Alibihandlung gesehen werden, als ein Gewissenopfer, das man routinemäßig bringt, an dessen Ernsthaftigkeit aber im allgemeinen niemand mehr glauben kann.

Meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei! Übersehen Sie doch auch nicht die bevölkerungs- und sozialpolitischen Konsequenzen einer solchen Gesetzesänderung!

Es gehört sicher zu den rechtsgeschichtlichen Kuriositäten, mit welchem Recht und mit welcher Begründung der Staat in den Intimbereich der Staatsbürger, der werdenden Mutter, eingegriffen hat. Es ist ein rechtsgeschichtliches Faktum, daß man gesagt hat, jede Frau, die in einen Beischlaf einwilligt, schließe damit einen Vertrag mit dem Staat, durch welchen er ein Recht auf das entstehende Kind erwerbe.

Man müßte wirklich ein Hinterwäldler und von Gott verlassen sein, wollte man heute in einer freiheitlichen Gesellschaft die Verteidigung des Rechtsschutzes des Ungeborenen mit solchen Argumenten vornehmen.

Aber wie ich schon zu erklären versucht habe, ist der negative und der positive Eingriff der Gesellschaft und des Staates unter Umständen möglich, ja erforderlich. Erforderlich im Falle von Raumnot und Nahrungsmangel in einer Zeit, in der man diese Probleme nicht mit den Mitteln der modernen Technologie bewältigen konnte. Im Nichtbesitze unserer heutigen Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung mußte man zum Schwangerschaftsabbruch, zur Aussetzung des Kindes und zu anderen Maßnahmen, die da unternommen wurden, wie zum Beispiel zur Kindestötung, die ja in manchen Rechtssystemen früherer Zeiten legalisiert war, greifen, um gegebene Probleme zu lösen. Heute müssen wir das nicht mehr.

Wenn wir aber die österreichischen Geburtenziffern anschauen, wenn wir den von mir genannten Altersaufbau betrachten, so müssen wir feststellen, daß in unseren großen Städten jeder vierte Österreicher über 65 Jahre alt ist und 42 Prozent der österreichischen Familien keine Kinder unter 14 Jahren mehr haben. Wenn wir das gefährliche, das echte Crux mortis, wie wir das in

der Medizin nennen, anschauen, sehen wir, daß vor allem in unseren großen, aber auch schon in den mittleren Städten die Sterbeziffern die Geburtenziffern langsam zu überholen beginnen. Etwa 17 : 10 ist grob gesagt das Verhältnis in Wien. Dabei, glaube ich, kann man nicht übersehen, daß die Legitimation des Staates gegeben ist, einzugreifen, unabhängig — das sage ich noch einmal — von allen religiösen, naturrechtlichen, ideologischen, weltanschaulichen und ethischen Positionen sein Mitspracherecht anzumelden, wenn es darum geht, ungeborenes Leben zu schützen.

Wir haben das Problem der Bevölkerungsexplosion in Österreich nicht, im Gegenteil: wir haben das Problem des zunehmenden Arbeitskräftemangels, das wir nicht auf dem natürlichen Weg, das wäre mit Hilfe der eigenen Kinder, lösen, sondern das wir zunehmend durch den Import von Gastarbeitern trotz all der im Gefolge davon auftretenden Fragen zu lösen versuchen.

Meine Damen und Herren! Machen wir uns nichts vor! Die zunehmende Überalterung — ich sehe von allen sozialen Problemen der Alten, über die ich in der Budgetdebatte einiges sagen werde, ab — ist eine fundamentale Gefahr für unser in einer Generation, einer Nachkriegsgeneration, unter schwierigen Verhältnissen erarbeitetes System der sozialen Sicherheit.

Unter Zugrundelegung von noch optimistischeren Vorhersagen, als wir sie heute haben und als wir sie ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben werden, stellt sich heraus, daß wir im Jahr 2000 in Österreich etwa ein Verhältnis von einem Arbeitenden zu einem Nichtarbeitenden haben werden. Ich brauche den mit den Problemen der Sozialversicherung Vertrauten nicht zu sagen, was das bedeutet.

Ich rede auch gar nicht mehr, und zwar deswegen, weil das in einem Zeitpunkt der Vollbeschäftigung nicht aktuell ist, von dem Problem, daß das heranwachsende Kind in jeder Volkswirtschaft der größte Konsument ist. Wenn Sie mir einen häßlichen Vergleich erlauben, dann möchte ich sagen, daß das Kind in einer Volkswirtschaft eines der besten „Faustpfänder“ der Vollbeschäftigung sein kann, in einer Zeit vielleicht wieder werden wird, in der sich die Exportrelationen ändern werden.

Meine Damen und Herren, die Sie die Fristenlösung verfechten, geben Sie sich bitte Rechenschaft darüber, daß vom Grundsätzlichen her gesehen die Fristenlösung die Lösung eines Problems mit der Proklamation der allgemeinen Aggression ist! Denn es handelt sich um einen Aggressionsakt gegen wer-

8018

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Scrinzi

dendes Leben, den wir hier setzen. Ob das in einer Zeit, in der wir mit den Problemen der Aggression von Tag zu Tag mehr konfrontiert werden, empfehlenswert ist, ob wir hier nicht Schrittmacher für aggressive Lösungsmodelle werden, ist nicht nur eine theoretische Erwägung.

Von der Problematik der medizinisch nur ungefähr festzulegenden 90-Tage-Frist und der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit will ich nicht weiter reden.

Ein paar Worte noch, die auch der Arzt zu den rechtspolitischen Folgen sagen darf: Seien wir uns darüber im klaren: Die Generalprävention für den Schutz des Ungeborenen ist mit der Fristenlösung hinfällig.

In diesem Zusammenhang muß kritisch zu den Ausführungen des Abgeordneten Blecha vermerkt werden: Es ist zwar formell richtig, daß Sie den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafdrohung gestellt und damit sozusagen am Rechtsschutz des Ungeborenen festgehalten haben, es muß aber festgestellt werden, daß Sie diesem § 96 im § 97 eindeutig derogieren und daß damit auch die generalpräventive Funktion dieses § 96 annulliert ist.

Ich kann in diesem Zusammenhang der Argumentation des Kollegen Blecha, daß die Disponierbarkeit der Fortpflanzung, wie er gesagt hat, die Sozialschädlichkeit des Schwangerschaftsabbruches in ihrer Wertbedeutung mindere, nicht folgen. Denn wenn ich diese Argumentation auf ein anderes Beispiel übertrage, dann könnte ich sagen: Da ja rund zwei Millionen Österreicher als Autofahrer zwangsläufig Umweltverschmutzer sind, vor allem, solange wir so schlechtes Benzin — in bezug auf Umweltschutz — verfahren, werde der Umweltschutz ganz allgemein in seiner Wertbedeutung herabgemindert. Das ist doch der Kern dieser Argumentation, das ist aber eine echte Kapitulation vor einem Problem, das wir als Problem nicht bestreiten.

Wenn Emanzipation — das möchte ich auch dem Kollegen Blecha sagen — unter anderem darin besteht, daß wir unsere Frauen zunehmend mehr zu Beischlafobjekten degradieren, dann trägt die Fristenlösung zu dieser Art von Emanzipation zweifellos das Ihre bei. Aber wir sollten von dem Wort Emanzipation überhaupt einen viel spärlicheren und kritischeren Gebrauch machen.

Ich darf in Abwandlung eines Grillparzerschen Wortes sagen: Ich sehe hier eine Trilogie, ohne mich gegen die notwendige rechtliche Gleichstellung der Frau aussprechen

zu wollen — ich bejahe sie —, eine Trilogie, die lautet: Emanzipation ganz allgemein, auch die der Frau; wir emanzipieren ja auch schon die Besucher der Kindergärten. Von dort zur Enttabuisierung, im Stile eines Herrn Otto Muehl zum Beispiel. Und dann am Ende zu einer anarchistischen Systemänderung. Das ist das Ende dieser Trilogie.

Herr Kollege Blecha, Sie haben gesagt, in diesen Fragen bestünde Konsens. Jawohl, der Konsens hat bis zum April 1972 bestanden. Dann sind Sie ausgesichert und haben, allerdings mit etlichen retardierenden Momenten, diesen Konsens endgültig gebrochen. Das ist doch die Tatsache und nicht, daß wir unseren Konsens geändert hätten. Ich gebe zu — ich habe es früher schon kritisiert —, daß es bedauerlich war, daß man in der Zeit der OVP-Alleinregierung die gemeinsam erarbeitete Basis des Entwurfes verlassen hat.

Das von Ihnen zitierte und einem Wiener evangelischen Theologen beziehungsweise evangelischen Theologen aus Göttingen in den Mund gelegte Wort, man dürfe die Verwirklichung eines menschlichen Lebens sozusagen um der Menschlichkeit willen nicht durch ein unmenschliches Gesetz verfehlen, ist für mich nur ein Beweis, wieweit die Paradoxie, wieweit die Schizophrenie des Denkens bis hinein in die Kirchen, aber noch viel mehr in die wissenschaftliche Theologie schon gediehen ist. Denn das, was Sie als Entscheidungen für das Leben apostrophiert haben, ist in meinen Augen — das wird die Wirklichkeit zeigen — eine Vervielfachung der Entscheidungen gegen das Leben. Um Hunderte von Prozenten haben ohne wesentliche Abnahme der illegalen Abtreibungen in den Ländern der weitherzig gestellten Indikation oder der Freigabe die legalen Abtreibungen zugenommen. Sie sind immer, ob wir sie als zulässig, als notwendig oder als kriminell betrachten, Entscheidungen gegen das Leben.

Sie haben gemeint, der jetzt von der sozialistischen Fraktion eingebrachte Abänderungsantrag sei ein Kompromißvorschlag. Darf ich Sie fragen, Herr Kollege Blecha: Ist es ein Kompromißvorschlag gegen die ersatzlose Streichung des § 144? Oder worin besteht denn der Kompromiß? Sie gehören ja mit zu den Sprechern — ich spreche Ihnen dazu das Recht nicht ab — jener Gruppe, die die hundertprozentige und kompromißlose Lösung gegen das Leben verlangt hat: ersatzlose Streichung des § 144. Dieser Kompromiß erinnert mich ganz gefährlich an einen anderen, der aus den Reihen dieses gleichen Flügels kam. Es war der Kompromiß in der Landesverteidigung, der gelautet hat: ersatzlose Abschaffung des Bundesheeres.

Dr. Scrinzi

Sie haben gesagt — und das ist eine leichte Manipulation, Herr Kollege Blecha —, der Schwangerschaftsabbruch stehe weiter unter Strafsanktion. Das ist nicht richtig, er steht erst ab dem vierten Schwangerschaftsmonat unter Strafsanktion und nicht grundsätzlich, wie Sie gemeint haben.

Ich glaube nicht, daß man Ihrer Schlußfolgerung beistimmen kann — das werden Sie auch gar nicht erwarten —, worin Sie gesagt haben, die Fristenlösung sei eine Lösung im Sinne von Fortschritt und Menschlichkeit. Da, glaube ich, scheiden sich wirklich die Geister darüber, was Fortschritt und Menschlichkeit ist. Denn diesen Fortschritt erkaufen wir um einen Preis, der in meinen Augen ein unerhörter Rückschritt ist.

Ich bin der Auffassung: Mit dieser Lösung ist die generalpräventive Funktion dieses Paragraphen dahin und damit ihre Funktion, auf die Werthaltung der Allgemeinheit gerade in der Frage des Schutzes des Ungeborenen positiv einzuwirken, die Unwertbedeutung des strafbaren Verhaltens, die Lösung, die die beiden Oppositionsparteien vorgelegt haben, als Ziel herauszustellen und dadurch zu bewirken, daß solche Handlungen tunlichst unterbleiben. Sie erwarten sich das Unterbleiben dieser Handlungen von der institutionalisierten Beratung. Diese Erwartungen sind durch die Erfahrungen in anderen Ländern längst widerlegt.

Meine Damen und Herren! Wenn die Befürworter der Fristenlösung auf die bisherige Wirkungslosigkeit der Strafsanktionen verweisen, wenn sie darauf verweisen, daß sie zweifellos tragische Einzelfälle zur Folge gehabt haben, so darf doch auf eines nicht vergessen werden, darf eines nicht übersehen werden. Ich meine, wenn es um die Analyse der Frage geht, warum die Strafsanktion sowohl in der generalpräventiven wie auch in ihrer spezialpräventiven Funktion bisher so negativ war, darf man nicht in den Fehler der Umkehrung von Ursache und Wirkung verfallen.

Darf ich dazu einen Berufenen, den Wiener Kriminologen Roland Graßberger zitieren. Er sagt: „Jeder Wandel in der Kriminalität ist daher nicht sosehr Ausdruck von Erfolg oder Versagen der Strafrechtspflege als Zeichen der Ungebrochenheit oder Hinfälligkeit des sozialen Verantwortungsbewußtseins.“

Dieses soziale Verantwortungsbewußtsein ist nicht nur in diesem Bereich, es ist leider zunehmend in anderen Bereichen auch hinfällig. Ich darf nur auf das Verkehrsverhalten des modernen Menschen verweisen. Diese Hinfälligkeit wird meines Erachtens durch die Fristenlösung gefördert.

Hier können wir auch eine Erfahrung der allgemeinen Verhaltenspsychologie mit heranziehen. Die Verhaltenspsychologie lehrt uns nämlich, daß, je häufiger vom Normverhalten in sittlicher oder strafrechtlicher Hinsicht abgewichen wird, umso milder diese Abweichung vom Normverhalten beurteilt wird. Wenn ich diesen Lehrsatz der allgemeinen Verhaltenspsychologie in überspitzter Formulierung — sie hat aber, möchte ich sagen, massenexperimentelle Bestätigungen erfahren — auf unseren Gegenstand anwende, so könnte das Endergebnis folgendes sein: Wenn die Zahlen der entkriminalisierten artifiziellen Schwangerschaftsabbrüche allmählich, wie es in Rumänien geschehen, in Ungarn und in der DDR fast geschehen, im Rußland früherer Jahre geschehen war, die Zahlen der normalen Geburten überrunden, dann könnte langsam das bislang als Normverhalten erkannte Austragen einer Schwangerschaft zum abnormen Verhalten werden, dann könnte diejenige Frau, die Kinder gebiert und aufzieht, allmählich die sozial Schädliche werden. Ich habe früher schon Beispiele aus der Literatur zu solchen Auffassungen zitiert.

Es kann aber — auch das darf uns im Zeitalter zunehmender Sexualdelinquenz, steigender Geschlechtskrankheiten, zunehmender Promiskuität in unserer Gesellschaft nicht gleichgültig werden — das verantwortliche Verhalten in der Partnerwahl durch ein solches Gesetz nur negativ beeinflusst werden. Und wenn — mit Recht — getrachtet werden soll, das unerwünschte Kind möglichst zum Ausnahmefall zu machen, dann wird die zunehmende Libertinage in der sexuellen Partnerwahl das unerwünschte Kind sehr viel häufiger hervorbringen.

Meine Damen und Herren! Meine abschließenden Überlegungen: Die Massenabtreibung ist heute in Österreich kein soziales Problem, sie ist kein Problem etwa des Schutzes einer ausgebeuteten Arbeitnehmerschaft, einer durch Mutterschaft, Haushalt und Kindererziehung überforderten Arbeitnehmerin.

Sie haben durch den Mund einer Ihrer Sprecherinnen gesagt, Sie verwirklichen damit ein altes sozialdemokratisches Forderungsprogramm. Vor 50 Jahren schon — ich könnte Ihnen eine ganze Reihe von Literatur des Früh-Marxismus und des Marxismus nach dem ersten Weltkrieg zitieren — war die Forderung nach der Befreiung vom Gebärzwang ein revolutionäres Ziel des Marxismus. Aber seither haben sich doch die Bedingungen, unter denen der Arbeitnehmer lebt, grundlegend zum Besseren gewandt und gibt es auch in Anbetracht der ständig verfeinerten Verhütungstechniken, der zunehmenden Aufklärung diesen Gebärzwang weniger denn je.

8020

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Scrinzi

Heute bedeutet die Proklamation der Aufgabe des Rechtsschutzes des Ungeborenen einfach eine Hinwendung zum Tode, wenn ich ein Wort von Spengler zitieren darf. Es ist — meine Damen und Herren, glauben Sie es mir, das ist meine tiefe Überzeugung — ein Schritt zur biologischen, aber auch zu einer bedenklichen moralischen Selbstaufgabe. Ich glaube, ich stehe in diesem Haus jenseits des Verdachtes jeden Klerikalismus. Ich habe mich schon in jungen Jahren sehr hart mit einem militanten Klerikalismus auseinandersetzen müssen und bin mit ein Opfer dieser in Österreich überwundenen Epoche geworden.

Ich glaube, man kann es nicht damit abtun, daß das eine Verschwörung reaktionärer, erzkonservativer klerikaler Kräfte sei, wenn die Kirchen- und Religionsgemeinschaften ihre warnende Stimme erheben. Für mich ist es theologischer Sophismus einiger weniger Außenseiter, die mit abstrusen Argumenten glauben, auf den Rechtsschutz des Ungeborenen verzichten zu können. Wo stehen diese Leute, frage ich mich, wenn ich den sich als aktiven Katholiken bekennenden Direktor einer bundesdeutschen Erziehungsberatungsstelle höre, der sage und schreibe als Erziehungsberater, als Berater unserer Jugend, folgende These zur Sexualität vertritt: Sexualität dient erstens der Erzielung des Orgasmus, um intrapsychische Spannungen zu entladen, sie ist zweitens ein selektives Mittel der Partnerwahl, und sie dient drittens — ich zitiere wörtlich — schließlich auch der Fortpflanzung.

Wenn ein Erziehungsberater, ein aktiver Katholik, dann sagt — ich zitiere ihn wörtlich —: „Gewiß dient die Sexualität, vorläufig noch, solange die Fortpflanzung nicht auf bessere Weise besorgt werden kann, auch der Erhaltung des menschlichen Geschlechtes und der persönlichen Fortpflanzung“, so kann das nur ein Narr oder ein Impotenter sagen, ein vernünftiger Mensch meines Erachtens nicht. Hier zeichnen sich abstruse Zukunftsbilder ab, wenn das die repräsentativen Typen unserer Jugenderzieher und Jugendberater sein sollen.

Meine Damen und Herren! Ich appelliere noch einmal an Sie, nicht nur als Arzt dieses Hauses, sondern auch als Sprecher und als Dolmetsch aller ärztlichen Organisationen der Welt; sie alle nehmen eine vollkommen eindeutige Haltung in dieser Frage ein, eine Haltung, die die Ärzteschaft von Hippokrates herauf bis zur Gründung und zu den Satzungen der Weltärzteorganisation vertreten hat.

Ich verstehe mich als Dolmetsch jener Frauenärzte und Geburtshelfer der Welt, die überall, in Österreich mit 89 Prozent, eindeutig jede Freigabe und damit auch jede Fristenlösung abgelehnt haben. Aber

— könnte man sagen — was soll es denn, was verstehen denn diese Leute davon? Darf ich hier eine Zeitschrift zitieren, die — nebenbei bemerkt — mit Steuermitteln subventioniert wird, wo sich eine Autorin, ich nehme aus dem Vornamen an, daß sie mindestens auf Grund ihrer Geschlechtsbestimmung bei ihrer Geburt eine Frau ist, folgendermaßen über die österreichischen Frauenärzte, zu deren Wortführer die Vorstände aller drei österreichischen Universitätskliniken gehören, äußert. Was hat sie zu den Vorstellungen dieser führenden Männer der Wissenschaft und der Praxis zu sagen? Wörtlich im „Neuen Forum“ nachzulesen: „Die Schulmedizin verwechselt in naturalistischer Manier soziologische und psychische Probleme mit rein biologischen. An den ärztlichen Stellungnahmen zum § 144 zeigt sich dieser Fehler in der Tatsache, daß die Gynäkologen ihren Fachidiotismus durch moralischen Schwulst, durch bigottem Moralismus kompensieren, der ihre absolute Inkompetenz außerhalb des Uterus verbergen soll.“ Mein Kommentar: Für den Uterus dieser Frau halte ich die österreichischen Frauenärzte und Geburtshelfer tatsächlich für inkompetent. Für das Gehirn dieser Frau halte ich mich kompetent. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Im selben Artikel werden von derselben Verfasserin Begriffe wie Mutterschaft, Volksgesundheit und ähnliches als faschistische Reizworte zur Mobilisierung archaischer Ängste interpretiert und kommentiert. Mein Kommentar dazu: Bitte, österreichische Bundesregierung, verdoppeln Sie vielleicht die Subventionen aus Steuermitteln für die Zeitschrift, die solche Weisheiten abdruckt. (*Abg. Zeillinger: Ist schon verdoppelt: 550.000 S!*) Ist schon geschehen? — Dann kann man nur sagen: „Lieb Vaterland, magst ruhig sein!“

Wir sind uns der Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit bewußt. Wir wehren uns nur dagegen, erstens diese Diskrepanz mit einer wissenschaftlich nicht haltbaren Argumentation zu erläutern und mit — wie wir meinen — untauglichen und darüber hinaus bedenklichen Mitteln beseitigen zu wollen.

Ich rufe Ihnen zu, meine Damen und Herren von der SPO: Überlegen Sie es sich! Wir haben Ihnen mit unserem Abänderungsantrag eine Brücke gebaut, die es meines Erachtens ohne capitis deminutio erlauben würde, einen Kompromiß zu schließen. Ich glaube, in der Endphase könnte man auch die rechte Seite des Hauses von der Vertretbarkeit dieser Lösung überzeugen, die wir Ihnen anbieten. Überlegen Sie es sich, ob es den Preis nicht wert wäre, dieses zweifellos bedeutende Rechtswerk gemeinsam zu verabschieden, wenn Sie den Weg des Kompro-

Dr. Scrinzi

misses, den wir ja bis zum Villacher Parteitag gemeinsam gesucht haben, doch noch beschreiben würden.

Wenn Sie uns dann nach Jahren der Erprobung überzeugen können, daß der von Ihnen zitierte tragische Ausnahmefall trotz einer so weitgehenden Liberalisierung der von uns gebotenen Indikationenlösung der Regelfall würde, dann können Sie mit uns weiter darüber reden.

Machen Sie sich davon frei, posthum etwas zu einer ideologischen Kampffrage zu machen, was wir in zehnjähriger gemeinsamer Beratung eigentlich ausgeklammert hätten und was Sie ausklammern könnten, weil die Voraussetzungen für jene Ideologie einfach nicht mehr gegeben sind. Weichen Sie doch nicht vor dem lautstarken Druck der Minderheiten, die Sie — wie jede Partei — in den eigenen Reihen haben, die wir außerhalb des parlamentarischen Raumes und der Parteien haben, und erlauben Sie mir noch ein ganz persönliches Wort, das ich mir sehr wohl überlegt habe. Ich bin nicht befugt, irgend jemanden hier in diesem Haus pauschal mit einzubeziehen, aber ich bekenne mich dazu: Mein eigenes Fehlverhalten in dieser Frage wäre für mich keine Legitimation und kein Alibi, um mit einer grundsätzlichen Entscheidung, die wir zu treffen haben, nachträglich als Gewissensentlastung herangezogen und in Verkehrung der Argumentation dann gerechtfertigt zu werden.

Mir sind die Grenzfälle im eigenen und im Bereich mir anvertrauter Patienten durchaus bekannt, und Sie wissen, daß sich in der Schweiz und in der Bundesrepublik 90 Prozent der Indikationsbegehren auf psychiatrisch-psychologischem Gebiet stellen, daß also sehr wohl neben dem praktischen Arzt und dem Frauenarzt der Nervenarzt hier ein Wort mitreden kann. Niemand soll aber, wenn er selber geglaubt hat, eine Konfliktsituation durch einen einst pönalisierten Eingriff lösen zu sollen, das zum Anlaß nehmen, sein Abstimmungsverhalten damit zu motivieren.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie sich nicht von den falschen Verallgemeinerungen zugegebener tragischer Einzelfälle beeindrucken.

Mit unserem Antrag, den der Abgeordnete Dr. Broesigke einbringen und in seinem juristischen Teil auch noch begründen wird, ist Ihnen eine Brücke zu einer Lösung geboten, die Sie auch vor Ihren Funktionären vertreten können. Ich kann mir nicht vorstellen, daß, wenn Sie wirklich eine freie Gewissensentscheidung treffen, es nicht Abgeordnete in Ihren Reihen geben sollte, die sich namens jener sozialistischen Wähler und Mitglieder

zu Worte melden, die auf dem Standpunkt stehen, daß die Fristenlösung keine optimale Lösung ist.

Wir laufen Gefahr, dem Leben eine Stopp-tafel zu setzen, und wir laufen Gefahr, dem Prozeß der zunehmenden Enttabuisierung gültiger und tragender Werte einen weiteren Freibrief zu liefern.

Der gesamte Strafrechtsentwurf — glauben Sie es, meine Damen und Herren — hat von uns, auch von uns freiheitlichen Abgeordneten, in manchen Fragen Kompromißbereitschaft erfordert. Ich habe mancher Lösung eigentlich nur in der Überzeugung zugestimmt, daß wir in dieser elementaren Frage auch zusammenfinden werden und daß es uns dann möglich sein wird, eine grundlegende Reform — und ich bekenne mich im Gegensatz zum Kollegen Blecha zur gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Reform — gemeinsam zu beschließen.

Meine Damen und Herren! Der Kompromiß ist ja grundsätzlich kein Kompromiß, der Ihnen zwischen Ihrer seit kurzem eingenommenen Haltung und der Haltung der Oppositionsparteien zugemutet wird, sondern er ist ein Kompromiß, der Ihnen zugemutet wird zwischen Ihrer jetzigen Haltung und der Haltung, welche die Bundesregierung in ihrer eigenen Vorlage bezogen hat.

Wägen Sie ab! Wägen Sie nicht nur ab, welche Rechtsgüter wir gefährden, welche Rechtspositionen Sie aufzugeben bereit sind, sondern wägen Sie auch die grundsätzliche Position ab, ob wir nicht auch einem wegweisenden Reformwerk — ich sage es noch einmal —, in bezug auf das wir über weite Strecken der großen Arbeit des Justizministers unsere Anerkennung nicht versagen, wie wir ausdrücklich auch durch den Mund unseres ersten Sprechers zum gegenständlichen Thema bekundet haben, durch eine gemeinsame Verabschiedung ein unbestrittenes, dauerndes und fundamentales Gewicht geben sollten. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda**: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte jetzt nicht über das Gemeinsame des Strafgesetzesentwurfes sprechen, der heute zur Debatte steht, sondern nur über das Trennende. Ich glaube, daß ich das dem hohen Niveau dieser parlamentarischen Debatte schuldig bin. Ich nehme also die Aufforderung meines Herrn Vorredners, des Herrn Abgeordneten Primarius Dr. Scrinzi, zum unmittelbaren Dialog auch in dieser Plenardebatte vor der Abstimmung in zweiter

8022

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Broda

Lesung an. Natürlich werde ich mich dabei auf meinen Zuständigkeitsbereich als Bundesminister für Justiz beschränken.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zuerst eine Vorfrage: Erliegen wir nicht manchmal in der Debatte über diesen so kontroversiellen Fragekomplex einer gewissen Täuschung? Meinen wir nicht alle — die eine Seite vielleicht mehr als die andere —, daß wir heute und morgen über die Frage der Zulassung der Abtreibung in Österreich debattieren oder der Gutheißung der Abtreibung oder gar der Einführung der Abtreibung in Österreich?

Ist es nicht vielmehr so, daß wir auf den Boden der harten Tatsachen zurückfinden sollten: daß das Abtreibungsproblem ein historisches Problem ist, das in die Jahrhunderte, in die Jahrtausende zurückgeht, ein Problem, das weltweit besteht und das natürlich auch in Österreich besteht? Es wird doch nicht etwa dadurch geschaffen, daß wir jetzt diesen oder jenen Strafparagrafen ändern, so notwendig das ist! Das wäre meine erste Antwort auf die Diskussion, wie sie vormittag so engagiert geführt worden ist.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte auch eine persönliche Erklärung hier abgeben. Ich meine, daß wir alle ohne Ausnahme, alle Sprecher, die sich bisher zu Wort gemeldet haben, alle, die an der Diskussion im Land teilnehmen, in den letzten Jahren einem eigenen tiefgreifenden Bewußtseinsbildungsprozeß unterworfen worden sind. Das ist doch etwas sehr Positives, daß wir alle gelernt haben, wir alle einschließlich der großen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, die außerhalb des Parlaments in die Diskussion durchaus legitim eingegriffen haben.

Hohes Haus! Natürlich ist der Standpunkt, den die Abgeordneten der Regierungspartei einschließlich des Bundesministers für Justiz heute hier einnehmen, ein anderer, als wir ihn vertreten haben, als wir die Regierungsvorlage für das neue Strafgesetz vor zwei Jahren hier eingebracht haben. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren — ich sage das jetzt ganz unpolemisch —: Ist nicht auch Ihr Standpunkt erfreulicherweise in diesen Jahren, in denen wir so viel miteinander diskutiert haben, inner- und außerhalb des Ausschusses, ein anderer geworden? Ich sage das ganz unpolemisch.

Die Regierungsvorlage 1968 sah als Sonderbestimmung, weil das nicht in das System der Strafdrohungen sonst hineinpaßte, für den

Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich noch vor — das ist jetzt erst fünf Jahre her —, daß die Abtreibung weiterhin ein Verbrechen sein sollte, ein Verbrechen mit aller beabsichtigten, also schweren Unrechtswertbestimmung, die dem Verbrechensbegriff eben anhaftet; das sollte die Abtreibung sein. Das ist erst fünf Jahre her. Wie weit sind wir alle in diesem Haus und in der Öffentlichkeit von diesem Standpunkt der Regierungsvorlage 1968 bereits entfernt! Das ist dieser Bewußtseinsbildungsprozeß, von dem ich spreche.

Sie erinnern sich daran, als ein verstorbener Kollege, dem ich mich freundschaftlich verbunden gefühlt habe — ich habe ihm auch deshalb damals nicht geantwortet, es war, glaube ich, seine letzte Rede im Nationalrat —, als Justizsprecher der Österreichischen Volkspartei bei der Budgetdebatte im Dezember 1971 die Regierungsvorlage, auf deren Boden sich heute die Oppositionsparteien gern stellen würden, mit allem Nachdruck abgelehnt hat, weil er gemeint hat — ich zitiere jetzt absichtlich nicht wörtlich —, das sei kein Mittelweg, das sei überhaupt kein Ausweg, weil diese erweiterte Indikationenlösung, die uns damals vorschwebte, Rechtsunsicherheit schaffen würde, weil sie in Wahrheit nur eine Verkleidung des Problems sei, und sie ist namens der großen Oppositionspartei daher von ihm in aller Form abgelehnt worden.

Ich sage das nur, um wieder die Stationen zu kennzeichnen, die wir alle zurückgelegt haben.

Ich muß ein drittes sagen. Es wird heute mit großem Nachdruck auf die Unterschriftensammlung gegen die Fristenlösung außerhalb des Parlaments verwiesen. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erinnern Sie sich doch: Diese Unterschriftensammlung der „Aktion Leben“ wurde nicht gegen die Fristenlösung eingeleitet, sondern sie wurde eingeleitet, noch bevor wir die Regierungsvorlage 1971 mit ihrem gemäßigten Vermittlungsvorschlag der erweiterten Indikationenlösung eingebracht haben, ja wie wir sie erst vorbereitet haben! So vorschnell war man in der Ablehnung von Kompromißvorschlägen damals vor zwei Jahren. Ich freue mich aufrichtig, daß wir heute in der Diskussion weitergekommen sind.

Jetzt möchte ich Ihnen sagen, was für mich die entscheidende Wendung in der Diskussion gewesen ist: jene bekannte, vielstündige Debatte, die ich in Graz in den Redaktionsräumen der „Neuen Zeit“ mit Vertretern der „Aktion Leben“ und des „Komitees zur Abschaffung des § 144“ und mit Bischof Dr. Weber von Graz

Dr. Broda

und dem verstorbenen Professor Heiß hatte, den wir als Sachverständigen im Ausschuß gehört haben.

Da wurde mir zweierlei gesagt. Professor Heiß — Sie können das alles nachlesen — hat gesagt: Herr Justizminister! Sie überfordern uns Ärzte mit der erweiterten Indikationslösung. Wir können Ihnen das nicht geben — was die Freiheitliche Partei und eigentlich auch Sie heute vorschlagen —, wir können Ihnen nicht die Konfliktlösung bringen! Wir können Ihnen nur das regeln, was in unseren Zuständigkeitsbereich als Ärzte fällt.

Wollen Sie über den engen Bereich der medizinischen Indikation hinausgehen — und das, Hohes Haus, ist ja der harte Kern der ganzen Diskussion, und gestatten Sie mir, daß ich mich damit dann noch etwas beschäftigen werde —, wollen Sie also über diesen Bereich der medizinischen Indikation, den engeren Bereich, hinausgehen, Herr Justizminister, dann überfordern Sie uns; dann schaffen Sie pseudo-medizinische Indikationen, dann schaffen Sie pseudo-eugenische, pseudo-ethische Indikationen, und Sie verlangen von uns Ärzten etwas, was wir Ihnen nicht erfüllen können und als Ärzte, die sich an die ärztlichen Standes- und Berufsvorschriften im Rahmen der Gesetzeslage halten, nicht erfüllen wollen! — Das hat mir der sehr freundlich verbundene Professor Heiß gesagt.

Ich sage auch das wieder ganz unpolemisch, weil ich Bischof Weber als Gesprächspartner von hoher Sachlichkeit und von Verständnis schätzen gelernt habe. Auch Bischof Weber meinte, daß unsere Indikationslösung, wie wir sie damals vorgeschlagen hatten, kein zielführender Weg sei.

Ich sage Ihnen, meine Damen und Herren, ganz offen — ich habe das dann auch in einem Gespräch mit dem Chefredakteur der „Kleinen Zeitung“ Graz ausgeführt; Sie können auch das nachlesen —: Ab da meinte ich, daß dann, wenn wir zu einer Regelung kommen wollen, die den Erwartungen der Bevölkerung und einer echten Rechtsreform wirklich entspricht, der bis dahin ohnedies abgelehnte und schärfstens kritisierte Vermittlungsvorschlag der Regierungsvorlage mit ihrer erweiterten medizinischen Indikation nicht mehr zu halten gewesen ist.

Das zur ganzen historischen Entwicklung.

Verehrter Herr Primarius Dr. Scrinzi! Sie sprachen hier sehr ausführlich vom psychosozialen Faktor im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches. Ich gehe mit Ihnen im Befund auf weiten Strecken durchaus konform, nur komme ich

zu einer ganz anderen Schlußfolgerung. Ich frage noch einmal: Was soll bei der Bekämpfung und der Eindämmung der unerwünschten gesellschaftlichen Tendenzen, von denen Sie sprachen und die wir alle sehr ernst nehmen sollen, das Strafgesetz? Das Strafgesetz hat auf diesem Gebiet in der Vergangenheit nichts vermocht, es vermag heute nichts und es wird in Zukunft auf diesem Gebiet nichts helfen und nichts nützen können. Das sagt uns ja jeder Praktiker aus der Justiz.

Herr Primarius Dr. Scrinzi! Nur einige Tatsachenfeststellungen, bitte: Immerhin haben vier von etwa zehn Sachverständigen — ich weiß jetzt die Zahl nicht genau — bei der Enquete des Strafrechtsunterausschusses ohne jede Einschränkung — auch das hat mich sehr beeindruckt — für die Fristenlösung Stellung genommen. Dies sagte ich jetzt, weil Sie den ärztlichen Standpunkt erwähnten. Einer von diesen Sachverständigen hat sich am Wochenende übrigens wieder in der Öffentlichkeit zu Wort gemeldet, und zwar der Linzer beziehungsweise Salzburger Gerichtsmediziner Universitätsdozent Dr. Jarosch. Sie sagten nämlich, daß vom medizinischen Standpunkt eine andere Lösung oder eine andere Regelung nicht vollziehbar ist. Die vier erwähnten Sachverständigen waren zwei Gynäkologen, ein Psychiater und ein Gerichtsmediziner.

Der Herr Primarius Dr. Rett von der Abteilung für gehirngeschädigte Kinder nimmt eine sehr differenzierte Stellung ein. Das ist bekannt, und zwar mit Rücksicht auf sein engeres ärztliches Tätigkeitsgebiet. Er ist kein Anhänger der Fristenlösung; das möchte ich gleich sagen. In Wahrheit waren auch die Erklärungen von Professor Husslein bei der Enquete außerordentlich eindrucksvoll, weil sich gezeigt hat, daß der Herr Professor Husslein einen viel weiteren Begriff der medizinischen Indikation zieht, als das üblicherweise der Fall ist, nämlich verklammert mit dem Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation.

Herr Primarius Dr. Scrinzi! Die Mitglieder des Strafrechtsunterausschusses waren in der Schweiz. Die Schweiz ist ein zurückhaltendes Land, ein Land, das sich alles sehr überlegt. Zu unserem großen Erstaunen hat uns damals der Vorsitzende der dort seit Jahren arbeitenden Kommission, die der Bundesrat zum Studium dieses Problems eingesetzt hat, mitgeteilt — es ist das in der Zwischenzeit auch publiziert worden —, daß sich auch diese Kommission nach langen Überlegungen mit knapper Mehrheit für die Fristenlösung ausgesprochen hat, weil sie diese Regelung für das einzige zur Verfügung stehende medizinisch und juristisch vollziehbare Modell hält.

Dr. Broda

Herr Primarius Dr. Scrinzi! Sie haben hier Professor Graßberger, den wir alle kennen und achten, zitiert. Der Herr Professor Graßberger, der sich mit großer Emotion gegen die Fristenlösung ausspricht, hat sich mit gleichem Engagement gegen jede Lockerung und gegen die Abschaffung der Strafbestimmung gegen homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen — wir erinnern uns ja daran — ausgesprochen. Das Parlament ist ihm damals auch nicht gefolgt. Professor Graßberger hat zu diesen Fragen eben eine andere Einstellung.

Meine Damen und Herren! Ich muß noch etwas sagen: Manchmal sieht es in der Diskussion so aus, als ob Österreich wirklich das Land wäre, das jetzt als erstes diesen großen Sprung nach vorwärts machen würde. (*Abg. Fachleutner: Nach rückwärts!*) Aber es haben sich in gleicher Weise im wesentlichen wichtige Bundesstaaten der USA, Großbritannien und Dänemark auch für diese Lösung entschieden. Von Ländern, die nicht unser Regierungssystem haben, spreche ich wohlüberlegt nicht, weil dort ganz andere Gesichtspunkte, auch bezüglich der Bevölkerungspolitik, als bei uns angewendet werden.

Jetzt komme ich, Herr Dr. Hauser und Herr Primarius Dr. Scrinzi, zum harten Kern unseres Dissenses, des sehr wichtigen Dissenses, von dem Sie heute hier vormittag gesprochen haben.

Hohes Haus! Wenn Sie die Anträge durchlesen, die jetzt vorliegen — es handelt sich um den Antrag des Ausschusses und die beiden Anträge der Oppositionsparteien, die morgen hier ebenfalls zur Abstimmung kommen werden —, dann werden Sie feststellen können, daß sich die drei Anträge keineswegs darin unterscheiden, daß überhaupt jeder Eingriff in den natürlichen Ablauf der Dinge, also jeder Schwangerschaftsabbruch, der über die medizinische Indikationslösung hinausgeht, abgelehnt wird. Dieses Ufer — so möchte ich es sagen — haben ja alle drei Parteien längst verlassen. Der Unterschied ist nämlich in Wirklichkeit ein ganz anderer. Auch die beiden Oppositionsparteien erklären sich für die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs — nur mit etwas anderen Begriffen und Worten — über den Bereich der medizinischen Indikation hinaus, das ist von fundamentaler Bedeutung, in der Konfliktsituation.

Im Antrag der ÖVP heißt es, „in einer allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis“. Da ist nicht mehr von medizinischer Indikation die Rede, sondern nur mehr von „außergewöhnlicher Bedrängnis“.

Im Antrag der FPÖ heißt es, daß der Schwangerschaftsabbruch auch bei Bedrängnis möglich sein soll, insbesondere wenn eine „seelische Bedrängnis“ vorliegt. In einem Kommentar zum Antrag der FPÖ — ich gebe zu, daß er sehr weit geht — wurde gesagt — es ist das veröffentlicht worden —, daß das nur auf Grund der Angabe der Schwangeren selbst überprüft werden sollte. Wie sollte man eine „seelische Bedrängnis“ anders als auf Grund der Angaben der Schwangeren selbst überprüfen können?

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Natürlich ist die Regierungspartei am weitesten gegangen. Sie hat aus einer Ausgangslage heraus, wie sie sich allen drei Parteien dargeboten hatte, die weitestgehenden Konsequenzen gezogen. Sie sieht daher auch alle Pfeile der außerparlamentarischen Polemik gegen sich — das ist durchaus legitim —, aber eigentlich müßten sich diese Pfeile ebenso gegen jene Abgeordnete und gegen jene Parteien richten, welche die beiden anderen Anträge eingebracht haben — ich sage, erfreulicherweise eingebracht haben —, weil Sie schon viel weitergehen, als der medizinischen Indikation entspricht (*Zustimmung bei der SPÖ — Widerspruch bei der ÖVP*), weil Sie, meine Damen und Herren — ich unterstreiche das als eine sehr positive Entwicklung in einem großen Bewußtseinsbildungsprozeß —, anerkennen, daß es menschliche Konfliktsituationen gibt, die mit medizinischer Indikation überhaupt nichts mehr zu tun haben und wo Sie den Schwangerschaftsabbruch im Sinne einer Interessensabwägung als zulässig betrachten.

Wenn das aber so ist, meine sehr geehrten Damen und Herren (*Abg. Ofenböck: Stimmen Sie mit uns!*) — ich werde Ihnen gleich erklären, Herr Kollege Ofenböck, warum das nicht geht —, dann muß ich Ihnen entgegenhalten — und das ist meine Bitte, daß Sie das im Antrag des Ausschusses nachlesen —, daß wir in der Praxis eine vollziehbare Lösung brauchen. Sie, meine Damen und Herren, gewinnen gar nichts, wenn Sie die Konfliktsituation so formulieren und dann neuerdings — das ist ja unser Diskussionspunkt, Herr Dr. Hauser — die Frau unter die Kontrolle des Gerichtes stellen. Das ist doch die internationale Diskussion in dieser Frage. Damit gewinnen Sie gar nichts. Damit bleibt im wesentlichen der jetzige faktische Zustand — nicht der Rechtszustand — aufrecht. Eine große Strafrechtsreform zu machen und in dieser Frage den jetzigen faktischen, unbefriedigenden Zustand aufrechtzuerhalten, hat doch keinen Sinn, meine sehr geehrten Damen und Herren! (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Dr. Broda

Der Unterschied zwischen den beiden Anträgen der Oppositionsparteien und dem Ausschußantrag besteht in folgendem: Die beiden Oppositionsparteien wollen neuerdings eine innere Tatsache, die nicht medizinischer Natur ist — darauf möchte ich ausdrücklich aufmerksam machen: Bedrängnis, seelische Bedrängnis, außergewöhnliche Bedrängnis, und ich wiederhole noch einmal: seelische Bedrängnis —, unter die Kontrolle, unter die nachprüfende Kontrolle des Gerichts stellen, mit allen Begleiterscheinungen des Gerichtsverfahrens, auch wenn es nicht zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kommen muß, das ist schon zuzugeben, das sagt natürlich Ihr Antrag. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Damit ist wieder nichts gewonnen, denn weder die Frau noch der Arzt weiß daher in der Konfliktsituation, wie die Sache ausgeht. Damit, meine Damen und Herren, werden Sie in Wahrheit die Frau nicht aus ihrer Isolierung befreien können; das ist ja international überall diskutiert worden. Sie ändern damit zwar juristisch eine ganze Menge, faktisch ändern Sie für die Frau nichts. *(Abg. Zeillinger: Das steht nicht in unserem Antrag, Herr Minister!)* Herr Kollege Zeillinger! Ich habe ja gesagt: Sie haben vorgeschlagen, was ich sehr anerkenne, es soll das nur auf Grund der Erklärungen der Frau beurteilt werden, ob sie in seelischer Bedrängnis ist oder nicht. *(Abg. Zeillinger: Aber nicht vom Gericht, Herr Minister! Sie haben in der Mehrzahl gesprochen! Das ist unrichtig! Herr Minister! Eine Frage: Vertreten Sie noch die Regierungsvorlage oder nicht? Sie reden von der Regierungsbank aus. Wenn nicht, dann gehen Sie herunter! Ziehen Sie die Regierungsvorlage zurück?)* Aber, Herr Kollege Zeillinger! Der Herr Dr. Hauser hat mich apostrophiert ... *(Abg. Zeillinger: Vertreten Sie noch die Bundesregierung — ja oder nein? — Ruhe bei der OVP: Nein! — Abg. Zeillinger: Dann muß er heruntergehen!)*

Präsident Dr. **Maleta** *(das Glockenzeichen gebend)*: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bis jetzt war das Niveau von allen Rednern äußerst hoch, und ich möchte doch weiter bitten, daß das nicht durch Zwischenrufe wieder getrübt wird. *(Abg. Zeillinger: Dann muß der Herr Minister heruntergehen!)*

Bundesminister Dr. **Broda** *(fortsetzend)*: Nein, nein!

Präsident Dr. **Maleta**: Ich möchte feststellen, daß ich auch etwas von Polemik verstehe, und daher ersuche ich um Ruhe! *(Abg. Meißl: Das ist eine Feststellung gewesen!)*

Bundesminister Dr. **Broda** *(fortsetzend)*: Herr Präsident! Hohes Haus! Es haben die Herren Vorredner an mich Fragen gestellt und haben mich apostrophiert, und die beantworte ich.

Ich möchte klarstellen, daß es zutreffend ist, was der Herr Abgeordnete Zeillinger hier durch seinen Zwischenruf dargelegt hat. Der Antrag der FPÖ unterscheidet sich von dem der ÖVP dadurch, daß diese seelische Bedrängnis, von der der Antrag der FPÖ ausgeht, tatsächlich schon im Vorverfahren wahrgenommen werden kann, ein Schuldausschließungs- oder Unrechtsausschließungsgrund ist und daher zum Unterschied von der Regelung, die die ÖVP vorhat, in der ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Entscheidung durch das Gericht erfolgen muß, nicht durch das Gericht erfolgen muß, aber einer Nachprüfung durch die Justizbehörden in einem justizförmigen Verfahren unterzogen wird.

Ich möchte jetzt der Frau Abgeordneten Hubinek und Herrn Dr. Hauser folgendes sagen, und damit bewege ich mich schon überhaupt nicht mehr in dem vom Herrn Abgeordneten Zeillinger hier relevierten Geschäftsordnungsbereich, sondern beschäftige mich nur damit, was auch im Zusammenhang mit dem, was die Regierungsvorlage, die ja jetzt in diesem Passus durch den Ausschußantrag ersetzt worden ist, ausgeführt hat.

Ich glaube, man soll auch mit dem Begriff der Wohlstandsabtreibungen etwas vorsichtig sein. Mich hat immer sehr beeindruckt ein Wort des deutschen Strafrechtsreformers Professor Jürgen Baumann, der folgendes meinte: „Erst wenn man diesen gesamten Berg an Verzweiflung und Elend, die gesamte Zahl von zu Hause entlaufener junger Mädchen, abgeglittener Jugendlicher, verstörter und zutiefst getroffener Eltern zusammen sähe, könnte man ermessen, wie die kriminalpolitische Wirklichkeit um den § 218 Strafgesetzbuch“ — das ist ja der deutsche § 144 — „beschaffen ist“.

Ich glaube, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß dieser gesamt-kriminalpolitische Hintergrund bei der zur Diskussion stehenden Frage eben immer besonders zu berücksichtigen und an ihn zu denken ist. Ganz gewiß, es gibt keine perfekte juristische Lösung dieses Problems. Wir werden weiter mit diesem Problem ringen müssen. Aber es soll durch das Strafgesetz doch jetzt eine Regelung getroffen werden, von der man annehmen kann, daß sie durchführbar und vollziehbar ist.

Herr Dr. Hauser! Ich komme zum Schluß und meine zu dem, was Sie — ganz bestimmt wieder in meinem Zuständigkeitsbereich und

8026

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Broda

sehr persönlich apostrophiert über die Frage des Konsenses über die Gesamtreform des Strafgesetzes gesagt haben. Niemand hat — auch das wurde mir ja von Ihnen attestiert — in diesen ganzen Jahren mehr beigetragen und mehr beizutragen versucht zum Konsens und zur Bewirkung der Übereinstimmung statt des Überstimmens. Nun, in dieser Frage konnten wir uns noch nicht einigen.

Ich glaube, es dient der Sache, wenn wir jetzt die Frage so offen und so rückhaltlos diskutieren, wie wir es heute hier getan haben. Ich kann mich — auch da haben Sie mich sehr persönlich apostrophiert, und daher sei mir gestattet, auch persönlich zu antworten — manchmal, Herr Dr. Hauser, nicht des Eindrucks erwehren, daß Sie im Innersten durchaus froh sind darüber, daß nun entschieden wird, daß hier entschieden wird, auch kontroversiell in dieser Frage entschieden wird, und daß Sie dankbar dafür sind, daß Ihnen diese Entscheidung abgenommen werden wird. (*Abg. Staudinger: Das ist unerhört, Herr Minister! — Abg. Dr. Bauer: Das ist nicht zu glauben! — Abg. Glaser: Das ist keine Polemik, was? — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Bitte, ich habe das jetzt nicht gehört. Herr Dr. Bauer, ich erkundige mich gerade, und ich bitte, mich bei dieser Erkundigung nicht zu unterbrechen. Ich bitte um eine Wiederholung, ich habe es nicht gehört. (*Abg. Dr. Gruber: Immer der Doktor Broda!*) Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Broda (*fortsetzend*): Herr Dr. Hauser hat mich apostrophiert, und ich antworte ihm darauf, daß ich manchmal den Eindruck habe, daß Herr Dr. Hauser (*Abg. Dr. Gruber: Behalten Sie Ihren Eindruck für sich! — Beifall bei der ÖVP*), daß Herr Dr. Hauser dankbar ist ... (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte jetzt um Ruhe! Ich werde dann die Entscheidung schon treffen! (*Abg. Sekanina: Dr. Gruber soll sich endlich ein Benehmen angewöhnen in diesem Haus!*) Ordnungsruf!

Ich bitte, meine Damen und Herren, jetzt eindeutig: Lassen Sie den Minister zu Ende sprechen, und dann werde ich feststellen, ob das eine unzulässige Polemik war oder nicht.

Bundesminister Dr. Broda (*fortsetzend*): Ich darf, meine sehr geehrten Damen und Herren, folgendes sagen: Herr Dr. Hauser hat als Sprecher der großen Oppositionspartei gemeint, die große Oppositionspartei werde drei-

mal nein zu diesem Gesetz sagen. Darauf meine Antwort als derjenige, der so viele Jahre die Sache der österreichischen Strafrechtsreform auch von der Regierungsbank vertreten hat:

Nun liegt das Gesamtwerk vor Ihnen. Morgen wird darüber entschieden werden. Ich stehe dazu, daß die Einigung über die überwältigende Mehrheit der Bestimmungen dieses großen österreichischen Gesetzeswerkes eine Sache der Übereinstimmung und des Konsenses ist. Ich bin sicher und zuversichtlich, daß in diesem Sinn die große österreichische Strafrechtsreform, das neue österreichische Strafgesetzbuch als gemeinsames Werk dieses Parlaments bestehen wird. (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Ofenböck: Ganz was anderes haben Sie gesagt! Sie sind zu feig dazu!*)

Präsident Dr. Maleta: Ich bitte um Ruhe! (*Abg. Libal zu Abg. Ofenböck: Trottel! — Heftiger Widerspruch bei der ÖVP.*) Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Ich erteile den Ordnungsruf wegen des Ausdruckes „Trottel“, und ich erteile dem Abgeordneten Ofenböck den Ordnungsruf wegen des von ihm gebrauchten Ausdruckes.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, sich doch mit beleidigenden Äußerungen zurückzuhalten. Das hat doch überhaupt keinen Sinn.

Ich möchte feststellen, daß der Herr Minister zuerst in seiner direkten Wendung an den Herrn Abgeordneten Dr. Hauser zuweit gegangen ist, und ich möchte darüber hinaus feststellen, daß der Ausdruck „Polemik“ ein derartiger Kautschukbegriff ist, daß man natürlich aus der Perspektive der Parteien sehr leicht in die Lage kommt, ihn verschieden zu interpretieren.

Ich ersuche daher alle Parteien doch um Verständnis, daß in einer gewissen, emotionell aufgeladenen Atmosphäre doch hier jeder auch vor seiner eigenen Tür kehren soll. Darum würde ich wirklich bitten. Das gilt auch für den Herrn Minister genauso wie für jeden anderen. (*Abg. Dr. Gruber: Warum gibt es das immer nur beim Broda!*)

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. König.

Abgeordneter DDr. König (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß die Wiederholung seiner Äußerungen — die keine Wiederholung war —, die der Herr Bundesminister getan hat, der deutlichste Beweis dafür ist, wie er das Ringen des Abgeordneten Dr. Hauser um den Konsens in diesem Aus-

DDr. König

schuß tatsächlich bewertet. Keine bessere Anerkennung konnte diese Arbeit und dieses unermüdlige Eintreten für die Konsensdemokratie seitens des Dr. Hauser finden als gerade in diesem Abrücken von dem, was der Herr Minister zuerst gesagt hat. Ich glaube, daß wir das auch anerkennen sollen. Ich werte es als das, was ich darin gesehen habe, nämlich die Erkenntnis und das innere Gefühl, daß in dem entscheidenden Punkt, der heute kontroversiell zur Debatte steht, das Konsensprinzip, zu dem auch Sie, Herr Minister, sich bekannt haben, hier eindeutig verlassen wurde. Das ist der Unstern des heutigen Tages, der über diesem Gesetz liegt, das ist die tiefe Tragik, die über dem Gesetz liegt, daß dieses Prinzip der Konsensdemokratie in einer so entscheidenden Frage des Strafrechtes verlassen wurde. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Herr Minister! Ich werde die Aufforderung zum Dialog, die Beantwortung dessen, was Sie hier zur Diskussion gestellt haben, aufgreifen. Ich möchte aber dennoch nicht versäumen, das zu würdigen, was im Ausschuß gemeinsames Bemühen war.

Es ist schon gesagt worden, daß der vorliegende Entwurf eines neuen Strafgesetzes den Abschluß eines jahrelangen Ringens um eine zeitgemäße Reform darstellt. Das Reformwerk aber bedeutet noch mehr. Es ist das Ergebnis eines zweijährigen Ringens um den Konsens zwischen allen Fraktionen. Es ist in seinen wesentlichen Teilen das Ergebnis intensiver parlamentarischer Beratungen, die bis an die Grenzen der parlamentarischen Demokratie vorgedrungen sind. Es ist schließlich in weiten Teilen — auch das wollen wir feststellen — das Produkt von Toleranz und Verantwortungsbewußtsein, vor allem aber der Überzeugung, daß das Strafrecht nicht nur formal von einer Mehrheit getragen sein soll, sondern auf dem Fundament der gemeinsamen Auffassungen der großen Lager in diesem Lande ruhen muß, soll es Bestand haben.

Es ist daher mehr als ein Mißton, wenn wir heute eine Frage offen haben, eine Frage, die zwischen den Fraktionen nicht bloß als Mißton kontroversiell ist, denn aus dem Bekenntnis zu der Notwendigkeit eines breiten Fundamentes für das neue Strafrecht folgt zwingend die Erkenntnis, daß dieses Strafrecht nicht Bestand haben kann, wenn in einer so essentiellen Frage der breite Konsens fehlt. Und, Herr Minister, ich versichere Ihnen, es wird auch nicht Bestand haben.

Anders als in Schweden, wo der Entwurf eines neuen Strafrechtes praktisch ohne Veränderungen — wir haben das dort gesehen —

den Justizausschuß passierte, wurde die Regierungsvorlage, die Sie, Herr Minister, eingebracht haben, im Detail und im Grundsätzlichen weitestgehend verändert. Und wir können heute ruhig feststellen: Es ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Dennoch, Herr Minister, meine ich nicht, daß das Ihnen ein schlechtes Zeugnis ausstellt. Die Bereitschaft, diese Vorlage, die ja Ihrerseits — auch das wurde gesagt — auf den Vorarbeiten der Kommission, auf den Entwürfen Ihrer Vorgänger aufbaut, zu verändern, anerkennen wir. Diese Haltung, die Sie in dieser Frage demonstriert haben, unterscheidet sich unverkennbar von dem häufig nur auf die Opportunität des Augenblicks abgestellten Verhalten des Herrn Bundeskanzlers. Hier wurde tatsächlich ein Kapitel neuen Demokratieverständnisses geschrieben. Und, Herr Bundesminister, dieses Demokratieverständnis, das darauf aufbaut, daß in entscheidenden Fragen der Gesellschaft Mehrheitsabstimmungen eben nicht zielführend sind, haben Sie plötzlich aufgegeben.

Ich frage Sie: Warum haben Sie dieses Demokratieverständnis, das Sie solange im Ausschuß demonstriert haben, letzten Endes preisgegeben? Warum sind Sie der Überzeugung, die Sie mit dem Abgeordneten Hauser in den jahrelangen Bemühungen des Ausschusses vereint hat, letztlich untreu geworden? Denn daß überhaupt dieses Strafrecht so weit gekommen ist, das verdanken wir dieser Haltung, Ihrer Haltung, die anerkannt werden soll, und der Ihres kongenialen Widerparts, des Abgeordneten Dr. Hauser, der sich immer wieder bemüht hat, auch dann, wenn die Verhandlungen in eine Sackgasse zu gelangen drohten, einen Ausweg zu finden und auch in der eigenen Fraktion um Verständnis dafür zu werben.

Sie, Herr Minister, scheinen um dieses Verständnis in Ihrer Fraktion in der entscheidenden Frage nicht mehr geworben zu haben. Sie sind vom Konsens abgegangen. Sie haben das, was gemeinsame Auffassung im Ausschuß war, verlassen.

Es ist die tiefe Tragik dieses Tages, daß dieses Werk, über dessen strafrechtlichen Inhalt zwischen den Fraktionen Übereinstimmung besteht, heute nicht gemeinsam beschlossen werden wird. Sie, Herr Minister, erscheinen in dieser Frage als Getriebener, als Getriebener des Parteitagsbeschlusses, der herbeigeführt wurde, weil der Chef dieser Partei von anderen Dingen ablenken wollte. Ihre Tragik, Herr Minister, ist es, daß Sie sich haben treiben lassen.

DDr. König

Es stellt sich die Frage, die vom Abgeordneten Zeillinger in einem Zwischenruf angeschnitten wurde: Herr Minister, was vertreten Sie nun? Sie sprachen davon, daß auch die Volkspartei von der Regierungsvorlage 1968 abgerückt wäre. Herr Minister, ist das nicht ein Beweis dafür, daß auf seiten der großen Oppositionspartei die Bereitschaft zum Kompromiß auch in dieser entscheidenden Frage weiterhin vorhanden war? Sie selbst sagten, daß der Antrag der Volkspartei über die medizinische Indikation hinausgeht. Herr Minister, gerade deshalb hätten Sie doch die ausgestreckte Hand ergreifen müssen und hätten Ihrer Fraktion gegenüber zugeben müssen, daß tatsächlich ein Abgehen von der Haltung der Regierungsvorlage 1968 vorgelegen ist und daß bei dieser entscheidenden Frage die Volkspartei bis an die Grenzen der Möglichkeiten im Interesse einer gemeinsamen Lösung gegangen ist.

Herr Bundesminister! Ihre heutige Feststellung kommt vielleicht noch nicht zu spät, falls sie als Werbung für die Regierungsvorlage, als Ausgangspunkt für Verhandlungen verstanden werden soll. Sie vertreten hier offensichtlich als Vertreter der Regierung die Regierungsvorlage, doch identifizieren Sie sich in einem entscheidenden Punkt nicht mehr mit ihr. Sie versuchen darzutun, daß gerade die Kompromißbereitschaft der Opposition Anlaß gewesen wäre, nun erst recht auf einer einseitigen extremen Lösung zu beharren.

Herr Bundesminister! Mit der Indikationslösung, so schien es uns, haben Sie den Versuch gemacht, eine Begegnung der großen Lager in diesem Lande zu ermöglichen. Die Fristenlösung, die selbst im sozialistischen Lager umstritten ist, schließt einen solchen Kompromiß aus; das wissen Sie, und das mußten Sie wissen. Obwohl beide Oppositionsparteien von Anfang an bereit waren, die geltenden Bestimmungen für den Schwangerschaftsabbruch zu verändern, so werden und können wir uns doch der schrankenlosen Preisgabe des keimenden Lebens nicht anschließen.

Inzwischen aber, glaube ich, hat auch mancher Sozialist erkannt, daß die Parteiführung mit ihrem Eintreten für die Fristenlösung im Begriffe ist, jene humanitären Werte preiszugeben, als deren Wahrerin sich Ihre Partei doch immer wieder verstanden wissen wollte.

Herr Bundesminister! Sie als amtierender Justizminister sprachen davon, daß das Strafrecht in der Frage der Abtreibung nichts vermag. Sie als amtierender Bundesminister meinten, daß dies eine feststehende Tatsache sei, die durch das Strafrecht nicht geändert werden könne. Aber, Herr Bundesminister, die

Selbstbestimmung findet da ihre Grenze, wo sie nur auf Kosten des ungeborenen Lebens möglich ist und nicht auf die Lösung eines schweren Konfliktes abzielt. Eine Rechtsordnung, die diese Grenze der Selbstbestimmung nicht selbst festlegt und sanktioniert, sondern sie ganz in das moralische Ermessen der Mutter stellt, würde zulassen, daß ungeborenes Leben zum Objekt rechtlich unbegrenzter Verfügungsmacht eines anderen wird. Sie würde damit dem ungeborenen Leben die Subjektstellung, auf die es Anspruch hat, verweigern. Herr Bundesminister! „Die Einseitigkeit der Entscheidung des heutigen Rechtes würde durch die Einseitigkeit der Entscheidung im neuen Recht ersetzt“ — das sagt nicht der Abgeordnete Dr. König, der nun am Ende der langen Ausschlußberatungen seine Meinung äußert, sondern das sagte Ihr sozialistischer Gesinnungsfreund, der deutsche Bundesminister Dr. Gerhard Jahn am 17. Mai 1973 im Deutschen Bundestag. Sie zitierten, Herr Bundesminister, auch andere Rechtskreise; Sie hörten eben die Worte Ihres deutschen Kollegen.

Sie waren mit uns in der Schweiz und wissen, daß der Schweizer Artikel 120 keineswegs die Freigabe der Abtreibung bedeutet. Sie waren zusammen mit uns Zuhörer eines Vortrages einer sehr modernen Mütterberaterin, einer Ärztin aus der Klinik in Basel, und Sie könnten feststellen, daß man auch in den fortschrittlichsten Kantonen der Schweiz den Weg der Konfliktlösung gewählt hat.

Erst kürzlich wurde im Schweizer Bundesrat eine Vorlage eingebracht, die auf die Konfliktlösung abzielt. Herr Bundesminister! Es ist nicht der „europäische Zug“, in den Sie sich gesetzt haben, sondern Sie haben einen Weg gewählt, der in die entgegengesetzte Richtung führt, die heute andere Staaten mit gutem Grunde anstreben.

Der Herr Abgeordnete Blecha hat gemeint, daß niemand durch die Fristenlösung gezwungen würde, auch tatsächlich die Abtreibung vorzunehmen; der Herr Bundeskanzler hat sich auch in der Öffentlichkeit in ähnlichem Sinn geäußert. Lassen Sie mich hiezu den deutschen Bundesminister Gerhard Jahn aus seiner Rede vor dem Bundestag zitieren: „Die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches“ — so sagt Dr. Jahn — „bedeutet zugleich seine volle Anerkennung durch die Rechtsordnung. Das müßte und würde weitreichende Folgen für die Einschätzung des Rechtsgutes des ungeborenen Lebens haben.“

Herr Bundesminister! Wir haben in Schweden von sehr fortschrittlichen Vertretern Ihrer Partei gehört, warum man dort der Fristenlösung nicht nahetritt. Also auch in Schweden

DDr. König

ging man nicht in die Richtung, die Sie heute einschlagen. Wir haben aber auch in Schweden feststellen können, daß die weitgehende Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches zu einem immer stärkeren Ansteigen der Abtreibungen führt, und das, obwohl, wie uns versichert wurde, die Dunkelziffer schon längst erreicht ist. Das deutet doch darauf hin, daß Jahn tatsächlich recht hat, wenn er sagt, daß mit einer Änderung der Rechtsordnung auch eine Änderung der Einstellung zur Abtreibung und damit zum keimenden Leben verbunden ist.

Jahn fährt fort: „Die Bereitschaft zum Schwangerschaftsabbruch würde beim Arzt, bei der Frau und in der Gesellschaft, in der beide leben, wachsen. Die Zahlen, die im Ausland nach dem Wegfall des Verbots verlässlich registriert sind“ — er bestätigt damit unsere schwedischen Erfahrungen — „machen deutlich, daß nicht nur illegale Eingriffe zu legalen geworden, sondern die Gesamtzahl der künstlichen Aborte stark angestiegen ist.“

Herr Bundesminister! Auf diese Gefahren hat Ihr Fraktionskollege im Deutschen Bundestag sehr nachdrücklich hingewiesen. Glauben Sie wirklich, Herr Bundesminister, daß man eine solche Entwicklung durch das Recht nicht beeinflussen könne? Mitnichten! Gerade eine solche Änderung des Rechtes hat eine solche Entwicklung in den anderen Staaten heraufbeschoren. Wir kennen sie und sollten aus dieser Entwicklung lernen. Aber es ist nicht nur nicht fortschrittlich, heute diesen Weg einzuschlagen, sondern sogar äußerst bedenklich, denn jeder einzelne, der zu diesem Gesetz seine Zustimmung abgeben wird, wird mit die Verantwortung zu tragen haben.

Herr Abgeordneter Skritek hat gemeint, man hätte im Antrag bereits die Beratung vorgesehen. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, was man von einer Beratung zu halten hat, wenn sie zum Formalakt wird. Auch dazu lassen Sie mich ein Zitat des deutschen Bundesministers Jahn bringen: „Wenn das ungeborene Leben im allgemeinen Bewußtsein nicht mehr als schutzwürdig erscheinen würde“ — so sagt Jahn —, „dann könnte man vom Berater auch nicht erwarten, daß er auf die Erhaltung des ungeborenen Lebens hinwirkt. Der Gesetzgeber kann die Verantwortung für den Schutz des ungeborenen Lebens nicht auf den Berater abwälzen.“

Herr Bundesminister! Die Anträge der Oppositionsparteien, wiewohl sie sich im einzelnen unterscheiden, sind übereinstimmend darauf abgestellt, ob für den Schwangerschaftsabbruch ein objektiver Grund gegeben ist. Wenn Sie sagen, daß das nicht durchführbar wäre, wenn Sie sagen, daß jeder Fall vor Gericht käme,

dann muß ich Ihnen entgegenhalten, daß auch bei der Fristenlösung, der Sie ja offensichtlich nun auch persönlich das Wort reden, im Falle der Anzeige das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden muß und gar nicht so sicher ist, ob diese Dreimonatsfrist auch eine eindeutige Grenze darstellt, weil Sie aus den Beratungen wissen, daß diese Grenze bis zu einem Monat schwanken kann. Auch hier schalten Sie die richterliche Überprüfung des Entschlusses der Frau nicht aus. Und genauso ist auch nach dem Antrag der Oppositionsparteien der letzte Entschluß immer der freien Entscheidung der Frau überantwortet.

Hier zu sagen, daß das nicht vollziehbar wäre, bedeutet nicht eine — wie ich annehmen will — bewußte, wohl aber unbewußte Umwertung unseres Antrages, bedeutet eine Entstellung unseres Antrages und bedeutet auch, daß Sie die Gleichheit der Verfahrensfolge, wie immer Sie es gestalten, nicht berücksichtigen.

Eines aber, glaube ich, haben Sie nicht betont: daß in jedem Fall die von uns gefundene und von uns in unserem Antrag vorgeschlagene Regelung, daß das Verfahren in jedem Stadium einzustellen ist, die Gewißheit bringt, daß die Frau, die einen echten, objektiven Grund der Bedrängnis anzugeben vermag, nicht vor den Richter gezerrt wird, daß hier nicht das Tribunal eröffnet wird und der Prozeß nicht in der Öffentlichkeit abrollt.

Nicht nur die medizinische Indikation, sondern jeder Fall ernster Bedrängnis, der zum echten Konflikt führt, soll auch nach unserem Antrag vor dem Strafrecht Anerkennung finden. Das haben Sie, Herr Minister, heute selbst anerkannt.

Wenn die Frau Kollegin Murowatz gesagt hat: Es wäre doch nicht judiziabel, wenn man von „allgemein begreiflicher Bedrängnis“ spricht, dann darf ich darauf verweisen, daß dieser Begriff „allgemein begreiflich“ in den außerordentlichen Milderungsgründen des § 34 unter Z. 8 im Strafgesetz sehr deutlich Eingang gefunden hat und auch dort selbstverständlich judiziabel ist.

Die Wohlstandsabtreibung allerdings, Herr Bundesminister — wir müssen davon sprechen, denn das ist der echte Unterschied zwischen der Fristenlösung und den Anträgen der Oppositionsparteien —, jene Wohlstandsabtreibung, die ohne Not und nur aus menschlicher Bequemlichkeit heraus erfolgt, kann und sollte nicht die Billigung der Gesellschaft finden, auch nicht in den ersten drei Monaten, auch dann nicht, wenn man vermeint, daß man damit vielleicht da oder dort Zustimmung findet.

8030

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

DDr. König

Es blieb dem Herrn Bundeskanzler vorbehalten, seiner Überzeugung Ausdruck zu verleihen, daß über die Fristenlösung hinaus die Beseitigung keimenden Lebens zu jeder Zeit, bis zur Geburt, in das Belieben der Frau gestellt sein soll. Das mag wohl der Abgeordnete Blecha gemeint haben, wenn er die Fristenlösung noch als Kompromiß bezeichnet. Ich muß schon sagen: Der Ausspruch des Herrn Bundeskanzlers, zu anderer Zeit in diesem Haus gefallen: Uns trennen Welten, Herr Doktor Schleinzer!, gewinnt auf diese Weise in für uns bedrückender Form seine Bestätigung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Nach der Bereitschaft der Oppositionsparteien zur Änderung der geltenden Bestimmung des Strafrechtes über die Abtreibung kann sich die Regierung und die Regierungspartei nicht darauf berufen, die Fristenlösung wäre der einzige Weg, um die Frau vor illegaler Abtreibung zu bewahren.

Ich darf noch einmal den deutschen Justizminister zitieren, der für Sie wahrscheinlich ein unverdächtigerer Zeuge ist als jeder andere Experte, den ich nennen könnte. Er sagte am 17. Mai 1973 im Deutschen Bundestag: „Die Dreimonatsgrenze kann nur als eine Richtschnur für das mit dem Eingriff verbundene Komplikationsrisiko dienen; als Begrenzung des Rechtsgüterschutzes ist sie schlechterdings nicht plausibel. Bei ihr ist das ungebotene Leben als ein Rechtsgut, das dem Schutz des Strafrechtes anvertraut ist, ausgeschieden.“ — Das ist es, worum es tatsächlich geht. Das ist es, wozu wir nein sagen, und das ist es, was Sie bedenken müssen, wenn Sie heute in dieser Frage der Fristenlösung Ihre Zustimmung geben wollen.

Ärztliche Hilfe in echter Bedrängnis erhält die Frau auch nach dem Vorschlag der Oppositionsparteien; das muß ausdrücklich festgehalten werden. Niemand wird in der Zukunft gezwungen sein, heimlich oder unter gesundheitlichen Risiken sich geldgierigen Pfuschern anzuvertrauen. Freilich, wo es echter Bedrängnis ermangelt, bleibt dieser Weg nach dem Antrag der Oppositionsparteien verschlossen, gebietet uns unser Gewissen, dem keimenden Leben Vorrang einzuräumen vor Zweckmäßigkeitsüberlegungen und menschlicher Bequemlichkeit. Hierin, Herr Dr. Kreisky, trennen uns tatsächlich Welten.

Wir sind auch sicher, daß dieses unser Verhalten, das aus christlicher Überzeugung, aber auch aus innerer persönlicher Verantwortung geboren ist, letzten Endes von unserem Volk verstanden und auch geteilt werden wird.

Daß es dem Herrn Justizminister nicht gelungen ist, in dieser entscheidenden Frage den Weg des Konsenses zu gehen, bedauern wir

zutiefst. Es liegt als schwerer Schatten über dem heutigen Tag; es ist ein Makel, der diesem Gesetz anhaftet, eine Last, die es tatsächlich belastet. Und es ist ein Makel, von dem Sie vielleicht dereinst einmal sagen werden, Sie wären froh, er wäre nie geschehen.

Es wäre falsch, zu verneinen, daß die Strafrechtsreform in ihren übrigen Teilen nur deshalb leichter im Kompromißweg zu bewältigen gewesen wäre, weil es sich ja hier nur um Details, nicht aber um Prinzipienfragen wie bei der Abtreibung gehandelt hätte. Mitnichten. Doch war hier eben die Bereitschaft zum Gespräch und zum Kompromiß gegeben, fehlte hier die Zuchttrute des Parteitages, jenes Hochgefühl, aus der augenblicklichen Überlegenheit heraus dem politischen Gegner in Grundsatzfragen einfach seinen Willen aufzuzwingen.

Das Ergebnis, das wir in weiten Bereichen des Strafrechtes erzielt haben, gibt den Anhängern der Konsensdemokratie recht. Ich möchte im folgenden versuchen, die grundsätzlichen Schwerpunkte, die in diesem Entwurf unsere Zustimmung erhalten haben, aber auch die grundsätzlichen Veränderungen, die dieser Entwurf erfahren hat, aufzuzeigen und Bilanz zu ziehen.

Im wesentlichen sind es vier Prinzipien der Regierungsvorlage, die unsere Zustimmung fanden:

Der erste Grundsatz: die Herabsetzung überhöhter Strafdrohungen. Die Begründung: weil das alte Recht in dieser Frage von der Praxis überholt wurde, weil unter Zuhilfenahme des außerordentlichen Milderungsrechtes diese Strafen keine Anwendung fanden. Das Ziel: realistische Strafdrohungen, von denen die Gerichte auch tatsächlich Gebrauch machen.

Der zweite Grundsatz: Ersatz kurzfristiger Freiheitsstrafen durch Geldstrafen. Der Grund: weil kurzfristige Freiheitsstrafen unter sechs Monaten in der Regel nach übereinstimmender Auffassung unserer Experten und der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse keine Möglichkeit bieten, den Täter auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten. Und das Ziel: neben der besseren Vorbereitung die Entlastung der Gefängnisse von kaum zielführenden Freiheitsstrafen.

Der dritte Grundsatz: die Einführung des Tagesbußensystems, also die Festsetzung der Strafe in zwei Teilen nach Tagen und der nachfolgenden Bewertung der Tagsätze in Geld nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters. Der einzige Punkt, der seit dem Amtsantritt dieser Regierung im Lichte der geforderten Transparenz auch tatsächlich eine verbesserte Transparenz bedeutet.

DDr. König

Viertens: die Einführung vorbeugender Maßnahmen gegen Süchtige, gefährliche Rückfallstäter und geistig Abnorme, die zu den gerichtlichen Strafen hinzutreten und die im Falle geistig abnormer Täter auch — und das muß gesagt werden — zu lebenslangem Aufenthalt in der Anstalt führen können, allerdings, zum Schutz des einzelnen, nach regelmäßiger Überprüfung durch Gerichte und Ärzte.

Wir haben insbesondere bei der sogenannten Sicherungsverwahrung, wie es ursprünglich in der Regierungsvorlage hieß, oder bei der Verwahrung für gefährliche Rückfallstäter, wie es nun heißt, darauf Wert gelegt, daß hier eine Absicherung erfolgt, eine Absicherung gegenüber Entwicklungen, wie wir sie heute jenseits unserer Grenzen im Osten feststellen können, und daß hier politische Delikte ausdrücklich vom Gesetz ausgeklammert werden. Wir glauben, daß das eines der wesentlichen Fundamente ist, deren eine demokratische Rechtsordnung bedarf.

Wir haben diese vorbeugenden Maßnahmen gemeinsam beschlossen, weil wir zum Ziel hatten, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft zu setzen, die durch Haftstrafen allein, wie wir aus vielen Fällen von geistig Abnormen, die vorzeitig entlassen wurden, wissen, nicht verwirklicht werden können.

Und damit komme ich zu den Tendenzen der Regierungsvorlage, die beseitigt wurden und von denen wir im Minderheitsbericht vermeinten, daß sie kriminalpolitisch bedenklich wären. Der Abgeordnete Skritek hat sich gegen diesen Vorwurf verwahrt, und der Abgeordnete Blecha hat darauf hingewiesen, daß es ein Ringen gewesen wäre zwischen law and order auf der einen Seite und emanzipativen Bestrebungen auf der anderen Seite.

Nun sehen Sie sich an, welche Tendenzen beseitigt wurden, und urteilen Sie selbst, ob sie den Ausdruck „kriminalpolitisch bedenklich“ verdienen.

Erstens: Die Verniedlichung des Verbrechens, wie sie in der Regierungsvorlage aus falscher Rücksichtnahme gegenüber dem Täter erfolgte, ist durch die Herabsetzung der Strafgrenze als Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen von fünf auf drei Jahre vermieden worden. — Abgeordneter Dr. Hauser hat schon darauf hingewiesen, welche Bedeutung der normativen Wertung dieses Gesetzes zukommt.

Das Ergebnis dieser Änderung: Durch die Erfassung aller schweren Delikte als Verbrechen wird dokumentiert, daß das Schutzbedürfnis der Gesellschaft Vorrang vor anderen Überlegungen hat. Der Einbruch mit Waffen,

die vorsätzliche schwere Körperverletzung, aber auch die Erpressung, das sind nicht einfach Vergehen, die man verniedlichen und beschönigen kann, das sind Verbrechen, vor denen die Gesellschaft zu schützen ist.

Zweitens: Die einseitige Betonung des Schuldstrafrechtes. Durch die Anhebung der Strafdrohungen für Schwerverbrechen, insbesondere aber durch die Einführung neuer lebenslanger Strafdrohungen, wenn ein solches Verbrechen Todesfolgen hat, wird zum Ausdruck gebracht, daß die Schwere der Strafe von der Schwere des Verbrechens und nicht ausschließlich vom Grad des Verschuldens des Täters abhängt. Es handelt sich immerhin hier um Delikte wie die erpresserische Entführung, den Raub, die Brandstiftung, Sprengstoffanschläge und Luftpiraterie mit tödlichen Folgen.

Und ich möchte den Abgeordneten Blecha fragen, ob es tatsächlich Ausdruck eines emanzipatorischen Bestrebens wäre, wenn man alle diese Schwerverbrechen mit tödlichen Folgen nicht vom Opfer her, sondern lediglich vom Täter her betrachten wollte.

Das Ergebnis dieser Änderung, zu der sich der Ausschuß bekannt hat: Die Strafe muß neben der Chance zur Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft durch ihre Schwere auch die Wertung der Gesellschaft zum Ausdruck bringen, welche diese dem verletzten Rechtsgut beimißt, und auch von den Opfern und den Angehörigen des Opfers als angemessene Sühne empfunden werden.

Drittens: Die Tendenz zum Klassenstrafrecht, die dem Entwurf innewohnte und die durch Verdopplung der Strafsätze für Fahrlässigkeitsdelikte zum Ausdruck kam, wurde beseitigt. Diese Tendenz der Regierungsvorlage, nämlich den sozial integrierten, rechtsschaffenen Menschen, der durch Fahrlässigkeit eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, härter als bisher zu strafen, während man gleichzeitig die Strafen für vorsätzliche Verbrechen und Vergehen herabsetzt, wurde beseitigt. Und ich wage zu bezweifeln, ob es Ausdruck eines emanzipatorischen Bestrebens gewesen wäre, wenn man hier gerade den sozial integrierten Menschen zum Angriffspunkt erhöhter Strafdrohungen gemacht hätte, statt das Strafrecht auch hier abwägend auf die Rechtsgüter, die geschützt werden sollen, und das Verschulden abzustellen.

Es bleibt dabei: Die Strafen für Fahrlässigkeitsdelikte bleiben gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Und das Ergebnis: Der zunehmenden Technisierung, die heute eine Fülle von Gefahren mit sich bringt im Betrieb, im Straßenverkehr, wird Rechnung ge-

DDR. König

tragen. Der Kraftfahrzeuglenker soll ebenso wenig wie der Meister und der Ingenieur im Betrieb, ebensowenig wie der Betriebsleiter und der Arzt zu einer Klasse der Vorbestraften gehören, nur weil ihr Beruf erhöhte Risiken mit sich bringt. Der verantwortungslose Rowdy allerdings, der alkoholisierte Lenker im Straßenverkehr, sie werden weiterhin hinsichtlich der Strafdrohung dem Vorsatztäter gleichgestellt.

Viertens: Auch die soziale Diskriminierung gewisser Berufsstände, wie sie die Regierungsvorlage vorsah, wurde durch Streichen einer Reihe von Nebenstrafen beseitigt. Ergebnis: Akademiker und Beamte werden nicht durch den gleichzeitigen Verlust ihres Titels und damit ihrer Berufsberechtigung doppelt bestraft werden.

Fünftens: Die Gefahr mangelnder medizinischer Betreuung der Bevölkerung durch Kurpfuscher einerseits und mangelnde Risikofreudigkeit der Ärzte andererseits wurde gebannt. Die Kurpfuscherei bleibt, entgegen der Regierungsvorlage, weiter verboten, und die Risikobezogenheit des ärztlichen Berufes wird wieder voll anerkannt. Nur grobes Verschulden, das über den Kunstfehler hinausgeht, macht den Arzt strafbar.

Herr Bundesminister! Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang an eine Zusage erinnern, die Sie und Ihre Herren Beamten als Experten des Ministeriums uns im Ausschuß in dieser Frage gegeben haben, nämlich die Zusicherung, daß auf Grund der bisherigen Judikatur zum Begriff „ärztlicher Kunstfehler“ sich hierbei nichts geändert hat. Das heißt, daß die Änderung der diesbezüglichen Bestimmung des Strafrechtes nicht dazu führen kann, daß Strafprozesse lediglich deshalb eingeleitet werden, weil etwa bei einer anderen diagnostischen Überlegung oder einem anderen therapeutischen Eingriff in einem bestimmten Zeitpunkt ein anderer Krankheitsverlauf hätte erwartet werden können.

Denn das ist ja der große Unterschied, dem wir bei einem so risikobezogenen Beruf gegenüberstehen: daß hier bei schweren Krankheiten jede aktive Therapie in der inneren Medizin und in der Chirurgie den Krankheitsverlauf zwar verbessern soll, aber auch verschlechtern kann, daß zwar ein möglicher Schaden voraussehbar ist, aber natürlich nicht erwartet wird, daß es aber deshalb noch nicht Fahrlässigkeit bedeutet, wenn der Schaden eintritt, weil sonst ja eigentlich jede Therapie, die mit Risiko belastet wäre, einfach unterbliebe. Damit wäre gerade denen, die bei Ärzten Hilfe suchen, den Kranken, nicht gedient. Denn der grundsätzliche Unterschied, und das soll heute auch hier ausgeführt wer-

den, da die Erläuterungen zu diesem Antrag des Ausschusses wenig sagen, liegt darin, daß die Krankheit selbst das Risiko darstellt und nicht die gesetzte oder unterlassene Handlung. Und das ist auch der Unterschied etwa zur fahrlässigen Handlung im Straßenverkehr.

Ich will versuchen, das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Ein Autofahrer, der auf einer regennassen Straße mit hoher Geschwindigkeit überholt, handelt gewiß fahrlässig. Ein Rennfahrer hingegen, der dasselbe im Rennen berufsmäßig macht, dem wird man Fahrlässigkeit nicht vorwerfen können. Und auch dem Arzt, der das Risiko in Kauf nehmen muß um des Erfolges willen, wird man nicht dann, wenn es anders ausgeht, ärztliches Versagen und grobe Fahrlässigkeit unterstellen können. Die Änderung darf auch nicht dazu führen, daß man von einem Arzt verlangt, daß er in einem konkreten Zeitpunkt alles theoretische Wissen über diese Krankheit wirklich besitzt, da er bei der Fülle von Zeitschriften und neuen Medikamenten dieses Wissen sicher nicht jederzeit und im vollen Umfang haben kann. Das ist einfach etwas, was man nicht verlangen kann, selbst dann, wenn dieses Wissen in Veröffentlichungen Allgemeingut geworden ist.

Eine Definition oder auch nur eine Aufstellung von typischen Fällen für eine vom Gesetz gemeinte grobe Fahrlässigkeit konnten wir weder im Ausschuß geben noch wird sie sonst festzulegen sein. Es wird in jedem Falle die individuelle Situation maßgebend sein, die Situation des Patienten und seiner Krankheit, die Situation des Arztes, in der er seine Entscheidung trifft. Und diese Situation kann natürlich auch nur der ärztliche Sachverständige beurteilen. Denn nur er kann dem Richter darlegen, daß — um einen Fall gerade der letzten „Horizonte“-Sendung, die diese Fragen aktualisiert hat, anzuführen — etwa bei einer Operation im Ohr, wie sie gezeigt wurde, der Gesichtsnerv verletzt werden kann, weil dieser Nerv durch das knöcherne Ohr durchzieht und bei jeder Operation gefährdet ist. Nur der Sachverständige kann also feststellen, ob eine aktive Therapie oder ein aktiver diagnostischer Eingriff bei einer gegebenen Krankheitssituation notwendig war und ob dieser Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst in einwandfreier Technik durchgeführt wurde.

Ich glaube, daß das wesentlich ist, denn wir wollen nicht, daß das, was im Ausschuß auf Grund Ihrer Darlegungen, Herr Minister, und der Ihrer Herren die Basis der Formulierungen unserer strafrechtlichen Bestimmungen war, in der Praxis eine Umwertung erfahren könnte. Verfolgt im Sinne des Strafgeset-

DDr. König

zes wird nur die grobe Fahrlässigkeit, die in der Regel mehr ist als bloß ein ärztlicher Kunstfehler.

Sollte das in der Praxis der Judikatur nicht gesichert sein, dann müßte ich feststellen, daß sich hier der Ausschuß im Irrtum befunden hätte, und dann müßte man sicher auch hier eine Novellierung ins Auge fassen. Nur bin ich überzeugt davon, daß man bei dem Verständnis der Richter und der Erfahrung, die man bisher mit dem Ärzteparagrafen gemacht hat, auch bei der neuen Rechtslage das Wesentliche nicht gefährden wird: Die Risikobereitschaft des Arztes im Interesse des Patienten zu erhalten, da man bei einem Unfall auf der Straße, im Straßengraben unter schlechtesten Bedingungen, bei einer Operation oder bei einer heiklen therapeutischen Behandlung doch immer annehmen wird, daß der Arzt sein Bestes geben will im Interesse des Patienten.

Ich komme zum sechsten Punkt, der Verharmlosung der Kleinkriminalität. Obwohl gerade die Vermögensdelikte und die Brutalität stark ansteigen, meine Damen und Herren, plädierte das Justizministerium entgegen der ursprünglichen Vorlage für eine Herabsetzung der Strafdrohungen auf lediglich sechs Monate und damit in der Regel auf Geldstrafe. Erst die Einführung zahlreicher qualifizierter Tatbestände wie beispielsweise der Gesellschaftsdiebstahl, der Dienstnehmerdiebstahl, der Transportdiebstahl, vorsätzliche leichte Körperverletzung als Mitglied einer Bande oder an einem Sachverständigen oder Zeugen und schließlich — und darauf möchte ich besonders verweisen — die generelle Festsetzung einer Grenze von lediglich 5000 S als Erschwerenstatbestand erhöhte die Strafdrohungen für alle diese Fälle und hat es damit möglich gemacht, die Strafe für den Grundtatbestand abzusenken. Als Ergebnis stellen wir fest, daß einer gefährlichen Verharmlosung der Kleinkriminalität durch die erhöhte Strafe für die neugeschaffenen qualifizierten Fälle entgegengewirkt wird und daß die Geldstrafe somit nur für leichte Fälle die Regel sein kann.

Ein siebenter Punkt der Regierungsvorlage: eine zu weitgehende Schutzwürdigkeit des Täters zu Lasten der Gesellschaft. Auch diese Tendenz wurde im Ausschuß beseitigt; denn die Absicht der Regierungsvorlage, Täter, die nicht zahlen können, von einer Ersatzfreiheitsstrafe zu befreien und damit von jeder Strafe frei zu stellen, wurde im Interesse des Schutzes der Gesellschaft beseitigt.

Ebenso wurde dem Schutze unterhaltsgefährdeter Kinder der Vorrang eingeräumt, und

zwar durch eine empfindliche Anhebung der Strafdrohung für die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht im Wiederholungsfall gegenüber den Interessen des Täters. Ich glaube, auch das ist im Interesse der schutzbedürftigen Kinder ein Anliegen unserer Fraktion gewesen, das wir gegenüber der Regierungsvorlage entscheidend durchgesetzt haben. Ergebnis: Wiederholungstäter können nicht mit der Milde des Gesetzes rechnen.

Ein achter Punkt: die von der Regierungsvorlage vorgesehene strenge Bindung des Richters an starre Vorschriften. Auch das wurde beseitigt. Denn sowohl in allen Fällen geringer Schuld und bedeutungsloser Folgen als auch bei der Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen ganz besonders dort, wo Freiheitsstrafen und Geldstrafen wahlweise vom Gesetz angedroht werden, wird dem Richter in Zukunft vom Gesetz die Möglichkeit geboten, nach der Lage des Einzelfalles nach seiner richterlichen Überzeugung zu entscheiden. Und das Ergebnis: Durch die Beseitigung der starren Vorschriften der Regierungsvorlage wird eine vernünftige und im Einzelfall entsprechende Rechtsprechung ermöglicht, die dem Richter auch Spielraum für seine Verantwortung läßt.

Ein neunter Punkt der Veränderung der Regierungsvorlage: überflüssige Schwierigkeiten bei der Strafbemessung. Wir haben zwar grundsätzlich die von der Regierung vorgesehene Bemessung in Tagessätzen übernommen, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters, aber nicht auf Grund einer intensiven Erforschung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgenommen werden muß. Diese Forderung nach schwedischem Muster, ganz im Detail die wirtschaftlichen Verhältnisse festzustellen, hätte das Verfahren in jedem Falle ungebührlich belastet, hätte die Richter vor unlösbare Probleme gestellt und hätte bewirkt, was wir in Schweden sehr deutlich gesehen haben, wo bei einem ziemlich umfangreichen Konvolut mit allen Zu- und Abschlägen der Berechnung wie bei Steuertabellen und einer Fülle von Ausnahmebestimmungen letzten Endes dieses Tagesbußensystem in vielen Fällen nicht sozial gerechter, sondern im Gegenteil ungerechter geworden ist. Denn der Abgeordnete Skritek wird sich erinnern, daß man uns gesagt hat, daß wegen dieser Schwierigkeiten in einer Reihe von Bereichen fixe Taxen festgesetzt wurden, das heißt, daß die übermäßig detaillierte Festlegung des Richters zwangsläufig zum Ausweichen auf fixe Taxen führt. Wir haben diese überflüssigen Schwierigkeiten bei der Strafbemessung beseitigt. Der Richter wird auch in

8034

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

DDr. König

Zukunft so wie bisher auf Grund der ihm gemachten Angaben oder der vorliegenden Unterlagen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuschätzen haben. Und nur dann, wenn diese Angaben oder die vorliegenden Unterlagen offensichtlich unrichtig sind, wird er Erhebungen anzustellen haben.

Das Ergebnis: Keine Verwaltungserschwer-nis nach schwedischem Muster! Der Richter wird nicht zum steuerlichen Großinquisitor und der Angeklagte nicht an den Pranger der Neidgenossenschaft gestellt.

Ein zehnter wesentlicher Punkt: die Überforderung der Gerichte. Gerade die Absicht der Regierungsvorlage, durch Beseitigung der qualifizierten Tatbestände des geltenden Strafrechtes umfassende Grundtatbestände mit erhöhten Strafen und einheitlichem Strafrahmen zu schaffen, wurde fallengelassen. Die Abstufung der Strafdrohung nach der Qualifikation des Deliktes ermöglicht es, weiterhin die einfachen Delikte bei den Bezirksgerichten zu belassen, was nach der Regierungsvorlage nicht möglich gewesen wäre, da sie nach der Regierungsvorlage in großem Ausmaß von den Gerichtshöfen hätten übernommen werden müssen.

Das Ergebnis: Vermeidung einer Überlastung der Gerichtshöfe oder andernfalls einer Überforderung der Bezirksgerichte durch Zuweisung von Delikten, die mit hohen Strafen bedroht sind.

Schließlich ein letzter, aber entscheidender Punkt: die in der Regierungsvorlage versuchte Umwertung des Mordes. Sie wurde im neuen Strafrecht vermieden. Denn während man in Schweden, das da Pate gestanden haben mag, von der Annahme ausgeht, daß der Mörder in der Regel nicht zur Wiederholung neigt, und daher den Strafvollzug fast ausschließlich auf die Wiedereingliederung des Täters in die menschliche Gesellschaft hin abstellt, wurde durch die von uns verlangte Aufnahme der lebenslangen Strafdrohung in allen Fällen des Mordes die uneingeschränkte Achtung vor dem menschlichen Leben zum Ausdruck gebracht. Die geringeren zeitlichen Strafen von 10 bis 20 Jahren sollen der Berücksichtigung geringerer Strafwürdigkeit, wie etwa in den Fällen der entfernteren Mitbeteiligten, oder für die Fälle des Versuches dienen. Das Ergebnis: Mord, gleichgültig unter welchen Umständen ausgeführt, verdient die härteste Strafdrohung des Gesetzes, weil in jedem Fall das verletzte Rechtsgut zu den höchsten Werten menschlicher Gesellschaft zählt.

Schon diese grundsätzliche Gegenüberstellung von Soll und Haben zeigt, daß die Bilanz ausgewogen ist. Unser Ja zu neuen, modernen Formen der Strafrechtspflege bedingt das

uneingeschränkte Ja zur Achtung und Bewahrung der Grundwerte menschlichen Zusammenlebens. Wir haben dieses Ja in weiten Teilen des Strafrechtes gefunden. Wir bedauern, daß wir in einem ganz wesentlichen Punkt der Grundfragen des Strafrechtes dieses Ja vermissen mußten.

Die Regierungsvorlage wurde darüber hinaus in einer großen Zahl von Bestimmungen entscheidend verbessert. Lassen Sie mich nur einige beispielsweise anführen: etwa hinsichtlich des Beamtenbegriffes, des Amtsgeschäftes, der Absicherung des Staates gegen Geheimnisverrat, einer sinnvollen Konkretisierung des Umweltschutzes, einer praxisbezogenen Ausformung des Schutzes der Intimsphäre, im besonderen des Telephon-geheimnisses, und einer Verstärkung der Verschwiegenheitspflicht der Sachverständigen und vieles mehr.

Ich kann es mir ersparen, im Detail hier darauf einzugehen, weil wir uns bemüht haben, im Ausschußbericht Überlegungen, die den Ausschuß dabei geleitet haben, deutlich klarzumachen. Ich meine, daß insbesondere die Ausformung des neuen Grundrechtes, des Schutzes des Telephon-geheimnisses, das wir neu in den Grundrechtskatalog als Verfassungsbestimmung aufnehmen wollen, durch die erläuternden Bemerkungen des Ausschusses erst praktisch vollziehbar wird und den modernen technischen Gegebenheiten Rechnung trägt. Wenn wir gesagt haben, daß der Funkverkehr, soweit es sich um autorisierte Funker handelt, ob Amateur- oder Berufsfunker, natürlich frei bleiben muß von strafrechtlicher Verantwortung, daß aber auch die technischen Geräte, die die Post beistellt, frei sein müssen von strafrechtlicher Verantwortung, dann haben wir Lösungen gefunden für die weitgehende Anwendung der Telephon-zentralen, das Einschalten im Betrieb und anderes mehr. Es ist vieles verändert worden, und ich glaube, entscheidend verbessert worden. Es ist, wie ich gesagt habe, kein Stein auf dem anderen geblieben.

Die Anwendung des neuen Strafrechtes wird an alle in der Strafjustiz Tätigen große Anforderungen stellen. Sie werden umso bereitwilliger auf sich genommen werden, als sie von der Überzeugung getragen sind, daß sich trotz mancher Neuerungen an der Wertordnung, an der sich die Justiz schon bisher im Interesse unserer Gesellschaft orientiert, nichts geändert hat. Wir nehmen für uns das Verdienst in Anspruch, dieser Wertordnung entsprochen zu haben. Wir anerkennen die Bereitschaft des Justizministers und der Regierungspartei, dieser unserer Auffassung im Wege des Kompromisses entgegengekommen zu sein.

DDr. König

Mit diesem Gesetz allein ist es allerdings noch nicht getan. Darauf muß auch ausdrücklich verwiesen werden. Ich muß die diesbezüglichen Ausführungen unseres Fraktions-sprechers, des Kollegen Dr. Hauser, unterstreichen. Denn neben der Einführung der Richter, Staatsanwälte und aller anderen mit der Vollziehung des Gesetzes Befassten bedarf es noch langwieriger legislativer Arbeit, um die Vollziehung des Gesetzes überhaupt zu ermöglichen, bedarf es der Anpassung der Nebengesetze und der Verfahrensbestimmungen. Diese Arbeit, Herr Justizminister — das muß deutlich hervorgestrichen werden —, unverzüglich in Angriff zu nehmen und nicht durch gleichzeitige Arbeiten an anderen, noch so wünschenswerten Materien zu behindern, wird entscheidende Voraussetzung für das Gelingen sein.

Es ist auch von Dr. Hauser schon darauf hingewiesen worden, und ich muß das unterstreichen, daß darüber hinaus neue Einrichtungen zu schaffen sein werden, wie die Anstalt für abnorme Rechtsbrecher und ähnliches. Erst die Bereitschaft der Regierung, die nötigen Maßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen, wird diese Bestimmungen mit praktischem Wert erfüllen.

Wie gesagt, es liegt noch ein weiter Weg vor uns, bevor das neue Strafrecht in Österreich in der täglichen Praxis Anwendung finden kann.

Die Österreichische Volkspartei wird es so wie bisher an der nötigen Verantwortung nicht fehlen lassen. Wir bedauern zutiefst, daß wir das gleiche Verantwortungsbewußtsein in jener Frage, die den heutigen Tag überschattet, bei der Regierungspartei nicht feststellen können. Unser Nein gilt nicht der Reform, die wir gemeinsam eingeleitet haben, sondern der Intoleranz der Regierungspartei, zu deren Opfer die schwächsten Glieder der Gesellschaft, aber auch Justizminister Dr. Broda zählen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Schnell.

Abgeordneter Dr. Schnell (SPO): Hohes Haus! Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Da von der umfassenden Strafrechtsreform auch das Jugendstrafrecht getroffen wird, gestatten Sie mir, daß ich einige Bemerkungen zum Jugendstrafrecht mache.

Wenn auch in Österreich das gleiche Strafrecht für Erwachsene und Jugendliche gilt, so unterliegen die Jugendlichen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes doch einer besonderen Behandlung. Vor allem aber entsprechen die Grundprinzipien der Strafrechtsreform den Erziehungsbemühungen

unserer Gesellschaft, den straffälligen Jugendlichen zu resozialisieren und ihm weitgehend Hilfen bei der Bewältigung seines Lebens zuteil werden zu lassen.

Die Jugendkriminalität stellt ein besonderes Problem in unserer Konsumgesellschaft dar. Nach der Kriminalstatistik 1967 entfallen von den von Jugendlichen verübten Verbrechen 74 Prozent auf Diebstahl und 11 Prozent auf Sittlichkeitsdelikte. In einer Konsum- und Wohlstandsgesellschaft, in der mit unverantwortlichen Methoden der Werbung ein starker Anreiz auch auf Kinder und Jugendliche ausgeübt wird, steigen die Diebstähle im Supermarkt, beim Automaten und der Einbruch in das Auto sprunghaft an. Aber auch das Geschäft mit der Sexualität und Pornographie wirkt sich auf Kinder und Jugendliche nachteilig aus. Ich möchte damit nicht zum Ausdruck bringen, daß dem Jugendlichen für sein Handeln seine Verantwortung abgenommen werden soll, aber wir müssen auf der anderen Seite doch die Verlockungen und Verführungen in unserer Gesellschaft sehen und dürfen diese nicht für gering erachten.

Wir wissen heute sehr genau, daß der Vorbeugung in Familie, Schule und Jugendmilieu die größte Bedeutung zufällt. Erfahrene Pädagogen ahnen bereits während des Bildungsprozesses häufig das mögliche Abgleiten eines Jugendlichen oder Kindes. Es muß im Hohen Haus auch einmal darauf hingewiesen werden, daß sehr viele Lehrer, Erzieher, Jugendpsychologen und Erziehungshelfer mit außerordentlich großem innerem Engagement ständig tätig sind, um dieses Abgleiten zu verhindern. Sicher stehen uns zu wenige Einrichtungen und zu wenige Erziehungspersönlichkeiten zur Verfügung, die diese Arbeit mit einer zutiefst humanistischen Einstellung gegenüber dem Jugendlichen leisten.

Mit dem neuen Strafrecht und mit dem Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz werden neue Maßnahmen getroffen, um die Resozialisierung straffälliger Jugendlicher zu erleichtern. So möchte ich darauf verweisen, daß in Abänderung der Regierungsvorlage einstimmig beschlossen wurde, daß im Falle der Schändung der Täter straflos bleibt, wenn der Altersunterschied zwischen Knaben und Mädchen nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Damit wird verhindert, daß ein Verhalten kriminalisiert wird, das besser vom Erzieher und vom Psychologen als vom Richter behandelt wird.

Begrüßenswert ist auch, daß es in Hinkunft ohne Unterschied der Person nur eine Strafbestimmung für leichte Körperverletzung gibt und eine mildere Behandlung bei Eltern und

8036

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Schnell

Erziehungsberechtigten dann wegfällt, wenn eine Mißhandlung der Kinder, der Mündel und der Zöglinge vorliegt.

Ich glaube, daß gerade in einem Zeitpunkt, in dem die Kindesmißhandlung die Öffentlichkeit aufhorchen läßt, die Strafe im Erziehungsprozeß neu überdacht werden muß und daß das Kind vor Mißhandlungen mit allen Mitteln des Strafrechtes geschützt werden muß.

Die neuen Tendenzen des Strafgesetzes — wie etwa die Straffreiheit bei Bagatelldelikten, die Beseitigung der kurzfristigen Freiheitsstrafe, Maßnahmen für geistig abnorme Rechtsbrecher und Süchtige und besonders der erweiterte Anwendungsbereich der Bewährungshilfe — werden in besonderer Weise dem Jugendstrafrecht zugute kommen. Ich glaube, daß dies eine außerordentliche Verbesserung des Jugendstrafrechtes darstellt.

Besonders im Hinblick auf das Jugendstrafrecht werden die Gesellschaft und alle ihre Institutionen noch stärker bemüht sein müssen, für eine Lösung der Konflikte bei der Eingliederung der Jugend in unsere Gesellschaft zu sorgen. Dabei wird auch die Schule neue Aufgaben übernehmen müssen, die nicht allein auf die Vermittlung von Wissen und Information abgestellt sein dürfen, sondern die in einem viel stärkeren Ausmaß als bisher der heranwachsenden Jugend einen freien Raum der Betätigung in der Welt der Erwachsenen zubilligen und ihnen die Möglichkeit zur Erprobung sozialer Verhaltensformen bieten.

Nun gestatten Sie mir, sehr geehrte Damen und Herren, daß ich eine persönliche Erklärung zu der Frage abgebe, warum ich mich für die Fristenlösung entschieden habe und warum ich dafür stimme. Wie jeder Abgeordnete des Hohen Hauses habe auch ich mich in den letzten Jahren und vor allem in den letzten Monaten immer wieder mit dem vielschichtigen Problem des Schwangerschaftsabbruches beschäftigt und daher die Gründe für und gegen den Schwangerschaftsabbruch analysiert und durchdacht.

Es ist nun im Strafrecht eindeutig, daß die strafrechtliche Schuld als eine Wertverfehlung dargestellt wird, und es wird mit Recht die Behauptung aufgestellt, daß das Strafrecht als Gesamtheit nur dann einen Sinn hat, wenn wir den Menschen als ein auf Wertungen angelegtes, Werten gegenüber verpflichtetes und in seinen Werthaltungen beeinflussbares Wesen annehmen. Da sich eine Reihe von Vorrednern mit den Problemen von Werten in Zusammenhang mit dem Strafrecht befaßt hat, glaube ich doch auch, daß dazu einige Klarstellungen notwendig sind.

Unsere Weltanschauung, von der aus wir die Entscheidung über diesen so wichtigen Punkt des Strafrechtes, den kontroversiellen Punkt, treffen, ist zweifellos der Ausgangspunkt unserer Überlegungen. Unsere Weltanschauung beruht letzten Endes auf einer wertenden Stellungnahme zu allen Lebensfragen. Dabei ist das Entstehen von positiven und negativen Bewertungen gegenüber Vorgängen, Zuständen und Personen zutiefst mit dem Erlebnisbereich des Menschen verwurzelt. Wir versuchen dabei, Werte festzulegen, die sich als Normen für unser eigenes Tun und Handeln eignen und die auch gleichzeitig als Normen für das Tun, für die Beurteilung des Verhaltens und für die Beurteilung des Schicksals unserer Mitmenschen dienen können. Jeder von uns hat ein ausgeprägtes Wertbewußtsein. Und es ist geradezu ein Kriterium einer pluralistischen Gesellschaft, daß das Wertbewußtsein ihrer Mitglieder sehr starke Differenzen untereinander aufweist.

Alle Religionen und die Philosophie bauen auf dem empirischen Wertbewußtsein des Menschen auf. Daher ist auch die uralte Frage nach der Entstehung der Werte und der Wertordnungen von so großer Wichtigkeit, daß die Antwort auf diese Frage zu einer Scheidung der Geister in der Geschichte der Menschheit führte. Während nämlich die Mehrzahl der Religionen und manche Philosophen die Auffassung vertraten und auch heute noch vertreten, daß es von Gott geoffenbarte oder von Anbeginn der Zeit vorhandene absolute Werte gebe, die in einer absoluten Werthierarchie festgelegt sind, vertreten andere die Auffassung, daß der Ursprung des Sittengesetzes und damit unsere Moral in den Bedürfnissen des menschlichen Zusammenlebens begründet liegt.

Ich bin zutiefst überzeugt, daß der Ursprung der Werte des Sittengesetzes und unserer Moral empirischer Natur ist, das heißt, daß die Werte durch die gesellschaftliche Entwicklung zuletzt geprägt sind. Ich bekenne mich daher zu einem Relativismus der Werte, wengleich ich mir dessen bewußt bin, daß Religionen und absolute Werttheoretiker in der Vergangenheit und in der Gegenwart den Begriff des relativen Wertes und den Begriff des Relativismus an sich zu einem Unwert gestempelt haben, eine Tatsache, die im Hintergrund der heutigen Diskussion deutlich spürbar ist.

Die Schwierigkeit der Kommunikation zwischen den Verfechtern einer absoluten Werthierarchie und den Vertretern einer relativen Wertordnung liegt darin, daß die Anhänger einer absoluten Wertordnung irrationale Glaubensvoraussetzungen oder im Sinne einer platonischen Wertidee transzendente Wertvorstellungen als gegeben darstellen und ent-

Dr. Schnell

wickeln, die sich jeder rationalen und empirischen Überprüfung entziehen. Keine der beiden Auffassungen wird ihre „Richtigkeit“ oder ihre „Wahrheit“ gegenüber der anderen absolut beweisen können. Seit zwei Jahrtausenden im europäischen Geistesleben stehen sich diese beiden philosophischen Lehren in der Geschichte des Abendlandes unversöhnlich gegenüber.

Wenn ich nun von dieser Auffassung an die Beurteilung unseres so kontroversiellen Themas herangehe, so bin ich überzeugt und kann es sehr gut verstehen, daß von der Erlebnisgrundlage einer absoluten Wertordnung, gleichgültig ob diese in der Religion oder in einer transzendenten Wertphilosophie begründet liegt, jeder Schwangerschaftsabbruch als Mord bezeichnet und für diesen Mord eine Strafe als Vergeltung oder Abschreckung gefordert wird. Von diesem Standpunkt aus gibt es weder eine Fristen- noch eine Indikationslösung.

Gestatten Sie mir aber, daß ich von diesem wertphilosophischen Aspekt den Minderheitsbericht und den Abänderungsantrag der Österreichischen Volkspartei genauso wie die Arbeitsunterlage der Freiheitlichen Partei beleuchte. Wenn es im Salzburger Programm der Österreichischen Volkspartei heißt, daß „unsere Ehrfurcht vor dem Leben auch das keimende Leben miteinschließt“, und daß „die Abtreibung daher als Instrument der Geburtenregelung abzulehnen“ ist, und als Schlußsatz folgt, daß „ihre strafrechtliche Verfolgung auf Konfliktsituationen Rücksicht nehmen muß“, und infolge dieser Stellungnahme im Gesetzesantrag dann die Überlegungen ausgeführt werden, daß „Ausnahmen nur nach dem Prinzip der Rechtsgüterabwägung erwogen werden“ können, dann bedeutet dies, daß sich die Stellungnahme der Österreichischen Volkspartei von vornherein zweifellos zu einem Relativismus der Werte bekennt, weil nur im Rahmen eines Relativismus der Werte von vornherein eine Rechtsgüterabwägung möglich ist. Es wird auch sehr deutlich ausgeführt, daß es „echte Konfliktsituationen“ gibt, in denen der „Abtreibungsentschluß der Frau aus einer schweren seelischen Bedrängnis heraus verständlich“ ist, und daß deshalb wohl von einem Versagen der Frau gesprochen wird, daß aber dieses „Versagen der Frau vor den strengen Anforderungen des Strafrechtes von der Gesellschaft nicht in allen Fällen zum Anlaß einer Bestrafung genommen werden“ kann.

Wenn ich dies, sehr geehrte Damen und Herren, in die Sprache einer Wertphilosophie übertrage, dann bedeutet dies, daß Sie sich, genauso wie wir mit der Fristenlösung, mit diesem Entwurf zu einem Wertrelativismus

und zu einer rationalen Abschätzung relativer Güter bekennen, wie das auch mit dem Terminus der Rechtsgüterabwägung ausgedrückt wird. Wenn ich aber die emotionale Sprache verwende, die in einer Reihe von Kundgebungen sehr deutlich zum Ausdruck kam, dann heißt das, daß Mord nicht bestraft wird, obwohl Mord auch dann Mord sein muß, wenn Indikationen vorliegen, die in einer Rechtsgüterabwägung wohl anerkannt werden, aber das Rechtsgut der Erhaltung des keimenden Lebens überschritten und ein Mord begangen wird.

Ich möchte damit sehr klar feststellen, daß sich die Indikationslösung vom wertphilosophischen Standpunkt aus betrachtet nicht prinzipiell von der Fristenlösung unterscheidet, wenngleich ich gerne zugebe, daß graduelle Unterschiede bestehen. Aber ich möchte nochmals darauf hinweisen: Wenn der Schwangerschaftsabbruch in jedem Fall als Mord bezeichnet wird, dann gilt dieser Terminus Mord auch uneingeschränkt für die Indikationslösung.

Obwohl Sie sich, meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Prinzip der Rechtsgüterabwägung bekennen, womit auch das Leben zum relativen Gut wird, und das Versagen der Frau entschuldigen, damit es nicht in allen Fällen zum Anlaß einer Bestrafung genommen wird, stellen Sie fest, daß im Katalog der Rechtsgüter jeder menschlichen Gesellschaft das menschliche Leben, auch das keimende Leben, an der Spitze steht. Wir sehen in dieser Haltung, die bestrebt ist, eine Konfliktsituation zu überwinden, keinen Widerspruch. Ich persönlich kann Sie gut verstehen. Da aber auch die Fristenlösung eine rationale Abschätzung relativer Güter darstellt, nur in einer anderen Instanz und unter anderen autonomen Vorstellungen, bitte ich Sie, daß auch Sie unsere Überzeugung achten, daß auch für uns das Leben an der Spitze des Katalogs der Rechtsgüter steht. Auch wir bekennen uns uneingeschränkt zur Unantastbarkeit des Lebens und zur Verpflichtung der Gesellschaft, Leben zu erhalten, zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen. (Beifall bei der SPO.)

Ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung ist für mich der Schutz des menschlichen Lebens, auch des werdenden menschlichen Lebens, das höchste Gut und damit auch der oberste Wert in meiner Wertrangordnung. Ich werde daher in meinen Handlungen alles daransetzen und nichts unterlassen, um menschliches Leben nicht nur zu erhalten und zu fördern, sondern auch dem Mitmenschen zu helfen, sein Leben meistern zu können, um ein lebenswertes und glückhaftes Leben zu gestalten.

Dr. Schnell

Die Grundlage dieses moralischen Imperativs, auf dem meine Wertrangordnung aufgebaut ist, beruht zweifellos auf der Gleichgerichtetheit vieler Auffassungen in unserer Gesellschaft, die alle gemeinsam die Erhaltung des menschlichen Lebens als höchsten Wert ansehen. Der moderne Humanismus, zu dem ich mich bekenne, ist gerade dadurch gekennzeichnet, daß die Existenz des Menschen mit seiner gesamten realen menschlichen Problematik gegenüber allen anderen Wertvorstellungen idealistischer oder materialistischer Natur den höchsten Wert in der Wertrangordnung darstellt. In dem Sinn glaube ich auch, daß die heteronome Moralauffassung die Entstehung und Bildung meines Gewissens genauso wie die meiner Mitmenschen prägt und bewirkt.

Wesentlich aber, sehr geehrte Damen und Herren — und dieser Sachverhalt scheint mir doch in der Diskussion um die Fristenlösung bisher zuwenig angesprochen worden zu sein —, ist der Unterschied zwischen dieser Wertordnung, die ich auf den Mitmenschen als höchste Norm in seinem Verhalten anlegen möchte, das heißt, auf der einen Seite meinen Normvorstellungen, von denen ich annehme, daß sie auch mein Mitmensch seinem Leben und seinen Lebensvorstellungen zugrunde legt, und den autonomen Wertansprüchen, die jeder Mensch in unserer Gesellschaft für sich selbst als höchsten Wert anstrebt. Aus dieser Situation, und nur aus dieser Situation, ist die Konfliktsituation als Ursache für den Wunsch, die Schwangerschaft abzubrechen, zu verstehen. Daher ist es für mich persönlich auch verständlich, daß ein Mensch nicht sein eigenes Leben und vielleicht auch nicht das Leben des eigenen werdenden Kindes als höchsten Wert anerkennt, sondern andere Werte als höchsten Wert anstrebt.

Meine Damen und Herren von der Volkspartei und von der Freiheitlichen Partei! Sie anerkennen mit der Indikationslösung diese werttheoretische Grundlegung. Es trennen sich nur unsere Auffassungen in der graduellen Art der Darstellung, nämlich dann, wenn Sie versuchen, in der Lösung der Österreichischen Volkspartei einen Richter heranzuziehen, der gleichsam der Anwalt des heteronomen Moralgesetzes ist und die Aufgabe hat, die Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. (*Abg. Doktor Broesigke: Die Anträge zuerst lesen! — Abg. Skritek: Er hat ja von der ÖVP gesprochen!*) Ich werde gleich darauf zurückkommen. (*Weitere Zwischenrufe.*) Ich habe das schon mitbekommen, was Sie gesprochen haben.

Aber ich darf noch einmal sagen: Es steht ausdrücklich in diesem Antrag der Österrei-

chischen Volkspartei in den gemeinsamen Bestimmungen:

„Liegen die Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 ... vor, so hat das Gericht das Verfahren, unabhängig von der Lage, in der es sich befindet, zu beenden.“

Das heißt, ein Verfahren kann man ja nur beenden, wenn ein Verfahren überhaupt angegangen ist und wenn überhaupt entsprechende Grundlagen vorhanden sind. Das heißt anders ausgedrückt: Es muß auch jemand entscheiden, wenn das Verfahren beendet wird. Nichts anderes meine ich damit, wenn ich sage, daß der Richter gleichsam der Anwalt des heteronomen Moralgesetzes ist, der die Aufgabe hat, die Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. Ich bin mir schon bewußt, daß hier auch eine Reihe von anderen Instanzen eingesetzt ist. (*Abg. Dr. König: Dieselbe Regelung haben wir im § 42 bei den leichten Fällen!*)

Herr Abgeordneter König! Darf ich fortsetzen. Ich möchte noch einmal sehr deutlich sagen: Es gibt keinen prinzipiellen Unterschied zwischen der Fristenlösung und der Indikationslösung in beiden ausgeprägten Formen, und zwar rede ich ausschließlich vom wertphilosophischen Gesichtspunkt. Ich kann zu den vielen anderen Fragen nicht Stellung nehmen. Es geht nur um den Terminus, daß in dem einen Fall ein Mord erfolgt und die Gesellschaft diesem Mord zustimmt und, wie Sie sagen, im anderen Fall nicht, obwohl ich Ihnen sehr eindeutig dargelegt habe, daß Mord auch dann Mord bleibt, wenn er im Rahmen der Indikationslösung für Sie in der Rechtsgüterabwägung straffrei bleibt. Auch dann ist es Mord, wenn grundsätzlich jede Abtreibung als Mord zu bezeichnen ist. (*Abg. Dr. König: Rechtsgüterabwägung finden wir auch bei Notwehr!*) Zur Rechtsgüterabwägung darf ich Ihnen sagen: Sie übertragen eine Rechtsgüterabwägung einem Gremium, wie immer dieses Gremium aussieht, ob es ein Gremium von Richtern oder ob es ein Gremium von Ärzten ist. (*Abg. Dr. Blenk: Wem würden Sie es übertragen?*) Ich komme gleich dazu.

In der institutionellen Form — ich möchte die Frage so stellen und beleuchten — der drei Lösungsversuche steht die Fristenlösung auf dem Standpunkt, eine Beratung einzusetzen. Es ist unbestritten, daß Sie das Recht haben, diese Beratung von vornherein als unzulänglich und als eine Alibierscheinung abzutun. (*Abg. Dr. Blenk: Jede Rechtsordnung lebt von der Abwägung der Rechtsgüter!*)

Darf ich fortsetzen; ich habe alle meine Vorredner, ohne daß ich sie unterbrochen habe,

Dr. Schnell

ausreden lassen. In der FPO-Lösung ist ein Gutachten zweier Ärzte gegeben, wobei auch diese beiden Ärzte weitgehend die Rechtsgüterabwägung durchzuführen haben, ihre Stellung dazu zu beziehen haben und auch eine Entscheidung zu treffen haben, denn sonst wäre ja eine Entscheidung nicht möglich und käme gar nicht zum Ausbruch.

In der Lösung der Österreichischen Volkspartei übertragen Sie das, wie Sie hier in Ihrem Antrag sehr deutlich sagen:

„Hat die Schwangere in einer allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis . . . gehandelt, so ist sie nicht strafbar.“

Und dann heißt es weiter:

„Ist die Tat zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr . . .“ erforderlich, ist ein Gutachten einzuholen. Und dann:

„Liegen die Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 . . . vor“, ist das Verfahren „unabhängig von der Lage, in der es sich befindet, zu beenden“.

Darf ich noch eine andere Grundsatzfrage in diesem Zusammenhang anführen. Ich glaube, daß in der Diskussion zweifellos die beiden Standpunkte am deutlichsten die Gegensätze aufgezeigt und die kontroversiellen Haltungen beleuchtet haben, in denen wir uns befinden.

In jeder der einzelnen Lösungen geht es darum, ein Forum zu finden, wie ich schon dargestellt habe, um möglichst den willkürlichen Schwangerschaftsabbruch — um einen Terminus des Herrn Dr. Hauser zu verwenden — zu verhindern. Es hat auch Herr Doktor Hauser mit Recht dargestellt, daß es sicher Motive gibt, die vom Gesellschaftlichen her nicht anzuerkennen sind.

Auf der anderen Seite steht im Rahmen der Fristenlösung die von uns vorgebrachte Frage, daß wir sehr befürchten, daß es Konflikte geben kann, mit denen die Frau selbst fertig werden muß und die eine Anerkennung weder von Ärzten noch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens finden können.

Hier ist der Grund der Auseinandersetzung gelegen, und wir sind uns, glaube ich, beide bewußt, daß keine der einzelnen Lösungen eine perfekte Lösung darstellt und daß jede Lösung mit dem Unbehagen behaftet ist, daß wir sowohl von der Institution und vom Gremium her keine Lösung finden, um für die Frau und für das Kind die bestmögliche Lösung zu besitzen, auf der anderen Seite aber auch die Fallabgrenzung weder kasuistisch noch generell festlegen können.

Ich darf daher noch auf einen anderen Punkt zu sprechen kommen. Ich glaube, es sollte keiner der Redner in diesem Haus im Zusammenhang mit der Strafrechtsdebatte und im Zusammenhang mit der Abtreibung generelle Vorwürfe, Verdächtigungen und unberechtigte Verallgemeinerungen gegenüber dem anderen Partner im Haus vorbringen. Es ist sinnlos zu sagen, daß die Sozialistische Partei mit dem Strafrecht die Gesellschaft verändern und manipulieren möchte oder, wie ich es mit einem anderen Ausdruck gehört habe, daß die Österreichische Volkspartei glaubt oder tatsächlich die Meinung vertritt, daß die Sozialistische Partei die Frau zur Abtreibung treibe, uns also den so enormen Vorwurf macht, daß wir unmoralisch handeln und die Frau zur Abtreibung treiben. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Hohen Haus sollten solche Verdächtigungen . . . (*Abg. Dr. Blenk: Das hat ja niemand gesagt!*) Es wurde gesagt. Wir werden das dann noch im Protokoll sehen. Ich werde Ihnen das zuschicken. Ich habe mir das aufgeschrieben: „Die Sozialistische Partei treibt die Frau zur Abtreibung.“ — Das ist ein unerhörter Vorwurf der Inhumanität, den keine Partei auch bei einer emotionalen Auseinandersetzung im Gespräch und in der Diskussion aussprechen sollte. (*Zustimmung bei der SPÖ. — Abg. Doktor Bauer: Beweise!*) Die Beweise werde ich Ihnen bringen, wenn die Protokolle vorliegen.

Ich darf dem Herrn Abgeordneten Scrinzi auch auf eine Bemerkung, die er gemacht hat, antworten, und zwar, Herr Abgeordneter Scrinzi, unterstreiche ich, wenn Sie gesagt haben, der Einzelfall kann hier nicht für die Norm herangezogen werden, weil wir nicht extreme Einzelvorstellungen zur Argumentation heranziehen können. So oder fast wortwörtlich so haben Sie das gesagt.

Ich darf Ihnen, Herr Primarius, aber jetzt sagen: Sie dürfen auch nicht extreme Einzelaussagen persönlicher Natur für generelle Normbewertungen in diesem Haus heranziehen, um damit eine Normbewertung der gesamten Frage in genereller Sicht oder einzelner Maßnahmen vorzunehmen. Wenn Sie zum Beispiel sagen, daß damit die Proklamation der allgemeinen Aggression zum Ausdruck gebracht wird, oder wenn Sie sagen, allerdings in einer zynischen Form — aber ich habe Sie schon richtig verstanden —, daß damit letzten Endes das Austragen der Schwangerschaft als abnormes Verhalten bezeichnet werden könnte, dann glaube ich, daß eine solche Darstellung in der Argumentation in diesem Haus niemandem zum Besten gereicht, und zwar deshalb nicht, weil wir alle Parteien gemeinsam bemüht sein müßten,

8040

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Schnell

einen Standpunkt und auch das Verstehen für den Standpunkt der anderen Partei zu finden.

Ich habe mich in meinem sehr kurzen Beitrag nur auf die wertphilosophischen und ethischen Grundfragen des Schwangerschaftsabbruches beschränkt. Es ist mir sehr klar bewußt, daß eine Fülle von anderen Fragen damit in Zusammenhang stehen. Ich persönlich bin mir aber auch bewußt, daß eine Lösung, der wir alle zustimmen können, von unseren sehr verschiedenartigen weltanschaulichen Standpunkten her wahrscheinlich nicht leicht zu finden ist. Und ich bin mir auch bewußt, daß es darum gehen muß, daß in erster Linie das große Leid, das mit jedem einzelnen Fall verbunden ist und das nach einer Lösung drängt, von uns angesprochen wird, um zumindest in dem Bemühen nach möglichen Lösungswegen eine uneingeschränkte Zustimmung aller Staatsbürger zu finden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Karasek.

Abgeordneter Dr. Karasek: Herr Präsident! Hohes Haus! Es ist in diesem Hause üblich, daß man an die Äußerungen des Vorredners sehr oft unmittelbar anknüpft. Herr Präsident Dr. Schnell hat sehr viel gesagt, auf das zu antworten ich Ursache und auch Lust habe. Da aber auch in meiner Rede sehr viel von Wertvorstellungen und von Wertorientierung vorkommen wird, werde ich mich damit begnügen, an jenen Stellen in meinem Manuskript zu antworten, an denen es drankommt, und nicht sofort zu antworten, sodaß ich die Systematik nicht a priori durchbreche.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein Strafrecht veraltet mit dem Tag seiner Beschlußfassung. Das ist kein vernichtendes Urteil über unsere eigene Arbeit, noch über die unserer Vorgänger. Was das geltende Strafrecht betrifft, ist diese Feststellung vielmehr ein Kompliment für die Güte und Qualität jenes Gesetzes, das unseren juristischen Studien, da wir die Universität besuchten, zugrunde lag.

Das ist bereits der erste Punkt, in dem ich mich vom Abgeordneten Blecha unterscheide: was die Einschätzung des heute geltenden Rechtes anbelangt. Aber, Kollege Blecha, Sie haben mir so viel Ursache gegeben, mich heute von Ihnen zu unterscheiden, daß ich auch Sie noch um Geduld bitten muß: ich werde Sie heute noch öfter und wiederholt zitieren.

Mich persönlich hat immer fasziniert und — ich wage das Wort auszusprechen — mit Ehrfurcht erfüllt, daß unser gegenwärtiges

Strafgesetzbuch 1803 verfaßt, dann in seine geltende Form 1852 gegossen wurde, wie wir heute schon gehört haben, und von der Kleinen Strafrechtsreform 1971 und anderen vorangegangenen kleineren Novellen abgesehen seither mehr oder weniger unverändert in Geltung stand. Könnten wir uns am heutigen Tage doch nur wünschen, diesem Haus ein Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen, das ebenso wie dieses geltende Dezennien überdauern und ebenso vielen Generationen von Juristen wie bisher zum Leitbild werden möge!

Es mindert nichts an diesem Preislied auf das geltende Strafrecht, wenn man weiß, daß schon Hye 1867 — mein Kollege Hauser hat darauf hingewiesen — ein völlig neues Strafgesetz gefordert hat und daß das Reformwerk, das Sie, meine Damen und Herren, hier und heute in diesem Hohen Haus beschließen, bis auf jenen Entwurf zurückzuführen ist, der, von Lammasch und Stooß bearbeitet, 1912 im Herrenhaus verabschiedet, infolge der Wirren des ersten Weltkrieges aber im Abgeordnetenhaus nicht mehr zu Ende behandelt werden konnte.

Die neuen Marksteine auf dem Weg zur Reform — auch das haben die Vorredner schon ausgeführt — wurden, wie wir wissen, erst 1927 und dann wieder 1954 durch einen Entschließungsantrag aller drei Parteien in diesem Hause gesetzt.

Wenn wir also dergestalt unser Lob auf den Gesetzgeber des geltenden Rechtes sprechen, müssen wir auch der Gerechtigkeit halber unseren Hut tief vor der österreichischen Rechtsprechung ziehen, von den Damen und Herren im Richterstand und in der Staatsanwaltschaft — ich möchte keine Instanz ausnehmen —, von den Bezirksgerichten bis zu den Senaten des Obersten Gerichtshofes, die durch eine lebensnahe Anwendung des starren, weil gesetzten Gesetzestextes die jeweils notwendige Anpassung an die Dynamik des Lebens, an die sich oft unmerklich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen ermöglichten.

Darum hat es mich getroffen und zum Widerspruch gereizt, als Kollege Blecha sagte — ich habe mir das notiert —: Für Fairneß an Menschlichkeit war im alten Strafrecht kein Platz! — Das sind doch Schlagworte, Kollege Blecha! Wir haben eine Jurisprudenz gehabt, die das milderte, was das starre Strafrecht in seiner Satzung manchmal a priori nicht erlaubte.

Daher nochmals ein tiefempfundener Dank der österreichischen Richterschaft und Jurisprudenz; ich schließe aber auch die An-

Dr. Karasek

wälte als die notwendigen Gegenpole der Rechtsprechung und Rechtsfindung nicht aus.

Wenn wir unsere Achtung als Gesetzgeber in dieser Form vor der Exekutive zum Ausdruck bringen, verbindet sich damit schließlich auch die Hoffnung, daß alle mit der Anwendung des gegenwärtigen, uns zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzestextes in der gleichen Weise umgehen werden. Es ist die Hoffnung, daß die große Strafrechtsreform 1973 nicht toter Buchstabe bleibt, sondern im Interesse der rechtsuchenden österreichischen Bevölkerung lebendiges Recht werden möge.

Ich möchte einen persönlichen Dank aber auch, wie es andere Vorredner getan haben, den Damen und Herren der Strafsektion des Justizministeriums zum Ausdruck bringen, die uns während der fast zweijährigen Beratungen unermüdlich und geduldig mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind. Mir persönlich werden die Erklärungen, Darlegungen und Auskünfte, die uns Sektionschef Dr. Serini und alle seine Mitarbeiter gegeben haben, stets dankbar in Erinnerung bleiben. Ohne sie wäre die Arbeit des Unterausschusses — das muß ich sagen — nicht denkbar und nicht erfolgreich gewesen.

Ich werde mich in meinem Diskussionsbeitrag zu dieser Strafrechtsreformdebatte im wesentlichen auf einige Gedanken rechtspolitischer, gesellschaftspolitischer und rechtsphilosophischer Natur beschränken. Ich werde versuchen, hie und da dem Kollegen Blecha zu antworten, wie ich es bereits andeutete.

Ich habe weder die Qualifikation noch die Absicht, die Rechtsdogmatik und die Strafrechtsphilosophie um neue Gedanken und neue Ideen zu bereichern. Ich betone also: Alles, was ich sage, ist nicht neu. Ich möchte aber als ein Vertreter des Volkes, als der ich mich fühle und der ich bin, zu diesen Problemen in der Sprache und in den Besorgnissen des Volkes sprechen. Unsere Wähler haben ein Recht zu hören, mit welcher Einstellung, in welcher Gesinnung und mit welchen prinzipiellen Vorstellungen wir bei der Erstellung dieses Gesetzesentwurfes an der Arbeit waren. Das österreichische Volk hat ein Recht darauf, von uns eine grundsätzliche Antwort darauf zu bekommen, warum wir ein altbewährtes Gesetz preisgeben, über das wir nicht genug des Lobes sagen können, wie ich es eben getan habe. Wir haben heute zu sagen und zu verantworten, warum wir glauben, daß es eines neuen Gesetzes bedarf, und auf welche allgemeinen, wenn Sie wollen ethischen, dem Rechte vorangehenden Motivationen wir uns bei unserer Arbeit stützen.

Zum ersten bekennen wir uns also zu der eingangs formulierten Feststellung — ich wiederhole es —, daß ein Strafrecht mit dem Tag seiner Beschlußfassung veraltet. Jedes Jahrhundert aber hat an diesem Strafrecht gearbeitet.

Darf ich zur Erörterung dieser Einsicht eine persönliche Anekdote einfügen: Als ich bald nach dem zweiten Weltkrieg zur zweiten Staatsprüfung in den Räumen des Justizpalastes antrat, war zu meiner und aller auf der Kandidatenbank sitzenden Prüflinge Überraschung die erste Frage des Prüfers — des damaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Leonhard —: „Was wissen Sie von der Geschichte des österreichischen Strafrechtes?“

Darauf waren wir als Kandidaten für die juristische Staatsprüfung nicht vorbereitet, denn jeder dachte wohl, über den eben erlernten Stoff des geltenden Strafrechtes Auskunft geben zu müssen.

Nach dem Schweigen des erst- und des zweitgefragten Kandidaten kam die Reihe an mich, und Präsident Leonhard fragte in schon etwas ungeduldigem und ärgerlichem Ton: „Wissen Sie etwas davon? Wenn Sie nichts wissen, sagen Sie es gleich und halten Sie mich nicht auf. Ein Geständnis ist, wie Sie wissen, im Strafrecht ein Milderungsgrund.“ — Daß Reden Silber und Schweigen Gold ist, war für mich bereits damals eine Lebenserfahrung; allerdings habe ich das nie bei Prüfungen angewendet. So sagte ich dem Präsidenten Leonhard, daß ich darüber reden wolle, im Gegensatz zu den beiden Kandidaten, die beharrlich schwiegen. „Dann fangen Sie halt an“, sagte Leonhard. Und so fing ich an, wo es mir gerade einfiel, wo man anfangen könnte, und ich nannte als erstes die CCC, die Constitutio Criminalis Carolina 1532. Das ist mir so in den Sinn gekommen, als ich während des Schweigens der anderen ein bißchen nachdachte, was man darauf antworten könnte.

Ich weiß heute nicht mehr sehr viel darüber, es ist mir nicht mehr erinnerlich, wie gut oder wie schlecht ich geantwortet habe. Mir ist es nur mit diesem Anfang gelungen, seinen Ärger zu beseitigen, und mit seiner Hilfe, der Hilfe des Prüfers, kam ich dann über die Constitutio Criminalis Theresiana zum josephinischen Strafgesetzbuch von 1787, zu Sonnenfels von 1803 und zu unserem heutigen Strafgesetzbuch 1803 und 1852.

Meine Damen und Herren! Ich habe diese Episode nicht vergessen. Sie hat in mir die Überzeugung geweckt und wachgehalten, daß jedes Jahrhundert in Österreich ein Stück

Dr. Karasek

Strafrechtsreform mit sich brachte. Ich würde also heute meinen Wählern sagen — ich habe es schon manchmal in Versammlungen gesagt —, daß es Pflicht des Gesetzgebers ist, in einer sich immer wandelnden Welt die bestehenden Gesetze dem Leben anzupassen, wie es eben jedes Jahrhundert der österreichischen Strafrechtsgeschichte getan hat.

Ich bin manchmal in Versammlungen — Ihnen wird es vielleicht auch so gegangen sein — gefragt worden: Ist denn diese Strafrechtsreform überhaupt notwendig? Geht es nicht darum — ich muß dem Kollegen Blecha jetzt schon sagen, daß diese Befürchtung bestanden hat —, radikal neue gesellschaftspolitische Zustände in Österreich herbeizuführen? Soll durch das neue Geldbußensystem etwa das Rechtsbewußtsein ausgehöhlt werden, vielleicht sogar eine neue Klassenjustiz eingeführt werden? Wird es durch diese neuen Bestimmungen, so sagte man uns, nicht zu einer Förderung der Kleinkriminalität kommen, wenn man künftig kurze Freiheitsstrafen ohnehin nicht absitzen muß oder wenn es gar eine Strafflosigkeit besonders leichter Fälle gibt? Und ähnliches mehr.

Meine Damen und Herren! Meine Antwort als Volksvertreter, der sich von der ersten Stunde, da er in dieses Haus kam, aus rechtspolitischen Überlegungen, über die ich jetzt sprechen werde, für diese Arbeit zur Verfügung stellte, war die: Mir und meinen Parteifreunden geht es nicht darum, mit Hilfe eines neuen Strafgesetzes eine neue gesellschaftliche Ordnung zu schaffen oder herbeizuführen. Hier bin ich einmal mit Blecha einig. In unserer Vorstellung geht es vielmehr darum, daß das Gesetz an bereits eingetretene gesellschaftliche Veränderungen anzupassen ist, wenn Sie wollen, ein notwendiges Aggiornamento vorzunehmen ist, wie dies einmal in einem Jahrhundert sicherlich notwendig ist. Ich habe hinzugefügt: Es ist auch für die Österreichische Volkspartei, die in Opposition ist, notwendig, von der ersten Stunde an konstruktiv an der Gesetzwerdung mitzuarbeiten.

Wenn mit diesem Gesetz allerdings — und das war uns immer bewußt, bevor wir an das Reformwerk herangingen — von anderen politischen Kräften eine futuristische Gesellschaftspolitik betrieben werden sollte, die mit unseren Rechtsüberzeugungen in Widerspruch stünde, dann sei es eben unsere Aufgabe, solchen Bestrebungen in der Diskussion mit der Überzeugungskraft unserer Argumente gegenüberzutreten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube sagen zu können, daß wir Vertreter der Volkspartei im Unterausschuß stets von dem Willen gelei-

tet waren, dem Konsensprinzip, von dem heute schon so viel die Rede war, zum Durchbruch zu verhelfen und nicht Überstimmungen, sondern Übereinstimmungen zur Grundregel der Beratungen zu machen. Ich möchte sagen und es auch den anderen Parteien in diesem Hause bescheinigen, daß, abgesehen von der einen Frage, über die ich später noch sprechen werde, dies auch gelungen ist.

Zum zweiten konnte und mußte ich immer wieder sagen, daß der österreichische Gesetzgeber ja keinen Alleingang unternimmt, wenn er es auf sich genommen hat, ein modernes Strafrecht zu erarbeiten und zu beschließen. Man kann darauf verweisen, daß es Nachbarländer gibt wie die Schweiz, die sich ein modernes Strafgesetz 1937 geschaffen hat, oder die Bundesrepublik, die zu gleicher Zeit wie wir um die Anpassung ihres aus dem Jahre 1871 stammenden Gesetzes an die heutige Zeit nicht weniger ringt als wir. Gerade als ein Mitglied des Europarates und als Abgeordneter, der kraft seines Berufes häufig ins Ausland kommt, erhält man ein geschärftes Gefühl dafür, daß wir einfach mit der internationalen Rechtsentwicklung mithalten müssen. Heutzutage gibt es fast auf allen Gebieten europäische Fachministerkonferenzen, darunter auch die Konferenz der europäischen Justizminister. Es erscheint mir undenkbar, daß Österreich sich den modernen Strömungen im Strafrecht und in der Strafrechtspflege verschließt. Und ich glaube, daß es mir auch immer wieder gelungen ist, jene, die nicht von vornherein für die Einführung eines neuen Strafrechtes zu haben waren, zu überzeugen, daß die europäische Integration schließlich nicht nur in der Beseitigung von Zöllen und Handelschranken bestehen kann, sondern daß in einem größeren Europa alle Gebiete des politischen Lebens in eine harmonische Annäherung gebracht werden sollten. Der gemeinsame kulturelle und zivilisatorische Fortschritt Europas, der eines Tages in dieser oder jener Form in einer größeren Einheit enden soll, muß auch auf dem Gebiete der Justiz sichergestellt werden.

Deshalb können wir, meine Damen und Herren, keine Rechtsreformen in diesem Hause betreiben, sei es auf dem Gebiet des bürgerlichen, des Straf-, des Handelsrechtes oder auf welchem Rechtsgebiet auch immer, ohne die europäische Rechtsentwicklung zu verfolgen und ohne ausländische Vorbilder, die sich bewährt haben, anzunehmen. Auf einem Gebiet, wie etwa auf dem Gebiet der Tagesbußen, betreten wir zwar in Österreich Neuland, wir konnten uns aber auf ausländische Erfahrungen stützen und die ausländischen

Dr. Karasek

Erfahrungen modifizierend mit den österreichischen Gegebenheiten in Einklang bringen.

Zum dritten: Mir wurde oft die Frage gestellt, worin denn unter anderem dieser Wechsel und Wandel zu suchen sei, der die Änderung, ja die totale Erneuerung und Ersetzung des bisherigen Strafrechtes notwendig macht. Zur Erklärung muß ich ein leider oft zitiertes Schlagwort gebrauchen; es ist ein Schlagwort geworden, weil es in den letzten zwanzig Jahren zur Begründung von so vielen Änderungen auf so vielen Gebieten herangezogen wird. Man sagt, wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft.

Man mißbraucht aber diesen Ausdruck gewiß nicht, wenn man ihn gerade da heranzieht, um die Notwendigkeit der Anpassung des Strafrechtes an die heutige Zeit zu beweisen. Verglichen zum Jahre 1803 kann man doch ohne weiteres sagen, daß sich die Grundeinstellung unserer Zeit zum Menschen, zu seinen Bedürfnissen, zu den Freiheitsräumen, die er gegenüber dem Staat beansprucht, sein Verhältnis zur Obrigkeit, seine Beziehungen zum Staat, seine Ethik und Moral geändert hat. Wir denken heute einfach anders über die Frage, wie weit der staatliche Gesetzgeber in unser Leben eingreifen kann und soll. Wir denken auf manchen Gebieten anders über das, was strafwürdig sein soll und was nicht. Wir stellen die Frage über den Zweck der Strafe immer wieder neu und anders als früher. Wir sind konfrontiert mit dem schwierigen Problem, inwieweit ideologische, weltanschauliche, sittliche und religiöse Vorstellungen allgemeine Maximen sein können und sein dürfen und damit Motivationen für das Strafrecht.

Im Laufe der Geschichte haben sich die Vorstellungen über den Zweck der Strafe oft geändert. Beeinflußt von den deutschen Philosophen Kant und Hegel stand in früherer Zeit der Gedanke der Vergeltung als Zweck der Strafe im Vordergrund. Wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß in breiten Schichten der österreichischen Bevölkerung dieses Bedürfnis, daß ein geschehenes Unrecht einer vergeltenden Sühne bedarf, auch heute noch tief lebendig ist. Wie denn sonst wäre es erklärbar, daß als Folge oft zugegebenermaßen schwerer Sittlichkeitsverbrechen immer wieder der emotionale Ruf nach Wiedereinführung der Todesstrafe laut wird. Jeder Politiker, der viel in Versammlungen herumkommt, wird dies bestätigen.

Der deutsche Strafrechtstheoretiker Fritz Bauer erklärt dieses zähe Festhalten an der Vorstellung, daß das Strafrecht vorzugsweise

dazu bestimmt ist, geschehenes Unrecht durch eine adäquate Leidzufügung auszugleichen mit dem, wie er sagt, nahezu archetypischen Vergeltungsgedanken. Unsere moderne Gesellschaft ist, so meint er, mit diesem Jahrtausende, ja Jahrzehntausende alten Gedanken der Menschheit konfrontiert.

Immanuel Kant bekennt sich in seinem berühmten Inselbeispiel zu diesem Prinzip, wenn er schreibt:

„Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit allen Gliedern auflöste (zum Beispiel das eine Insel bewohnende Volk beschleße, auseinanderzugehen und sich in aller Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann widerfahre, was seine Taten wert sind.“

Eine ähnliche Philosophie klingt uns aus dem Spruch entgegen: Fiat justitia pereat mundus. Auf der Grundlage seines dialektischen Lehrsystems schließlich sieht Hegel im Verbrechen eine Negation des Rechtes und in der Strafe die Negation der Negation.

Meine Damen und Herren! Die rechtsphilosophische Gegenposition wurde nicht erst aufgebaut, wie man glauben möchte, unter dem Einfluß moderner Soziologen, Psychiater und Biologen — so habe ich heute den Beitrag des Kollegen Blecha fast verstanden —, sondern schon viel, viel früher, eben schon von den Philosophen des 19. Jahrhunderts, von Schopenhauer und Nietzsche.

Schopenhauer schreibt in seinem Traktat „Die Welt als Wille und Vorstellung“: „Alle bloße Vergeltung des Unrechts durch Zufügung eines Schmerzes ist Rache, sie kann keinen anderen Zweck haben, als durch den Anblick des fremden Leidens, das man selbst verursacht, sich über das selbst erlittene zu trösten.“ Schopenhauer nennt dies Bosheit und Grausamkeit. Kein Mensch habe die Befugnis, sich zum rein moralischen Richter und Vergelter zu machen.

Lombroso und Franz von Liszt standen an der Wiege der modernen Kriminalsoziologie — unser Hauptredner hat heute davon gesprochen —, sodaß von diesen philosophischen Ideen bis zur Forderung Nietzsches, jeden „Schuldigen“ nur als „Kranken“ zu behandeln, kein großer Schritt mehr war. Wer sich auf Thomas von Aquin beruft, um zu behaupten, er schon habe der Strafe den Vergeltungsgedanken genommen, indem er sie poenae medicinales nannte, medizinische Eingriffe zur Besserung des Täters, der übersieht, daß dieser selbe Thomas von Aquin in der Strafe

8044

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Karasek

auch die Wiederherstellung des Gleichmaßes der Gerechtigkeit, der *justitiae aequalitas* sieht.

Ich habe das alles nur zitiert, um zu beweisen, daß alles eben schon dagewesen ist und dieses vielzitierte Moderne nicht so neu ist, wie man es uns heute darlegt und bringt.

Wer von uns als Volksvertreter, der in das Volk hineinhört, kann es sich leisten, über Äußerungen der Besorgnis hinwegzusehen, daß eine Strafrechtsreform, die der Resozialisierung des Täters mehr als allem anderen Bedeutung gibt, daß solches auf Kosten der Rechtssicherheit gehen könnte. Wovor hat das Volk Angst, meine Damen und Herren? Daß eine Strafrechtsreform durch zu große Milde für den Rechtsbrecher, durch ein zu weit gehendes Verstehen des sozial nicht angepaßten Menschen die Ursachen der Kriminalität nicht beseitigt, sondern im Gegenteil diese noch erhöht. Als Mitschöpfer eines modernen österreichischen Strafrechtes haben wir die Pflicht, als Gesetzgeber den Österreichern die Sicherheit zu vermitteln, daß dieses Strafrecht, an dem wir mitgearbeitet haben, für das wir Mitverantwortung tragen, zu dem wir uns bekennen und das wir heute beschließen, nicht dazu dient, das eine oder andere rechtstheoretische Extrem, von dem ich eben gesprochen habe, zu verwirklichen.

In übrigen ist zu bemerken, daß bei den Beratungen des Allgemeinen Teiles im Unterausschuß viel Mühe aufgewendet wurde, um ein Strafrecht vorzulegen, von dem man sagen kann, daß es gleichgewichtig den Bedürfnissen der Spezialprävention, der Resozialisierung des straffällig gewordenen einzelnen ebenso dient — bei aller Anerkennung modernen Strafrechtsdenkens und moderner Strafrechtsgedanken — wie auch den Bedürfnissen der Generalprävention, deren Ziel die Wirkung des Rechtes auf die Allgemeinheit ist. Wir glauben, daß gerade unsere Partei im Unterausschuß in dieser Richtung einen bedeutenden Beitrag geleistet hat.

Ich sage das alles nicht, meine Damen und Herren, um dieser Debatte einen oberflächlichen rechtsphilosophischen Aufguß zu geben, der besser in den Hörsaal der Universität als in das Parlament paßt. Ich spreche von diesen Dingen, um gewissen Teilen des österreichischen Volkes, die heute ohne genaue Kenntnis des Inhalts dessen, was wir beschließen, ein Gefühl des Unbehagens und der Unsicherheit haben, eine Ungewißheit zu nehmen und eine Gewißheit zu geben, daß wir Abgeordneten uns nicht haben hinreißen lassen, um der Moderne willen auf Kosten der recht- und sicherheitssuchenden öster-

reichischen Bevölkerung modern zu sein. Dieses Mißtrauen der Strafrechtsreform gegenüber, dieses Mißtrauen denen gegenüber, die ein Ja zu dieser Reform gesagt haben, gilt es zu beseitigen.

Wenn wir sagen und eingestehen, daß wir ein modernes Strafrecht für die pluralistische Gesellschaft erarbeitet haben, hören wir sofort die besorgte Frage und den Einwand, ob wir uns nicht dazu hergegeben hätten, dabei mitgewirkt hätten, dem Strafrecht jene „sittenbildende Kraft“ zu nehmen, die es für die früheren Generationen gehabt habe. Ich will mich um die Beantwortung dieser Frage nicht drücken. Ich habe schon in meiner Stellungnahme zur Kleinen Strafrechtsreform, als es um die Bewältigung sehr schwieriger Fragen im Sexualstrafrecht ging, mich sehr eindeutig dafür ausgesprochen, daß die Bereiche der Moral und die Bereiche des Rechtes sehr deutlich auseinanderzuhalten sind.

Ich weiß nicht, warum der Kollege Blecha, als er seinen Beitrag hier geliefert hat, so getan hat, als ob er meinem Kollegen Hauser unterschrieben wollte, daß wir ein weltanschaulich determiniertes Strafrecht haben und erarbeiten wollten.

Ich sagte damals schon bei der Kleinen Strafrechtsreform, man müsse darauf Rücksicht nehmen, daß nur jene verwerflichen Handlungen von Rechts wegen relevant sein sollen, denen der Charakter der Sozialschädlichkeit anhaftet, mit anderen Worten, die das Allgemeinwohl bedrohen, obwohl ich zugebe, daß es selbst im Bereiche der Sozialschädlichkeit, so wie es Kollege Blecha ausgeführt hat, noch viele Sachen gibt, die wir strafrechtlich nicht ahnden.

Niemals aber haben wir uns auf ein völlig wertfreies Strafrecht verstehen können. Ich glaube auch mit Überzeugung sagen zu können, daß der vorliegende Gesetzentwurf im Prinzip in seinem Allgemeinen Teil — ich spreche jetzt nicht von der schwierigen Abtreibungsfrage — sich doch auf rechtlich zu schützende Werte aufbaut.

Jetzt komme ich zu den Ausführungen von Hofrat Dr. Schnell, der an diesem Pult vor wenigen Minuten gesagt hatte, er könne sich nicht darauf verstehen, auf ein Wertesystem aufzubauen, das absolute Werte oder geoffenbarte Werte postuliert.

Aber da rennt er bei uns ja offene Türen ein. Obwohl wir uns zum großen Teil, zum überwiegenden Teil als Katholiken bekennen, berufen wir uns auch nicht bei unserer Einstellung zum Strafrecht auf absolute Werte und auf geoffenbarte Werte. Wenn er will,

Dr. Karasek

haben wir auch hier — ich werde das auch näher begründen, wie wir das verstehen — eine relative Werttheorie.

Ich habe mir im übrigen ein Buch herausgesucht und dieses mitgenommen, weil uns vorhin der Kollege Blecha und dann auch Hofrat Dr. Schnell mit ihren Werttheorien geradezu herausgefordert haben.

Der berühmte deutsche Strafrechtslehrer Hans-Heinrich Jescheck — im Unterausschuß war von ihm wiederholt die Rede; ich entsinne mich mit großem Vergnügen vieler Erläuterungen, die Sektionschef Serini gegeben hat, mit denen er uns den Hintergrund der Persönlichkeit dieses Rechtslehrers dargestellt hat; er hat uns gesagt, Jescheck ist kein Linker; ich glaube, er ist ein Protestant und von einem sehr christlichen Welt- und Menschenbild geprägt — hat bereits 1957 folgendes geschrieben:

„Es ist völlig berechtigt, wenn die kritische Philosophie religiösen oder ethischen Absolutheitsansprüchen der Rechtsprechung entgegentritt mit der Mahnung: ‚Auf dem Felde des profanen Rechts ist es erforderlich, daß die maßgebenden Festsetzungen grundsätzlich die Zustimmung auch derer finden müssen, die nicht die gleiche Art des Glaubens besitzen.‘ Den gleichen Grundgedanken“, setzt er fort, „hat kürzlich im Anschluß an Franz Wieacker der Bundesgerichtshof“ — der deutsche — „in einem vormundschaftsrechtlichen Beschluß Ausdruck gegeben, in dem es heißt: — und jetzt zitiert er: ‚daß die im § 138 BGB gemeinte Sittenordnung die allen Rechtsgenossen verpflichtende Fundamentalordnung ist, welche die besonderen Anforderungen einer katholischen oder protestantischen, sozialistischen oder liberalen Sozial- und Individualethik nicht einschließt.‘“ (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Aber bitte, vergessen Sie nicht, er schließt nicht nur die katholische Sozialethik aus, er schließt auch die sozialistische Ethik aus, er schließt auch die liberale Ethik aus. Das muß man zu Jescheck sagen und zu der Entscheidung dieses Gerichtshofes. Darum rennen alle die Herren, die uns hier irgendwelche weltanschauliche determinierte Wertethiken bei unserer Einstellung unterschieden, bei uns, glaube ich, offene Türen ein.

In der Schrift „Theologie und Glaube“ — um etwas Neueres zu zitieren — schreibt Klaus Demmer, ein deutscher Theologe, zum Thema Rechtsordnung in der pluralistischen Gesellschaft:

„Die gegenwärtige Situation des Rechts zeichnet sich durch das offenkundige Fehlen

einer durchgängig bejahten vorrechtlichen Wertordnung aus.“ — Also keine absolute Wertordnung, keine geoffenbarte Wertordnung. Das sagt der Theologe. — „Der Gesetzgeber sieht sich darum außerstande, im Akt seiner Gesetzgebung auf eine solche Überzeugung uneingeschränkt zu rekurrieren.“

Aber hören Sie jetzt den Satz, der sehr wichtig ist, wenn man sich schon auf so relative Werttheorien stellt und wenn man einer pluralistischen Gesellschaft ein gemeinsam verantwortliches Strafrecht schenken will. Er schreibt weiter: „Er“ — der Gesetzgeber — „ist vielmehr gezwungen, auf ein Minimum an ethischen Vorstellungen, das allen gemeinsam ist, zurückzugehen und dieses als Basis seiner Rechtsbildung zu bestimmen.“ „Der Gesetzgeber“, so heißt es in diesem Aufsatz weiter, „kann also zum einen nicht die Gesamtheit der Sittenordnung pönalisieren, weil er sich nicht auf eine einheitliche Moralität berufen kann — er muß sich, und zwar in der Konsequenz der methodischen Unterscheidung von Sittengesetz und Recht mit dem Kriterium der Sozialschädlichkeit begnügen.“

Schließlich und endlich sagt er noch an einer anderen Stelle: „Wenn also der Gesetzgeber auf die Pönalisierung der gesamten Sittenordnung verzichtet, so geschieht dies, wie gesagt, zum einen, weil sich eine allgemein angenommene moralische Überzeugung nicht auffinden noch auch herstellen läßt, will er diese sich selbst gesteckten Grenzen seiner Kompetenz nicht überschreiten; zum anderen, weil eine Vielzahl moralischer Werte sich einer strafrechtlichen Sicherung auf Grund ihrer Eigenart entzieht. Das entbindet ihn allerdings nicht von der Pflicht, den Akt seiner Gesetzgebung selbst als einen eminent moralischen Akt zu betrachten und somit von moralischen Einsichten wie Erwägungen abhängig zu machen.“

Der vorliegende Gesetzesentwurf, meine Damen und Herren, enthält Äußerungen, die die strafrechtliche Schuld — und das befriedigt uns — als eine Wertverfehlung qualifizieren. Ich verweise etwa auf den Wortlaut des § 10, der den entschuldigenden Notstand behandelt und der also lautet: „Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters“ — und nun hören Sie, meine Damen und Herren — „von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.“

Dr. Karasek

Und im § 32 Abs. 2, der die allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung enthält, heißt es unter anderem: „Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.“

Durch diese Einführung der Maßstabfigur, wie es die Erläuternden Bemerkungen gesagt haben, des „mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen“ bringt der Strafgesetzgeber meines Erachtens sehr plastisch zum Ausdruck, daß unsere Rechtsordnung nach wie vor und auch das neue Strafgesetz ein Menschenbild voraussetzt, dem eine Wertorientierung zugrunde liegt; dies allerdings im Letzten offenbart, aus welchen Quellen diese Werte geschöpft werden und die lediglich ein Minimum an ethischen Vorstellungen postulieren.

Wenn ich mich nun zum Abschluß noch dem schwierigsten Problem zuwende, das bereits eine Anzahl von Vorrednern behandelt haben, so geht es mir nicht darum, meine Damen und Herren, längst dargelegte Argumente zu wiederholen, sondern ich lege in erster Linie darauf Wert, mich in diesem Punkte, nämlich in der Abtreibungsfrage, nicht zu verschweigen. Ich bin oft und oft gefragt worden, ob ich nicht Gefahr laufen werde, wenn ich mich zum Konsensprinzip bei der Verabschiedung des Strafrechtes bekenne, mit meinem Gewissen und mit meiner weltanschaulichen Einstellung als Katholik nicht zu vereinbarende Konzessionen machen zu müssen. Ich muß vorausschicken, daß ich, so wie andere meiner Parteifreunde, vor zwei Jahren am Beginn unserer Strafrechtsdebatte fest davon überzeugt war, daß es zu keinem Diktat der Regierungspartei kommen werde und daß es selbst in der einem Katholiken so heiklen Frage wie dem Abtreibungsproblem möglich sein müßte, Konzessionen zu machen, die die prinzipielle Seite des Problems unberührt lassen. Wo lag für mich die Abgrenzung? Einfach darin:

1. Menschliches Leben im embryonalen Zustand ist ein grundsätzlich rechtlich zu schützender Wert.
2. Es gibt Situationen, die vom Gesetzgeber zu umschreiben sind, wo der Staat auf eine Strafe verzichten kann.

Der erstgenannte Grundsatz, zu dem ich mich bekenne, schließt für mich die Zustimmung zur Fristenlösung aus. Der von mir bereits zitierte Theologe Klaus Demmer schreibt über den Schutz des Lebens: „Angesichts der geltenden und von der Rechtsgemeinschaft im Sinne des Minimaletos gemeinhin bejahten Werthierarchie steht der Schutz des Lebens für das Recht an erster Stelle. Denn Leben, wie Überleben, sind die unumgängliche Basis aller übrigen Werte, die es durch das Recht zu schützen gilt. Hiezu kommt, daß es sich hier um ein Rechtsgut handelt, in dem nicht nur alle Glieder der Rechtsgemeinschaft spontan übereinkommen, weil ohne diese grundlegende Sicherheit alles menschliche Leben unerträglich wird und darum der unkontrollierte Kampf um das nackte Überleben einsetzen muß, sondern das zugleich auch eindeutig rechtlich faßbar ist.“

Der zweite von mir dargestellte Grundsatz ermöglichte mir im Gewissen in eine Diskussion über die Änderung des § 144 mit dem Ziel einzutreten, die bisher bestehende zugegebenermaßen unbefriedigende Gesetzeslage abzuändern.

Meine Damen und Herren! Der von der Österreichischen Volkspartei vorgelegte Abänderungsantrag zu den §§ 85 bis 89 stellt einen Lösungsvorschlag dar, der einer echten Diskussion wert gewesen wäre und eine Situation hätte herbeiführen können, die die gewiß wünschenswerte einstimmige Verabschiedung des neuen Strafgesetzes ermöglicht hätte.

Wenn der Herr Kollege Blecha heute an diesem Pult diesem Lösungsvorschlag den Vorwurf gemacht hat, unsere Konfliktregelung enthalte keinen Katalog, sie sei also sozusagen nicht genau umschrieben, so kann ich ihm nur antworten, was wir sehr oft im Unterausschuß auch bei anderen Punkten unseres Strafrechtes gesagt haben: Das ist ja gerade der große Vorteil der Lösung der Volkspartei und nicht ihr Nachteil. Wir haben ja nicht ein kasuistisches deutsches Recht, wo in jedem einzelnen Fall die Ausnahmen oder differenzierte Tatbestände postuliert werden. Es war immer das hohe Preislied, das auf die österreichische Rechtsordnung und auf die österreichische Jurisprudenz gesungen wurde, daß man mit allgemeinen Formeln auskommen ist, was damit zu einer lebensnahen Anwendung des österreichischen Rechts geführt hat. Nicht einmal haben wir davon in anderen Zusammenhängen bei unseren Beratungen im Unterausschuß darüber gesprochen, ob allgemeine Umschreibungen

Dr. Karasek

genügen oder nicht. Warum soll es denn hier bei den §§ 85 bis 89 anders sein? (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir hätten guten Gewissens, meine Damen und Herren, diesen Vorschlag auch gegenüber jenen Hunderttausenden Österreichern vertreten, die durch die „Aktion Leben“ ein eindeutiges Bekenntnis zum Schutz des werdenden Lebens abgelegt hatten. Es gibt viele gesetzliche Aktionen in diesem Hause, bei denen sich die sozialistische Seite auf demonstrative Willenskundgebungen beruft, wo eine weitaus weniger große Anzahl von Bürgern hinter der Forderung steht als in diesem Fall. Es ist auffallend, sonderbar, mit welcher Kaltblütigkeit, meine Damen und Herren, die sozialistische Fraktion ihre knappe Mehrheit einsetzt, um ihren Standpunkt hier in diesem Hause durchzusetzen.

Ich sagte schon, daß ich nicht vorhabe, alle Argumente zu wiederholen, die zu diesem Thema in dieser Debatte gesagt wurden. Aber weil ich gerade auch aus katholischer Sicht meinen Standpunkt formuliere, möchte ich Ihnen sagen: Uns ist es grundsätzlich nicht möglich, ein ausschließliches Verfügungsrecht der Frau über ihren Körper, wie Sie es oft formulieren, und sei es auch nur in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft anzuerkennen, weil wir nie und niemals darauf verzichten können, meine Damen und Herren, die Rechte des nasciturus, die Rechte des Ungeborenen, die Rechte eines Dritten — das sind ja nicht die Rechte einer Frau — einfach preiszugeben.

Bei der von der sozialistischen Fraktion vertretenen Lösung, wo jede Frau das Recht erhält, ihre Leibefrucht innerhalb der ersten 90 Tage zu töten, erhält sie dieses Recht sogar dann, wenn sie nur zu bequem ist, das empfangene Kind zu gebären, oder wenn sie sogar aus Mutwillen die Schwangerschaft beiseitigen will.

In Wahrheit, meine Damen und Herren — das sage ich jetzt sehr ernst —, dürfen Sie nicht Recht nennen, was Sie in einem solchen Falle einräumen, in Wahrheit handelt es sich um die gesetzliche Duldung eines himmelschreienden Unrechtes, das geschieht. Es ist ein einmalig trauriges Beispiel dafür, daß positiv gesetztes Recht den Namen Recht in Anspruch nimmt für alles Unrecht, das diese Regelung in sich trägt. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich kann die Feststellung des Kollegen Blecha nicht akzeptieren, der sagt, niemand sei so geeignet wie die Mutter selbst, über den Abbruch zu bestimmen. Sie bestimmt ja

nicht über sich selbst, sie bestimmt über Rechte eines anderen, über Rechte, die ihr nicht zustehen.

Ich könnte jetzt sehr grob formulieren und sagen: Wenn in einem Gesetz drinnen stünde: Die Tötung eines Kindes bis zum ersten Lebensjahr ist möglich, so ist das nicht Recht, was man schafft, sondern es ist nur die Duldung eines Unrechtes, ebenso und im gleichen Ausmaße, wie wenn man sagt: Die Tötung bis zum zweiten, zum dritten, bis zum vierten Monat vor der Geburt ist möglich.

Ich glaube auch nicht, Herr Bundesminister für Justiz, daß das, was Sie in Ihrer Intervention gesagt haben, wichtig ist, daß sich nämlich die Pfeile der Bevölkerung eigentlich gleichmäßig gegen uns oder die Freiheitliche Partei oder alle hier im Hause vertretenen Parteien in dieser Frage richten müßten, weil ja doch ein prinzipieller Unterschied, meine Damen und Herren, zwischen der von der sozialistischen Fraktion vorgelegten Lösung und unserer Lösung vorliegt. Die sozialistische Fraktion legt mit ihrem Antrag einen Vorschlag vor, in dem nicht einmal mehr das Unrecht festgestellt wird. Das ist, juristisch gesehen, ein Unrechtsausschließungsgrund. In unserem Falle und in dem Falle, glaube ich, auch der freiheitlichen Fraktion ist doch die Konstruktion die eines Schuldausschließungsgrundes. Wenn man ein Jurist ist, weiß man, daß man unter Umständen gegen das Recht fehlen kann, daß man in Konfliktsituationen und bei Rechtsgüterabwägung ein Recht verletzen kann. Hier verzichte man eben auf Strafe. Das ist doch der wesentliche Unterschied! Das machen wir ja beim entschuldigenden Notstand auch. Darum können wir doch die Argumentation nicht akzeptieren, daß man unseren Vorschlag auf die gleiche Stufe stellen müßte wie den Ihren.

In unserem Minderheitsbericht heißt es: „Die Österreichische Volkspartei hat von allem Anfang an die Meinung vertreten, daß die derzeitige Gesetzeslage, welche die Straflosigkeit der Abtreibung nur aus dem Grunde der medizinischen Indikation kennt, eine Härte darstellt. Es gibt echte Konfliktsituationen, in denen der Abtreibungsentschluß der Frau aus einer schweren seelischen Bedrängnis heraus zumindest verständlich sein kann. Deshalb muß das Versagen der Frau vor den strengen Anforderungen des Strafrechtes von der Gesellschaft nicht in allen Fällen zum Anlaß einer Bestrafung genommen werden.“

Da muß ich auch wieder dem Kollegen Blecha antworten. Das sind keine Leerformeln, diese Formeln von der außergewöhnlichen

8048

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Dr. Karasek

schweren Bedrängnis; das sind justiziable Formulierungen, wie wir sie in anderen Teilen des Gesetzes, in anderen Paragraphen des Gesetzes auch formuliert haben. In diesen anderen Teilen des Gesetzes hat sich der Unterausschuß nicht dagegen ausgesprochen. Nur als wir die gleichen Worte, die gleichen Formulierungen in einem Zusammenhang mit den Formulierungen zum Abtreibungsparagraphen gebracht haben, kommt man uns mit dem Hinweis, hier handle es sich um juristische Leerformeln, hier handle es sich nicht um justiziable Lösungen.

In diesem Zusammenhang fällt mir noch etwas auf. Wir haben eine ganze Menge Experten im Hause gehabt und gefragt. In allen Fragen glaubt man den Experten, nur offenbar in diesem Falle glaubt man den Experten nicht. Denn ich erinnere mich, daß sich von den befragten **Experten höchstens** zwei oder drei dafür ausgesprochen haben. (*Abg. Skritek: Vier!*) Vier sogar, bitte. Aber ich glaube, Herr Kollege Skritek, zehn waren anwesend. Das ist doch ein beachtlicher Prozentsatz. Wenn man die Umfragen bei den Frauenärzten, von denen man jetzt in den Zeitungen liest, beachtet, dann kommt man schon auf ganz andere Ziffern und Zahlen.

Schließlich und endlich gibt es auch einen zweiten sehr wesentlichen Grund, warum wir uns bei der Fristenlösung mit Ihnen nicht treffen können. Sie argumentieren, daß Sie keine Frau zwingen, ein Kind auszutragen. Es wäre sozusagen ihre eigene, höchstpersönliche Gewissensentscheidung, ob sie es tun will oder nicht.

Ich habe bereits im ersten Teil meiner allgemeinen rechtspolitischen Ausführungen darauf hingewiesen, daß ich keinem von bloß moralischen oder religiösen Vorstellungen geprägten Strafrecht das Wort rede. Ich glaube überzeugend dargetan zu haben, daß ich moralische und religiöse Überzeugungen dem Rechte gegenüber durch das Kriterium der Sozialschädlichkeit abzugrenzen weiß. Aber von allen möglichen in Frage kommenden Alternativen halte ich persönlich die Fristenlösung für das Gemeinwohl des österreichischen Volkes am schädlichsten.

Die Beispiele ausländischer Gesetzgebungen sprechen in dieser Hinsicht eine beredte Sprache, die Sie, meine Damen und Herren, die Sie die Fristenlösung befürworteten, mit Überzeugungsgründen schwer widerlegen können. Selbst für einen Atheisten und einen Agnostiker sind die Gründe, die gesellschaftspolitisch gegen die Fristenlösung sprechen, einsichtig. Sie haben nichts mit Religion, sie haben nichts mit Weltanschauungen zu tun.

Daß Sie die Entscheidung eines sozialistischen Parteitages in einer so schwerwiegenden Frage dem gesamten österreichischen Volk aufzwingen, daß Sie die Warnungen über die schädlichen Auswirkungen nicht wahrhaben wollen, daß Sie uns vor vollendete Tatsachen stellen, das verantworten Sie allein; Sie alle, die Sie für diese Lösung stimmen.

Für mich hätte in diesem Punkte — das sage ich Ihnen auch noch — eine geheime Abstimmung keine Bedeutung gehabt. Selbst wenn Sie eine solche beschlossen hätten, hätte ich mich nie abhalten lassen, an diesem Pult ein öffentliches Bekenntnis zum Leben, auch des ungeborenen Lebens abzulegen; ebenso wie ein Bekenntnis für die Straflosigkeit jener Fälle, in denen Frauen in einer schweren und außergewöhnlichen Bedrängnis keinen anderen Ausweg als den des Konfliktes mit dem Gesetz gefunden hätten. So übernehme daher jeder in dieser Stunde die volle Verantwortung für seine Entscheidung.

Ich bin persönlich überzeugt, daß heute ein großes Gesetzeswerk verabschiedet wird. Es ist überschattet durch die Nichteinigung in der Abtreibungsfrage. Es ist schade, daß wir um die Frucht der langjährigen Bemühungen im Geiste einer konstruktiven Zusammenarbeit gekommen sind. Ich hätte gerne der Strafrechtsreform 1973 meine volle Zustimmung gegeben. Sie kennen meine Sympathie und meinen Einsatz für dieses Reformwerk. Die letzte Befriedigung, bei seiner Verabschiedung dafür gestimmt zu haben, muß ich mir aus Gründen, die Sie kennen, versagen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Luptowits. Er hat das Wort.

Abgeordneter Luptowits (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Ich werde im Verlauf meiner Ausführungen auf einige Gedankengänge, die Herr Kollege Karasek hier vertreten hat, eingehen.

Ich möchte aber mit einer Schrift Immanuel Kants, die er 1784 veröffentlicht hat, mit dem Titel „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ beginnen:

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist die Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahl-

Luptowits

spruch der Aufklärung.“ Und zum Schluß meint er: „Leben wir jetzt in einem aufgeklärten Zeitalter? so ist die Antwort: Nein, aber wohl in einem Zeitalter der Aufklärung.“

Ich habe dieses Zitat bewußt an die Spitze meiner Ausführungen gestellt, weil das morgen zu beschließende Strafgesetz Urteilen, Vorurteilen und Verurteilen in sich beschlossen hat. Bevor man aber urteilt, vorurteilt und verurteilt, sollte man, so meine ich, aufklären; so aufgeklärt sollte man auch an die Fragen des Strafrechtes herangehen. Denn kein Kapitel über das Recht könnte besser mit Kants Appell eingeleitet werden als das über das neue Strafrecht.

Herr Kollege Karasek hat gemeint, das Strafgesetz ist ein Jahrhundertgesetz, und gleichzeitig meinte er, man sollte in Jahrhunderten nur einmal Korrekturen durchführen. Ich bin nicht seiner Auffassung. Ich glaube, bei dem schnellen gesellschaftlichen Wandel, dem wir unterliegen — ich möchte fast sagen, daß die Gesellschaft rotiert —, kann das Strafrecht nicht starr erhalten bleiben, sondern es muß neuen Gegebenheiten angepaßt werden, denn sonst würde zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung und dem geschriebenen Recht eine Diskrepanz entstehen, die zu schweren Störungen führen würde.

Die heute zur Diskussion stehende Regierungsvorlage besinnt sich auf die Funktion von Recht in unserer Gesellschaft, die nicht mehr eine von Thron und Altar zusammengehaltene bürgerliche Besitz- und Bildungsgesellschaft ist und zu deren Rechtssicherung das Strafrecht im Verständnis des 19. Jahrhunderts diente.

Im neuen Strafrecht, Herr Kollege Karasek, spiegelt sich die offene und eindringliche Auseinandersetzung mit allen modernen Gesellschaftswissenschaften, die im Verhältnis gesellschaftlicher Zusammenhänge empirisch, normativ wie wissenschaftstheoretisch einen Stand erreicht haben, den der Gesetzgeber dieser Regierungsvorlage zur Kenntnis genommen hat, wider. Wenn nicht alle Erkenntnisse verarbeitet werden konnten, so deshalb nicht, weil auf vielen Gebieten noch keine gesicherten Ergebnisse vorliegen, die in das neue Strafrecht hätten einfließen können; wohl auch deshalb, weil man vor allem in der Strafrechtskommission bestrebt war, zumindest bei den wesentlichen Fragen einen Konsens zu erzielen. Ich glaube aber doch, daß am Strafrecht, wenn es einmal exekutiert werden sollte, in wenigen Jahren Korrekturen oder Anpassungen durchzuführen sein werden.

Diese Bundesregierung, meine Damen und Herren, hat sich auf dem Gebiete des Rechts die Behandlung wichtiger Reformaufgaben

zum Ziele gesetzt. In der dem Nationalrat am 27. April 1970 vorgelegten Regierungserklärung der am 21. April 1970 gebildeten Bundesregierung hat Bundeskanzler Doktor Kreisky festgestellt: „Für die längst fällige Strafrechtsreform ist die Zeit reif geworden. Sie ist weder eine Frage der Parteipolitik noch der Weltanschauung, sondern eine Aufgabe, die durch das Zusammenwirken von Parlament und Bundesregierung zeitgemäß gelöst werden kann. Dabei sollen Wissensfragen nach dem Stand der Erkenntnisse der Wissenschaft, Gewissensfragen jedoch nach der freien individuellen Entscheidung jedes einzelnen Abgeordneten entschieden werden.“

In der Regierungserklärung vom 5. November 1971 werden im großen und ganzen die in der Regierungserklärung 1970 vorgetragenen Begründungen und Vorhaben wiederholt.

Dem Bundesminister für Justiz ist zugute zu halten, daß er schon die Öffentlichkeit lange mit seinen Vorhaben konfrontiert hat, daß diese Vorhaben in der Öffentlichkeit diskutiert werden konnten. Das ist einer Demokratie angemessen, denn viele dieser Vorschriften, die der Justizminister schon auf den Tisch gelegt hat und die noch im Ausschuß beraten werden, werden — genauso wie das neue Strafgesetz — sehr tief in das Leben zahlreicher Bürger eingreifen. Daß der Bundesminister für Justiz seine Absichten stets rechtzeitig auf den Tisch gelegt hat, um eine ernsthafte und sachliche Diskussion mit allen Beteiligten und Betroffenen zu ermöglichen, das glaube ich, spricht für seine Arbeit und Begeisterung, mit der er an diese Gesetzeswerke herangeht.

Das hat natürlich dazu geführt — wie könnte es auch anders sein —, daß auch Unterstellungen, Polemik und Vorurteile gegen die Reformmaßnahmen vorgebracht wurden. Erinnern wir uns doch an die Jahre 1965/66, was wurde da alles gegen unseren Justizminister vorgebracht! Ich will das heute nicht mehr wiederholen, weil das alles schon Geschichte ist; aber Gott sei Dank ist die Drukerschwärze schon längst erfunden, und es wurde daher all das, was damals gesagt wurde, festgehalten und wird sicherlich einer späteren kritischen Analyse unterzogen werden können.

Ein Schwerpunkt dieser Reformmaßnahmen — das hat Dr. Broda immer wieder gesagt — ist und war das Strafrecht.

Der Justizminister war und ist stets bemüht, für diese Reformbestrebungen ein hohes Maß an Übereinstimmung zu finden. Das haben die Oppositionsredner immer wieder bestätigt. Das setzt bei beiden Teilen eine hohe Bereitschaft zum Abbau von Vorurteilen auf vielen Gebieten und das Bemühen voraus, sich gegen

Luptowits

Wandlungen in unserer Gesellschaft nicht zu sperren, sondern sachlichen Argumenten zugänglich zu sein.

Ich weiß nicht, warum die Vertreter der Österreichischen Volkspartei einen so gewaltigen Respekt vor dem gesellschaftlichen Wandel haben. Aber nur ein schlechter Gesetzgeber nimmt bestimmte gesellschaftliche Veränderungen nicht zur Kenntnis. Was soll denn der Sinn eines Gesetzes sein? Sinn soll doch sein, daß, wenn gesellschaftliche Bewegungen und Tendenzen so stark geworden sind, der Gesetzgeber sie einfach zur Kenntnis nehmen muß, will er sich nicht gegen die Bestrebungen stellen und will er es zu keinem Bruch zwischen den starken gesellschaftlichen Kräften und dem Gesetzgeber kommen lassen. Ich glaube, diese Dinge kann man nicht leugnen.

Hier möchte ich im Namen meiner Fraktion, vielleicht auch im Namen dieses Hauses, auf jeden Fall im Namen der Bürger dieses Staates einem danken: Christian Broda, dem Justizminister der Republik Österreich. Ich will es schlicht und einfach so sagen: Christian Broda hat sich um das Rechtswesen dieses Staates verdient gemacht. *(Beifall bei der SPÖ.)* Damit wollen wir keine übermäßige Personalisierung ausdrücken, sondern nur festhalten, daß wir der Meinung sind, daß wir nicht nur Kränze vor Denkmäler legen sollen, sondern daß man dort, wo eine Arbeit in so großartiger Weise gelöst wurde und noch gelöst werden wird, auch den Lebenden Anerkennung zollen soll. *(Erneuter Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Das Werk des Justizministers und das Werk dieser Bundesregierung zielt nicht auf eine abstrakte Veränderung der Gesellschaft ab, sondern dient und dient der ganz konkreten Verbesserung der Stellung der Schwachen, der Unterprivilegierten und der sozial Benachteiligten in unserem Lande — und da sind vor allem die Kinder, Frauen, Rentner und Mieter und wer sonst in seinen Lebenschancen in unserer Gesellschaft beeinträchtigt oder gefährdet ist. Ich denke hier an die Reformbestrebungen bei der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, ich denke an das kommende neue Mietrecht und an andere Reformen.

Meine Damen und Herren! Dieser Kanon an Reformen fließt ein in den gesamten Kanon, in das Gesamtreformwerk dieser sozialistischen Bundesregierung auf allen anderen Gebieten, wie der Bildungspolitik, der Wissenschaftspolitik und letztlich doch der Sozialpolitik.

Man möge uns eine Bundesregierung in der österreichischen Geschichte zeigen, die in der kurzen Zeit ihres Regierens so viel an Reform-

maßnahmen geleistet, eingeleitet hat, noch mit Hilfe der Mehrheit hier in diesem Haus beschließen wird. Ich glaube, daß dies eine stolze Bilanz dieser sozialistischen Bundesregierung ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Die Rechtsreform hat doch nur den Sinn oder der tiefere Sinn der Rechtsreform liegt doch darin, einen Beitrag zu leisten, mehr Mündigkeit und soziale Chancengleichheit für alle Bürger zu sichern. Die Reform des Strafrechts ist eine der bedeutendsten Aufgaben, die in den letzten Jahren geleistet wurde und heute zum Abschluß gebracht wird.

Sicherlich kann man hier in diesem Zusammenhang von einem historischen Augenblick sprechen, wiewohl man das Wort „historisch“ nicht so oft strapazieren soll. Doch hier, so meine ich, ist es sicherlich am Platz. Der österreichische Nationalrat macht eben heute Geschichte. *(Ruf bei der ÖVP: Morgen!)* Auch heute schon! Auch die Reden der Opposition waren ja schon und sind auch schon Geschichte; so schnell geht das, meine Damen und Herren. *(Abg. Graf: Luptowits, Ihre Rede wird auch bald Geschichte sein, wenn Sie aufhören!)* Sicherlich, Herr Kollege Graf! Geschichte kommt ja von „geschehen“, und da Sie ja sprachenkundig sind, werden Sie das wissen. *(Abg. Graf: Ich danke Ihnen vielmals!)* Das ist ja reizend, daß Sie sich noch belehren lassen. Es ist doch ein Hoffnungsdimmer, daß Sie sich noch bessern werden in Ihren Anschauungen! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Ich glaube, die Debatte des heutigen Tages hat — bei allem Für und Wider — gezeigt, daß sie über weiteste Strecken sachlich, mutig, würdig und vornehm geführt wurde, und ich hoffe, daß dies auch in den nächsten Stunden und morgen der Fall sein wird.

Aber eines, glaube ich, sollten wir bei all den Dingen sagen: daß die Demokratie keine Tabus anerkennen kann, auch nicht in scheinbar kritischen Fragen, über die man nicht gerne spricht, die man am liebsten verschwiegen hätte oder unter den Tisch fallen ließe, weil sie für die Gesellschaft eben nicht angenehm sind.

Bei dem neuen Strafrecht ging es nicht allein darum, etwas einzuarbeiten, was Rechtsprechung und Rechtslehre bei seiner Anwendung in langen Jahren an Erkenntnissen gesammelt haben. Solche Einzelfragen zu regeln, dazu hätte es sicherlich keine umfassende Gesetzesreform gebraucht. Vielmehr geht es darum — und deshalb ein neues Strafrecht, Kollege Karasek! —, den gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart ein adäquates

Luptowits

Strafrecht zu geben, denn zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen des vergangenen Jahrhunderts und dem Leben der Gegenwart besteht ein tiefgreifender Unterschied. An die Stelle des klassenbewußten Obrigkeitsstaates von damals ist der freiheitliche, soziale und demokratische Rechtsstaat der Republik Österreich mit ganz anderen Leitbildern und Wertvorstellungen getreten. Dieses Neue bricht sich eben in unserem gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Leben Bahn, und es wäre unmöglich, sollte dieses Neue nicht auch im Rechtsgebiet seine Bahn ziehen und seine Bahn finden.

Und wenn ich hier den tieferen Sinn der Strafrechtsreform dargestellt habe, dann sei mir auch gestattet, ein Wort zum Verhältnis zwischen Rechtsstaat und Demokratie zu sagen. Vom Rechtsstaat, meine Damen und Herren, wurde auch schon vor 1918 und lange vorher, auch im 19. Jahrhundert, schon gesprochen. Also unabhängig von Demokratie wurde Rechtsstaatlichkeit gefordert und praktiziert. Aber der Rechtsstaat, meine Damen und Herren, kann als ein bloßes System formaler Rechtstechnik nicht bestehen. Er bedarf der Ergänzung durch Eingrenzungen der Staatsmacht und vor allem durch politische Freiheit und Mitbestimmung der Bürger, das heißt durch Demokratie.

Damit, meine Damen und Herren, stehen wir noch einmal vor den Widerständen gegen die Demokratie, die wir oft und oft und immer wieder hören und lesen, nämlich Widerständen aus dem patriarchalischen Staatsverständnis, die unsere Geschichte so lange belastet haben. Solange der Staat, meine Damen und Herren, als Stiftung Gottes verstanden wird, in dem Sinne, daß sie zu Händen der monarchischen oder ständischen Obrigkeit mit der Maßgabe erfolgt, daß dieser Obrigkeit Autorität und Macht zukomme und Gehorsam geschuldet werde, gibt es keinen Ansatz für Demokratie. Ein passives Untertanensein, wie es aus dem Römerbrief XIII mißverstanden worden ist, entspricht nicht der allen Menschen zugeeigneten Würde.

Für die Damen und Herren, die nicht bibelfest sind, habe ich mir heute noch einmal den Römerbrief aus der Bibliothek herausgeholt, und ich zitiere den Römerbrief XIII: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ Diese Worte aus dem Römerbrief XIII wurden im Gefolge der Geschichte eben sehr, sehr oft mißverstanden.

Uns geht es, meine Damen und Herren, vielmehr um eine aktive Einordnung der Bürger in die Gemeinschaft eines freiheitlichen Rechts-

staates, der in allen Stücken nur dann bestehen kann, wenn staatsbürgerliche Mitverantwortung lebendig ist.

Sehr treffend hat es der New Yorker Theologe Niebuhr gesagt. Er meinte: „Die Fähigkeit des Menschen zum Recht macht Demokratie möglich. Die Neigung des Menschen zum Unrecht macht Demokratie nötig.“

Meine Damen und Herren! Die Geschichte der Strafrechtsreform ist heute bereits vielfach beleuchtet worden. Ich kann mir das ersparen.

Aber eines möchte ich hier doch zu Gehör bringen. Ich möchte drei Namen nennen, die mit den Arbeiten der Strafrechtskommission der Zweiten Republik für immer verbunden sind. Es sind die Namen der österreichischen Strafrechtslehrer Ferdinand Kadečka, Theodor Rittler und Friedrich Nowakowski. Ich glaube, man sollte allen und vor allem den hier Genannten danken, daß sie in so hervorragender Weise an dem Werk, das heute in diesem Haus zur Diskussion steht und beschlossen wird, mitgearbeitet haben.

Einen besonderen Aspekt des neuen Strafrechtes möchte ich hier beleuchten, weil ich meine, daß es doch zwischen unseren Auffassungen und dem, was Kollege Karasek, aber auch andere Redner der Österreichischen Volkspartei hier gesagt haben, Differenzen gibt.

Meine Damen und Herren! Wir sehen den Bürger, den konkreten Bürger unseres Verfassungsstaates, nicht isoliert, sondern wir sehen ihn als ein gemeinschaftsbezogenes, vergesellschaftetes Wesen, das in vielen und vielen Beziehungen steht. Man kann sogar sagen, daß die Verbindung der Rechtsstaatsidee mit den Erfordernissen und Bedürfnissen des modernen Sozialstaates das besondere Charakteristikum unserer Republik darstellt.

Eine der großen Aufgaben der großen Strafrechtsreform bestand doch darin, dem Sozialgedanken im Strafrecht Rechnung zu tragen. Es handelt sich um eine alte Forderung, die im Anschluß an die bahnbrechenden Arbeiten des Österreicher Franz von Liszt, des Begründers der sogenannten „soziologischen Strafrechtsschule“, in den zwanziger Jahren der Deutsche Gustav Radbruch hervorragend vertreten hat. Damals traten eben die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität ins Blickfeld. Es wurde erkannt, daß das Verbrechen im doppelten Sinne eine soziale Erscheinung ist, nämlich einerseits als antisoziale Handlung und andererseits als doch wiederum sozial bedingtes Verhalten. So Radbruch. Der Täter wurde nicht mehr abstrakt, sondern konkret in seinem jeweiligen Lebens- und Berufskreis gesehen, als Mann oder Frau, als Arbeit-

8052

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. November 1973

Luptowits

geber oder Arbeitnehmer, als Besserungsfähiger oder Unverbesserlicher, als Gewohnheitsverbrecher. Ich glaube, daß hinter diesem monotonen juristischen Begriff „der Täter“ erst der wirkliche vergesellschaftete Mensch hervortrat.

Der Sinn des Strafrechts sollte nicht mehr darin erblickt werden, dem Rechtsbrecher ein Übel anzutun zur Vergeltung für ein von ihm getanes Übel — worin die klassische Strafrechtsphilosophie den metaphysischen Grund der Strafe sah —, sondern der Zielgedanke sollte vielmehr sein, den besserungsfähigen Täter wieder für die Gesellschaft zurückzugewinnen und diese vor unverbesserlichen Tätern durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Diese Gedankengänge, meine Damen und Herren, leiteten die Bestrebungen ein, das Strafrecht im sozialen Geiste zu gestalten. Denn allzulange hat sich die Gesellschaft um diejenigen, die gegen ihre Gesetze gefehlt haben, nicht gekümmert. Auch heute ist es ja noch vielfach so, daß man sich schämt, daß man das nicht zur Kenntnis nehmen will, und diese Freund-Feind-Haltung, die ich auf eine pharisäerhafte Selbstgerechtigkeit zurückführen möchte, behandelte die straffällig Gewordenen als Ausgestoßene und trieb sie dadurch aber noch tiefer in die Welt des Verbrechens hinein. Man wollte nicht wahrhaben, es durfte einfach nicht sein, daß sie mit zur Gesellschaft gehören. Die rationale Begründung dieser Verstoßung bot der Abschreckungsgedanke. In Wirklichkeit ist es so — das wissen alle aus der Literatur, aus der Erfahrung —, daß harte Strafen weniger präventiv wirken, als oft geglaubt wird. Denn der kriminell Anfällige denkt kaum an die Strafe, eher fürchtet er noch das Risiko der Entdeckung. Und in der Strafanstalt überkommenen Zuschnitts erlebte der straffällig gewordene Bürger die Strafe nicht als Anruf zum Guten, sondern leider häufig nur als Aggression einer Gesellschaft, gegen deren Gesetz er verstoßen hat. Wie vor allem die hohe Rückfallquote unter den Gefangenen zeigt, ist der Straffällige oft nicht besser, sondern eher schlechter geworden, wenn er die Strafanstalt verläßt.

Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft selbst, die strafrechtliche Sanktion so zu gestalten, daß sie dem Delinquenten die Chance zur Wiedereingliederung in normale Verhältnisse bietet.

Diesen neuen Überlegungen, meine Damen und Herren, hat das neue Strafrecht Rechnung getragen, vielleicht nicht in der letzten Konsequenz, weil man sich auch hier um einen Konsens bemüht hat. Aber ich bin davon überzeugt, daß man auch auf diesem Gebiet in

wenigen Jahren wird neue Wege gehen müssen, weil einfach dieses Problem die Gesellschaft allzusehr belastet.

Man mag über das soziale Strafrecht vielleicht schmunzeln, man mag darüber geteilter Meinung sein; das stelle ich jedem anheim. Meine Damen und Herren, wenn wir soviel von Menschlichkeit und Humanität reden: Ich rede nicht einer Humanitätsduselei das Wort, aber für mich persönlich, das möchte ich hier sagen, ist auch der Straffällige ein Mitmensch, der meiner brüderlichen Hilfe bedarf, und ich glaube, daß diese Einstellung das beste Mittel ist, die Gesellschaft wirksam vor Verbrechen zu schützen.

Mit dieser kriminalpolitischen Konzeption, meine Damen und Herren, wird nicht das Schuldprinzip verlassen, auf dem unser Strafrecht überhaupt beruht. Das sage ich deshalb, um Mißverständnisse zu vermeiden. Denn an der Zweispurigkeit des Sanktionensystems, dem Nebeneinander von Strafen und sichernden oder bessernden Maßregeln, das für das gegenwärtige Strafrecht kennzeichnend ist, soll ebenfalls festgehalten werden. Es wird jedoch — und das ist das Erfreuliche für mich — größerer Wert auf den Gedanken der Resozialisierung gelegt. Der Schwerverbrecher wird deshalb nicht straffrei ausgehen, weil Sühne nicht sein dürfe, sondern man wird Resozialisierung auch in den schwersten Fällen versuchen. Dort, wo es nicht geht, muß man die Gesellschaft vor solchen Nichtbesserungsfähigen schützen.

Leider, meine Damen und Herren, haben wir auf diesem Gebiet noch sehr viel Volkspädagogik zu leisten. Diese Gedanken sind nicht Allgemeingut, denn ein nicht geringer Teil unserer Bevölkerung ist noch immer der Meinung, daß drakonische Maßnahmen das wirksamste Mittel sind, Bürger und Gesellschaft vor Rechtsbrechern zu schützen. Scheußliche Untaten, Morde an Taxifahrern, Sittlichkeitsverbrechen an Kindern, Gewaltverbrechen Jugendlicher gegenüber älteren Personen haben in besonderem Maß Emotionen freigesetzt, die härtere strafrechtliche Sanktionen fordern und in dem Ruf nach Wiedereinführung der Todesstrafe gipfeln. Kollege Karasek hat das heute auch bereits gesagt.

Aber was mich noch ernster stimmt, ist der Umstand, meine Damen und Herren, daß in diesem Zusammenhang gegen unsere Rechtsordnung der Vorwurf erhoben wird, sie sei human gegenüber dem Täter, aber grausam gegen die Opfer. Die Sympathie — so heißt es etwas vergrößert gesagt — gelte dem Verbrecher, nicht aber dem, der unter seinen Händen umgekommen ist.

Luptowits

Meine Damen und Herren! Nichts ist falscher als diese Unterstellung. Die Aufgabe der Kriminalpolitik ist und bleibt der Schutz der Gesellschaft vor denjenigen, die ihre Gesetze brechen. Es liegt mir völlig fern, diese schrecklichen Verbrechen zu bagatellisieren. Ich weiß, welch entsetzliches Leid aus solchen Untaten erwächst. Und es ist eine Selbstverständlichkeit, daß gerade diese Verbrechen mit größtem Nachdruck, mit allen Mitteln bekämpft werden müssen, die dem Rechtsstaat zur Verfügung stehen. Es geht für mich nicht um das Ob, sondern um das Wie, wie und in welcher Weise Verbrechen am wirksamsten verhindert werden können. Die Erfahrungswissenschaften aber lehren, daß Strafen keineswegs jenes Heilmittel sind, als das sie von vielen noch angesehen werden.

Meine Damen und Herren! Ich muß mit der Zeit rechnen und werde einige Dinge, die ich hier noch sagen wollte, verkürzt darstellen.

Selbstverständlich besteht die unbestreitbare Notwendigkeit, immer wieder von neuem zu überprüfen, ob die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Kriminalität ergriffen werden, noch den Anforderungen der Zeit genügen oder angesichts veränderter Verhältnisse der Verbesserung bedürfen. Denn durch das Verbrechen fordert der Täter die Gesellschaft heraus. Diese betätigt sich, indem sie eine Antwort erteilt, die nicht nur menschlich, sondern auch kriminalpolitisch wirksam ist. Außer Frage steht, daß der beste Schutz der Gesellschaft in der Besserung, in der Wiedereingliederung des Straffälligen liegt. Wo die Resozialisierung aber nicht möglich ist, muß die Gesellschaft vor dem nicht besserungsfähigen Täter gesichert werden.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß auf diesem Gebiet noch sehr viel Aufklärung notwendig sein wird, um der Öffentlichkeit klarzumachen, daß eine humanitäre Strafrechtspflege keine Frage der Ideologie, sondern ein Gebot der Vernunft ist.

Abschließend möchte ich zu der schwierigsten Frage des neuen Strafrechtes, die heute hier schon sehr breit dargestellt wurde, doch einiges sagen. Kollege Dr. König sprach von einer Dissonanz beziehungsweise von einem Dissens in dieser Frage. Natürlich. Es gibt keine Konsensdemokratie. Eine Demokratie besteht eben aus Konsens und Dissens. Und es sollte kein nationales Unglück sein, meine Damen und Herren, wenn in einer Frage nicht immer ein Konsens gefunden wird.

Die Kirche hat sicherlich das Recht, in dieser Frage, bei der es um die Würde des Menschen, den Schutz des werdenden Lebens geht, hart ihre Meinung zu sagen. Doch wären ihre Erklärungen bei allem Respekt vor den kirch-

lichen Würdenträgern nützlicher, wenn sie auch eine überzeugende Antwort darauf wüßten, wie diesem Elend anders beizukommen ist.

Meine Damen und Herren! Durch Jahrhunderte stimmten Kirche und Staat in ihrer Forderung an die Moral der Untertanen weitgehend überein. Das ist heute anders geworden. Heute stellt das Drängen der Kirchen auf staatliche Strafsanktionen zur Durchsetzung sittlicher Gebote nicht viel mehr — für mich zumindest — als ein Indiz für den kirchlichen Autoritätsverlust dar. Aber zur gleichen Zeit befindet sich auch der Staat allenthalben auf dem Rückzug von Positionen, die er bislang in der Intimsphäre seines Bürgers behauptet hat. Wir stehen im Zeichen der sittlichen Selbstbestimmung des Menschen, eines säkularen Glaubens an seine Mündigkeit. Nicht mehr das Gesetz und der Strafrichter, sondern eigene Verantwortung sollen dem Menschen die Grenze dessen setzen, was er sich selbst erlaubt.

Meine Damen und Herren! Sollte der Mensch, der heute in kühnem Flug den Weltraum erobert, der die Atombombe und die Wasserstoffbombe erfunden hat und meistert, nicht mündig sein? Ich bin der Meinung, daß der Mensch sich für das Sittliche entscheiden kann, auch wenn er durch keine Strafandrohung dazu gezwungen wird.

Rechtlich sieht das Problem aber ganz anders aus. Das geschriebene Gesetz muß alles in allem von einer möglichst großen Zahl von Menschen in einem Volk akzeptiert werden und darf außerdem nicht größere Übel hervorrufen, als es zu vermeiden gilt. Und da beginnt die Problematik!

Das moralische Gebot verliert auch dann nicht seinen Rang, wenn es tausendfach verletzt wird. Aber das in Buchstaben formulierte Recht muß seiner Würde verlustig gehen, wenn es zu nichts mehr nütze ist, weil die Kundigen, die Zyniker es mit einer Handbewegung abtun. Meine Damen und Herren! Dann wird das Recht zum Spielball, und das kann doch niemand von uns wollen.

Hohes Haus! Mithin muß auch in dieser Frage das gesetzte Recht machbar sein um des Rechtes selber willen. Man sollte, wie ich glaube, unter diesem Gesichtspunkt auch diese Frage diskutieren.

Sicherlich — ich habe das schon eingangs gesagt — sollten wir uns für eine spätere Korrektur offenhalten. Wenn sich eine Revision als notwendig erweisen sollte, dann sollten wir und werden wir sie durchführen. Es sollte dann niemandem gelingen, so wie es heute hier zum Teil versucht wurde, mit vordergründigen Schlagworten zu operieren.

8054

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 27. und 28. November 1973

Luptowits

Meine Damen und Herren! Ein uraltes chinesisches Sprichwort sagt:

„Willst du Pläne für ein Jahr machen, so baue Reis, willst du Pläne für zehn Jahre machen, so pflanze Bäume, willst du Pläne für hundert Jahre machen, so belehre die Menschen!“

Meine Damen und Herren! Ich frage Sie: Haben wir die Menschen genügend aufge-

klärt? Haben wir sie genügend belehrt? (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Probst: Im Einvernehmen mit den Parteien unterbreche ich nunmehr die Sitzung bis morgen, Mittwoch, den 28. November, um 9 Uhr.

Die Sitzung ist unterbrochen.

Die Sitzung wird um 19 Uhr 55 Minuten unterbrochen und am Mittwoch, dem 28. November 1973, um 9 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Sitzung am 28. November 1973

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Bevor wir in den Verhandlungen fortfahren, gebe ich bekannt, daß noch folgende Regierungsvorlage eingelangt ist:

Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird (2. Tuberkulosegesetznovelle) (976 der Beilagen).

Ich werde diese Regierungsvorlage gemäß § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung zuweisen.

Wir fahren nunmehr in der Erledigung der Tagesordnung fort. Zur Behandlung stehen die drei Berichte des Justizausschusses 959, 961 und 960 der Beilagen.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Schleinzer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! „Der heutige Tag wird in die Geschichte des österreichischen Parlamentes gewiß als ein denkwürdiger, bedeutungsvoller Tag eingehen.“ So begann gestern unser Hauptsprecher Dr. Hauser seine Rede. Dieser Tag findet den österreichischen Nationalrat leider — möchte ich sagen — in einer überaus bedauerlichen Situation. Dr. Hauser hat das, was uns von der Volkspartei bewegt, deutlich ausgesprochen:

Unser ursprünglich gemeinsames, selbstverständliches Ziel, dieses Gesetz auf Basis einer breiten Übereinstimmung zu beschließen, wird sich nicht erfüllen. An der unnachgiebigen, doktrinären Haltung der Regierungsfraktion in einem für das Strafrecht bedeutungsvollen Punkt, in der Frage des strafrechtlichen Lebensschutzes der Ungeborenen, scheidet die einvernehmliche Verabschiedung. Die Art und Weise, wie dieses Gesetz zum Beschluß erhoben wird, wirft einen schweren Schatten auf dieses Gesetz.

So etwa hat in besonders eindrucksvoller Weise gestern der Abgeordnete Dr. Hauser seine Enttäuschung formuliert, der zweifellos zu denen zählt, die sich um einen Gesamtkonsens für dieses Gesetz in besonderer Weise bemüht haben.

Ich bin überzeugt, meine Damen und Herren, daß auch unter den hier versammelten Abgeordneten der Sozialistischen Partei Unbehagen herrscht. Ja wir glauben genau zu wissen, daß auch sie dieses Tages nicht recht froh werden können. Er hätte ein überzeugender Beweis dafür sein können, daß auch in einer Zeit der innen- und außenpolitischen Konfrontationen Gesetze, die länger als ein Jahr halten sollen, den Konsens aller politischen Kräfte in diesem Lande finden. Es wäre zweifellos eine große Stunde des Parlaments gewesen.

Das Bedauerliche an dieser heutigen Situation ist, daß nicht nur die Mehrzahl der Bevölkerung, sondern auch ein großer Teil der Abgeordneten — ob er nun mit Ja oder mit Nein stimmen wird — zweifellos besorgt ist und daß man das Unbehagen spürt — auch bei Ihnen in der SPÖ, auch wenn Sie einen Abstimmungssieg in dieser Frage heute, wenn auch mit hauchdünner Mehrheit, davontragen werden.

Denn was ist das für ein Sieg? Einer, der mit hauchdünner Mehrheit errungen wird. Das eben, könnte man sagen, ist die Demokratie und ist der Parlamentarismus. Demokratie und Parlamentarismus ist aber auch, was Sie, Herr Justizminister, bei der 16. Tagung der Gesellschaft für Kriminologie in Wien erklärt haben: daß nämlich in Fragen, die die ganze Gesellschaft berühren, Übereinstimmung zu erzielen der richtige, wenn auch ein zeitraubender Weg ist. Und es klingt mir heute noch im Ohr, Herr Justizminister, daß vor Jahren Sie es gewesen sind, der sagte, daß in Fragen, die die gesamte Gesellschaft in

Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

grundsätzlichen Dingen berühren, keine Diktatur der 51 Prozent Platz greifen solle. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Wir von der Österreichischen Volkspartei — und ich meine damit die Mitglieder des Unterausschusses — haben die Mühen und die zeitraubenden Verhandlungen in diesem Unterausschuß nicht gescheut. Wir haben uns um Übereinstimmung bemüht, und schließlich ist jede einzelne Bestimmung des neuen Strafgesetzes im Justizausschuß auch mit unseren Stimmen beschlossen worden.

Mit einer Ausnahme: Wir konnten und können nicht einer Reform des Abtreibungsparagraphen unsere Zustimmung geben, die in Wahrheit eine Flucht vor der Verantwortung ist, die den Schutz des Lebens verwischt, der doch unteilbar sein sollte. Wir konnten und können nicht der Regierung folgen, die nun den Weg in die Verantwortungslosigkeit im buchstäblichen Sinn des Wortes, in das Loswerden, in das Abschieben der Verantwortung beschritten hat. Dieser eine Punkt, der auf Frist verweigerte Schutz des werdenden Lebens, wiegt für uns von der Österreichischen Volkspartei schwer genug, dem Gesamtgesetz unsere Zustimmung zu versagen.

Wir stehen nicht an, Herr Justizminister, Ihnen für Ihre Toleranz und Ihr Verständnis, das Sie bei der parlamentarischen Arbeit an dieser Strafrechtsreform in sehr vielen Punkten aufgebracht haben, unsere Anerkennung auszusprechen, ebenso wie wir Ihnen in dem einen strittig gebliebenen Punkt den Vorwurf der Intoleranz nicht ersparen können. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie sind es, Herr Justizminister, der die Verantwortung für die Dissonanz, die diese Stunde überschattet, trägt, eine Stunde, die eine große des österreichischen Nationalrates hätte werden können.

Hohes Haus! „Wenn die Rechtsordnung das ungeborene Leben als selbständiges Rechtsgut anerkennt und anerkennen muß, dann kann sie die Verantwortung für das ungeborene Leben nicht allein der Mutter überlassen“.

Meine Damen und Herren! Diese Feststellung ist ein Zitat. Herr Dr. Broda! Ihr Kollege, der deutsche Justizminister Jahn hat so am 17. Mai 1973 anlässlich der ersten Lesung der Reform des § 218, der deutschen Version des § 144, im Bonner Bundestag argumentiert.

Der deutsche Justizminister macht kein Hehl daraus, daß er die Fristenlösung ablehnt. Und Jahn selbst erinnerte an Gustav Radbruch, der noch Anfang der zwanziger Jahre im deutschen Reichstag einen Antrag auf Fristenlösung eingebracht hatte, schon 1932 aber meinte — ich zitiere —: „Ich glaube jetzt,

daß die völlige Freigabe der Abtreibung, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Indikation, wenn auch nur innerhalb der ersten drei Monate, ein mehr individualistischer als sozialer Gedanke ist.“ — Soweit ein Großer der deutschen Rechtslehre und der deutschen Sozialdemokratie.

Auch Sie, Herr Bundesminister, haben in der Zwischenzeit einen Meinungswandel durchgemacht — freilich nicht im gleichen Sinne wie Gustav Radbruch. Noch am 7. Juli 1971 haben Sie in einem Interview mit der Tageszeitung „Kurier“ erklärt: „Ich bin nicht für eine völlige Aufhebung des § 144, weil die Rechtsordnung damit zu erkennen geben würde, daß sie die Abtreibung als empfehlenswertes Mittel der Geburtenregelung betrachtet. Das ist aber bestimmt nicht der Fall.“ — Soweit Ihr Zitat.

Noch etwas, Herr Justizminister, etwas sehr Wichtiges haben Sie damals in diesem Interview gesagt. Im Zusammenhang mit dem Leben vor der Geburt meinten Sie — ich zitiere —: „Ich akzeptiere, daß es sich um ein durch die Rechtsordnung zu schützendes Leben handelt.“ Das war, wie gesagt, vor etwas mehr als zwei Jahren, im Juli 1971. Heute sprechen Sie anders. Heute akzeptieren Sie nicht mehr, daß das Leben der Ungeborenen ein durch die Rechtsordnung zu schützendes Leben ist.

Aber seit dem Juli 1971 ist ja auch viel passiert. Vor allem gab es den Villacher Parteitag im April 1972. Er hat Sie dazu gebracht, eine legistische Kindesweglegung zu verüben: „Ich kann eine so massive Willensbildung in meiner Partei als Justizminister nicht übergehen“, sagten Sie am 12. April 1972 in einem Interview in der „Presse“. Und ein Jahr später erklärten Sie derselben Zeitung, Sie hätten seit dem Villacher Parteitag eine „tiefgreifende Bewußtseinsänderung“ durchgemacht. Seit jenem Parteitag also, der es zuwege brachte, Sie, die Regierung und Ihre Abgeordnetenkollegen hinter der Fristenlösung zu ver-gattern.

Wir würden Ihnen, Herr Justizminister, das gerne glauben, aber die Entwicklung Ihrer Auffassung zu den Bestimmungen über den Schutz des werdenden Lebens in den Strafgesetzentwürfen seit 1962 verläuft mitnichten geradlinig und ungebrochen. Darauf hat der Abgeordnete Hauser in seinen Ausführungen bereits sehr deutlich hingewiesen. Und ich, Herr Justizminister, habe leider die Überzeugung, daß dieser Ihr Kurs nicht durch die zunehmend tiefere Einsicht in das Problem, sondern durch die jeweilige politische Situation der Sozialistischen Partei bestimmt wurde und durch die Chancen, die Sie, Herr Minister Broda, in der jeweils gegebenen politischen

8056

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

Situation sahen, Ihre immer schon vorhandenen Auffassungen durchzusetzen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

„Ich akzeptiere“ — sagten Sie, Herr Justizminister —, „daß es sich um ein durch die Rechtsordnung zu schützendes Leben handelt.“ Viel spricht dafür, Herr Justizminister, daß Sie das nie akzeptiert haben und daß man Ihnen unrecht täte, wollte man Sie in dieser Frage statt zu den Treibenden zu den Getriebenen zählen. Getriebener zu sein, ist nicht die Haltung, die für Sie maßgeschneidert ist.

Kein Wunder, daß die Öffentlichkeit vor den Kopf gestoßen war, daß auch jene sich getäuscht fühlten, die ein großes Stück Weg mit Ihnen zu gehen bereit waren.

Der Chef der II. Wiener Universitätsfrauenklinik, den Sie gestern in Ihrer Replik selber mit großem Respekt erwähnt haben, Professor Husslein, hat das so ausgedrückt — ich zitiere —: „In endlosen Diskussionen, Enqueten, parlamentarischen Hearings wurde versucht, eine Kompromißformel im Sinne der Indikationenlösung zu finden. Heute müssen sich alle diejenigen, die Zeit und Energie dafür aufgewendet haben, als Gefoppte vorkommen, da nun klar wird, daß immer schon die Absicht bestand, die Fristenlösung durchzuführen.“

Herr Dr. Broda! Wir bedauern, daß Sie in einer so zentralen Frage einen so bedenklichen Zickzackkurs Ihrer Politik gesteuert haben.

Meine Damen und Herren! Die Fristenlösung ist von der Sozialistischen Partei offensichtlich aus sehr guten Gründen nie versprochen worden, als es darum ging, um Wählerstimmen zu werben. Die Fristenlösung scheint in keinem Wahl- und in keinem Regierungsprogramm der SPÖ auf. Denn auch die Sozialistische Partei weiß nur zu gut, daß auch unter den Wählern das Unterscheidungsvermögen zwischen dem, was noch zu tolerieren, und dem, was nicht mehr akzeptabel ist, ausgeprägter scheint, als man glauben sollte. Nein, die Fristenlösung, die heute als uraltes Anliegen der Sozialisten vertreten wird, ist in dem Augenblick auf der Tagesordnung erschienen, als es darum ging, den radikalen Gruppierungen innerhalb dieser Partei beweisen zu müssen, daß heute sozialistische Gesellschaftspolitik betrieben wird. Jene aber, die wie etwa Dr. Salcher aus Tirol dagegen waren, sind belächelt worden. Wie sagte doch der Obmann der Jungen Generation der SPÖ, der Abgeordnete Blecha, in einem Interview in der „Kleinen Zeitung“? Ich zitiere ihn: „Wir haben den Salcher genommen, weil er Katholik ist. Aber daß er das so ernst meint, hat man ja nicht wissen können!“ — So quali-

fizieren Sie Leute aus Ihren eigenen Reihen, die Ihnen in Gewissensfragen wie jener der Fristenlösung nicht folgen können.

Die Volkspartei hat nichts unversucht gelassen, zu einer Einigung zu kommen. Wir waren und wir sind für eine Reform des Abtreibungsparagraphen. Wir sind von Anfang an bereit gewesen, die bestehenden menschlichen Härten des geltenden Rechts zu beseitigen. Wir wollen, daß einer echten Konfliktsituation der Frau Rechnung getragen wird, und wir glauben, daß jener Abänderungsantrag, den der Abgeordnete Hauser namens der ÖVP vorlegte, dieser Auffassung entspricht.

Ich möchte nun in diesem Zusammenhang den Vertretern der Volkspartei im Unterausschuß für ihre beispielgebende Arbeit sehr herzlich danken. *(Beifall bei der ÖVP.)*

An der Vorlage wurden weit mehr als 150 Änderungen vorgenommen. Viele dieser Änderungen sind auf Vorschläge der Volkspartei zurückzuführen. In langen Verhandlungen hat man sich bemüht, dem stärkeren Argument zum Durchbruch zu verhelfen, und alle, die im Unterausschuß tätig waren, haben im besten Sinne des Wortes für eine große Sache Kärner-Arbeit geleistet. Dafür verdienen sie Dank. Vor allem danke ich jenem Mann, ohne dessen unermüdlichen Einsatz, ohne dessen Sachkunde und demokratisches Verständnis wir einen so weitgehenden Konsens nicht hätten erzielen können: Ich danke dem Abgeordneten Dr. Hauser für seine übermenschliche Leistung, aber auch für das Ergebnis, das bei diesen Verhandlungen schließlich errungen wurde. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Daß diesem Erfolg die Krönung versagt bleibt, ist ganz gewiß nicht seine Schuld. Wir könnten dem Strafgesetz heute unsere Zustimmung geben, es wäre für uns annehmbar — wäre der Gegensatz in der Abtreibungsfrage nicht unüberbrückbar geblieben.

Hohes Haus! Ich habe zu Beginn meiner Rede gesagt, daß auch in der Regierungspartei Unbehagen herrscht. Trotzdem scheinen Sie entschlossen zu sein, mit der knappen Mehrheit von Mandaten dieses Gesetz zu beschließen; mit einer Mehrheit, von der wir nicht die Überzeugung haben, daß Sie diese heute auch in der österreichischen Bevölkerung noch besitzen. Sie sind im Begriffe, mit Ihrer Entscheidung einen Großteil der Österreicher zu brüskieren, und der Herr Bundeskanzler steht neuerlich vor einem Scherbenhaufen seiner Politik.

Was hat es Ihnen, Herr Bundeskanzler *(Rufe bei der ÖVP: Er ist nicht da!)*, genützt, daß Sie bis zuletzt einer klaren Stellung-

Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

nahme zum Schutz des werdenden Lebens ausgewichen sind? Sie haben dem ORF erklärt, Sie hätten dazu keine ausgeprägte Auffassung, sondern versuchten sich erst eine zu schaffen. Sie wüßten, daß es sich um eine sehr entscheidende Streitfrage handelt und man daher sehr vorsichtig vorgehen muß. Sie könnten die Frage, wann Leben beginnt, jetzt nicht beantworten — das war im Mai 1972. Sie wollten die Verantwortung nicht ablehnen, aber Sie könnten sich erst äußern, wenn das Problem parlamentarisch relevant sein wird.

Das Problem ist inzwischen parlamentarisch relevant geworden, aber eine klare Äußerung des Herrn Bundeskanzlers liegt bis heute noch nicht vor. Das letzte, was wir gehört haben, war im Juli dieses Jahres, als der Bundeskanzler meinte — noch immer unverbindlich allerdings —, er könne sich auch eine ersatzlose Streichung des § 144 vorstellen.

Als der Sozialistische Parteitag die Fristenlösung beschloß, war der Herr Bundeskanzler offensichtlich nicht anwesend, sondern beim Kaffee; er ist auch heute nicht im Hohen Haus. (*Zwischenrufe bei der SPO.*) Heute, wenn der österreichische Nationalrat mit knapper Mehrheit die Fristenlösung beschließt, wird wohl der Herr Bundeskanzler auch anwesend sein und Farbe bekennen müssen.

Hohes Haus! In einer Zeit, da es Wichtiges gäbe, als weltanschauliche Konfrontationen mutwillig zu provozieren, laden Sie von der Sozialistischen Partei und der Herr Bundeskanzler den Vorwurf auf sich, das menschliche Leben zu verunsichern, indem Sie es teilen: in schutzbedürftiges und in solches, das des Schutzes nicht bedarf. Dazu, meine Damen und Herren, kann ich Ihnen nur sagen: Wer das ungeborene Leben nicht mehr schützen will, betreibt keine humane Politik! Das ist Politik um den Preis eines bedenklichen moralischen Substanzverlustes unserer Gesellschaft.

Einem Strafgesetz, das sich mit einem solchen Vorwurf belastet, kann die Österreichische Volkspartei nicht ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der OVP.*)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Heinz Fischer. Bitte.

Abgeordneter Dr. Heinz Fischer (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Das Problem, das im letzten Satz des Herrn Parteiobmannes Doktor Schleinzer angeklungen ist: der angebliche moralische Substanzverlust, wird auch im Mittelpunkt meiner Überlegungen zum neuen Strafgesetzbuch stehen. Ich möchte aber doch noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken, weil ich glaube, daß man die Debatte

über ein Strafgesetz und über einzelne Bestimmungen dieses Strafgesetzes nur auf einer festen Grundlage führen kann.

Wenn wir heute oder morgen — ich weiß es nicht — ein neues Strafgesetzbuch beschließen werden, so tun wir dies in der Überzeugung, daß wir, das Parlament, legitimiert und befähigt sind festzustellen, welches menschliche Verhalten von der Gesellschaft unter Sanktion gestellt werden soll, und wir tun es darüber hinaus in der Überzeugung, daß wir legitimiert und befähigt sind, verbindlich festzusetzen, welcher Art die Sanktionen sein sollen, die in Zukunft die Vertreter des Staates im Richtertalar verhängen sollen.

Was wir beschließen werden, wird am 1. Jänner 1975 in Kraft treten; gleichzeitig wird außer Kraft treten, was bisher gegolten hat und was von einem Gesetzgeber, wenn auch unter anderen staatsrechtlichen Verhältnissen, beschlossen wurde, der sich in gleicher Weise wie wir für legitimiert und befähigt erachtet hat, die Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten zu ziehen.

Allein diese Tatsache müßte uns doch nachdenklich machen über die Problematik, die darin liegt, wenn sich der Staat anschickt, über menschliches Verhalten zu richten, über die Problematik, die darin liegt, abzugrenzen, was nach unseren heutigen Auffassungen, nach den Auffassungen der Mehrheit der Mitglieder unserer Gesellschaft, als strafwürdig erscheint oder nicht, über die Problematik, die darin liegt, daß wir uns anschicken, aus dem Vorliegen bestimmter, im Gesetz umschriebener Tatbestände auf das Ausmaß der Schuld des Betreffenden zu schließen und daraus die Art der Strafe abzuleiten.

Hohes Haus! Eine grundlegende Änderung des Strafgesetzes wirft die Frage auf, wieso eigentlich das, was gestern in einer bestimmten Weise bestraft wurde, heute in einer anderen Weise oder überhaupt nicht bestraft wird. Es knüpft sich daran die bange Frage, möchte ich fast sagen, ob das, was wir heute in einer bestimmten Weise bestrafen, nicht morgen in einer anderen Weise oder überhaupt nicht bestraft werden wird. Mit einem Wort, es stellt sich die Frage nach den langfristigen Entwicklungstendenzen in unserem Strafrecht.

Der Abgeordnete Dr. Hauser hat gestern einen Satz zitiert und dann erklärt, daß er mit diesem Satz nicht übereinstimmt, den Satz nämlich, wonach die Geschichte des Strafrechtes die Geschichte der Abschaffung des Strafrechtes sei. Mag sein, daß Dr. Hauser

Dr. Heinz Fischer

recht hat, wenn er sagt, er kann sich damit nicht identifizieren. Aber eines wage ich dennoch zu behaupten:

Daß nämlich die Geschichte des Strafrechtes die Geschichte der Entwicklung von einem Tatstrafrecht zu einem Täterstrafrecht ist;

daß die Geschichte des Strafrechtes die Geschichte der Problematisierung zunächst des Sühnebegriffes und dann des Schuldbegriffes ist;

daß die Geschichte des Strafrechtes auch die Geschichte der Entwicklung vom Täterstrafrecht zu einem Maßnahmenstrafrecht ist;

daß die Geschichte des Strafrechtes nicht zuletzt die Geschichte des Fragens nach dem Zweck der Strafe ist.

In den Zwölftafelgesetzen war das noch schrecklich einfach: „Si membrum rumpit talio esto.“ — Wer jemanden verletzt hat, soll in gleicher Weise bestraft werden!

In der deutschen Rechtsgeschichte hat es geheißen: „Die Tat tötet den Mann“. Egal, ob das absichtlich war, ob es mit Vorsatz geschah oder fahrlässig oder ob es durch einen gefällten Baum geschah: die Sühnestrafe war nicht auf den Täter, sondern auf die Tat abgestellt. Es dürften jene recht haben, die meinen, daß es sich dabei um nichts anderes handelte als um eine verstaatlichte Privatrache noch älterer Zeit.

Wie geschlossen dieses Gebäude war, erkennen wir daran, daß damals auch Strafen gegen Tiere verhängt wurden und sogar gegen leblose Gegenstände, und das bis in die Neuzeit herein.

Die Frage, was denn nun eigentlich die Schuld des Fehlenden sei, wenn wir die Entwicklung vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht ins Auge fassen, diese Frage, über deren Beantwortung sich Generationen von Juristen den Kopf zerbrochen haben, ist immer unzulänglich beantwortet worden.

Selbst in einer Zeit, als man über diese Probleme noch gar nicht offen sprechen oder schreiben konnte, hat man diese Frage schon gestellt. Wir wissen, daß Jonathan Swifts „Gullivers Reisen“ nichts anderes ist als ein Schlüsselroman, der ein Gleichnis in der Form einer Satire bringen will.

Ein Landsmann von Swift — das möchte ich vor allem dem Kollegen Scrinzi sagen —, Samuel Butler, hat in der gleichen Verkleidung eines satirischen Romanes ein Land geschildert, in dem Kranke wegen ihrer Erkrankung vor Gericht gestellt werden. Da steht — heißt es in diesem Roman — ein junger

Mann wegen Auszehrung vor dem Richter. Er ist sogar rückfällig, denn er hat eine Reihe von Kinderkrankheiten hinter sich. Die Verteidigung des Verbrechers, er stamme von kranken Eltern und er lebe unter gesundheitsschädlichen Verhältnissen, wird vom Hohen Gericht zurückgewiesen, weil das Gericht solche bei Anklagen übliche Ausflüchte ja gar nicht nachprüfen könne, vom Hundertsten ins Tausendste und dann nie zu einem Schuldspruch käme.

Der junge Mann wird der Schwere seiner Krankheit, also der Schwere seiner „Schuld“ entsprechend zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt. Die mündliche Urteilsverkündung läßt Butler mit den Worten schließen: „Ich will Ihnen“ — dem Verurteilten — „eindringlich ans Herz legen, die Gefängniszeit dazu zu verwenden, Ihre Sünden zu bereuen und Ihren Gesundheitszustand zu verbessern.“

Ist das nicht eine interessante Anspielung auf die Problematik? Ist es nicht interessant, daß die Anspielung, daß ein Gefängnis natürlich den Gesundheitszustand nicht verbessern kann, sondern eher noch verschlechtert, auch eine Anspielung darauf ist, wie wenig das Gefängnis die Haltung eines Menschen, der auf die schiefe Bahn gelangt ist, verbessern kann?

Ich kann nur sagen: Wen das nicht nachdenklich macht, dem gratuliere ich zu seiner Selbstsicherheit.

Einer, den es jedenfalls nachdenklich gemacht hat, ist zum Beispiel Franz von Liszt gewesen, ein Rechtslehrer, auf den sich heute noch unsere Juristen berufen; auch gestern ist er in diesem Haus zitiert worden.

Er hat in einem seiner Aufsätze geschrieben: „Es ist nicht unser Verdienst, daß wir nicht längst schon vor den Strafrichter gekommen sind, und es ist auch nicht die Schuld des Verbrechers, daß ihn die Verhältnisse auf die Bahn des Verbrechens getrieben haben. Unerbittlich fällen wir das Urteil, das dem Angeklagten Leib und Leben, Ehre und Freiheit nimmt. Aber der philisterhafte Tugendstolz“ — so Franz von Liszt — „des wohlgesättigten Durchschnittsmenschen ist nicht am Platze. Alles begreifen heißt nicht alles verzeihen, aber alles begreifen heißt bescheiden sein. Wer aber das Wesen und die eigentliche Aufgabe der staatlichen Strafgewalt in der ethischen Brandmarkung des Verurteilten erblickt, der wird mir nicht zu folgen vermögen, und gerne verzichte ich“ — schreibt Franz von Liszt — „auf diese Gefolgschaft.“

Ich gebe zu, Hohes Haus, daß unsere heutige Gesellschaft auf den Schutz des Strafrechtes

Dr. Heinz Fischer

nach wie vor nicht verzichten kann. Aber ich weigere mich, das Strafgesetz mit der Weihe ewig gültiger Naturgesetze zu versehen, und ich weigere mich auch, Strafgesetz und Moral gleichzusetzen.

Wenn wir heute kopfschüttelnd Bilder von Breughel betrachten, auf denen der Strafvollzug seines Jahrhunderts in seiner ganzen Inhumanität und Brutalität dargestellt wird, haben wir wahrscheinlich kein Recht, zu bestreiten, daß die Gesellschaft dieser Zeit diese Art des Strafens und des Strafvollzugs benötigt hat. Aber mit Moral und mit Ethik hat das überhaupt nichts zu tun. Daher sollen wir uns bewußt sein, daß das, was wir heute als Norm beschließen, was wir heute in Kraft setzen, künftigen Generationen vielleicht ebenso erstaunlich, vielleicht auch unmenschlich erscheint.

Wenn wir in der Debatte über das Strafgesetz in mehreren Fällen eine Entscheidung gegen schärfere Strafen oder überhaupt gegen die Drohung des Strafgesetzes getroffen haben, so tun wir das nicht nur aus guten Gründen und nach reiflicher Überlegung, sondern vor allem auch in der Überzeugung, daß uns eine künftige Entwicklung wahrscheinlich darin recht geben wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich mich und frage ich auch Sie, meine Damen und Herren: Wir wollen das Strafgesetz entkriminalisieren. Wir sind auf dem Weg zu einem Maßnahmenrecht, wie es so viele hervorragende Strafwissenschaftler und Praktiker in ganz Europa fordern. Wir sind auf dem Weg zu einer immer sorgfältigeren Differenzierung zwischen dem objektiven Tatbild und der subjektiven Schuld. Wir prüfen immer sorgfältiger, ob die Strafen, die der Richter im Auftrag des Staates verhängt, auch wirklich ihre kriminalpolitischen und ihre sonstigen Zwecke erreichen.

Nur beim Schwangerschaftsabbruch sollen wir diesen Weg nicht gehen? Da sollen wir uns jetzt von ganz anderen, von weltanschaulichen, von bevölkerungspolitischen und sonstigen Gesichtspunkten leiten lassen? Ausgerechnet hier sollen wir uns — wider besseres Wissen — zurückfallen lassen auf eine Position, wie sie manche — nicht in diesem Haus; ich möchte hier zunächst noch differenzieren — vertreten, indem sie sagen: „Wer seine Schwangerschaft unterbricht oder unterbrechen läßt, begeht ein Tötungsdelikt. Und wer ein Tötungsdelikt begeht, gehört bestraft, ohne Rücksicht darauf, ob dann die Strafe ihren Sinn erfüllt, ohne Rücksicht auf die Wirkung der Strafe und ohne Rücksicht auf die Vorwerfbarkeit des Verhaltens.“

Ich wiederhole noch einmal: Das Tötungsdelikt ohne Ausnahme zu bestrafen ist nicht der Standpunkt von OVP und FPÖ in diesem Haus. Sie sehen das Problem — heute zumindest — anders als noch unter Klecatsky. Sie sehen das Problem — heute zumindest — differenzierter.

Aber die emotionelle Rückendeckung, von der Sie leben, erhalten Sie von dieser Seite. Die emotionelle Munition, mit der Sie operieren, erhalten Sie von jenen, die da sagen: Der Staat übernimmt die Rolle des Henkers, wenn er unter bestimmten Voraussetzungen auf die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches nicht nur de facto, wie schon bisher, sondern ehrlicherweise auch de jure verzichtet.

Die moralische Rückendeckung erhalten Sie von jenen, die so tun, als würde die Fristenlösung zu Tötung und Mord an Ungeborenen führen, aber nicht den Mut haben, zu sagen, daß wir Österreicher und alle anderen Völker Europas in Wahrheit dann schon längst ein Volk von Mördern und von Tötern ungeborenen Lebens wären. Die Zahl der „Mörderinnen“ — bleiben wir bei dieser Terminologie — müßte dann jährlich — Sie können sich das aussuchen — 30.000 oder 50.000 oder 70.000 Menschen betragen, wobei wohl auch eine gleiche Zahl von Menschen Beihilfe oder Mitäterschaft leisten würde.

Voll Bitterkeit sagen wir Ihnen: Wir haben bisher nicht bemerkt, daß diese 30.000, 50.000 oder 70.000 Schwangerschaftsabbrüche besonderes Kopfzerbrechen bereitet hätten, solange man nur den Mantel des § 144 unangetastet darüber hat liegen lassen. Man hat nicht den Bruchteil der Energie zur Bekämpfung des Abtreibungsübels verwendet, die man heute zur Bekämpfung der diesbezüglichen neuen im neuen Strafgesetz vorgesehenen Bestimmungen verwendet. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Wenn man wie die meisten oder alle von uns, die sich mit diesem Problem beschäftigt haben — und dazu zählen nun alle 183 Abgeordneten —, zu der Überzeugung gekommen ist, daß man von seinem Standpunkt nicht abgehen kann, ohne eine Entscheidung wider besseres Wissen und Gewissen zu treffen, dann muß man auch Respekt vor dem Standpunkt anderer haben, die von ihrem Standpunkt nicht abgehen können, auch jener, die ich soeben apostrophiert habe.

Wir nehmen es auch hin, daß man in Wort und Schrift behauptet, die befristete Rücknahme der staatlichen Strafdrohung sei der erste Schritt zur Euthanasie, obwohl man

8060

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Heinz Fischer

ganz genau weiß, wie kompromißlos wir Sozialisten diesen Gedanken immer abgelehnt haben und weiter ablehnen. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Aber ich frage mich — wenn man das Problem des Schwangerschaftsabbruchs so sieht wie jene, die darin ein Tötungsdelikt erblicken, das man mit Gerichtsstrafen bekämpfen muß —: Wo bleibt denn dann der Platz für Reformen, die von diesen Mitbürgern im gleichen Atemzug verlangt werden? Spüren Sie nicht, wie der Boden unter den Argumenten zu schwanken beginnt, wenn man den Schwangerschaftsabbruch als Tötungsdelikt betrachtet, wenn man das Strafrecht als taugliches Instrument zur Bekämpfung dieses Deliktes betrachtet und dann dennoch andere Gründe als nur die einer strengsten medizinischen Indikation als Milderungsgründe oder gar Schuld-ausschließungsgründe anerkennt? (*Beifall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Wenn eine Konfliktsituation oder wenn die Bedrängnis der Frau, von der wir immer wieder sprechen und die wir immer wieder zu erfassen suchen, beim Tötungsdelikt der Abtreibung ein Schuld-ausschließungsgrund sein soll, warum dann nur in diesem Fall? Warum dann nicht auch bei der Kindestötung, warum dann nicht auch beim Diebstahl, der aus einer großen Bedrängnis etwa begangen wird, meine Damen und Herren? Nur weil man nicht den Mut hat, nach A auch B und C und D zu sagen? Oder weil man spürt, daß die Position sonst unhaltbar wird?

Der Gedanke, im Schwangerschaftsabbruch ein Tötungsdelikt zu sehen, das man unter „normalen Umständen“ mit Freiheitsstrafe bestraft, das aber im Konfliktfall bei seelischer Bedrängnis zu keiner Verurteilung führen soll, dieser Gedanke, Herr Dr. Hauser, ist entweder ein sehr revolutionärer — aber dann muß man konsequent sein, dann muß man unser Strafrecht ganz umstellen und dann muß man eben die Bedrängnissituation als eigene Kategorie in allen Fällen und bei allen Tatbeständen mit sozialen Aspekten einführen —, oder er ist inkonsequent oder — im schlimmsten Falle — unehrlich. Das ist die wahre Problematik! (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Den zuletzt formulierten Vorwurf der Unehrlichkeit hat ja einer Ihrer Abgeordneten von diesem Pult hier vor zwei Jahren gegen eine Regierungsvorlage erhoben, die einen solchen Kompromiß angezielt hat. Kollege Dr. Kranzlmayr hat damals unter Beifall aller von der rechten Seite dieses Hohen Hauses gesagt:

Der Vorschlag, wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, „ist weder konservativ noch progressiv. Er befriedigt daher weder diejenigen Menschen, die für einen echten Schutz“ — so hat er es gesehen — „des ungeborenen Lebens voll und ganz eintreten, noch diejenigen, die für eine weitestgehende Freigabe der Leibesfrucht-Abtreibung plädieren. Ihr Vorschlag, Herr Bundesminister“, hat es damals geheißen, „ist trotzdem kein Mittelweg, sondern ein — verzeihen Sie mir den harten Ausdruck — verlogener Weg.“

So wurde das damals qualifiziert.

Wir haben nach langem Nachdenken diese Position geräumt. Sie offerieren uns jetzt diese oder eine ähnliche Position als Kompromiß. Das sind die Fakten.

Hohes Haus! Überlegen wir einen Augenblick, wieso wir ein so schwieriges Problem wie den Schwangerschaftsabbruch nicht mit jenen Methoden der Konsensfindung lösen können, die sich oft sehr bewähren; wieso wir das nicht mit den Methoden der Sozialpartnerschaft oder mit der Kompromißfindung bei Lohnverhandlungen lösen können. Diese Methoden scheitern deshalb, Hohes Haus — und das sollten sich alle jene von Ihnen überlegen, die in diesem Zusammenhang Demokratieverständnis und ähnliches ansprechen —, weil sich in Wirklichkeit, wenn man die Dinge zu Ende denkt, zwei Positionen diametral gegenüberstehen.

Wer im Schwangerschaftsabbruch ein Tötungsdelikt erblickt und im Strafgesetz ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung dieses Deliktes, der handelt folgerichtig, wenn er sich dagegen wendet, daß solche Delikte nur deshalb straffrei gestellt werden sollen, weil sie als Ausweg aus einer Konfliktsituation begangen werden. Wer aber den Schwangerschaftsabbruch auch in anderen Fällen als jenen der medizinischen Indikation straffrei stellen will und die Konfliktsituation der Frau dem Strafanspruch des Staates entgegenstellt, der kann meiner Meinung nach zu diesem Ergebnis nur kommen, wenn er im Schwangerschaftsabbruch eben kein Tötungsdelikt, sondern ein Problem sui generis erblickt — darum nehmen wir es ja auch aus dem Ersten Abschnitt des Besonderen Teiles des Strafgesetzes heraus —, ein Problem sui generis, für das es eben auch eine angemessene Lösung zu suchen gilt, die den Grundtendenzen unseres Strafgesetzes entspricht und die außerdem praktikabel ist, was ich von den beiden Anträgen der Oppositionsparteien bestreite.

Sie, meine Damen und Herren von der ÖVP, stehen, wenn ich dem Minderheitsbericht glau-

Dr. Heinz Fischer

ben darf, den Sie vorgelegt haben, auf dem Standpunkt, man soll eine Rechtsgüterabwägung vornehmen. Sie schreiben das auch ausdrücklich in Ihren Minderheitsbericht. Aber dann frage ich Sie, Herr Dr. Hauser: Wenn bei dieser Güterabwägung, bei dieser Rechtsgüterabwägung in einem konkreten Fall in der einen Waagschale, wie Sie selbst behaupten und wie auch Herr Dr. Schleinzer wieder formuliert hat, der Verzicht auf den Schutz ungeborenen Lebens liegt — immer in Ihrer Terminologie — und in der anderen Waagschale die berühmte Konfliktsituation, seelische Bedrängnis, Angst vor Schande, soziale Notlage, wohin wendet sich denn die Waagschale in Ihrem Gedankengebäude? Die Waagschale kann sich ja dann nach allem, was Sie gestern und heute gesagt haben und in Zukunft noch sagen werden, doch in Ihrer Vorstellungswelt in jedem Fall nur für das ungeborene Leben entscheiden! Bejaht man aber diese Frage, stellt man also Schutz des ungeborenen Lebens gegen Konfliktsituation, dann bleibt ja in der Praxis von dieser Konfliktsituation, vom Gerede über Liberalisierung und Güterabwägung nichts übrig. Verneint man aber die Frage, dann verlieren Ihre Argumente gegen die Fristenlösung jede Stoßkraft. Denn die Stoßkraft entsteht ja nur dann, wenn man Fristenlösung und Verzicht auf Schutz des ungeborenen Lebens gleichsetzt.

In Wahrheit ist also jeder, der argumentiert, Fristenlösung bedeutet Verzicht auf den Schutz des ungeborenen Lebens, gezwungen, wenn er konsequent weiterdenkt, auf diese Güterabwägung zu verzichten.

Oder ich gehe den anderen Weg und stelle die Frage anders, und zwar: In welcher Art soll der Staat oder soll in seiner Vertretung der Richter einer Frau gegenüber treten, die sich in einer solchen Konfliktsituation befindet, deren häufige Existenz ja von niemand geleugnet werden kann? (*Abg. Dr. Hauser: Da liegen Sie einem Irrtum auf! Unsere Konfliktregel bedeutet einen Schuldausschließungsgrund!*)

Herr Kollege Hauser! Ihr Minderheitsbericht sagt — ich zitiere ein, wie ich glaube, authentisches Dokument —: Die ÖVP will „über die medizinische Indikation hinaus die Frau und den Arzt straflos sehen, wenn die Frau in außergewöhnlicher Bedrängnis handelt“. Die letzte Entscheidung müsse aber bei Gericht liegen, „weil es kein Ermessen geben darf, das dieser gerichtlichen Nachprüfung entzogen ist“.

Die FPÖ sagt darauf: Der Richter ist außerstande, eine solche Entscheidung zu treffen. Wir, die FPÖ, wollen die Schwangere straffrei stellen, wenn — ich zitiere wörtlich — „be-

sonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen“, wobei das Vorliegen dieser Gründe „durch schriftliche Gutachten zweier Ärzte nachgewiesen sein muß“.

Ersparen Sie mir, Hohes Haus, in diesem Zusammenhang Überlegungen darüber anzustellen, wie solche Gutachten zustande kommen oder in den verschiedensten Fällen auch nicht zustande kommen mögen. Wir sagen jedenfalls: Weder der Richter noch der Arzt soll letzten Endes darüber befinden, ob eine seelische Bedrängnis, eine Konfliktsituation vorhanden ist, sondern die Frau selbst.

Ich weigere mich, von der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Annahme auszugehen, daß die Reaktion der Frauen auf eine solche Entscheidung des Gesetzgebers darin bestehen würde, daß nunmehr Schwangerschaftsabbrüche aus den wichtigsten Gründen in größter Zahl durchgeführt werden würden. Eine Annahme, die übrigens konsequenterweise zu der These führen muß, daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in der Vergangenheit noch viel größer als 50.000 oder 70.000 gewesen wäre, wenn es keine Strafdrohung gegeben hätte und daß nur die Strafdrohung diese Reduzierung auf „nur“ 50.000 herbeigeführt hätte, eine Annahme, die doch offensichtlich absurd ist.

Ich gebe mich nicht der Illusion hin, Hohes Haus, daß es nicht auch Fälle geben wird, wo eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen wird aus Motiven, die nach unseren — vielleicht sogar übereinstimmenden — Auffassungen als nicht ausreichend erachtet werden müssen. Herr Kollege Hauser hat ja gestern ein Beispiel, wie ich glaube, ein nicht geschicktes Beispiel gebracht, und ich sage nur, dieses Beispiel erwischen Sie weder mit Ihrer noch mit der FPÖ- noch mit unserer Regelung, weil eine Frau oder eine Familie, die sich von solchen Überlegungen leiten läßt, es sich in der Vergangenheit, wie wir alle wissen, auch hat richten können. Daher frage ich: Glauben Sie nicht, daß es diese Fälle, die gegen unser Konzept, möchte ich so sagen, in Zukunft passieren werden, jene Schwangerschaftsabbrüche, die es auch in Zukunft geben wird aus Gründen, die wir nicht billigen können, ja glauben Sie denn wirklich, daß es das gleiche in der Vergangenheit nicht gegeben hat? Glauben Sie wirklich, daß Sie das mit Ihrer Formulierung verhindern können?

Hohes Haus! Auch wenn Sie meinen nächsten Satz zunächst vielleicht als Argument gegen mich selbst betrachten mögen, sage ich Ihnen: Gleichgültig, ob wir heute die Formulierung, zu der wir uns durchgerungen haben, die Fristenlösung, oder die Formulierung der

Dr. Heinz Fischer

FPO mit den zwei ärztlichen Gutachten, oder die Formulierung der OVP, Konfliktlösung mit Nachprüfung durch das Gericht, beschließen, in allen drei Fällen wird die praktische Folge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die sein, daß in Hinkunft in Österreich gerichtliche Verurteilungen wegen dieses Tatbestandes praktisch nicht mehr vorkommen werden.

Und wenn Sie mich darauf fragen: Warum begnügt sich dann die SPÖ nicht mit der Variante der OVP oder der FPO, wenn ohnehin in der Praxis kein Unterschied sein wird, wenn doch der Unterschied in der Praxis minimal sein wird?, dann sage ich Ihnen: Der Unterschied besteht darin, daß Sie meinen, die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens durch die Aufrechterhaltung einer im Prinzip lückenlosen Strafdrohung signalisieren zu müssen, während wir meinen, daß man auf diese symbolische Strafdrohung verzichten kann, weil man den Wert des ungeborenen Lebens auf vielfältige andere Weise in einwandfreier Form zum Ausdruck bringen kann; und daß man auf diese symbolische Strafdrohung geradezu verzichten muß, wenn man den Weg für positive Maßnahmen wirklich uneingeschränkt freimachen und den Umweg in die Illegalität nach besten Kräften bekämpfen will. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Aus diesem Grund treffen uns auch Ihre Argumente nicht, egal, wie die Lautstärke ist, mit denen sie vorgetragen werden. Es ist einfach nicht wahr, Herr Dr. Hauser, daß die Entscheidung zwischen Fristenlösung und Ihrer Lösung die Entscheidung zwischen 30.000 geborenen oder ungeborenen Kindern bedeutet. Nicht einmal die Entscheidung zwischen Fristenlösung und dem jetzigen Zustand der alten Strafdrohung ist eine Entscheidung zwischen 30.000 Geborenen oder Ungeborenen.

Es ist unseriös und demagogisch zu sagen: Wenn wir 300.000 Gastarbeiter in Österreich haben, werden wir doch auch Platz für 30.000 zusätzliche Kinder haben. — Natürlich haben wir den Platz! Aber nicht einmal das bisherige strenge Strafgesetz hat verhindert, daß diese bedauerlichen Zehntausende Abtreibungen vorgekommen sind, und Sie werden es mit Ihrer Lösung auch nicht verhindern können. Sie werden mit Ihrer Lösung auch nicht diese Zahl von 30.000 — oder 50.000 — auf Null reduzieren können. Daher nehmen wir Ihnen dieses Argument nicht ab. *(Zustimmung bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hauser: Was sagen Sie zu dem internationalen Erfahrungsaustausch?)*

Zu den internationalen Erfahrungen: In Schweden besteht eine Regelung, die so ähnlich ist, wie die FPO sie fordert. In Schweden braucht man ein Gutachten; es kommen keine Strafprozesse mehr vor. Und es werden bei unserer Lösung keine Verurteilungen mehr vorkommen, und es würden auch nach Ihrer keine mehr vorkommen.

Sie haben sich wahrscheinlich auch nie mit der Frage beschäftigt, warum in Dänemark Abgeordnete der Konservativen Partei für die Fristenlösung gestimmt haben. *(Abg. Doktor Kohlmaier: Seinerzeit!)* Sie blicken in letzter Zeit vor allem auf Oststaaten. *(Abg. Dr. Kohlmaier: England!)* Wehe, wir würden das in einem anderen Zusammenhang tun. *(Zustimmung bei der SPÖ.)* Ihnen imponiert es, daß man in Ungarn oder Rumänien einmal so, dann anders und dann wieder so entscheidet. Daß das aber auch aus bevölkerungspolitischen Gründen geschieht, daß man sich dort die Bevölkerungsstatistiken ansieht, daß das aus Gründen geschieht, die mit Humanität und mit Überlegungen zum Kern der Sache überhaupt nichts zu tun haben, das lassen Sie in Ihrer Argumentation wegfallen.

Hohes Haus! Ihre Argumente treffen uns nicht nur nicht, sondern sie fallen zum Teil auf Sie zurück, wenn ich etwa das bevölkerungspolitische Argument oder das Argument der Familienplanung heranziehe. Ein konsequenter Anhänger der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches wird nämlich all das, was Sie uns entgegenhalten, mit Recht auch Ihnen entgegenhalten — und mit großem Recht wird er das tun —, denn die Position des „wasch mir den Pelz“, nämlich Liberalisierung des Strafrechtes und Rücksichtnahme auf eine Konfliktsituation, „aber mach mich nicht naß“, nämlich: der Grundsatz des Schutzes ungeborenen Lebens muß unangetastet bleiben mit Hilfe der Strafdrohung, diese Position ist unlogisch und unhaltbar.

Hohes Haus! Ich will das, was uns in dieser Frage trennt, nicht quantifizieren. Es ist meiner Meinung nach viel, was uns trennt, wenn man die Ausgangspositionen und die grundsätzliche Einstellung in Betracht zieht. Es ist meiner Meinung nach wenig, was uns trennt, wenn man die Auswirkungen in der Praxis in Rechnung stellt.

Damit bin ich bei der von Ihnen immer wieder aufgeworfenen Frage nach dem Konsens und der Frage nach dem Demokratieverständnis.

Auch wenn es vielleicht von mir unklug ist und wenn es Ihnen vielleicht, — ich denke an die Ausführungen des Abgeordneten Doktor

Dr. Heinz Fischer

Schleinzer — geradezu Genugtuung bereiten wird, dieses Eingeständnis zu hören, sage ich Ihnen: Natürlich wäre uns eine einstimmige Beschlußfassung viel lieber gewesen! Es nimmt uns manches an der Freude an diesem neuen Gesetz, daß es nicht einstimmig zustande kommt. Die Anwendung der Mehrheit hat uns nie so wenig Freude und so viel Kopfzerbrechen bereitet wie in diesem Fall.

Aber haben Sie sich einmal ernsthaft den Kopf zerbrochen, warum wir auf den großen Vorteil einer einstimmigen Beschlußfassung über das Strafgesetz zu verzichten bereit sind? Das muß doch ein Motiv haben!

Wenn Sie sich noch nicht den Kopf zerbrochen haben, dann sage ich Ihnen jetzt: Sie haben kein Recht zu der Annahme, daß nur Sie ein Gewissen haben, daß nur Abgeordnete der ÖVP sich auf ein Gewissen berufen können, das eine klare Haltung von Ihnen verlangt und es Ihnen unmöglich macht, bestimmte Grenzen zu überschreiten. Sie haben kein Recht zu der Annahme, daß es nur für Sie ein „Bis daher und nicht weiter“ gibt, also Grenzen, die Sie nicht überschreiten können. Sie sind im Irrtum, wenn Sie davon ausgehen, daß sich 93 Abgeordnete nicht dafür entscheiden und nicht das durchsetzen dürfen, was sie nach langer Überlegung für richtig halten, damit 80 Abgeordnete das durchsetzen, was sie für richtig halten. Es ist nicht so, daß das „armselige 93 Mandate“ sind, die hier im Spiel stehen, und Ihre 80 Mandate, der von Ihren Mandaten repräsentierte Wille einen höheren Wert oder eine größere Durchschlagskraft haben. — So ist das nicht, Hohes Haus!

Seit Monaten appelliert man immer wieder an unser Gewissen in dieser Frage, und zwar in Wort und Schrift, in Briefen und Telegrammen, in Artikeln und bei Demonstrationen. Wir haben diese Appelle ernst genommen und uns zu einer Lösung durchgerungen, die wir, aber nicht nur wir — wie Sie genau wissen — für vernünftig, human und realitätsbezogen halten. (Abg. *Ofenböck*: *Human ist gut!*) Herr Kollege *Ofenböck*! Jawohl, human! Auch wenn Sie es nicht verstehen. (Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Nachdem wir uns zu dieser Entscheidung durchgerungen haben, sollen wir jetzt auf einmal aus Gründen der Taktik, damit kein Wermutstropfen in den Becher der Freude über das gemeinsame Strafgesetz fällt, damit uns der Kollege *Schleinzer* loben kann: Es ist wirklich ein schönes Gesetz!, gegen unser Gewissen entscheiden? Natürlich würden wir uns freuen, wenn es so gekommen wäre. Aber so zu entscheiden, wie wir es für

richtig halten und wie wir es uns lange überlegt haben, das ist uns wichtiger als das Lob innerhalb oder außerhalb des Hauses über das Gesamtwerk der Strafrechtsreform! Wir sind nicht bereit, gegen die Überzeugung, die wir uns erarbeitet haben, zu stimmen. Sie schätzen uns ganz falsch ein, wenn Sie das von uns glauben.

Wir sind fest entschlossen, jene nicht zu enttäuschen, die die gleiche Überzeugung wie wir haben und denen wir ein Strafrecht ohne diesen Paragraphen der doppelten Moral versprochen haben. Wir werden auch jene Katholiken nicht enttäuschen, die es gewagt haben, offen für die Fristenlösung einzutreten. (Abg. *Blenk*: *Wie lange haben Sie es versprochen?* — Abg. *Staudinger*: *Wem haben Sie es versprochen, Herr Dr. Fischer?* — Weitere Zwischenrufe.) Herr Kollege *Blenk*! Würde ich Sie auf das festnageln, was Sie in den Jahren 1970 und 1971 zum Strafgesetzbuch gesagt haben, dann dürften Sie dem Dr. Hauser keinen Beifall klatschen, sondern müßten ihn auspfeifen. Denn das, was er gestern gesagt hat, wurde von Ihrer Fraktion vor zwei Jahren rundweg abgelehnt. (Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.)

Sie glauben, daß nur Sie das Recht haben, in dieser Frage einem Entwicklungsprozeß zu unterliegen. (Abg. *Blenk*: *Nageln Sie mich fest! Was habe ich damals gesagt?*) Ich habe Ihnen doch den Abgeordneten Dr. *Kranzlmayr* zitiert, der wohl als Zeuge gelten kann, ohne daß wir darüber in Streit geraten, und der die Konfliktlösung der Regierungsvorlage als „verlogenen Weg“ bezeichnet hat. Das kann man doch nicht leugnen! (Unruhe bei der ÖVP.)

Hohes Haus! Wir sind überzeugt — auch diesen Gedanken möchte ich noch vorbringen —, daß es so manchen Katholiken gibt, der in dieser Sache nicht unserer Meinung ist, aber mehr Respekt vor uns hat, wenn wir sagen: Das ist die Meinung, zu der wir uns durchgerungen haben! Zu der stehen wir!, als würden wir sagen: Wir sind zwar von der Richtigkeit dessen, was wir beantragt und in der Öffentlichkeit vertreten haben, überzeugt, aber wir verzichten auf diesen Standpunkt, um uns Unannehmlichkeiten zu ersparen und um eine bessere Optik der Beschlußfassung über das Ganze zu erreichen.

Wenn künftig jemand — und damit komme ich zum Schluß — die Protokolle dieser Debatte studieren wird, dann wird er sich — so glaube ich — wundern, wieso ein Parlament ein so großes und wichtiges Gesetzeswerk mit so vielen Bestimmungen beschließt und eine dieser Bestimmungen, nämlich der Schwanger-

8064

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Heinz Fischer

schaftsabbruch, im Mittelpunkt der Debatte steht, alles andere verdrängt und alles andere zudeckt. Das liegt wahrscheinlich daran, daß es sich beim Problem des Schwangerschaftsabbruchs um einen im wahrsten Sinne des Wortes wunden Punkt unserer Gesellschaft und vieler menschlicher Existenzen handelt. Solche wunde Punkte weiterschwelen zu lassen, ihnen auszuweichen, indem man sich daran vorbeischwindelt, indem man einen verbalen Kompromiß sucht, ist die eine Möglichkeit. Die andere Möglichkeit ist, die Frage offen zu diskutieren, sie voll auszuloten und sich der Problematik zu stellen.

Wir halten diese offene, wenn Sie wollen harte Diskussion nicht für ein Aufreißen von Gräben. Wir halten sie schon gar nicht für einen Rückfall in den Kulturkampf, wie das manche behaupten und manche vielleicht sogar gerne sehen würden, sondern wir halten die offene und harte Konfrontation der Standpunkte für die unerläßliche Voraussetzung einer Lösung.

Wir haben uns zu einer Lösung durchgerungen. Sie haben angekündigt, daß Sie diese Lösung wieder rückgängig machen werden, falls Sie die Mehrheit dazu erhalten. Ich sage Ihnen: Was Sie ankündigen, ist legitim. Aber genauso legitim ist, was wir tun. Man kann nicht 93 Mandate einmal als „kümmerliche“ 93 Mandate bezeichnen und ein anderes Mal als Auftrag und Rechtfertigung für Beschlüsse nehmen, wie Sie das oft getan haben und in diesem Fall auch für die Zukunft angekündigt haben.

Sie sagen dreimal nein zu diesem Strafgesetz. Gut! Wir werden so oft ja sagen, bis der Gedanke Realität geworden ist, daß man das Elend des Schwangerschaftsabbruches mit anderen Mitteln bekämpfen muß als mit den Mitteln des Strafgesetzes. Und wir sind überzeugt, Hohes Haus, daß unsere Lösung ihre Bewährungsprobe bestehen wird und daß die lange Auseinandersetzung, die wir um dieses Problem geführt haben und die zu einem Gesetz in seiner vorliegenden Form geführt hat, nicht vergeblich war. *(Anhaltender Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Halder.

Abgeordneter Dr. Halder (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ehe ich auf die Ausführungen des Herrn Bundesminister Dr. Broda von gestern und des Herrn Abgeordneten Dr. Fischer von vorhin eingehe, möchte ich doch einige grundsätzliche Bemerkungen voranstellen.

Das heute geltende Strafrecht ist praktisch schon seit 170 Jahren in Kraft, denn das Strafgesetz vom Jahre 1803 wurde im Jahre 1852 kodifiziert und wiederverlautbart. Es war also sicherlich ein gutes Gesetz. Es ist aber dennoch an der Zeit, dieses Strafgesetz den technischen, sozialen, staatsrechtlichen und insbesondere gesellschaftlichen Wandlungsprozessen anzupassen.

Die historische Bedeutung der Verabschiedung des neuen Strafgesetzes durch das österreichische Parlament wurde bereits gebührend hervorgehoben.

Die österreichische Strafrechtskommission hat in der Zeit von 1954 bis 1960 in 140 Sitzungen einen neuen Entwurf erstellt. Der Unterausschuß des Justizausschusses ist mit der Regierungsvorlage in 43 Sitzungen fertig geworden. Selbstverständlich trägt dieser Entwurf die Handschrift des Bundesministers Doktor Broda und auch seines Amtsvorgängers Dr. Klecatsky, selbstverständlich auch die Handschrift der Beamenschaft, deren verdienstvolle Mitarbeit ebenso bereits die gebührende Anerkennung gefunden hat.

Den wahren Interessenausgleich aber hatten, wie auch die Presse, etwa die „Tiroler Tageszeitung“ von gestern festgestellt hat, die Parlamentarier zu finden. Ein Jahrhundertgesetz bedürfe eines breiten politischen Konsenses, weil es ansonsten nicht länger als etwa eine Wahlperiode Geltung hätte. Daß der Nationalrat das zustande gebracht hat, beweise den Wert der parlamentarischen Demokratie ebenso wie den ihrer Mandatäre, was man sich vor Augen halten sollte, wenn das Hohe Haus an seinen Alltagswerken gemessen wird.

Wir danken an sich für diese Anerkennung, meinen aber in einem, daß es umso bedauerlicher ist, daß in der einzigen Frage der strafrechtlichen Behandlung des Schwangerschaftsabbruches dieser Konsens nicht zustande kam und daß die Regierungsfraktion sich über alle von uns und aus allen Kreisen der österreichischen Bevölkerung vorgebrachten ethischen, humanitären, bevölkerungspolitischen, sozialpolitischen, gesundheitspolitischen und insbesondere rechtspolitischen Argumente gegen die Fristenlösung glattweg hinweggesetzt hat.

Hat nicht jeder Abgeordnete von uns Hunderte von Zuschriften gegen die Fristenlösung, aber kaum eine Zuschrift für die Fristenlösung erhalten?

Der ÖVP-Antrag hiezu kennt ja die Zustimmung einer großen Breite des österreichischen Volkes. Wie wir in der Zeitung gelesen haben, ist aber nach einer repräsentativen Untersuchung für die Fristenlösung nur jeder vierte Österreicher. Am größten ist der Wider-

Dr. Halder

stand gegen die Fristenlösung in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, und ich bedaure es als Tiroler Abgeordneter, der ebenso im Unterausschuß an der Ausformung der Regierungsvorlage bis zum Ausschlußantrag des Justizausschusses mitgewirkt hat, in ganz besonderem Maße, daß die Regierungsfraktion unserem Antrag ein glattes Nein entgegengestellt hat, ohne überhaupt darüber zu diskutieren.

Nun würde mich eines interessieren. Es hat im Herbst 1971 die gesamte Bundesregierung die Regierungsvorlage vom 16. November 1971 gutgeheißen. Es würde mich interessieren, was jene Bundesminister dazu sagen, daß mittlerweile von der Regierungsfraktion die Fristenlösung beschlossen werden soll, die nicht dem Parlament angehören. Ob sich jene Bundesminister auch damit abfinden wollen? Sie müssen es nicht erklären, aber das österreichische Volk wäre zumindest sehr daran interessiert, Näheres darüber zu erfahren.

Nun, Herr Bundesminister Dr. Broda, kann ich nicht umhin, auf einige Ihrer Ausführungen von gestern zurückzukommen. Sie sagten, daß bei jedem der Abgeordneten, bei jedem, der bis jetzt zu dieser Materie gesprochen hat, und bei denen, die weiterhin noch sprechen werden, sich ein tiefgreifender Bewußtseinsbildungsprozeß vollzogen habe. Das mag durchaus richtig sein. Es ist nur die Frage, welche Maßstäbe man dann daran legt. Sicherlich, die Österreichische Volkspartei hat sich bemüht, auch ihre Meinung dahin gehend zu ändern, inwieweit eine Lockerung des Indikationsbegriffes bewältigt werden kann. Das ist auch gelungen. Wir haben unsererseits zugestanden, daß der breitere Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation auch hierfür Geltung haben sollte.

Wir sind aber auch so weit gegangen, daß zwar der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich nicht gebilligt, aber unter Umständen straflos sein kann. Das ist unsere sogenannte Konfliktlösung, die wir vorgeschlagen haben. Wir sind aber nicht so weit gegangen, menschliches Leben strafrechtlich überhaupt nicht mehr zu schützen, wie Sie es mit Ihrer Fristenlösung vorhaben. Und insofern, Herr Bundesminister, unterscheidet sich unser tiefgreifender Bewußtseinsbildungsprozeß wesentlich von dem Ihrigen.

Sie haben, Herr Bundesminister Dr. Broda, hier etwas erklärt, was mich außerordentlich verwundert hat, weil ich ansonsten Ihre Konzilianz in der parlamentarischen Verhandlungsweise kenne. Sie haben hier einen Abgeordneten zitiert, nicht namentlich, der mittlerweile verstorben ist und der zu Ihrer Regie-

rungsvorlage noch hier im Dezember 1971 eine Erklärung abgegeben hat. Herr Bundesminister! Es ist schon mehrfach gesagt worden, daß sowohl die Regierungsvorlage des Bundesministers Dr. Klecatsky vom Jahre 1968 als auch Ihre Regierungsvorlage nur ein Entwurf ist, mit dem sich das Parlament auseinanderzusetzen hat. Ich verstehe nicht, was Sie damit wollten. Der Betreffende ist verstorben, er kann hier nicht mehr aufstehen und sich zur Wehr setzen. Und wir behaupten, daß wir es uns trotzdem nicht haben nehmen lassen, uns mit Ihrer Regierungsvorlage eingehend zu beschäftigen, sonst wäre es nicht gelungen, insgesamt 155 Abänderungen einvernehmlich durchzubringen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Sie werden doch niemandem das Recht abstreiten, parlamentarisch so zu handeln. Ich kann also Ihre diesbezügliche Äußerung, Herr Bundesminister, in keiner Weise qualifizieren.

Sie haben weiters erklärt, Sie hätten gesprochen mit Dr. Csoklich und Bischof Doktor Weber und so weiter, und man hätte Ihnen gesagt: Herr Bundesminister, Sie überfordern uns mit der erweiterten Indikationslösung.

Sicherlich ist es ein schwieriges Problem. Aber überfordern wir nicht mit dem ganzen Strafgesetz die gesamte österreichische Bevölkerung? Diese Frage ist in gleicher Weise berechtigt.

Im übrigen gehört hier unter einem gesagt, daß Maßnahmen getroffen werden müssen, die es den werdenden Müttern möglich und leichter machen, das Kind auch tatsächlich zur Welt zu bringen. Diesbezüglich hat die Bundesregierung bis jetzt geschwiegen, und sie war gewissermaßen nahezu untätig.

Die gesamte Bundesregierung kann sich hier ein Beispiel nehmen an der Haltung des Tiroler Landtages und der Tiroler Landesregierung, die im Herbst des heurigen Jahres ein Sozialhilfegesetz beschlossen und in einem Nachtragsbudget sogar 20 Millionen heuer noch zur Hilfe für werdende Mütter bereitgestellt haben. Derartige Beispiele hätten wir uns von der Bundesregierung schon längst erwartet! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Sie haben weiters, Herr Bundesminister, drei Länder zitiert, in denen die Abtreibung nicht mehr unter Strafe steht. Sie haben die USA, Großbritannien und Dänemark erwähnt, von anderen Regierungssystemen haben Sie überhaupt nicht gesprochen. Herr Bundesminister, ich muß Sie an Ihre Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Doktor Reinhart und Genossen vom 11. Februar 1972 erinnern, in der Sie eine ganze Reihe von Staaten aufzählen: Bulgarien, Dänemark, die Deutsche Demokratische Republik, Finn-

8066

Nationalrat XIII. GP. — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Halder

land, Großbritannien, Jugoslawien, Norwegen, Rumänien, Schweden, die Tschechoslowakei, die Sowjetunion, Ungarn, New York. Herr Bundesminister, wenn man das genau durchschaut, findet man nirgendwo eine derart weitgehende Regelung, wie Sie sie jetzt mit Ihrer Fristenlösung vorschlagen. Nirgendwo! Lesen Sie sich das durch! (*Abg. Skritek: Lesen Sie sich die dänische Lösung durch!*)

Dann, Herr Bundesminister, warfen Sie uns vor, daß sich bei unserem Vorschlag, die sogenannte Konfliktlösung betreffend, die Frau dem Gerichtsverfahren mit allen Begleiterscheinungen zu unterwerfen habe. Herr Bundesminister, Sie reden hier gegen Ihr eigenes Wissen. Sie wissen doch ganz genau, was im § 42 steht, im Paragraphen über die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat, wonach man, wenn mangelnde Strafwürdigkeit der Tat festgestellt wird, das Verfahren in jedem Zustand, in dem es sich befindet, einstellen kann, ohne daß es zu einer Hauptverhandlung kommen muß. Es stimmt also nicht, was Sie diesbezüglich ausgeführt haben.

Dann sagten Sie, Sie seien sicher und zuversichtlich, daß die große Strafrechtsreform, das neue österreichische Strafgesetzbuch als gemeinsames Werk dieses österreichischen Parlaments bestehen werde. Herr Bundesminister, ich bitte höflichst zu unterscheiden zwischen dem Gesetzeswerk einerseits und der darin befindlichen Fristenlösung andererseits! Hier gibt es zwischen uns keine Gemeinsamkeit! (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich bitte, das auch Ihrerseits klarzustellen und auseinanderzuhalten.

Jetzt gehe ich noch auf die Bemerkung ein, die Sie an Herrn Abgeordneten Dr. Hauser persönlich gerichtet haben. Sie sagten wörtlich: „Ich habe mich manchmal des Eindrucks nicht erwehren können, daß Sie im Innersten froh sind, daß hier entschieden wird, wenn auch kontrovers, und Sie dankbar sind, daß Ihnen diese Entscheidung abgenommen wird.“

Herr Bundesminister, mir scheint, Sie vermochten noch nicht zu ermessen, was das bedeutet. Sie hätten zumindest über Nacht, wenn Sie es überschlafen haben, ermessen können, was das in Wahrheit bedeutet. Herr Bundesminister, Sie haben sowohl im Unterausschuß wie auch im Ausschuß zu wiederholten Malen Dr. Hauser bescheinigt, daß er bis zur letzten Stunde um den Konsens in der Abtreibungsfrage und damit auch um den Konsens für eine gemeinsame Verabschiedung des gesamten Gesetzeswerkes in der dritten Lesung gerungen hat. Ist das, Herr Bundesminister, nun der Dank dafür dem Abgeordneten Dr. Hauser gegenüber?

Und wenn es so wäre, Herr Bundesminister, wie Sie Dr. Hauser und uns unterschieben, die wir im Ausschuß ebenso mitgewirkt haben, glauben Sie, wir hätten dann einen eigenen Abänderungsantrag eingebracht? Wir hätten uns dann nicht bemühen müssen, diesen Antrag hier im Hohen Haus und damit vor aller Öffentlichkeit zu vertreten, damit die gesamte Öffentlichkeit weiß, wie wir uns das vorstellen.

Und glauben Sie, Herr Dr. Hauser hätte sich, wenn dem so wäre, wie Sie meinen und wie Sie ihm von der Regierungsbank aus vorgehalten haben, dann mit Erfolg darum bemüht, bei vielen Interessengruppen des österreichischen Volkes um diesen Konsens zu ringen? Dann hätte er das auch nicht zu tun brauchen.

Im übrigen, Herr Bundesminister, wären Sie wahrscheinlich gut beraten, wenn Sie die Ausführungen dem Abgeordneten Dr. Hauser gegenüber, die ich zuletzt zitiert habe, von derselben Stelle, von der Sie sie getan haben, wieder zurücknehmen würden. Dazu ist es nicht zu spät, aber es wäre höchste Zeit, Herr Bundesminister! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Abgeordnete Dr. Fischer hat sich mit einigen Fragen des Strafrechts beschäftigt, insbesondere auch mit der von den Sozialisten beabsichtigten Fristenlösung. Er hat in diesem Zusammenhang etwa gemeint: Wenn man schon die Konfliktlösung beim Schwangerschaftsabbruch anerkenne, warum dann nicht auch beim Kindesmord, beim Diebstahl und bei anderen Delikten? Entweder, Herr Abgeordneter Dr. Fischer, ist das, was Sie hier dazu gesagt haben, maßlose Demagogie, oder es fehlt Ihnen an der nötigen Sachkenntnis im Strafrecht. Sie waren ja selbst nicht im Unterausschuß. Sie waren nicht dabei, sonst hätten Sie etwas erfahren müssen von Notstand, von der Notwehr, von Mundraub und ähnlichen Notsituationen, bei denen natürlich im Grundsätzlichen Strafe angedroht ist, es aber möglich sein kann, daß es an der Strafwürdigkeit selbst mangelt und nur deshalb nicht bestraft wird.

Dann sagen Sie und auch alle Ihre Vorredner immer wieder, das geltende Strafrecht sei ja nicht in der Lage gewesen, diese etwa 30.000 illegalen Abtreibungen zu verhindern. Darf ich Ihnen entgegenhalten, daß wir im Jahre 1970 in Österreich 285.507 den Sicherheitsbehörden bekanntgewordene Straftaten hatten. Das gesamte Strafrecht war nicht in der Lage, im Jahre 1970 alle diese 285.000 bekanntgewordenen Straftaten zu verhindern.

Dr. Halder

Aber brauchen wir deswegen nicht trotzdem noch ein Strafrecht? Das ist meine Frage. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Nun, Hohes Haus, möchte ich mich einigen anderen Dingen des Strafgesetzentwurfes zuwenden. Ganz kurz nur einige Bemerkungen zum Ersten Abschnitt, über die Allgemeinen Bestimmungen. Wir haben hier einige Paragraphen der Regierungsvorlage wesentlich verändert, insbesondere den über die Notwehr. Hier ist es uns schon sehr darum gegangen, den Angegriffenen gegenüber dem Angreifer zu schützen. Es wäre nicht gut vorstellbar, man könnte allen Ernstes dem Angegriffenen, bevor er sich zur Notwehr entschließt, zumuten, in Sekundenschnelle zu entscheiden, ob der Täter noch einmal zuschlägt, wohin er zuschlägt und ob ihm dann nicht vielleicht beide Augen heraushängen. Hier wäre der Angegriffene in der Tat überfordert. Es ist uns gelungen, diese Dinge klarzustellen und darin dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen.

Wesentlich abgeändert haben wir die Bestimmungen über den Rechtsirrtum und über die Zurechnungsunfähigkeit, nicht zuletzt auch über Empfehlung der Nervenärzte, über die Eigenschaften und Verhältnisse des Täters und über die Strafbarkeit des Versuchs. Der Zweite Abschnitt enthält nur einen einzigen Paragraphen, der aber nicht minder wichtig ist, und zwar über die Einteilung der strafbaren Handlungen.

Die Regierungsvorlage kennt nur mehr Verbrechen und Vergehen, sie kennt nicht mehr die Übertretungen, die somit keine gerichtlich strafbaren Handlungen mehr sein sollen, sondern allenfalls Verwaltungsübertretungen, die nach dem Verwaltungsstrafverfahren zu ahnden sind. In dieser Frage geht die Regierungsvorlage 1971 einig mit der Regierungsvorlage 1968.

Die Regierungsvorlage des Justizministers Dr. Broda wollte den Umfang der Verbrechen wesentlich enger ziehen und erst solche Vorsatzdelikte als Verbrechen deklarieren, die mit lebenslanger oder mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Die Regierungsvorlage 1971 hat sich in dieser Frage über ein Minderheitsvotum der Strafrechtskommission hinweggesetzt, wonach die Verbrechensgrenze ebenso wie in der Regierungsvorlage 1968 schon bei Strafdrohungen zu ziehen war, die drei Jahre übersteigen. In den langwierigen und zähen Beratungen konnte sich schließlich die Opposition durchsetzen und dem damaligen Minderheitsvotum der Strafrechtskommission wiederum zum Durchbruch verhelfen. Auch die Regierungsfraktion hat sich

schließlich der Auffassung der Opposition angeschlossen, daß es doch nicht angehe, den Verbrechensbegriff nur der ausgesprochenen Hochkriminalität vorzubehalten, den oberen Bereich der mittelschweren Kriminalität hingegen mehr als Vergehen zu deklarieren. Eine derart große Kluft zwischen dem derzeit geltenden Verbrechensbegriff und dem des neuen Strafgesetzes wäre nicht zu vertreten. Eine solche Einstellung wäre auch nicht in Einklang zu bringen mit der eindeutigen Zunahme der Hochkriminalität in der heutigen Zeit. Umso weniger wäre eine Begünstigung des depravierten Rechtsbrechers zu verantworten.

Wir meinen, daß der Justizausschuß damit aber insbesondere dem Rechtsempfinden der österreichischen Bevölkerung Rechnung trägt. Nach der Regierungsvorlage 1971 wären eine ganze Reihe von Vorsatzdelikten nicht mehr Verbrechen, sondern Vergehen geworden, die aber in der nunmehrigen Fassung des Ausschußantrages nun doch wieder Verbrechen sind. Ich darf beispielsweise nur einige nennen: die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, die absichtliche schwere Körperverletzung, die Entführung einer willenlosen oder wehrlosen Frau, die schwere Nötigung, der Einbruchsdiebstahl, der gewerbsmäßige Diebstahl und Bandendiebstahl, die Erpressung, die fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst mit Todesfolge, die Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel, die Schändung einer widerstandsunfähigen Person weiblichen Geschlechtes, Wehrmittelsabotage, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechenskomplott und etwa ein Dutzend weitere Delikte mehr. Diese wären nach Ihren Vorstellungen in der Regierungsvorlage nicht mehr Verbrechen gewesen, sind es aber jetzt wieder.

Nun einige Ausführungen zum Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teiles über „Strafen und vorbeugende Maßnahmen“.

Seit rund 200 Jahren werden strafbare Handlungen vorwiegend mit Freiheitsstrafen geahndet. Das geltende Strafrecht kennt noch die Unterscheidung zwischen Kerker und schwerem Kerker und zwischen Arrest und strengem Arrest. Die Regierungsvorlage verzichtet, nicht zuletzt unter Berufung auf die Erfahrungen mit dem im Jahre 1969 beschlossenen Strafvollzugsgesetz, auf diese Unterscheidung zwischen Kerker- und Arreststrafen, sondern kennt die Freiheitsstrafe nur mehr als Einheitsstrafe.

Der Justizausschuß folgt aus einer Reihe von triftigen Gründen diesem Vorschlag aus der Praxis des Strafvollzuges, aber auch aus anderen Gründen, wie etwa daß der Strafvoll-

8068

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Halder

zug den Häftling nicht zusätzlich asozialisieren, sondern nach Möglichkeit resozialisieren soll. Im Hinblick auf dieses Ziel sind die Dauer des Strafvollzuges und die Persönlichkeit des Häftlings entscheidend. Jede weitergehende Differenzierung, mit Ausnahme jener, die sich aus dem Strafvollzug selbst ergibt, stünde dieser Zielsetzung doch nur störend entgegen.

In Wahrheit ist die Vollzugspraxis in Österreich ohnedies schon längst auf dieser Linie. Es gibt kaum noch einen Unterschied zwischen Kerker ersten und zweiten Grades, zwischen Arrest ersten und zweiten Grades und kaum noch zwischen Kerker und Arrest überhaupt. Wird nicht in Wirklichkeit eine längere Arreststrafe eher als strenger empfunden als eine kürzere Kerkerstrafe?

Schon seit dem Ministerialentwurf 1964 besteht kontinuierliche Übereinstimmung über die Einführung der Einheitsstrafe. Diese Einheitsstrafe ist entweder als Freiheitsstrafe oder als Geldstrafe zu vollziehen, wobei die Geldstrafe vor allem an Stelle kurzer Freiheitsstrafen zunehmend in den Vordergrund rückt.

Es ist der Erkenntnis beizupflichten, daß kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch unerwünscht sind und sich auf den Häftling eher asozialisierend als resozialisierend auswirken. Die Strafrechtskommission hat gemeint, sich damit abfinden zu sollen. Inzwischen aber ist ein weiteres Dutzend Jahre vergangen, wurde das Strafvollzugsgesetz 1969 geschaffen und hat sich aus den Erfahrungen mit dem Strafvollzug seitdem erwiesen, daß kurze Freiheitsstrafen nach Möglichkeit vermieden werden sollen; abgesehen davon, daß der Staat mit den eingehenden Geldstrafen nützliche Dinge tun kann und daß ein Tag Strafvollzug den Österreichern im Jahre 1971 auf Grund einer Schätzung von fachlich kompetenter Seite 95 S, im Jahre 1972 112 S gekostet hat, im Jahre 1973 130 S und im Jahre 1974 mindestens 150 S kosten wird.

Derzeit sitzen im Jahresdurchschnitt in Österreich etwa 8500 Straf- und Untersuchungshäftlinge in österreichischen Strafvollzugsanstalten ein, davon im Durchschnitt etwa nur 480 weibliche Straf- oder Untersuchungshäftlinge. Manche Strafvollzugsanstalten, mit Ausnahme jener für die Frauen, leiden unter starkem Überbelag. Damit aber überschreiten auch die Anforderungen an die Strafvollzugsbeamten das zumutbare und zulässige Maß. Es ist daher nach übereinstimmender Auffassung aller drei im Nationalrat vertretenen Fraktionen ein wünschenswerter Effekt der Verdrängung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen, daß damit der Strafvollzug in den Vollzugsanstalten entlastet wird

und die Strafvollzugsbeamten sich besser und gründlicher ihren eigentlichen Aufgaben, insbesondere der Resozialisierung der Häftlinge, widmen können.

War somit das Ziel, kurze Freiheitsstrafen nach Möglichkeit zu vermeiden und in Geldstrafen umzuwandeln, bei allen Fraktionen unbestritten, so war aber das Verfahren um die Zumessung der Geldstrafen in Tagessätzen sogar sehr umstritten. Der Ausschuß konnte sich nach längeren Beratungen auch in dieser Frage schließlich einigen.

Die Regierungsfraktion ließ sich davon abbringen, für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes ins einzelne gehende Vorschriften zu setzen, insbesondere aber das Vermögen in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen. Es ist richtig, das Einkommen einzubeziehen, denn wenn der Häftling eine Geldbuße zu zahlen hat und nicht in die Strafvollzugsanstalt eingewiesen wird, kann er ja während dieser Zeit verdienen. Es ist also richtig, das Einkommen einzubeziehen, nicht aber das Vermögen; denn insbesondere das Strafrecht sollte nicht konfiskatorischen Charakter haben.

Eine ins einzelne gehende rechnerische Ermittlung der Tagessätze wäre nicht zielführend. Sie würde in nahezu jedem Einzelfall eingehende Erhebungen mit einem eigenen Verfahren notwendig machen, ein Aufwand, der in aller Regel mit dem möglichen Gewinn an Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen wäre.

Der Justizausschuß schlägt daher vor, den Zumessungsmodus darauf zu beschränken, daß die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers zu bestimmen sei, sowie darauf, daß der Tagessatz im Einzelfall nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zwischen 10 S und 5000 S, sondern zwischen 20 S und 3000 S liegen solle.

In diesem Zusammenhang komme ich auf eine Frage zu sprechen, in der es zwischen Opposition und Regierungsfraktion von vornherein tiefgreifende Auffassungsunterschiede gegeben hat. Die Regierungsvorlage hatte nämlich in § 45 vorgesehen, daß für den Fall, daß die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden kann, die Ersatzfreiheitsstrafe bedingt nachzusehen sei. Die ÖVP-Fraktion hatte geltend zu machen, daß eine solche Vergünstigung asozialer Rechtsbrecher dieselben allzuleicht verleiten könnte, die über sie verhängte Geldstrafe nicht zu bezahlen. Es wäre oft auch sehr schwer zu

Dr. Halder

erweisen, aus welchen Gründen der Rechtsbrecher zahlungsunfähig ist, sodaß er nur angesichts der Zahlungsunfähigkeit in den Genuß der bedingten Nachsicht der Ersatzfreiheitsstrafe an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe käme, die man ansonsten nicht zugebilligt hätte. Solche Rechtsbrecher hätten sich schon ausrechnen können, welche Straftaten sie sich leisten können, für die es nur Geldstrafen gibt, nachdem man asozialen Rechtsbrechern nur sehr schwer Vermögen oder Einkommen nachweisen kann, ihnen auch nicht ohne weiteres ein Verschulden an der Nichtzahlung der Geldstrafe nachzuweisen ist, sie sich dann auch der Ersatzfreiheitsstrafe mit Erfolg ent schlagen könnten.

Wir haben einen anderen Weg vorgeschlagen, nämlich den, daß das Gericht den Tagessatz für die aushaftende Geldstrafe ermäßigen kann, wenn sich die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände nicht bloß unerheblich geändert haben. Dadurch bleibt die tatschuldangemessene Zahl der Tagessätze unverändert und der Rechtsbrecher hat jedenfalls die Geldstrafe, wenn auch die reduzierte, oder aber die Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, denn die der Anzahl der Tagessätze entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe kann nicht herabgesetzt werden, wobei zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen.

Trotz des Grundsatzes, daß kurze Freiheitsstrafen in Geldstrafen umzuwandeln sind, ist aber dennoch auf Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn es der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten — es ist das die sogenannte Spezialprävention — oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, das ist die sogenannte Generalprävention.

Einen weiteren Schwerpunkt in den Auseinandersetzungen um die Regierungsvorlage hat der Komplex des sogenannten Maßnahmenvollzuges gebildet. Es geht dabei um die Ergänzung des Systems der Strafen durch ein System vorbeugender Maßnahmen, die mit Gerichtsurteil entweder vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder im Anschluß daran angeordnet werden können. Hiefür sind folgende Beweggründe maßgeblich:

Auch das neue Strafrecht in der Fassung der Regierungsvorlage und des Ausschußantrages hält am Schuldstrafrecht fest. Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Wer eine an sich strafbare Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, ist nicht schuldhaft, kann daher auch nicht bestraft

werden, auch dann nicht, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit weitere derartige Straftaten zu befürchten sind.

Grundlage für die Strafzumessung ist nur die Schwere der Schuld, die der Tat zugrunde liegt. So kann zum Beispiel eine geistige Abnormität die Schuld des Täters herabsetzen, kann aber seine Gefährlichkeit erhöhen. Dasselbe gilt für Täter, die dem Mißbrauch berauscher Mittel erlegen sind, oder für Täter mit eingewurzelttem Hang zu strafbaren Handlungen.

Das Schuldstrafrecht kann für die Strafe nur das schuldangemessene Strafmaß in Ansatz bringen, nicht jedoch die potentielle kriminelle Gefährlichkeit des Täters. Deshalb ist das moderne Strafrecht durch das System vorbeugender Maßnahmen zu ergänzen.

Das geltende Strafrecht sieht derartige Maßnahmen nur in völlig unzureichender Weise vor, nämlich nur im Jugendgerichtsgesetz und im Arbeitshausgesetz und praktisch auch nur für die in die Gruppe der kleinen oder mittleren Kriminalität einzureihenden Rechtsbrecher. Derartige Maßnahmen fehlen im heutigen Strafrecht völlig für die Gruppe der gefährlichen Rückfallstäter im Bereiche der Hochkriminalität.

Wir anerkennen, daß die Regierungsvorlage des Justizministers Dr. Broda den Versuch unternommen hat, diese Lücke zu schließen. Wir waren aber sehr darauf bedacht, daß hier kein Etikettenschwindel passiert unter dem Vorwand, für den Betroffenen bestehe ohnedies kein Unterschied zwischen einer Freiheitsstrafe und einer mit Freiheitsstrafe verbundenen vorbeugenden Maßnahme, wie etwa die Anhaltung in einer Psychopathenanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Es ist aber einzuräumen, daß sich gewisse Überschneidungen nicht vermeiden lassen, denn Anhaltung bleibt es bei der Strafverbüßung wie bei einer mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahme.

In Übereinstimmung mit der Strafrechtskommission, der Regierungsvorlage und dem Ausschußantrag sind nur drei Arten solcher Maßnahmen vorgesehen: nach der Regierungsvorlage die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher — dagegen war auch in der Formulierung nichts einzuwenden —; zum zweiten die Unterbringung in einer Entwöhnungsanstalt; als dritte Maßnahme ist die Sicherungsverwahrung zu nennen.

Zur Frage Entwöhnungsanstalt ist einiges zu bemerken. Die Regierungsvorlage hat lediglich vorgesehen, daß derartige Rechtsbrecher

8070

Nationalrat XIII. GP. — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Halder

in eine Entwöhnungsanstalt eingewiesen werden sollten. Wir haben Verständnis dafür, daß sich die psychiatrischen Krankenanstalten heftigst dagegen zur Wehr gesetzt haben, daß sie auch kriminelle oder schwerkriminelle entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher beaufsichtigen, aufnehmen und betreuen sollten. Sie wären in der Tat überfordert und haben mit Recht den Justizausschuß davon überzeugt, daß die entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher genauso wie die geistig abnormen Rechtsbrecher in eigenen freiheitsentziehenden Anstalten unterzubringen sind.

Nun zur Frage der sogenannten Sicherungsverwahrung, von der die Regierungsvorlage noch sprach. Der Ausschuß hat bereits den Titel geändert, nämlich auf „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter“.

Der Ausschußbericht meint immer noch etwas verschämmt, daß gegen die Bezeichnung dieser vorbeugenden Maßnahme als Sicherungsverwahrung Bedenken geäußert worden seien. Ich möchte betonen, daß wir aus verschiedenen Gründen nicht nur gegen diese Bezeichnung, sondern auch gegen die Grundhaltung der Regierungsvorlage im Zusammenhang mit der sogenannten Sicherungsverwahrung und vor allem auch gegen das Verfahren mit allem Nachdruck und letztlich auch mit Erfolg unsere Bedenken und Korrekturen an der Regierungsvorlage anbringen konnten. Vorauszuschicken habe ich allerdings, daß es sich bei diesen gefährlichen Rückfallstätern nicht um geistig abnorme oder um entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher handelt, sondern um Rechtsbrecher, denen auf Grund einer ganzen Reihe von Voraussetzungen ein nachweislicher Hang zur Wiederholung gefährlicher strafrechtlicher Taten innewohnt.

Es gibt nach der Fassung des Ausschußantrages etwa folgende Voraussetzungen für die Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter:

Vollendung des 24. Lebensjahres.

Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe.

Verurteilung zu einer schwerwiegenden Freiheitsstrafe wegen ganz besonderer Delikte, wie Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit, gegen gewisse Delikte nach dem Suchtgiftgesetz oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher Straftaten.

Schon früher mußte der Betreffende bereits zweimal ausschließlich oder vorwiegend wegen Tathandlungen, wie ich sie vorhin ge-

schildert habe, verurteilt worden sein, und zwar zweimal mindestens in der Dauer von sechs Monaten. Er mußte zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 24. Lebensjahr bereits insgesamt 18 Monate eingesperrt sein.

Es muß die Befürchtung bestehen, daß der Rückfallstäter wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen oder weil er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbare Handlungen zu gewinnen pflegt, sonst weiterhin solche strafbaren Handlungen begehen würde, und schließlich Handlungen, die schwere Folgen nach sich ziehen dürften.

In Konsequenz des vorher Gesagten ist es richtig, dem geistig abnormen und entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher die Anhaltung in den betreffenden Sonderanstalten vor der Strafverbüßung auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. In diesem Falle also mag der Tachometer weiterlaufen. Also einverstanden, daß in diesem Falle die vorbeugende Maßnahme auf die Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Keinesfalls aber könnte gleiches dem gefährlichen Rückfallstäter zugestimmt werden, könnte also auch bei ihm der Tachometer weiterlaufen. Diese gefährlichen Rückfallstäter haben — entgegen der Absicht der Regierungsvorlage — zuerst ihre Freiheitsstrafe zu verbüßen, und zwar zumindest die vierte, die sowieso in der Dauer von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird, nach Verbüßung von insgesamt mindestens 18 Monaten Freiheitsstrafe seit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind nach Verbüßung dieser neuerlichen Freiheitsstrafe auf Grund ihrer bisherigen Verbrecherlaufbahn dann, wenn sie noch immer gefährlich sind, in die Anstalt zur Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter einzuweisen.

Wir haben daher mit allergrößtem Nachdruck das Vikariieren, das ist die gegenseitige Anrechnung von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen, zwar bei den erstgenannten Kategorien, den geistig abnormen und entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern, keinesfalls aber bei den gefährlichen Rückfallstätern gebilligt.

Ich stelle mit Genugtuung fest, daß der Herr Justizminister und die sozialistische Fraktion im Ausschuß auch in dieser Frage letztendlich das Leintuch geworfen haben, das heißt: Die gefährlichen Rückfallstäter haben vorerst einmal ihre Strafe zu verbüßen und sind ohne Anrechnung dieser Strafhaft anschließend, solange die Gefährlichkeit andauert, in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter einzuweisen, längstens allerdings auf zehn Jahre. Auf zehn Jahre beschränkt deshalb, weil wir auch diesen Menschen, weil im menschlichen Leben nichts endgültig und absolut sein kann und

Dr. Halder

sein soll, doch noch eine Chance geben wollen, sich in die menschliche Gesellschaft zu integrieren.

Somit wird dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung mit den im neuen Strafrecht vorgesehenen Möglichkeiten der Anhaltung in den genannten Sonderanstalten der notwendige Tribut geleistet.

Ich halte hingegen die Frage für berechtigt und jedenfalls noch offen, ob dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor den notorischen, asozialen kleinen oder mittleren Kriminellen — ich meine damit im allgemeinen mit entsprechenden Ausnahmen im Einzelfall die derzeitigen Insassen in den Arbeitshäusern — hinreichend entsprochen wird. Es besteht nämlich die Absicht, mit Inkrafttreten dieses Strafgesetzes, das ist mit 1. Jänner 1975, die Arbeitshäuser in Österreich aufzulassen. Damit werden die Arbeitshausinsassen mit Ausnahme einer kleinen Anzahl gefährlicher Rückfallstäter auf freien Fuß gesetzt.

Der Herr Justizminister meint, der kriminellen Veranlagung dieser Menschen könne mit Schutzaufsicht oder mit Bewährungshilfe begegnet werden. Ich erlaube mir, die Richtigkeit dieser Annahme in Zweifel zu ziehen, zumindest dahin in Zweifel zu ziehen, daß das gelingen wird. Denn Sie, Herr Bundesminister für Justiz, haben schon sehr viel angekündigt und schon sehr viel in Aussicht gestellt, ohne daß Sie es auch dann halten konnten.

Ich jedenfalls meine, daß man sich mit dieser Frage des Strafrechtsanpassungsgesetzes, das im Justizausschuß im Anschluß an das Strafgesetz zu beraten sein wird, doch sehr ernsthaft und gründlich auseinandersetzen muß; genauso ernsthaft und gründlich aber auch mit den notwendigen Investitionen und mit den Kosten des Strafvollzuges, insbesondere des nunmehr vorgesehenen Maßnahmenvollzuges.

Der Herr Justizminister meint, daß die finanziellen Anforderungen für den künftigen Strafvollzug seitens des Staates nicht in konventioneller Weise zu bewältigen sein werden, sondern kräftiger Finanzierungsstöße bedürfen werden. Wir schicken uns an, vielleicht in wenigen Stunden das neue Strafrecht zu beschließen: zumindest in zweiter Lesung, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch, mit Zustimmung der ÖVP-Fraktion. Die Bundesregierung vertröstet uns in dieser Finanzierungsfrage des künftigen Strafvollzuges mit großen, aber leeren Worten in die Zukunft. Schon in den letz-

ten Jahren war Justizminister Dr. Broda keineswegs kleinlich in der Ankündigung zusätzlicher Mittel für den Strafvollzug.

Wo liegt aber nun die Wahrheit? Im Jahre 1971 gab es im Bundeshaushalt insgesamt 36 Millionen Schilling für den Strafvollzug. Ich meine hier die Ausgestaltung der Strafvollzugsanstalten. Im Jahre 1972 waren es beachtenswerte 95 Millionen. Im Jahre 1973 waren es wiederum nur 62 Millionen, und im Jahre 1974 werden es laut Bundesfinanzgesetzentwurf 86 Millionen Schilling sein; das sind immer noch um 9 Millionen Schilling weniger, als es bereits im Jahre 1972 gab.

Wer immer mit den Problemen des Strafvollzuges zu tun hatte, weiß, daß damit nicht einmal dem bisherigen Nachholbedarf auch nur annähernd entsprochen werden könnte. Wir hören aus dem Mund des Herrn Justizministers und lesen auch aus den von ihm dem Parlament zugemittelten Berichten, daß der derzeitige Nachholbedarf an den österreichischen Strafvollzugsanstalten 500 Millionen Schilling beträgt, daß für die Adaptierung des derzeitigen Arbeitshauses Suben, für dessen neue Aufgabe als Anstalt zur Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter, ab 1. Jänner 1975 50 Millionen Schilling nötig wären, für das Jahr 1974 aber kein einziger Schilling hierfür vorgesehen ist und daß die vorgesehene Errichtung der Sonderanstalten zur Unterbringung von geistig abnormen und entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern 850 Millionen Schilling kostet.

Wir sind genötigt, dem österreichischen Volk in dieser Stunde zu sagen, welche Hypothek Sie, Herr Bundesminister Dr. Broda, beziehungsweise die gesamte Bundesregierung dem österreichischen Volk auflasten, ohne ihm zu sagen, wann und wie und in welcher Höhe die notwendigen Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes und der noch zu beschließenden Strafrechtsbegleitgesetze aufgebracht werden sollen.

Aus den Unterlagen des Sicherheitsberichtes und der Polizeistatistik wissen wir, daß die Zahl der in den Jahren 1953 bis 1970 bekanntgewordenen Straftaten in Österreich um 47 Prozent angestiegen ist. Die Zahl der Verbrechen ist in der gleichen Zeit um 106 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum wiederum ist die Aufklärungsziffer bei Verbrechen von 83 Prozent auf 51 Prozent abgesunken.

Über die Entwicklung der Schwerekriminalität in Österreich liegen für die Zeit von 1960 bis 1970 für besonders typische Verbrechenstypen auch sehr eindrucksvolle Unterlagen vor. In dieser Zeit ist die Gesamtkriminalität,

8072

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Halder

das sind alle den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Delikte, von rund 242.000 auf rund 285.500 angestiegen. Die Verbrechenskriminalität, das ist die Zahl der den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Verbrechen, ist in diesen Jahren von 58.575 auf 95.134 angestiegen.

Auch die Opposition teilt die Auffassung der Regierungspartei, daß dem Problem mit Strafdrohungen allein nicht beizukommen ist. Aber das Problem liegt auch nicht allein in der Höhe der Strafdrohungen, es liegt vielmehr darin, daß man der Rechtsbrecher auch tatsächlich habhaft werden muß. Wenn 1953 immerhin noch 83 Prozent, 17 Jahre später aber nur mehr 51 Prozent der Verbrechen in Österreich aufgeklärt werden konnten, so gibt das zu tiefster Besorgnis Anlaß. In diesem Umstand ist die große Sorge der Österreicher begründet. Sowohl der Herr Justizminister als auch der Herr Innenminister sind offensichtlich außerstande, dem Sicherheitsbedürfnis der Österreicher auch nur annähernd Rechnung zu tragen.

Mit der Zustimmung der ÖVP-Fraktion in zweiter Lesung zum großen Paket des Strafgesetzeswerkes, ohne Strafrecht für Schwangerschaftsabbruch, verbinden wir daher die unabdingbare Forderung an die Bundesregierung, doch endlich alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, Verstöße gegen das Strafrecht in Österreich auch tatsächlich weitestgehend aufzuklären und damit viel mehr als bisher für die Bekämpfung der Kriminalität in Österreich zu tun. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichterung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Blenk gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. Herr Abgeordneter, Sie haben dafür fünf Minuten Zeit.

Abgeordneter Dr. **Blenk** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Fischer hat in seiner Wortmeldung unter anderem zu begründen versucht, worauf der Gesinnungswandel der sozialistischen Parlamentsfraktion von der Indikationenlösung zur Fristenlösung hin begründet sei. Auf eine Zwischenbemerkung meinerseits, daß dies — was im übrigen auch schriftlich festgehalten ist — auf die Villacher Parteitagsbeschlüsse der SPÖ zurückzuführen sei, hielt er mir entgegen, er könnte auch mich mit meinem Gesinnungswandel in dieser Frage innerhalb der letzten zwei Jahre konfrontieren.

Ich stelle fest, daß ich weder innerhalb der letzten zwei Jahre noch zuvor in dieser Frage irgendeinen Wandel meiner Gesinnung vorgenommen habe, und bitte den Herrn Abgeordneten Fischer, diese unglaubliche Bemerkung

zurückzuziehen oder aber hier darzutun, womit er sie begründet. Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda. Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nur ein paar Klarstellungen.

Vorerst möchte ich nicht anstehen zu sagen, daß mir nichts ferner lag, als dem Herrn Abgeordneten Dr. Hauser gestern persönlich nahezutreten. Gerade gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Hauser wird man mir das glauben. Ich ziehe daher meine diesbezüglichen Erklärungen in aller Form zurück. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Minderheitsbericht der Österreichischen Volkspartei meint an einer Stelle, daß die Regierungsvorlage für dieses Strafgesetzbuch in einer Reihe von Bestimmungen „gesellschaftspolitisch und kriminalpolitisch bedenkliche Tendenzen“ zum Inhalt hatte. Ich möchte jetzt nicht im einzelnen darauf eingehen, sondern nur klarstellen, daß sich zahlreiche der Abänderungsvorschläge der Österreichischen Volkspartei im Unterausschuß gegen Bestimmungen gerichtet haben, die schon in den ursprünglichen Kommissionentwürfen enthalten waren, zum Teil bei einer wichtigen Bestimmung, bei der Strafbestimmung über den Mord, die wir dann umformuliert haben. Einer Anregung der Österreichischen Volkspartei entsprechend war diese Bestimmung auch in der Regierungsvorlage des Herrn Bundesministers Dr. Klecatsky 1968 enthalten. Ebenso hat, während die Regierungsvorlage 1968 die Verbrechensgrenze mit drei Jahren festgesetzt hatte, in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage 1971 die Kommission die Verbrechensgrenze mit fünf Jahren festgesetzt.

Sie wollen daraus nur ersehen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß es hier eben um ein echtes Ringen um Meinungen gegangen ist und daß bei sehr vielen der Abänderungen, die im Unterausschuß vorgenommen worden sind, die ursprüngliche Antragstellung jetzt oft gar nicht mehr festzustellen ist. Eine sehr große Anzahl von Abänderungen hat die Österreichische Volkspartei vorgeschlagen — das wurde hier schon berichtet —, und das Bundesministerium für Justiz hat sich diesen Abänderungsvorschlägen sehr oft angeschlossen, weil sie bessere Regelungen für den Gesamtentwurf gebracht haben. Ich stehe voll und ganz zu diesen getroffenen Einigungen und zu diesen Abänderungen, die wir im

Bundesminister Dr. Broda

Unterausschuß gemeinsam beraten und beschlossen und im Justizausschuß vorgeschlagen haben.

Was die Durchführung der Maßnahmen anlangt, die durch das neue Strafgesetz erforderlich sein werden, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Halder und dem Hohen Haus heute wieder nur das sagen, was ich immer sage: Zuerst muß das Programm des Gesetzgebers feststehen — das wird, so hoffen wir, in kurzer Zeit der Fall sein —, dann können wir mit ganzer Kraft an die Verwirklichung gehen, auch an die Sicherstellung der nötigen finanziellen Mittel. Das ist ja keine so einfache Sache. Es war in keinem Land Europas so, wenn eine Strafrechtsreform oder Strafvollzugsreform beschlossen wurde, daß nicht eine ganze Reihe von Jahren notwendig waren, um im einzelnen die Maßnahmen, die innerhalb der Strafrechtsreform sind, dann auch zu verwirklichen. Das wird bei uns auch der Fall sein. Aber ich habe gute Hoffnung, daß wir auch bei der Durchführung des Strafgesetzes im Bereich des neuen und modernen Maßnahmenrechtes und des Strafvollzuges wesentlich rascher arbeiten können, als es in benachbarten und anderen Ländern Europas der Fall gewesen ist.

Und nur noch eine letzte Richtigstellung. Herr Abgeordneter Dr. Halder! In der Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Justiz vom 11. Februar 1972 haben wir ausdrücklich darauf verwiesen, daß in New York seit 1970 eine Schwangerschaftsunterbrechung erlaubt ist, wenn ein Arzt sie innerhalb von 24 Wochen seit dem Beginn der Schwangerschaft vornimmt. Auf Dänemark konnten wir nicht verweisen, weil diese Regelung bekanntlich erst mit 1. Oktober 1973 in Kraft getreten ist. — Danke, Herr Präsident. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als nächste zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Anneliese Albrecht. Bitte.

Abgeordnete **Anneliese Albrecht** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die gestrige und die heutige Debatte über die Strafrechtsreform hat gezeigt, welches Gewicht der Schwangerschaftsabbruch in dieser Debatte einnimmt. Das ist nicht verwunderlich, das ist nicht überraschend, denn kaum ein Problem hat die Gemüter so bewegt und so erhitzt wie die Frage der Reform des Schwangerschaftsabbruches. Es wird auch kaum möglich sein, neue Argumente zu finden, und es wird auch nicht möglich sein, neue Argumente in dieser Debatte aufzuwerfen. Aber es geht darum, noch einmal die Standpunkte zu vertreten, Erklärungen zu wiederholen, und das, meine Damen und Herren, ist angezeigt in einer solchen Stunde des Parlaments.

Im Zusammenhang mit den Beratungen im Unterausschuß, sehr intensiven, sehr lang geführten Beratungen, die von großer Fairneß getragen wurden — ich darf das als ein Mitglied dieses Unterausschusses bestätigen —, ist es zu zahlreichen Diskussionen gekommen, zu Hearings, zu Studienreisen ins Ausland, wo wir Erfahrungen sammeln konnten, zu Expertengesprächen und zu geradezu militant organisierten Kundgebungen, zu organisierten und nichtorganisierten Briefen mit echten und weniger echten Beilagen und Bildern. Jeder hatte bei dieser Debatte seine Beispiele, seine Gutachter, seine Statistiken parat.

Es sind sehr unterschiedliche Standpunkte, es ist sehr unterschiedliches Zahlenmaterial vorgelegen, und es waren auch Versuche da, den Schwangerschaftsabbruch zu einer Art Ländersache, zu einem Länderparagrafen zu machen.

Ich darf da auf die „Neue Vorarlberger Tageszeitung“ verweisen, die sich unabhängig, aktuell und objektiv nennt. Es gibt hier die Schlagzeile: „Dornbirn: Massendemonstration gegen Reform. Zehntausendmal nein zu der Fristenlösung! Vorarlberger SP-Abgeordnete sollen ‚Konsequenzen ziehen‘.“

Das Blatt meint, es sei nur noch kurze Zeit zum Überdenken und Handeln. Dies wird, weil von den überregionalen Instanzen keine echte Wertung des Vorarlberger Ereignisses zu erwarten ist, allein von den Vorarlberger Nationalräten gefordert werden müssen; klar und öffentlich.

Das Blatt macht sich im weiteren Sorge um die Entwicklung in der Vorarlberger Sozialistischen Partei, eine, meine ich, überflüssige Sorge. Im übrigen wird man ja sehen, wie die sozialistischen Abgeordneten aus diesem Bundesland ihre Stimme abgeben werden.

Eines zeigt sich aber aus allen diesen Diskussionen: Dieses Problem ist reif und meiner Meinung nach, meine Damen und Herren, überreif zur Abstimmung!

Wie ernsthaft die Situation ist, wie dringlich, das ergibt sich aus der Schätzungszahl des illegalen Schwangerschaftsabbruches. Man kann ja nur schätzen, und wie ungefähr hier nur geschätzt werden kann, zeigt ja schon die Spanne: 30.000 bis 100.000 illegale Abtreibungen im Jahr.

Es war naheliegend, daß bei den Diskussionen theoretische, ideologische und weltanschauliche Standpunkte vertreten und behandelt wurden. Es war naheliegend, daß es dabei auch zu offenen Fragen gekommen ist, Fragen, die man nicht so ohne weiteres beantworten kann. Es war da die immer wieder gestellte Frage nach dem Beginn des menschlichen

Anneliese Albrecht

Lebens. Bei meinen vielen Diskussionen, die ich geführt habe, hat es mir einigen Spott eingetragen, weil ich nicht bereit war, hier ein allgemeingültiges Rezept zu geben, wann denn das menschliche Leben beginne. Hier sind sich die Wissenschaftler nicht einig. Schließlich muß es jeder Frau überlassen bleiben, der einen oder der anderen Theorie oder auch ihrer religiösen Überzeugung zu folgen. Den Gegnern der Fristenlösung bleibt es unbenommen, ihren Einfluß geltend zu machen, und es bleibt auch den Frauen unbenommen, sich nach diesem Einfluß zu richten oder nicht.

Aber eines ist schon festzustellen: Wer heute in der Lage ist, 12.000 bis 14.000 S auf den Tisch zu legen, der hat sie schon — die freie Entscheidung! Und ich glaube, dieses Argument soll man auch nicht herunterdiskutieren. Diese Situation ist unhaltbar, sie ist ungerecht, und sie ist eine Schande für unsere Gesellschaft.

Es hat mich eigentlich gewundert, daß der Herr Dr. Hauser in seinem sicher sehr beeindruckenden Referat das Beispiel gebracht hat, das sich auf einen Abbruch aus kosmetischen Gründen bezieht. Wenn eine Frau ihrer guten Figur wegen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen will, dann hat sie es ja im allgemeinen gar nicht notwendig, sich von einem Arzt Fragen stellen zu lassen, sie hat schon ihre Verbindungen, wo man sie schon auf Grund des Preises nicht näher befragen wird. Luxusabtreibungen sind also nicht zu verhindern!

In diesem Zusammenhang wird oft gesagt: Ja soll dann deswegen Unrecht Gesetz werden? Ich stelle die Frage anders: Also soll man weiterhin — und das ist ja notgedrungen die Folge — die Luxusabtreibungen tolerieren? Ist das kein Unrecht? Heute hat der Parteiboss der ÖVP von einem moralischen Substanzverlust gesprochen. Ich glaube, hier sehen wir uns einem dauernden moralischen Substanzverlust gegenüber.

Es wurde auch in einem anderen Zusammenhang von himmelschreiendem Unrecht gesprochen. Ich glaube schon, daß es ein himmelschreiendes Unrecht ist, gerade jenen Frauen die Hilfe zu verwehren, die diese Hilfe am notwendigsten haben. Im übrigen wurde ja vom Abgeordneten Fischer der Begriff „Unrecht“ heute schon sehr eindringlich vom rechtsphilosophischen und gesellschaftspolitischen Standpunkt dargelegt.

Sicherlich war man sich einig, daß es zu einer Reform kommen muß. Die Opposition hat sich, und das soll hier auch anerkennend vermerkt werden, zu sehr weitgehenden Anträgen entschlossen.

In der Debatte über die einzelnen Anträge im Unterausschuß wurde, ich glaube von Herrn Dr. Halder, kritisiert, man hätte nicht die Bereitschaft gezeigt, sich eingehender mit diesen einzelnen Anträgen auseinanderzusetzen. Die Bereitschaft der Opposition, sich hier eingehend auseinanderzusetzen, war ja gerade auch nicht gegeben. Ich möchte das gar nicht negativ, sondern positiv im Sinne einer zügigen Abwicklung in diesem Unterausschuß bemerken, denn es ist ja hier noch Zeit, zu den einzelnen Anträgen sehr eingehend Stellung zu nehmen, was ja auch geschieht und noch geschehen wird.

In den Oppositionsanträgen bleibt aber, auch wenn sie, wie gesagt, weitgehend sind, doch der harte Kern der Entscheidungsfreiheit der Frau. Meine Damen und Herren! Man kann diese Entscheidungsfreiheit nicht bei einem Hintertürchen hereinlassen. Auf der Strecke bleiben schließlich die Frauen, die zu gehemmt sind, um ihre Bedrängnis deutlich zu machen. Man kann sehr wohl in einer schweren Konfliktsituation sein, ohne diese Konfliktsituation entsprechend vermitteln zu können, ohne imstande zu sein, das notwendige Mitleid zu erregen. Will man Gerechtigkeit haben, dann muß man allen Frauen die Entscheidungsfreiheit geben.

Wir wissen alle, daß Strafdrohungen, die sich ja immer gegen die Ärmsten richten, hier nichts nützen, daß sie im Gegenteil negative Wirkungen erzeugen. Dieses Gesetz — und ich glaube, darüber muß man sich einig sein — ist unwirksam; es ist zur Farce geworden. *(Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.)*

Dann noch etwas, was man sehr deutlich sagen soll: Die Fristenlösung ist kein Aufruf zum Schwangerschaftsabbruch! Wir haben das von Anfang an gesagt. Der Schwangerschaftsabbruch ist nichts Empfehlenswertes. Er soll der letzte mögliche Ausweg sein. Niemand wird dazu veranlaßt, an sich einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen. Niemand wird dazu gezwungen. Keine Frau wird dazu gezwungen, einen solchen Abbruch durchzuführen, kein Arzt soll gezwungen werden, keine Krankenschwester, zu assistieren, wenn sie das mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren kann.

Wieweit hier die Mißverständnisse noch gehen, das hat sich vor kurzer Zeit gezeigt. Unter dem Titel „SPO bremst ein“ hat eine Tageszeitung die Feststellung gebracht, daß die Fristenlösung kein Aufruf zu einem Schwangerschaftsabbruch sein soll. Sie hat diese Feststellung also als „Einbremsung“ an die Leser herangebracht. Wir haben immer wieder betont: mehr Aufklärung, mehr Beratung, mehr Hilfe!

Anneliese Albrecht

Herr Dr. Halder, ich glaube, man kann doch wirklich nicht sagen, daß hier keine Maßnahmen gesetzt worden sind. Wir wissen, wieviel geschehen ist, und es wird heute sicher noch eingehend darauf hingewiesen werden. Wir wissen, daß ein ganzes Sozialpaket bereitliegt, in dem Maßnahmen drinnen sind, die den Müttern, die den Familien sehr willkommen sein werden. Was die Positivmaßnahmen angeht, herrscht ja erfreulicherweise Übereinstimmung in allen drei Parteien.

Als erfreulich möchte ich hier bemerken, daß es möglich war, auch die gesetzlichen Richtlinien für die Sterilisation in diese Strafrechtsreform einzubauen, sie noch gegen Schluß der Beratungen im Unterausschuß mit Zustimmung aller drei Parteien hineinzunehmen. Das ist eine außerordentlich positive und wichtige Maßnahme, die nun Gesetz werden soll.

Es sind hier die Fragen aufgeworfen worden, daß mit der Fristenlösung allein es nicht abgetan sein kann. Und da gibt es tatsächlich noch sehr heikle Probleme, etwa die Kostenfrage; und da sind andere Maßnahmen erforderlich, die man nicht übersehen soll und auch wird. Zweifelsohne werden diese Probleme bewältigt werden müssen und — zugleich als ein Teil dieser Reform, möchte ich sagen — verwirklicht werden, eben dann, wenn das Gesetz über die Fristenlösung, wie wir hoffen, Wirklichkeit werden wird, nämlich am 1. Jänner 1975.

Es ist schon im Jahre 1926 am sozialdemokratischen Parteitag in Linz mit Recht erklärt worden, die Abtreibung sei nicht durch Strafdrohungen, sondern durch soziale Fürsorge zu verhindern. Wir sind überzeugt davon, daß auf Grund dieser Positivmaßnahmen die Frau, die nun innerhalb von drei Monaten ohne Angst vor Strafe, ohne Druck ihre Überlegungen anstellen kann, die beraten werden kann und der materielle Hilfe gewährt wird, sich doch viel eher für ein Kind entscheiden wird, als das jetzt der Fall ist. Und das ist doch auch, meine Damen und Herren, ein sehr wirksamer Schutz des werdenden Lebens. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Aber Schutz des Lebens bedeutet ja auch Schutz der Mutter. Ich hatte schon vor einem Jahr Gelegenheit, von hier aus auf die tragischen Schicksale zu verweisen, die auf die illegalen Schwangerschaftsabbrüche zurückzuführen sind. Es ist erneut zu solchen Fällen gekommen, wie auch ein Bericht einer Wiener Tageszeitung zeigt.

Ich werde mich jetzt ganz gewiß dem Vorwurf des Herrn Primarius Dr. Scrinzi aussetzen, ich betriebe hier psychologische Manipulation. Und vielleicht wird er mir auch den Vorwurf machen, ich sehe den Überbau nicht

so richtig. Nun, Herr Primarius, für mich sind diese Fälle, die Sie fälschlich als Einzelfälle bezeichnen, der wahre Grund, daß ich für die Fristenlösung bin, nämlich die Not der Mutter, die Not der sogenannten Einzelfälle.

Der Herr Primarius hat im Zusammenhang mit dieser Fristenlösung auch gemeint, die Frau würde sich in der Partnerbeziehung sozusagen der Gefahr der Ausbeutung aussetzen. Ich glaube, hier liegt eine Fehleinschätzung der Frau auch in diesem Bereich vor. Ich darf daran erinnern, daß die Bedenken, die gegen die Pille vorgebracht wurden, dahin gegangen sind, daß man meinte, es käme nun zu einem Sittenverfall. Wir alle wissen, daß das nicht stimmt, sondern daß durch die Pille die Frau von einer Unterdrückung befreit wurde, daß das auch eine Befreiung der Frau bedeutet hat, die vielleicht in ihrer revolutionären Auswirkung genauso groß ist wie die Verwirklichung der Fristenlösung.

Man kann geschehenes Unrecht nicht mehr gutmachen. Man kann es aber für alle Zukunft verhindern. Man kann verhindern, daß Frauen und Mädchen schrecklich zugrunde gehen müssen, daß Frauen ein Leben lang mit ihrer Gesundheit büßen müssen.

Meine Damen und Herren! Wenn wir von den Opfern sprechen, dann beziehen wir auch jene Frauen ein, die zum Selbstmord getrieben worden sind. Viele Frauen und vor allem junge Mädchen haben es ja gar nicht zu einem illegalen Abbruch kommen lassen, weil sie vorher in ihrer Panik keinen anderen Ausweg sahen, als sich das Leben zu nehmen. Diese Tatsache hat auch eine streng katholische Frau, eine der Gründerinnen der katholischen Frauenbewegung Österreichs, Doktor Nadine Paunovic, dazu gebracht, die Fristenlösung als die richtige Lösung anzusehen. Denn, meine Damen und Herren, es ist schon oft gesagt worden, aber es muß wiederholt werden: fast jede Frau wünscht sich doch ein Kind, und es ist eine Diskriminierung der Frau, wenn man nun meint, mit der Verwirklichung der Fristenlösung hätten die Frauen nichts anders zu tun, als sich ihre Kinder nehmen zu lassen.

Jede Frau soll doch das gleiche Recht haben, ein gewünschtes Kind zur Welt zu bringen. Es muß alles getan werden, um die Gesellschaft kinderfreundlicher zu machen. Das ist aber nicht nur eine Angelegenheit der Allgemeinheit. Es wird nämlich nicht genügen, sich sehr demonstrativ und lautstark dafür einzusetzen, daß jedenfalls Kinder geboren werden müssen, wenn man nicht die Rechte der bereits geborenen Kinder entsprechend respektiert. Und dazu gehören nicht nur materielle Maßnahmen. Dazu gehört auch, daß man das

8076

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Anneliese Albrecht

Lachen, das Weinen der Kinder, daß man ihre Lebhaftigkeit und ihre Intensität — und wer Kinder hat und wer Kinder gern hat, weiß, wie intensiv Kinder sein können — nicht als lästig, sondern als etwas Positives empfindet. *(Zustimmung bei der SPO.)*

Mir hat ein Mann bei einer Diskussion vorgeworfen: Sie gehören also der Partei an, die seinerzeit die „Kinderfreunde“ ins Leben gerufen hat und die nun dafür eintritt, daß die Fristenlösung Gesetz wird! — Jawohl, meine Damen und Herren, ich gehöre dieser Partei an. Ich gehöre dieser Partei an, die nicht nur die „Kinderfreunde“ ins Leben gerufen hat, sondern die schon 1920 den Antrag auf Fristenlösung stellte und, wie Abgeordneter Skritek erwähnte, 1901 schon für die Abschaffung der Todesstrafe eingetreten ist.

Die Fristenlösung, meine Damen und Herren, ist nicht dazu da, um als eine Forderung, die vor einem halben Jahrhundert gestellt worden ist, eingeschreint zu werden auf ewige Zeiten. Man soll doch nicht so tun, als wäre die Fristenlösung etwas besonders Progressives, eine „extreme Lösung“, wie es im Minderheitsbericht der ÖVP heißt. Schon 1886 erklärte der Rechtswissenschaftler Sterneck: Von allen Normen wäre keine reformbedürftiger als jene, die die Abtreibung mit Strafe bedrohe. — Man soll doch auch nicht so tun, meine Damen und Herren, als würde mit der Fristenlösung der Schwangerschaftsabbruch überhaupt erst erfunden. Ich glaube, es ist an der Zeit, diesen Teppich der Heuchelei wegzurollen und die Tatsachen sichtbar zu machen. Es ist an der Zeit zuzugeben, wie es sich wirklich verhält in den Städten und auf dem flachen Land.

Der Herr Abgeordnete Hauser hat über eine Diskussion berichtet, die er mit einem niederösterreichischen Arzt geführt habe. Ich darf auf eine Diskussion verweisen, die ich in Kärnten mit einem Wolfsberger Arzt geführt habe, der sich sehr freimütig geäußert hat. Was ich da zu hören bekommen habe, das konnte mich für die Fristenlösung nur noch mehr überzeugen, obwohl das ja eigentlich gar nicht mehr notwendig gewesen ist. Aber wäre ich im Zweifel gewesen, hier hätte ich die Bestätigung dafür gefunden.

Die Einstellung zur Reform des Schwangerschaftsabbruches ist, wie wir alle wissen, nicht an Parteigrenzen gebunden. Reformbestrebungen und Reformen zu diesem Problem gibt es auf der ganzen Welt. Es ist schon das Beispiel Rumänien vorgetragen worden, wo man nun von der Fristenlösung wieder abkommt. Es ist bereits gesagt worden, daß der Ostblock hier von anderen Voraussetzungen ausgeht, daß für ihn dieses Problem ein Instrument der Geburtenplanung ist.

Ich glaube, es ist wirklich nicht notwendig, sich hier gesellschaftspolitische Beispiele zu holen. Man könnte ja auch China anführen, das eine weitgehende Reform durchgesetzt hat. Auch wenn jemand nur oberflächlich informiert ist, so weiß er, wie weitgehend die Reform in den Vereinigten Staaten ist. Und die Vereinigten Staaten haben ihre Probleme nicht daraus, daß sie diese Reform des Schwangerschaftsabbruches eingeführt haben, sondern sie haben den Watergate-Skandal und sie haben den Nahen Osten, der sie beschäftigt.

Es gibt auch viele Länder, die von der Indikationslösung abrücken, weil sie sie als eine nicht sehr ehrliche Lösung ansehen, weil es immer wieder vorkommt, daß verschieden zusammengesetzte Kommissionen zu verschiedenen Urteilen kommen.

Ich glaube, man kann ins Reich der Legende verweisen, daß mit der Einführung der Fristenlösung in Österreich sozusagen der Weltuntergang beginnt.

Es ist sicherlich nicht leicht, Emotionen auszuschalten. Auch das wurde schon, wie ich glaube, von der Abgeordneten Hubinek erwähnt. Es ist wirklich nicht leicht, sachlich zu sein, aber desto notwendiger ist es, sich um Sachlichkeit zu bemühen. Daher ist es besonders bedauerlich, daß es zu einer so unqualifizierten, zu einer so aufgeheizten Gegenpropaganda gegen die Fristenlösung gekommen ist, daß jede sich bietende Gelegenheit, passend oder unpassend, dazu benützt wurde, gegen die Fristenlösung zu polemisieren.

Meine Damen und Herren! Ich kann es eigentlich nicht so recht verstehen, daß man sich gerade so beunruhigt und besorgt zeigt, wenn es um die Entscheidungsfreiheit der Frau geht. Für mich ist das schon eine Frage, eine entscheidende Frage der Emanzipation. *(Abg. Steiner: Heuchlerin!)* Und ich glaube, eine Frau wird ein willenloses Werkzeug ... *(Abg. Skritek: Unerhört, Herr Kollege! Was ist denn das! „Heuchlerin!“ haben Sie gerufen! Das ist unerhört! — Weitere Zwischenrufe.)* Das zeigt die demagogische Einstellung mancher Abgeordneter der ÖVP.

Präsident Dr. Maleta *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, meine Damen und Herren, um Ruhe. Wenn ich aus dem Protokoll feststelle, daß dieses Wort gefallen sei *(Abg. Skritek: Er bekennt sich ja dazu!)*, würde ich den Ordnungsruf erteilen.

Damit ist die Debatte wieder erledigt. Bitte fortsetzen.

Abgeordnete Anneliese **Albrecht** (*fortsetzend*): Herr Abgeordneter! Wenn ich nicht so felsenfest davon überzeugt wäre ... (*Neuerliche Zwischenrufe.*)

Präsident Dr. **Maleta**: Dann muß ich leider einen **O r d n u n g s r u f** geben.

Abgeordnete Anneliese **Albrecht** (*fortsetzend*): ... hätte ich die Diskussionen, die in den letzten Monaten so hart geführt wurden, nicht mit so guten Nerven durchgehalten. Denn nur, wenn man überzeugt davon ist, kann man den Mut haben, sich hierher zu stellen und etwas zu vertreten, was von der anderen Seite sehr demagogisch angegriffen worden ist. (*Lebhafter Beifall bei der SPO.*)

Für mich als Sozialistin wäre es undenkbar, hier zu heucheln. Es bleibt Ihnen überlassen, mir das zu glauben oder nicht zu glauben. Für mich ist die Frage der Entscheidungsfreiheit eine Frage der Emanzipation! (*Zwischenruf des Abg. B l e c h a.*)

Präsident Dr. **Maleta** (*das Glockenzeichen gebend*): Der Ordnungsruf ist erteilt, und damit ist der Zwischenruf erledigt. (*Ruf bei der SPO: Sie waren nicht sehr höflich, Herr Kollege!*)

Abgeordnete Anneliese **Albrecht** (*fortsetzend*): Ich kann mich anscheinend über „Höflichkeit“ von der anderen Seite nicht beklagen.

Präsident Dr. **Maleta**: Ich bitte um Ruhe und die Rednerin nicht zu unterbrechen.

Abgeordnete Anneliese **Albrecht** (*fortsetzend*): Ich möchte wiederholen: Für mich ist die Entscheidungsfreiheit der Frau gegeben, wenn man nicht über ihren Willen bestimmt. Sie wird nicht ein willensloses Werkzeug dadurch, daß man ihr die Eigenverantwortlichkeit gibt, sondern sie wird es, wenn man sie ihr nimmt. (*Beifall bei der SPO.*)

Es ist oftmals die Frage aufgeworfen worden: Warum drei Monate Frist? Das wäre unlogisch, das wäre nicht einzusehen. Also warum dann die Dreimonatsfrist? Wir haben es immer wieder wiederholt: Es bedeutet einen medizinischen Schutz für die Frau. Es ist sicher auch von den Ärzten eine willkommene Grenze, wobei ich glaube — ich vertraue den Ärzten da schon mehr —, daß ein Gynäkologe sehr wohl das Alter eines Embryos feststellen kann. Es ist auch so, daß die Frau nach dem dritten Monat psychisch in ein anderes Stadium der Schwangerschaft eintritt.

Man fragt auch: Warum nur ein Frauenproblem? Wenn eine Frau in einer Konfliktsituation ist, dann wird sie — oft gegen ihren Willen — sehr häufig auf sich allein gestellt

sein. Es wird ihr Problem sein. Und, meine Damen und Herren, es gibt ja hier auch noch eine biologische Schwelle. Als Mutter von zwei Kindern glaube ich das schon sagen zu können: Es wird beim besten Willen einem Mann nicht möglich sein, sich in die Situation einer schwangeren Frau hineinzudenken, einer Frau, für die unter Umständen eine unerwünschte Schwangerschaft ein Unglück bedeutet. Aber unser Appell ergeht an die Männer: Versucht zu verstehen! Es sind heute ja in der überwältigenden Mehrheit Männer, die über die Entscheidungsfreiheit der Frau befinden werden.

Die Fristenlösung ist ein wesentlicher Bestandteil eines humanisierten Strafrechtes. Die Erneuerung dieses Strafrechtes ist von allen drei Parteien unbestritten. Es ist an der Zeit, daß Recht und Gesetz bestehenden Auffassungen angepaßt werden. Hierher gehört auch die Fristenlösung.

Warum, fragen wir uns, wollen wir die Fristenlösung? Noch einmal kurz die Antwort: Weil die Fristenlösung allen Frauen in gleicher Weise die freie Entscheidung sichert. Weil die Fristenlösung durch Straffreiheit innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate verhindert, daß die Frau in den kriminellen Untergrund getrieben wird. Weil die Fristenlösung an den Arzt gebunden ist und so die Frau vor schweren und schwersten Folgen schützt. Weil die Fristenlösung verhindert, daß mit dem Schwangerschaftsabbruch üble Geschäfte im In- und im Ausland gemacht werden, und weil die Fristenlösung gerade jenen Frauen Hilfe bringt, die diese Hilfe am nötigsten haben.

Wir wissen, meine Damen und Herren, daß die Abstimmung über die Strafrechtsreform, im besonderen über die Fristenlösung, von den Österreicherinnen und Österreichern mit großer Anteilnahme verfolgt wird. Wir wissen, daß Hunderttausende Frauen ihr Vertrauen in diese Regierung mit der Hoffnung auf die Verwirklichung der Fristenlösung verbinden. (*Abg. Fachleitner: Wer wird die Pensionen einmal zahlen?*) Keine Angst! Es werden genug Kinder zur Welt kommen. Mehr als jetzt! (*Zustimmung bei der SPO.*) Ihre Pension ist gesichert, Herr Abgeordneter!

Die Beschlußfassung wird die Erfüllung einer Forderung sein, die die Mütter und Frauen unseres Landes seit vielen langen Jahren erwarten. Die Frauen haben ihre Mündigkeit vielfach und zum Nutzen unserer Gesellschaft bewiesen. Sie haben das Recht, frei zu entscheiden in einer Frage, die sie wie keine andere betrifft. (*Anhaltender Beifall bei der SPO.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Staatssekretär Karl. Ich erteile es ihr.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Elfriede Karl: Herr Präsident! Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich meine Ausführungen mit einigen Zahlen beginne, nämlich mit den Abortusraten, das heißt dem Anteil des künstlichen Schwangerschaftsabbruchs, gemessen an der Zahl der Geburten in Ländern, die schon einige Jahre sehr freizügige Regelungen dieses Problems kennen, und in Ländern, in denen diese Regelungen vielleicht nicht unmittelbar juristisch vergleichbar sind, aber doch vergleichbar in ihren Konsequenzen:

Ungarn hat eine Abortusrate von 126 Prozent, die Tschechoslowakei eine von 44 Prozent, Polen eine solche von 32 Prozent.

Schweden hat eine Abortusrate von 7,9 Prozent, Dänemark eine von 6,7 Prozent, England und Wales eine Abortusrate von 4,6 Prozent.

Diese gravierenden Unterschiede zwischen diesen beiden Blöcken von Ländern, wenn man so will, nämlich von Ländern, die der östlichen, und von Ländern, die der westlichen Hemisphäre angehören, zeigen meiner Meinung etwas sehr deutlich: daß die Abortushäufigkeit oder die Bereitschaft der Frauen, ein erwartetes Kind auch zur Welt zu bringen, nicht von der Freizügigkeit der Gesetzgebung abhängig ist, sondern von ganz anderen Bedingungen, von ganz anderen Voraussetzungen, nämlich von den wirtschaftlichen und von den gesellschaftlichen Bedingungen, die in diesen Ländern herrschen.

Dagegen ein anderer Vergleich: In Österreich wird geschätzt, daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche entweder 30.000 beträgt — das ist die unterste Grenze der Schätzungen — oder — und das ist die höchste Grenze, die ich persönlich für nicht ganz real halte — 100.000 im Jahr ausmacht.

Wenn wir dem gegenüberhalten, daß wir in den letzten Jahren im Durchschnitt etwa 104.000 oder 105.000 Geburten gehabt haben, dann sehen wir, meine Damen und Herren, daß wir eine Abortusquote von 30 oder von fast 100 Prozent aufweisen.

In diesem Schwankungsbereich bewegen sich die Schätzungen, und diese Abortusquote haben wir bei Strafbestimmungen, die im internationalen Vergleich äußerst streng sind. Und wir haben sie seit Jahren.

Dieser Vergleich zeigt sehr deutlich, daß der Schwangerschaftsabbruch bei uns in Wirklichkeit ein wesentlich größeres Problem ist — es ist nicht etwas, was jetzt durch die Änderung des Strafrechtes geschaffen werden soll, sondern das ist eine Tatsache, die vor-

handen ist — als in Schweden, in Dänemark und in England, also in Ländern, die etwa unserem Gesellschaftssystem vergleichbar sind, wobei zweifellos eines eine große Rolle spielt: daß diese Länder auf dem Gebiet der Familienplanung eine sehr lange Tradition haben, eine Tradition, die zum Teil in die Zwischenkriegszeit zurückreicht.

Sicherlich steigen mit zunehmender Liberalisierung die Zahlen der legalen Schwangerschaftsabbrüche. Aber, meine Damen und Herren, das ist nur natürlich, wenn man legal mit legal vergleicht. Nämlich: Je mehr man einen Vorgang aus der Illegalität in die Legalität hebt, desto mehr steigen natürlich auch die legalen, registrierten Ziffern; die illegalen kannte man ja vorher nicht.

Aber die Erfahrungen aus diesen Ländern — und ich berufe mich hier auf die Arbeit eines Arztes — zeigen eines: je mehr liberalisiert wird, umso mehr gehen die illegalen Eingriffe zurück. Das ist auch logisch, denn warum, um Gottes willen, sollte eine Frau ohne jeden Zwang die Illegalität und die Kriminalität mit allen ihren negativen Konsequenzen und ihren Gefahren wählen?

Allerdings ist dieser Rückgang nicht in absoluten Zahlen meßbar, denn die Dunkelziffern sind ja nicht registriert. Aber eines zeigen die Erfahrungsberichte übereinstimmend — sie lassen sich mit konkreten Zahlen aus einigen Ländern belegen —: einen Rückgang der Komplikationsraten, einen Rückgang der Notfälle, die zur Nachbehandlung schlecht gemachter Schwangerschaftsabbrüche in die Spitäler eingeliefert werden, einen Rückgang der Todesfälle nach kriminellen Abtreibungen und — etwas sehr Wesentliches — einen Rückgang der Mehrfachaborte, also der Zahl der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch nicht einmal haben, sondern zwei-, drei-, viermal, wenn Sie wollen fünf-, sechsmal und mehr. Das heißt — und das ist die allgemeine Aussage aus den westlichen Ländern, das möchte ich betonen —, man kommt an Frauen, die diesen Gedanken bisher nicht zugänglich sind oder sonst nicht zugänglich sind, auch mit Maßnahmen der Familienplanung, also mit positiven Maßnahmen, mehr heran, als dies bei Strafdrohung der Fall ist. Es zeigt sich allgemein ein Rückgang der negativen Folgen, der Gefahren, die wohl beim kriminellen Abort am größten sind.

Meine Damen und Herren! Wenn hier behauptet wurde, das sei gar nicht so gefährlich, denn der Großteil der Eingriffe werde sowieso von Ärzten durchgeführt, dann darf ich Ihnen dazu zwei Zahlen nennen. Es gibt eine Analyse über die Zahl der Straffälle, der abgeurteilten Fälle, in einem österreichi-

Staatssekretär Elfriede Karl

schen Gerichtshofsprengel durch mehrere Jahre: 47 Frauen sind verurteilt worden, von diesen 47 Frauen waren 3 beim Arzt, 44 hatten den Eingriff entweder selbst durchgeführt oder durch einen Laien durchführen lassen.

Es gibt eine Zahl aus Deutschland: Von 100 Verurteilungen in einem der letzten Jahre waren 61 Prozent Fälle, wo Frauen den Eingriff selbst vorgenommen haben.

Meine Damen und Herren! Nun frage ich Sie, ob das wirklich so ungefährlich ist und ob das wirklich ein Zustand ist, den man unbedingt aufrechterhalten sollte.

Es gibt zwei wesentliche Maßnahmen, die man gegen den Schwangerschaftsabbruch wirklich setzen kann — ich bekenne mich genauso wie die Damen und Herren meiner Fraktion dazu, daß der Schwangerschaftsabbruch weder medizinisch noch gesellschaftlich erwünscht ist und daß das eine Erscheinung ist, die zu bekämpfen ist —, zwei wesentliche Maßnahmen, einen Beitrag zur Vermeidung unerwünschter Schwangerschaften zu leisten, das heißt dazu, daß solche Vorfälle nicht mehr notwendig sind: Einerseits Information, Aufklärung über die Möglichkeiten der Empfängnisregelung, ein leichter Zugang zu Empfängnisverhütungsmitteln.

Die andere Möglichkeit ist, der Frau, die sich mit dem erwarteten Kind in der Konfliktsituation befindet, Rat und Hilfe anzubieten, Rat und Hilfe, von denen ich überzeugt bin, daß die Frau sie erst dann voll in Anspruch nehmen wird, wenn auf der anderen Seite der Druck der Strafdrohung wegfällt und ihr nicht durch das Bekanntwerden ihres Zustandes ein letzter Ausweg, ein für sie subjektiv letzter Ausweg versperrt wird.

Meine Damen und Herren! Beides, Beratung zur Empfängnisregelung oder, um es mit einem anderen Wort zu sagen, zur Familienplanung, die Abgabe der Rezepte für Empfängnisverhütungsmittel, die Hilfe, die Beratung der werdenden Mutter, sollen Hauptaufgabe der Beratungsstellen sein, die bereits — Frau Abgeordnete Dr. Hubinek, Sie waren im September 1972 bei dieser Enquete in der Arbeiterkammer, Sie müßten also über diese Bestrebungen informiert sein — während des ganzen Jahres 1973 als Modellversuche zunächst, um Erfahrungen zu gewinnen, mit den Ländern, mit den Gemeinden errichtet worden sind und die in nächster Zeit vermehrt errichtet werden mit sehr maßgeblicher finanzieller Hilfe des Bundes, mit einer Hilfe in einem Umfang, daß sie es den Ländern und den Gemeinden erst ermöglicht, solchen Vorhaben näherzutreten. Der Gesetzentwurf über diese Förderung, meine Damen und Herren,

liegt Ihnen bereits vor, und es ist nur zu hoffen, daß er bald beraten und beschlossen werden kann.

Die entsprechenden Mittel sind, soweit es die Modellversuche, soweit es die Vorbereitungsarbeiten betrifft, im Budgetüberschreitungs-gesetz 1973 vorgesehen, und dann im Budget 1974.

Meine Damen und Herren! Im Budget 1974 sind auch Mittel für Informationen über Familienplanung vorgesehen, für Informationen zum Thema Aufklärung, um den Gedanken der Familienplanung über die Beratungsstellen hinaus, die erst im Laufe der Zeit errichtet werden können — man kann sie nicht auf einmal hinstellen, unser Ziel ist es, letzten Endes in jedem politischen Bezirk eine zu haben —, auf einer möglichst breiten Basis an die Bevölkerung heranzubringen. Dafür sind zum ersten Mal in einem Budget Mittel vorgesehen, genauso wie bei den Familienberatungsstellen, und diesbezügliche Vorbereitungsarbeiten sind bereits im Gang.

Das heißt, daß wir schon seit längerer Zeit dabei sind, eine der entscheidendsten Maßnahmen zur Eindämmung des Schwangerschaftsabbruchs durchzuführen. Die Frage, die die Frau Dr. Hubinek und auch Herr Doktor Haider nach den Hilfen gestellt hat, kann also in diesem Punkt und auch noch in einigen anderen Punkten positiv beantwortet werden.

Wir haben in den letzten Monaten eine Reihe von Vorschlägen zur Diskussion gestellt und auch bereits ihre Verwirklichung eingeleitet, die nicht als Alibi für die Abänderung des § 144 des Strafgesetzes dienen sollen, die aber doch sehr geeignet sein können, die Entscheidung einer Frau positiv zu beeinflussen bzw. eine Entscheidung für das erwartete Kind herbeizuführen: Eine Verdoppelung der Geburtenbeihilfe, verbunden mit einer verbesserten medizinischen Betreuung, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für die verheiratete Frau — in vielen Fällen wahrscheinlich Voraussetzung dafür, daß sie diese Einrichtung überhaupt in Anspruch nehmen kann, weil es ihr mit 2000 S leichter fallen wird, auf ihr eigenes Arbeitseinkommen zu verzichten, als mit 850 S, die sie bisher im Durchschnitt bekommen hat — und vor allem für die ledige bzw. alleinstehende Mutter, der mit 3000 S erstmals wirklich die Chance geboten wird, diesen Karenzurlaub überhaupt in Anspruch zu nehmen. (*Beifall bei der SPO.*) Sicher sind 3000 S kein überwältigender Betrag, aber doch wesentlich mehr als 1700 S, und sie bieten viel eher eine Lebensbasis und viel eher die Möglichkeit,

Staatssekretär Elfriede Karl

gerade der alleinstehenden Mutter über die erste Zeit, die bei einem Kind immer am schwierigsten ist, hinwegzuhelfen.

Eine weitere Maßnahme, die wir planen, kann ebenfalls eine große Hilfe bedeuten, nämlich die Umwandlung der Kinderabsetzbeträge nach dem Steuerrecht, wie sie jetzt gehandhabt werden, in eine direkte Geldbeihilfe. Das hilft vor allem den wirtschaftlich Schwachen, dem, der zuwenig verdient, um die bisherige Hilfe für die Kinder in Anspruch zu nehmen. Sie hilft auch wieder der alleinstehenden Mutter, der jungen Familie, sie hilft der kinderreichen Familie.

Sicher wird zu überlegen sein, was man auf diesem Gebiet weiter tun kann, was man über diese Pläne, die zurzeit schon sehr konkret bestehen, die zum Teil schon in Initiativanträgen, in Regierungsvorlagen formuliert sind, hinaus weiter zum Schutz des werdenden Lebens tun kann, zu dem wir uns genauso wie Sie bekennen. Ich glaube, daß wir damit zweifellos den Beweis erbracht haben, daß uns der Schutz dieses werdenden Lebens sehr wohl am Herzen liegt und daß wir ihn mit wirksameren Mitteln gewährleisten wollen, als es das Strafrecht vermag, das diesen Schutz, wie die Erfahrung durch Jahrzehnte hindurch zeigt, eben nicht gewährleisten kann! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich mit meinen folgenden Ausführungen an verschiedenen Punkten dieser Strafrechtsreform und an ihrer Behandlung Kritik übe, so muß doch an den Anfang gestellt werden, daß die Arbeit des Justizausschusses und des Unterausschusses voll gewürdigt wird, daß die Leistungen aller Beteiligten anzuerkennen sind und daß die Bestrebungen, ein modernes österreichisches Strafrecht zu schaffen, positiv gesehen werden müssen. Ich will aber hier nicht wiederholen, was schon Vorredner sagten, sondern nur jene Punkte anführen, wo ich anderer Auffassung bin.

Ich möchte zunächst eine Frage der Geschäftsbehandlung aufwerfen. Es wurde hier sehr viel von dieser Strafrechtsreform und ihrer Wichtigkeit gesprochen, und das mit Recht, von einem gewaltigen Reformwerk, dem wichtigsten Gesetz der Zweiten Republik. Wie aber, meine Damen und Herren, ist es nun damit vereinbar, daß dieses Gesetzeswerk am 16. November mit 155 Änderungen im Ausschuß beschlossen wurde, daß der Ausschußbericht am 26. November den Abgeordneten zugeht und bereits am 27. November die

Debatte begann? Wer von Ihnen, der nicht dem Strafrechtsausschuß angehörte, kann behaupten, daß er dieses wichtigste Gesetz der Zweiten Republik in der Fassung der Ausschußberichtes studieren und so durcharbeiten konnte, wie es die Pflicht des Abgeordneten ist? *(Zustimmung bei der FPÖ.)*

Hier, muß ich sagen, wurde eine Hast, eine Eile an den Tag gelegt, die völlig unnötig war. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, daß man eine oder zwei Wochen bis zur Beschlußfassung hier im Haus dazwischenlegt. Deswegen wäre gar nichts passiert, und es wäre eine Form der Erledigung gewesen, die der Bedeutung dieses Gesetzeswerkes angemessener gewesen wäre.

Zum zweiten noch eine formelle Betrachtung. Es gibt eine Regierungsvorlage. Diese Regierungsvorlage ist nie abgeändert worden, und sie enthält die Indikationenlösung. Was der Ausschußbeschuß enthält, ist die Fristenlösung. Nun glaube ich, daß die hier anwesenden Mitglieder der Bundesregierung — vor allem Sie, Herr Bundesminister für Justiz — nicht die Fristenlösung, sondern nur die Regierungsvorlage zu vertreten haben, umso mehr, als ich der Überzeugung bin, daß die Einstimmigkeit im Ministerrat, die bekanntlich erforderlich ist, für die jetzige Fassung wohl kaum herbeizuführen wäre.

Den Ausschußbericht zu vertreten, dazu ist der Herr Berichterstatter berufen, aber in diesen kontroversen Punkten nicht die Bundesregierung.

Es taucht oft die Frage, die berühmte Frage des Polemisierens von der Regierungsbank auf, ob ein solches Polemisieren vorliegt oder nicht. Wenn aber das Mitglied der Bundesregierung nicht die Regierungsvorlage, sondern den Ausschußbericht von der Regierungsbank vertritt, dann, glaube ich, Herr Bundesminister für Justiz, war das auf jeden Fall geschäftsordnungsmäßig nicht richtig. Damit begründe ich auch meinen gestrigen Zwischenruf. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Das dritte, was ich zu der Behandlung der Vorlage sagen möchte, ist die Frage der Bereitschaft zur Mitarbeit, der Bereitschaft, den Standpunkt des anderen zu prüfen, sich überzeugen zu lassen oder vielleicht doch in dem einen oder anderen Punkt nachzugeben. Es ist aus der Schilderung der Ausschußtätigkeit ersichtlich, daß diese Bereitschaft in weiten Bereichen vorhanden war. Bei dem aber, was uns vor allem trennt, muß ich aus ganz konkreten Gründen diese Bereitschaft auf das entschiedenste bezweifeln. Dies deshalb, weil ich feststelle, daß hier während der Debatte zumindest viermal unser Antrag zu dem Problem falsch zitiert wurde, sodaß also nur die Möglichkeit besteht, daß man ihn entweder nicht

Dr. Broesigke

gelesen oder nicht verstanden oder wissentlich falsch zitiert hat. Da ich das letztere niemandem unterstellen will, muß ich schon sagen, daß man offenbar von einer eigenen starren Meinung ausgehend es nicht der Mühe wert gefunden hat, die Vorschläge der anderen in entsprechendem Umfang zu prüfen und zu überdenken. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Ich möchte noch eine allgemeine Betrachtung anschließen. Es hat ein Redner der Regierungspartei — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete Blecha — hier den Standpunkt vertreten, daß das Strafrecht mit Gesellschaftspolitik nichts zu tun habe, daß diesem Strafrecht keine gesellschaftspolitischen Absichten zu unterstellen seien. Das mag bezüglich der Absichten dahingestellt bleiben. Daß aber ein Strafrecht natürlich zu allen Zeiten auch von gesellschaftspolitischer Bedeutung war, das ist aus der Rechtsgeschichte heraus überhaupt nicht zu bestreiten. Natürlich soll ein geltendes Strafrecht die gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zustände des betreffenden Landes widerspiegeln und mit ihnen nach Möglichkeit übereinstimmen. Die gegebene Wechselwirkung kann man nicht bestreiten.

Nun zu einigen **A b ä n d e r u n g s a n t r ä g e n**.

Die freiheitliche Fraktion unterbreitet einen Abänderungsantrag zu den §§ 42, 208 und 212, und ich bitte, diesen Abänderungsantrag vom Schriftführer verlesen zu lassen. Ich darf diesen Abänderungsantrag kurz begründen.

Auf den ersten Teil sind Debattenredner schon eingegangen, das ist die Frage der Behandlung von Bagatellsachen. Ich bin auch der Meinung — aus praktischer Erfahrung —, daß die Bestimmung des § 42 der Vorlage einen Fortschritt gegenüber dem Bestehenden darstellt. Ich glaube nur, daß die Behandlungsart ohne Schuldspruch der Sache nicht angemessen ist.

Zunächst bestehen dagegen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Aber abgesehen von diesen ist es rechtspolitisch erforderlich, daß ein bestimmtes Verhalten — auch wenn es nicht als strafwürdig befunden wird — mißbilligt wird. Ich darf Ihnen sagen — das ist meine persönliche Erfahrung —, daß beim Jugendgerichtshof, bei dem es ja etwas Ähnliches gibt, nämlich die echte bedingte Verurteilung, bei der es auch keinen Strafausspruch gibt, die reine Tatsache der Verhandlung und die reine Tatsache, daß dort gesagt wird: Was du gemacht hast, war nicht richtig, aber wir bestrafen dich nicht!, von wesentlicher psychologischer Bedeutung ist.

Dazu kommt noch etwas: Auf Grund welcher Unterlagen soll denn der Richter die Überzeugung bekommen, daß die Voraussetzungen

des § 42 vorliegen? Es muß ja eine ganze Anzahl von Voraussetzungen vorliegen, die er meistens erst auf Grund einer Verhandlung feststellen kann. Sicher wird man eine prozessuale Möglichkeit finden, um hier dem § 42 zu entsprechen, aber es wäre an sich besser gewesen, wenn man den Weg eines Schuldspruchs ohne Strafe an Stelle der Einstellung von vornherein oder nach Durchführung bestimmter Erhebungen gegangen wäre.

Das zweite ist die Frage bestimmter Sittlichkeitsdelikte. Es betrifft die sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher und den Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses. Das sind die §§ 208 und 212. Hier stellt die Vorlage als Bedingung auf, daß die Handlung geschehe, „um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen“.

Meine Damen und Herren! Wenn die sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher oder der Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses aus anderen Gründen geschieht: Wird es dadurch um ein Haar besser? Wird es vielleicht nicht sogar schlechter dadurch, wenn die Handlung vorgenommen wird, um den Betroffenen zum Beispiel zu verderben?

Also hier sehe ich nicht ein, warum die Strafbestimmung auf diese Absicht eingeschränkt wird, umso mehr, als es sich hier um ein rein subjektives Element handelt, sodaß der Betreffende vor Gericht ja nur zu sagen braucht: Ich habe das nicht getan, um mich geschlechtlich zu erregen und so weiter — so wie es da steht —, sondern zum Beispiel, um ihn zu verderben, und schon muß er freigesprochen werden. Wir glauben also, daß das wirklich nicht dem Sinn der Strafbestimmung entspricht und daß es daher besser wäre, diesen Teil in den §§ 208 und 212 zu streichen. Darauf zielt unser Abänderungsantrag ab.

Nun zu dem Thema, über das gestern und heute schon so viel gesprochen wurde, dem Problem des Schwangerschaftsabbruchs. Ich muß einleitend sagen, daß ich es zutiefst bedauere, daß hier aus einem strafrechtlichen Problem ein politisches Problem geworden ist, ein politisches Problem, das eine bestimmte Lösung — nämlich die sogenannte Fristenlösung — mit dem Standpunkt einer politischen Partei identifiziert. Das hat die Weichen für jene unglückselige Entwicklung gestellt, die dazu führt, daß wir heute nicht einstimmig ein neues Strafrecht beschließen können, sondern daß dabei Differenzen wesentlicher Art bestehen.

Wenn man es so gemacht hätte, daß man in dieser Gewissensfrage dem einzelnen Abgeordneten die Entscheidung freigestellt hätte, daß man von Anfang an nicht Parteienstandpunkte, sondern Standpunkte von Menschen

8082

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Broesigke

entwickelt hätte — glauben Sie mir, es wäre für die Behandlung gerade dieses Problems wesentlich besser gewesen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Ich darf als Ausgangspunkt feststellen, daß zumindest in der bisherigen Debatte kein Zweifel daran geäußert wurde, daß der Beginn des menschlichen Lebens mit der sogenannten Nidation anzunehmen ist. Das hat den Zweck, daß eine medizinische Frage zweifellos für den juristischen Bereich fixiert und dadurch vor allem jene billige Ausrede beseitigt ist, die da sagt — um die Dinge zu beschönigen —: In den ersten Monaten kann man noch nicht von menschlichem Leben sprechen.

Das hat kein Debattenredner behauptet, das kann man auch vom medizinischen Standpunkt nicht behaupten, und wir sind uns daher darüber einig, daß es um ein Problem des strafrechtlichen Schutzes menschlichen Lebens geht, wobei es sich um ein Rechtsgut handelt, das in jedem Kulturstaat geschützt werden muß.

Nun ist das Problem einer Strafrechtsordnung und jeder Wertordnung ja oft in der Frage gelegen, was in dem Augenblick geschieht, da verschiedene Werte vorliegen, die im konkreten Fall nicht vereinbar sind.

Der Herr Präsident Schnell — er ist jetzt leider nicht anwesend — hat in seiner Wortmeldung die Meinung vertreten, es ginge hier um den uralten Gegensatz zwischen einem absoluten und einem relativen Wertsystem.

Das ist ein Irrtum! Um diesen Gegensatz geht es nicht, denn sowohl für das absolute als auch für das relative Wertsystem besteht immer das Problem und kommt immer der Augenblick, bei dem zwei Werte miteinander unvereinbar sind, bei dem es zu einer Kollision zwischen diesen Werten kommt, und die Entscheidung, ob vom Standpunkt der Moral oder vom Standpunkt des Rechtes, daher eine naturgemäß schwierige ist.

Im konkreten Fall gibt es zunächst einmal die Meinung, daß das menschliche Leben den absoluten Vorrang hat. Diese Meinung hat der Herr Bundeskanzler im Zusammenhang mit Schönau ausdrücklich vertreten. Sie ist zweifellos für den Bereich des Strafrechtes nicht haltbar, denn sonst müßte man etwa auf die Notwehr verzichten. Es ist also nicht so, daß man dem Leben einen absoluten Vorrang einräumen kann, sondern man muß in jedem Strafrecht Regeln haben, unter welchen Voraussetzungen die Handlung gegen das menschliche Leben strafbar ist und wann nicht.

Es gibt nun zur strafrechtlichen Frage des Schwangerschaftsabbruches drei mögliche Vorgehensweisen:

Die erste Möglichkeit ist der starre Standpunkt: Leben hat Vorrang. Dann würde es eine Ausnahme nicht geben. Diesen starren Standpunkt hat niemand hier vertreten.

Die zweite Möglichkeit ist, daß man sagt: Wir geben den strafrechtlichen Schutz des Lebens in diesem Bereich auf. Das wird zum überwiegenden Teil durch die sogenannte Fristenlösung gemacht.

Und die dritte Möglichkeit ist eine Konfliktlösung, ein Versuch, die Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen.

Ich darf in diesem Zusammenhang doch zu den Ausführungen einiger Vorredner etwas sagen: Das Problem wurde so dargestellt, als ob man im Laufe der Zeit die Meinung geändert hätte. Das trifft zweifellos für die Sozialistische Partei in einem sehr starken Umfang zu.

Ich persönlich, meine Damen und Herren, kann für mich in Anspruch nehmen, daß ich in der Debatte zum Kapitel Justiz im Dezember 1971 zu der damaligen Regierungsvorlage keine andere Auffassung vertreten habe als heute. Der Unterschied ist nur darin gelegen, daß heute eine Formulierung dieser Auffassung in Form eines Antrags vorliegt, während sie damals eine Meinungsäußerung zu diesem Problem darstellte.

Ich habe schon damals den Standpunkt dieser Konfliktlösung vertreten. Es ist keineswegs das richtig, was der Herr Abgeordnete Dr. Fischer hier behauptete, daß nämlich alle jene, die derartige Lösungen vertreten, sich auf einem schwankenden Boden befänden. Auf einem solchen Boden befänden sich nur die, die von vornherein die absolute Priorität des menschlichen Lebens behaupten und vertreten — was ja nicht geschieht.

Wir meinen also, daß auf der einen Seite vom Gesetzgeber der Schutz des menschlichen Lebens nicht aufgegeben werden darf, daß aber auf der anderen Seite die Lage, in der sich die Frau bei einer unerwünschten Schwangerschaft befindet, Berücksichtigung finden muß. Das ist eben ein Ausnahmefall.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fischer hat gesagt, daß es entweder eine Tötung oder eine Sache sui generis sei. Man kann es auch anders sehen: Es ist ein Tötungsdelikt sui generis. Genauso wie die Tötung eines Kindes sofort nach der Geburt ein Tötungsdelikt sui generis ist, das nicht mit denselben Maßstäben gemessen werden kann wie andere Tötungsdelikte und das schon 1852 vom Gesetzgeber mit anderen Maßstäben gemessen wurde, ist es beim Schwangerschaftsabbruch auch. Das sind eben Sonderfälle, die nach den Gegebenheiten des Sonderfalls behandelt werden müssen.

Dr. Broesigke

Ich verzichte nun darauf, die ganzen Möglichkeiten aufzuzählen, die es hier gibt, und es hat auch unser Antrag bewußt darauf verzichtet, eine taxative Aufzählung von Fällen vorzunehmen, weil das der Wirklichkeit des Lebens nicht gerecht würde.

Wir unterscheiden uns mit unserem Antrag vom Antrag der Österreichischen Volkspartei im wesentlichen in einer Verfahrensfrage, die mir aber sehr entscheidend zu sein scheint und die von manchen Debatterednern völlig übersehen wurde, indem sie beide Anträge als gleich behandelt haben.

Das ist die sehr wichtige Entscheidung der Frage: Wer stellt denn im Konfliktfall eigentlich fest, ob dieser Konfliktfall tatsächlich gegeben ist? Daß das Gericht im nachhinein das in Form von „schuldig“ oder „nicht schuldig“ feststellt, wäre eine Hypothek einer solchen Lösung. Es ist wirklich sehr schwer, jemandem zuzumuten, daß er es darauf ankommen läßt, ob die Entscheidung des Gerichtes für ihn positiv sein wird oder nicht.

Dann gibt es noch die Möglichkeit einer Kommission. Dabei stellt sich erstens die Frage, ob die Entscheidung so rechtzeitig ist, bevor das Kind auf die Welt gekommen ist, und zweitens die Frage, daß natürlich eine Scheu der Schwangeren bestehen wird, zu einer solchen Kommission zu gehen. Daher haben wir ein System vorgeschlagen, das an sich schon in anderen Staaten gehandhabt wird, nämlich die Form, daß auf Grund eines Gutachtens von zwei Ärzten, die ja unter ärztlicher Verschwiegenheitspflicht stehen, bei denen also die Frau nicht befürchten muß, wenn die nein sagen, daß sie Schwierigkeiten hat, die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruches besteht.

Nun wurde eingewendet, daß das die Ärzte gar nicht könnten und gar nicht wollten und so weiter. Woanders im Ausland tun und wollen sie es auch, und wenn bei bestimmten Krankheiten die Lebensverhältnisse des Kranken eine Rolle spielen und sich der Arzt für sie interessieren muß, zum Beispiel ob eine geeignete Wohnung vorhanden ist, ob der Patient auf dem Land oder in der Stadt wohnt und dergleichen mehr, so sind natürlich die Lebensverhältnisse in diesem Fall auch einbeziehbar. Wobei zu den Lebensverhältnissen noch gehört, ob das das sechste oder das zweite Kind ist und ähnliches. So kann den Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden, so kann eine wirksame Beratung erfolgen, nicht die Beratung als Formalität, wie im derzeitigen Ausschußantrag enthalten.

Wir meinen daher, daß das eine Lösung gewesen wäre, die sicher nicht das Optimum

darstellt — das Optimum gibt es nicht auf diesem Gebiet —, die aber immerhin zwei Dinge miteinander vereinigt, die vom rechtspolitischen Standpunkt aus wesentlich sind, nämlich den Respekt vor dem menschlichen Leben und damit den Schutz des menschlichen Lebens durch den Strafgesetzgeber auf der einen Seite und die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der betroffenen Frau auf der anderen Seite. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Ich darf vielleicht noch zu der im Ausschußbericht enthaltenen Lösung Stellung nehmen und, weil vieles schon gesagt wurde, nur den eigenen Standpunkt zusammenfassen.

Das Ausland wird immer wieder herangezogen. Seien wir ehrlich: Wenn es zum eigenen Standpunkt paßt, dann sagt man: Da und dort gibt es das!, im anderen Fall wird es als negativ abgelehnt. Aber eines möchte ich doch sagen: Wünschen wir uns die Rechtsverhältnisse der Vereinigten Staaten nicht, schon gar nicht auf strafrechtlichem Gebiet. Jeder aufmerksame und objektive Leser von Tageszeitungen muß sich darüber im klaren sein, daß die Vereinigten Staaten glücklich sein könnten, wenn sie Rechtsverhältnisse hätten wie wir in der Republik Österreich. Ich glaube, das muß man sagen.

Bezüglich der Bundesrepublik Deutschland: Die Frau Abgeordnete Murowatz hat den gezeigten Juristen Radbruch zitiert. Aber es hat ihr schon der Herr Abgeordnete Dr. Schleinzer vorgehalten, daß das ein Zitat aus seiner Frühzeit war. Denn später hat er eingesehen, daß dieser Standpunkt, den er damals noch vertreten hat, nicht der richtige ist.

Bezüglich des Justizministers der Bundesrepublik Deutschland wurde auch schon etwas zitiert. Ich darf aus derselben Rede vielleicht eine andere Stelle zitieren, die aus einer Erklärung stammt, die der Justizminister der Bundesrepublik Deutschland im Deutschen Bundestag abgegeben hat. Er sagte dort: „Das bedeutet, daß — unabhängig von dem unsicheren Befund aus den Materialien des Parlamentarischen Rates — der verfassungsrechtlich garantierte Schutz auch das Leben im Mutterleib umfaßt.“ — Ich unterstreiche: „der verfassungsrechtlich garantierte Schutz“. „Individualität und menschliche Prägung eignen auch dem ungeborenen Leben. Wir wissen heute, wie frühzeitig sich im Embryo menschliche Organe und menschliche Funktionen herausbilden. Deswegen lassen sich nach der Nidation Zäsuren während der Schwangerschaft nicht begründen.“

Meine Damen und Herren! Sie machen eine Zäsur, nämlich bei drei Monaten. — „Das gilt auch für die Dreimonatsfrist“, sagt Minister

8084

Nationalrat XIII. GP. — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Broesigke

Jahn. „Solche Zäsuren ‚verfügen im Grunde über das menschliche Leben; indem sie schutzwürdiges von (noch) nicht schutzwürdigem menschlichem Leben ab- und unterscheiden, machen sie sich zum Herrn über menschliches Leben, statt ihm zu dienen‘. Wer demnach das ungeborene Leben während der ganzen Schwangerschaft für schutzwürdig hält, beugt sich nicht dem Diktat biologischer Daten. Er achtet vielmehr einen Wert, nämlich die prinzipielle Unverfügbarkeit menschlichen Lebens.“

Ich glaube, das sind Feststellungen, die doch von Bedeutung sind und Beachtung finden müssen, wenn man eine Entscheidung wie die heutige fällt.

Nun darf ich noch etwas zur Debatte sagen. Einer der Vorredner, ich glaube, es war der Abgeordnete Blecha, hat mit Vorliebe das Wort von der „grauen Vorzeit“ gebraucht, womit er offenbar darstellen wollte, daß die heutige Rechtslage der grauen Vorzeit entspricht, aber das, was sein soll, nach seiner Meinung den Fortschritt darstelle.

Ich darf Ihnen nun mit wenigen Worten skizzieren, warum meiner Meinung nach die sogenannte Fristenlösung den Rückschritt in jene graue Vorzeit darstellt.

In den archaischen Zeiten der Rechtsgeschichte bestimmte über Leben und Tod des Kindes der Vater im patriarchalischen System, die Mutter im matriarchalischen System. Sie bestimmten, was leben darf und was stirbt.

Genau zu dem kehrt die Fristenlösung zurück! Denn das, was als Entscheidungsfreiheit der Frau sicher auch einen Wert darstellt, ist in diesem Fall eine Entscheidung über Leben und Tod.

„Haben Sie schon über Leben und Tod entschieden?“ fragte der Herr Bundeskanzler nach Schönau, und er wollte mit Recht zum Ausdruck bringen, wie schwer die Entscheidung ist. Diese schwere Entscheidung wollen Sie nun der Frau übertragen? Ihr allein und dabei ohne Hilfe? Gerade das ist die Todsünde gegen die Rechtsordnung und gerade das ist die Rückkehr zu jener grauen Vorzeit der Rechtsgeschichte, wo es ähnlich gewesen ist. *(Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Mit dieser Überwälzung der Entscheidung — man könnte auch sagen: Aufbüdung der Entscheidung — ist die Frau in dem Zustand, in dem sie sich im Fall des unerwünschten Kindes befindet — das muß ja auch noch berücksichtigt werden, weil das ja ein seelischer Zustand ist, der nicht vergleichbar ist mit anderen Zeiträumen — zweifellos überfordert. Sie kann sie in den meisten Fällen nicht treffen — und wer wird dann die Entscheidung fällen?

Da wird die Mutter kommen, die sagt: „Es darf kein uneheliches Kind auf die Welt kommen.“ Dann wird vielleicht der Mann oder der Freund sagen: „Wir müssen uns doch das neue Auto kaufen“, oder: „Ich will halt einfach nicht zahlen.“ Und in diesem Sinne ist die Strafbestimmung ein Schutz gewesen, denn darauf konnte sich die Frau noch berufen, daß ein Verbot des Gesetzgebers da ist. Diesen Schutz wird es nicht mehr geben, wenn dieser Beschluß gefaßt ist. Das ist eine Folge, die wohl auch zu überdenken ist.

Zu bedenken ist auch, ob dieses Gesetz mit der Menschenrechtskonvention, die den Schutz des Lebens beinhaltet, in Einklang zu bringen ist. Zumindest in Anbetracht des Umstandes, daß ja auch das österreichische bürgerliche Recht die Ungeborenen schützt. Eine sehr alte — sie stammt aus dem Jahre 1811 —, aber vielleicht doch zeitlose Bestimmung besagt, daß der Ungeborene so zu behandeln ist wie der Geborene, wenn von seinen Rechten die Rede ist. Und wer möchte bestreiten, daß das Recht auf Leben auch zu den Rechten des Ungeborenen gehört?

Es ist aber noch eine Frage aufzuwerfen, die, wie ich glaube, überhaupt nicht bedacht wurde, das ist die Stellung des Vaters des ungeborenen Kindes.

Die Sache ist ganz einfach im Fall der Konfliktlösung. Denn wenn ein Konflikt besteht, ein wirklicher Konflikt, dann ist sicherlich der Frau nicht zuzumuten, dieses Kind zur Welt zu bringen, auch dann nicht, wenn der Vater es haben will. Aber wie ist es denn nach Ihrer Fristenlösung, wenn der Vater haben will, daß das Kind, das auch sein Kind ist, geboren wird, und die Frau will das nicht? Was geschieht denn in diesem Fall? Was hat denn das dann für Einwirkungen und Folgen auf dem Gebiet der Ehegesetzgebung? Die Frau kann sich ja dann darauf berufen, daß das Gesetz einen Abbruch der Schwangerschaft in den ersten drei Monaten nicht verbietet und daß es daher ihr Recht ist, das zu tun; auch dann, wenn es sich um eine sogenannte Luxusabtreibung handelt. Haben Sie diese Konsequenzen bedacht? Es ist klar, daß die Ehe damit zerstört wird. Aber wollen Sie, daß Ehen auf diese Weise zerstört werden, wollen Sie das unbedingt haben? Ich glaube doch eher nicht.

Ich glaube also, daß das eine Bestimmung ist, die in ihrem vollen Umfang und in ihrer vollen Auswirkung in allen Aspekten überhaupt nicht hinreichend überlegt worden ist.

Es wird immer wieder gesagt — wir haben es auch heute in der Debatte gehört —, es sei ja niemand verpflichtet abzutreiben. Zweifellos, das ist richtig. Aber ich glaube, daß dieses

Dr. Broesigke

Argument ja doch nicht sehr zielführend ist. Denn mit der Begründung, es sei ja niemand verpflichtet, einzubrechen, schafft man ja auch nicht den Einbruch als Tatbestand des Strafrechtes ab, sondern man hält ihn trotzdem aufrecht. Und wenn es bei einem Delikt eine hohe Dunkelziffer gibt, so ist das kein Grund, den Tatbestand abzuschaffen. Auch das Verbrechen der falschen Zeugenaussage hat bekanntlich eine hohe Dunkelziffer, aber es ist trotzdem als Tatbestand aufrechterhalten und es ist kein Mensch auf die Idee gekommen, hier zu sagen: Das wird jetzt beseitigt und fortan gibt es dieses Delikt nicht mehr, weil wir nur jeden Tausendsten in diesem Fall zur Rechenschaft ziehen können. Ich glaube also, daß diese Argumente der Effektivität einer Gesetzgebung wirklich nicht stichhaltig sind.

Ich glaube, daß eine entscheidende Formulierung der Herr Präsident Schnell gebracht hat, allerdings in einem etwas anderen Zusammenhang, in einer etwas anderen Absicht. Er stellte das menschliche Leben und die Menschlichkeit einander gegenüber. Das heißt mit anderen Worten: Die Werte, die hier abzuwägen sind — und er ging ja von einer Werttheorie aus —, sind auf der einen Seite das menschliche Leben und auf der anderen Seite das, was man die Qualität des Lebens, das Glück von Menschen, die schon leben, nennen könnte. Oder, um es mit den Worten meiner Vorrednerin, der Frau Albrecht, zu sagen: Auf der einen Seite ist das menschliche Leben, und auf der anderen Seite ist die Entscheidungsfreiheit der Frau.

Und jetzt versuchen Sie, auf irgendeinem anderen beliebigen Gebiet auf der einen Seite das Leben und auf der anderen Seite die Entscheidungsfreiheit von wem immer auf die Waagschale der Gerechtigkeit zu legen.

Ich behaupte: In allen diesen Fällen würden Sie sagen: Selbstverständlich hat das Leben den Vorrang und nicht die Entscheidungsfreiheit von wem immer in diesem Land. Und das ist der entscheidende Gegensatz.

Es haben verschiedene Redner versucht zu sagen, daß die Lösungen, die hier geboten werden, so ähnlich sind, daß es im Endergebnis alles dasselbe ist, nur in Nuancen ein Unterschied und dergleichen mehr. In Wirklichkeit besteht aber ein abgrundtiefer Graben in der Wertordnung in dem Augenblick, da man versucht, das menschliche Leben gegenüber der Entscheidungsfreiheit des einzelnen und, wenn Sie wollen, dem Glück des einzelnen hintanzusetzen.

Die Rechtsordnung muß der Bedrängnis Rechnung tragen. Das hat sie bisher nicht getan, aber das soll sie in Zukunft tun. Aber sie soll nicht dem Streben nach Entscheidungs-

freiheit allein Rechnung tragen. Und das ist das Ergebnis der sogenannten Fristenlösung.

Nun wurde, ich glaube vom Herrn Bundesminister für Justiz, gesagt — nicht hier im Haus, sondern in einer Erklärung außerhalb des Hauses, zumindest nach Zeitungsmeldungen —, das sei ein Akt der Gesellschaftspolitik. Es ging um die Frage, ob bei anderen Mehrheiten im Hause die Regelung dieser Frage geändert werden könnte. Da hat der Herr Bundesminister für Justiz, Zeitungsmeldungen entsprechend, erklärt, er glaube das nicht, weil das dem gesellschaftlichen Fortschritt entspräche.

Nun möchte ich dazu noch sagen: Ich glaube, daß eine solche Entscheidung, die Ausgestaltung eines Straftatbestandes oder besser die Ausgestaltung einer Ausnahme von einem Straftatbestand, sehr wohl widerrufbar und abänderbar ist. Ich bin sogar der Meinung, daß die Fristenlösung früher oder später im Kuriositätenkabinett der Rechtsgeschichte landen wird. Sie wird entweder, wenn der Rückschritt in die graue Vorzeit sich fortsetzt, der völligen Freigabe Platz machen, oder sie wird einer vernünftigen Regelung der Sache weichen müssen.

Ich glaube aber, darum geht es nicht. Ich halte das überhaupt nicht für eine entscheidende Frage. Für die entscheidende Frage halte ich — und das ist nicht widerrufbar, meine Damen und Herren —, daß, wenn diese Formulierung eine Mehrheit findet, das österreichische Parlament das erste Mal in seiner Geschichte sich vom Schutz des menschlichen Lebens in einem Teilbereich lossagen wird. (*Beifall bei der FPÖ.*) Und diese Entscheidung, meine Damen und Herren, kann nicht widerrufen werden; sie kann nicht rückgängig gemacht werden, und sie ist ein entscheidender Schlag gegen das Rechtsbewußtsein eines Volkes. Denn es geht beim Strafrecht, es geht beim gesamten Recht nicht nur um die Frage der Rechtsgüter, die schön säuberlich aneinandergereiht geschützt werden oder nicht, sondern es geht auch um die Frage des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung; es geht darum, was der einzelne für Recht und was er für Unrecht hält, und dieses Rechtsbewußtsein wird natürlich von der Gesetzgebung geprägt. Lösen Sie sich von dem Gedanken, daß der österreichische Staatsbürger gegen die Gesetze nur dann nicht verstößt und darum nicht verstößt, weil etwas Bestimmtes verboten ist. Er stellt auch die Frage auf: Ist das in Ordnung? Ich darf Ihnen als Rechtsanwalt zur Ehre der österreichischen Bevölkerung sagen: Es kommen immer wieder Leute und sagen: Ich will das tun! Ist das richtig? Sie fragen nicht nach den Nachteilen zuerst. Sie fragen nicht nach einer etwaigen

8086

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Broesigke

Strafe, sondern sie wollen wissen, ob das in Ordnung ist, ob das dem Recht entspricht. Und sehen Sie, dieser Rechtsüberzeugung einer ganzen Bevölkerung wird unendlich geschadet, wenn auf einmal hier ein Loch aufgerissen wird, wenn auf einmal hier ein Teil ist, wo der Rechtsschutz nicht mehr vorhanden ist. Das ist nicht wieder gutzumachen. Das kann durch keine noch so gute Regelung später aus der Welt geschafft werden. Und aus diesem Grunde und nicht aus irgendwelchen praktischen Erwägungen wehren wir uns so sehr gegen das, was hier beabsichtigt ist.

Sie haben bei Ihrem Parteitag einen Beschluß gefaßt, der auch im Ausschußbericht abgedruckt ist. Der sozialistische Parteitag hat, unter Betonung des Vorranges der positiven Maßnahmen, ausgeführt: „Die derzeit inhumanen Strafbestimmungen gegen die Schwangerschaftsunterbrechung sind im Zuge der Gesamterneuerung des österreichischen Strafrechts so zu gestalten . . .“ Es ist also hier der Kampf um die deutsche Sprache mißlungen, denn ich will ja nicht annehmen, daß es die Absicht war, daß die inhumanen Strafbestimmungen bleiben und nur so gestaltet werden, wodurch sie ja nach wie vor inhumane Bestimmungen bleiben. Deswegen habe ich es aber nicht vorgelesen, sondern darum, weil es eine typische Fehlleistung ist. Es ist eine typische Fehlleistung, geschaffen aus dem Unterbewußtsein, daß auch die neue Regelung, die hier beabsichtigt ist, eine inhumane sein wird. Die alte Regelung war deshalb inhuman, weil sie der Bedrängnis der Frau nicht Rechnung trug. Die neue Regelung ist inhuman, weil sie den Schutz des menschlichen Lebens in einem bestimmten Teilbereich aufgibt.

Ich komme damit zum Schluß. Ich stelle namens meiner Fraktion den Abänderungsantrag, den ich vorhin bereits erläutert habe, und bitte, diesen durch den Schriftführer verlesen zu lassen.

Ich stelle aber noch einen weiteren Antrag. Ich bin der Meinung, daß in dieser Frage sich alle Beteiligten bemüht haben, das Beste zu finden. Ich gehöre also nicht zu jenen, die denen, die anderer Auffassung sind, unterstellen, daß sie das in böswilliger Absicht getan hätten, sondern ich bescheinige ihnen ebenfalls ein Ringen um eine richtige Lösung. Ich glaube aber, daß die Meinungsverschiedenheit so groß ist, daß sie nicht mit jener Mehrheit des österreichischen Parlamentes gelöst werden kann, von der man nicht weiß, ob sie im allgemeinen, aber auch im besonderen in dieser Frage einer wirklichen Mehrheit in der Bevölkerung entspricht. Ich komme auf das, was die Frau Abgeordnete Albrecht gesagt hat: Die Frauen sollen darüber entscheiden können. Nun, die Mehrzahl der österreichischen

Wahlberechtigten sind Frauen. Und wenn es tatsächlich so ist, daß ihrem Willen entspricht, was hier geschehen soll, so steht außer Zweifel, wie diese Entscheidung der Frauen ausfallen wird.

Daher glaube ich, daß, wenn das das bedeutendste Gesetz der Zweiten Republik ist, hier das geschehen sollte, was bisher immer nur auf dem Papier stand: daß eine Volksabstimmung über dieses Gesetz stattfindet. Bekanntlich haben wir in der österreichischen Bundesverfassung die Volksabstimmung als Institution seit Jahrzehnten; es ist aber von dieser Institution noch nie Gebrauch gemacht worden. Wann wäre ein solcher Gebrauch notwendig, wenn nicht jetzt?

Vielleicht kann jemand einwenden, daß die Gesamtheit des Strafgesetzes als Gegenstand für eine Volksabstimmung etwas problematisch ist. Ich bin dieser Meinung nicht, möchte aber hinzufügen, daß es nach der Verfassungsbestimmung nicht möglich ist, nur einen einzelnen oder einzelne Paragraphen des Gesetzes einer Volksabstimmung zu unterziehen. Wenn Sie das haben wollen, was wir auch für durchaus gangbar hielten, dann wäre es notwendig, die Vorlagen zu trennen und aus dem jetzigen § 97 einzeln oder zusammen mit anderen Bestimmungen eine eigene Vorlage zu machen und so das Problem zu konkretisieren. Wenn nicht, dann bleibt gar nichts anderes übrig, als das ganze Gesetz der Entscheidung des Volkes zu unterbreiten.

Hohes Haus! Die Schweiz hat im Jahre 1937 ein neues Strafrecht beschlossen. Über dieses neue Strafrecht wurde im ganzen damals eine Volksabstimmung durchgeführt und das Strafrecht vom Schweizer Volk gebilligt. Ich sehe nicht ein, warum das, was in der Schweiz möglich und durchführbar ist, in Österreich nicht durchführbar sein sollte, vor allem wenn es sich um die Entscheidung so wichtiger Kontroversen handelt, wie sie in dieser Frage bestehen.

Ich darf daher zum Abschluß wie folgt zusammenfassen: Ich appelliere an die sozialistische Fraktion zu überlegen, ob nicht doch der Weg der Konfliktlösung, wie wir ihn angeregt und auch beantragt haben, der bessere Weg ist, der allen Fragen und Problemen Rechnung trägt, aber nichts ändert an dem Postulat des Schutzes des menschlichen Lebens.

Wenn Sie sich aber dazu nicht entschließen können, dann überlegen Sie sich vielleicht doch, ob nicht die eigene Meinung unrichtig sein könnte und ob es nicht besser ist, in dieser Frage die Meinung des Volkes festzustellen. Stimmen Sie dann zumindest folgendem Antrag zu:

Dr. Broesigke

Gemäß Artikel 43 der Bundesverfassung in Verbindung mit § 79 der Geschäftsordnung des Nationalrates stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle nach Beendigung der dritten Lesung der Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (30 der Beilagen) in der Fassung des Ausschlußberichtes beschließen:

Über diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42 Bundes-Verfassungsgesetz, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Herrn Bundespräsidenten eine Volksabstimmung durchgeführt.

Wer glaubt, daß er persönlich unter allen Umständen recht hat, wer glaubt, daß er nicht irren kann, der möge ruhig hier abstimmen, so wie es der Klubzwang vorsieht, und möge in diesem Sinne entscheiden. Wer aber glaubt, daß es vielleicht doch eine höhere Instanz in diesem Lande gibt, nämlich den österreichischen Wähler, den bitte ich, diesem freiheitlichen Antrag zuzustimmen. (*Anhaltender Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Der vom Abgeordneten Broesigke eingebrachte und verlesene Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Die vom Abgeordneten Broesigke eingebrachten Abänderungsanträge, die nicht verlesen wurden, bitte ich jetzt den Schriftführer Zeillinger zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Zeillinger:**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der Abgeordneten Zeillinger, Dr. Broesigke und Genossen zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) 30 der Beilagen in der Fassung des Ausschlußberichtes (959 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschlußberichtes wird geändert wie folgt:

1. § 42 samt Überschrift hat zu lauten:

„Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat

§ 42. Ist die Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und

Geldstrafe bedroht, so kann das Gericht sich auf den Ausspruch der Schuld beschränken, wenn

1. die Schuld des Täters gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies
3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

2. Im § 208 sind die Worte „um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen“ zu streichen.

3. Im § 212 Abs. 1 sind die Worte „um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen“ zu streichen.

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Zeillinger, Dr. Broesigke, Dr. Scrinzi und Genossen zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) 30 der Beilagen in der Fassung des Ausschlußberichtes (959 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschlußberichtes wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 82 bis 84 haben zu lauten:

„Abtreibung durch die Schwangere

§ 82. (1) Eine Frau, die ihre Frucht nach Einnistung des befruchteten Eies im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die Schwangere ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Abbruch der Schwangerschaft zur Hintanhaltung einer nicht anders abwendbaren, ersten Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder wenn sonstige besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 muß durch schriftliche Gutachten zweier Ärzte, von denen der eine ein Facharzt aus jenem Gebiet sein muß, auf dem das Schwergewicht der Beschwerden liegt, nachgewiesen sein. Der Abbruch der Schwangerschaft ist in einer öffentlichen Krankenanstalt, oder außerhalb einer solchen, von einem Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe durchzuführen.

Schriftführer

(4) Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere dann gegeben, wenn von der Schwangeren unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie gegenwärtig und voraussichtlich in Zukunft zu leben gezwungen ist, nicht oder nur sehr schwer verlangt werden kann, ihre Frucht auszutragen oder wenn eine andere seelische Bedrängnis vorliegt.

Abtreibung durch andere Personen

§ 83. (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Schwangere zur Tötung bestimmt oder sonst zur Begehung einer solchen Tötung beiträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Kann der Täter auf Grund der Angaben der Schwangeren annehmen, daß die Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 vorliegen, und läßt er sich dadurch zur Mitwirkung an der Abtreibung bestimmen, so ist er nach dem Abs. 1 und 2 nicht strafbar, es sei denn, daß er, ohne Arzt im Sinne des § 85 Abs. 3 zu sein, die Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

(4) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Weder ein Arzt noch das erforderliche ärztliche Hilfspersonal ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß er ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Niemand darf wegen einer aus Gewissensgründen erfolgten Weigerung, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, in welcher Art immer, benachteiligt werden.

Erbieten zur Abtreibung und Ankündigung von Abtreibungsmitteln

§ 84. Wer öffentlich in der Absicht, Abtreibungen zu fördern, seine eigenen oder fremde Dienste anbietet oder Mittel, Gegenstände oder Verfahrensweisen ankündigt, anpreist, ausstellt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

2. Die bisherigen §§ 82 bis 95 erhalten die Bezeichnung §§ 85 bis 98.

3. Der Zweite Abschnitt des Besonderen Teiles hat zu entfallen.

4. Die bisherigen Abschnitte 3 bis 25 erhalten die Bezeichnung 2 bis 24.

Präsident Dr. **Maleta**: Die beiden soeben verlesenen Abänderungsanträge der Abgeordneten Zeillinger und Genossen sind genügend unterstützt und stehen daher mit in Verhandlung.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesminister Dr. Leodolter. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid **Leodolter**: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Von mehreren Rednern wurde der Eindruck erweckt, daß durch die Abänderung des § 144, wie wir sie vorsehen, die Schwangerschaftsunterbrechung propagiert wird. Frau Staatssekretär Karl hat gegenteilige Zahlen dazu bereits vorgelegt.

Die Fristenlösung ist bestimmt keine ideale Lösung, denn auch wir wollen die Schwangerschaftsunterbrechung nicht. Wir werden alle Möglichkeiten forcieren ... (*Abg. Zeillinger: Die Regierung hat die Regierungsvorlage zu vertreten, nicht die Fristenlösung! Sie haben von der Regierungsbank herab nicht die Fristenlösung zu vertreten! Gehen Sie herunter!*)

Präsident Dr. **Maleta** (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte, Frau Minister, es geht um denselben Fall wie gestern: Sie vertreten tatsächlich wiederum die Fristenlösung. Der Ausschußbericht ist völlig anderen Inhaltes als die Regierungsvorlage. (*Die Frau Bundesminister nimmt wieder Platz. — Abg. Zeillinger: Poing!*)

Wir gehen jetzt in der Debatte weiter. Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Doktor Kerstnig.

Abgeordneter Dr. **Kerstnig** (SPO): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Debatte über dieses einmalige Gesetzeswerk einer Gesamtreform des Strafrechtes wird von den Sprechern der Opposition in einer Weise in den Schatten der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch gestellt, wie es diese epochale Leistung unserer Rechtswissenschaftler und des Parlamentes nicht verdient.

Meine Damen und Herren von der Opposition! Sie verdunkeln damit auch und vor allem die Leistungen Ihrer eigenen Mitarbeiter an diesem Werk. Es ist richtig, was Dr. Schlein-

Dr. Kerstnig

zer gesagt hat: Wir können wegen des Verhaltens der Opposition dieses großen Tages nicht froh werden! Leider!

Aber über diesen einen strittigen Punkt, über den Abbruch der Schwangerschaft, wird nach den demokratischen Regeln parlamentarischer Willensbildung abgestimmt werden. Ich werde mir erlauben, am Schluß meiner Ausführungen auch dazu Stellung zu beziehen.

Über mehr als 300 Paragraphen aber werden wir einstimmig beschließen und damit eines der modernsten, wenn nicht überhaupt das modernste Strafgesetz schaffen. Es soll daher doch bei dieser Debatte auch auf die vielen anderen Neuerungen und Verbesserungen in diesem Gesetzeswerk stärker hingewiesen werden, die für die Bevölkerung vielfach von ganz großer Bedeutung sind.

Ich möchte mich vorweg als Beamter, langjähriger Disziplinaranwalt und Personalchef einer großen Dienstbehörde besonders mit einer für Beamte und Akademiker sehr bedeutsamen Neuerung im neuen Strafgesetz etwas eingehender beschäftigen, nämlich mit der Beseitigung der überaus harten sogenannten Ehrenfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung vor allem für öffentlich Bedienstete und Akademiker und möchte dabei wie schon manche meiner Vorredner auf den gewaltigen Wandel in der Auffassung über Charakter, Aufgabe und Zweck der Strafe überhaupt hinweisen.

In den Erläuterungen zum Entwurf heißt es:

„Nach § 26 Strafgesetz hat die Verurteilung wegen eines Verbrechens eine Reihe solcher Nebenfolgen: so den Verlust aller Orden und Ehrenzeichen, aller öffentlichen Titel, aller akademischen Grade und Würden, jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, der Richters-, Rechtsanwalts- oder Notariatsbefähigung und überhaupt jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden, schließlich innerhalb gewisser Grenzen der Pensionen und sonstiger öffentlicher Bezüge.“

„Rechtsfolgen der Verurteilung werden nicht im Urteil ausgesprochen, sondern treten mit dem Schuldspruch automatisch ein.“

Zuerst aber noch einmal zum Urteil und zur Strafe selbst. Es wurde schon mehrmals darauf hingewiesen, daß die Bestrebungen, das auf dem Gesetz des Jahres 1803 basierende Strafgesetzbuch von 1852 grundsätzlich zu revidieren, mehr als 100 Jahre zurückreichen, aber immer wieder an verschiedenen politischen und rechtstheoretischen Widerständen scheiterten. Wohl kam es zu mehreren Teilrevisionen und zur Regelung neuer Materien durch Nebengesetze. Die Generalreform blieb

aber immer wieder im Prinzipienstreit hängen, sie verlief in grundsätzlichen Diskussionen, in Diskussionen über die Willensfreiheit des Menschen, über Mitschuld der Gesellschaft am kriminellen Geschehen, blieb hängen an der überkommenen Vergeltungsmentalität und in der Diskussion um die Begriffe Sühne, Wiedergutmachung, Resozialisierung des Täters, Spezial- und Generalprävention.

Heute soll diese Generalreform beschlossen werden. Wenn aber dem Antrag Dr. Broesigkes auf eine Volksabstimmung Rechnung getragen würde, bestünde neuerlich die Gefahr, daß sie unter Umständen in der Prozedur dieser Volksabstimmung hängenbleibt, da ja, wie Dr. Broesigke bereits ausgeführt hat, nicht eine einzelne Bestimmung vor dem Volke zur Diskussion gestellt werden müßte, sondern eben das ganze Strafgesetz. Ich glaube, daß hier die Gefahren sehr, sehr groß wären, daß es dann zu dem Beschluß dieser Generalreform eben unter Umständen nicht käme. *(Abg. Melter klatscht Beifall und ruft: Bravo! Sehr gut erkannt!)*

Man kam im Laufe eines Jahrhunderts in zunehmendem Maße zur Einsicht, daß der Kriminelle nicht nur ein Fall für Juristen ist und daß es nicht allein darauf ankommt, die Tat unter irgendeinen Paragraphen zu subsumieren, daß auch der Straffällige ein Mensch und sein Verbrechen zunächst ein menschliches Geschehen und erst in zweiter Linie ein juristischer Tatbestand ist.

Mit Recht zog daher die Jurisprudenz in vermehrtem Maß auch andere Wissenschaften, wie Kriminologie, Psychologie, Neurologie, Pädagogik und Soziologie, zu Rate und suchte in interdisziplinärer Forschung der Bewältigung des Problems näherzukommen.

Es muß Bundesminister Dr. Broda, den Herren der Strafrechtskommission und den Mitgliedern des Justizunterausschusses größte Anerkennung gezollt werden, daß es dank einer zeitaufgeschlossenen Gesinnung gelungen ist, nun doch mit einem umfassenden Gesetz aus einem Guß die Gesamtreform des österreichischen Strafrechts auf einmal zu erreichen. Dies war nur möglich, weil man bei dieser Arbeit kleinliche Parteipolitik zurückgestellt und sich ausschließlich an den gesellschaftlichen Gegebenheiten und dem Auftrag orientiert hat, ein humanes Strafgesetz zu schaffen, dessen Aufgabe nicht das kalte „fiat justitia“, Vergeltung und Sühne, sondern in erster Linie der Schutz unserer sozialen Ordnung und die Rückführung des Täters in die menschliche Gemeinschaft sein soll.

8090

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Kerstnig

So wurde, wie wir gehört haben, um die nun vorliegende Fassung des neuen Strafgesetzes in harten Diskussionen gerungen. Sie ist weniger Niederschlag professoraler Lehrmeinungen als vielmehr des Bemühens, in Berücksichtigung moderner kriminalpolitischer, psychologischer und sozialer Erkenntnisse ein brauchbares Instrument zur Bewahrung der Gesellschaft vor gefährlichen Außenseitern und vor den heutigen Erscheinungsformen der Kriminalität zu schaffen, aber gleichzeitig dem straffällig gewordenen Mitbürger den Rückweg in die Gesellschaft zu erleichtern, ohne ihn der Chance zu berauben, so wie jeder andere nur nach seinem künftigen Verhalten und seiner künftigen Leistung gewertet zu werden und eben im Existenzkampf bestehen zu können.

Ziel unseres neuen Strafgesetzes ist es, aus dem Strafrecht für vorgestern eines für heute und morgen zu schaffen. Das Vorhaben kann als voll geglückt bezeichnet werden. Dies gilt sowohl für den Allgemeinen Teil hinsichtlich der Grundsätze und Grundlagen der Strafbarkeit und des neuen Strafsystems wie auch hinsichtlich der Neufassung und Ergänzung der Straftatbestände im Besonderen Teil, wobei erfreulicherweise mancher ideologische Ballast über Bord ging und außerdem eine sehr große Straffung möglich war.

Die im jetzigen Gesetz zumindest unterschwellig vorhandene Absicht gesellschaftlicher Rache oder Verfemung des Täters und, wie gesagt, manche weltanschauliche Verkrampfung sind aus dem Strafgesetz verschwunden. Auf Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit abgestimmt, soll es vor allem dem Täter die Rückkehr in die Familie und an den Arbeitsplatz wesentlich erleichtern. Das aber hat zur Voraussetzung, daß der Verurteilte nicht wie bisher zusätzlich durch menschliche Entwürdigung und unnötige Ehrenminderung in seiner Persönlichkeit und seinen sozialen Bindungen über Gebühr geschädigt wird. Bestrafung und Strafvollzug sollen keineswegs quasi der Bekräftigung des in der Verurteilung enthaltenen sozialen Tadels dienen, sondern primär der Besserung, der Resozialisierung des Täters. Daher war man bemüht, bei der Verurteilung und der Vollziehung der Strafe alles zu beseitigen, was diese Besserung und Wiedereingliederung des Delinquenten behindern könnte.

Gerade dies aber gilt im besonderem Maße für die entehrenden Nebenfolgen, welche gegenwärtig den Täter nach der Strafverbüßung vielfach noch härter treffen als die Strafe selbst und die oft direkt asozialisierend wirken. Wenn eines der wichtigsten Ziele des

Strafverfahrens und überhaupt des Strafrechtes eben die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gemeinschaft sein soll, dann darf nicht übersehen werden, daß gerade diese durch die alte Rechtsfolgenregelung meist vereitelt, ja oft unmöglich gemacht wurde, womit aber auch die Rückfälligkeit des Täters geradezu gefördert wurde.

Nach dem neuen Gesetz wird der Weg des Rechtsbrechers zurück in die Gemeinschaft nicht mehr durch Rechtsfolgen unnötig erschwert werden, die sich bisher als empfindliche Nebenstrafen auf sein berufliches Fortkommen und die bürgerliche Existenz, wie gesagt, meist stärker auswirken und darüber hinaus auch die schuldlose Familie härter trafen als die mit Urteil verhängte Strafe selbst.

Die Strafrechtskommission kam zur Auffassung, daß Rechtsfolgen nicht von der abstrakten Art der strafbaren Handlung, sondern, soweit solche weiter überhaupt eintreten sollen, von der Höhe der erkannten Strafe abhängig gemacht, im übrigen aber auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollen. Die Strafrechtskommission sah daher den Verlust der Beamtenstellung und der Fähigkeit, Beamter zu werden, begrenzt auf fünf Jahre als Rechtsfolge nur mehr bei einer Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe vor. Im Zuge der Verhandlungen ist dann allerdings noch einmal eine Erweiterung auch auf akademische Grade wie öffentliche Würden und Ehrenzeichen erfolgt, wofür der Gedanke der Unwürdigkeit als Begründung geltend gemacht wurde, und auch der Regierungsentwurf folgte ursprünglich diesem Vorschlag. Es ist erfreulich, daß man sich dann im Justizausschuß schließlich auf die Streichung aller Rechtsfolgen bis auf den Verlust des Amtes bei mehr als einjähriger Freiheitsstrafe einigte. Damit sind die strafverschärfenden Bestimmungen für bestimmte Personen und Berufsgruppen und im besonderen die diskriminierenden Rechtsfolgeregelungen für Beamte und Akademiker behoben.

Es wird mit Recht schon in den Erläuterungen zum Entwurf darauf hingewiesen, daß diese Rechtsfolgen auch einen Einbruch in die Kompetenz der eigentlich zuständigen Stellen, also der Dienstbehörde oder des akademischen Senates, bedeuten, und es wird im Ausschlußbericht daher ebenfalls zu Recht gesagt, daß es besser den zur Regelung und Wahrung des in Frage kommenden Rechtsbereiches jeweils zuständigen Stellen überlassen bleiben soll, ob und welche Konsequenzen aus einer Verurteilung gezogen werden. Der gutwillige

Dr. Kerstnig

Verurteilte aber steht damit nicht mehr ohnmächtig vor einer gesetzlichen Zwangsfolge der Verurteilung.

Ihrer rechtlichen Natur und tatsächlichen Wirkung nach sind diese Ehrenfolgen für den Betroffenen heute zweifellos ein Teil der Strafe, wenn sie auch ohne ausdrückliche Verhängung mit der Verurteilung ex lege eintreten. Sie greifen bekanntlich tiefer in die Lebensstellung des Verurteilten ein als das ausgesprochene Urteil selbst.

Wenn ich daran denke, daß ich schon Anfang der dreißiger Jahre im ersten Studienabschnitt im Lehrbuch von Liszt las, „daß es sich hier um dem Untergang geweihte letzte Reste des mittelalterlichen Strafarsenals handelt“, so erscheint diese Streichung beziehungsweise Reduzierung der Rechtsfolgen als ein längst fälliger Schritt im Sinne der Humanisierung unseres Strafrechts, und er wird sicherlich seine positiven Früchte zeitigen, denn nur eine Strafe und Urteilsfolge, die als gerecht empfunden wird, kann von positiver Wirkung auf die Allgemeinheit und auf den Täter sein.

Dieses neue Strafgesetz bringt die Erfüllung einer der wichtigsten Forderungen des sozialistischen Justizprogramms, stellt in diesem Punkt auch einen bedeutenden Schritt zur Verwirklichung unseres Humanprogramms dar und wird damit dazu beitragen, daß sich das Bild von der Justitia als rächender Nemesis mit verbundenen Augen, dem Schwert des Scharfrichters und der mechanischen Waage in den Händen, endlich wandelt und einer idealeren Symbolfigur, der schützenden Gerechtigkeit, weicht, die uns Garant einer schöneren Welt sein soll. Für Richter und Staatsanwälte aber möge die Abwandlung des bekannten Satzes der absoluten Strafrechtstheorien gelten: *Fiat justitia, ne pereat mundus.* (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Meine Damen und Herren! Noch ein Wort zur Abtreibung, die ja die Opposition unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls straffrei stellen will. Ich bin gegen die Abtreibung, gegen das Wort und gegen die Propagierung, auch gegen jede Verniedlichung des Problems. Und ich weiß mich hier mit allen meinen Parteifreunden einig. Ich bin aber fest überzeugt — und die Praxis der Vergangenheit hat es bewiesen —, daß Strafbestimmungen am ungeeignetsten sind, diese und vor allem ihre furchtbaren Formen und Folgen, die hundert- und tausendfaches Leid verursachen, zu verhindern. Das kann nur durch Beratung, durch seelischen Beistand und materielle Vorsorge geschehen. Die Sozialistische Partei wird alles tun, damit der jungen Frau in diesem

Zustand die erforderliche Hilfe zuteil wird, materiell und geistig. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Und dafür sind vor allem auch unsere Frauen in der Regierung Garanten.

Im übrigen sehen doch auch Sie, meine Damen und Herren von der Opposition, für einen großen Teil der Fälle eine „Tötung im Mutterleib“, wie Sie es bezeichnen, vor. Vom Schutz des menschlichen Lebens sagen Sie sich in diesen Fällen los, um die Worte Doktor Broesigke zu gebrauchen. Sie verunsichern aber das ganze Problem und verunsichern vor allem die vom Schicksal betroffenen Menschen. Es würde in ihren Fällen nur auf die Subsumtion des Einzelfalles unter die von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen ankommen. Und das, meine Damen und Herren, würde wieder in vielen Fällen eine Sache der Protektion, der persönlichen Beziehungen und des Geldes werden, wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit lehren, wenn man nicht überhaupt unter Umständen, wie jetzt auch vielfach durch einen Flug nach London, nach Laibach oder nach Agram, ausweicht. Auch das ist wieder eine Sache ausschließlich des Geldes.

Aber, meine Damen und Herren, was bleibt denn dann noch übrig? Doch nur jene Fälle, wo es den Eltern, einem Arzt, einem Psychologen oder erst recht einem Priester gelingen müßte, die Mutter von ihrem Vorhaben abzubringen, ihre Bereitschaft zur Mutterschaft zu stärken. Entgegen den Ausführungen von Dr. Broesigke soll ihr doch im Rahmen der Familienforderungen, die wir erheben, und der Familienplanung, die wir vorsehen, in dieser Situation Hilfe geboten werden, auch von seiten des Staates.

Wenn es aber nicht möglich ist, dann wollen Sie in einem solchen Fall wieder das grausame Geschäft der Engelmacherin in Kauf nehmen und auch dem Prinzip „Mein ist die Rache“ dienen und die Frau vor das Tribunal schleifen, vor das Tribunal, vor dem die Frau meist für immer zerbricht, den Glauben an Gott und die Menschen verliert. *Fiat justitia, et pereat mundus!*

Im übrigen, meine Damen und Herren, ist das alles vor allem eine Sache der moralischen Einstellung des einzelnen und für gläubige Menschen auch eine Sache der religiösen Verankerung. Es wird künftig in noch stärkerem Maße Sache der Kirche sein, in den Gläubigen die Bereitschaft und Freude zur Mutterschaft zu wecken, die moralischen Kräfte zur Übernahme der Elternpflichten zu stärken. Hier aber nach dem weltlichen Schwert zu rufen, empfinde ich als ein Einbekenntnis der eigenen Ohnmacht. Wo bleibt

Dr. Kerstnig

das Vertrauen in die Kraft des Priesterwortes, in die Wirkung des Glaubens überhaupt? Denn ungeliebt sind Kinder, die ungewollt sind, und ohne Liebe kann ein Familienleben auch nicht glücklich sein. Das Lebensglück des Menschen aber ist einziges und erstes Ziel unseres Humanprogramms. Und in diesem Sinne wollen wir auch das Strafgesetzbuch verstanden wissen. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident Probst: Zur Geschäftsordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Fischer zum Wort gemeldet.

Abgeordneter Dr. Heinz **Fischer** (SPO): Hohes Haus! Herr Präsident! Ein Einvernehmen über die Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage unserer Arbeit ist in der Vergangenheit immer erzielt worden und es soll auch so in Zukunft bleiben. Darum wollen wir gleich zu einem Fall Stellung nehmen, der vielleicht zum Präjudiz für eine merkwürdige Auslegung, wie sich das ein Kollege vorstellt, der Geschäftsordnung werden könnte.

Daß sich ein Regierungsmitglied nach § 31 jederzeit zu Wort melden kann, ist wohl unbestritten. Daß es dabei nicht auf seinen Ressortbereich beschränkt ist, daß sich etwa der Bundeskanzler beim Kapitel Landesverteidigung und ganz klarerweise der Gesundheitsminister bei einem Problem, das so sehr in Fragen der Gesundheit hineinspielt, zu Wort melden kann, ist auch unbestritten. Darüber, glaube ich, wird es keinen Zweifel geben. Daß Grundlage der Verhandlung heute der Bericht des Justizausschusses ist, müßte doch wohl auch außer Zweifel stehen. Es genügt ein Blick auf die Tagesordnung. Die Regierungsvorlage steht in der Fassung des Ausschußberichtes zur Verhandlung. Daß ein Regierungsmitglied nicht gezwungen ist, die Regierungsvorlage im Wortlaut zu vertreten, und daß ein Regierungsmitglied dann, wenn ein Ausschuß — gleichgültig, ob das einstimmig oder mehrheitlich erfolgt — Veränderungen an der Vorlage vornimmt, zu der Regierungsvorlage nicht nur mehr vom Abgeordnetenpult aus Stellung nehmen darf, daß sich ein Regierungsmitglied selbstverständlich zu Änderungen, die ein Ausschuß — gleichgültig, ob einstimmig oder mehrstimmig — beschließt, bekennen kann *(Zwischenruf bei der OVP)*, das, meine Damen und Herren, ist, auch wenn es bei Ihnen Unruhe verursacht, ebenfalls geschäftsordnungsmäßig völlig klar, und ich möchte nicht, daß diese Frage in Streit gelangt.

Daher: Wenn sich die Frau Bundesminister für Gesundheit oder ein Regierungsmitglied — es steht ja übrigens heute auch ein Entschließungsantrag zur Diskussion, der mit Pro-

blemen zu tun hat, die sehr wohl unmittelbar in das Gesundheitsressort fallen —, wenn sich also der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu Wort meldet und eine Meinung vertritt, so gibt es keine Bestimmung und keine Möglichkeit, diese Meinungsäußerung dahin gehend zu beschränken, daß es unzulässig sei, eine andere Meinung zu vertreten, als sie ursprünglich in einer Regierungsvorlage war, die inzwischen vom Ausschuß geändert wurde. Das Regierungsmitglied ist nicht einmal gezwungen, den Ausschußbericht heute zu vertreten. Es ist weder gezwungen, die Regierungsvorlage ... *(Abg. Zeillinger: Dann soll Broda zurückziehen! Sie trauen sich nicht zurückzuziehen!)* Herr Kollege Zeillinger! Ich verstehe schon Ihre Aufregung — Sie lenken von Ihren internen Konflikten ab ... *(Abg. Zeillinger: Sie haben immer den Ausschuß gemieden! Sie waren nie im Ausschuß! Sie haben immer nur draußen gemeckert! Broda weigert sich zurückzuziehen!)* Mit Recht, Herr Kollege! *(Weitere Zwischenrufe.)*

Präsident Probst: Bitte, der Herr Abgeordnete Dr. Fischer hat das Wort. Es sind alle Klubs zur Geschäftsordnung gemeldet. Bitte sich dann dort auszudrücken. *(Weitere Zwischenrufe des Abg. Zeillinger. — Gegenruf bei der SPO.)* Bitte, Herr Abgeordneter, reden Sie weiter.

Abgeordneter Dr. **Fischer** *(fortsetzend)*: Hohes Haus! Ich glaube, es gilt zuerst das geschäftsordnungsmäßige Problem klarzustellen, das darin besteht *(neuerlicher Zwischenruf des Abg. Zeillinger)* — wenn der Kollege Zeillinger noch so schreit; diesmal habe ich das Mikrofon —, daß sich ein Regierungsmitglied zu Wort melden kann. *(Abg. Zeillinger: Der Scherbenhaufen wird immer größer!)* Ja, der Scherm, den Sie aufhaben, möcht ich fast sagen, Kollege Zeillinger! *(Beifall bei der SPO. — Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Zeillinger.)*

Hohes Haus! Neben dem rein geschäftsordnungsmäßigen Problem wird nun von unserem sehr verehrten Herrn Kollegen Zeillinger noch eine andere Frage aufgeworfen, nämlich die, ob das Regierungsmitglied verpflichtet sei, eine Regierungsvorlage zurückzuziehen.

Natürlich ist das Regierungsmitglied nicht verpflichtet, eine Regierungsvorlage zurückzuziehen. Und ich sage Ihnen, daß die Bestimmung des § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung, wonach die Regierung ihre Vorlagen jederzeit zurückziehen kann, etwas ist, was, wenn Sie etwa einen Aufsatz in den „Juristischen Blättern“ vor einigen Jahren nachlesen, auch verfassungsrechtlich im höchsten Maße bedenklich ist. Die Regierungsvorlage kommt ins

Dr. Heinz Fischer

Parlament; sie ist damit in der Obhut des Parlamentes. Das Recht der Regierung, diese Vorlage jederzeit abzuändern und zurückzuziehen, das aus dem Jahr 1861 stammt, hat uns auch im Geschäftsordnungskomitee beschäftigt, weil wir nicht einsehen, wieso dann, wenn ein Ausschuß eine Regierungsvorlage bereits in Verhandlung gezogen hat, die Regierung diese Vorlage noch jederzeit abändern und zurückziehen kann.

Die Regierung kann derzeit nach einer Bestimmung der Geschäftsordnung, die wir glücklicherweise alle miteinander, ÖVP- und SPÖ-Regierung, nie angewendet haben, sogar in dritter Lesung die Vorlage noch zurückziehen, was ja sehr merkwürdige Konsequenzen etwa hätte, wenn man den Standpunkt vertritt, daß der Ausschußbericht ohne Regierungsvorlage gar nicht verhandelt werden kann.

Dieser Standpunkt wird nicht vertreten, sondern hier steht der Ausschußbericht zur Diskussion. Zu diesem Ausschußbericht kann man sich zu Wort melden, und alles andere, sehr geschätzter Kollege Zeillinger, betrachten wir als Störmanöver, die heute wohl nicht am Platz sind. Die geschäftsordnungsmäßige Übung, wie sie bisher war, soll auch in Zukunft weiter bestehen. Sie werden damit kein Präjudiz in einer Ihnen angenehmen Richtung schaffen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zur Geschäftsordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Koren gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Koren** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich halte es nicht für sehr sinnvoll, eine Debatte über die Reform der Geschäftsordnung als Einschub zur Strafrechtsdebatte zu führen. Ich darf nur festhalten, daß sich die Frau Bundesminister, ohne dazu aufgefordert zu sein, niedergesetzt hat und damit auf ihr Rederecht verzichtet hat.

Ich schlage aber vor, zur Bereinigung dieser Angelegenheit die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen und in einer Präsidialkonferenz eine Bereinigung dieses Falles vorzunehmen. Ich halte das Plenum nicht für den geeigneten Ort. Ich bitte daher um kurzzeitige Unterbrechung, Herr Präsident!

Präsident **Probst**: Ich habe noch eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung von Herrn Abgeordneten Peter. Bitte.

Abgeordneter **Peter** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Verwirrung, die gestern und heute von der Regierungsbank ausgegangen ist, veranlaßt auch die freiheitlichen Abgeordneten, den Herrn Präsidenten um eine Unterbrechung der Sitzung zu bitten, damit jene Unklarheiten, mit denen der Kom-

plex Regierungsvorlage — Ausschußbericht bereits dem Hause überantwortet wurde, einer Klärung zugeführt werden können.

Es ist überaus problematisch vom Standpunkt der Geschäftsordnung aus, so zu verfahren, wie vor allem die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz es getan hat, da sie ja — im Gegensatz zu Herrn Bundesminister Broda — nicht über ein Abgeordnetenmandat verfügt und daher ausschließlich von der Regierungsbank her argumentieren kann. *(Abg. Robert Weisz: Daher kann der Herr Kollege Zeillinger nicht verlangen, daß sie von vorne spricht!)*

Aus diesem Grunde ist es auch notwendig, von der Regierungsbank endlich einmal zu sagen, ob Ausschußbericht und Regierungsvorlage weiter in Behandlung stehen bleiben oder ob die Regierungsbank nicht doch endlich Klarheit schaffen will.

Diese Klarheit von diesem Platze aus zu schaffen war bis zur Stunde nicht möglich. Daher ist es uns freiheitlichen Abgeordneten ein Bedürfnis, daß dieses Problem in der Präsidialkonferenz mit erörtert wird.

Präsident **Probst**: Es ist üblich, wenn von einem Klubobmann der Wunsch ausgesprochen wird, die Sitzung zu unterbrechen, um den Zusammentritt einer Präsidialkonferenz zu ermöglichen, das zu tun.

Ich unterbreche die Sitzung auf 20 Minuten bis 13 Uhr 35.

Die Sitzung wird um 13 Uhr 17 Minuten unterbrochen und um 13 Uhr 50 Minuten wiederaufgenommen.

Präsident **Probst**: Meine Damen und Herren! Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Die Präsidialkonferenz hat sich mit dem Vorfall anlässlich der Wortmeldung der Frau Bundesminister Dr. Leodolter befaßt und grundsätzlich festgestellt, daß das Recht der Mitglieder der Bundesregierung gemäß § 31 der Geschäftsordnung, auf Ihr Verlangen jedesmal gehört werden zu müssen, selbstverständlich außer Diskussion steht.

Im gegenständlichen Fall ist zwischen dem den Vorsitz führenden Präsidenten und der Frau Bundesminister insofern ein Mißverständnis entstanden, als ihr weder das Wort entzogen wurde, noch dies — nach den Erklärungen des Präsidenten Dr. Maleta in der Präsidialkonferenz — beabsichtigt war. Die Frau Bundesminister hat aber selbst, ohne hierzu aufgefordert worden zu sein, ihre Rede beendet.

8094

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Präsident Probst

Das habe ich im Namen der Präsidialkonferenz mitzuteilen.

Zum Wort gelangt als nächster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Bauer. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bauer (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist für einen Redner natürlich recht angenehm, daß Geschäftsordnungsvorfälle, die von allen dann irgendwie bedauert werden, weil sie da und dort außen eine gewisse Schwäche der Demokratie erblicken lassen könnten, dazu führen, daß das Haus so voll ist und daß man nach mehrstündiger Debatte nicht nur aus der eigenen Partei Zuhörer findet, sondern daß auch — inzwischen zumindest noch — auch Abgeordnete der anderen Fraktionen hier anwesend sind. Ich weiß schon, daß es unendlich mühsam ist bei einer so schwierigen Materie, bei der die Redner da und dort — man merkt das auch bei bestimmten Zwischenrufen, die doch nicht zu unterdrücken sind — gewisse Emotionen zum Ausdruck zu bringen wissen, daß hier eine gewisse Präsenz und eine gewisse Aufmerksamkeit noch waltet.

Meine Damen und Herren! Ich befasse mich ganz kurz mit der gestrigen Rede meines Freundes Dr. Hauser und möchte mit ehrlicher Freude feststellen: Diese Rede, die übrigens auch von dem von mir sehr geschätzten Primarius Dr. Scrinzi gewürdigt wurde, hatte weit über das Hohe Haus hinaus in der Öffentlichkeit einige Folgen, Folgen, die weit das aufwiegen, was ich mir eingangs meiner Rede an einer kritischen Bemerkung nicht ersparen konnte. Hauser hat nämlich in einer sehr wirren und verwirrten Zeit einen festen Standpunkt bezogen, der nicht nur ihn und die Volkspartei, der er angehört, oder unser Parlament ehrt, sondern der, weit über die Bedeutung des Anlasses hinaus, dem gesamten Parlamentarismus westlicher Prägung zur hohen Ehre gereicht. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, daß ich mich — ähnlich, wie das einige meiner Vorredner getan haben — mit einem Detailproblem des Strafrechtes befasse, und zwar zunächst mit dem sogenannten Sky-jacking, dem Luftterror.

Der Terrorismus hat eine lange Geschichte. Irgendwie geht er ja bis in das vierte vorchristliche Jahrhundert zurück; wenn man ganz genau ist, bis auf das Jahr 365 — wenn es stimmt —, aus dem uns die Tat des Herostratos überliefert ist.

In der Zwischenzeit haben sich, wenn man das überhaupt so sagen darf, die Formen des Terrorismus verfeinert. Der Fortschritt auf diesem Gebiet ist um nichts moralischer, er

ist nur technisch perfektionierter geworden. Die Terroristen in allen Lagern sind nicht wählerisch bei der Angabe ihrer Motive, wobei dem einen absolut verwerflich ist, was vom anderen hoch gepriesen und gelobt wird.

Haben sich bis vor wenigen Jahren die Terroristen mit Aktionen zu Lande und zu Wasser begnügt, so sind sie jetzt gewissermaßen in die Luft gegangen. Terroristische Aktivitäten, die möglicherweise auf eine besondere Art der Weltrevolution hinzielen, findet man in allen Teilen der Welt, in kriegführenden und nichtkriegführenden Ländern, und leider sind auch neutrale Staaten von bestimmten Aggressionen nicht verschont.

Die terroristischen Akte scheinen Appelle zur Hilfe zu sein. Sie wollen ein angebliches Unrecht beleuchten und auf vermeintliche Not- oder Übelstände aufmerksam machen. Terroraktionen sind meist auch mit Erpressungen verbunden. Die Terroristen drohen an, bestimmte Handlungen zu wiederholen und Furcht und Schrecken in verstärktem Umfang zu verbreiten, bis bestimmte Maßnahmen gesetzt werden, bis sie jene Anerkennung finden, die ihnen vermeintlich so lange vorenthalten wurde.

In einem sehr spektakulären Ausmaß sind diese Handlungen etwa auch Flugzeugentführungen, die auf österreichischem Gebiet zwar noch nicht stattgefunden haben, die sich aber ereignen könnten. Erfreulicherweise bedroht das neue Strafgesetzbuch die widerrechtliche Inbesitznahme von Luftfahrzeugen mit schweren Strafen. Jene, die meinen, daß Luftpiraterie so etwas wie eine moderne und akzeptable Form der Selbsthilfe oder eines Kavaliertelktes darstellt, werden zur Kenntnis nehmen müssen, daß sich Österreich auch in Zukunft von Gangstern klar abgrenzen will. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich möchte mich hier nicht mit den Strafanrohungen befassen, die man dem Bericht des Justizausschusses ebenso wie der Regierungsvorlage zu entnehmen vermag, ich möchte nur mit aller Deutlichkeit sagen, daß in unseren Augen Aggression und Terrorismus niemals als ein heiliges Recht und die sofortige und totale Gewaltanwendung nicht als das einzige, sondern als überhaupt kein Mittel zur Durchsetzung gerechter Ansprüche angesehen werden können.

Das hat übrigens der international bekannte Professor Friedrich Hacker in seinem hervorragenden Buch „Terror“, das in einem österreichischen Verlag vor nicht allzu langer Zeit erschienen ist, sehr geistvoll formuliert.

Dr. Bauer

Osterreich ist bisher von Luftpiraten verschont geblieben, nicht aber — hoffentlich bleibt es ein Einzelfall — von der Tätigkeit etwa arabischer Terroristen, die durch Mittel der Einschüchterung Bundeskanzler Doktor Kreisky in der Sache Schönau zum Nachgeben gezwungen haben.

Mit Aufmerksamkeit halte ich fest, daß der Herr Bundeskanzler damals seine Entscheidung mit seinem Respekt vor dem Leben der Geiseln motivierte — eine Überlegung, für die ich größtes Verständnis habe.

Umsomehr befremdet es, daß die Regierungspartei in einer sehr ernsten Sache im Strafgesetz sogenannte Lösungen anbietet, die meiner Meinung nach keine sind. Wenn man von einer Fristenlösung spricht, so gibt man verbal etwas vor, was es gar nicht gibt, denn Abtreibung bleibt nun einmal Abtreibung, egal, ob sie in den ersten drei Monaten oder nachher geschieht.

Außerhalb unserer Partei stehende Kreise bescheinigen den Sozialisten, daß es unter ihnen Radikale gäbe, die der Sozialistischen Partei, dem neuen Strafgesetz und dem Herrn Justizminister, dessen Konzilianz in diesem Zusammenhang betont wird, keinen guten Dienst erwiesen hätten. Sie, meine Damen und Herren von der SPÖ, sollten nicht übersehen, daß auch Erklärungen wie die eines Ihrer Abgeordneten, er sei Sozialist und Christ, die SPÖ davor nicht bewahren, immer stärkeren Vorwürfen ausgesetzt zu werden, daß die Linke in diesem Lande die Unantastbarkeit des Lebens in Zweifel zieht. Sie — und niemand sonst — sind durch Ihre Intoleranz an der Herbeiführung einer echten weltanschaulichen Polarisierung in dieser Frage schuld, die niemals zum Gegenstand billiger Schlagworte gemacht werden dürfte.

Sie reden zwar von Humanität, Ihre Partei dürfte aber weder den hippokratischen Eid noch die Genfer Deklaration, die im September 1948 von der Generalversammlung der Weltärzteorganisation beschlossen wurde, kennen. Sie reden von Humanität und entziehen einem der höchsten Rechtsgüter, dem schutzlosen, unschuldigen und schuldlosen Menschenleben, den notwendigen Schutz. Sie reden davon, daß Sie selbstverständlich gegen die Abtreibung sind — ich nehme das mit Ernst zur Kenntnis —, Sie ermöglichen aber dennoch jeden willkürlichen Angriff auf den jungen Menschen in den ersten drei Monaten seiner Existenz.

Welches moralische Gesetz gilt hier eigentlich für Sie? Keinesfalls das aus der griechisch-römischen Humanitas und keinesfalls auch

jenes christliche Sittengesetz, das unerlaubte Anschläge auf das unverletzliche Menschenleben ein für allemal untersagt.

Von der Regierungsbank aus hat Herr Bundesminister Broda einige sehr bemerkenswerte Feststellungen im Zusammenhang mit der Fristenlösung getroffen, die ich mir sehr genau angehört habe. Mir wäre, gleichgültig, ob von der Regierungsbank aus oder von sonstwo in diesem Lande, eine Erklärung des Katholiken und Außenministers Dr. Kirchschräger zu dieser Frage eine sehr wünschenswerte Angelegenheit. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren von der SPÖ! Sie reden von Humanität. Sie geben nicht nur vor, zu helfen, sondern Sie glauben auch, daß Sie helfen und retten wollen, und trotzdem haben Sie offenbar nicht gelernt, sich in Ehrfurcht vor den Gesetzen der Natur und dem Walten auch jener göttlichen Vorsehung zu beugen, vor der auch Sie sich genauso wie wir einmal für Ihre und unsere Taten, für Ihre und unsere Nachlässigkeiten, für das Gute, das Sie und wir unterlassen, und für das Böse, das Sie und wir getan haben, gemeinsam zu verantworten haben werden.

Sie befinden sich meiner Meinung nach auf einem gefährlichen Weg, der in die Irre führt, der in der letzten Konsequenz — ich bitte Sie, das zu bedenken; ich möchte das jetzt im Detail nicht aussprechen und möchte Ihnen auch nichts unterstellen — unvorhersehbare und fast undenkbbare Folgen haben muß. Noch hätte es in den letzten Wochen Möglichkeiten gegeben, den jetzt geltenden Paragraphen bezüglich der Abtreibung gemeinsam zu reformieren; noch wäre es Zeit für Sie gewesen, umzukehren.

Diese Chance, meine Damen und Herren von der Linken dieses Hauses, haben Sie durch Ihren Starrsinn vertan. Wundern Sie sich nicht, daß wir Ihnen permanent den Spiegel vorhalten werden, der Ihre unnachgiebige, Ihre in meinen Augen reaktionäre und doktrinäre Haltung in der Frage des bisherigen § 144 erkennen läßt.

Kollege Dr. Hauser erklärte gestern abschließend: Dreimal nein zu diesem Strafgesetz! Dem, meine Damen und Herren, ist von meiner Warte nichts mehr hinzuzufügen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Nittel. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Nittel** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich in meinem Beitrag darauf beschränken, einige Gedanken über die Reform des gegenwärtigen § 144 darzulegen.

8096

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Nittel

Herr Abgeordneter Dr. Hauser hat als Generalredner der Österreichischen Volkspartei zu Ende seiner Rede gemeint, die SPO schaffe Unrecht mit ihrem Reformvorschlag bezüglich des Verbotes der Abtreibung.

Ich bin der Ansicht, daß die vom Herrn Dr. Hauser vertretene Meinung von der österreichischen Öffentlichkeit nicht geteilt wird. Ich glaube sogar, daß die österreichische Öffentlichkeit völlig anderer Meinung ist. Nur gebe ich zu, daß die taktische Position der Kontrahenten in dieser Frage eine ungleiche ist. Man könnte natürlich annehmen, wenn man die Fernsehberichte von den Kundgebungen der „Aktion Leben“ und anderer Zusammenkünfte verfolgt, daß sich dort die österreichische öffentliche Meinung manifestiert. Wenn die österreichische Haltung danach zu beurteilen wäre, wie viele Briefe jeder von uns in den letzten Wochen bekommen hat, könnte man sie auch als Beweis heranziehen.

Tatsache ist aber, daß viele, die so wie wir Sozialisten einen reformerischen Standpunkt einnehmen und die Fristenlösung als eine Lösung ansehen, in einer schwierigeren taktischen Position sind. Die wenigsten Menschen genießen das Recht der Immunität, das wir Abgeordneten haben, und sind deshalb nicht in der Lage oder wagen es nicht, manches zu sagen und manches zu bekennen, das sie zu diesem Thema zu sagen hätten. Würden sie nämlich eingestehen — und das ist wahrscheinlich für einige Zehntausende oder Hunderttausende Menschen in Österreich zutreffend —, daß sie gegen die Strafbestimmung des § 144 verstoßen haben, hätten sie vermutlich mit Strafsanktionen zu rechnen.

Ich darf darauf verweisen, daß es vor einem Jahr oder eineinhalb Jahren in Deutschland einen Ansatz in dieser Richtung gegeben hat, als im Rahmen einer Aktion prominente Frauen mitgeteilt haben: Ja, ich habe abgetrieben! Diese Aktion ist solange der Öffentlichkeit ... (*Abg. Staudinger: Die Luxusweibchen waren das! Nicht wahr!*) Herr Abgeordneter! Ich werde in der ganzen Debatte versuchen, so ruhig und so sachlich zu sein, daß die österreichische Öffentlichkeit begreift, daß es uns in dieser Frage nicht um rhetorische Tricks, sondern daß es uns wirklich um das Anliegen geht, uns ernsthaft mit den Sorgen der Menschen draußen zu beschäftigen. (*Beifall bei der SPO. — Weitere Zwischenrufe.*) Wenn Frauen — und hier unterscheide ich nicht, von wo sie kommen (*Abg. Helga Wieser: Das ist ein Unterschied!*) — sich öffentlich dazu bekennen, weil sie auf Grund ihrer Bildung, auf Grund ihrer Stellung in der Öffentlichkeit meinten, sich einen solch muti-

gen Schritt erlauben zu können, was einfache Frauen nicht zu tun wagten, weil sie im täglichen Existenzkampf stehen, so zeigt es, welch schwerer Gewissenskonflikt diese Frage für viele Menschen bedeutet.

Diese Aktion hat in dem Augenblick ihr Ende gefunden, als die Staatsanwaltschaft begonnen hat, sich mit den Bekenntnissen dieser Frauen zu beschäftigen. Das war es, was ich sagen wollte: daß sich die Kontrahenten in dieser Frage in einer taktisch unterschiedlichen Position befinden. Es ist viel einfacher, auf die Straße zu gehen und zu sagen: Ich bin gegen die Fristenlösung!, als auf die Straße zu gehen und zu sagen: Ja, auch ich habe gegen die bestehenden Strafbestimmungen verstoßen!, weil das Risiko für einen solchen Menschen ungleich größer ist. (*Abg. Helga Wieser: Das war doch nur Publicity!*)

Darf ich, um zu beweisen, daß die österreichische Öffentlichkeit keineswegs mit den Ausführungen des Herrn Dr. Hauser in Übereinstimmung zu bringen ist, eine Stimme zitieren, die bestimmt nicht in den Verdacht geraten kann, der SPO nachzuplappern. Ich lese in der gestrigen Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ Graz, die man wahrlich nicht als ein Organ der Sozialistischen Partei ansprechen kann, folgendes über das, was die Öffentlichkeit darüber denkt: „Die Gesprächssituation zwischen Kirche und SPO wäre von Anfang an besser gewesen, wenn man nicht den Sozialisten das Monopol für den Kampf gegen das Unrecht in dieser Frage gelassen hätte. Denn das bestreitet im Ernst doch wirklich niemand: Frauen aus wohlhabendem Milieu, Frauen, die lebensgewandt sind und über gute Beziehungen verfügen, haben vom Paragraphen 144 wenig oder nichts zu fürchten.“ Diese Zeitung spricht von einem Unrecht, das jetzt besteht, und nicht von einem, das geschaffen werden soll.

Darf ich Ihnen vielleicht zur Erinnerung vorlesen, was denn geltendes Recht ist und wie es lautet, was jetzt das Gesetz vorsieht. Es heißt hier im § 144 wörtlich:

„Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.“

Ich meine, daß selbst die Formulierung dieser Strafbestimmung schon zeigt, aus welchem Geist die Bestimmung ist. Man kann sagen, daß die öffentliche Vorstellung von der Strafwürdigkeit eines solchen Handelns einer gewaltigen Wandlung unterlegen ist.

Nittel

Man könnte einwenden: Natürlich, uns selbst ist auch die Problematik des geltenden Rechts bekannt. Aber ich möchte auch hier wieder zitieren, was die „Kleine Zeitung“ gestern zum Problem schrieb: Seit wann wird denn die Problematik anerkannt? Seit wann wird denn anerkannt, daß der § 144 schwere Konfliktsituationen für viele Tausende Menschen in diesem Land gebracht hat?

Ich darf weiter zitieren, was in einer Zeitung geschrieben wird, die an sich unserer Position kritisch gegenübersteht. Hier steht: „So betrüblich der sozialistische Beschluß über die Fristenlösung auch ist, so muß man doch eines der Sozialistischen Partei zugute halten: Es ist ihr gelungen, auch außerhalb der SPO das Verständnis für die Reform des § 144 zu wecken. Heute tun manche Leute so, als ob diese Reform ‚ohnehin selbstverständlich‘ wäre. Aber man muß sich fragen: Warum sind diese Leute nicht schon vor Jahren für die Bekämpfung des Unrechtsparagrafen eingetreten?“

Ich glaube, daß solche Zeitungsstimmen — und es gäbe ja noch viele andere zu zitieren; diese hier ist gestern erschienen — beweisen, daß die Position der Österreichischen Volkspartei gar nicht mit der öffentlichen und allgemeinen Vorstellung von „strafwürdig“ übereinstimmt. (*Abg. Dr. Hauser: Das war jetzt wieder ein bißchen kühn, was Sie gesagt haben!*)

Es geht nicht um Mord, wie in manchen Publikationen, Briefen und Zusendungen behauptet wird oder wie in der „Furche“ Bischof Weinbacher am 10. Februar sehr streitbar vertrat. Es geht uns darum, ein geltendes Unrecht, das von den Menschen auch als solches empfunden wird, zu beseitigen. Es ist richtig, daß die Sozialisten seit Jahrzehnten gegen diese Unrechtsbestimmungen ankämpfen, was sehr leicht aus unseren Publikationen und Programmen nachzuweisen ist.

Es gibt einen außerordentlich anschaulichen Bericht, den das Institut für Soziologie an der Hochschule für Welthandel herausgegeben hat, der sich ausführlich mit der gesamten Problematik der Abtreibung beschäftigt. Es werden hier viele Beispiele für die Konfliktsituation, für die Ursachen der Konfliktsituation und für die Ursachen der unterschiedlichen Auswirkung der geltenden Strafbestimmungen angeführt. Es wird auch hier ganz deutlich dargestellt, daß die Abtreibung in allen Ländern der Welt geübt wird. Es heißt hier: „In allen Ländern der Welt wird ungeachtet staatlicher, religiöser, politischer oder sittlicher Verbote und Strafen von der illegalen Abtreibung Gebrauch gemacht, unter anderem um die Kinderzahl einzuschränken.“

Das heißt: Überall gibt es dieses Problem, auch dort, wo die Abtreibung mit schwerer Strafe bedroht ist, weil ganz einfach die Vorstellung der Menschen von Verbrechen eine andere ist, als es im gesetzten Recht normiert ist. Man kann das auf den einfachen Satz reduzieren, daß die Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs nicht dem natürlichen Rechtsempfinden der Bevölkerung entspricht.

Wenn wir uns die vorliegenden Anträge und Alternativen dazu betrachten, so muß doch auffallen — es ist das gestern ausgezeichnet von meinem Kollegen Dr. Schnell und heute von Dr. Fischer dargestellt worden —, daß der ÖVP-Minderheitsantrag inkonsequent ist. Entweder stellen wir uns auf den Standpunkt, daß ein Eingriff Mord ist — dann ist er natürlich auch auf Grund einer erweiterten medizinischen Indikation ein Mord —, oder wir anerkennen, daß unter bestimmten Umständen der Eingriff zulässig ist und nicht als Mord qualifiziert werden kann, sondern eben eine Maßnahme besonderer Art ist. Dann allerdings — und hier unterscheiden wir uns — bleibt die Frage, wer darüber zu befinden hat, ob der Eingriff vorgenommen werden soll oder nicht.

Was wir am ÖVP-Antrag kritisieren, ist, daß er die Konfliktsituation, die Schwierigkeit, die für die Frauen entsteht, nicht beseitigt, sondern daß er in Wirklichkeit nur neue Konfliktsituationen schafft. Denn eine Frau, die nach den im Minderheitsantrag der Österreichischen Volkspartei zitierten Bestimmungen vermeintlich in besonderer Bedrängnis eine Abtreibung vornimmt, muß damit rechnen, daß ein Richter einige Monate später ihre Situation anders beurteilt. Jeder Arzt, der an einer Abtreibung teilnimmt und in den Glauben versetzt wird, daß sich die Frau in besonderer Bedrängnis befindet und danach straffrei wäre, muß damit rechnen, daß ein Gericht später diese Situation anders beurteilt, und er wird dann unter Umständen nicht behilflich sein, wo seine Hilfe gebraucht wird. Das heißt, der ÖVP-Antrag beseitigt die Konfliktsituation nicht, er kompliziert sie nur.

Ich möchte auch sagen — und das gilt auch für den Zwischenruf, der von dieser Seite (*zur ÖVP gewendet*) gekommen ist —: Der Versuch, die Abgeordneten dieses Hauses in eine gewisse psychische Lage zu drängen, kann unmöglich ein sinnvoller Beitrag zur Lösung der gegenwärtigen Probleme sein. Wenn jeder von uns mit Briefen und mit Bildern bombardiert wird, zum Beispiel dieses hier, wo dargestellt wird, wie grausam es ist, den Fötus aus dem Unterleib zu entfernen, so muß ich sagen: Natürlich ist das grausam! (*Abg. Dr. Wiesinger: Das ist es auch!*)

Nittel

Herr Doktor, Sie werden mir bestätigen, daß die meisten der hier Anwesenden wahrscheinlich nicht bei einer Blinddarmoperation zuschauen könnten, weil es ihrem Erfahrungsbereich nicht entspricht. Ich habe Ärzte kennengelernt, die nicht in der Lage waren, einen eitrigen Finger aufzuschneiden, weil sie kein Blut sehen konnten. Das heißt, es ist doch kein Beweis, ob etwas richtig oder falsch ist, weil uns ein Bild nicht gefällt.

Und dann darf ich auch, um die Widersprüchlichkeit der ÖVP-Position darzulegen, sagen: Ja, wenn es grausam ist, wenn es Mord ist, das Ungeborene aus dem Mutterleib zu entfernen, durch Kürettage oder Absaugen, die Methoden sind uns ganz genau dargelegt worden, wie sollte dann, wenn auf Grund einer erweiterten medizinischen Indikation ein Eingriff vorgenommen wird, der nach Ihren Vorschlägen unter gewissen Umständen straffrei sein sollte, dieser Eingriff vor sich gehen? Der würde doch nach den gleichen Methoden vor sich gehen. Das heißt, es ist das Darlegen der technischen Methode der Abtreibung doch kein Argument in diesem Zusammenhang. Aber man hat uns mit Briefen bombardiert und mit solchen unsachlichen und manchen zwar medizinisch-fachlichen, aber nicht zum Thema passenden Argumenten versucht, uns von der eigentlichen Beurteilung der Problematik abzudrängen.

Was will die Sozialistische Partei eigentlich? Die Sozialistische Partei möchte erreichen, daß die Fragen des Schwangerschaftsabbruchs nicht mehr wie bisher vom Geld, von der Bildung und von den Beziehungen einer Frau oder des betroffenen Mannes abhängen.

Meine Damen und Herren! Ich habe viele Jahre in der Jugendbewegung und in der Studentenbewegung gewirkt, und ich könnte viele Erlebnisse im Zusammenhang mit den Nöten der jungen Leute berichten, wie die Menschen zu uns gekommen sind und uns gebeten haben, zu helfen, und wir konnten nicht helfen, weil uns die Strafbestimmungen gehindert haben. Wir haben gesehen, wie die Menschen ins Unglück gelaufen sind — und niemand war den jungen Menschen behilflich. Dann haben sich Hilfen von Seiten angeboten, von wo sie besser nicht gekommen wären, und das Unglück hat erst recht seinen Lauf genommen.

Wie oft ist es passiert, daß junge Mädchen, die meinten, jetzt kein Kind bekommen zu sollen, weil die Umstände nicht entsprechend waren, weil sie zu jung waren, dann mit Methoden an sich den Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, die dazu geführt haben, daß, als diese jungen Mädchen

junge, reife Frauen waren und ein Kind wollten, sie keines mehr bekommen konnten, weil der unsachgemäße, der verbotene Eingriff eine Deformation des weiblichen Körpers herbeiführte.

All das sind die Folgen dieses Unrechtsparagraphen. Ich habe mir damals geschworen, wenn ich einmal Gelegenheit haben werde, das zu ändern, daß ich an der Abschaffung dieses Unrechts teilnehmen werde. Ich bin froh, daß ich das heute tun kann.

Meine Damen und Herren! Wenn heute mit apodiktischer Sicherheit gesagt, von mancher Seite die Position vertreten wird, die Abtreibung sei Mord, so frage ich: Von wo kommt diese Sicherheit her?

Ich lese hier zum Beispiel in dem von mir zitierten Artikel „Es geht um Mord“ von Jakob Weinbacher vom 10. Februar: „Die Dreimonatsindikation ist Mord. Die Kirche kann deshalb keinen Kompromiß schließen. Und die Kirche spricht auch nicht für sich oder eine vermoderte Scholastik, sondern für das Leben von Menschen — auch wenn sie noch nicht geboren sind.“

Selbst wenn wir uns auf dieses Gebiet der unverrückbaren Rechte und unverrückbaren Positionen begeben, so muß ich fragen: von wo kommt denn das her? Wer das Kanonische Recht ein bißchen studiert hat, weiß, daß diese Position gar nicht so unverrückbar war und daß es nicht so lang her ist, daß die Kirche mit der gleichen apodiktischen Sicherheit diese Frage völlig anders behandelt hat. (Zwischenruf bei der ÖVP: Wann denn?)

Da hat es ein päpstliches Dekret gegeben, nach dem die Abtreibung eines weiblichen Ungeborenen bis zum 80. Tag straffrei, ja sogar erlaubt war, bei männlichen — ich weiß nicht, wie man das damals unterschied, aber so war die Norm — bis zum 40. straffrei war. Also so unverrückbar war die Position gar nicht, auch sie war verschiedenen Wandlungen unterlegen. Wer heute so mit letzter Sicherheit sagt: So ist es und nicht anders!, der möge doch die Dinge auch ein bißchen in der Entwicklung sehen.

Es hat heute so kluge Beiträge gegeben über die Entwicklung des Strafrechts, über die Entwicklung der Vorstellung von dem, was strafbar ist, daß ich jeden, bevor er hier herausgeht und etwas mit letzter Sicherheit behauptet, bitte, die Dinge doch in der Entwicklung und im Fluß zu sehen.

Das, glaube ich, kann auch kein guter Beitrag sein, wenn es hier heißt — was ich auch in anderen Beiträgen lese —: „Sollte die Regierungspartei aber wirklich an ihrem Entwurf festhalten, dann wird es notwendig sein,

Nittel

jedem einzelnen Abgeordneten, der zum Mordgesetz ja sagt, genau in die Augen zu sehen und seinen Namen festzuhalten: damit er auch draußen, in seinem Wahlkreis, Rede und Antwort über seine Entscheidung abgebe — vor Bürgern, die er im Parlament vertritt.“ (Ruf bei der ÖVP: *Das ist ein demokratischer Standpunkt!*) O, ich bin sehr gerne dazu bereit. Und ich vertrete diesen Standpunkt nicht nur hier, sondern in jeder öffentlichen Versammlung.

Aber ich frage jene, die mir hier ins Auge blicken wollen — ich lade sie gerne dazu ein; so steht es hier, vom Bischof Jakob Weinbacher geschrieben, nicht von mir —, die so forsch ins Auge blicken, ob sie auch jenen Zehntausenden Frauen in diesem Land ins Auge blicken können, die in höchster Not von diesen Stellen keine Hilfe gefunden haben, in einer Zeit, in der sie sie ganz dringend und bitter gebraucht hätten. (Beifall bei der SPÖ.)

Wir wissen, daß die noch so schwere Bedrohung der Abtreibung mit Strafe hier nicht und in keinem Land der Welt die Abtreibung verhindert hat. Natürlich gibt es keine genauen Statistiken — das liegt in der Natur der Sache —, aber es herrscht Übereinstimmung in der Annahme, daß es jährlich zwischen 30.000 und 100.000 Abtreibungen gibt. Das heißt: All das, was bisher der Staat unternommen und unter Strafe gestellt hat, hat nicht dazu geführt, daß das Problem an sich beseitigt wurde. Er hat nur die Menschen, die wußten, daß sie gegen das Strafgesetz verstoßen und trotzdem so gehandelt haben, in eine für sie fast unlösbare Konfliktsituation, oft auch in die Gefahr der körperlichen Bedrohung gebracht.

Die Forschungsarbeit, die ich zuerst zitiert habe — herausgegeben von der Hochschule für Welthandel —, untersucht die Verurteilungen nach Abtreibungen, die in den letzten zehn Jahren vorgenommen worden waren. Es wird da mitgeteilt, daß im Jahresdurchschnitt 126 Verurteilungen stattfanden, wobei die Bandbreite zwischen 72 und 287 schwankt. Wenn wir annehmen, daß es nur 30.000 illegale Eingriffe gibt, so bedeutet das, daß auf rund 250 Abtreibungen eine Verurteilung kommt. Die Diskrepanz zwischen Gesetz, Anwendung, Wirksamkeit und Anerkennung des Gesetzes wird so sichtbar.

Hier steht — nicht im Programm der Sozialistischen Partei —: „Durchschnittlich waren es jährlich 126“ Verurteilungen nach Überschreitung des § 144 „mit einer Schwankungsbreite von 72 bis 287. Darunter war keine einzige wohlhabende, begüterte Frau.“ Natürlich ist das keine vollständige Statistik; die gibt es nicht bei Dingen, die illegal gemacht werden.

Aber die Tatsache, daß dieser Bericht das anführt, zeigt doch, wen die Härte dieses Gesetzes getroffen hat und wer es verstanden hat, sich diesen Bestimmungen zu entziehen.

Es ist nicht die Aufgabe des Strafrechts, eine Moralvorstellung durchzusetzen, sondern es ist die Aufgabe des Strafrechts, die Gesellschaft vor Asozialen zu schützen. In schwierigen, konfliktgeladenen Situationen soll der Staat dem Menschen nicht als Feind und Gegner gegenüberreten, sondern als eine hilfreiche Institution.

Es ist hier vielfach ausgeführt worden: Wir sind keine Befürworter der Schwangerschaftsunterbrechung, aber wir verlangen, daß, wenn jemand in einer schwierigen Situation keinen anderen Ausweg mehr weiß, er dafür nicht bestraft wird. Wir glauben, daß die Aufklärung, die Information, die sexuelle Erziehung, die Information der jungen Menschen über ihre körperlichen Funktionen bessere Methoden der Empfängnisverhütung und der Familienplanung sind als der Schwangerschaftsabbruch.

Als Beispiel dafür, daß wir auch tatkräftig in diese Richtung schreiten, darf ich vielleicht anführen, daß das Wiener Sozialhilfegesetz, das vor acht Monaten beschlossen wurde, ein beispielhafter Schritt in dieser Richtung ist, wie wir den jungen Menschen, den jungen Familien, den jungen Frauen in ihren schwierigen Situationen behilflich sein wollen.

Gar nicht behilflich in dieser Debatte finde ich allerdings den Vorwurf, den wir hier zuletzt von meinem Vorredner angedeutet hören, der gemeint hat, die Konsequenz unseeres Handelns sei unabsehbar. Er hat ein bißchen dunkel angedeutet, was das sein soll.

Wenn ich zum Beispiel in dieser Aussendung lese, die in diesem Zusammenhang versendet wurde: „Bedrohung der Alten und Siechen“ Es heißt hier: „Wenn der Staat das Töten von ungeborenen Kindern gesetzlich freigibt, dann ist der grundsätzliche Schutz des Menschenlebens in Österreich durchbrochen. Dann müssen auch die Alten und Siechen um ihr Leben bangen.“ (Abg. Dipl.-Ing. Dr. Leitner: *Genau! Der nächste Schritt!*) Vertreten Sie das ernsthaft? Dann kommen Sie heraus und sagen Sie das der österreichischen Öffentlichkeit. Denn das ist eine ungeheuerliche Unterstellung, die ich zurückweisen muß! (Beifall bei der SPÖ.)

Denn wenn Sie in diesem Staat die Frage stellen, wer das Leben ver menschlicht hat, dann ist die Antwort draußen ganz klar: Es waren die Sozialisten mit ihren Fürsorgemaßnahmen, mit ihren Gesetzen für die Jugend und die Alten, die dort helfen, wo der einzelne nicht mehr weiterkann. Wir sind in diesem

Nittel

Staat vor vielen Jahrzehnten angetreten unter einem Motto, wie es in einem unserer Lieder geheißen hat: damit unsere Jungen in der Schule lernen und unsere Alten nicht mehr betteln gehen. Ich meine, daß die Reform des Strafrechts, die wir uns jetzt vorgenommen haben, uns auf diesem Weg ein Stück weiterbringen wird! (*Beifall bei der SPO.*)

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Huber. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Huber (OVP)**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit gestern vormittag stehen wir in der Debatte über das neue Strafgesetzbuch. Auf weiten Strecken ist bei der Vorberatung dieses Gesetzeswerkes im Strafrechtsunterausschuß das Einvernehmen erzielt worden, und nun scheiden sich die Geister in einem wesentlichen Punkt dieses Strafgesetzes, am Paragraphen 144, oder, wie man sagt, am Schwangerschaftsabbruch.

Der Herr Abgeordnete Nittel hat hier vorhin erklärt, seine Partei, und nur sie mache sich Sorgen über dieses Gesetz, über die Gesetzwerdung und über die Menschen, die dahinterstehen, über die Frauen. Ich darf aber doch auch für unsere Partei und, ich glaube, auch für mich in Anspruch nehmen, daß wir uns ehrlich menschliche Sorgen machen über die Weiterentwicklung in unserer Heimat. Wir machen uns Sorgen, aber nicht nur über das Schicksal der Mütter, die betroffen sind, sondern sicher auch über das all jener Geschöpfe und all jener Menschen, über die vielleicht heute oder morgen der Stab gebrochen wird.

Zum Wesensmerkmal der Demokratie gehört die Diskussion; das ist uns klar. Und die Abgeordneten der sozialistischen Fraktion sowie der Herr Justizminister Dr. Broda bemühen sich, und das ist ihr Recht, ihre Gründe und ihre Absichten zur sogenannten Fristenlösung zu untermauern und in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Aber auch die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei bemühen sich, vom rechtlichen und vom medizinischen, vom ärztlichen Standpunkt zu überzeugen, daß diese angestrebte Fristenlösung keine gerechte Lösung ist. Es ist aber auch keine humane Lösung.

Gestern hat die Frau Abgeordnete Murovatz ihren Debattenbeitrag etwa so geschlossen, bezogen auf Briefe, die ihr zugesandt worden sind, etwa mit folgender Formulierung geantwortet:

„... daß wir uns auf dem Villacher Parteitag nach gründlicher Beratung über das Für und Wider mit großer Mehrheit für die menschlichere Lösung, die den Frauen allein

die Entscheidungsfreiheit überantwortet, entschieden haben.“

Und die Schlußformulierung dann: „Deswegen stimmen auch die Sozialisten für das Strafgesetz einschließlich der Fristenlösung.“

Daß eine Vorberatung vorausgegangen ist, will ich absolut nicht in Zweifel stellen. Ob aber diese Beratung wirklich so gründlich war, daß man die Ratschläge und auch die Warnung namhafter Ärzte und Juristen in den Wind geschlagen hat, das kann ich in persona nicht verstehen. Diese vorgeschlagene Lösung kann wirklich keine menschlichere Lösung sein. Denn ist es denn menschlich, wenn die Hilflosesten in unserer Gesellschaft, die Ungeborenen, bis zum dritten Monat in ihrer Entwicklung schutzlos dem Zufall ausgeliefert und preisgegeben werden können? Ich glaube nicht, daß das die menschlichere Lösung sein kann.

Und ist es menschlich, frage ich hier in aller Form, wenn man dann einer Frau einredet, mit der Fristenlösung wäre ihr allein die Entscheidung gegeben, und wenn sie allein die Entscheidung hat, hätte sie mehr Freiheit, sie hätte mehr Würde? — Ich meine vielmehr, daß sie weniger Freiheit hat, daß man ihr mehr dreinredet und daß diese Lösung eben nicht die menschlichere Lösung ist. Meine sehr verehrten Frauen und Männer! Eine Gesellschaft, die wie unsere in Wohlstand lebt — und wir können doch nicht abstreiten, daß wir in Österreich seit dem letzten Krieg einen Wohlstand erreicht haben —, ist stolz auf zweieinhalb Millionen Kraftfahrzeuge, die in Österreich laufen. Was wir damit erleben, haben wir allerdings in den letzten Wochen gesehen. Wir sind stolz, daß uns in Österreich zirka zwei Millionen Fernsehapparate zur Verfügung stehen. Und wir brüsten uns, daß 270.000 Menschen, fremde Menschen in unser Land geholt werden, die hier für uns arbeiten. Ich glaube, es ist doch nicht zu verstehen, wenn wir 270.000 Menschen herholen müssen, daß nicht Platz für unsere eigenen Kinder in diesem Vaterland ist. Ich glaube, daß auch Platz sein müßte für jene Kinder, denen Sie die Lebensberechtigung absprechen. (*Beifall bei der OVP.*)

Ich darf Ihnen versichern: Wir sind nicht für Strafe, wir können uns hineindenken in eine Frau und in eine Mutter, die in einer Konfliktsituation lebt. Wir wissen schon, wie schwierig das sein kann. Aber ich glaube, wir müßten uns zusammenreden und wir müssen diesen Frauen und diesen Müttern eine echte, wirksame Hilfe anbieten, wenn sie in Not, Schwierigkeiten und in Konfliktsituationen sind.

Huber

Es darf aber in dieser Gesellschaft, in dieser Wohlstandsgesellschaft — das ist meine persönliche Meinung — einfach nicht wahr sein, daß Teile unseres Volkes — und das sind diese Ungeborenen —, die noch nicht unter uns sind, vom Recht in diesem Land ausgeschlossen sind.

Der Abgeordnete Blecha hat seinerseits vom Wesen der Demokratie gesprochen. Ich pflichte ihm bei, daß zum Wesen der Demokratie die Diskussion gehört, das Abwägen der Standpunkte und daß man sich irgendwie zusammenredet und dann einen Weg einschlagen sollte, der für uns alle und für unsere Gesellschaft der beste ist.

Und wenn der Herr Abgeordnete Blecha gestern formuliert hat, als Sozialist wie als Christ sei er der Meinung, daß jeder Schwangerschaftsabbruch werdendes Leben beende, so bin ich der Meinung, daß man sich der Tragweite dieser Beschlüsse und dieses Abstimmungsvorganges bewußt sein müßte.

So stehe ich vor Ihnen, meine Frauen und Männer der sozialistischen Fraktion, und bitte Sie ehrlich — als Abgeordneter und als Kollege in diesem Hohen Haus —, bitte Sie allen Ernstes — gestehen Sie mir zu, daß ich das ehrlich meine — und fordere Sie auf, doch noch einmal zu überlegen, bevor wir abstimmen, und dafür einzutreten, daß dem menschlichen Leben in jeder Phase seiner Entwicklung, also auch bis zum dritten Monat, die Lebensberechtigung zugesprochen wird und in unserer Rechtsordnung gesichert bleibt. Denn die Fristenlösung, meine Frauen und Männer, ist nicht mehr Gerechtigkeit, sondern — meiner Auffassung nach — mehr Ungerechtigkeit. Und sie bringt auch nicht mehr Menschlichkeit, wie es vielleicht den Anschein erwecken könnte, sondern sie wird mehr Egoismus bringen, mehr Unbesonnenheit und auch mehr Bequemlichkeit. Das Leben besteht nicht nur aus Bequemlichkeit und aus den schönen Seiten. Deshalb können wir uns nicht mit der vorgeschlagenen Lösung abfinden, mit einer solchen Lösung zufrieden sein. Wir von der Österreichischen Volkspartei werden nicht nachlassen, dafür einzustehen, daß dem Leben aller — auch der Ungeborenen, die noch nicht unter uns sind — Schutz und Recht gewährleistet und in Zukunft gesichert wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Gradenegger. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gradenegger** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Als im sozialistischen Humanismus verwurzelter Mensch und nicht

als gelernter Jurist habe ich mir die möglichen Alternativen in der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung immer wieder vor Augen geführt, um jedermann gegenüber zu einer rechtfertigenden persönlichen Entscheidung zu finden. Ich fühle mich verpflichtet, diese Gedanken auch auszusprechen, bevor ich meine Stimme abgebe.

Seit die Schwangerschaftsunterbrechung in Diskussion steht — und das ist sehr lange Zeit —, war sie immer emotionell, zum Teil konfessionell, zum Teil ideologisch aufgeladen. Der menschliche Aspekt des Problems, den wir hier haben, nämlich die Frau und das ungewollte Kind, trat leider allzu oft in den Hintergrund.

Die Entwicklung und die Art jedoch, wie die Diskussion von Kreisen, die gegen den Vorschlag der Fristenlösung sind, in den letzten Wochen und Monaten forciert wird, ist sehr bedauerlich. Es wird der Eindruck zu erwecken versucht, als ob wir in Österreich in einem weltanschaulich zerrissenen Land leben würden. Es wird der Eindruck vermittelt, als würde es in unserem Land hinsichtlich des menschlichen Lebens keine Gemeinsamkeit geben. Es wird der Eindruck vermittelt, als ob wir Sozialisten in dieser so wichtigen Frage nicht mit unseren Mitbürgern redeten. Und es wird der Eindruck erweckt, als würde das bisher geltende Recht befriedigen, als gäbe es fast keine Mißstände.

Die Art und Weise, wie Veranstaltungen der „Aktion Leben“ abgewickelt werden, wie polemisiert und wie agitiert wird, ist erschreckend. Es wird versucht, die Atmosphäre eines Kulturkampfes herbeizuführen. Ein Hauch des Geistes von Intoleranz wird hier überall spürbar. Dabei ist gerade in dieser Frage die Toleranz nicht nur gegenseitig hier im Parlament, sondern noch mehr die Toleranz gegenüber jenen, die ein Recht darauf haben, nämlich gegenüber den Frauen, besonders notwendig. *(Abg. Ofenböck: Und bei den Kindern nicht?)* Auch bei den Kindern.

Mit blindem Fanatismus, Herr Abgeordneter, wird uns jede Lauterkeit in dieser Richtung abgesprochen. Unsere Motive werden falsch gewertet; ich werde Ihnen dafür später einige Beweise bringen. Wir werden denunziert, und das Beste, was uns in diesem Fall gerade noch widerfahren kann, ist, daß unsere Argumente nicht beachtet werden. Wir billigen jedem, der unsere Meinung nicht teilt, Redlichkeit in seiner Absicht zu. Ich bitte darum, auch uns diese Redlichkeit, menschlich handeln zu wollen, zuzubilligen.

Dr. Gradenegger

Nun möchte ich zu dieser Sache einige Ausführungen als Jurist machen. Ich bin nämlich persönlich der Meinung, wenn wir in Österreich jeden, der mit einer Abtreibung zu tun gehabt hat, der in seiner Familie mit einer Abtreibung zu tun gehabt hat, der in seiner Verwandtschaft als Mitwisser oder als Anstifter mit einer Abtreibung zu tun gehabt hat oder der in seiner Bekanntschaft mit einer Abtreibung zu tun gehabt hat, wenn wir die alle eingesperrt hätten, meine Damen und Herren, dann wäre dieses Problem heute schon gelöst.

In Österreich hat es vor der Zeit, worüber wir jetzt diese Statistiken haben, die uns zwischen 30.000 und 100.000 solcher Abtreibungen angeben, vorher, zu einem Zeitpunkt, als die Pille noch nicht erfunden war, rund 200.000 Abtreibungen gegeben. Das waren die Dunkelziffern, mit denen man in den Sozialreferaten der Landesregierungen und der Ministerien arbeitete. 200.000 Frauen wurden somit zu Verbrecherinnen! Wir können diese Zahl etwas reduzieren, weil einige Abtreibungen von Frauen hintereinander gemacht wurden, also Mehrfachabtreibungen; aber im großen und ganzen sind 200.000 Frauen zu Verbrecherinnen geworden. Wenn wir jetzt noch die Anstifter und die Mithelfer dazunehmen, die Ehegatten und sonstigen Personen, dann ergäbe dies minimal gerechnet rund 400.000 Verbrecher pro Jahr bei einer Einwohnerzahl von 7,3 Millionen in Österreich. Daher meinen Fachleute; daß ein erheblicher Teil der erwachsenen Bevölkerung unseres Landes wegen dieses Deliktes zu bestrafen gewesen wäre.

Niemand aus der Generation vor uns will an derartiges gerne erinnert werden. Man ist älter geworden, man ist moralischer geworden, man ist eben „verantwortungsbewußter“ geworden — so ist es doch. Die Generation nach der Einführung der Pille war eben gerade wegen der Pille nicht mehr so kriminell veranlagt. Die Dunkelziffern, wie ich sie genannt habe, sind auf die Hälfte gesunken, aber laut einer Statistik, einer Dokumentation der Österreichischen Volkspartei über die Abtreibung vom Dezember 1971, Herausgeber OVP-Generalsekretariat, Abteilung Grundlagenforschung, sind noch immer 400.000 Mitwisser der Abtreibung in Österreich vorhanden. Und das, bitte, noch einmal, in einem Jahr bei einer Einwohnerzahl von 7,3 Millionen!

Es erhebt sich also für mich als Jurist die Frage: Ist diese österreichische Bevölkerung noch in Ordnung oder ist dieses 170 Jahre alte Strafgesetz noch in Ordnung? Irgend

etwas wird man an dieser Sache ändern müssen. Wir Sozialisten sind der Meinung, daß wir hier doch das Strafgesetz ändern sollten. Es kann doch nicht wahr sein, daß ein so großer und erheblicher Teil der erwachsenen Bevölkerung unseres Landes aus potentiellen Verbrechern besteht.

Ich kann hier auch ein Statement zu dieser Sache abgeben. Ich glaube, es wird bereits ein paar Dutzend Mal von uns bestätigt worden sein, daß niemand von uns, niemand von meinen Parteifreunden, die ich kenne, eine Abtreibung gutheißen würde. Wir sind nur gegen eines: daß die Frau, die aus einer Konfliktsituation heraus handelt, dadurch zu einer möglichen Verbrecherin wird. Das wollen wir nicht. Auf das Verbrechen der Abtreibung stehen für die Frau bis zu fünf Jahre Kerker und bis zu zehn Jahre für den Mitschuldigen. Zusätzlich erfolgt wegen eines solchen Deliktes meist, wenn die Rechtsfolgen nicht zurückgestellt werden, der Verlust einer Staatsanstellung, der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes, der Verlust eines Gewerbes und der Verlust eines akademischen Grades.

Nun sehen Sie, wie sich das in der Realität auswirkt. In der Realität ist es so, daß diese Entwicklung, die nicht zum Verbrechertum hin gehen soll, nur ein Stand in Österreich zu verhindern in der Lage ist, und das ist der heutige Richter. Die Richter unseres Landes verhindern dies, denn die Richter haben heute durch bedingte Verurteilung, durch Nachsicht der Rechtsfolgen und sonstige Maßnahmen, die diese Strafen extrem reduzieren, mehr Vernunft aufzubringen als der Gesetzgeber. Das ist für mich das Gravierende und Entscheidende und auch Deprimierende.

Noch einmal kurz zur Entwicklung des Strafgesetzes. Ich beziehe mich da auf den Herrn Abgeordneten Karasek, der gestern den Herrn Abgeordneten Blecha widerlegen wollte und zum Teil auch widerlegt hat, nämlich insofern, als er meinte, daß dieses Strafgesetz aus 1803 ein großer Fortschritt gewesen ist. Sicher war das für den Herrn Abgeordneten Karasek ein sehr, sehr großer Fortschritt. Und für den Herrn Abgeordneten Blecha, der eine sehr, sehr moderne Linie vertritt, eine Linie des 20. Jahrhunderts, war es zuwenig, das ist doch klar. Ein großer Fortschritt war es insofern, als vor 1803 nach der Constitutio Criminalis Theresiana die Frau für eine Abtreibung die Todesstrafe zu gewärtigen hatte; sie wurde vom Leben zum Tode befördert. Erst seit dem Jahre 1803 besteht der Strafgesetz, den wir heute haben.

Dr. Gradenegger

Er wurde aber noch einmal verschlechtert, es wurde das Rad der Zeit noch einmal zurückgedreht. 1937, im Ständestaat, hat man eine Strafverschärfung eingeführt und diesen Tatbestand noch mit einer größeren Strafe belegt, indem man nämlich für denjenigen, der Mithelfer war, die Strafe auf zehn Jahre hinaufgesetzt hat. Man hat das also verschlechtert; es schlechter gemacht, als es im Jahre 1803 bei der Einführung des Strafgesetzbuches gewesen ist. Das sollten wir bei solchen Diskussionen auch nicht ganz vergessen.

Dann sind die Reformen gekommen. Die aus dem Jahre 1912 ist am Weltkrieg gescheitert, die von 1927 fand ihr Ende im Ständestaat 1934. 1954 kam es unter Dr. Tschadek zur Strafrechtskommission, 1962 wurde unter Minister Dr. Broda der Kommissionsentwurf vorgelegt. Reform 1964, Reform 1966, Reform 1968. 1970 kam die sozialistische Minderheitsregierung und seither geht es beim Strafgesetz weiter. 1971 die Kleine Strafrechtsreform. November 1971: der neue Strafgesetzentwurf.

Seit 1971 gab es zwei Jahre intensiver Arbeit mit, wie wir schon in diesem Hohen Haus gehört haben, Hunderten Stunden an Ausschlußberatungen, zumal dieses wichtige Werk, dieses für die Gesellschaft wichtige Werk von grundsätzlicher Bedeutung auf einer breiten Mehrheit im Nationalrat beruhen sollte.

Wir Sozialisten waren ständig bemüht, Kompromisse zu schließen, und ich darf dies auch den anderen Seiten bestätigen und ihren guten Willen auch hier klar zum Ausdruck bringen.

In fast allen wesentlichen Fragen konnte Übereinstimmung erzielt werden. Es gibt daher in fast allen Fragen einstimmige Beschlüsse, mit Ausnahme einer Frage, und das ist die Schwangerschaftsunterbrechung.

Die Regierungsvorlage vom November 1971 — das will ich jetzt auch auf einige Äußerungen des Herrn Parteivorsitzenden Dr. Schleiner erwidern — enthielt für den politischen Gegner ein Angebot zum Kompromiß: eine Indikationenlösung.

Dann ist folgendes passiert: Es begannen massive kämpferische Töne der „Aktion Leben“, deren Exponenten sofort eine Unterschriftenaktion dagegen einleiteten. Die Unterschriften von damals — das wollen wir heute betonen — waren also gegen eine Indikationenlösung und damit gegen jede Reform. Das wollen diese Herren heute nicht mehr wahrhaben. Das will niemand mehr hören.

Es erfolgte dann eine Gegenreaktion aus unseren eigenen Parteilisten beziehungsweise von unseren Frauen. Die Aktion zur Abschaffung des § 144 wurde gegründet, und man forderte die völlige Aufhebung.

Nun galt es für uns Sozialisten, zwischen diesen beiden Extremen eine vernünftige Lösung zu treffen. Es kam zu einer breiten Diskussion über dieses Problem.

Die Willensbildung erfolgte auf dem Parteitag der SPO in Villach im April 1972. Aber auch daraufhin war die Diskussion in und außerhalb unserer Partei noch nicht zu Ende. Ich betone dies, weil das richtig und gut war.

Im Jänner 1973 haben wir auf der Klubtagung in Vöslau den Beschluß des Parteitages ausgeführt und präzisiert. Es wurden folgende Richtlinien beschlossen:

1. die Anerkennung des Rechtes der Frau, sich in einer Konfliktsituation innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft nach vorangehender ärztlicher Beratung für den Abbruch der Schwangerschaft zu entscheiden;

2. strafloser Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen der allgemein anerkannten Indikationen, ohne Bindung an eine Frist;

3. Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt.

Ich will das nur deswegen wiederholen, weil dies im Verlaufe der Diskussion immer wieder untergegangen ist, und weil unsere politischen Gegner immer wieder daran vorbeigesprochen haben. Die Diskussion über diese Frage während eines längeren Zeitraumes war, wie ich erwähnte, richtig und gut. Der Meinungsbildungsprozeß kam damit zum Abschluß.

Nun erging der Vorwurf an uns, man hätte sich einigen und mit dem Gegner einen Konsens suchen sollen. Es hieß: Warum habt ihr das nicht getan?

Ich sage Ihnen: Zwischen der Fristenlösung und der Indikationenlösung gibt es keinen Konsens. Dies sind zwei Modelle, die grundsätzlich verschieden sind. Ich respektiere den Willen und die Meinung eines jeden, der sich irgendwo an die eine oder andere Seite anlehnt. Denn diese Modelle sind miteinander nicht vereinbar. Hier handelt es sich um Grundsätze, die eben nicht vereinbar sind, es sei denn, eine der beiden Gruppen gibt ihre Grundsätze auf, und das geht nicht. Ich will das gleich erläutern.

Doch zunächst noch einen kurzen Rückblick. Wie kam es zum Entstehen unserer Auffassung, der sozialistischen Auffassung, die

Dr. Gradenegger

Fristenlösung sei richtig? 1971 versuchte die Regierungsvorlage, dem politischen Gegner einen Kompromiß anzubieten. Hier gehe ich wieder auf den Parteiobmann der ÖVP, Schleinzer, ein, der fragte, wie wir nachher zu einer anderen Meinung gekommen sind.

Die Diskussion im Inland war damals noch nicht auf dem Bewußtseinsstand, den wir heute haben. Wir haben diesen Bewußtseinsstand der Diskussion noch nicht gehabt. Dies war auch im Ausland nicht der Fall. Die Diskussion war auch im Ausland zu diesem Zeitpunkt noch in Fluß. Die Dinge haben sich seither sehr wesentlich geändert. Ich bin mit Ihnen einer Meinung, daß die Entwicklung im Ausland weiter war, und werde Ihnen auch sagen, wieso und warum.

Seit einem Jahr besteht zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag der SPD und der FDP auf Fristenlösung. Dieser Antrag soll im kommenden Feber im Deutschen Bundestag verabschiedet werden, und eine Mehrheit von seiten der SPD und FDP für die Verabschiedung der Fristenlösung im Deutschen Bundestag ist sichergestellt.

Am 1. Oktober 1973 wurde im Parlament Dänemarks ein Gesetz mit einer Fristenlösung verabschiedet.

Großbritannien hat ebenfalls eine Fristenlösung, und in Schweden, wo die Schwangerschaftsabbruchung sehr liberal gehandhabt wird, gibt es einen Kommissionsbericht, der empfiehlt, daß auch in Schweden die Fristenlösung eingeführt werden soll.

Sogar in der Schweiz gibt es einen Kommissionsbericht, den gestern Herr Bundesminister Broda erwähnt hat und aus dem hervorgeht, daß sich die Mehrheit in dieser Kommission für die Fristenlösung einsetzt. So läuft im westlichen Europa die Entwicklung in Richtung Fristenlösung.

In den USA hat der Oberste Gerichtshof — wohlgermerkt: der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten — im Jänner dieses Jahres entschieden, daß kein Land ein Gesetz erlassen oder aufrechterhalten darf, das die Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten sechs Monate verbietet. Alle Staaten haben bisher diesen Auftrag befolgt, und so finden wir in den Vereinigten Staaten — bisher war dies nur in New York der Fall — in allen Gliedstaaten die Fristenlösung.

Ich will auf die Oststaaten gar nicht zu sprechen kommen, denn diese interessieren uns relativ wenig. (*Abg. Dr. Wiesinger: Warum nicht?*) Wenn Sie wissen wollen, wo eine Fristenlösung auch in den Oststaaten herrscht, kann ich es Ihnen schon sagen, Herr

Abgeordneter, aber das ist ja unerheblich. (*Abg. Dr. Wiesinger: Aber auch, wo sie aufgehoben wurde!*) Wir haben uns auch in unseren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen kaum oder relativ wenig an den Osten angelehnt, wir Sozialisten auf keinen Fall.

Nun ist Österreich in diesem internationalen Kreis keine Insel. Die heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse erlauben es nicht auf Dauer, daß ein Staat wesentlich von der Rechtsordnung der Nachbarstaaten abweicht. Das ist heute nicht möglich.

Denn wie schaut es dann zum Beispiel bei der Schwangerschaftsunterbrechung aus? Dann fährt man eben ins Ausland, und hier liegt der entscheidende Ansatzpunkt!

In der Diskussion wurde gestern und wird heute die Formulierung verwendet, die sozialistische Regierung verlange den Schwangerschaftsabbruch. Diese Formulierung ist vordergründig und demagogisch. Wir wollen ihn wirklich nicht, Herr Abgeordneter! Wir haben Ihnen das oft genug bestätigt und gesagt.

Wir müssen aber von dem Faktum ausgehen, daß Abtreibungen nun einmal existent sind. Wir wollen keine sinnlose Bestrafung — nur diese wollen wir nicht. Die Behauptung, daß wir den Schwangerschaftsabbruch verlangen, ist vordergründig und demagogisch. Das sage ich noch einmal.

Der Schwangerschaftsabbruch wird von uns nicht eingeführt, denn diese 30.000 bis 100.000 Fälle sind eben nun einmal die Dunkelziffer, die nicht hinwegzudiskutieren ist. Wir wollen den Zustand der Heuchelei beenden, den Zustand, daß die Fälle im Dunkeln sind, wir wollen erreichen, daß die Fälle an die Legalität kommen. Nur so ist eine Hilfe möglich.

Herr Abgeordneter Blecha hat gestern so schön gesagt: Wir wollen diese Fälle aus dem Dunkel herausbringen und sie in die Helle der Beratungszimmer führen. Ich finde diese Äußerung überaus gut und der Sache angepaßt. Denn allein die Aufklärung und die Verhütung durch die Pille sowie die soziale Hilfe vermögen diese erschreckende Zahl zu reduzieren. Es wäre nämlich im Grund genommen auf Grund der Mittel der Empfängnisverhütung, die heute für die Frau bestehen, in Österreich keine Schwangerschaftsunterbrechung mehr nötig. In den letzten Jahren ist die Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen stark gesunken, obwohl die Strafbestimmung weder verschärft noch gemildert wurde. Der alleinige Grund hiefür waren bessere und bes-

Dr. Gradenegger

ser angewendete Mittel und Methoden der Empfängnisverhütung. Nur durch sie allein konnte das erreicht werden; kein Gesetz war dazu in der Lage. Wenn aber von etlichen Zehntausenden Frauen, die Schwangerschaftsunterbrechungen durchführten, nur 120 bis 200 von einem Gericht verurteilt werden, so bedeutet das erstens, daß der § 144 vollständig unwirksam ist, und zweitens, daß die Verurteilung fast von jeder Frau zutiefst als Unrecht empfunden werden muß. Denn es ist ein reines Lotteriespiel, ob man bei diesem Paragraphen drankommt oder nicht. Und wie geht es vor sich, daß es zu solchen Anzeigen kommt? Sie erfolgen meist aus Rache, aus Gehässigkeit; nun einmal aus sehr niedrigen und unedlen Motiven. Die Anzeigen erfolgen von mißgünstigen Nachbarn, die Anzeigen erfolgen von Leuten, bei denen eine Verbindung auseinandergeht. Allein vom Rechtsbewußtsein her ist eine Aufrechterhaltung dieser Strafbestimmung oder eine solche Verurteilung nicht zu rechtfertigen. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Und nun zur Behauptung der Frau Abgeordneten Hubinek bezüglich der Wohlstandsabtreibung. Da lautet der Satz: „Der Wohlstandsabtreibung wäre damit Tür und Tor geöffnet.“ Ich darf dazu folgendes sagen: Als ob die Wohlstandsabtreibung bei uns in Österreich nicht schon gang und gäbe wäre. Wir wollen doch das Kind beim Namen nennen. Dafür gibt es auch Fakten. Eine Frau, die es sich erstens leisten und zweitens richten kann. Diese beiden Komponenten müssen da sein. Sie muß es sich leisten können, das heißt, sie muß das Geld dazu haben, es zu machen. Und sie muß zweitens, was fast noch wichtiger ist, es sich richten können; sie muß die Beziehungen haben, damit sie das durchführen kann. Für sie steht in Österreich jede Möglichkeit offen. Sie braucht also Geld und Beziehungen. Dann wird so etwas in der erstklassigsten Klinik in Österreich gemacht, fast in jedem Krankenhaus führt man so etwas durch, fast in jedem Sanatorium wird so etwas gemacht. *(Abg. Dr. Wiesinger schüttelt den Kopf.)* Sie brauchen nicht den Kopf zu schütteln, Herr Abgeordneter, denn ich sage Ihnen auch, wie der Weg dazu geht, daß man so etwas macht: Mit dem Gutachten eines Lungenspezialisten oder mit dem Gutachten eines Internisten, in dem drinnen steht, daß die Notwendigkeit des Eingriffes gegeben ist und auf Grund des bestehenden Krankheitsbildes dieser Eingriff notwendig ist. So wird das gemacht, Herr Abgeordneter. So wird das doch in der Praxis gespielt. Wir wollen doch nicht darüber hinwegdiskutieren. *(Abg. Dr. Wiesinger: Das muß ich im Namen der öster-*

reichischen Ärzteschaft ablehnen!) Da habe ich zu viele Zeugen im österreichischen Volk für die Äußerungen, die ich hier gemacht habe. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Und dann gibt es den zweiten Weg für die Leute, die es sich nicht richten können, die in Österreich keine Beziehungen haben. Da fährt man ins Ausland. Ein Flugticket tour-retour London, alles inklusive, und die Sache ist erledigt. Den Wienern würde ich raten, nach Preßburg zu fahren, Steiermark fährt sehr gerne hinunter nach Marburg, und für die Kärntner und Osttiroler ist Laibach relativ günstig. Das sind also die Wege, um hier auszuweichen. Hängen bleiben die Frauen mit wenig oder mit fast gar keinem Geld; die gehen zum Pfuscher oder machen es sich selbst.

Der überwiegende Teil der Schwangerschaftsabbrüche, das möchte ich auch noch sagen, wird von den Ärzten durchgeführt. Das zeigt uns die Kieler Statistik in Deutschland, und das zeigen uns die Statistiken über die Nachbehandlungen hier in unserem Lande. Wir wollen doch darüber nicht hinwegtünchen und hinwegtäuschen. Wir müssen eben zur Kenntnis nehmen, meine Damen und Herren, daß wir in keiner heilen Welt leben. Die Welt ist eben nicht so heil, wie wir uns das vorstellen, wie es sich die Mediziner vorstellen und wie wir es uns als Juristen vorstellen; und wir als Abgeordnete sollten uns das, glaube ich, auch nicht einreden.

Und nun zur Äußerung der Frau Abgeordneten Murowatz, die sagte, der § 144 sei ein Klassenparagraph. Ich möchte das auch so bezeichnen, denn er unterscheidet nämlich die Abtreibung in Klassen. In eine Abtreibung erster Klasse, das ist in einem Sanatorium, und in eine Abtreibung zweiter Klasse in einer Ordination, wo die Behelfsmittel nicht so sind wie in einer Klinik, und in eine Abtreibung dritter Klasse; sie kann zu einem halben Todesurteil für die Frau werden, wenn sie es bei einem Pfuscher irgendwo machen läßt oder es selbst macht. So finde ich den § 144 als einen Klassenparagraphen. Es muß also eine Lösung getroffen werden, die klar und sozial gerecht ist; von der papierernen Gerechtigkeit haben wir schon genug. Denn jeder ist vor dem Gesetze gleich, jeder Staatsbürger in Österreich ist vor dem Gesetze gleich, manche sind nun einmal gleicher. Und wenn sich der eine nur bei Gericht einen besseren Rechtsanwalt leisten kann oder sogar einen ausgezeichneten, dann ist er schon gleicher als der andere, der das nicht kann. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Warum also keine Indikationenlösung? Ich will jetzt sagen, warum wir Sozialisten nicht

Dr. Gradenegger

für eine Indikationenlösung waren, und das rechtstheoretisch schildern. Die Methode der Indikationenlösung ist folgende: Generell wird die Schwangerschaftsunterbrechung unter Strafe gestellt. Nicht bestraft werden soll zum Beispiel, wenn bei einer Frau die Gesundheit gefährdet ist, das Leben der Schwangeren gefährdet ist, wenn die Schwangere in Bedrängnis ist oder bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen. Das kann man alles in so ein Gesetz hineinschreiben. So schaut ein Indikationenmodell aus. Da gibt es drei Möglichkeiten, wie man das präzisieren, näher ausführen kann.

Erstens einmal könnte der Arzt eventuell mit einem Gutachten feststellen, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung notwendig ist. Dieses Modell ist auch hier in diesem Parlament eingebracht worden, ein Modell, bei dem zur Schwangerschaftsunterbrechung zwei ärztliche Gutachten benötigt werden. Die Frau müßte zu den Ärzten gehen, die müßten bestätigen, daß berücksichtigungswürdige Umstände vorhanden sind. Ich will auf dieses Modell insofern nicht näher eingehen, als die Frau diese zwei Gutachten wieder kaufen müßte. Es ist also eine Sache des Kaufpreises; und darüber hinaus wäre dieses erste Modell für mich als Jurist unsinnig, weil ich der Meinung bin, daß ein Arzt doch soziale Umstände und Zustände nicht bestätigen kann. Das geht über seine Kompetenz weit hinaus. Er kann nämlich nicht die sozialen Zustände bestätigen, wenn die Frau zu ihm in die Ordination kommt. Ich bin also von diesem Modell — das will ich ausklammern — nicht besonders überzeugt.

Und dann gibt es noch eine Möglichkeit beim Indikationenmodell — man muß ja diese Indikationen überprüfen, ob die Gefährdung der Gesundheit oder der Bedrängnistatbestand vorhanden ist —: die Überprüfung durch eine Kommission. Die Schwangere müßte also zu einer Kommission gehen, die Kommission tritt zusammen, die Frau stellt sich hin und sagt, ich bin Mutter von acht Kindern, mein Mann trinkt und schlägt mich, ich will das neunte Kind nicht mehr haben. Das ist also die zweite Lösung ungefähr im Modell. Was wird die Kommission sagen? Die Kommission kann natürlich auch nein sagen. Das heißt, die Frau holt sich dort ein glattes Nein. Die Frau wird also wahrscheinlich zu dieser Kommission nicht mehr gehen, die nächste auch nicht, und dann haben wir endgültig erreicht — weil sie Angst haben vor dem Nein —, daß die Frauen wieder in der Versenkung und in der Dunkelheit Abtreibungen durchführen.

Oder man konstruiert etwas anderes: die Nachprüfung durch ein Gericht. Das ist also

das dritte Modell. Das heißt, der Richter hat nachträglich zu prüfen, ob die Entscheidung der Frau und des Arztes dem Gesetz entsprechend war; beim OVP-Modell zum Beispiel, ob die Bedrängnis außergewöhnlich, allgemein begreiflich und nicht abwendbar war. Ich frage mich als Jurist, was das heißt. Ich weiß es nämlich nicht. Ich weiß nicht, was es heißt, „allgemein begreiflich“. Für einen Herrn der „Aktion Leben“ wird „allgemein begreiflich“ was anderes sein als für mich. Für mich ist „allgemein begreiflich“ wieder was anderes als für Sie als Mediziner, Herr Abgeordneter Dr. Wiesinger. Ihr habt da andere Vorstellungen. Wir müssen erst definieren, was das ist. Denn wenn wir beide von einem Sessel reden, dann werden Sie vielleicht einen Lehnstuhl meinen und ich meine vielleicht einen Schaukelstuhl. Das weiß ich nicht. Aber da ist nun alles drinnen. Da ist in der Definition alles drinnen. Ich weiß nicht, Herr Abgeordneter, was es heißt, „allgemein begreiflich“, „nicht abwendbar“ und „außergewöhnlich“. Ich weiß nicht, was das heißt. Der Richter müßte das überprüfen. Er müßte sich fragen, ob das vorhanden ist und ob das vorhanden war. Nun wird sich die Frau einer nachträglichen Überprüfung unterziehen. Sie wird die Strafverfolgung noch riskieren. Der Arzt, der das pro Jahr des öfteren macht, wird auf so etwas nicht mehr eingehen. Der Arzt wird also nicht mittun. Er wird das Risiko der Strafverfolgung nicht mitmachen.

Eine Lösung in dieser Form wäre also reinste Illusion, es bliebe alles beim alten, man will also keine Änderung dieses Zustandes. Wir nehmen das zur Kenntnis. Die Abtreibung bliebe weiterhin im Untergrund. Wir wollen aber eine Reform. Kein Mensch könnte zu einer Kommission gehen, kein Mensch könnte sich der Überprüfung durch ein Gericht aussetzen. Daher ist eine echte Lösung — und das ist unsere Meinung — allein die Gestattung eines Freiraumes. Letztlich entscheidet ja schon heute die Frau über ihre Schwangerschaft. Sie allein wird es auch künftig vor ihrem Gewissen verantworten.

Der sozialistische Vorschlag geht also auf einen Freiraum von drei Monaten. In dieser Zeit, und das ist unser Anliegen, wollen wir nicht strafen. In dieser Zeit wollen wir unsere Hilfe anbieten.

Von einem großen Teil unserer Bevölkerung wird die Vornahme der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb dieses Zeitraumes nicht als unmoralisch und strafbar betrachtet. Kaum jemand erstattet eine Anzeige. Wer Kinder bekommen will, und das wünschen sich ja bekanntlich die meisten Ehe-

Dr. Gradenegger

paare, der wird auch durch die Fristenlösung nicht daran gehindert. Vor allem wird durch unseren Vorschlag keine Frau gezwungen, sich eine Schwangerschaft unterbrechen zu lassen. Wir zwingen niemand zu einer Handlung. Das kann man von anderen nicht sagen. Unsere flankierenden Maßnahmen von der Verdopplung der Geburtenbeihilfe bis zur Erweiterung des Karenzurlaubes, zur Errichtung von Familienplanungszentren, zur Neuregelung der Familienbeihilfe bis zu Methoden der Sexualhygiene wurden heute schon erwähnt.

Ein weiteres Problem, das mir besonders am Herzen liegt, bildet die Alimentierung auch der unehelichen Kinder, der Ärmsten der Armen, die von ihren Vätern oft keine Unterhaltszahlungen erhalten, und dies trotz der Strafandrohungen des Unterhaltsschutzgesetzes! Damit werden diese Kinder samt ihren Müttern zu Bittstellern bei den Fürsorgeämtern. Das ist etwas, was für mich sehr, sehr deprimierend ist. Dieser Zustand ist für mich zutiefst unsozial, sodaß der Staat endlich eine Quasi-Ausfallhaftung für die nicht eingehenden Alimentenzahlungen irgendeinmal zu übernehmen hätte. Diese Maßnahmen würden unverheirateten schwangeren Frauen eine positive Entscheidung zum Austragen ihres Kindes erleichtern. Denn nur mit einem Liebesgabenpaket oder auch mit mehreren können diese Frauen ihre unehelichen Kinder nicht 18 Jahre hindurch aufziehen.

Und nun noch eine Blütenlese zu einem Prospekt, den die Österreichische Volkspartei Grundsatzprogramm nennt. Zu dem möchte ich auch noch kommen. Wir haben wenigstens ein Grundsatzprogramm, das broschürt ist. Dieses hier ist ein Zettel. Aber er ist sehr interessant, es steht da: Diktatur der 51 Prozent. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Herausgegeben von der Österreichischen Volkspartei, bitte schön; 1010 Wien, Kärntnerstraße 51. In diesem Prospekt heißt es: „Diktatur der 51 Prozent.“ — „Die SPO will die Fristenlösung mit ihrer knappen parlamentarischen Mehrheit durchpeitschen.“ „Die SPO betreibt eine Diktatur der 51 Prozent in einer Lebensfrage unseres Staates.“ Dann heißt es weiter: „Die Volkspartei lehnt die Fristenlösung ab, weil: ... die Durchbrechung des Schutzes für das menschliche Leben morgen andere, ‚lästige‘ Menschen treffen kann, wie unheilbar Kranke und Behinderte.“

Und dann gibt es Briefe von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, aus denen folgender Satz hervorgeht: Heute sind es die ungeborenen Kinder, werden es morgen die Kranken, die Gebrechlichen, die Alten sein? Wir alle haben ja noch selbst erlebt, daß

diese Fragestellung keineswegs absurd, sondern durchaus naheliegend ist. — So der Brief eines Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.

Die Auseinandersetzung um die Schwangerschaftsunterbrechung ist jedenfalls eine Frage der Weltanschauung, eine Frage der Ethik, nicht eine Frage des Juristen und auch nicht des Arztes. Ich anerkenne noch einmal den Standpunkt des politischen Gegners, und zwar jedes politischen Gegners. In dieser Frage handelt es sich aber für uns Sozialisten um Grundsätze, zu denen wir nun einmal stehen und stehen müssen, Grundsätze, mit denen wir in der Gesellschaft glaubwürdig sind. Wir wollen dabei den politischen Gegner nicht überfahren. Das haben wir auch nicht getan. Wir haben seit 1971 verhandelt, wir haben Kompromisse angeboten. Auf der anderen Seite wollen wir uns vom politischen Gegner nicht überfahren lassen.

Wenn man uns vorwirft: Mit der Mehrheit von 93 Abgeordneten wird der Gegner niedergestimmt!, dann betrachten wir den Vorwurf doch einmal andersherum. Soll der politische Gegner mit seiner Minderheit die Mehrheit, nämlich uns, niederstimmen? Durch unsere Lösung, in der wir für die Straffreiheit während der ersten drei Monate eintreten, und das sage ich, wird niemand in Österreich zu einem Verhalten gezwungen. Jeder kann sagen: Ich will das Kind, ich will keinen Schwangerschaftsabbruch. Die ÖVP will aber nicht nur den politischen Gegner im Parlament zwingen, ein bestimmtes Verhalten einzunehmen, sie will auch, daß die gesamte österreichische Bevölkerung ein bestimmtes Verhalten einnimmt; und das mit nur 44 Prozent! Es ist also kaum eine Diktatur der 51 Prozent. Dann müßte man auch von einer Diktatur der 44 Prozent reden. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Das ist ein Broda-Zitat, das hat Broda gesagt!*)

Und jetzt zu einer ernsten Äußerung. Wenn wir von einer Diktatur reden, dann darf ich sagen, daß ich mich als Angehöriger der jüngeren Generation an zwei Diktaturen erinnern kann, die es in den letzten Jahrzehnten in Österreich gab — eine sozialdemokratische Diktatur hat es nie gegeben.

Man soll aber nicht im ÖVP-Prospekt von der Durchbrechung des Schutzes für das menschliche Leben reden, wovon morgen unheilbar Kranke und Behinderte betroffen werden könnten. Man sagt das, gerichtet an die Sozialistische Partei, die sich stets für alte und kranke Menschen eingesetzt hat, wo zugegebenermaßen die Sozialisten die Wegbereiter der Sozialversicherung, der Pensions- und der Rentenversicherung für alte und

Dr. Gradenegger

arbeitsunfähige Menschen in unserem Lande waren. Die Sozialisten waren es, die den Grundstein für die moderne Sozialgesetzgebung in diesem Lande gelegt haben. (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenruf des Abg. Doktor Wiesinger.*) Herr Abgeordneter Wiesinger, das ist Ihnen vorbehalten geblieben, das hat nicht einmal der Herr Universitätsprofessor Dr. Kolb in Innsbruck bestritten, als ich noch studiert habe, nämlich daß die Sozialisten diejenigen waren, die für eine moderne soziale Gesetzgebung in Österreich gewesen sind. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Lustigerweise war es Bismarck, der angefangen hat!*) Herr Abgeordneter! Wir leben in Österreich, wir sind nicht in Deutschland! Daher geht dieser Einwurf Ihrerseits doch etwas daneben.

Wir Sozialisten waren also die Wegbereiter der Pensions- und Rentenversicherung in unserem Lande, und wir haben für die arbeitsunfähigen und alten Menschen getan, was wir konnten. Und man soll von seiten der „Aktion Leben“ nicht den Vergleich mit den Konzentrationslagern bringen, denn österreichische Sozialisten haben nie Konzentrationslager errichtet. Sie waren nicht nur in Dachau und in Auschwitz, sondern auch zwischen 1934 und 1938 in Wöllersdorf zu Gast. Man sollte da sehr, sehr vorsichtig sein, solche Argumente zu bringen, weil es noch weitaus schärfere Gegenargumente gäbe, Gegenargumente zur Achtung des menschlichen Lebens.

Nun ein paar Worte am Schluß zum Nachdenken über die Frau in unserer Zeit; diese Äußerung in Richtung der „Aktion Leben“. Es ist nämlich nicht gerade christlich — manche geben sich da sehr christlich —, nach dem Strafgericht für eine Frau, die in einer Konfliktsituation gefehlt hat, zu rufen, wo doch Nächstenliebe eher am Platze gewesen wäre, nach einem Strafgericht für jene Frau, die man durch Jahrhunderte als einen Menschen zweiter Ordnung betrachtete und die anderen untertan zu sein hatte. Pro femina ist nichts geschehen. Nach einer Zeitspanne des Aggiornamento dreht man noch einmal das Rad der Zeit gewaltig zurück. Aug' um Aug', Zahn um Zahn, alttestamentarisch soll die Frau bestraft werden. Und man geht damit an den Problemen vorbei. Uns Sozialisten geht es darum, der Frau des 20. Jahrhunderts konkret zu helfen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Scrinzi.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Kerstnig hat vielleicht mit Recht darüber geklagt, daß die große und mit einer gewissen Spannung erwartete Debatte

über die Strafrechtsreform sehr stark, wie er sich ausgedrückt hat, in den Schlagschatten der Diskussion über den Abtreibungsparagrafen geraten ist.

Dazu ist zu sagen, daß die Diskussion dieser wesentlichen Bestimmung tatsächlich von sehr großer Bedeutung ist. Wenn sie in diesem Umfang notwendig wurde, dann deshalb, weil nicht die beiden Oppositionsparteien, sondern weil die Sozialistische Partei einen über 16, 17, 18, 19 Jahre gegangenen gemeinsamen Prozeß der Bewußtseinsbildung plötzlich in einem relativ kurzen ähnlichen Prozeß völlig geändert und eine völlig neue Lage herbeigeführt hat. Mit dieser neuen Lage — das mußten Sie erwarten — haben sich die beiden anderen Parteien dieses Hauses auseinanderzusetzen. Es ist nur bedauerlich, daß diese Diskussion nicht zu der, wie wir meinten, auch von Ihnen gewünschten Annäherung geführt hat. Im Gegenteil, wir haben uns eher weiter auseinandergeredet, und der letzte Beitrag mit der Beschwörung des Jahres 1934 und des Alten Testaments war bestimmt nicht geeignet, den Konsens zu fördern.

Wir wehren uns in dem Punkt: Respektieren des jeweiligen Standpunktes schließt auch ein, daß man tolerieren muß, daß die Argumentation für den jeweiligen Standpunkt kritisch analysiert wird. Und Respektieren des gegenseitigen Standpunktes heißt einfach nicht für den anderen das unreflektierte Übernehmen der Motivationen. Und so wehren wir uns dagegen. Ich hatte nicht die Absicht — ich habe mich vielleicht schon gestern über dieses Thema zu lange verbreitet —, das Thema noch einmal aufzugreifen. Es sind Ihre sehr aggressiven und nicht auf Konsens abgestellten Beiträge, die die Replik herausfordern.

Nicht auf die zahlreichen, zum Teil wiederholten und durch die Wiederholung nicht richtiger gewordenen Argumente soll eingegangen werden. Aber es ist einfach falsch, wenn man das Problem der Abtreibung, deren seuchenhafte Verbreitung von niemandem von uns bestritten wird, mit einer generellen Konfliktsituation motivieren will. Diese Konfliktsituation, ihre Gegebenheit bestreiten wir. Denn es ist nicht Konflikt, daß jemand zuerst das Auto, den Kühlschrank, den Fernseher und so weiter haben will. Das sind keine Konflikte. Auch nicht die Konflikte, die wir, die wir eine sehr weit gefaßte Konfliktlösung als Brücke angeboten haben, im Auge gehabt haben. Denn wenn das Konflikt ist, dann stimme ich allen jenen zu, die gemeint haben, dann vollziehen wir die gänzliche Kapitulation, dann ist es sehr viel konsequenter, die Strafbestimmungen des alten § 144 überhaupt zu streichen. Denn dann bliebe das, was man noch beließe, bloße Heuchelei.

Dr. Scrinzi

Die Kapitulation vor hohen Dunkelziffern ist in unseren Augen keine Rechtfertigung! Darf ich nur vergleichsweise ein ebenfalls seuchenhaftes und in seinen Folgen über Tausende von Menschen Unglück und Elend bringendes Delikt, das des alkoholisierten Verkehrsüblers anführen. Wir haben eine 0,8-Promille-Grenze, aber wir haben uns leider überzeugen müssen, daß sie nach einem anfänglich recht beträchtlichen Erfolg in ihrer Wirksamkeit nicht das gebracht hat, was wir erwartet haben. Immer werden noch ein gutes Drittel der tödlichen Verkehrsunfälle von alkoholisierten Lenkern verursacht. Und der Prozentsatz der Fahrerflucht wird mit Recht bei alkoholisierten Fahrerflüchtigen ganz besonders hoch eingeschätzt.

Soll uns das jetzt veranlassen, die 0,8-Promille-Begrenzung als eine Generalprävention abzuschaffen? Hier scheiden sich die Geister, und hier nehmen wir einen anderen Standpunkt ein.

Es ist auch nicht richtig, daß nicht die beiden Abänderungsanträge der Oppositionsparteien, der eine mehr, der andere weniger, von der Tendenz getragen waren, unter anderem auch die Entkriminalisierung dieses so häufigen Deliktes herbeizuführen; das wird tatsachenwidrig hier immer wieder behauptet. Ich gebe zu:

Wenn man das also nicht will, dann waren die beiden anderen Vorschläge geeignete Diskussionsgrundlagen. Aber wir haben jetzt vom letzten Sprecher gehört: es gibt keinen Dialog, hier trennten uns Welten. So hat es geheißt. Es ist also müßig, diese Diskussion weiterzuführen.

Aber eines muß noch einmal gesagt werden: Wenn Ihr Parteitagsauftrag gelaftet hat, die straflose Abtreibung, den straflosen Schwangerschaftsabbruch in der Konfliktsituation zu ermöglichen — das hat Ihr letzter Sprecher als ersten Punkt der drei Parteitagsaufträge hier niedergelegt —, dann sind Sie diesem Auftrag nicht gefolgt, denn von der Konfliktsituation ist im Gesetz keine Rede. Die angenommene, nachgewiesene, nachzuweisende oder behauptete Konfliktsituation ist im Gesetzestext des Abänderungsantrages nicht enthalten. Also ist es müßig, wenn man die Diskussion hier fortsetzt; jedenfalls von unserem Standpunkt aus.

Aber gegen eines möchte ich mich wehren, und zwar aus Erfahrung und aus jahrzehntelanger verantwortlicher Tätigkeit in einem der größten österreichischen Krankenhäuser: Es ist eine pauschale, tatsachenwidrige Behauptung, daß es gar kein Problem wäre, in fast allen österreichischen Krankenhäusern, so hat man gesagt, eine Abtreibung durchzuführen.

Das ist eine Verdächtigung, die ganz energisch zurückgewiesen werden muß. (*Zustimmung bei der FPÖ und bei der ÖVP.*) Gott sei Dank gab es das bisher in Österreich nicht! Es gab eines: daß es in zweifellos immer wieder einmal vorkommenden Grenzsituationen, wenn seriöse Ärzte Patientinnen zu Unterbrechungen zugewiesen haben und eine Indikation gestellt war, die vor dem ärztlichen Gewissen zu vertreten vielleicht nicht formal durch das Gesetz gedeckt war, zu in solchen Krankenhäusern durchgeführten Unterbrechungen gekommen ist. In einer Zwangslage, in der die Ärzteschaft vielfach vom Gesetzgeber — ich frage jetzt nicht, warum — im Stich gelassen wurde.

Das Problem steht seit Jahrzehnten an. Die Strafrechtsreformdebatte ist im außerparlamentarischen Raum zehn Jahre gegangen, und dann hat es weiterer neun Jahre bedurft, bis nun eine, von uns zwar in dieser Form abgelehnte, aber immerhin eine Änderung eintritt.

Aber die Behauptung, daß es in den österreichischen Anstalten kein Problem war, kriminelle Abtreibungen, also illegale, gesetzwidrige Abtreibungen, mit Scheinindikationen durchzuführen, muß zurückgewiesen werden. Ich hoffe, daß die verantwortlichen Krankenhausdirektoren ohne parlamentarische Immunität sich zu Wort melden und das auch von ihrem Standpunkt aus zurückweisen werden.

Ich möchte nur noch ein Wort sagen, und zwar als Antwort jenseits aller Polemik auf die von der Frau Staatssekretär Karl rhetorisch aufgeworfene Frage: Warum sollte eine Frau, wenn die Fristenlösung da ist, in die Illegalität und in die Kriminalität flüchten oder dort verharren? Sie wollte damit begründen, daß gegen die Statistik der sogenannte illegale Abortus bei Freigabe wesentlich abnehmen würde. Er nimmt ab, aber er nimmt nicht so wesentlich ab, wie es dargestellt wurde. Warum ist das so? Es scheint rational schwer begründbar, und wir haben es auch nicht mit einem rationalen Phänomen zu tun, sondern wir haben es mit etwas ganz anderem zu tun. Wir haben es eigentlich mit einem erfreulichen Zeichen zu tun, nämlich mit der Tatsache, daß trotz der weltweiten Tendenzen der restlosen Liberalisierung, der Aufgabe des Rechtsschutzes des Ungeborenen bei der Frau selber das Wertbewußtsein für die Leibesfrucht gegeben ist und daß sie es deshalb scheut, obwohl das kostenlos und, wenn es nach Ihrem Willen geht, in Zukunft straflos ist, sich zu deklarieren, daß sie ihre Leibesfrucht, aus welchen Gründen immer, opfert. Ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen: Die verantwortungsbewußte Frau gerät in der Konfliktsituation, in der echten Konfliktsituation in einen wirklichen Gewissenskonflikt. Wenn

8110

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Scrinzi

der Gewissenskonflikt mit Abbruch der Schwangerschaft endet, bedeutet das nicht immer, daß auch das Gewissensproblem der Frau damit ausgestanden ist. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Das habe ich Ihnen gestern durch die katamnestischen Zahlen aus Schweden zu belegen versucht. Dann bleiben immer noch die Schuldgefühle als Maßstab dafür — ich sage es noch einmal —, daß das natürliche Wertbewußtsein unabhängig von Modeströmungen, von induzierten Wertänderungen erhalten bleibt.

Mir ist durchaus wie meinen Vorrednern gefällig, daß in weiten Kreisen — Menschen wie wir alle — vielfach nach außen hin die illegale Abtreibung nur mehr als ein Kavaliersdelikt, so wie die Steuerhinterziehung oder Fahrlässigkeit am Steuer, betrachtet und empfunden wird; aber nur oberflächlich. In der Tiefe ist in der sozialen Gemeinschaft das Bewußtsein für den Unrechtsgehalt eines solchen Tuns vorhanden. Das heißt also, daß vom Verhaltenspsychologischen her der, der das auch im erlaubten, im straffreien Raum begeht, immer noch, wenn Sie wollen, einer gewissen Diskriminierung durch die Allgemeinheit unterworfen ist und deshalb auch abwägt: Soll ich die Kostenfreiheit, die Straflosigkeit vorziehen und es auf mich nehmen, doch gewissermaßen gebrandmarkt zu sein in der Öffentlichkeit als eine Frau, die diesen Weg geht, oder soll ich lieber, um dieser Diskriminierung — und ich halte sie für eine gesunde in einer gesunden Gesellschaft — zu entgehen, das Risiko der Strafe und auch das Kostenrisiko auf mich nehmen.

Ich kann noch einmal sagen: Alles, was zu diesen 47 Frauen, die schon die Frau Staatssekretär zitiert hat, gesagt wurde, ist falsch, wenn man ein wenig Ahnung von der wissenschaftlichen Statistik hat. Es ist eine Fehlinterpretation. Das sind keine repräsentativen Größen, und das sind auch keine auslesefreien Gruppen. Denn dann darf man nicht sagen, daß es neben diesen 47 — wenn Sie wollen — Elendsabtreibungen in unteren sozialen Schichten doch auch die berühmten Sanatorien mitten in Wien gegeben hat, von denen man nicht behaupten kann, daß sie billig waren und dort nur die armen Frauen hingekommen sind.

Ich sage noch einmal, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei: Wenn Sie sagen, Sie wollen mit der Fristenlösung ein Stück Klassenjustiz beseitigen, dann haben Sie den Mut, den zweiten Schritt zu tun und zu sagen: Das müssen unter anderem auch die kinderwilligen Mitbürger mit ihrem Steuergeld finanzieren. Denn nur dann werden Sie auch die Kostendiskriminierung, die so oft

ins Feld geführt wurde, ganz gegen die tatsächlichen Verhältnisse beseitigen. Eine bundesdeutsche Untersuchung der jüngeren Zeit hat nachgewiesen, daß die durchschnittlichen Abtreibungskosten in der Bundesrepublik — und das ist ja kein Niedrigpreisland — 300 DM betragen und daß keineswegs die überwiegende Mehrheit unter jenen, die zum Mittel der illegalen Schwangerschaftsunterbrechung gegriffen haben, den gehobenen Schichten angehört, sondern daß das der allgemeinen soziologischen Streuung entspricht und daß eine ganze Reihe von Vertreterinnen aus sozial unteren und niederen Berufen den Arzt auf eigene Kosten aufgesucht haben.

Das ist die Antwort darauf, warum zum Beispiel auch in England — dort gibt es keine Fristenlösung, wie auch zu Unrecht behauptet wurde, es gibt nur eine Lösung, die so gehandhabt wird, daß sie praktisch einer Freigabe gleichkommt, formalgesetzlich liegt sie etwas anders, faktisch gibt es dort also Straffreiheit für die Schwangerschaftsunterbrechung —, warum also auch in England sehr, sehr viele Frauen den illegalen Weg wählen und nicht in die Abtreibungsklinik gehen — abgesehen davon, daß man ja dort, wie in Kriegszeiten um Semmeln und Kartoffeln, unter Umständen wochenlang anstehen muß.

Damit, meine Damen und Herren, will ich mich aus dem Schatten — wenn ich hier bei Dr. Kerstnig bleiben darf — dieser Diskussion in andere Bereiche der Strafrechtsreform begeben.

Ich möchte mich ein paar Fragen zuwenden, die Änderungen betreffen, die das neue Strafgesetz bringen wird, Änderungen, die das Verhältnis von Arzt und Strafrecht, Medizin und Strafvollzug und Strafrecht und Volksgesundheit betreffen.

Ich bescheinige dem Gesetz, daß es neue, wenn auch nicht originäre Wege geht. Das ist gar kein Nachteil. Warum sollen wir uns die Erkenntnisse, die Fortschritte und Erfahrungen anderer Länder nicht zunutze machen, warum sollen wir nicht Dinge, die sich andernorts bewährt haben, nachvollziehen? Wir wollen also nur sagen, daß wir uns in Gesellschaft einer Reihe von Ländern befinden, aber in einem ganz anderen Sinne, als es von meinem Vorredner zur Verteidigung der Fristenlösung motiviert wurde.

Natürlich wollen wir etwa aus einer gesamt-europäischen Haltung heraus zu einer Vereinheitlichung des Rechtswesens kommen, auf allen möglichen Gebieten: Strafrecht, Zivilrecht, Außerstreitrecht, Handelsrecht und so weiter. Aber keinesfalls wollen wir das sehr unkritisch, denn ich glaube nicht, daß wir die

Dr. Scrinzi

Lust haben, Delikte, sogenannte Delikte, aufzunehmen, wie sie die DDR kennt und die den Staat ermächtigen, denjenigen, der sich seinem Zwang entziehen will, wie ein wildes Tier an der Grenze niederzuschießen. Also solche Nachbarschaftsanpassungen wollen wir zweifellos nicht durchführen. Aber dort, wo wir positive und progressive — im guten Sinn — Ansätze der Rechtsentwicklung kennen, wollen wir sie uns zunutze machen.

Ich komme also als erstes zu reden auf eine, wie mir scheint, sinnvolle und wertvolle Neuerung im § 11, der das Thema der Zurechnungsunfähigkeit regelt. Hier wurde, und zwar über Forderung der damit vorwiegend befaßten sachverständigen Ärzte, neben die bisherigen, in der Formulierung auch verbesserten, Schuld ausschließungsgründe — wenn ich sagen darf — eine neue Indikation aufgenommen, nämlich die schwere seelische Störung.

Meine Damen und Herren, die Sie immer behaupten, die Indikationslösung lasse sich nicht vollziehen: Hier haben wir den klassischen Fall einer Indikationsstellung mit allen fachwissenschaftlichen, ärztlichen, menschlichen und sozialen Problemen!

Also der generelle Einwand, die medizinische Indikation sei unvollziehbar, dieser Einwand ist auf einem mindestens ebenso bedeutsamen Gebiet, wo sich die Frage Schuld, Freiheit und Strafe kreuzt, offensichtlich durchaus vollziehbar, denn sonst hätten Sie den Terminus der schweren seelischen Störung, die unter Umständen Schuldausschließung und damit Straflosigkeit nach sich ziehen kann, nicht in dieses Gesetz aufnehmen oder dort belassen dürfen.

Wir begrüßen es, weil wir hier vor dem gleichen Problem standen, um es noch einmal zu sagen, wie beim alten § 144. Wir konnten bei manchem Straftäter nicht sagen, daß sein Schwachsinn so hochgradig ist, daß er das Strafbare nicht einzusehen vermochte, oder daß er an einer Geisteskrankheit leidet, die ja von vornherein die Schuldfähigkeit ausschließt. Wir haben eben hier Grenzfälle, in denen das Zusammenwirken von persönlicher Abartigkeit, von ungünstigen Erziehungs- und Milieubedingungen, von einer besonderen Konstellation zur Tatzeit eintritt, in denen keiner der einzelnen Faktoren ausreicht, als Sachverständiger Schuldunfähigkeit begründen und dem Gericht empfehlen zu können, in denen aber das Zusammenwirken eben das zustande bringt, was wir dann jenen schweren Konflikt oder die seelische Bedrängnis genannt haben, wo die Norm zurücktritt und der Richter sagt: Hier bin ich nicht mehr in der Lage, schuldig zu sprechen.

Wir sind in dieser Frage nebenbei bemerkt nicht den Weg anderer Strafgesetze gegangen, die neben der Zurechnungsunfähigkeit die verminderte Zurechnungsfähigkeit kennen. Ich war unter den Voraussetzungen des alten Strafrechtes kein Anhänger der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit, die wir, auf Umwegen zwar, im Wege der Anrechnung von Milderungsgründen tatsächlich praktizieren konnten, weil Gericht und Sachverständiger sehr oft dem Vorwurf ausgesetzt waren, den sie dann hören mußten: Aha, um bestraft zu werden, dazu hat es nicht gereicht, aber jetzt rennt er wieder draußen herum, verdient er und fährt Auto und begeht vielleicht neue Straftaten!

Wenn man nun in diesem Grenzfall mit der faktischen Anwendung einer Regel von der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vorgegangen ist, dann hat man eines nicht tun können, was in den meisten dieser Fälle notwendig gewesen wäre und was nun — damit hebe ich einen bedeutenden Fortschritt dieses Gesetzes hervor — mit den sozialtherapeutischen Maßnahmen, die die §§ 21 und folgend eröffnen, heute getan werden kann. Ich sage jetzt: Du bist zwar kraft deiner gestörten Persönlichkeit nicht im vollen Umfang zur Verantwortung zu ziehen, aber das enthebt mich als Gesetzgeber oder als Richter nicht der Aufgabe, die Allgemeinheit davor zu bewahren, daß dieses dein persönliches schicksalhaftes Verhängnis Quelle neuer Unrechtsetzung werden kann. Hier mußt du dann den ausgesetzten Schuldspruch sozusagen damit honorieren, daß du dich sozialtherapeutischen Maßnahmen unterziehst.

Ob es bei der geänderten Sachlage nicht zweckmäßig oder eines Tages notwendig wäre, im § 11 den Tatbestand oder den Schuldausschließungs- oder den Schuld minderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu statuieren, wird uns die Erfahrung lehren, denn die kriminalpolitische und forensische Literatur zum Beispiel in der Bundesrepublik weist bei einer Untersuchung jener Fälle aus, die sich in deutschen sozialtherapeutischen Anstalten finden, welche sich ja mit etwas anderer Bezeichnung mit unseren weitgehend decken, daß sie sich genau mit jenem Kreis oder fast genau mit jenem Kreis derer decken, denen im Strafverfahren die Milderungsgründe des deutschen § 51/2, also der verminderten Zurechnungsfähigkeit, zugebilligt wurden.

Aber ich sage: Wir werden uns auch auf der Basis des § 11, so wie er jetzt ist, besonders mit der Erleichterung, daß die schwere seelische Störung als Vehikel eingeschleust wurde, wahrscheinlich ganz gut zurechtfinden

Dr. Scrinzi

können, und wir werden nach einigen Jahren gemeinsam zu prüfen haben, ob es zweckmäßig wäre, wie gesagt, den § 11 zu unterteilen nach Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit.

Damit komme ich zu einem wesentlichen Kern der Strafrechtsreform, der unsere ungeteilte Zustimmung findet, eine Zustimmung, von der ich weiß, daß es, um von der Öffentlichkeit geteilt zu werden, eines langen, um bei einem Modewort zu bleiben, das so gerne auch hier im Haus gebraucht wird, Prozesses einer neuen Bewußtseinsbildung bedürfen wird. Denn glauben Sie nicht, daß der Weg — ich bejahe ihn —, neben und mit dem Schuldstrafrecht zunehmend auch das Maßregelstrafrecht mit der Zielsetzung der Resozialisierung oder der Sozialisation zu setzen, mit uns von der Öffentlichkeit so ohne weiteres und problemlos mitvollzogen wird!

Das Gefühl, daß man sagt: Jetzt stecken sie die Gauner und die Verbrecher in hochmodern ausgerüstete Anstalten, und wir wenden viel Geld für Ärzte und Psychotherapeuten und so weiter auf, um die Leute zu resozialisieren, und alles ist umsonst, denn wer ein Gauner ist, der bleibt ein Gauner!, diese Mentalität ist weit verbreitet; sie ist, wie wir wissen, mit ein Hinderungsgrund der Resozialisation manches einmaligen Täters, manches Gelegenheits-, Krisen- oder, wenn Sie wollen, Konflikttäters. Wir kennen diesen Begriff ja auch in der Kriminologie und in der Strafrechtspsychologie, und es ist also gut, wenn wir bei der nun schrittweise zu verwirklichenden sozialtherapeutisch gesteuerten Resozialisierung den Informationsprozeß gegenüber der Öffentlichkeit, der notwendig ist, nicht vernachlässigen.

Ich appelliere — und ich weiß: bei Ihrer Einstellung, Herr Bundesminister, ist das fast nur mehr rhetorisch —, daß Sie dieses Bemühen unterstützen, an dem alle jene, die an diesem Prozeß dann als Therapeuten mit beteiligt sein werden, ganz besonders interessiert sind, damit nämlich ihre Arbeit auch eine positive Wertung in der Öffentlichkeit findet. Ich appelliere also an Sie — und ich weiß: nicht umsonst! —, daß Sie die Information in dieser Richtung mit allen Mitteln vorantreiben, daß Sie bei einer Bevölkerung um Verständnis werben, die auf der anderen Seite zu Recht und verständlicherweise durch die Welle von Gewalt, in der wir leben, verschreckt ist und aufhorchen wird, wenn sie hört, hier soll nun mit großem Aufwand von Geld und personellem Einsatz der Strafvollzug in einer manchmal für den Laien unverständlichen Weise humanisiert werden.

Wir halten also den § 21, der die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in einer Sonderanstalt, wie auch den § 22, der die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vorsieht, für einen echten Fortschritt und werden hier aus wirklich innerer Überzeugung diesen Bestimmungen des Gesetzes unsere Zustimmung geben. Wir wissen dabei, daß gerade die Kombination von Kriminalität mit größerer Persönlichkeitsabartigkeit — ob Sie sie nun Psychopathie oder wie immer nennen — oder die Kombination von Kriminalität mit Alkohol- oder Drogensucht eine besonders ungünstig zu stellende Prognose ergibt, daß das schwerwiegende Fälle sind, und das mag auch allein daraus entnommen werden, daß die oberste Frist, die der Gesetzgeber hier für die Einweisung in solche Sonderanstalten gestellt hat, immerhin mit zehn Jahren bemessen ist, was also heißt, daß man sich auf die Schwierigkeit solcher Resozialisierungsprozesse durchaus eingestellt hat.

Herr Justizminister! Sie im besonderen sind hier kundig genug zu wissen, daß bei Bejahung der Kriminaltherapie diesen modernen Verfahren des Maßregelstrafrechtes nicht gegdient wäre, wenn man unkritisch vorgehen würde, wenn man in Mißverständnis des Begriffes der Humanisierung Fehleinsätze, Fehlplanungen, Fehlinvestitionen vornehmen würde, weil ja jeder in der Öffentlichkeit bekannt werdende Versagensfall das gesamte Vorhaben psychologisch erheblich belastet.

Das wissen wir aus sensationellen Berichten, vor allem bundesdeutscher Zeitungen: wenn einmal ein aus einer Sicherheitsverwahrung oder ein aus einer solchen Anstalt oder ein auf Bewährung entlassener und weiter in therapeutischer Behandlung bleibender Täter rückfällig wird, womöglich noch mit einem schweren Delikt in Erscheinung tritt, dann entlädt sich der ganze Volkszorn nicht so sehr auf den Täter, sondern auf jene Menschen, die versuchen, mit neuen kriminalpolitischen Verfahren und Methoden hinsichtlich des gewiß unbefriedigenden Zustandes, wie wir ihn bis jetzt gehabt haben, neue Akzente zu setzen.

Leider ist Ihrem Bericht auf Grund der einschlägigen Resolution zu entnehmen, Herr Justizminister — es handelt sich darum, uns einen Bericht über die Organisations- und Kostenfragen dieses neuen Maßregelstrafrechtes zu geben —, daß das eine lange Zeit in Anspruch nehmen und viel Geld kosten wird. Es ist das bedauerlich. Zehn Jahre scheinen mir zu lang. Sie haben begreiflicherweise vorzeitig präliminiert und geplant. Aber vor allem im Hinblick auf die nach wie vor seit Wagners Zeiten mit kriminellen Patienten

Dr. Scrinzi

belasteten normalen psychiatrischen Krankenhäusern kann diese Last nicht so lange getragen werden. Sie, Herr Minister, müßten uns diese Last früher abnehmen. Das wäre auch ein wesentlicher Beitrag zur an sich noch immer bestehenden Diskriminierung der österreichischen Psychiatrie — ich habe oft genug im Haus darüber geklagt —, die auf der anderen Seite das Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann, mit zu den Pionieren dieses Zweiges der Wissenschaft in der Welt zu gehören.

Ich darf als weiteren Punkt den sogenannten Kunstfehlerparagraphen behandeln, der ja eine Zeitlang heftige und zum Teil emotionelle Diskussionen hervorgerufen hat. Dieser Paragraph hat ja in der ursprünglichen Regierungsvorlage gefehlt. Er wurde herausgenommen, weil er von den Juristen als systemwidrig und zum Teil von der Öffentlichkeit als ein ärztliches Privileg interpretiert wurde.

Diesen Irrtum zu korrigieren, nachdem dieser Kunstfehlerparagraph in etwas geänderter Form wieder aufgenommen worden war, habe ich mir heute auch vorgenommen. Der Mechaniker, der ein Auto repariert, der Baumeister, der in einem Haus zum Beispiel eine Decke einzieht, ist in einer grundsätzlich anderen Lage als der Arzt. Der Arzt ist zum Beispiel mit einem Bewußtlosen, vielleicht mit einem unmündigen Kranken, vielleicht mit einem Schwerverletzten nach einem Arbeits- oder Verkehrsunfall konfrontiert. Der Arzt ist in der schwierigen Situation, einen gefährlichen und einen risikoreichen Eingriff vornehmen zu müssen, bei dem ihm niemand — niemand! — die Verantwortung abnimmt. Er kann auch nicht sagen: Ich frage die nächste Instanz oder ich berufe ein Kollegium oder ich berufe ein kollegiales Organ ein. Hier, heute, jetzt in diesem Augenblick muß er entscheiden! Hier steht er immer vor der Situation, daß auf der einen Seite das erste Gebot für jeden Arzt lautet: *Primum non nocere!*, das heißt, niemandem zu schaden, also das ausdrückliche Verletzungsverbot. Auf der anderen Seite steht das Behandlungsgebot.

Diese Situation kann zum tatsächlichen oder auch bloß vermeintlichen Konflikt oder Versagen führen. Im Interesse der Patienten war es notwendig — darum begrüßen wir es, daß dank freiheitlicher Initiative die Diskussion über diesen Paragraphen wieder aufgenommen wurde und schließlich diese neue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde —, die Risikobereitschaft des Arztes in diesem Falle nicht durch das Risiko zu dämpfen, daß er willkürlichen fahrlässigen Strafprozessen von jedem vermeintlich Geschädigten oder auch von jedem Querulanten ausgesetzt werden kann oder ausgesetzt ist.

Es geht hier einerseits um das sehr konkrete Faktum des Rufmordes: *Semper aliquid haeret*. Der Arzt, der auf Grund irgendeiner Strafanzeige als Angeklagter vor den Schranken des Gerichtes stand, hat einen Makel, und zwar auch dann, wenn er später freigesprochen wurde, ja selbst dann, wenn er wegen erwiesener Unschuld — das ist nicht immer sehr leicht zu beweisen — freigesprochen wurde. Denn bis es so weit war, wurde in Artikelserien und mit Riesenbildern in den Gazetten über den Fall berichtet. Der Freispruch kommt dann Monate oder Jahre später im Kleindruck auf der fünften Seite. Das ist nämlich vielfach die Wirklichkeit.

Das Problem, das hier unbestrittenermaßen besteht, ist auch in der sonst guten Fernsehsendung, die vor kurzer Zeit zu diesem Thema gesendet wurde, völlig falsch gesehen worden. Es handelt sich nämlich nicht nur um das Problem des Schadenersatzes im Falle eines behaupteten oder eines tatsächlichen ärztlichen Kunstfehlers. Das Problem, das uns alle bewegt und berührt, ist jenes des Schadenersatzes im Zivilprozeß schlechthin. Wer auf diesem Gebiet Erfahrung hat — ich darf mich zu jenen zählen, die auf diesem Gebiet seit einem Vierteljahrhundert eine eingehende Erfahrung haben —, der weiß, daß die heutigen prozessualen Möglichkeiten und daß vor allem die heutige Technik der Schadenersatzpflichtigen — vielfach sind es ja anonyme Gesellschaften — sehr stark darauf hinauslaufen — zugegebenermaßen unter dem Eindruck vielfach unberechtigter oder überhöhter Forderungen —, allein durch die Verlängerung des Verfahrens und durch die Ausschöpfung aller prozessualen Möglichkeiten den Geschädigten zu einem oft unzumutbaren Vergleich zu bringen.

Es ist leider manchmal festzustellen, daß die Bereitschaft zur klaren Urteilsfindung erst nach dem Bemühen, zu einem dann mindestens für den verantwortlichen Richter nicht mehr wirksamen oder nicht mehr negativ wirksam werdenden Vergleich zu kommen, gegeben ist. Was in dieser Fernsehsendung gezeigt wurde, war die Problematik des Schadenersatzverfahrens. Es wurden nur ganz am Rande die wirklichen Probleme des sogenannten Kunstfehlers berührt. Selbst wenn der ärztliche Sachverständige dem berühmten Grundsatz: Eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus! huldigen würde, gibt es natürlich im Bereich des Lebendigen, wenn es bei einem Eingriff um die Schuldfrage geht, Probleme. Das soll nicht bestritten werden.

Ob ich eine Anomalie, die vielleicht einmal unter einer Million Fällen vorkommt — einmal! —, zum Anlaß nehmen kann, zu sagen,

Dr. Scrinzi

daß jeder, der einen solchen Routineeingriff vornimmt — ein solcher wurde unter anderem gezeigt —, an diese so ganz unwahrscheinliche Möglichkeit denken muß — an eine vollständige Untersuchung mit allen ihren komplizierten Methoden —, ist natürlich eine außerordentlich schwer zu entscheidende Frage.

Mit einem Wort: Nicht nur namens der Ärzte, sondern auch namens der Patienten dieses Landes ist es zu begrüßen, daß in etwas geänderter Form der sogenannte Kunstfehlerparagraf im neuen Strafgesetz wieder enthalten ist.

Zu meiner ganz persönlichen Genugtuung sehe ich im § 90 Abs. 2 die neu aufgenommene Bestimmung, daß die freiwillige Sterilisation unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen — 25 Jahre alt, nicht gegen die guten Sitten verstoßend — ausdrücklich straffrei gestellt ist. Darüber hinaus wird im Ausschußbericht sogar ausdrücklich auf die positiven Indikationen dieses Eingriffes hingewiesen, und zwar unter anderem auch im humangenetischen Sinn.

Herr Justizminister Broda! Wir haben sehr viel über dieses Thema gesprochen. Ich kenne Ihren Terminus technicus von der Sekundärwirkung, die zu erleben man Geduld haben muß. Ich habe in diesem Falle jetzt sieben Jahre Geduld gehabt. Sie hat sich gelohnt. Was das Gesetz nämlich hier vorsieht, halte ich für einen echten Fortschritt und bin gar nicht mehr böse, daß ich bezüglich der Forderung betreffend die Aufnahme einer solchen Bestimmung vor einigen Jahren die „Arbeiter-Zeitung“ klagen mußte, weil sie mich wegen der gleichen Forderung einen Mörder genannt hat, der im Parlament sitzt.

Ich sage das nur, um zu erwähnen: Auch Bewußtseinsbildungsprozesse haben ihre Schicksale: habent sua fata paragraphi, wenn Sie wollen.

Daher bin ich gar nicht böse, sondern begrüße, daß das vorhanden ist, und möchte bei dieser Gelegenheit auf eine weitere Indikation hinweisen. Viel besser als alle mechanischen Verhütungsmittel, viel besser als alle Pillen davor und danach und viel sicherer und vom gesundheitlichen Standpunkt gefahrloser ist die Sterilisation aus Gründen der Schwangerschaftsverhütung, die zweifellos nicht angewendet wurde, trotz Gesetzesverbotes. Sie soll in Zukunft auch in Österreich wie etwa in den USA, wie in den skandinavischen und anderen Ländern dort angewendet werden, wo eine Frau eine ihr ausreichend erscheinende Zahl von gesunden lebenden Kindern geboren hat

und weitere Kinder nicht wünscht. Auch das ist nun eine Indikation geworden, die nicht mehr von Strafsanktionen bedroht ist.

Probleme sind noch offen. Was ist mit den unmündigen und handlungsunfähigen Personen? Aber ich halte das rein vom Zahlenmäßigen her nur für ein untergeordnetes Problem.

Ich beklage es, daß sich der Ausschuß nicht aufgerafft hat — es stand das Thema zur Debatte —, auch die freiwillige Kastration in das Gesetz aufzunehmen. Vom kriminalpolitischen und kriminaltherapeutischen Gesichtspunkt her ist das heute kein Exerzierfeld mehr. Wir haben ausreichende Erfahrungen, daß sich bei gefährlichen aggressiven Triebtätern die freiwillige Kastration bewährt hat. Sie besteht in einer ganzen Reihe von Ländern. Daher hätte ich es begrüßt, wenn man im Sinne nachbarschaftlicher Rechtsangleichung den Beispielen dieser Länder gefolgt wäre.

Ich darf nur — das stand ja auch im Ausschuß zur Verfügung — darauf verweisen, daß in der Welt 4000 Fälle freiwilliger Kastration bei Triebdelinquenten nach fünf Jahren nachuntersucht wurden. Es hat sich ergeben, daß ihre Rückfallshäufigkeit zwischen 2 und 4 Prozent lag, also ein erfreulicher Erfolg, wenn man weiß, daß diejenigen, die die Kastration abgelehnt hatten, zu über 50 Prozent nach verbüßter Strafe rückfällig geworden sind.

Auch hier, möchte ich sagen, werden wir und werde ich Zeit und Geduld haben, den Sekundäreffekt dieses ständigen Forderns abzuwarten. Eines Tages werden wir wahrscheinlich das Gesetz in dieser Richtung mit gutem Gewissen und aus großer sozialer Verantwortung heraus ergänzen können.

Ich komme abschließend zu zwei neuen Bestimmungen, die nicht nur wegen der inzwischen eingetretenen Entwicklung auf den einschlägigen Gebieten, sondern auch wegen des neu erwachten Umweltbewußtseins notwendig und segensreich sind.

Es sitzt zwar jetzt der Herr Präsident auf dem Präsidentenstuhl, der, glaube ich, mit eingestimmt hat in den Ruf: Keine Umwelthysterie!, aber ich möchte es vielleicht etwas anders formulieren. Ich glaube, in der kritischen Situation kann, um die Dinge in Bewegung zu setzen, ein wenig Hysterie nicht schaden. Jedenfalls würde sie viel weniger schaden, als wenn wir uns über die kritische Lage durch Beschwichtigungserklärungen hinwegzutäuschen versuchen.

Dr. Scrinzi

Natürlich heißt es dann, wenn es um die Lösung der Probleme geht, die Dinge emotionsfrei, gestützt auf wissenschaftliche Kenntnisse und im Bewußtsein der ökonomischen und der technischen Möglichkeiten in den Griff zu nehmen. Aber es kann uns nicht schaden, wenn der Ruf nach mehr Umwelts- und Lebensqualität vielleicht lauter und manchmal mit etwas emotionalen Motivationen erhoben wird als in der Vergangenheit.

Dieser neuen Situation hat erfreulicherweise der Entwurf des neuen Strafgesetzes in dem § 171 und in dem § 180 Rechnung getragen. Im ersten handelt es sich um die vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie und ionisierende Strahlen. Hier bestand, wenn wir vom Strahlenschutzgesetz mit seinen völlig unzureichenden Bestimmungen absehen, eine echte Lücke. Die Lücke ist nach meinem Gefühl auf diesem Gebiet ideal geschlossen, weil sie vom notwendigen abstrakten Gefährdungstatbestand weitgehend ausgeht. Nur von ihm können wir ausgehen, weil die konkrete Strahlenschädigung bekanntlich unter Umständen erst nach Jahren oder Jahrzehnten, ja gelegentlich erst in der zweiten oder dritten Generation mit komplizierten statistischen Methoden festzustellen wäre. Hier war es unbedingt notwendig, den Tatbestand abstrakter Gefährdung zugrunde zu legen. Doppelt wichtig in einer Zeit, wo der Ruf nach mehr Kernkraftwerken unter dem Eindruck der Energiekrise selbstverständlich lauter werden wird, mit diesem Ruf aber natürlich auch die Gefahren größer werden.

Der § 180 befriedigt mich persönlich im ersten Teil nicht ganz, weil ich der Meinung gewesen wäre, daß man, was die Verunreinigung von Wasser und Boden anlangt, doch auch — wie es die Regierungsvorlage ursprünglich vorgesehen hatte — den abstrakten Gefährdungstatbestand im Gesetz hätte belassen sollen, und zwar aus folgender Überlegung: Das abstrakte Gefährdungsdelikt durch Verseuchung der Luft ist deshalb von weniger weittragenden Folgen, weil das ja sehr viel leichter zu reparieren ist. Ob es sich um die abstrakte Gefährdung handelt, die theoretisch ein schlecht eingestellter Dieselmotor eines Fahrzeuges in einem begrenzten Umkreis hervorrufen kann, oder ob es sich um die Abgase eines Industriebetriebes handelt — eine echte Verseuchung und damit abstrakte Gefährdung kann ja relativ rasch und ohne daß für die betroffenen gefährdeten Personen Dauerschäden zu befürchten sind, behoben werden. Viel schwieriger ist es schon beim Boden, wo ein Liter — um dieses Beispiel zu zitieren — Dieselkraftstoff, der fahr-

lässig ins Grundwasser gerät, in der Lage ist, auf Jahre hinaus eine Million Liter Wasser ungenießbar zu machen.

Ich verkenne aber nicht, daß hier das abstrakte Gefährdungsdelikt natürlich die Probleme der praktischen Verfolgung mit sich gebracht hat: Wann ist es Gesetz, wann ist es gegeben, daß man hier unter Umständen von kontroversiellen Gutachten abhängt.

Nun werden wir aber unter dem Eindruck der Entwicklung sehr rasch zu einer positiven Gesetzgebung kommen, wir werden immer mehr Limite, Normwerte im Wege verschiedener Verordnungen festzusetzen haben, wie wir es derzeit auf dem besonderen Gebiet der Lebensmittel tun, und werden damit sehr bald in der Lage sein, auch ohne daß das abstrakte Gefährdungsdelikt im Gesetz enthalten ist, wirksam einzuschreiten und unsere Umwelt vor Schädigungen wirksamer als bisher zu schützen.

Aber eines muß uns klar sein: Nur wenn sehr rigoros die im internationalen Schnitt keineswegs besonders hoch ausgefallenen Strafsanktionen verhängt werden, werden diese Bestimmungen einen Sinn haben. Wenn man durch sehr kleine Strafsätze — die Tendenz ist da und dort nicht ganz auszuschließen — auch das zum Kavaliärsdelikt macht, weil man es mit ein paar Tausenden oder ein paar Zehntausenden Schilling abgelden kann, dann werden diese modernen, zielführenden Bestimmungen nicht wirksam werden.

Ich kann nach der sehr eingehenden und ausführlichen Kritik und nach der kleinen Nachlese, die ich heute noch einmal zum § 144 des alten Gesetzes, § 96 ff. des neuen Gesetzes betreffend Schwangerschaftsabbruch vorbrachte, mit Genugtuung feststellen:

Das ist zweifellos Kapitel, bei denen wir nicht nur die formalen Gegebenheiten, sondern auch den Konsens in der Sache selbst mit Überzeugung hergestellt haben. Wir können diesem Gesetz bescheinigen, daß es einen bedeutenden Fortschritt bringt und wir es deshalb mit gutem Gewissen hier im Hause beschließen können. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesminister Dr. Leodolter. Bitte, Frau Minister.

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid **Leodolter:** Herr Präsident! Hohes Haus! Lassen Sie mich als Gesundheitsminister zu den medizinischen Seiten der Neuregelung des § 144 Stellung nehmen.

Wenn man annimmt, daß jährlich — gering bemessen — 30.000 bis 50.000 Schwangerschaftsunterbrechungen durchgeführt werden,

8116

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter

so stellt sich für den Arzt die Frage: Von wem und unter welchen Bedingungen werden diese Unterbrechungen durchgeführt? Wenn die Ärzte die Unterbrechungen durchführen, dann wird das neue Gesetz die schwierigen Gewissenskonflikte beseitigen, und zwar die Gewissenskonflikte bei der Patientin und beim Arzt. Das Odium der Verschwörung und auch — wenn man so sagen darf — die „Delinquentenstellung“ der Frau in dieser Position wird dadurch wegfallen. Wenn aber Unbefugte diese Unterbrechungen durchführen, dann ist es gerade der Zustand, den zu beseitigen das neue Gesetz beschlossen werden muß. Denn daraus ergeben sich absolut gesundheitsschädigende Folgen für die Frau.

Nun zur Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern, von denen immer eines entscheidet. Von diesem hängt dann das Glück, das Unglück und die Gesundheit einer ganzen Familie ab. Diese Kommission, die aber gar nicht imstande ist, irgend etwas zu prüfen, weil sie fachlich und arbeitsmäßig überfordert ist, müßte doch zur Farce werden.

Bei den Gutachten wäre es nicht viel anders. Wir haben davon gesprochen.

So bleiben im wesentlichen vier Punkte, die mir besonders günstig erscheinen, um die Gesundheit der betroffenen Frauen besser zu gewährleisten. Als Arzt sehe ich das sehr klar und konkret.

Erstens: Es werden alle abskuren Methoden zur Schwangerschaftsunterbrechung ausgeschaltet. Ich stimme nicht mit der Meinung überein, daß jemand trotzdem die Illegalität wählen wird, außer eine Illegalität, die ihm besonders viel Sicherheit bietet.

Zweitens: Die Unterbrechung muß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden. Der Zeitraum ist so abgestellt, daß dabei die Komplikationen am geringsten sind. Das ist genau das, was Primarius Scrinzi in seiner gestrigen Rede angezogen hat und was die Professoren Antoine und Husslein gemeint haben.

Deshalb kann die Abtreibung nicht überhaupt freigegeben werden, obwohl es vielleicht vom juristischen Standpunkt besser gewesen wäre. Denn gerade die Komplikationsziffern, die immer wieder als Argumente gegen die Fristenlösung herangezogen werden, stammen von Ländern, wo die Schwangerschaftsunterbrechung völlig freigegeben wurde.

Drittens: Das Gesetz verlangt die ärztliche Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch. Dadurch kann in einzelnen Fällen — wie auch

hier gesagt wurde — die Schwangere überzeugt werden, ihr Kind auszutragen. Wir haben Schwangere oft und oft zu überzeugen gewußt. Das ist auch gut so! Aber bis jetzt konnte diese Aussprache in vielen Fällen gar nicht stattfinden, weil sich die Betroffenen auf Grund der Strafdrohung nicht getraut haben, sich an jemanden zu wenden und mit ihm überhaupt über das Problem zu sprechen.

Die Situation würde sich auch nicht bessern, wenn wir jetzt nur die signalisierte Strafdrohung im Hintergrund hätten. Bei vielen Schülerinnen und Jugendlichen sind immer wieder diese Probleme schuld daran gewesen, daß sie so elendig zugrunde gegangen sind oder auch für ihr Leben so stark geschädigt wurden.

Schließlich der vierte Punkt: Die Unterbrechung muß von einem approbierten Arzt durchgeführt werden. Das ist nach jeder Statistik die beste Methode, weil sie die geringsten Risiken für die Schwangerschaftsunterbrechung aufweist, daher die beste medizinisch vertretbare Methode.

Meine Damen und Herren! Jetzt erlauben Sie mir, daß ich Ihnen einen von den Briefen vorlese, die ich zu diesem Problem immer wieder — in der letzten Zeit gehäuft — bekommen habe. Es handelt sich gar nicht um einen Extremfall, aber es ist wahrscheinlich ein Fall von Tausenden, für die auch die erweiterte Indikationenlösung keine Hilfe brächte.

Dieser Brief lautet:

„Sehr geehrte Frau Minister! Mit bangem und sehr traurigem Gefühl wende ich mich heute an die Frau Minister. Hatte sehr lange nachgedacht, ob ich auch an Sie schreiben darf und kann.

Bin 28 Jahre, habe 4 Kinder im Alter von 5 bis 9 Jahren. Habe trotz meiner lieben vier Buben nie viel gehabt, da ich nur arbeiten ging. Mein Mann hatte früher nicht sehr viel Interesse an Arbeit. Aber ich machte trotzdem alles mit, zwecks meiner vier Buben.

Jetzt ist er seit einem Jahr anständig und geht seiner Arbeit nach. Wir haben im 20. Bezirk eine Gemeindefwohnung. Sie ist zwar nicht sehr groß, aber wir sind zufrieden.

Jetzt erfuhr ich vom Frauenarzt, daß ich wieder schwanger sei ... Daher möchte ich mich an Sie, geehrte Frau Minister, wenden, ob Sie mir nicht helfen könnten. Bin ganz verzweifelt. Geld ist keines vorhanden. Bin mit meinen Nerven sehr fertig. Falle oft auf den Boden und bin für Sekunden bewußtlos. Es ist alles zu viel für mich.

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter

Ich weiß nicht, soll ich meinem Leben ein Ende setzen, oder was soll ich tun. Mein kleinster Bub mit fünf Jahren hat auch immer Bronchitis. Versetzen Sie sich in meine Notlage.

Werte Frau Minister! Jetzt möchte ich Sie fragen, ob Sie nicht für eine arme junge Frau eine Hilfe leisten könnten. Ich warte bange Herzen und in schlaflosen Nächten auf eine Nachricht von Frau Minister. Verzeihen Sie, daß ich gewagt habe, an Frau Minister zu schreiben.“ (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Der nächste Redner ist Frau Abgeordnete Hanna Hager.

Abgeordnete Hanna **Hager** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Hier und heute ist von meinen Vorrednern, im besonderen von der Frau Staatssekretär Karl, ausgesprochen worden, wie sehr uns die Familienplanung und die Familienpolitik beschäftigt und wie sehr wir Sozialisten bemüht sind, zufriedene Menschen und glückliche Familien in Österreich zu haben.

Nach unserer Vorstellung ist Familienplanung und Familienpolitik ein Teil einer umfassenden Gesellschaftspolitik. Wir haben keine einsamen Maßnahmen, sondern ein konzentriertes Programm aus allen Lebensbereichen. Familienpolitik und Familienplanung werden durch wirtschaftspolitische Maßnahmen ebenso wie durch Bildungspolitik, Rechtspolitik und nicht zuletzt, ich möchte sagen „überwiegend“, durch Sozialpolitik gespeist.

Ich darf hier sachlich darauf verweisen, daß unser sozialistisches familienpolitisches Programm in der Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber den Kindern wurzelt, daß das Ziel das Wohl des Kindes ist; nach dem demokratischen und sozialen Standpunkt: Jedem Kind die gleichen Chancen zur Entwicklung seiner Persönlichkeit!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieser Grundsatz gilt nicht erst seit einigen Jahren, sondern schon in der Ersten Republik waren es die Sozialdemokraten, die zum Beispiel ein Kindergeld von 5 S im Monat bei den Österreichischen Bundesbahnen beantragt haben. Ich selbst bin ein Kind eines Bundesbahners und weiß — ich kann mich noch sehr gut daran erinnern —, wie glücklich meine Eltern über diesen Fortschritt waren.

Es war ein echter, erster Schritt, vielleicht und sogar wahrscheinlich überhaupt der erste Schritt zur Chancengleichheit.

Heute steht das Strafrecht und besonders der § 144 zur Debatte. Was geschieht eigentlich, wenn endlich dieser unmenschliche Paragraph vermenschlicht wird? Nicht das, meine

sehr geehrten Damen und Herren, was wissentlich und falsch interpretiert wird, was geradezu sträflich und leichtsinnig hochgespielt wird, nämlich daß durch die Fristenlösung nun die Frauen dazu verhalten werden, ja womöglich gezwungen werden, Schwangerschaftsabbrüche durchführen zu lassen. Wir alle und auch Sie von den Oppositionsparteien wissen ganz genau, daß es uns darum geht — und hier stimmen uns viele, sehr viele junge Menschen zu —, daß die Frau in ihrer Konfliktsituation nicht durch Strafbestimmungen in eine verschärfte Isolierung getrieben werden soll, sondern sie soll durch das Anbot der Gesellschaft Beratung und Hilfeleistungen haben und diese Hilfeleistungen auch tatsächlich erreichen. Positive Maßnahmen sollen auch wirklich gesetzt und geleistet werden.

Zu wahrer Liebe und echter Menschlichkeit gehört der Mut, weitgehende Reformen einzuleiten. Zu diesem Vorrang der Menschlichkeit gehört aber auch — und das nicht zuletzt — der Mut, Freiheit dort zu gewähren, wo die Ängstlichkeit des Gesetzgebers bisher jede Hilfe versagt hat. Es geht in unserer Frage sicher auch um das Kind, aber zunächst um die Frau in unserer heutigen Gesellschaft, damit ihr endlich der Weg zur freiwilligen Mutterschaft wirklich auch offensteht.

In dieser Diskussion und mit dieser unserer Meinung sind wir nicht allein. Denn auch in einem Gespräch meinerseits mit Frau Dr. Dora Jelinek — sie ist die Bundesvorsitzende der Freiheitlichen Partei — hat sie mir damals erzählt, daß sie auch für die Fristenlösung wäre. Sie wurde dann von den „Salzburger Nachrichten“ auch interviewt, und ich darf Ihnen einige dieser Fragen und Antworten hier vorbringen. Sie wurde gefragt: Sind Sie der Meinung, daß Abtreibung Mord ist? Die Antwort der Frau Bundesvorsitzenden der freiheitlichen Frauen Österreichs war: Nein, sonst wäre ich nicht für die Fristenlösung. Sie sprach sich dann auch wohl sehr intensiv für die Beratungsstellen aus. Und die zweite Frage an die Frau Dr. Dora Jelinek: Denken alle freiheitlichen Frauen so wie Sie? Und Ihre Antwort war: Die Jüngeren bei uns sind alle für die Fristenlösung. Die dritte Frage war dann: Ihre Meinung, Frau Doktor, zur Gesetzesreform? und ihre Antwort darauf: Ich halte die Fristenlösung für die ehrlichste und klarste Lösung. Die Frau soll entscheiden können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Sie wurde dann noch mit einer Frage bedacht, und ich erlaube mir auch diese hier vorzubringen. Sie wurde gefragt: Und wenn die Männer Ihrer Partei, die Abgeordneten Ihrer Partei dagegenstimmen werden, also

8118

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Hanna Hager

gegen die Fristenlösung, was wird dann geschehen? Ihre Antwort darauf war: Na, dann werden sie uns zwingen, auf die Barrikaden zu gehen. (*Abg. Skritek: Hört! Hört!*)

Und wie steht es heute? Was machen die Herren Abgeordneten der Freiheitlichen Partei? Im stillen Kämmerlein haben sie ihre Meinung geändert.

Aber noch etwas. Es war auch von der freiheitlichen Jugendorganisation eine Diskussion; und hier heißt es — ich darf es auch zitieren —: Für die ersatzlose Streichung des § 144 trat die große Mehrheit der Teilnehmer einer Diskussion des Ringes freiheitlicher Jugend am Wochenende in St. Leonhard, Salzburg, ein, während eine Minderheit — aber die Herren der Freiheitlichen Partei setzen sich ja darüber hinweg — sich für die Beibehaltung der Indikationsregelung aussprach. Für die Fristenlösung plädierte die Vorsitzende der freiheitlichen Frauen, Frau Dr. Dora Jelinek. Und Herr Obmann Peter erklärte damals, die Entscheidung über den § 144 solle in das persönliche Ermessen jedes einzelnen gestellt werden. Die FPÖ werde daher ihren Abgeordneten eben die Abstimmung freigeben. (*Hört!-Hört!-Rufe bei der SPÖ. — Abg. Skritek: Ja, in der FPÖ bestimmen die alten Herren!*) Jawohl, so stand es hier in der Zeitung zu lesen.

Ich möchte auch dem Herrn Dr. Bauer noch gesagt haben, daß es nicht Starrsinn ist, der uns bewegt, bei der Fristenlösung zu bleiben, sondern wir wollen, daß den Frauen endlich auch echte Hilfe gegeben wird. Denn es soll nicht mehr so sein, daß junge Mädchen und Mütter mit drei, vier und fünf minderjährigen Kindern deswegen sterben müssen, weil das bis heute noch gültige Gesetz aus dem Jahre 1803, mit Ausnahme kleiner Novellen, immer noch Anwendung findet.

Wir werden allergrößtes Augenmerk auf die Beratungsstellen legen, und ich bin sehr sicher, daß viele Frauen mit anderen Gedanken dann diese Beratungsstellen verlassen werden als mit den vorgefaßten Vorstellungen, die sie hatten, als sie in diese Beratungsstellen gingen, nämlich sich von den Umständen erlösen zu lassen. Sie werden dann mit anderen Vorstellungen als denen, die dann nicht mehr existent sind, positiv zu der gegebenen eigenen Situation stehen. Ich kann mir auch sehr gut vorstellen, meine Damen und Herren, daß manch junges Mädchen nach einer Aussprache, nach einer Beratung dann doch den auch heute noch sehr steinigigen Weg einer unehelichen Mutter gehen wird.

Und wer glaubt, daß wir durch die neue Regelung des § 144 einen Geburtenrückgang haben werden, der irrt! Dies wird nicht sein, und das glaube ich ganz sicher, denn dafür werden auch wieder die Frauen sorgen müssen. Es ist ja Aufgabe der Frauen, sorgen zu müssen, und die schönste Aufgabe für sie ist es, Kinder zu haben und Mutter zu sein, besonders in einem Wohlfahrtsstaat wie Österreich. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Eduard Moser.

Abgeordneter Dr. Eduard Moser (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Gradenegger hat von dieser Stelle aus heute behauptet, daß schon jetzt in den österreichischen Krankenhäusern abgetrieben wird. Wenn man das so in den Raum stellt, ohne die jeweilige medizinische Situation auch miteinzubeziehen, dann ist es ein schwerer, unqualifizierter und ungehöriger Angriff gegen die Ärzteschaft, den wir von unserer Fraktion ganz energisch zurückweisen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Dies hat bereits auch der Herr Abgeordnete Scrinzi für die Freiheitlichen gemacht, und ich habe mich eigentlich gewundert, warum die zuständige Frau Bundesminister, die uns hier einen Brief einer Mutter verlesen hat — übrigens ein glatter Fall medizinischer Indikation —, nicht auch kraft ihres Amtes und ihrer Verantwortung diesen Angriff in entsprechender Form zurückgewiesen hat.

Am Anfang der Rede des Herrn Abgeordneten Gradenegger mußte ich feststellen, daß, wie er hier ausgeführt hat, in Wirklichkeit er und seine Freunde für die Konfliktlösung seien. Da habe ich eigentlich die Hoffnung geschöpft, daß heute abend noch der Antrag zur Fristenlösung zurückgezogen werde. Denn wenn Sie, meine Damen und Herren von der Linken, für die Konfliktlösung sind, dann müßten Sie den Antrag Dr. Hauser von unserer Fraktion unterstützen, denn das ist der beste Antrag, die beste Lösung für Konfliktfälle. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Der Herr Abgeordnete Dr. Halder hat hier zu Beginn seiner Rede ausgeführt, was die Bundesländer für die Mutterschaftshilfe tun. Er hat vor allem angeführt, daß die Tiroler Landesregierung vor kurzem 20 Millionen Schilling Hilfe für die werdenden Mütter beschlossen hat, und er hat urgiert, was eigentlich der Bund auf diesem Gebiet tut. Man könnte das durch zahlreiche Bemühungen der Bundesländer für die werdenden Mütter ergänzen.

Dr. Eduard Moser

Ich möchte nur zwei Sachen herausgreifen. Die Schwangerenberatungsstellen sind über das ganze Bundesland sehr dicht gestreut. Niederösterreich hat rund 35 solche Beratungsstellen. Es gibt eine erstklassige Ausbildung der Fürsorgerinnen für Schwangere, die besonders darauf vorbereitet werden, wie man diesen Frauen, wenn sie in Bedrängnis kommen, helfen kann. Die gesamte Mutterschaftsfürsorge in den Bundesländern, der idealistische Einsatz der Fürsorgerinnen, die Bemühungen der Jugendwohlfahrtsstellen sind auf die Erhaltung des keimenden Lebens hin orientiert. Dazu haben sich in den sechziger Jahren alle Bundesländer Jugendwohlfahrtsgesetze gegeben, als man die etwas veralteten Formen der karitativen Hilfe gegen Verwahrlosung abgelöst hat.

Wie lautet nun der Inhalt dieser Gesetze? Alle Gesetze beginnen mit folgender Zielvorstellung:

„Zur Sicherung der körperlichen Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an wird Schwangeren eine besondere Fürsorge gewährt.“

Ich erwähne hier „zur Sicherung von der Empfängnis an“. Das heißt also, man muß die gesundheitliche Entwicklung des Kindes „von der Empfängnis an“ sichern. Das Schlimmste, was passieren kann, ist ja nicht nur eine schlechtere körperliche Entwicklung, der extreme Fall ist die Vernichtung des Lebens im Mutterleib. Alle Jugendwohlfahrtsgesetze der Länder fassen das Wort Kind auf als Kind von der Empfängnis an.

Wenn Sie nun die einzelnen Jugendwohlfahrtsgesetze durchsehen, dann lesen Sie — ich zitiere zwei; ich beginne vielleicht mit dem Wiener Gesetz, damit Sie nicht meinen, das seien OVP-Gesetze —: „Zur Sicherung der körperlichen Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an hat die Landesregierung für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren zu sorgen. Diese Befürsorgung umfaßt unter anderem alle Maßnahmen, durch die einer Gefährdung des Kindes“ — also von der Empfängnis an — „wirksam vorgebeugt werden kann.“

Wie heißt es im steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz? — Hier beginnt es genau so: „Zur Sicherung der Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an wird Schwangeren eine besondere Fürsorge gewährt.“ Diese Fürsorge, meine Damen und Herren, umfaßt Maßnahmen, die zur Bewahrung der Leibesfrucht erforderlich sind und jeder Gefährdung des Kindes wirksam vorbeugen.

Wenn Sie in den Erläuterungen zum Gesetz nachlesen, dann steht drinnen: „Ziel dieser Bestimmungen ist die Bewahrung der Leibesfrucht, und Aufgabe der Mutterschaftsfürsorge ist es an erster Stelle, die Schädigung des keimenden Lebens zu bekämpfen.“ „Zu bekämpfen“, meine Damen und Herren!

Nun frage ich Sie: Wie sollen die Landesregierungen diesen Gesetzesauftrag bei einer Fristenlösung erfüllen? In welche Situation kommen unsere Landesregierungen mit dieser Lösung, die Sie vorschlagen? Bisher hat das Strafrecht den Schutz des werdenden Kindes gewährleistet. Wenn Sie nun bis zum Beginn des vierten Monats diesen Schutz aufheben, dann sind die Bundesländer gezwungen, dieses Problem neu zu regeln. Die Landesregierungen werden sich überlegen müssen, wie sie dem Gesetzesauftrag ihrer Landtage entsprechen werden: „Sicherung der Entwicklung von der Empfängnis an“, „Maßnahmen zur Bewahrung der Leibesfrucht“, „Aufgabe, die Schädigung des keimenden Lebens zu bekämpfen“.

Ja sollen die Gesetze etwa in Richtung auf den vierten Lebensmonat abgeändert werden? Ich kann den Auftrag, den die Bundesländer von ihren Landtagen haben, nur so verstehen, daß die Landesregierungen alles zu tun haben, um Abtreibungen zu verhindern. Ich bin sicher, unsere Landeshauptmänner und unsere Landesregierungen werden einen Weg finden, trotz der Fristenlösung diesen Auftrag zu erfüllen.

Es ist überhaupt unverständlich, warum man gerade jetzt diese Lösung vorschlägt, wo der Frau Bundesminister Dr. Leodolter und dem Herrn Bundesminister Dr. Broda doch bekannt sein muß, daß wir ein Überangebot an Wünschen zur Adoptierung eines Kindes haben. Wir können diese Wünsche gar nicht erfüllen. Ich will die anderen Gründe gar nicht erwähnen. Die Dunkelziffern, meine Damen und Herren, stimmen ja längst nicht mehr, seit es die Pille gibt und seit die Möglichkeit einer geregelten Schwangerschaftsverhütung im breiten Ausmaß im Volk bekannt ist. Das stimmt ja längst nicht mehr.

Sie entziehen aber den Schutz des Strafrechtes nicht nur dem werdenden Kind. Sie sagen auch im § 97 Abs. 3: „Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran ... in welcher Art immer benachteiligt werden“.

Nun frage ich mich: Da ist ein Rechtsgut — das werdende Kind —, das hier vom Bundesgesetzgeber zweimal völlig anders bewert-

Dr. Eduard Moser

tet wird. Einmal soll es möglich sein, bis zum Ende des dritten Monates dieses Leben zu vernichten, und das andere Mal gibt derselbe Bundesgesetzgeber — denn er ist ja nach Artikel 12 der Bundesverfassung verantwortlich für die Grundsätze der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung — ein Grundsatzgesetz (es stammt vom 9. April 1954), in dem es heißt — übrigens einstimmig im Parlament angenommen —: „§ 1. Zur Sicherung der körperlichen Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, daß die Landesregierung für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren ... vorzusorgen hat.“

Meine Damen und Herren! „Zur Sicherung von der Empfängnis an“ — das sagt der Bund in seinem Grundsatzgesetz. Und nun wollen Sie ein Gesetz beschließen, wo er diesen Schutz also bis zum Ende des dritten Lebensmonates entzieht.

Meine Damen und Herren! Durch die Bundesverfassung ist die Jugendwohlfahrtspflege von der Empfängnis an in die Kompetenz der Länder gegeben. Ich glaube nicht, daß Sie in der Lage sind, durch ein Strafgesetz diese Kompetenz den Ländern zu nehmen.

Denken Sie an die Konfliktsituationen, in die die Fürsorgerinnen kommen. Eine Fürsorgerin kommt zu einer schwangeren Mutter. Sie will sie betreuen, hört aber nun, daß sie die Leibesfrucht abtreiben will. Was tut sie? Wenn sie ihr zuredet, die Leibesfrucht abzutreiben, kann sie nach der Fristenlösung in keiner Weise belangt werden; sie darf auch nicht benachteiligt werden. Nach der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung ist sie beauftragt, alles zu tun, um das keimende Leben zu erhalten.

Ja, meine Damen und Herren von der Linken dieses Hauses: In welche Konfliktsituation bringen Sie damit unsere bewährten und wirklich ausgezeichneten Fürsorgerinnen! Ich will gar nicht alle Fälle aufzählen. Soll die Fürsorgerin eine Mutter, die abtreiben will, nicht mehr betreuen zugunsten einer Mutter, die das Kind austragen will? Wie stellen Sie sich das alles vor? Ich glaube, das ist noch gar nicht durchdacht worden.

Ich möchte noch kurz auf eine andere Problematik hinweisen: Der moderne Wissenschaftszweig Genetik arbeitet an Methoden, um durch Eingriffe in das keimende Leben die Gene eines Embryos, also seine Erbanlagen, zu verändern. Man ist so weit, daß man das etwa in fünf bis zehn Jahren tatsächlich tun können. Und man glaubt damit, Erbkrankheiten und Mißbildungen durch die Veränderungen der Gene beseitigen zu können.

Wenn man aber nun denkt, daß eine Diktatur schon das gesamte keimende Leben des Volkes so verändern kann, wie sie es sich wünscht, dann sind das apokalyptische Vorstellungen. In so einer Zeit, scheint mir, müßte man, gerade wenn man vorausschauend plant, doch das keimende Leben unter einen ganz besonderen Schutz stellen und nicht diesen Schutz bis zum vierten Lebensmonat aufheben. Denn wenn Sie das tun, meine Damen und Herren, da hätte doch jeder die Möglichkeit, mit diesem keimenden Leben Experimente zu machen. Und wenn das Experiment schiefliegt, wird das Kind eben spätestens nach drei Monaten abgetrieben. Ja, welche Lösung ist das, meine Damen und Herren? Das kann man doch hier vor diesem Hohen Haus gar nicht verantworten.

Der Herr Bundeskanzler hat einmal ein Wort geprägt, das bei Gott nicht schön ist. Er hat gesagt, die SPÖ will keine Abtreiberpartei sein. Fürwahr, das ist kein schönes Wort. Aber, meine Damen und Herren, im einfachen Volk wird man eben mit diesem Schimpfwort behaftet, wenn man eine Fristenlösung anstrebt. Es müßte ja der SPÖ aus der Meinungsforschung schon irgendwie aufgegangen sein, daß gerade in der Arbeiterschaft gegen die Fristenlösung besondere Bedenken bestehen. Wozu dann diese radikale Änderung der momentanen Rechtslage?

Wenn Sie nur die Härtefälle beseitigen wollen, dann ist doch unser Vorschlag ausreichend. Sie wenden sich ja nicht nur gegen die ÖVP, sie können Sie überstimmen. Aber nicht überstimmen können Sie zum Beispiel die Kirche.

Wenn hier von der Amtskirche gesprochen worden ist, so muß ich doch auch klar- und richtigstellen: es ist nicht die Amtskirche, die hier agiert, es ist der große Teil der in der Laienbewegung Zusammengefaßten, es sind die Synoden, es ist die „Aktion Leben“, es sind die Katholiken in ihrer großen Menge. Das kann man nicht damit abtun, daß der Herr Abgeordnete Luptowits hier den Paulusbrief an die Römer zitiert. Das wird zuwenig sein.

Weil Herr Minister Broda mit großer Hochachtung Bischof Weber zitiert hat, möchte ich auch den Herrn Bischof Weber zitieren, was er am vergangenen Sonntag in einer Großkundgebung gesagt hat. Ich verlese wörtlich: „Ist es sinnvoll, große Gruppierungen in Fragen, die für die Menschen prinzipielle Bedeutung haben, einfach zu überstimmen? Gewiß kann man in einer Demokratie auch mit einer Stimme Mehrheit siegen. Eine lebendige, eine funktionierende Demokratie lebt aber davon, daß man nicht alles, was man theoretisch

Dr. Eduard Moser

kann, auch praktisch tut. Hier könnten Schäden angerichtet werden, über deren Ausmaß man sich jetzt noch gar nicht im klaren sein kann.“

Die ÖVP hat, blendend kommentiert durch Herrn Abgeordneten Dr. Hauser, einen fairen Vorschlag gemacht, wie man die Konfliktsituationen meistern könne. Die Freiheitlichen haben einen Vorschlag gemacht, der das Ziel hatte, eine Brücke zu bauen. Aber was die SPÖ anbietet, ist kein Vorschlag, das ist eine Kampfansage, meine Damen und Herren! Und wenn Sie glauben, daß mit dieser Abstimmung dann der Kampf vorbei ist, dann irren Sie sich eben, weil Sie ja wissen, was die Bevölkerung zu diesem Oktroi sagen wird.

Das wird sich ja leider nicht nur gegen die Regierungsfraktion, gegen die Regierung wenden, es wird sich auch gegen den Staat wenden, von dem die Öffentlichkeit der Meinung ist, daß man ihm solche Gesetze nicht aufoktroieren darf. (*Abg. Dr. Fischer: Wenn wir das täten, was täten Sie dann?*) Herr Abgeordneter Fischer! Hätten Sie beim Kärntner Ortstafelgesetz die Einwände der Opposition — es ist auch aus Ihren Reihen gekommen, es war keine Regierungsvorlage, genauso wie die Fristenlösung — beachtet! Ich erinnere mich, es ist auch im Protokoll festgehalten. Der Herr Abgeordnete Lanc, jetzt Minister Lanc, saß hier. Meine Kollegen riefen: Was ist mit einem zweiten Sprecher der SPÖ zur Verteidigung des Ortstafelgesetzes? Da rief Abgeordneter Lanc: Wegen dieser paar Ortstafeln werden wir keinen zweiten Redner stellen! So mißverstanden hat man die Brisanz dieses Gesetzes.

Meine Herren! Ich glaube immer noch, daß die SPÖ sich nicht im klaren ist über die Brisanz dieser Materie. Ich kann nur hoffen, daß noch ein Weg gefunden wird, daß Sie nicht bis zum Äußersten gehen und es auf diese Machtprobe mit dem Volk ankommen lassen.

Der Herr Abgeordnete Blecha hat hier gesagt, die Menschlichkeit habe einen großen Sieg errungen. Aber wenn er Meinungsforschung betreibt — er betreibt sie ja sehr ausgiebig —, dann muß er doch die Sorgen im Volk hören, ob durch die Fristenlösung nicht gerade die Unmenschlichkeit eine Chance bekommt, einen Sieg in Österreich zu erringen. Wir wollen alle miteinander einen solchen Sieg sicher nicht, auch die SPÖ nicht. Und wir wollen nicht, daß die Geschäftemacher so ähnlich wie beim Porno sich an die Fristenlösung anhängen und daran gut verdienen. Wir wollen auch nicht die berühmten Abtreibungskliniken. Das alles wollen wir nicht.

Aber wir sollten, Herr Abgeordneter Blecha, mehr als bisher dafür tun, den Müttern in der Zeit der Schwangerschaft eine bessere Hilfe zu geben, ihnen zu ermöglichen, daß sie ihre Kinder austragen, und den Schutz des Lebens. (*Abg. Skritek: Das geschieht, mehr als unter der Regierung Klaus, mehr als unter Ihrer „christlichen“ Regierung!*) Herr Abgeordneter Skritek, den Schutz des Lebens von der Empfängnis an in aller Klarheit in den Vorrang stellen!

In der Demokratie ist es schon oft vorgekommen, und es ist geradezu ein Kennzeichen demokratischer Entscheidungsgrundsätze, daß man eine Vorlage unter dem Druck überzeugender Argumente in der parlamentarischen Debatte abgeändert hat. Wenn Sie das zum Beispiel beim Ortstafelgesetz getan hätten, wäre Ihnen und auch unserem Land viel Kummer erspart geblieben.

Ich kann nur dem Abgeordneten Huber beipflichten, der hier in wirklich überzeugender und ehrlicher Weise den Appell an die sozialistische Fraktion des Hauses gerichtet hat: Ziehen Sie die Fristenlösung zurück! Bekennen Sie sich auch hier, nicht nur in den Bundesländern dazu, daß die Fristenlösung keine gute Lösung ist, bekennen Sie sich dazu, daß der Schutz des Lebens von der Empfängnis an Vorrecht hat! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Nächste Wortmeldung Frau Doktor Jolanda Offenbeck. Bitte.

Abgeordnete Dr. Jolanda Offenbeck (SPO): Hohes Haus! Wenn wir heute das neue Strafrecht beschließen, und ich bin hoffnungsvoll, daß es heute noch geschehen wird, dann setzen wir einen Schlußpunkt unter das mehr als hundertjährige Bemühen der besten Köpfe unseres Landes um eine Gesamtreform des Strafrechtes. Es geht ja nicht nur um die Reform des § 144, die hier so sehr im Mittelpunkt der Debatte steht. Mehr als hundert Jahre haben sich die besten Juristen bemüht, in der Monarchie, in der Ersten Republik und in der Zweiten Republik, das Strafrecht neu zu kodifizieren, ein vollkommen neues Strafrecht zu schaffen, und nie ist es gelungen.

Wenn heute diese Anstrengungen von Generationen zum Ziele führen, dann ist das eigentlich ein stolzer Tag. Das sollten wir auch bedenken. Dieser Weg zur Gesamtreform war mühsam, dieser Weg war schwierig. In den letzten Jahren war er noch steinig. Wir sind über das Strafvollzugsgesetz, über die Kleine Strafrechtsreform 1971 und das Tilgungsgesetz 1972 erst zur großen, zur Gesamtreform des Strafrechtes gekommen.

Dr. Jolanda Offenbeck

Darf ich nun das Gemeinsame hervorheben, nicht das Trennende, das ja weitgehend und oft hier den Ton angibt, sondern das Gemeinsame.

Alle hier im Haus vertretenen Parteien sind sich über wesentliche Grundsätze dieses neuen Strafrechtes einig. Es besteht Konsens darüber, daß der Schutz durch das Strafrecht vor gefährlichen Verbrechen effektiver werden soll. Es besteht Konsens darüber, daß das Eingreifen des Staates in die Privatsphäre des einzelnen möglichst einzudämmen ist. Es besteht Konsens darüber, daß die Resozialisierung des Rechtsbrechers im Vordergrund stehen soll und nicht die Vergeltung. In diesem Zusammenhang besteht wieder Konsens darüber, daß wir die berufs- und existenzgefährdenden Rechtsfolgen abbauen sollen. Es besteht Konsens darüber, daß die geringfügigen Freiheitsstrafen aufhören und durch Geldstrafen ersetzt werden sollen.

Man ist sich einig, daß das Strafgesetz nicht mehr den gesellschaftlichen Erfordernissen der heutigen Zeit Rechnung trägt. Man ist sich einig, daß es nicht mehr den technischen Anforderungen Rechnung trägt, und hat neue Deliktsformen eingeführt. Man ist sich einig darüber, daß man das Delikt der Luftpiraterie — 1803 hat es ja noch keine Flugzeuge gegeben — und daß man die Umweltschutzdelikte einfügt. Ein breiter, in der Geschichte der Strafrechtsreform noch nie erzielter Konsens aller hier im Haus vertretenen Parteien wurde erzielt. Das ist doch erfreulich.

Umso bedauerlicher ist es, daß in einem einzigen Bereich, sicher in einem sehr schwierigen Bereich, keine Übereinstimmung erzielt werden kann. Umso bedauerlicher ist es, daß die ÖVP und daß auch einige Herren der FPÖ bei der Beschlußfassung über das neue Strafrecht nicht mitgehen werden.

Zu Unrecht fand auch in der Öffentlichkeit der Umstand, daß es sich um ein völlig neues Strafrecht handelt, viel zu wenig Beachtung. Immer wieder stand und steht eben die Diskussion um den § 144 im Brennpunkt des Interesses und drängt den Konsens, der in so vielen Bereichen erzielt worden ist, zurück, drängt ihn in den Hintergrund. Manche sehen gar nicht mehr, daß wir ein völlig neues Strafrecht beschließen.

Dabei gibt es — und das haben ja die vielen Debattenbeiträge immer wieder gezeigt — doch auch im Bereich des Schwangerschaftsabbruches Einigkeit. Es gibt eine Einigkeit darüber, daß, wenn wir ein neues Strafrecht machen, auch der § 144 geändert werden muß, daß auch er in diesen Entrümpelungsprozeß

einbezogen werden muß. Es gibt auch Übereinstimmung darüber, daß der derzeitige § 144 als Schutz für das keimende Leben auf allen Linien versagt hat, daß der Schutz des keimenden Lebens verbessert werden muß und daß er effektiver gestaltet werden soll.

Es gibt auch gewiß Übereinstimmung darüber, daß nicht Strafe und Verachtung unsere Frauen bedrohen soll, sondern daß ihnen gerade in dieser so schwierigen Zeit der Schwangerschaft, in der sie großen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind, Hilfe geleistet werden muß. Ich spreche hier als Praktiker. Die Männer sind ja auf diesem Gebiet von der Natur her Theoretiker. Ich spreche hier als Praktiker und als Mutter von Kindern. Ich kann Ihnen sagen: Es ist wirklich eine große physische und psychische Belastung. Die Frau braucht im Zustand der Schwangerschaft Hilfe, Rat und Geborgenheit.

Wir sind uns auch sicher alle einig, daß der legale Schwangerschaftsabbruch keine geeignete Methode der Geburtenregelung ist und daß der illegale Schwangerschaftsabbruch, im besonderen wenn er sich bei Pfüschern abspielt und das Leben und die Gesundheit der Frau gefährdet, abzulehnen ist.

Aber daß heute in so vielen Bereichen des Problems Schwangerschaftsabbruch Übereinstimmung besteht, ist ja kein Zufall. Das ist ein großer Fortschritt. Das war nicht so selbstverständlich. Ich denke hier zum Beispiel an die Debatte, die es anlässlich der sogenannten Kleinen Strafrechtsreform im Bundesrat gegeben hat. Als ich damals das Thema „§ 144“ nur angetippt habe, indem ich gesagt habe, man wird diesen § 144 neu überdenken müssen, gab es einen Sturm der Entrüstung, und als ich damals sagte, unsere menschlichen Richter wenden diesen unmenschlichen Paragraphen schon wirklichkeitsnah an, als ich sagte, daß die Richter Milde walten lassen, gab es wieder einen Sturm der Entrüstung.

Es ist also ein ungeheurer Fortschritt erzielt worden. Es ist durch die Diskussion um den § 144 ein ganz, ganz großer Meinungsbildungsprozeß ins Rollen gekommen, und das ist ein Fortschritt. Denn heute bekennen sich alle hier anwesenden Parteien zur Reform des § 144. Heute bestreitet ja keine der hier anwesenden Parteien, daß etwas geschehen muß, daß es so nicht bleiben kann.

Bei so viel Einigkeit im Bereich des Schwangerschaftsabbruches ist es schmerzlich zu wissen, daß ein Konsens offenbar auf Grund eines bedauerlichen Irrtums nicht zustande kommt, nämlich des bedauerlichen Irrtums, daß manche Damen und Herren hier im Hause der Meinung sind, daß drakonische Strafen

Dr. Jolanda Offenbeck

oder auch nur Strafen den Schwangerschaftsabbruch verhindern. Die Dunkelziffern, die ja immerhin von 30.000 bis 100.000 Abtreibungen sprechen, zeigen aber ganz deutlich, daß unser heutiges Strafrecht auf diesem Gebiet versagt hat. Gehen wir deshalb einen besseren, einen wirksameren Weg zur Bekämpfung und zur Kontrolle der Abtreibung.

Wir Sozialisten sind der Meinung, daß die Einrichtung von Beratungsstellen für Männer und Frauen, die Sexualerziehung und Aufklärung ein besserer Weg ist als Strafen. Wir sind der Meinung, daß die Einrichtung von noch viel mehr Kindergärten ein viel besserer Weg ist als Strafen, daß auch der Abbau der Diskriminierung der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes — da ist noch sehr viel wegzuschaffen, da sind noch sehr viele Vorurteile abzubauen — ein besserer Weg ist zur Eindämmung des Schwangerschaftsabbruches.

Geben wir den Frauen Hilfe und Rat in der schweren Zeit der Schwangerschaft in den Beratungsstellen! Stellen wir sie nicht vor den Strafrichter, sondern bieten wir ihnen Ratgeber an, indem wir ihnen Ärzte zur Beratung zur Verfügung stellen, indem wir ihnen Sozialarbeiter zur Beratung zur Verfügung stellen, Psychologen und Seelsorger. Und lassen wir die Frauen in einer medizinisch vertretbaren Zeit selbst entscheiden, ob sie bereit sind, einem Kinde ihre ganze Liebe ihr ganzes Leben lang zu schenken!

Wer wäre berufener dazu, diese Entscheidung zu treffen? Ämter, Kommissionen, Richter? Ich glaube, die Frauen sind berufen, diese Entscheidung zu treffen.

Führen wir die Frauen aus ihrer Isolation, in der sie sich in den schweren Monaten der Schwangerschaft befinden, heraus! Lassen wir sie frei über ihre Sorgen und Nöte sprechen! Lassen wir sie nicht allein!

Herr Abgeordneter Broesigke! Die Frauen sind heute aus Angst vor dem Strafrichter allein. Kein Mensch darf wissen, daß sie schwanger sind. Sie müssen das doch heute verbergen.

Geben wir unseren Frauen eine Zeitspanne, in der sie ohne Furcht überlegen und bedenken können! Lassen wir sie nicht allein und treiben wir sie nicht in die Hände der Pfuschler! Lassen wir sie nicht ohne Hilfe und übereilt nach London oder Zagreb fahren!

Ich glaube, nur dann, wenn völlige Straffreiheit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gesichert ist, werden uns die Frauen ihr Vertrauen schenken, werden sie die angebotenen Beratungsstellen tatsächlich aufsuchen und benützen. Wenn aber das Schwert der

Strafandrohung über ihrem Haupte schwebt, werden sie diese Beratungsstellen nicht aufsuchen. (*Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.*)

Auch eine Indikationenlösung würde die Frau weiter aus Angst, ihren Zustand offenzulegen, ihren Zustand zu offenbaren, bei dieser großen Entscheidung, ein Kind austragen zu wollen oder nicht, allein lassen und sie weiter in den Untergrund, in die Illegalität drängen. Welche Frau würde denn ihre Sorgen mitteilen, wenn sie wieder vom Richtspruch einer Kommission, wieder vom Urteil eines Arztes abhängig wäre, die niemals in der Lage sind, die Umstände, unter denen die Frau zu leben gezwungen ist, zu beurteilen!

Das sind die Überlegungen, warum ich mich zur Fristenlösung bekenne. Dabei weiß ich — ich möchte hier ein Wort über die Demokratie abwandeln —, daß die Fristenlösung nicht die beste ist, aber ich kenne keine bessere! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Alle diejenigen, die der Meinung sind, daß ein Schwangerschaftsabbruch unmoralisch ist, verstehe ich durchaus. Dies ist keine wünschenswerte Methode der Geburtenregelung. Das habe ich schon gesagt. Es zwingt diese auch niemand zu einem Kompromiß. Im Gegenteil. Vor ihnen liegt, so glaube ich, eine große Aufgabe: dieser Moral zum Durchbruch zu verhelfen. Aber das Strafrecht hat keine moralbildende Kraft. Ich meine, daß es in einer pluralistischen Gesellschaft auch für verschiedene Überzeugungen Platz geben müßte.

Ich bin überzeugt: Dieses Strafrecht ist ein zutiefst lebensbejahendes Gesetz und schützt das Leben mehr als unser heutiges Strafrecht. Es zwingt niemanden, eine Schwangerschaft abzubrechen.

Was vor allem nottut — davon bin ich überzeugt —, ist mehr Vertrauen zu unseren Frauen, mehr Vertrauen, daß die österreichischen Frauen reif und verantwortungsbewußt, mündig genug sind für die Fristenlösung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich bin überzeugt, die österreichischen Frauen wollen Kinder in geordneten Verhältnissen aus freiem Entschluß, sie brauchen keinen Strafrichter, der sie dazu anhält. Die österreichischen Frauen warten schon lange genug auf eine Lösung des Problems des Schwangerschaftsabbruchs. Die österreichischen Frauen warten schon lange genug auf eine Gesamtreform des Strafrechtes. Es ist höchste Zeit, daß wir es beschließen!

Ich möchte zum Abschluß noch Professor Nowakowski zitieren, mit dem ich übereinstimme, wenn er sagt:

Dr. Jolanda Offenbeck

„Strafandrohungen sind kein Allheilmittel und immer ein zweiseitiges Schwert. Wenn sie dem Schutz des werdenden Lebens nur sehr unvollkommen dienen, aber viele Frauen auf einen Weg drängen, der ihr Leben gefährdet . . ., dann ist der Verzicht auf die Strafandrohung nur ein Akt der Vernunft, aber keine Wertentscheidung gegen das Leben und schon gar kein weltanschauliches oder politisches Bekenntnis.“ Damit stimme ich überein. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. **Blenk**. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Blenk** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte mich in meiner Wortmeldung mit zwei Tatbeständen des neuen Strafgesetzes befassen: mit der Frage der ärztlichen Kunstfehler und der sogenannten Kurpfuscherei. Anschließend will ich einige systematische Bemerkungen zum meistdiskutierten Komplex, zum Abtreibungsproblem, machen.

Das geltende Recht enthält in den allgemeinen Vorschriften über die Gefährdung der körperlichen Sicherheit begünstigende Bestimmungen für den Fall, daß einem Arzt durch Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit ein sogenannter Kunstfehler unterläuft oder daß er einen Kranken vernachlässigt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Sanktion vorgesehen: der Entzug der Praxis. Diese Regelung ist keineswegs als vorbildlich zu bezeichnen und findet ihresgleichen in keinem österreichischen Nachbarland.

Die Regierungsvorlage hat zunächst überhaupt darauf verzichtet, eine strafrechtliche Sonderstellung des Arztes zu stipulieren. Es war den Bestrebungen meiner Fraktionskollegen zu verdanken, daß dann entsprechende Bestimmungen in den Ausschlußbericht aufgenommen wurden. Man war allerdings der Ansicht, daß eine so weitgehende Sonderregelung, wie sie bisher bestand, nicht mehr möglich sei, obwohl eine maßvolle Berücksichtigung der besonderen Gefahrengeneigtheit des ärztlichen Berufes richtig sei.

Diese Berücksichtigung soll nun darin bestehen, daß Strafbarkeit wegen fahrlässiger leichter körperlicher Beschädigung auf die Fälle beschränkt wird, in denen den Täter, in diesem Falle den Arzt, entweder ein schweres Verschulden trifft oder wenn aus der Tat eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer entstanden ist.

Ich darf erwähnen, daß die Regierungsvorlage nur eine allgemeine Bestimmung bezüglich einer dreitägigen Schädigungsdauer vorgesehen hätte.

Diese Sonderregelung ist auch auf die im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen Dienst und im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen ausgedehnt worden. Ich glaube, daß damit eine richtige, gesunde und eine den besonderen Gefahrenproblemen des Arztstandes gerecht werdende Lösung gefunden wurde.

Weiters zur sogenannten Kurpfuscherei. Die Regierungsvorlage verzichtete auf die Aufnahme entsprechender Bestimmungen. — Dabei darf ich daran erinnern, daß in der derzeitigen strafgesetzlichen Regelung die sogenannte Kurpfuscherei unter Strafe steht. — Das hätte nun bedeutet, daß dieser Tatbestand nur ein Verwaltungsdelikt geworden wäre. Wir verkennen nicht die Problematik, die damit weitum verbunden ist. Ich erwähne da nur die Begriffe „Kräuterdoktor“, „Heilpraktiker“ und so weiter. Trotzdem war meine Fraktion der Meinung, daß angesichts der Volksgesundheit eine solche Regelung, nämlich die völlige Außerachtlassung des bisher als Kurpfuscherei bezeichneten Tatbestandes, nicht vertreten werden kann.

Bekanntlich kommt es vor, daß nichtärztliche Personen durchaus über besondere diagnostische Fähigkeiten verfügen oder besondere Heilverfahren anwenden.

Ich glaube aber, daß die sich verfeinernden ärztlichen Methoden und die verfeinerte ärztliche Diagnosestellung es doch richtig erscheinen lassen, daß nur die ärztliche Ausbildung und die entsprechenden Kenntnisse für eine erfolgreiche Behandlung gefährlicher Krankheiten ausschlaggebend sein können. Es sei nur am Rande vermerkt, daß selbstverständlich etwa Akte menschlicher Hilfsbereitschaft oder nachbarlichen Rates nicht davon betroffen sind.

Hohes Haus! Genauso wie zu diesen beiden Tatbeständen nun einige Überlegungen zum Hauptpunkt der ganzen fast zweitägigen Diskussion, zur Abtreibung. Ich möchte mich da vor allem mit der Haltung der sozialistischen Fraktion befassen, die heute und auch gestern schon mehrfach beschworen wurde als eine Bewußtseinsveränderung, wie der Herr Bundesminister für Justiz gemeint hat, als eine Bewußtseinsentwicklung oder als eine tiefe Gewissensentscheidung, wie andere Sprecher der sozialistischen Fraktion sagten.

Dazu möchte ich feststellen: Wenn man von seiten der sozialistischen Fraktion betont, daß die Abtreibungsfreigabe human und gesellschaftsnahe sei, dann stimmt diese Aussage schlicht und einfach auch mit dem, was in den Berichten des Ausschusses wiedergegeben wird, nicht überein. Es ist nicht so, daß diese Entscheidung zur Fristenlösung eine Frage der

Dr. Blenk

gesunden, natürlichen, humanen Bewußtseinsentwicklung oder auch eine Frage der Gewissensentwicklung der sozialistischen Fraktion ist, sondern ich stelle mit allem Nachdruck fest, daß es eine Frage der Ausführung der Villacher Parteitagsbeschlüsse ist! Ich verweise dabei darauf, daß die Begründung, die für diese Fristenlösung vorgegeben wird, das ausdrücklich besagt. Es heißt nämlich hier wörtlich: „In Ausführung dieser Villacher Parteitagsbeschlüsse“ wurden folgende Leitsätze festgelegt.

Wir wissen, wie diese Parteitagsbeschlüsse zustande kamen. Durchaus nicht etwa als eine — wie das jetzt gesagt wird — lange vorbereitete und vieldiskutierte neue Erfindung oder Lösung, sondern als eine quasi Radikalidee, die zusammen mit dem Kampf gegen den ORF damals die innenpolitische Problematik, ja das innenpolitische Dilemma dieses Parteitages der Sozialisten überdecken sollte. Das ist nämlich auch die von Ihnen nicht bestrittene tatsächliche Urbasis dieser ganzen Fristenlösung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Blecha hat kürzlich — das war vor dieser Debatte — gemeint, daß die Fristenlösung eine humane Lösung sei, die zur Verringerung der Abtreibungszahlen beitrage. Ähnliches wurde mehrfach im Laufe der Debatte erwähnt. Ich möchte nur ein Beispiel als Gegenbeweis für diese These bringen, es ist das vielzitierte schwedische Beispiel.

Ich hatte letztes Jahr Gelegenheit, mit dem Strafrechtsunterausschuß eine Studienreise nach Schweden mitzumachen. Ich möchte hier nur zwei Zahlen wiedergeben: In den Jahren von 1960 bis 1970 ist in Schweden nach der de facto-Freigabe der Abtreibung die Zahl der legitimen Abtreibungen auf das Zehnfache gestiegen, wobei dem — und das ist entscheidend — nicht etwa ein Überwechseln von Dunkelziffern gegenüberstand, sondern man hat uns vielmehr erklärt: Wir nehmen an — beweisbar ist es nicht —, daß die Dunkelziffern annähernd gleichgeblieben sind. So sieht das aus!

Nun zur Frage der drei Monate. Dazu stelle ich fest — was im übrigen viele Experten und nicht zuletzt auch der deutsche sozialdemokratische Justizminister Jahn meinte —, daß das eine durchaus willkürliche Festlegung ist. Ich erspare es mir, auf die zahllosen bereits vorgetragenen medizinischen Argumente für diese Willkürbehauptung und -feststellung einzugehen. Man sagt aber — und da muß ich sagen, das ist eine grobe Unechtheit —, man müsse der Frau — so heißt es wörtlich — Zeit

zur Überlegung geben, auf daß die Gefahr eines unbedachten Schrittes ausgeschlossen werde.

Wissen Sie, wie das in Schweden aussieht, meine Damen und Herren? Dort sind es an Stelle der drei Monate normalerweise 20 Wochen bzw. fünf Monate, und in sogenannten Ausnahmefällen, die auch fast generell akzeptabel sind, sechs Monate. Und begründet wird es genau so, wie Sie die drei Monate begründen, nämlich man müsse der Frau Zeit für die Entscheidung geben.

Die Frau Abgeordnete Hager hat hier gemeint, man gebe mit dieser Fristenlösung der Frau endlich die Möglichkeit zur freiwilligen Mutterschaft. Ich erspare es mir, darauf einzugehen. Ich möchte nur eines sagen: wenn Sie gesagt hätten, zur freiwilligen „Unmutter-schaft“, hätte ich das akzeptiert. Und auch die ganze These und Phrase von der Isolation der Frau. Meine Damen und Herren! Ich empfehle Ihnen: lesen Sie die Bundestagsrede des deutschen Bundesjustizministers Jahn, was er über diese ganze sogenannte Selbstentscheidung der Frau sagt, dann kommen Sie genau zum Gegenteil von dem, was Sie hier vertreten. (*Zwischenrufe.*)

Die Frage der Praktikabilität der drei Monate wurde hier immer wieder als entscheidend angesehen. Nur ein Wort dazu: Wenn man eine Frage, bei der es nach Meinung des größten Teiles unserer Bevölkerung um die Vernichtung oder Aufrechterhaltung von Leben geht, nach der Praktikabilität behandelt und entscheidet, dann ist das eine bedauerns- und beklagenswerte Entwicklung! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Das Hauptproblem, und auch das wurde hier einige Male verwischt, besteht ja doch nicht darin, daß man beginnt aufzuzählen, wie weit nun die einzelnen Indikationsvorschläge einer Fristenlösung nahekämen. Ich behaupte, daß das Hauptproblem der Unterschiedlichkeit unserer Auffassung darin besteht, daß wir immer noch in jedem unserer Vorschläge auch eine echte Abwägung der Rechtswerte vorgenommen haben, während Sie diese Rechtsabwägung völlig außer acht lassen und das Leben völlig schutzlos preisgeben. Darin liegt, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, die wirkliche prinzipielle Unterscheidung. Sie sagten oft, man dürfe nie den Schluß ziehen, daß dann etwa eines Tages auch sonstiges unwürdiges Leben praktisch dem Verfall preisgegeben werde. Das ist nur mehr ein gradueller Schritt, kein prinzipieller! Der prinzipielle Schritt ist der von der Indikationenlösung zur Fristenlösung und nicht der dann möglich folgende.

Dr. Blenk

Ich komme zum Schluß und muß noch ein Wort zu einem Mann sagen, der eigentlich mit diesem Gesetzeswerk seinen größten Triumph verbinden hätte können und sicher auch hätte wollen, der aber zur tragischen Figur dieses ganzen Geschehens wurde. Es ist Justizminister Dr. Christian Broda, ein Mann, der — mehrfach unterstützt von seinen Kollegen — hier heiß beklagt und beweint hat, daß dieses große Gesetzeswerk, sein Lebenswerk, nicht mit allgemeiner Zustimmung verabschiedet werden könne!

Ich erspare es mir, auf die Gründe einzugehen, sie sind hinreichend dargelegt worden. Aber daß ein Justizminister an Stelle seiner Regierungsvorlage nun praktisch einen Ausschußbericht zu unterstützen hat, von dem er selber schreibt, er sei nur eine Ausführung der Villacher Parteitagsbeschlüsse, das ist für mich eine Tragik. Er ist eine tragische Gestalt, die es — wenn man die ganzen anderen Ambitionen damit verbindet — nicht verdient hätte, daß sie zu einem solchen Ende in dieser Sache kommt.

Ausführung der Villacher Parteitagsbeschlüsse! Ich meine, der Herr Justizminister hätte bei Gott eine bessere Figur gemacht, wenn er es so gemacht hätte wie sein deutscher Amtskollege, wenn er hinausgegangen wäre — trotz Überstimmtheits durch seine eigenen Fraktionskollegen — und gesagt hätte: Hier stehe ich, ich habe die Meinung, daß das, was ich ursprünglich vertreten habe, nicht einer „Bewußtseinsfortentwicklung“ zum Opfer fallen darf, sondern daß da eine Grenze ist, ab der ich als Vertreter des Rechtes nicht mehr mitkann, ab der ich — wie das der Justizminister Jahn gesagt hat — die Meinung habe, daß das Leben zu jenen Gütern gehört, deren Schutz unabdingbar ist, auch wenn es noch nicht geboren ist. Das ist leider nicht geschehen. Das ist eine Tatsache und die Grundlage dafür, warum der Konsens in diesem entscheidenden Werk nicht zustande kommt, warum meine Fraktion diesem Gesetz nicht die Zustimmung geben kann und warum die Tragik der Figur dieses Justizministers in einem besonderen Lichte erscheint.

Die Sozialisten werden heute mit einer dünnen Mehrheit ein entscheidendes Gesetzeswerk beschließen; mit jener knappen Mehrheit von Sozialisten, von denen ihr Hauptsprecher am Beginn dieser Debatte gemeint hat, sie seien eine zutiefst humane Bewegung, für die er den großen alten Sozialisten Karl Renner zitiert hat mit den Worten: Je barbarischer ein Land ist, umso barbarischer sind seine Deliktbegriffe.

Meine Damen und Herren! Die heutige Beschlußfassung über ein unmenschliches Gesetz straft die Sozialisten mit ihrer Theorie vom humanen Sozialismus Lügen und erfüllt die Aussagen Staatskanzler Renners mit dem bedrückenden Bild eines barbarischen, von barbarischen Deliktsbegriffen ... (*Abg. Doktor Gradenegger: Das ist zu viel, Herr Abgeordneter!*) Ich nehme das zurück: eines von barbarischen Deliktsbegriffen bestimmten, zutiefst inhumanen Sozialismus. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Treichl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Treichl (SPO): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Verlaufe der bisherigen Debatte über das neue Strafgesetzbuch wurde dieses umfassende Gesetzeswerk mit Recht entsprechend gewürdigt; denn dieses neue Strafrecht wird nach mehreren vergeblichen Versuchen einer umfassenden Strafrechtsreform nun endlich Wirklichkeit in Österreich werden.

Sehr viel Zeit wurde bisher von den Rednern aller drei Fraktionen zur Beleuchtung des Problems des derzeit noch gültigen § 144 aufgewendet, viel Zeit für ein Problem, das für uns Sozialisten allerdings von sehr großer Bedeutung ist. Ich stimme hier mit meinem Parteifreund Roman Heinz voll überein, der in seiner Eigenschaft als Landesparteiobmann der Vorarlberger Sozialisten in einer Stellungnahme zum Thema Schwangerschaftsabbruch gesagt hat: Die Güte eines Strafrechtes läßt sich unter anderem daran ermessen, wie es die Frage des Schwangerschaftsabbruches zu lösen versteht.

Hohes Haus! Von den Vorrednern meiner Fraktion wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß wir Sozialisten eine ehrliche und vor allen Dingen eine vollziehbare Neuordnung der Strafbestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch wollen und daß das Strafrecht in bezug auf den Schwangerschaftsabbruch nicht dadurch zur Farce werden darf, daß nur sozial minderprivilegierte Frauen, wie das leider bisher schon so oft geschehen ist, vor Gericht gestellt und verurteilt werden.

Meine Damen und Herren! Ich habe mich deshalb zum Wort gemeldet, weil wir Vorarlberger Abgeordneten der Sozialistischen Partei (*Abg. Dr. Gruber: ... Schwierigkeiten haben!*) — Herr Dr. Gruber, Sie werden es schon noch hören — wiederholt schon von der Presse angesprochen wurden und weil anscheinend von irgendeiner Seite brennendes Interesse daran besteht: Wie werden sich

Treichl

diese zwei sozialistischen Vorarlberger Abgeordneten nun zu dieser Frage entscheiden? (Abg. Dr. Gruber: *Die eigenen Leute sind nicht ganz einverstanden bei euch!*)

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich zum Thema Schwangerschaftsabbruch sachlich und kurz aus der Sicht eines Vorarlberger Abgeordneten der Sozialistischen Partei Stellung nehme. (Abg. Dr. Gruber: „Eines!“) Sie müssen zuhören: eines sozialistischen Abgeordneten aus Vorarlberg, Herr Dr. Gruber!

Ursprünglich geht die Regierungsvorlage von der erweiterten Indikationenregelung aus. In Vorarlberg haben, so wie natürlich auch in anderen Bundesländern, verschiedene Veranstaltungen zu diesem Thema, unter anderem auch eine solche Veranstaltung mit dem Herrn Minister Broda und Frau Staatssekretär Karl in Dornbirn, stattgefunden. Schon damals, bei dieser Veranstaltung, wurde die erweiterte Indikationenregelung sowohl von den damals anwesenden Medizinerinnen als auch von den Juristen abgelehnt. Die gleiche ablehnende Haltung wurde von diesen Kreisen in einem weiteren Gespräch mit der „Aktion Leben“ im Jahre 1972 in Feldkirch eingenommen. In dieser Haltung der „Aktion Leben“ hat sich auch bis zum heutigen Tage, wie ich persönlich anlässlich eines Gespräches mit Vertretern dieser Aktion vor wenigen Tagen in Feldkirch feststellen konnte, nichts geändert.

Damit ist doch sicherlich klar ersichtlich, daß weder der überwiegende Teil der Ärzte noch der Juristen bereit waren und auch heute nicht bereit sind, an einer erweiterten Indikationenregelung mitzuwirken, und keine Bereitschaft zeigen, einer Erleichterung für die Frau in einer Konfliktsituation zuzustimmen. Es war daher notwendig, einen Ausweg zu finden, es war notwendig, nach einer neuen Lösung zu suchen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auch noch kurz anführen, daß schon seinerzeit in den Dreiparteiendiskussionen des Wahlkampfes 1971 in Vorarlberg dieses Problem mehrfach angeschnitten und damals schon zum Teil ausführlich diskutiert wurde, wobei die Vertreter aller drei Parteien wiederholt erklärt haben, daß sie mit der derzeitigen Form des § 144 nicht einverstanden sind, und ebenfalls für Erleichterungen eingetreten sind.

Wir Vorarlberger — das wissen auch Sie — sind bekannt dafür, daß wir uns nicht so leicht etwas einreden lassen. Das gilt auch für uns Sozialisten. Wir Vorarlberger Sozialisten haben es uns auch in diesem Falle, in der Frage des § 144, in der Frage der Fristen-

regelung, nicht einfach gemacht, und wir haben nicht einfach ja zur Fristenregelung in einem kleinen Gremium gesagt, wie Sie vielleicht annehmen möchten, auch kein unbedingtes Ja nach dem Villacher Parteitag. Ganz im Gegenteil.

Wir Vorarlberger Sozialisten haben mit unseren Mitgliedern, mit unseren Vertrauensleuten und Funktionären in sehr vielen Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen diese Frage immer wieder besprochen und dabei Zustimmung bei unseren Leuten erhalten, und zwar nicht Zustimmung nur von einer kleinen Minderheit, wie Herr Primarius Dr. Scrinzi das gestern in etwa gemeint hat.

Auch die Landeskonferenz der jungen SPÖ Vorarlberg am 24. November hat sich für diese Fristenlösung ausgesprochen und unter anderem als Begründung angeführt, daß diese Lösung nicht das Non plus ultra der Familienplanung darstelle, sondern lediglich ein Glied in der Kette von familienpolitischen Maßnahmen sei.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier klar und eindeutig feststellen, und zwar gerade deshalb, weil bei uns bestimmte Kreise vielfach die Dunkelziffern anzweifeln beziehungsweise diese zu verniedlichen versuchen, daß es so wie in anderen Bundesländern natürlich auch in Vorarlberg illegale Schwangerschaftsunterbrechungen gibt. Verschiedene Prozesse haben die Problematik dieser gesetzlichen Bestimmung, haben die Problematik dieses unmenschlichen Paragraphen ganz drastisch aufgezeigt. Ja sogar wir Abgeordnete wurden um Intervention in sehr tragischen Fällen gebeten.

Ich verrate auch sicher kein Geheimnis, wenn ich sage, daß es natürlich auch in unserer Partei einige Leute gibt, die für eine erweiterte Indikationenregelung eintreten und die Fristenlösung ablehnen. Eine solche Meinung respektieren wir Sozialisten selbstverständlich. Aber auf Grund der abgeführten Diskussionen sind wir zu der Auffassung gelangt, daß die Fristenregelung der bessere Weg ist, um den Frauen in einer Konfliktsituation zu helfen.

Wir sagen ja zu dieser Regelung, weil die Frauen damit die Möglichkeit haben, zu einem Arzt ihres Vertrauens zu gehen und nicht, wie Frau Dr. Hubinek gestern gesagt hat, gezwungen sind, einen obskuren Winkelarzt aufzusuchen, um einen Eingriff vornehmen zu lassen.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich möchte nochmals wiederholen und das unterstreichen, was schon mehrmals gesagt

Treichl

wurde. Niemand soll durch diese gesetzliche Maßnahme zum Schwangerschaftsabbruch veranlaßt oder gar gezwungen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang neuerlich auf den gemeinsamen Entschließungsantrag, wonach der Schwangerschaftsabbruch weder eine gesellschaftlich wünschenswerte noch eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Familienplanung ist und in welchem eine Reihe von Begleitmaßnahmen gefordert und vorgeschlagen werden. Ich darf hier wiederum auf die Ausführungen von Frau Staatssekretär Karl verweisen.

Verschiedene Redner der Oppositionsparteien haben Stellungnahmen von Ärzten und Juristen zitiert und damit gegen die Fristenlösung, gegen die Fristenregelung argumentiert.

Auf verschiedene Veranstaltungen der „Aktion Leben“, auf Unterschriftensammlungen wurde wiederholt Bezug genommen. Ich könnte nun ebenfalls namhafte Persönlichkeiten zitieren, möchte mich aber darauf beschränken, gerade weil hier die „Aktion Leben“ einige Male angezogen wurde, einige Zeilen wiederzugeben aus einem Buch des Jesuitenpaters Sigmund Kripp, Leiter des Europa-Jugendzentrums in Innsbruck, der zum Problem Schwangerschaftsabbruch unter anderem sagt:

„In Österreich gibt es die ‚Aktion Leben‘. Sie arbeitet vielfach auf emotionaler, unsachlicher Basis. Sie glaubt, zur Lösung des Abtreibungsproblems beizutragen, indem sie alle, die abgetrieben haben, zu Mördern stempelt. Dabei bezeichnet nicht einmal die Moraltheologie die befruchtete Eizelle in jedem Entwicklungsstadium als Menschen. Die Aktion ist ungläubwürdig, weil sie in vielen Fällen keine echte Hilfe anzubieten hat und nicht die Gewissensfreiheit werdender Mütter, die sich nicht für ein unerwünschtes Kind entscheiden können, respektiert.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Zeilen von einem Nichtsozialisten sollten doch zu denken geben. Meines Erachtens sollten diese Zeilen auch von jenen respektiert werden, die sich so gerne auf andere ausreden. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Staudinger: Reden Sie von Ihren Außenseibern, Herr Kollege!)*

Hohes Haus! Dieses Strafgesetzbuch wird nun vom Nationalrat beschlossen werden. Die Zukunft wird beweisen — davon bin ich überzeugt —, daß es damit gelingen wird, den Schwangerschaftsabbruch aus der Illegalität und die Frau aus der Isolation herauszuführen.

(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Staudinger: Wir haben die Homosexualität auch beseitigt, indem wir sie bewilligt haben! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Stohs. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Stohs (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! In diesem umfangreichen und bedeutungsvollen Strafgesetzbuch sind im Abschnitt 22 — in der Regierungsvorlage war es der Abschnitt 21 — die Bestimmungen über strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen durch Beamte enthalten; auch sonstige Regelungen für Beamte, insbesondere für Exekutivbeamte, sind in dem neuen Strafgesetz von besonderer Bedeutung.

Mit Genugtuung stellen wir fest, daß dank des Einsatzes unseres Kollegen Abgeordneten Dr. Gasperschitz im Unterausschuß gegenüber dem Regierungsentwurf Verbesserungen und Klarstellungen durchgesetzt werden konnten, die sich für die Beamten, insbesondere für die Exekutivbeamten, wohltuend und schützend auswirken.

Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Zeit will ich es mir ersparen, näher darauf einzugehen.

„Appell an das Gewissen!“ So hieß es in vielen Zeitungsartikeln und persönlichen Briefen, die wir Abgeordnete in den letzten Monaten und Tagen erhalten haben, und insbesondere auch bei den imposanten Kundgebungen, an denen mehr als 100.000 Menschen teilgenommen haben. Ich möchte allen Personen und Institutionen, besonders der „Aktion Leben“ für ihren tatkräftigen Einsatz danken.

830.000 Wählerinnen und Wähler haben sich eindeutig für den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens und mit aller Entschiedenheit gegen die von der SPÖ vorgeschlagene Fristenlösung ausgesprochen.

Wenn mein Vorredner den Standpunkt Vorarlbergs vertreten hat, so möchte ich sagen: Es kann nur der Standpunkt Vorarlberger Sozialisten und nicht einmal aller Vorarlberger Sozialisten sein, denn wir haben bei der Kundgebung, die es in Vorarlberg gegeben hat, auch Sozialisten gesehen, die nicht als Zaungäste, sondern als überzeugte Männer an dieser Kundgebung teilgenommen haben und ganz eines Sinnes mit den Referenten dieser Kundgebung waren.

Die Indikationserweiterung, die angeblich im Gesetzentwurf vorgesehen war, ist nun durch eine Verschärfung zu einer Fristenlösung geworden. Ich glaube nicht, daß man

Stohs

das als einen Ausweg bezeichnen kann, sondern man kann das nur als eine Verschärfung ansehen. Ich kann mit meinem Vorredner, dem Kollegen Treichl, nicht eines Sinnes sein, wenn er sagt, die Vorarlberger haben sich einreden lassen, daß die Fristenlösung besser ist als eine Erweiterung der Indikationslösung.

Besonderen Dank haben wir auch den Vorständen der Universitätsfrauenkliniken, den Frauenärzten und der Ärztekammer, die sich in voller Verantwortung gegen die unmenschliche Fristenlösung entschieden haben, auszusprechen.

Warum hat die SPÖ auf diese Fachleute nicht gehört? Wir haben gerade von Bundeskanzler Dr. Kreisky, der sich übrigens für dieses Gesetz sehr wenig interessieren muß, sonst wäre er innerhalb dieser 16 Stunden nicht nur höchstens eine Stunde hier im Saale gewesen, sehr oft vernommen, daß die Fachleute gehört werden müssen. Hier wurden die Fachleute, obwohl sie ihre klare und eindeutige Stellungnahme abgegeben haben, überhört und nicht gehört.

Wenn die SPÖ-Sprecher gestern und heute betont haben, daß selbstverständlich für keine Frau ein Zwang zum Schwangerschaftsabbruch bestehen werde, so möchte ich behaupten, daß die werdende Mutter gerade durch dieses Gesetz in manche Konfliktsituation gerät. Und wenn der Abgeordnete Dr. Gradenegger behauptet hat, es sei notwendig, dieses Gesetz zu ändern, weil die Dunkelziffer von 100.000, die eine Abtreibung an sich vornehmen ließen, dafürspräche und daß es 300.000 Mitwisser gäbe, die nach der derzeitigen Gesetzeslage auch bestraft werden müßten, so möchte ich fragen, ob es nicht vernünftiger gewesen wäre, den neuen § 144 im Strafgesetz zu streichen, der sich mit den Wilderern befaßt. Ich glaube, die Wilderer, die Hasen nachsteigen, sind nicht so gefährlich wie das, was hier mit der Fristenlösung gemacht wird.

Wenn der Abgeordnete Dr. Gradenegger ausgeführt hat, daß keine Bedenken hinsichtlich der Pensionsversicherung bestehen, daß diese gesichert sei, so möchte ich darauf verweisen, daß wir aus einem Bericht der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter entnehmen konnten, daß auf 100 versicherte Arbeiter in Wien 84,8 Prozent Pensionisten entfallen; in Vorarlberg, wo wir Gott sei Dank noch ein gesundes Volksbewußtsein haben, allerdings 24,8 Prozent.

Ich möchte darauf verweisen: Wie viele Frauen wären dem Herrgott dankbar, wenn ihnen ein Kind geschenkt würde. Wieviel ärztliche Kunst wird bei vielen Frauen und werdenden Müttern aufgewendet, um ihre Schwangerschaft bis zur Geburt des Kindes

aufrecht zu erhalten. Sollen nun die Frauen, die sich der Abtreibung unterziehen, und die Frauen, um die sich die Ärzte wegen ihres Kindes bemühen, nebeneinander in derselben Klinik, im selben Krankenhaus liegen?

Das sind doch Dinge, die jedem vernünftigen Menschen als Widerspruch erscheinen müssen. Ich frage Sie: Hat eine Frau oder ein Mann das Recht, dem Herrgott, dem wir alle das Leben und die Gesundheit verdanken, in das Handwerk zu pfuschen?

Auch hier muß ich sagen: Dreimal nein!, wie es gestern unser Hauptsprecher, Doktor Hauser, gesagt hat.

Ich erinnere Sie an einen tragischen Umstand. Im Jahre 1945, als in der deutschen Bundeshauptstadt Berlin eine Unmenge von Frauen vergewaltigt wurden und ihnen die amerikanische Besatzungsmacht in Aussicht gestellt hat, daß die Kinder, wenn sie sie zur Welt bringen, auf Kosten der amerikanischen Besatzungsmacht aufgezogen werden, haben wir in Erfahrung bringen können, daß diese Frauen, obwohl sie vergewaltigt worden waren und sicherlich nicht mit besonderer Liebe diese Kinder erwartet haben, die Kinder behalten haben und sie nicht den Amerikanern in Obhut gegeben haben. So ist die Mentalität der Frau, wenn sie Mutter geworden ist! (*Ruf bei der SPÖ: Er muß es ja wissen!*) Ich kann es Ihnen bezeugen.

Müssen wir nach den von der SPÖ eingeführten „Wegwerfbüchern“ nun auch von Gesetzes wegen erlaubte „Wegwerfkinder“ zur Kenntnis nehmen? Hier gibt es für uns ein entschiedenes Nein!

Gerade wir kinderreichen Familienväter wissen, daß es oft Konfliktsituationen für eine werdende Mutter gibt; oft schon hat eine Mutter Bedenken gehabt, weil sie gesundheitlich sehr angegriffen war, ob sie diese Schwangerschaft ausstehen und durchhalten kann. Aber es hat sich gezeigt, daß sie es durchgestanden hat und daß sie einem gesunden Kind das Leben geschenkt hat. Und wie viele sind es, die geglaubt haben, wenn sie ein Kind haben, genüge es, sie braucht kein zweites Kind. Und sie haben es vereitelt, daß ein zweites Kind zur Welt gekommen ist. Wie viele davon wären heute dankbar, wenn sie dieses zweite oder ein drittes oder ein viertes Kind hätten, weil eben das erste Kind frühzeitig gestorben ist oder weil es krank war.

All diese Dinge, glaube ich, müssen wir ebenfalls berücksichtigen. Hier haben wir allerdings eine Verpflichtung — und hier bin ich mit manchen Abgeordneten, die auch von der Sozialistischen Partei dazu gesprochen

Stohs

haben, eines Sinnes —, daß wir nach besten Kräften helfen. Gerade in unserem Bundesland Vorarlberg wird in dieser Hinsicht sehr vieles getan, sei es durch Adoption oder durch sonstige tatkräftige Unterstützung. So wurde zum Beispiel im Jahre 1957, also schon vor 16 Jahren, ein Haus eingerichtet, in dem meistens ledige werdende Mütter, die in ihrem Zustand nicht nach Hause durften oder konnten, die Möglichkeit der Aufnahme finden. Über 500 werdenden Müttern und Kindern wurde dort geholfen. Sie wurden durch Jahre hindurch teilweise betreut, ja sie können ihr Kind bis zum 6. Lebensjahr dort belassen.

Ich erinnere Sie an das Vorarlberger Sozialhilfegesetz, das als erstes Gesetz in Österreich geschaffen wurde und weitgehende soziale Hilfemaßnahmen getroffen hat. Der ÖVP-Entschließungsantrag vom 19. Juni 1973, der heute ebenfalls mit zur Beratung steht, gibt, wenn er Verwirklichung findet, Gelegenheit mitzuhelfen, in Zukunft mehr solche Einrichtungen zu schaffen.

Wie viele Mädchen und Frauen, die an sich unerlaubterweise und unter Beeinflussung verantwortungsloser Menschen an sich einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, haben oft ein Leben lang darunter seelisch und körperlich zu leiden?

Ich frage die sozialistischen Abgeordneten, ob ihnen bewußt ist, daß sie sich mit der Fristenlösung in Widerspruch zum Tötungsverbot des Artikels 2 der Menschenrechtskonvention begeben, die vom Nationalrat am 4. März 1964 als Bundesverfassungsgesetz beschlossen wurde. Die Todesstrafe für schwerste Verbrechen wurde mit Recht abgeschafft. Nun sollen aber hilflose, die unschuldigsten Geschöpfe grundlos getötet werden dürfen.

Die Fristenlösung widerspricht auch dem § 22 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Fristenlösung sprengt die Fundamente unserer Bundesverfassung und ist meiner Meinung nach verfassungswidrig, greift in die Landeskompetenz ein und verstößt auch hier gegen die Verfassungsbestimmungen.

Im Interesse unserer Frauen und der weiblichen Jugend halten wir aus fester innerer Überzeugung am Glauben unserer Vorfahren fest und lehnen die Fristenlösung, die unserem Vaterland nur Unglück bringen kann, mit Entschiedenheit ab. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist Frau Abgeordnete Edith Dobesberger. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Edith Dobesberger (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich kann das

Problem des Schwangerschaftsabbruches nicht philosophisch begründen; ich kann es auch nicht als Juristin erklären und vertreten. *(Abg. Dr. Gruber: Das läßt sich überhaupt nicht vertreten!)* Aber ich kann es als Frau, die immer ein offenes Ohr für ihre Mitmenschen gehabt hat, die immer für die Mitmenschen Zeit gehabt hat, um ihnen zuzuhören. Als Frau kann ich dazu Stellung nehmen, und ich glaube, wir müssen vor allem als Frauen Stellung dazu nehmen. *(Abg. Dr. Gruber: Aber begründen können Sie es nicht!)* Ja, ich glaube auch begründen! Aber das sind Meinungen, die gegeneinander stehen. *(Ruf bei der SPO: Beim Gruber wäre es kein Wunder!)*

Kollege Ulbrich hat bei unserer Klubtagung gesagt und hat sich damit vor allem an die Männer gewendet: Seien wir doch ehrlich, würde der § 144 uns Männer betreffen, dann gäbe es ihn schon lange nicht mehr! Ich glaube, damit hat er ein ganz wahres, weises Wort gesprochen. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Das ist wieder seine Meinung. Aber wir müssen einfach dazu kommen, daß wir Meinungen akzeptieren. Ich glaube, das ist eine Voraussetzung dafür. *(Abg. Dr. Blenk: Für wen sprechen Sie? Für die Frauen?)* Für die Frauen, die, wie ich glaube, das Problem genauso sehen wie ich, und für die Zehntausenden Frauen, die jedes Jahr ihre Schwangerschaft unterbrechen, Zehntausende Frauen, die ehrliche, anständige Staatsbürger sind, als Mütter ihre Pflichten erfüllen, und die trotzdem nach dem alten Gesetz Verbrecherinnen sind. Von diesen „Verbrecherinnen“ wissen wir; wir alle, die wir hier sitzen, kennen solche. Ich bin Lehrerin. Einmal in einer Schulstunde, als ich meinen Mädchen beizubringen versuchte, daß sie das Gesetz achten sollen, ist mir zum Bewußtsein gekommen: um Gottes willen, vergangene Woche hast du wieder von einem Fall erfahren, den du anzeigen müßtest. Du hast es nicht getan. Von deinen Mädchen verlangst du, daß sie die Gesetze achten. Das ist eine Diskrepanz, die ich einfach nicht verstehen kann. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Ja, das sind sie heute, das ist richtig. Aber wir sind für das Weitergehende aus dem ganz einfachen Grund, weil ich folgendes glaube.

Darf ich noch einmal von mir sprechen? Ich kann sehr eindrucksvoll erzählen. Wenn ich jemandem etwas erzähle, einem Arzt oder einer Kommission erzähle, in welcher Not ich bin, dann wird man mir das glauben. Aber eine einfache, schlichte Frau, die gewürgt wird von der Not, die bringt ihr Anliegen nicht heraus. Der wird man auf die Schulter klopfen und sagen: Liebe Frau, es wird schon gehen. *(Zustimmung bei der SPO.)* Und daher sind wir dagegen.

Edith Dobesberger

Es ist jetzt schon sehr oft die Untersuchung des Landesgerichtes Linz erwähnt worden. Ich bin Linzerin. Darf ich daher doch noch einmal darauf eingehen: Von 47 Frauen, die verurteilt worden sind, sind 43 nicht vorbestraft gewesen. Diese 43 Frauen sind 91 Prozent der Verurteilten. Daß sich das im Lauf der Jahrzehnte nicht verändert hat, zeigt ein Artikel von Oberlandesgerichtsrat Lentner: „170 Jahre § 144“, der in den „Salzburger Nachrichten“ in der Beilage „Der Staatsbürger“, ich glaube in der vergangenen Woche, erschienen ist. In der Zeit von 1857 bis 1897 waren auch 85 Prozent der wegen Schwangerschaftsabbruches verurteilten Frauen nicht vorbestraft.

Es ist also ein Delikt, das von anständigen Staatsbürgern immer wieder begangen wurde. Daher wollen wir der Glaubwürdigkeit halber, daß dieses Gesetz geändert wird.

Herr Abgeordneter Dr. Scrinzi hat gesagt, daß der Abbruch der Schwangerschaft überwiegend von Ärzten durchgeführt wird. Ich weiß es nicht: Vielleicht ist es in Kärnten so; bei uns in Linz ist es nicht so.

Von den 47 verurteilten Frauen sind nur 3 Frauen von einem Arzt betreut worden, aber 44 Frauen ließen von einem Pfuscher die Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen. Daher müssen wir dagegen sein, daß Frauen immer wieder in Krankheit und Not getrieben werden.

Ich darf aber noch etwas sagen. Der Herr Abgeordnete Dr. Blenk zweifelt daran, daß unser Vorschlag human ist. Wir müssen wirklich immer wieder davon reden, wer diese Frauen sind, die verurteilt wurden. Wieder gibt die Untersuchung des Landesgerichtes Linz Antwort.

Wir müßten uns fragen: Gibt es überhaupt noch so viele Volksschüler in Österreich? — Von den 47 Frauen haben 34 Frauen nur die Volksschule besucht! Man muß sich wundern, daß ein solcher Prozentsatz überhaupt noch möglich ist. 6 von diesen Frauen haben die Volksschule und die Hauptschule besucht — allerdings haben die meisten die Hauptschule nicht abgeschlossen —, wieder 6 haben die Volksschule, die Hauptschule und die Berufsschule besucht, und es war nur 1 Maturantin darunter und überhaupt keine Akademikerin. Sagt denn das allen nicht genug aus? Muß man noch etwas dazusagen?

Sehen wir uns die Berufe jener Frauen an: 25 waren Hilfsarbeiterinnen, 17 waren Hausfrauen; von den 17 Hausfrauen hatten 11 Hilfsarbeiter zu Männern. 5 Angestellte waren darunter und keine Selbständigen. Sagt das wieder nicht genug darüber aus, wer die Frauen sind, die vor Gericht kommen?

Wenn wir uns das Einkommen anschauen, dann sehen wir, daß keine der verurteilten Frauen das Durchschnittseinkommen erreicht hat. Das Durchschnittseinkommen des Österreicherers ist von keiner dieser Frauen erreicht worden! Da müssen wir doch sagen: Es sind wirklich die Ärmsten der Armen, die vor den Richter gezogen werden!

Allerdings müssen wir ehrlich zugeben: die Richter haben das erkannt. Ich kann mich wieder nicht juristisch ausdrücken, aber ich habe das Gefühl, daß die Richter dem Rechtsempfinden des Volkes nach geurteilt haben, denn es sind fast nur bedingte Strafen ausgesprochen worden.

Daher ist die Lösung, die wir anstreben, von den Richtern selber schon vorgezeichnet worden.

Es schaut in der Diskussion manchmal so aus, als ob dieses Problem ein Problem des 20. Jahrhunderts wäre. Man spricht vom allgemeinen Sittenverfall, von der Morallosigkeit, und ich weiß nicht, von was allem noch. Aber Frau Susanne Heine hat im Informationsdienst der Salzburger Gruppe „Aktionsgemeinschaft für Kirche und Gesellschaft“ einen Artikel geschrieben, und in diesem Artikel sagt sie, daß es den Schwangerschaftsabbruch zu allen Zeiten und in allen Kulturen gegeben hat und daß man diesen in seiner Unausrottbarkeit eigentlich nur mit der Prostitution vergleichen kann.

Damit hat sie, glaube ich, ein sehr wahres Wort ausgesprochen. Es geht nicht an, daß man heuchlerisch so tut, als ob alles in Ordnung wäre! Wir sind der Meinung, daß man die Dinge offen und ehrlich zugeben soll, dann wird die Lösung des Problems näher sein, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. *(Lebhafter Beifall bei der SPO.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Brandstätter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Brandstätter** (OVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frau Abgeordnete Dobesberger hat, wie fast alle sozialistischen Vorredner versucht, wieder darauf hinzuweisen, daß es gerade die armen Frauen sind, denen durch die sogenannte Fristenlösung geholfen werden soll. Es ist allerdings ein merkwürdiger Widerspruch zwischen den Ausführungen der Frau Abgeordneten Dobesberger und des Herrn Abgeordneten Nittel. Während die Frau Abgeordnete Dobesberger sagt, daß es gerade Frauen mit niedriger Schulbildung sind, hat der Herr Abgeordnete Nittel von Frauen gesprochen, die auf Grund ihrer Bildung und ihrer Stellung in der Öffentlichkeit es sich

Brandstätter

leisten können abzutreiben. (*Abg. Nittel: Zuzugeben, daß sie es getan haben! — Weitere Zwischenrufe bei der SPO.*) Ob Ihnen das jetzt unangenehm ist oder nicht, die Tatsache ist, daß Sie davon gesprochen haben! Es nützt alles nichts, wenn Sie es auch noch so auf Ihre Art hinstellen wollen. Es ist eine Tatsache, daß sich dieses Problem durch alle Schichten der Bevölkerung zieht und daß man hier nicht von arm und reich sprechen kann.

Aber weil der Herr Abgeordnete Nittel geglaubt hat, die Leistungen der Gemeinde Wien herausstreichen zu müssen, die für die Kinder und für die Familien erbracht werden, darf ich Ihnen eines sagen: Sie müssen sich schon von Niederösterreich ein Beispiel nehmen, denn in Niederösterreich ist der Besuch der Kindergärten für alle Kinder frei, während man in Wien noch immer 400 S und auch mehr für einen Halbtagsplatz bezahlen muß. Solange man diese Beträge für Kindergartenplätze kassiert, hat man wirklich kein Recht, von einer besonderen Unterstützung der Kinder und Familien zu sprechen.

Die Frau Staatssekretär Karl hat von Frauen mit fünf, sechs und noch mehr Abtreibungen gesprochen und hat auch aufgezeigt, wie notwendig die Fristenlösung sei. Dazu muß ich eine Frage stellen: Soweit ich informiert bin, kostet eine Abtreibung, wenn sie im Spital durchgeführt wird, 5000 S, vielleicht auch mehr. Ich frage Sie nun, weil Sie immer von den „armen“ Frauen reden: Was wird jene arme Frau tun, wie wird diese arme Frau imstande sein, diese Beträge aufzubringen? — Sie haben nämlich für die armen Frauen überhaupt nichts getan, weil sich die nach wie vor diese Dinge selber bezahlen müssen! (*Zwischenruf bei der SPO.*) Jawohl! Die werden nach wie vor — es ist auch der Ausdruck „Engelmacherin“ bereits gefallen — zu Pfuschern gehen, weil sie einfach nicht in der Lage sind, dieses Geld aufzubringen. Wenn Sie die Fristenlösung durchziehen wollen, dann müßten Sie auch konsequent sein, wenn Sie sagen, daß Sie für die armen Leute etwas übrig haben, dann müßten Sie den Armen das auch bezahlen.

Die Frau Minister Leodolter hat einen Brief vorgelesen, und in diesem Brief ist gestanden: Geld ist keines vorhanden. — Also auch hier wieder genau derselbe Fall: Geld ist keines vorhanden. Sie tun überhaupt nichts, um diesen armen Leuten zu helfen. In finanzieller Hinsicht sind überhaupt keine Vorkehrungen getroffen.

Es ist eine Tatsache, die sich nicht bestreiten läßt, daß auch in jenen Ländern, in denen die Krankenkasse die Abtreibung bezahlt, die illegale Abtreibung nicht wegzubringen ist;

umso weniger wird sie daher bei uns in Österreich wegzubringen sein.

Sie haben einen Vorteil für die begüterte Frau geschaffen. Die braucht jetzt nämlich nicht mehr nach England — das führen Sie ja auch immer an — zu fliegen oder sonst irgendwohin, die kann sich in Österreich in ein Krankenhaus legen und sich das hier wesentlich billiger machen lassen als in England.

Zum weiteren Beispiel von den acht Kindern — ich weiß nicht, wer es gebracht hat; aber auf jeden Fall ist es auch von einem sozialistischen Redner gebracht worden —: Die Frau sagt, sie hat acht Kinder und der Mann trinkt. Ich frage Sie: Wo soll diese Frau das Geld hernehmen?

Ein anderer sozialistischer Redner hat von den armen Frauen gesprochen, die sich mit den Vätern der Kinder herumschlagen müssen, um die Alimente zu bekommen. Da muß ich Ihnen, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei sagen: Lesen Sie den ÖVP-Plan 2 über die Gesundheit, worin Sie echte Vorschläge finden werden, wie diesen Frauen geholfen werden kann! Ihre Lösung bringt hier überhaupt keine Änderung.

Es wird immer von den Notsituationen gesprochen. Auch dazu ein sehr klares Wort. Für Notsituationen von Frauen, also für solche Frauen, die sich in echter Bedrängnis befinden, hat die ÖVP von allem Anfang an Verständnis gehabt und hat von allem Anfang an gesagt, daß sie diesen bedrängten Frauen entsprechende Hilfe bringen wird. Aber es wird immer wieder gesagt — und gerade von den Frauen wird das gesagt —, daß die Männer kein Verständnis für Frauen aufbringen, die ein Kind erwarten. Glauben Sie jetzt wirklich, daß mit Ihrer Fristenlösung jene Männer, die vorher kein Verständnis für ein Kind aufgebracht haben, jetzt auf einmal ein Verständnis aufbringen werden? Und haben Sie sich schon einmal in die Situation einer Frau versetzt, die sehr gerne ihr Kind zur Welt bringen möchte, aber wo der Mann — oder sagen wir es gerade heraus: der Erzeuger des Kindes — das einfach nicht will? Wie wird dieser Mann dann diese Frau unter Druck setzen, und wie wird erst recht diese Frau in eine echte Bedrängnis kommen, in der ihr niemand helfen kann! In diese Situation haben Sie sich anscheinend noch nicht versetzt, sonst könnten Sie nicht so vehement für die Fristenlösung eintreten. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Es wurde hier auch von einem sozialistischen Redner vom „Anstifter zur Abtreibung“ gesprochen. Das sind jene Männer, von denen

Brandstätter

ich rede. Ich behaupte, daß durch Ihre Fristenlösung den Frauen nicht geholfen wird, sondern daß sie ganz im Gegenteil vom Regen in die Traufe kommen.

Auch einen Bericht aus England sollten Sie sich doch zu Herzen nehmen, worin es heißt: Erschütternd hoch ist die Zahl jener jungen Mädchen, die die Abtreibung jetzt viel zu leicht nehmen. Sie vernachlässigen dabei die üblichen Verhütungsmaßnahmen viel zu stark. Es ist eine Tatsache, daß gerade durch die Abtreibung und durch die Erleichterung der Abtreibung die Verhütungsmaßnahmen vernachlässigt werden.

Ich stelle die Frage: Sind es nur die Mädchen, die es hier allzu leicht nehmen, oder sind es nicht auch verantwortungslose Männer? — Ich sage das als Mann, weil man uns immer wieder sagt, die Männer hätten kein Recht, diesbezüglich zu reden, weil sie das nicht verstehen können. — Ich sage Ihnen das als Mann: Ich bin überzeugt, daß es nicht nur die Frauen und die Mädchen sind, die das zu leicht nehmen, sondern daß es auch die Männer sind, die dann einfach den Frauen sagen werden: Du hast ja die Möglichkeit, laß einfach die Folgen beseitigen. — Auch für diese Schwierigkeiten bringt Ihre Fristenlösung überhaupt nichts.

Natürlich könnte man sehr viel tun für die Kinder und die Familien. Tatsache ist, daß die Unterhaltskosten für zwei Kinder durch die Familienbeihilfe im Jahre 1968 noch zu 23 Prozent ersetzt wurden, im Jahre 1973 sind es nur mehr 18 Prozent. Die Kosten für die Kinder steigen unvergleichlich mehr, als durch die Familienbeihilfe ersetzt wird. Aber aus dem Topf des Familienlastenausgleichsfonds muß man ja sogenannte Geschenke verteilen, um beim Wähler gut dazustehen, statt diese Gelder echt für jene Familien auszugeben, die heute noch bereit sind, Kinder zu haben und Kinder großzuziehen.

Es gäbe sehr viele andere Möglichkeiten: Die Adoption müßte erleichtert werden; es ist doch eine Tatsache, daß sehr viele Eltern, die selbst keine Kinder bekommen können, gerne Kinder adoptieren möchten. — Es müßte die gesellschaftliche Diskriminierung des unehelichen Kindes und seiner Mutter beseitigt werden. Diesbezüglich könnte man sich einsetzen, diesbezüglich könnte man in der Öffentlichkeit sehr viel leisten, um diesen Frauen zu helfen.

Es gibt sehr viele Dinge. Aber es ist ja heute schon spät und ich möchte mich darüber wirklich nicht mehr verbreiten. Ich kann Ihnen nur eines sagen: Eine Lösung des Problems, in das manche Eltern kommen, die Kinder

erwarten, kann nur in der verstärkten Unterstützung jener Frauen und Männer liegen, die bereit sind, Kinder großzuziehen, da gerade diese Menschen eine wirklich große Leistung für die Gesellschaft erbringen. Dort, wo es wirklich mit der Geburt eines Kindes zu einer Notsituation kommt, muß die Not beseitigt werden und nicht das Kind. — Ich danke. *(Beifall bei der VOP.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Pfeifer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Pfeifer (SPO)**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Argumentation der Redner der großen Oppositionspartei ist — so möchte ich es sagen — sehr sonderbar: Da kommt ein Redner der ÖVP und wirft der Bundesregierung vor, daß sie nichts oder zu wenig auf dem Sektor der Beratung unternimmt. Ich frage Sie: Was hat denn die ÖVP in ihrer Zeit getan? Für Sie war doch dieses Problem immer tabu! Da konnte man, ja da durfte man gar nicht darüber reden.

Meine Damen und Herren! Die ÖVP kommt mit Vorwürfen und argumentiert mit Unterstellungen. Sie wirft uns Inhumanität vor und sie versteigt sich bis zu dem Wort „Wegwerfkind“. All das hat uns die Österreichische Volkspartei heute und auch gestern bereits vorgehalten.

Hohes Haus! Was soll man denn sagen, wenn ein Sprecher der ÖVP für die ÖVP erklärt, daß der Brief, den die Frau Bundesminister Leodolter von einer Ratsuchenden bekommen hat, für die ÖVP ein klarer Fall wäre, ein klarer Fall für die medizinische Indikation. Für uns ist es nicht ein klarer Fall für die medizinische Indikation, meine Damen und Herren, wenn eine Frau mit vier Kindern schwanger wird und Rat sucht. Da ist es Aufgabe der modernen Gesellschaft, daß man hier alles tut, um dieser Frau auch echt Rat und Hilfe angedeihen zu lassen! *(Beifall bei der SPO.)*

Sie reden vom Schutz des Lebens. Sie sind bei der medizinischen Indikation der Meinung: Nur wenn Geldmangel da ist, ist der Fall für Sie erledigt. — Da reden Sie vom Schutz des Lebens? So einfach können Sie es sich nicht machen, meine Damen und Herren! *(Beifall bei der SPO.)*

Ich möchte Ihnen sagen, daß man mit dieser Argumentation wieder eindeutig Ihr wahres Gesicht gesehen hat, wie Sie die Dinge wirklich sehen, wie Sie also wirklich zu den Problemen stehen. Meine Damen und Herren! Wenn man uns sagt, die Regierung fliehe vor der Verantwortung zum Schutz des Lebens, dann müssen wir das entschieden ab-

8134

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Pfeifer

lehnen. Diese Regierung unternimmt alles, um den Schutz des Lebens sicherzustellen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Reformen kann man von konservativen Parteien nicht verlangen. Wenn man sie mit viel Geduld dazu drängt, dann nehmen sie sehr oft auf halbem Weg den Hut. Das zeigt uns eindeutig die geschichtliche Vergangenheit. Wir haben diese Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen und müssen uns darauf einstellen. Wenn es um die Probleme der Aufhebung von echtem menschlichem Unrecht geht, waren Sie in der Vergangenheit und sind Sie in der Gegenwart nur selten unser Partner.

Hohes Haus! Am zweiten Tag der Debatte über das neue Strafgesetzbuch, jener großen Reform, die durch gemeinsame Arbeit aller Fraktionen dieses Hohen Hauses mit Ausnahme des § 144 gemeinsam beschlossen werden wird, wird sicherlich vieles, was bereits gestern gesagt wurde, heute wiederholt werden oder es ist schon wiederholt worden. Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, aus der Sicht eines niederösterreichischen Abgeordneten, der als Bauer im ländlichen Raum lebt, kurz zu dem umstrittenen Problem Stellung nehmen. Ich möchte diese meine Meinung als Abgeordneter und Katholik verstanden wissen.

Wir alle, die wir diesem Hohen Haus angehören, bekommen seit langer Zeit eine große Zahl von Briefen, die Meinungen und Standpunkte von verschiedenen Personen darstellen.

Die „Aktion Leben“ hat sich in unzähligen Briefen und auch durch Demonstrationen bemüht, eine Beschlußfassung der Fristenlösung zu verhindern. Ich wurde von der „Aktion Leben“ in meinem Bezirk um eine öffentliche Meinungsäußerung zur Fristenlösung gebeten. Ich bin dieser Aufforderung gerne nachgekommen.

Ich möchte die Aktivität der „Aktion Leben“ weder bagatellisieren noch dramatisieren. Ich kenne aber auch die Durchführung dieser Unterschriftenaktion in den kleinen Dörfern, meine Damen und Herren. Vor den Kirchentoren: „Sind Sie für das Leben, sind Sie gegen das Töten, dann unterschreiben Sie!“ — Das waren also die Fragen, die man den Leuten, von den Kindern angefangen bis zu den Greisen, gestellt hat, und meine Damen und Herren, das waren gleichzeitig auch die Fragen für die Unterschriftenaktion für das neue Strafgesetzbuch. So leicht, so meine ich, soll man sich das nicht machen!

Ich wurde von der „Aktion Leben“, wie ich schon gesagt habe, sehr oft angeschrieben.

Ich habe meine Meinung eindeutig erklärt. Als Abgeordneter dieses Hauses habe ich die Aufgabe, mir über gesellschaftspolitische Probleme eine Meinung zu bilden, mich zu meiner Meinung zu bekennen und diese auch zu vertreten. Als Katholik weiß ich, daß es sich bei dem Problem des Schwangerschaftsabbruches um eine Gewissensentscheidung handelt, die ich selbst zu verantworten habe.

Die Experten schätzen — diese Zahl ist schon oft genannt worden — die Abtreibungsziffer auf 30.000 bis 100.000 im Jahr. 70 bis 280 Frauen werden laut Kriminalstatistik pro Jahr gerichtlich verurteilt. Die geltenden harten und unmenschlichen Strafbestimmungen haben zur Eindämmung der Zahl der illegalen Abtreibungen überhaupt nichts beigetragen.

Die Überwertung des Strafrechts hat seit Jahrhunderten dazu geführt, daß die Gesellschaft versagt und die Frau mit ihren Problemen allein gelassen, ja oft ausgestoßen hat.

Der führende katholische Publizist Doktor Friedrich Heer sagt: „Es geht wahren Christen, die sich zur Fristenlösung bekennen, nicht darum — wie es konservative Theologen und ihre Laienanhänger darstellen —, die Abtreibung einfach zu sanktionieren. Das ist das Primat: der Frau zu helfen. . .“

Wirkliche Hilfe und wirksame positive Maßnahmen sind aber nur möglich, wenn die Strafdrohung wegfällt. Niemand kann sich um Hilfe an den Staat wenden, wenn er fürchten muß, bestraft zu werden.

Aus allen diesen Überlegungen treten wir Sozialisten für die Fristenlösung, für die Zurückdrängung des Strafrechts während der ersten drei Monate und für die Schaffung positiver Maßnahmen ein. (*Abg. Dr. Bauer: Dann hätten Sie am Sonntag den Herrn Kardinal gehört!*)

Es ist die Aufgabe des Staates, aber auch kirchlicher Stellen und aller katholischer Organisationen, durch positive Maßnahmen zu helfen. Diese Maßnahmen werden aber auch weit wirksamer dem Schutz des werdenden Lebens dienen, als dies durch Strafbestimmungen meiner Ansicht nach möglich ist.

Kein Anhänger der Fristenlösung befiehlt einem Ablehner die Abtreibung und kein Ablehner der Abtreibung verbietet dem Befürworter die Abtreibung. Jeder kann und soll nach seinem Gewissen entscheiden.

Pfeifer

Es ist Sache der Kirche, in ihrem Bereich gegen die Abtreibung aufzutreten. Sie sollte aber nicht nach staatlichen Strafen rufen. Sie sollte, wie ich meine, aber auch nicht nach Gegnern und Befürwortern der Fristenlösung eine Einteilung treffen zwischen guten und schlechten Christen.

Als Katholik glaube ich, daß wir Mitmenschen und ihren Anschauungen auch Toleranz schuldig sind. Diese Toleranz ist aber nur erreicht bei der selbstverantwortlichen freien Entscheidung der Frau, bei der Fristenlösung.

Hohes Haus! Wenn ich meine, daß man nicht nach staatlichen Strafen rufen soll, und man mir von der „Aktion Leben“ zum Vergleich mitteilt, daß man ja auch Parkverbotstafeln aufstellt, und wenn sich Autofahrer nicht daran halten, ihr Verhalten nach einer staatlichen Verordnung bestraft wird, so ist das für uns Sozialisten kein Vergleich!

Kollege Dr. Hauser hat uns gestern in einer großangelegten Rede eine doktrinäre, unnachgiebige Haltung vorgeworfen. Unsere Haltung, meine Damen und Herren von der ÖVP, war nie doktrinär in der Geschichte des Parlaments.

Wenn Sie uns einen Zickzackkurs vorwerfen, so stimmt das nicht. Wir haben uns nach langen Diskussionen am Villacher Parteitag in dieser schwierigen Gewissensfrage zur Fristenlösung durchgerungen.

Hohes Haus! Ich möchte zur Frage des § 144 nicht Emotionen wecken. Vor vier Wochen war der Tag der Toten. Wenn man die Friedhöfe besucht und manchmal vor einem Grabstein stehen bleibt und nach der Todesursache einer 25- oder 30jährigen Frau fragt, bekommt man sehr oft mit einem Achselzucken zur Antwort: Jä, die könnte auch noch leben! Es war keine schwere Krankheit, es war kein ärztlicher Kunstfehler; der Mörder hieß § 144 Strafgesetz!

Deswegen, Herr Dr. Hauser, ist unsere Haltung in dieser Frage unnachgiebig. Wir wollen, Hohes Haus, einen unmenschlichen Paragraphen, der grenzenloses Leid über Tausende Frauen gebracht hat, beseitigen. Unsere gemeinsame Aufgabe muß heißen: Schutz des ungeborenen Lebens durch rechtzeitige Hilfe, durch Vorbeugung, Aufklärung und Fachberatung für das ungeborene Leben!

Hätten die Oppositionsparteien auch mit ihrem Gewissen an die durch den § 144 erbärmlich zugrunde gegangenen Frauen gedacht, hätten sie sich diese Grabhügel, meine

Damen und Herren, ins Gedächtnis zurückgerufen, sie hätten dreimal ja zu diesem Gesetz gesagt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Staudinger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Staudinger** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Attribut, das den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei in diesen zwei Tagen der Diskussion von sozialistischer Seite am häufigsten direkt und indirekt angehängt wurde, heißt: Heuchelei! Man will hier unter dem Titel der Selbstbestimmung der Frau die Tötung des ungeborenen Lebens freigeben. Die Frau soll selbst bestimmen.

Ich erinnere Sie an eine Situation: Als wir um das freie Schulbuch diskutierten, hatten wir den Antrag gestellt, man möge den Eltern an Stelle des freien Schulbuches das Geld geben. Von Ihrer Seite wurde damals eingewendet, daß dieses Geld von den Familien widmungswidrig verwendet werden könnte. Diese Freiheit dürfe man den Empfängern des Geldes nicht einräumen.

Wo ist denn die Heuchelei? Wenn Sie hier nicht geheuchelt haben, haben Sie nicht zumindest bei der Frage „freies Schulbuch“ geheuchelt?

Aber nicht um neue Argumente in die Diskussion zu bringen, habe ich mich zu Wort gemeldet. Ich melde mich ganz bewußt aus einem bestimmten Grund. Der Abgeordnete Pfeifer, als einer der Abgeordneten, der sich als Christ bekennt, hat es mir durch seine Rede leicht gemacht. Ich war der Meinung, es sei ein taktischer Fehler, sich mit der ausdrücklichen Berufung auf das Selbstverständnis als Christ hier zum Pult zu begeben und die Stimme gegen die Freigabe der Tötung ungeborenen Lebens zu erheben.

Es ist den Sozialisten, der Linken in der Welt überhaupt gelungen, jeden ideologisch fixierten Standpunkt als im voraus absolut uninteressant und im voraus absolut unglaubwürdig abzuqualifizieren, also zu einem Standpunkt, der falsch ist, mit dem man überhaupt nichts aufstecken kann.

Ein ideologisch fixierter Standpunkt ist auch in dieser Debatte keineswegs notwendig gewesen. Wissenschaftler und Praktiker aus allen relevanten Bereichen haben mit großem Nachdruck und mit großem Ernst ihre Stimme gegen die Freigabe der Tötung ungeborenen Lebens erhoben. Nicht nur von der Seite der Österreichischen Volkspartei, sondern auch von Abgeordneten der Freiheitlichen Partei

Staudinger

sind diese Argumente mit glasklarer Wucht und mit unerhörter Eindringlichkeit vorgebracht worden. Ich denke hier nicht nur an die Reden der Abgeordneten Dr. Hauser und Dr. Schleinzer, sondern auch an die Reden des Primarius Dr. Scrinzi oder des Doktor Broesigke.

Alle diese Argumente sind abgeprallt an der Mauer ideologischer Fixiertheit, die Sie aufgebaut haben, an der Mauer der Voreingenommenheit, des falschen Prestigedenkens und an der Mauer des unerhörten Machtbewußtseins, das Sie heute beseelt. An der Gültigkeit der Argumente, die vorgebracht wurden, ändert das freilich nichts. Sie haben auf keines dieser Argumente eine gültige Antwort vorzubringen vermocht.

Natürlich waren Sie in der Lage, auf Experten zu verweisen, die auch andere Standpunkte vertreten, die Ihren Standpunkt stützen, aber Sie selber sind sich vollkommen bewußt — Sie müssen sich dessen bewußt sein —, daß die Stimmen, die Ihren Standpunkt vertreten, sich in einer ganz klaren Minderheit befinden.

Weil das so ist, bedurfte und bedarf es der Stellungnahme eines Abgeordneten, der sich als Christ bekennt, eigentlich nicht. Ich habe auch gemeint, es könnte überhaupt unzweckmäßig sein, hier als ein Abgeordneter, der sich als Christ bekennt, zu reden, denn es könnte der Eindruck entstehen, als handle es sich bei diesem Problem, über das wir nun so lange diskutieren, um ein primär religiöses Problem. Und das ist nicht der Fall! Es handelt sich um ein menschliches Problem, zu dem freilich die Kirchen auch nicht schweigen können. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Warum melde ich mich dann dennoch zu Wort? Der Abgeordnete Blecha hat — ehe Pfeifer sprach, war er der einzige — sich ausdrücklich als Sozialist und als Christ zur Fristenlösung bekannt. Wenn nun ein sozialistischer Abgeordneter unter Berufung auf sein christliches Selbstverständnis hier reden darf, dann darf das möglicherweise einer, der nicht der Fristenlösung zustimmt, auch tun, damit nicht der Eindruck entsteht, nur bei den „Fristenlösern“ sei christliches Bewußtsein vorhanden. (*Neuerliche Zustimmung bei der ÖVP.*)

Das Selbstverständnis des Abgeordneten Blecha als eines Sozialisten linker Provenienz bedarf keiner Deutung. Das Selbstverständnis des sozialistischen Christen Blecha sei respektiert! Aber er selbst und Sie, sehr geehrte Damen und Herren, und auch wir sind uns dessen bewußt, daß ihn dieses Selbstverständnis in der Gemeinschaft jener, die sich in

diesem Lande als Christen bekennen, in die Einsamkeit, in die Isolierung führt. Das gilt auch für den Abgeordneten Pfeifer, der sich ausdrücklich als Katholik zu dieser Frage geäußert hat.

Die Bischöfe haben gesprochen! Der Kardinal hat gesprochen! Die Oberhirten beider Kirchen haben ganz klar zu dieser Frage Stellung genommen und haben darauf hingewiesen, daß es nicht primär ein religiöses Problem ist, aber — wie bereits gesagt — ein Problem, zu dem die Kirchen nicht schweigen dürfen.

Wenn nun ein Abgeordneter aus einem Buch zitiert hat, dessen Verfasser Jesuit ist — ich kenne den Namen nicht — und der eine Haltung einnimmt, die der sozialistischen Auffassung zu entsprechen scheint, dann muß ich dazu sagen: Außenseiter gibt es überall! — Außenseiter gibt es ja auch bei Ihnen! Bei uns sitzen die Außenseiter freilich nicht im Parteivorstand, wie etwa der sozialistische Landesparteiobmann Salcher, der ausdrücklich gesagt hat, daß die Tiroler Sozialisten die Fristenlösung für keine gute Lösung halten. In einer Zeit, in der aus dem Kreis der Theologen die „Gott-ist-tot-Theologie“ aufsteigt, in einer solchen Zeit können Meinungen, wie sie hier zitiert wurden, nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Wenn hier etwa der Versuch gemacht wird, die Stellungnahme der Oberhirten als eine Stellungnahme der Amtskirche hinzustellen, die ohnehin keinen Widerhall im Volke hätte, so muß ich Ihnen entgegen: Sie selber sind Zeugen, daß das nicht stimmt! In unserer Konsumgesellschaft, in der die Menschen bequem geworden und Ansprüchen nicht aufgeschlossen sind, gerade in dieser Zeit war es möglich, bei der „Aktion Leben“ 40.000 Menschen auf die Beine zu bringen. Sagen Sie mir, ob das ein Anliegen ist oder nicht, wenn eine so große Zahl von Menschen unserer Zeit einem solchen Appell folgt! Sie sind auch die Empfänger, die Adressaten jener Tausenden und Abertausenden Karten und Briefe, die in diesen Tagen geschrieben wurden und in denen Sie beschworen wurden: Überlegen Sie es sich! Wenn Sie schon anderen Meinungen nicht zustimmen können, respektieren Sie doch die Meinung einer Gruppe, sei es sogar die Minderheit! — Sie ist nicht die Minderheit. — Respektieren Sie doch diese Meinung! Reden wir noch einmal darüber!

Nein! Jene, die sich als Christen bekennen, stehen geschlossen hinter ihren Oberhirten. Außenseiter können an dieser Geschlossenheit nichts ändern. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Staudinger

Ich habe Respekt vor der Meinung des christlichen Abgeordneten Blecha, aber diese Meinung ist für die Christen beider Bekenntnisse nicht repräsentativ. Daran gibt es keinen Zweifel. Diese Auffassung ist auch durch Meinungsfragen bestätigt. Nicht nur jene, die sich als Christen bekennen, sondern ein überwiegender Teil der Österreicher lehnen die Fristenlösung als die Freigabe der Tötung ungeborenen Lebens als eine inhumane, un-menschliche Maßnahme mit allem Nachdruck ab.

Der Abgeordnete Nittel hat sich darüber skandalisiert, daß etwa in verschiedenen oberhirtlichen Aussendungen von „Mord“ die Rede ist. Mord oder nicht Mord — diese Frage will ich hier nicht berühren. Aber der Abgeordnete Nittel und Sie alle sind der Frage peinlichst ausgewichen: Handelt es sich hier um Tötung oder handelt es sich nicht um Tötung? Und da diese Frage bejaht werden muß, ganz zweifelsfrei bejaht werden muß, deswegen endet hier bei uns die Diskussion. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Abgeordnete Luptowits hat gestern davon geredet, es sei doch keine nationale Katastrophe, wenn in einer bestimmten Frage keine Übereinstimmung erzielt werde; die Mehrheit beschließt es eben. Und der Abgeordnete Dr. Fischer hat hier gesagt, die Vorwürfe, die von der freiheitlichen und von der ÖVP-Seite gegen die sozialistischen Vorstellungen erhoben werden, treffen ihn nicht. Die Sicherheit, mit der er das vorgebracht hat, war, muß ich sagen, direkt bedrückend. Es ist deutlich geworden — nicht bei jedem von Ihnen, aber bei diesem Redner und auch bei jenen, die davon reden, ein Mehrheitsbeschluss in dieser Sache sei keine nationale Katastrophe —, wie im tiefsten Grunde Ihnen Wurscht ist, was hier ein großer Teil der Bevölkerung zu dieser Sache anders meint, als Sie es meinen.

Der Bundeskanzler war ursprünglich hier eigentlich ein bißchen anderer Meinung. Der Bundeskanzler, der zuerst gesagt hat, es hat keinen Zweck, vor Problemen davonzulaufen, der hat dann die Antwort des Kardinals Dr. König gehört und hat die sibyllinische Auskunft gegeben, der Kardinal habe ihn mißverstanden, der Beschluss des Parteitages Villach binde zwar die Partei, aber nicht die Regierung.

Nun, wer Dr. Kreisky kennt, war sich dessen bewußt, daß der Herr Dr. Kreisky hier doch einigermaßen beeindruckt war und sich gedacht haben mag: Reden wir darüber, wir werden schon einen Ausweg finden. Bei Ihnen ist der Prozeß längst schon eingetreten ge-

wesen, dem auch der Herr Bundeskanzler nachgefolgt ist: daß es ihm Wurscht ist, was andere zu diesem Problem sagen.

Von Heuchelei reden Sie? In keinem einzigen Wahlprogramm hat die SPÖ kundgetan, sie werde die Fristenlösung im Parlament durchziehen. In keiner einzigen Regierungserklärung ist das geschehen. Sie sind angetreten vor dem österreichischen Volk und haben um die Stimmen geworben mit verhülltem Gesicht — und erst jetzt, wo Sie die Macht haben, tun Sie diesen Vorhang weg, und man sieht nun klar und deutlich das Gesicht, über das Sie die Bevölkerung in Ihrer Wahlwerbung hinweggetäuscht haben. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie haben die Mehrheit durch Verschweigung Ihrer Absichten erschwindelt!

7 Prozent der Österreicher sind für die Abschaffung strafgesetzlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Abtreibung, 23 Prozent sind für die Fristenlösung. Ich will keine komplizierten Rechnungen anstellen, aber das leuchtet Ihnen wohl auch ein: Sogar die Hälfte, nahezu jeder zweite sozialistische Wähler von 1971 ist Ihrer Schwenkung zur Fristenlösung innerlich nicht gefolgt, lehnt sie ab, aber Ihnen ist das alles vollkommen Wurscht. Sie haben um einige Mandate Mehrheit und ziehen die Fristenlösung durch.

Das, meine ich, ist etwas, was herausgestellt werden muß: Es gibt auch in Österreich höchst ehrenwerte Menschen, die aus ihrer christlich-humanitären Überzeugung glauben, beim Sozialismus sei jene Kraft, die die Integrität der Person, die Unverletzbarkeit des moralischen Vorranges der Persönlichkeit absichert, und die glaubten, deswegen die Sozialistische Partei wählen zu müssen. Jetzt — wir müssen das herausstellen —, nach diesen zwei Tagen müssen diese Menschen erkennen, daß sie damit eine Ordnung der Gesellschaft begünstigt haben, die ihr Leitbild vom Menschen zu zerstören sich anschickt.

Es ist vollkommen unwiderleglich: Die Entscheidung, die diese Menschen im Bereich der politischen Ordnung durch die Wahl von 1971 getroffen haben, zeitigt nun Folgen, die zu den letzten philosophischen Überzeugungen dieser Menschen in einem unversöhnlichen Gegensatz stehen. Es zeigt sich hier eben das Elend der Christen in der SPÖ, und das gilt nicht erst seit heute, das gilt ja seit Tschadek und vorher. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wie tief der Zwiespalt ist, die Welt, die uns trennt, das kommt in dem zum Ausdruck, was der Abgeordnete Dr. Fischer hier gesagt hat: „Ich weigere mich, das Strafgesetz mit

8138

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Staudinger

der Weihe eines ewig gültigen Naturgesetzes zu versehen" — ein Gesetz also, das heute so aussehen kann und morgen so. Das lassen wir gelten für fast alle Bereiche dieses Strafgesetzes.

Aber wir weigern uns, das Recht auf Leben als ein Recht anzusehen, über das man heute so und morgen so urteilen kann, über das man heute so und morgen so denken kann.

Wir weigern uns, den Schritt zu einer Gesellschaft zu tun, die das Recht auf Tötung wehrlosen ungeborenen Lebens ausdrücklich einräumt.

Wir weigern uns, der unerhörten Leichtfertigkeit zu folgen, die gestern den SPÖ-Abgeordneten Luptowitz sagen ließ, fehlende Übereinstimmung in einem einzigen Punkt sei keine nationale Katastrophe. — Wir halten das für eine nationale Katastrophe!

Wir weigern uns, der sozialistischen These zu folgen, daß die Tötung wehrlosen ungeborenen Lebens ein Dienst am Leben sei, eine zutiefst lebensbejahende Maßnahme. — Wir sehen darin nicht einen Akt der Humanisierung der Gesellschaft, sondern wir sehen in der Tötung des ungeborenen Lebens einen lebensfeindlichen, menschenfeindlichen, unmenschlichen Akt; wir sehen darin den Versuch der „Humanipulation“. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir weigern uns, den Argumenten zu folgen, daß Abtreibung kein Tötungsdelikt sei.

Wir weigern uns anzuerkennen, daß das grundlegende Recht des Menschen auf Leben von der SPÖ mit einem Federstrich ausgetilgt wird.

Wir weigern uns anzuerkennen, daß die Entscheidung über das Leben der Ungeborenen eine Privatsache sei.

Und natürlich — es hat das ja auch einer von Ihnen heute schon gesagt — werden Sie sagen: Hier redet „blinder Fanatismus“. Gleichzeitig allerdings hat dieser Abgeordnete vom „Respekt vor der Überzeugung“ anderer geredet. Der Respekt gilt wohl nur dann, wenn die andere Meinung der eigenen entspricht. Sonst ist es „blinder Fanatismus“. Aber um Überzeugungen, glaube ich, geht es tatsächlich hier. Und der Überzeugung, die der Sozialist Blecha als Christ hier kundgetan hat, setze ich meine Überzeugung als eines Österreicher, der sich eben auch als Christ bekennt, entgegen; eines Österreicher, der sich nicht als Sozialist, in dieser Stunde schon gar nicht als Sozialist bekennen möchte.

Gelegentlich werden wir gefragt: Was unterscheidet Sozialisten und Nichtsozialisten überhaupt noch voneinander? — Heute und hier wird's deutlich: Ein Gegensatz, der Menschen von grundlegend verschiedener Auffassung über das Leben, über den wahren Sinn des Lebens, über die Natur des Menschen und der Gesellschaft voneinander scheidet. Was wir von der Stellung des Menschen in der Gesellschaft, im Universum, was wir von der Natur des Menschen denken, das wird letzten Endes auch zur Wasserscheide unseres politischen Denkens. Und diesbezüglich hat gestern und heute hier die Sozialistische Partei ihren Offenbarungseid geleistet.

Es ist die Überzeugung des Abgeordneten Blecha, daß man der Fristenlösung zustimmen solle. Als Christ ist er hier in der Isolierung und in der Minderheit. Es ist unsere Überzeugung als Christen, daß wir ablehnen müssen!

Weil wir ein bestimmtes Bild vom Menschen haben, das nicht von linken Fortschrittler und von moralischen Selbstentfesselungskünstlern geprägt ist, sondern aus der Erbmasse antiker, christlicher, geistiger Überlieferung; weil wir — ich wage es zu sagen, da es der Liberale Madariaga sagt — im Menschen das Ebenbild Gottes sehen; weil uns die Überzeugung im Blute steckt, daß es eine grauenvolle Sünde ist, den Menschen — und sei es auch im Namen hochtönender Phrasen — zum Objekt zu erniedrigen (*Beifall bei der ÖVP*); weil wir glauben, daß jeder Mensch, auch der ungeborene, etwas Unvergleichliches, Unvertauschbares, Unersetzbares ist, gegen das alles andere nichts ist; und weil wir einem in diesen Überzeugungen wurzelnden Humanismus ergeben sind, darum lehnen wir als Christen ein Strafgesetz ab, das allen diesen Überzeugungen ins Gesicht schlägt! Überzeugungen, die von einer Vielzahl unserer Mitbürger geteilt werden und die letzten Endes unverzichtbar sind für die langfristige Wohlfahrt unseres Volkes. Wir sagen nein trotz Blecha und Pfeifer, wir sagen als Christen nein! Wir sagen nein zur Tötung, zur Freigabe der Tötung wehrlosen ungeborenen Lebens! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Erika Seda. Ich erteile es ihr. (*Abg. Sekanina: Wie war das vor 40 Jahren? Sind Sie damals auch schon für das Leben eingetreten? — Gegenruf des Abg. Mitterer.*)

Abgeordnete Dr. Erika Seda (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Viele Abgeordnete beider Parteien haben gestern und heute betont, daß sie es bedauern, daß das neue Straf-

Dr. Erika Seda

gesetz nicht einstimmig beschlossen werden kann. (*Zwischenruf des Abg. Mitterer. — Abg. Sekanina: 12 Jahre war ich damals alt!*)

Präsident Dr. Maleta (*das Glockenzeichen gebend*): Vielleicht unterbricht man jetzt das Plauderstündchen in den Reihen der Abgeordneten. Ich bitte, Herr Abgeordneter Sekanina und Herr Abgeordneter Mitterer, sich vielleicht draußen zu unterhalten.

Abgeordnete Dr. Erika Seda (*fortsetzend*): Meine Damen und Herren! Auch ich bedaure das. (*Neuerliche Zwischenrufe.*)

Präsident Dr. Maleta: Bitte um Ruhe und um Aufmerksamkeit für die Rednerin.

Abgeordnete Dr. Erika Seda (*fortsetzend*): Ich bedauere aber noch viel mehr, daß wir nach einer gestrigen Diskussion, die sich auf sehr hohem Niveau bewegte, heute manchmal Beiträge hörten, die sehr emotionell waren. Ich möchte hier nicht noch einmal das Argument des Herrn Abgeordneten Kranzlmayr zitieren, das er zu dem Regierungsentwurf brachte. Aber in der gleichen Rede hat der Abgeordnete Kranzlmayr auch gesagt: Wir werden diese Frage nicht kämpferisch und emotionell hochspielen. Ich glaube, es wäre gut gewesen, wenn Sie, meine Damen und Herren von der ÖVP, diesen Worten Ihres allseits anerkannten Justizsprechers Rechnung getragen hätten.

Wir haben uns bemüht. Aber Sie können doch nicht erwarten, wenn einer nach dem anderen von Ihnen hier herausgeht und unsere besten Absichten verzerrt ... (*Widerspruch des Abg. Dr. Blenk.*) Bitte, Herr Dr. Blenk, Sie müssen mir gestatten, auch meine Meinung hier zu sagen. (*Beifall bei der SPÖ.*) Sie können nicht erwarten, wenn Sie unsere Absichten hier verzerrt darstellen, sie einseitig beleuchten, daß wir dann hier das schweigend zur Kenntnis nehmen.

Wir wollten die Dinge nicht radikalisieren und wir wollten sie nicht emotionalisieren. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Gruber: Villacher Parteitag!*) Auf den werde ich noch zu sprechen kommen, weil dieses Wort vom Villacher Parteitag immer wieder hier fällt. Ich habe keine Angst davor, meine Damen und Herren! (*Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ. — Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wir waren um einen Konsens bemüht.

Präsident Dr. Maleta: Vielleicht beruhigt sich das Hohe Haus wieder etwas, sonst gehe ich die Zwischenrufer abtreiben. (*Abg. Doktor Mussil: Ihr Mann kann einem leid tun!*)

Abgeordnete Dr. Erika Seda (*fortsetzend*): Wenn Sie glauben, daß diese Zwischenrufe

lustig sind, dann bedauere ich diese Argumentation zutiefst. Denn wie kommt man dazu, wenn man als Frau, als Minderheit hier spricht, daß man auf Grund seines Geschlechtes verfassungswidrig hier diskriminiert und lächerlich gemacht wird! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier eines in aller Ruhe, nicht kämpferisch und nicht emotionell, den Worten des Herrn Abgeordneten Kranzlmayr eingedenk, feststellen: Wir waren immer bemüht, das gute Klima, das sich in der Zweiten Republik in unserem Staate eingestellt hat, zu erhalten. Aus diesem Grunde ist von der sozialistischen Regierung in der Frage des Schwangerschaftsabbruches in den Regierungsentwurf der Vorschlag einer Indikationenlösung aufgenommen worden.

Wir waren ernsthaft bemüht, hier einen Weg mit Ihnen zu suchen, weil wir auf Ihr Verständnis hoffen konnten nach all den Beweisen des Konsenses, den es in all den Jahren der Zweiten Republik gegeben hat.

Nun erlauben Sie auch mir zu erklären, wie wir und wie ich besonders zu einem Gesinnungswandel gekommen bin, zu einem Gesinnungswandel, der schon vor dem Villacher Parteitag eingesetzt hat. Denn das war ja kein Beginn, das war ja der Abschluß einer langen internen Diskussion, einer Diskussion, die wir in vielen Veranstaltungen, in vielen Diskussionen gemeinsam mit Vertretern der Kirche, mit Vertretern aller Parteien geführt haben.

Ich darf Ihnen sagen: Ich persönlich bin nicht nur in Wien, sondern in ganz Österreich, vom Burgenland bis nach Tirol, referieren gegangen. In Vorarlberg war ich nicht; das möchte ich hier fairerweise sagen. (*Abg. Doktor Kohlmaier: Das war ein Fehler!*) Das war ein Fehler? Es hat mich dort niemand eingeladen, ich hätte mich aber nicht gescheut, auch dort zu reden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Weil hier der Landesparteiobmann Salcher zitiert wurde: Der Herr Landesparteiobmann Salcher war sehr mutig, er hat seine Meinung vertreten, und er hat dann auch gesagt: Die Meinungsfreiheit, die wir als Sozialisten jedem zugehen, darf er auch als Landesparteiobmann für sich in Anspruch nehmen. Aber er hat nicht — das möchte ich hier sagen — für die gesamte Sozialistische Partei Tirols gesprochen.

Ich habe mich ein wenig gescheut, nach Tirol zu den Diskussionen zu fahren. Ich gebe das offen zu, so mutig bin ich wieder nicht. Aber ich habe dann in diesen Diskussionen gesehen, daß die Frauen uns dort förmlich angefleht haben: Schafft doch eine Lösung, die

Dr. Erika Seda

es auch uns in Tirol ermöglicht, die Vorteile einer Liberalisierung des § 144 ohne Angst in Anspruch zu nehmen.

Denn, meine Damen und Herren, es ist ja nicht so, wie Sie das heute darstellen, daß für Sie die Konfliktsituation und die Verhütungsmittel selbstverständlich sind. In Tirol hat mir eine Bäuerin aus dem Ötztal erzählt, daß sie, die sechs Kinder hat, zum Arzt gegangen ist und gebeten hat, er möge ihr die Pille verschreiben. „Du bist g'sund, du kannst no sechse kriagn!“ sagte ihr der Arzt.

So schaut nämlich die Realität aus. Und da wollen Sie hier von Heuchelei sprechen. Wenn wir angenommen hätten, daß alle Erleichterungen, die die moderne Medizin, die eine liberale Handhabung des Gesetzes, eine Anerkennung der Konfliktsituation bringt, echt von Ihnen befürwortet würden, ja meine Damen und Herren, ich glaube kaum, daß es dann so eine lange Diskussion in der Partei gegeben hätte. Wahrscheinlich wäre es dann nicht zu dem Beschluß des so vielzitierten Villacher Parteitages gekommen.

Dieser Beschluß war übrigens kein Diktat einer Minderheit. Das war kein Diktat, denn wir sind eine demokratische Partei. Schauen Sie sich an, was in den Beschlußprotokollen steht. Ich weiß jetzt nicht genau die Zahl, aber es waren nur ganz wenige Gegenstimmen, und die Stimmen der Delegierten, die dort für die Fristenlösung gestimmt haben, das war die Mehrzahl der Partei, einer Partei, die immerhin die Mehrheit der Wähler in Österreich vertritt. Von einem Diktat einer radikalen Minderheit kann keine Rede sein. *(Beifall bei der SPO.)*

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier noch eines sagen. Ich habe schon davon gesprochen, daß die Ärzte die Pille nicht verschreiben. Es waren aber nicht nur die Ärzte, es waren mächtige Gruppen, die hier die Anwendung empfängnisverhütender Mittel bei ihrem Bekanntwerden aufs heftigste bekämpften, die hier so wie auch bei der Debatte zur Kleinen Strafrechtsreform von einem Verfall der Sitten sprachen. Und es ist ja auch hier angeklungen. Einige Redner haben gesagt, hier komme es zu einem Sittenverfall, zu einem Verfall der Moral. *(Abg. Dr. Kohlmaier: Zugenommen hat die Moral nicht darauf!)* Ich glaube, wir können das nicht so sagen. Wir müssen doch eines bedenken: Die Menschen sind viel zu wenig wissend. Mein Freund Karl Reinhart, der hier als Berichterstatter oben sitzt, sagt in vielen Fällen immer ... *(Rufe bei der ÖVP: Der sitzt nicht oben!)* Bitte schön, dann sitzt er woanders oder er ist draußen. Aber er ist Berichterstatter! Ist das so lächerlich? Er sagt nämlich

immer, das hängt mit dem Hirn zusammen, und Empfängnisverhütung hängt eben mit dem Hirn zusammen.

Es wäre viel wichtiger gewesen, wenn Sie alle Kraft, die Sie jetzt im Kampfe gegen uns einsetzen, eingesetzt hätten, um die Menschen dieses Landes aufzuklären und ihnen zu sagen, was wir den Menschen immer gesagt haben: Vorbeugen ist besser als heilen, verhindern ist besser als etwas abschaffen, was dann gegen den Willen geschehen ist.

Das ist unsere feste Überzeugung. Das ist auch meine Überzeugung. Aber Sie haben die Dinge nicht nur totgeschwiegen. Sie haben sie sogar bekämpft. Das waren Tabus. Wir haben versucht, nach unseren Kräften hier mit den Menschen zu sprechen.

Ich glaube, wenn Sie — das ist auch ein Teil Ihrer Schuld — versucht hätten, diese Kraft, die Sie jetzt gegen uns einsetzen, im Kampf für eine echte Familienplanung einzusetzen, dann könnten wir vielleicht auch mit Ihnen im Interesse der Frauen einen anderen Weg gehen. Aber so, glaube ich, geht das nicht. Sie können uns nicht zumuten, daß wir uns hier von Ihnen erzählen lassen: Ja wir sind ohnehin für alles!, aber die Wirklichkeit, die Praxis draußen sieht ganz anders aus.

Meine Damen und Herren! Wenn wir uns bezüglich der Fristenlösung in diesem Abänderungsantrag ausdrücklich gegen den Abbruch der Schwangerschaft aussprechen, so dokumentieren wir doch — und das muß auch nochmals gesagt werden —, daß wir diesen Abbruch nicht wünschen, weil wir ihn a priori unter Strafsanktion stellen. Und wir räumen dann diese Frist ein, eine Frist, die zumutbar ist für die Frau, eine Frist, in der sie in der Regel, in der überwiegenden Zahl der Fälle ihre Schwangerschaft erkennen kann, eine ärztliche Beratung in Anspruch nehmen kann, dann noch eine Überlegungsfrist hat und dann unter Umständen sich zum Abbruch entschließen kann. Das ist der Sinn dieser Frist, meine Damen und Herren.

Und die Entscheidung soll bei der Frau liegen. Ich darf Ihnen das als Frau und Mutter sagen. Ich berufe mich nicht gern auf meine Mutterschaft, aber ich glaube, nur eine Frau, die Mutter ist, kann über diese Probleme mit all den Gefühlen, die sie oft gar nicht artikulieren kann, sprechen. *(Abg. Dr. Mussil: Aber wir können schon mitreden dabei?)* Herr Abgeordneter Mussil, ich habe gar nicht gewußt, daß die Wirtschaftskammer auch über diese Dinge so gut Bescheid weiß.

Es wäre nicht oft die Schwangerschaftspsychose für eine Frau ein Milderungsgrund, und wir hätten nicht die Tötung nach der Ge-

Dr. Erika Seda

burt unter eine andere Strafsanktion gestellt, wenn wir nicht die außergewöhnliche Situation der Frau doch etwas berücksichtigen würden. Wir Frauen bekommen eben die Kinder, wir ziehen sie auf, und wir bekennen uns dazu ... (Abg. Dr. *Mussi*: *Schließlich und endlich sind wir gleichgestellt!*) Aber schwanger können Sie noch immer nicht werden, so weit sind wir noch nicht! (*Heiterkeit. -- Beifall bei der SPÖ.*) Und daher können Sie auch diese Probleme nicht verstehen.

Und wenn der Herr Abgeordnete Scrinzi hier sagt, ob wir bei dieser 90-Tage-Frist vielleicht die Frau nur 90 Tage mündig sprechen wollen und am 91. Tag wäre sie es nicht mehr, dann — muß ich sagen — macht es sich der Herr Primarius billig, aber schon sehr billig. Denn für uns ist diese Frist eine Frist, in der die Frau eben genug Zeit hat, als mündiger Staatsbürger zu entscheiden und auf Grund ihres Verantwortungsbewußtseins, das gerade dadurch verstärkt werden soll, frei zu entscheiden. (Abg. Dr. *Blenk*: *Warum gerade am 90. Tage, Frau Abgeordnete?*)

Herr Dr. *Blenk*, ich werde Ihnen jetzt etwas sagen. Es sprach der Herr Dr. *Bauer* von der christlichen Soziallehre, von der Ethik und so weiter, und es wurde auch von der Kirche und vom Meinungswandel in der Kirche sehr viel gesprochen. Anscheinend haben Sie sich mit der kirchlichen Problematik etwas weniger beschäftigt als ich. Ich bin nämlich auch Christin; ich möchte das hier nur so nebenbei sagen. Und, Herr Dr. *Blenk*, die Kirche kannte eine Beseelungstheorie. Ja, sie ist alt; es gab einen Meinungswandel, aber Sie müssen dann auch uns den Meinungswandel zugestehen, den Sie der Kirche zugestehen. Und die 90-Tage-Frist deckt sich im Durchschnitt mit der Beseelungstheorie der Kirche. (Abg. *Doktor Blenk*: *Ist das Ihre Motivation?*) Nein, das ist eine. Das sage ich Ihnen als Katholik. Sie deckt sich unter Umständen mit der ... (Abg. Dr. *Gruber*: *Jetzt wird es pathetisch! Jetzt wird es interessant!*) Herr Dr. *Gruber*, wenn das so interessant wird, wundere ich mich, daß Sie sich nicht auch mehr beteiligt haben.

Ich wollte das also nur als ein Beispiel sagen, meine Damen und Herren. Die drei Monate können Sie auf verschiedenartigste Weise erklären. Aber ich möchte Ihnen auch hier wieder als Frau und Mutter sagen, daß ... (Abg. Dr. *Blenk*: *... fünf oder sechs Monate!*) Ja warum? Herr Dr. *Blenk*, Sie haben anscheinend sehr wenig zugehört: Weil gerade in dieser Frist — das hat Herr Primarius Scrinzi nämlich gesagt — die Technik des Eingriffes am ungefährlichsten ist. Darum auch diese Frist, weil die geringste gesundheitliche Schädigung der Frau dabei entsteht.

Das war auch einer der Gründe. Es gäbe ja noch viele Gründe: die Entwicklung des Gehirns, der Gehirnströme und so weiter. Aber ich möchte mich hier nicht in Einzelheiten verlieren. (Abg. Dr. *Blenk*: *Das ist ein willkürlicher Satz!*) Nein, das ist kein willkürlicher Satz, Herr Dr. *Blenk*. Ihrer Meinung nach ja, Sie haben sich aber mit den Dingen viel zuwenig beschäftigt. Herr Dr. *Blenk*, ich habe Ihnen hier gesagt: Erstens einmal ist das eine medizinisch vertretbare Frist — das steht in unserem Antrag. Es gäbe dann noch genug andere Dinge, über die man auch noch reden kann. (Abg. Dr. *Gruber*: *Da sollten Sie sich doch etwas mehr mit der Materie beschäftigen, wenn Sie das sagen! Da haben Sie sich zuwenig beschäftigt!* — *Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Herr Dr. *Gruber*, Sie haben sich anscheinend mehr beschäftigt. Wir haben die Enqueten mit unseren Fachleuten gehabt. Aber ich darf Ihnen hier auch puncto Fachleute eines sagen: Wenn Sie fünf Fachleute holen, haben Sie sechs Meinungen. So kann man es auch sagen. (Abg. Dr. *Gruber*: *Was ist denn mit Ihren 1400?*) Die leben noch immer, denn die können nicht mehr abgetrieben werden.

Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, daß ich mich wieder einer Ausführung des Herrn Primarius Scrinzi zuwende. (Abg. Dr. *Gruber*: *Der Arme!*) Der ist gar nicht arm. Der braucht Sie nicht zur Verteidigung, Herr Dr. *Gruber*. Der Herr Primarius Scrinzi hat zuerst auf die große gesundheitliche Schädigung der Frau durch diese Aborte hingewiesen. Etwas später im Laufe seiner Rede hat Primarius Scrinzi gesagt, daß wir ja wegkommen sollen von dem Begriff des Kurfuschers und der Engelmacherin. Es würden ja doch 90 Prozent der Eingriffe von Ärzten durchgeführt. Also das hat der Herr Primarius ja sicher aus Gesprächen unter Kollegen, denn offiziell darf man ja nichts wissen. Die Statistiker, die Sie von meiner Kollegin *Dobesberger* gehört haben, spricht eine etwas andere Sprache. Aber ich frage mich nun, wenn das stimmt, was der Herr Primarius Scrinzi — von seinen Kollegen ja sicher besser informiert — weiß, wenn also das stimmt mit den 90 Prozent der Ärzte: Wie vereinbaren diese Ärzte es mit ihrem hippokratischen Eid, einen Eingriff durchzuführen, der zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führt? Ich weiß es nicht recht. Sollten hier vielleicht etwas andere Motive maßgebend sein? Ich sehe hier nur eine Diskrepanz in der Ausführung.

Ich möchte nun auf die Ausführungen einiger Redner eingehen, von denen hier in einem sehr seltsamen Zusammenhang die Zahl der Dunkelziffer der Aborte, nämlich im Zusam-

Dr. Erika Seda

menhang mit den Fremdarbeitern, genannt wurde. Mein Kollege Blecha hat schon gesagt: Es hat ja niemand gehindert, daß diese Kinder zur Welt kommen. Aber ich möchte, meine sehr geehrten Damen und Herren, noch eines sagen: Diese Kinder sind abgetrieben worden. Aber wenn Sie hier unterstellen, daß diese Kinder, wären sie geboren, und das klang ja so durch, es uns erspart hätten, die Fremdarbeiter aufzunehmen, dann möchte ich sagen, ich glaube nicht, daß diese Kinder die Arbeiten durchgeführt hätten, die jetzt die Fremdarbeiter machen. Wozu also dann diese Verbindung, wenn man meint, daß es sowieso nicht stimmt? (*Abg. Dr. Blenk: Das ist sehr billig!*) Das ist auch sehr billig, bitte sehr. Das müssen Sie mir auch zugestehen.

Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Moser sprach hier immer vom Schutz des Lebens von der Empfängnis an. Ich glaube, es wäre dann hier dem Herrn Dr. Moser nicht möglich, dem Abänderungsantrag der ÖVP zuzustimmen. Denn auch im Abänderungsantrag der ÖVP gibt es den Schutz des Lebens von der Empfängnis an nicht!

Meine Damen und Herren! Wir müssen hier doch sagen — es wurde schon gesagt und es widerstrebt mir, Dinge zu wiederholen, aber man muß es tun —: Wenn Sie einen Konflikt anerkennen, dann anerkennen Sie, daß es keinen absoluten Schutz des Lebens von der Empfängnis an gibt. Dann ist hier wirklich nur ein gradueller Unterschied in all den Anträgen, die hier vorliegen und zur Abstimmung kommen werden. Ich glaube, das müßte man wirklich immer wieder betonen: Wir wollen keine Abtreibung, wir stellen sie unter Strafsanktion, aber wir wollen hier eine Entscheidung für die Frau nicht durch einen Arzt, nicht durch ein Gericht, sondern durch die Frau. Nach ärztlicher Beratung, das heißt, die Frau entscheidet nicht autonom, nicht aus Bequemlichkeit.

Meine Damen und Herren! Es wurde hier ein scheußlicher Ausdruck geprägt in einem Zwischenruf vom „Luxusweibchen“. Gewiß, ich muß als Frau sagen, daß es auch diese Spezies meines Geschlechts gibt. Aber Sie sehen, ich bin ehrlich. Es gibt überall Gute und Schlechte. Aber hier diesen Frauen, die bis jetzt einen Abbruch ihrer Schwangerschaft vorgenommen haben, zu unterstellen, daß sie Luxusweibchen wären, daß sie gehandelt hätten aus Bequemlichkeit ... (*Abg. Dr. Gruber: Das hat doch niemand gesagt! Das hat sich auf eine „Illustrierte“ bezogen, auf Ihrer Seite! — Weitere Zwischenrufe von der ÖVP. — Gegenrufe bei der SPÖ.*) Es ist ja ganz egal. Es wurde das Wort vom Luxusweibchen ge-

braucht. (*Abg. Dr. Gruber: Das ist eine Unterstellung! — Zwischenrufe.*) Ich unterstelle Ihnen nichts. Ich sage nur, der Ausdruck Luxusweibchen ist hier gefallen, und es wurde auch gesprochen von der Bequemlichkeitsabtreibung.

Meine Damen und Herren! Ich darf es Ihnen sagen: Jede Frau hat in der Regel den Wunsch — ich wiederhole: „in der Regel“, damit Sie mir nicht sagen können, das ist nicht wahr —, jede Frau hat in der Regel den Wunsch, Mutter zu werden. Und es ist eine große Tragik, gerade in der heutigen Zeit mit ihren unerhörten Anforderungen an Nervenkraft und Gesundheit, daß es immer mehr Frauen gibt, denen das Glück der Mutterschaft versagt bleibt. Sehen Sie, unsere Beratungsstellen, wie wir sie uns vorstellen, sind ja nicht nur, wie das manchmal von Ihnen dargestellt wurde, Vorstufen und Vorzimmer zum Arzt, der die Abtreibung durchführt, sondern diese Beratungsstellen sollen auch das Elternpaar, dem der Kindersegen versagt ist, in positiver Weise beraten. Es soll hier nicht nur eine negative Beratung erfolgen, sondern eine positive Beratung, eine Beratung zum Kind.

Meine Damen und Herren, noch etwas. Es ist noch etwas angeklungen: daß wir hier ein Tor aufreißen, das zu weiteren Folgerungen führt. Und einer meiner Parteifreunde hat es ganz dezidiert ausgesprochen, daß man hier dann den Begriff vom lebensunwerten Leben schafft.

Meine Damen und Herren! Es ist ungeheuerlich, daß man uns, die wir, von Ihnen zugegeben, ein humanes Parteiprogramm haben, unterstellt, daß wir den Begriff des lebensunwerten Lebens einschmuggeln wollen. Und ich möchte zur Steuerung der Wahrheit hier nur eines feststellen, daß gerade in einer Zeit, in der mit dem Begriff des lebensunwerten Lebens die ungeheuerlichsten Verbrechen begangen wurden, die Abtreibung unter schärfster Strafdrohung gestellt wurde. Das nur soweit zu diesem Problem, damit auch das hier klar und deutlich ausgesprochen wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Sie sprechen davon, daß die Frau unter Druck gesetzt wird, Sie sprechen immer wieder von dem Druck, der ausgeübt wurde auf den Minister, aber Sie sprechen nie von dem Druck, der auf uns ausgeübt wird durch die ungeheure Flut der Briefe.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen jetzt sagen, das sind keine spontanen Briefe. Das sind gelenkte Briefe, wir sehen es. Sie sind abgezogen, hektographiert; sie sind

Dr. Erika Seda

maschingeschrieben, sie haben sogar die gleichen Rechtschreibfehler. Sie sind zum Beispiel an mich adressiert, es steht vorne auf dem Kuvert mit so einem Pickerl von einer Adrema ... (*Ruf bei der ÖVP: Aber nicht alle!*) Viele, viele, alle nicht, aber die meisten. Es steht von einer Adrema abgezogen „Frau Abgeordnete“, und drinnen steht: „Sehr geehrter Herr Nationalrat!“

Meine Damen und Herren! Bitte sehr, wir stehen unter dem ungeheuren Druck dieser Briefe. Ich möchte Ihnen nur eines sagen: Es steht auch in diesen Briefen, zum Beispiel von der Ärztekammer und von Ärztevertretern, daß niemandem aus seiner ablehnenden Enthaltung Schaden erwachsen soll.

Ich bekam jetzt einen Brief vom Katholischen Familienverband, in dem uns sozialistischen Abgeordneten — ich weiß nicht, vielleicht auch Ihnen — fairerweise mitgeteilt wurde, daß die Namen aller Abgeordneten, die für die Fristenlösung stimmen, veröffentlicht werden.

Nun frage ich Sie: Ist das kein Druck? Aber ich glaube, so viel Verantwortungsbewußtsein können Sie uns zutrauen, daß wir nach reiflichster Überlegung einen Abänderungsantrag gestellt haben und daß wir uns hier auch nicht gleich einem Druck beugen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nun über jenen Antrag sprechen, der sich mit den positiven, den sogenannten flankierenden Maßnahmen beschäftigt. Wir haben der Entschliebung gerne zugestimmt, weil wir uns gesagt haben: Warum sollen wir nicht zustimmen, wo wir doch schon immer im Geiste dieser Entschliebung gehandelt haben? (*Abg. Dr. Gruber: Aber geh!*) Was heißt da: „Aber geh“? Herr Dr. Halder hat gesagt: Die Regierung ist untätig. Nun möchte ich, wie schon einer meiner Vorredner, Sie fragen: Was haben Sie in den vier Jahren Alleinregierung getan, um das ungeheure Elend der Frauen und Mütter zu beseitigen? Nichts!

Wir sind ja nicht erst heute so weit, daß wir Maßnahmen setzen. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Wir haben sie gesetzt!*) Wir haben schon, Herr Abgeordneter Kohlmaier, in der Ersten Republik, in der die Sozialisten in Wien die Verantwortung tragen konnten, Maßnahmen für Mutter und Kind gesetzt. Wir haben den Kampf gegen die „Wiener Krankheit“, die Tuberkulose, aufgenommen, die besonders die Mütter vieler Kinder und diese Kinder selbst bedroht hat. Wir haben diese Krankheit ausgemerzt. Wir haben also bewiesen, daß wir dort, wo wir die Verantwortung tragen, auch Maßnahmen setzen. (*Abg. Dr. Gruber: Die Ärzte haben sie ausgemerzt!*) Wir haben die

Maßnahmen dazu ermöglicht. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Gruber: Tun Sie sich nicht mit fremden Federn schmücken! Sie haben die Tuberkulose ausgemerzt! — Abg. Doktor Kohlmaier: Dort, wo keine Sozialisten regierten, gibt es sie!*)

Die Tuberkulose — das wird Ihnen vielleicht bekannt sein — wurde in der Ersten Republik die „Wiener Krankheit“ genannt. Stimmt das? Die Sozialisten, die sozialistische Stadtverwaltung hat die Wege geebnet, diese Krankheit wirksam zu bekämpfen. Solche Maßnahmen muß man ja schließlich auch bezahlen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Abgeordnete Hubinek hat gestern gesagt, sie habe dafür Verständnis, daß unter den Verhältnissen der Ersten Republik die Sozialisten für eine Streichung des § 144 eingetreten sind, denn es gab ja damals eine gänzlich andere Situation auf dem Gebiet der Medikamente und halt auch sonst keine flankierenden Maßnahmen.

Jetzt darf ich ganz bewußt sagen: Die Sozialdemokratische Partei Wiens hat schon in der Ersten Republik Beratungsstellen für empfangnisverhütende Maßnahmen eingerichtet, in denen sozialdemokratische Ärzte und sozialdemokratische Fürsorgerinnen ehrenamtlich tätig waren.

Meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen das ganz genau sagen, denn meine Mutter war eine dieser Fürsorgerinnen, die dort tätig waren. Sie hat mit mir darüber gesprochen, und dieses Kindheitserlebnis hat meine Auffassung geprägt. (*Abg. Dr. Gruber: Das haben wir nie bestritten!*) Sie können dies gar nicht bestreiten, Herr Abgeordneter Gruber, weil es eine Tatsache ist.

Ich möchte nur sagen, daß wir Sozialisten immer nach unserem Grundsatz „Helfen und Beraten ist besser und wirksamer als Bestrafen“ gehandelt haben. Die Ärzte und die Fürsorgerinnen konnten damals den Frauen, die in diese Beratungsstellen kamen, nur wenig helfen. Aber auch das war ein Beitrag, den wir zur Vermenschlichung dieses Paragraphen geleistet haben.

Es werden nun die Beratungsstellen, die auch Sie fordern, eingerichtet, und zwar mit öffentlicher Hilfe. Zum Teil sind sie es ja schon. Es kann jede Frau hingehen. Es soll aber — und ich glaube, es ist sehr wichtig, daß wir das sagen — nicht nur die Frau hingehen, denn diese Stelle heißt ja „Familienberatungsstelle“. Zur Familie gehört auch der Mann.

Ich glaube, man müßte diese Stellen, vor allem ihre Arbeitsweise und ihre Aufgabe,

8144

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. November 1973

Dr. Erika Seda

viel mehr propagieren. Das wäre eine Arbeit für die Massenmedien. Aber das macht leider keine Schlagzeilen, und darum ist es bis jetzt nicht in ausreichendem Maße geschehen. Vielleicht wird sich dieser Zustand ändern.

Meine Damen und Herren! Es wird auch in diesem Antrag von einer verbesserten Sexualaufklärung besonders in den Schulen gesprochen. Meine Mutter, die in der erwählten Beratungsstelle tätig war, hat damals — ich war ungefähr neun Jahre alt — mit mir gesprochen und mich meinem Alter entsprechend aufgeklärt.

Wir sind für eine sinnvolle Aufklärung, dies auch in den Schulen, solange die Eltern — durch Erwachsenenbildung wird es anders werden — diesem so diffizilen Problem nicht gerecht werden können.

Meine Damen und Herren! Wie schaut denn jetzt wieder die Praxis aus? Wenn Sie sich gegen den Vorwurf der Heuchelei wehren, so möchte ich Ihnen nur ein einziges Beispiel sagen: Sie unterschreiben hier die verstärkte Sexualaufklärung in den Schulen. Als Mutter, die selbst ihre Söhne aufgeklärt hat, kann ich Ihnen sagen: Sie können nicht einfach Sexualerziehung einführen. Sie können auch nicht zu einem Kind sagen: Komm her, jetzt kläre ich dich auf, sondern Sie müssen jede sich bietende Gelegenheit nutzen und mit dem Kind über die gesamte Problematik sprechen. Nur dann ist die Sache sinnvoll.

So ist es meiner Meinung nach auch in der Schule. Schaffen wir kein Fach „Sexualerziehung“, sondern bauen wir in jedes Fach eine sinnvolle Sexualerziehung ein!

Nun zu der Heuchelei. Wie war es denn, als in Tirol eine praktizierende Katholikin, wie sie sich, die Lehrerin, selbst nannte, versucht hat, Sexualaufklärung im Deutschunterricht zu betreiben? Hat man dieser Frau das gedankt, hat man gesagt, daß sie gut und richtig gehandelt hat? Nein, man hat sie vom Dienst suspendiert. Ja jetzt frage ich Sie, meine Damen und Herren: Ist das nicht Heuchelei? (*Abg. Dr. Kohlmaier: Ist Krötz ein medizinisches Aufklärungswerk?*)

Nein, Herr Generalsekretär Dr. Kohlmaier, Aufklärung ist nicht allein ein medizinisches Problem, sondern auch ein erzieherisches und ein psychologisches Problem. Ich habe Ihnen schon zuvor gesagt: Man muß jede sich bietende Gelegenheit beim Schopfe packen und soll kein eigenes Fach einführen. Sicher trägt die Hauptlast der Naturgeschichtsunterricht. Aber man kann auch in allen anderen Gegenständen dieses Problem verantwortungsbewußt aufgreifen. (*Abg. Dr. Gruber: Mathe-*

matikunterricht! — Ruf bei der OVP: Turnen!) Wenn Sie das lächerlich finden, tut es mir leid.

Über die anderen flankierenden Maßnahmen wurde schon gesprochen. Aber es ist anscheinend notwendig, daß man hier alle Dinge zehnmal sagt.

Es wurde schon gesagt, daß die Geburtenbeihilfe nach unserem Willen auf 4000 S unter Wahrung der gesundheitlichen Maßnahmen, die im Interesse von Mutter und Kind notwendig sind, verdoppelt werden und das Karenzurlaubsgeld erhöht werden soll.

Meine Damen und Herren! Sie sagen jetzt, daß seien Alibimaßnahmen. Für uns sind das keine Alibimaßnahmen. Für uns sind das selbstverständliche Maßnahmen im Zuge unserer Sozialpolitik.

Ich glaube auch, es wäre viel wichtiger, den Frauen und Müttern unseres Landes eine umfassende Aufklärung über alle Möglichkeiten der sozialen Hilfe zu geben, die es in unserem Lande gibt. Wir wollen dies tun, soweit es in unseren Kräften steht, aber wir haben nicht die Kraft und nicht die Macht in den Zeitungen, im Radio und im Fernsehen. Wenn Sie uns dabei unterstützen, die Frauen und Mütter dieses Landes über die Hilfsmaßnahmen aufzuklären, werden wir Ihnen bestimmt sehr dankbar sein.

Meine Damen und Herren! Eines wurde hier auch immer wieder gesagt: Beseitigen wir endgültig — nicht nur im Gesetz — die Diskriminierung der unehelichen Mutter und ihres Kindes! Das ist eine Aufgabe, der Sie sich ganz besonders unterziehen sollten. Denn gerade aus den Kreisen, die heute nach Ihren Worten vielfach die Frau dazu zwingen wollen, dieses Kind zur Welt zu bringen, gerade aus diesen Kreisen kommt vielfach die Verachtung und die moralische Verurteilung der unverheirateten Mutter.

Und wir sind auch durchaus dafür, daß mehr Heime für Mutter und Kind gebaut werden. Aber wenn hier auch wieder in Diskussionen, die ich geführt habe, angeklungen ist: Ja, bauen wir doch Heime, wo diese Kinder, die nicht gewollt werden, einfach abgegeben werden! — daran mußte ich nämlich denken bei dem „Wegwerfkind“: daß man das Kind zur Welt bringt und dann in ein Heim gibt —, da kann ich als Frau und Mutter nur eines sagen: Nein! Ich bin dagegen, daß man hier mit diesem Wunsch und mit dieser Forderung die Frau erniedrigt zu einer Gebärmaschine! (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Doktor Kohlmaier: Mütterlichkeit ist keine Erniedrigung!*) Meine Damen und Herren! Eine mütterliche Frau gibt ihr Kind nicht in ein

Dr. Erika Seda

Heim, sondern sie zieht es selber auf! Und dazu soll ihr die Gesellschaft helfen. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Sie treibt es auch nicht ab!*) Herr Generalsekretär, es kann Fälle, Konfliktsituationen geben, wo eine Frau noch nicht oder nicht mehr ... (*Abg. Dr. Kohlmaier: An die Fälle denken wir ja!*)

Aus meiner Diskussion kann ich Ihnen sagen: Es ist nicht das Problem der jungen Mädchen allein, es ist in größerem Maße das Problem der verheirateten Frauen mit einigen Kindern, die in schwierigen Verhältnissen leben. Diesen Frauen muß geholfen werden und muß praktikabel geholfen werden und sinnvoll geholfen werden. Diese Lösung bietet ihnen unser Abänderungsantrag. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Gruber: Daß Sie so phantasielos sind, daß Sie keine andere Hilfe wissen!*)

Herr Abgeordneter Dr. Gruber! Ich habe Ihnen doch gerade den Katalog der Hilfsmaßnahmen aufgezählt, die wir durch unsere sozialen Maßnahmen der Mutter anbieten wollen. Aber Sie können niemanden, keine Frau zwingen — auch heute nicht; das beweist ja die hohe Dunkelziffer —, gegen ihren Willen ein Kind zu bekommen. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Vielleicht sind das lauter Konfliktsituationen!*) Das weiß ich nicht. Aber wenn Sie die Frauen in eine Beratungsstelle bringen, dann kann es vielleicht möglich sein, die Motivation doch herauszukriegen und die Frau zu beraten und die Frau doch zum Kind zu überreden. Das glauben wir nämlich. Wir glauben, daß Fristenlösung nicht eine Flucht vor der Verantwortung ist, sondern ein Appell an ein stärkeres Verantwortungsbewußtsein. Ja, das glauben wir, Herr Abgeordneter Dr. Gruber, und wenn Sie noch so viele Zwischenrufe machen! (*Zwischenruf des Abg. Dr. Gruber.*) Sie können mich nicht aus dem Konzept bringen. Gott sei Dank!

Meine Damen und Herren! Wir sprechen hier vom Strafgesetz. Es werden mir alle bestätigen, alle Kollegen des Justizausschusses, die mit uns in den Gefangenenhäusern waren: daß das ungewollte Kind, das Kind, zu dem nicht ja gesagt wird, vielfach, nicht immer, aber vielfach, abgeleitet, weil es nicht nur von der Mutter verneint wird, sondern weil es auch in der Gesellschaft nicht die nötige Stütze findet. Und wir glauben, daß nur ein Kind, zu dem ja gesagt wird, nur ein Kind, das vielleicht nicht geplant, aber doch dann letztlich geliebt wird, der Garant einer künftigen gesellschaftlichen Entwicklung sein wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Ofenböck. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Ofenböck** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Meine Vorrednerin hat nach Angriffen meiner Fraktion geantwortet, wir könnten sie nicht aus dem Konzept bringen. Ich muß sagen: Das war sicherlich nicht möglich, denn sie hatte zweifellos keines. (*Beifall bei der ÖVP.*) Die Kollegin Seda tut mir ja an sich leid, wirklich leid, denn erstens einmal, wenn richtig ist, was mir gesagt wurde, hat vor kurzem im Rundfunk der Sprecher behauptet, daß nur mehr der Minister Dr. Broda das Schlußwort habe und dann die Abstimmung sei. Ich hätte annehmen könne, daß es stimmt, wenn nicht der Klubordner hierhergegangen wäre und meiner Meinung nach zweifellos Auftrag gegeben hat, nicht kurz, sondern möglichst lang zu reden. Denn das war aus Ihren Äußerungen auch eindeutig zu entnehmen. Nur tut es mir leid, daß Sie es waren, Frau Kollegin. (*Beifall bei der ÖVP.*) Frau Kollegin! Nichts gegen die ersten zehn Minuten, so lange waren Sie offenbar vorbereitet. Daß Sie dann nicht vorbereitet waren, dafür trifft Sie keine Schuld. Da sieht man deutlich, wie sozialistische Abgeordnete gegängelt werden können. (*Beifall bei der ÖVP. — Ironische Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Skritek: Sie werden ab 7 Uhr kindisch!*) Wenn das nicht so ist, dann gibt es Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Fraktion und Rundfunk. Ich weiß nicht, aus welchen Gründen es anders geworden ist, als Sie es wollten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich trete für eine Anpassung aller Gesetze, auch des Strafgesetzbuches, an die Erfordernisse des sich entwickelnden Zusammenlebens von Menschen, das von vielen Faktoren, positiven und negativen, abhängt, ein. Jede Anpassung hat aber, insbesondere hier in den bisherigen Strafbestimmungen des § 144, Grenzen, die einmal sittliche, ethische, moralische und — bei einer österreichischen Bevölkerung von etwa 85 bis 90 Prozent Christen — auch christliche Motivationen, Gebote sein können.

Das ist meine Grundhaltung zu Ihrem Vorwurf, wir hätten keine Absicht, uns den Gegebenheiten anzupassen. Die Absicht besteht. Sie hat auch ihren Niederschlag in unseren Vorstellungen zu den Änderungen vieler gesetzlicher Bestimmungen des alten Strafgesetzbuches gefunden, hat auch ihre Änderungen zu dem alten § 144 gefunden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Kollegin Seda sprach von einem Druck, von einem Druck der katholischen Organisationen; der Kollege Nittel sprach von einer Psychose durch Gegner der Fristenlösung. Ich weiß nicht, diese Formulierungen sind zweifellos nicht von Gewerkschaftern anzunehmen,

Ofenböck

denn Psychose heißt das auch nicht, wenn die Gruppe der Gewerkschafter Forderungen erhebt und sie durchsetzt und dann die Abgeordneten verständigt, sie mögen für diese oder jene Lösung eintreten. Hier, weil es katholische Organisationen sind — und viele Ihrer Abgeordnetenkollegen sprachen davon, daß sie Christen seien —, fühlen Sie sich jetzt von christlichen Wünschen förmlich bedroht, unter Druck gestellt. Ja, meine Damen und Herren, was kann hier denn schlecht sein, wenn katholische Gruppen, wie Sie es Ihnen ja auch zugestehen sollten, aktiv wurden bei der Bekämpfung der Bestimmungen, die dem keimenden Leben eigentlich nur Schaden zufügen? Die Aktivitäten einer großen Gruppe, die die Katholiken in Österreich auch sind, können doch nicht ungerechtfertigt genannt werden! Es war eher ein Aufschrei der Katholiken des ganzen Staates gegen die Ignoranz Ihrer bisherigen Haltung zum Problem der geplanten Freigabe der Abtreibung.

Der Herr Abgeordnete Blecha hat in seinen gestrigen Ausführungen pauschal die Gegenargumente als Argumente aus grauer Vorzeit bezeichnet. Herr Abgeordneter Blecha und Sie, meine Damen und Herren, die Sie sich zu dieser Fraktion bekennen, die die Fristenlösung wünscht: Sind die Wünsche der 823.000 Menschen, die die „Aktion Leben“ unterstützen — deren Unterzeichner auch ich bin —, die gegen die Fristenlösung gerichtet sind, Argumente aus grauer Vorzeit? Sind Sie nicht bereit, ihnen zu folgen? Ich bitte, mir diese Fragen zu beantworten.

Zweitens: Kardinal König hat als Vorsitzender der Vollversammlung des Österreichischen Synodalen Vorgangs zur Abtreibungsfrage ebenfalls einen Brief an alle Abgeordneten gerichtet und gebeten, daß im Interesse der gesamten gläubigen Christen hier in Österreich von dieser Fristenlösung Abstand genommen werden soll.

Ich muß wieder fragen: Sind das Argumente aus grauer Vorzeit? Sind Sie bereit, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, oder halten Sie sie nach wie vor für Argumente aus grauer Vorzeit?

Katholische Lehrerschaft Österreichs mit denselben Wünschen: Argumente aus grauer Vorzeit?

Einzeltelegramme, die ich zu Hunderten bekommen habe: Argumente aus grauer Vorzeit?

Universitätskliniken, die gesamte Ärzteschaft, 90 Prozent aller Frauenärzte: Kollege Blecha, sind das Argumente aus grauer Vorzeit, von denen Sie gesprochen haben?

Die Katholische Arbeiterbewegung, die also befugt ist, alle katholischen Arbeiter zu vertreten, spricht sich gegen die Fristenlösung aus: Argumente aus grauer Vorzeit?

Ich glaube, ich erspare es mir, weitere Zuschriften anzuführen, denn Sie alle haben diese Schreiben ja erhalten.

Die Ärztekammer, die vielen Einzelvorschläge, alle mit dem Ziel: Bitte, Abgeordnete, tut das nicht! — Argumente aus grauer Vorzeit?

Ich finde, es ist an sich tragisch, daß wir darüber in der Form reden müssen.

Wenn Sie jetzt schon den katholischen Organisationen nicht zu folgen vermögen, obwohl Sie, Herr Kollege Blecha, und viele andere sich hier als Christen bekannt haben, so erweist es sich jetzt als notwendig, den Christen Österreichs zu sagen, daß es nicht gleichgültig ist, welche Partei ihre angebliche Vertretung übernimmt.

Ich habe früher schon eine Reihe von Gesprächen mit sozialistischen Abgeordneten, auch mit dem Herrn Bundeskanzler im Jahre 1967 eine öffentliche Diskussion über die Frage „Politiker und christlicher Glaube“ gehabt. Damals fuhr der Herr Bundeskanzler in Sachen Religion von Bundesland zu Bundesland. Ich hatte in Wiener Neustadt über Einladung eines katholischen Geistlichen die Möglichkeit, mit Ihnen eine Diskussion zu führen. Der Herr Bundeskanzler hat damals freimütig zugegeben, daß er die Wähler ansprechen möchte, das sei sein legitimes Recht. (*Abg. Dr. Kreisky: Das war einer der Gründe!*) Ja, das haben Sie damals gesagt, und warum sollte ich Ihnen das absprechen? (*Abg. Dr. Kreisky: Das war einer der Gründe! Ich habe noch einige andere angeführt; führen Sie die auch an!*) Herr Bundeskanzler! Die Diskussion hat etwa zwei Stunden gedauert. Erwarten Sie nicht von mir, daß ich jetzt zwei Stunden erzähle, worüber wir uns damals unterhalten haben. (*Abg. Dr. Kreisky: Eine kurze Wiedergabe genügt! — Zwischenruf des Abg. Blecha.*)

Halten Sie, Herr Abgeordneter Blecha, der Sie einem Meinungsforschungsinstitut vorstehen, auch das Ergebnis der letzten Meinungsumfrage des „Kurier“, derzufolge nur jeder vierte für die Fristenlösung eintritt, für ein Argument aus grauer Vorzeit? (*Abg. Blecha: Diese Umfrage nimmt doch nicht einmal der Auftraggeber ernst! — Abg. Doktor Gruber: Nur Ihre Umfragen werden ernst genommen! — Abg. Blecha: Die stimmen!*) Schauen Sie: Ich beziehe mich so wie Sie auch auf die Äußerungen der Massenmedien, und die müssen Sie mir ebenso ab-

Ofenböck

nehmen, wie ich hinnehme, daß Sie sie zitieren. Ich sage Ihnen: Nur jeder vierte Österreicher ist für die Abtreibung. Und Sie reden davon, daß alle Argumente gegen die Fristenlösung aus grauer Vorzeit stammen!

Oder ein anderer Hinweis: Bundesrat Universitätsprofessor Dr. Schambeck hat vor der Weltorganisation der UNO, die sich mit Gesundheitsfragen beschäftigt, unwidersprochen Äußerungen über eine Verletzung der Menschenrechte gemacht, die mit der Fristenlösung einhergehen werden. Diese unwidersprochenen Äußerungen stehen ebenfalls im Raum, und ich frage Sie wieder, Kollege Blecha: Argument aus grauer Vorzeit?

Sie haben sich als Christ bekannt. Ich habe vorhin vom Herrn Bundeskanzler gesagt, daß er damals unter anderem — ich sage also jetzt: unter anderem — auch mitgeteilt hat (*Abg. Dr. Kreisky: Das ist richtig!*), daß es sein gutes Recht sei, sich an die Wähler zu wenden, und das hat schon einige Nachfolger gefunden. Einer dieser Nachfolger, die auf diese Art versuchen, in die Wählerschaft einzudringen, die sich ihnen bisher nicht zugehörig fühlte, ist immerhin jemand, der in Niederösterreich ein Landeshauptmann ist. Ich spreche von Landeshauptmannstellvertreter Hans Czettel. (*Abg. Dr. Gruber: Landeshauptmann ist er nicht!*) Er ist Landeshauptmann. Landeshauptmannstellvertreter Czettel. (*Abg. Dr. Gruber: Na also!*) Bitte, er wird es mir erlauben, daß ich ihn zum Landeshauptmann gemacht habe. (*Abg. Dr. Gruber: Das wollen wir noch lange nicht, daß er Landeshauptmann wird!*) Daß er das in Niederösterreich wird, ist sowieso Traum und wird sich wahrscheinlich nie realisieren lassen. (*Abg. Skritek: Nur nicht vorhersagen!*)

Aber immerhin, Czettel schreibt im „Neuen Niederösterreich“: „Links, wo das Herz schlägt“. Er schreibt hier über das Thema „Christ und Sozialist“. Er bewegt sich da auf den Spuren seines Chefs und Bundeskanzlers und Parteivorsitzenden, indem er da sagt, so wie Kreisky seinerzeit in Wiener Neustadt:

„Im Parteiprogramm der SPÖ aus dem Jahre 1958 wird eindeutig darauf hingewiesen, daß wir demokratischen Sozialisten nicht fragen, aus welchen Gründen sich ein Mitbürger zu unserem Programm bekennt. Er kann dies aus humanitären, religiösen oder wissenschaftlichen Gründen tun oder einfach deshalb, weil er spürt, daß er bei der Durchsetzung seiner Lebensinteressen nicht allein durchkommt und dazu die Kraft einer großen politischen Gemeinschaft braucht.“

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Das Zitat ist jetzt vorläufig zu Ende, aber ich muß hier anschließen. Er sagt: weil es

Möglichkeiten gibt, die die Kraft einer großen politischen Gemeinschaft brauchen.

Und jetzt komme ich darauf zurück: Diese große Gemeinschaft von Christen hat sich in diesen unzähligen Schreiben aller Organisationen der katholischen Kirche an Sie gewandt. Werden Sie ihr folgen? Werden Sie also durchsetzen, was Czettel hier meint? Wenn es notwendig ist, die Kraft einer großen politischen Gemeinschaft einzusetzen, damit der einzelne Christ durchkommen kann? Ich frage Sie: Werden Sie diesem Wunsch gerecht werden? Wenn nicht, dann haben Sie das gebrochen, was Kreisky und Czettel hier groß angekündigt haben.

Es geht aber hier weiter. Ich zitiere noch einmal aus dem Artikel des Landeshauptmannstellvertreters Czettel im „Neuen Niederösterreich“, Nr. 5 aus 1973. Er schreibt hier:

„Wir niederösterreichischen Sozialisten wissen, daß heute Zehntausende unserer politischen Anhänger auch gleichzeitig gute Christen sind. Kein vernünftig denkender Mensch wird in dieser Tatsache eine Konfliktsituation sehen.“

Und ich frage Sie wieder: Sehen Sie hier tatsächlich keine Konfliktsituation? Trotz der Ihnen zugekommenen Schriften katholischer Verbände, von Frauen, von einer Unzahl von Menschen, die von Ihnen fordern, daß Sie ihnen helfen, diese unselige Bestimmung, die sich gegen das Leben richtet, nicht einzusetzen? Sie sind unglaublich geworden, wenn Sie Ihren eigenen Vorstellungen auf diese Art den Rücken zukehren!

Es heißt hier weiter:

„Wir respektieren die politische und weltanschauliche Gesinnung der Menschen und sind der Meinung, daß die wesentlichsten Humanthesen der christlichen Religionsgemeinschaften mit den Humanthesen unseres sozialdemokratischen Parteiprogramms vereinbar sind.“

Darauf kann man nur sagen: Sie sind auf Grund Ihrer Haltung überhaupt nicht vereinbar. Und es wird an uns liegen, den katholischen Wählern, die bisher möglicherweise sozialistisch gewählt haben, die sich darauf berufen haben, daß es jemanden geben wird, der ihnen nicht vorwirft, daß sie Christen sind, der ihnen hilft, ihre Meinung durchzusetzen, zu sagen, daß diese Meinung nicht nur nicht durchgesetzt wird, sondern daß genau das Gegenteil dessen, was sie sich vorgestellt haben, durch die jetzige Regierung Gesetz wird.

Ofenböck

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Abgeordnete Nittel hat gemeint, der § 144 konnte die große Zahl von Abtreibungen nicht verhindern, und hat daraus geschlossen, daß, wenn es schon so ist, man eben nicht gegen die Menschen vorgehen kann.

Ich möchte jetzt nicht mit den Parkverbotsschildern, die nicht beachtet werden, nicht mit dem Hunderkilometerlimit, das nicht beachtet wird, nicht vom Stehlen, das weitergeht, obwohl es Strafbestimmungen gibt, reden, vom Morden möchte ich reden: Wenn die Hälfte der österreichischen Bevölkerung Mörder wären, würden Sie auf die Idee kommen zu sagen: Na, wenn das eh die Hälfte tut, dann müssen wir das aus dem Strafgesetz streichen, weil es keinen Sinn mehr hat, gegen so viele, die sich geändert haben, vorzugehen. Meine Damen und Herren! So, glaube ich, kann Politik im guten Sinne nie verstanden werden!

Die Frau Abgeordnete Seda hat gemeint, Sie hätten auch ein Humanprogramm. Ich habe mir das Humanprogramm angesehen und finde im Gegensatz zum Programm der Österreichischen Volkspartei keinen Hinweis auf die Wertung und auf die Erhaltung ungeborenen Lebens. Das ist auch einer der großen Unterschiede zwischen meiner Partei und der SPÖ. Es mußte offenbar dieses Gesetz — so tragisch es ist — erst einmal ins Parlament kommen, um den Leuten etwas klarer zu machen, wie es um Ihre Einstellung — nicht nur zum § 144, sondern zu vielen anderen Fragen, die das Leben betreffen — tatsächlich bestellt ist.

Da schreiben Sie beispielsweise, Herr Bundeskanzler, im Vorwort zum Humanprogramm: „So ist mit dem Humanprogramm der SPÖ zum ersten Male in der politischen Geschichte Österreichs ein derart weit ausgreifendes gesundheitspolitisches Konzept im erweiterten Sinn des Wortes geschaffen worden. Es stellt einen bemerkenswerten Beitrag zur Schaffung wahrhaft humaner Verhältnisse in der Industriegesellschaft dar, in der nach den Vorstellungen der Sozialisten der Mensch im Mittelpunkt stehen soll.“

Ich frage Sie — und das ist leider immer durchgeklungen —: Sie reden von der Freizügigkeit, die man der Frau einräumen muß, von der Selbständigkeit, die sie haben soll, von der befreiten Frau, die allein hier zur Entscheidung berufen wäre. Ich habe von keinem Ihrer Sprecher auch nur ein einziges Mal das Wort „Kind“ gehört. Daher ist es eigentlich ein Egoismus, den Sie hier vertreten, ein typischer Wohlstandsegoismus, der nur mehr darauf aus ist, der Frau allein sozusagen, deshalb vielleicht, weil sie Wählerin sein könnte, das Recht einzuräumen, mit ihrem Bauch zu machen, was sie allein möchte.

An Kinder denken Sie offenbar nicht, denn keiner Ihrer Abgeordneten hat hier von den bemitleidenswertesten Kindern gesprochen.

Der Abgeordnete Fischer sagte ebenfalls, daß allein die Frau entscheiden soll. Ich glaube aber eher, daß es in erster Linie Aufgabe der Frau ist, werdendes Leben zu schützen. Umgekehrt mußte die Forderung lauten: Nicht sie sollte allein entscheiden, ob das Kind getötet wird oder nicht, sondern ich glaube, sie müßte in erster Linie an das Kind denken. Ich komme später gerne darauf zurück, Ihnen vorzuschlagen, was man tun könnte, um den werdenden Müttern zu helfen.

Der Abgeordnete Kerstnig hat ebenfalls Klage über die Katholiken geführt und dabei erwähnt: Ohne Liebe kann ein Leben nicht gedeihen. Auch hier wieder meine Frage: Die werdenden Kinder verdienen keine Liebe? Welche Mutter — frage ich Sie — kann mit Sicherheit sagen, ob das vorerst ungewollte Kind nicht später, wenn sie jemanden gefunden hat, der ihr ausredet, es abtreiben zu lassen, dann das geliebteste Kind werden könnte? Wer von Ihnen getraut sich das vorher zu sagen? Ich habe genügend Beispiele, die mich dazu berechtigen, diese Frage hier eindeutig zu klären.

Die Abgeordnete Albrecht hat gemeint, man darf den Frauen Hilfe nicht verwehren, und es kam zum Ausdruck, daß die Reform eine Absicht seit der Jahrhundertwende sei. Ich behaupte, daß dies keine Gewähr dafür bietet, daß sie jetzt unbedingt noch richtig ist.

Meine Damen und Herren! Ich kann wohl verstehen, daß die Arbeiterschaft um die Jahrhundertwende gerne die Sorge losgeworden wäre, zu viele Kinder zu haben. Aber die Voraussetzungen, nicht so viele Kinder zu bekommen, sind doch in der Zwischenzeit völlig anders. Was um die Jahrhundertwende noch selbstverständlich war, ist heute meiner Meinung nach einfach unberechtigt, weil es heute keinen echten Grund mehr gibt. Wir müßten uns eher dazu zusammenschließen, den Frauen die Geburt zu erleichtern und unser Verhalten gegenüber werdenden Müttern zu ändern. Wir tragen ja selbst Schuld an der Entwicklung, daß Mütter, die ein Kind erwarten, das nicht ehelich geboren wird, viel zuviel Sorge vor ihrer eigenen Umgebung haben. Hier müßten wir einsetzen, hier unsere eigene Haltung wesentlich verändern, weil das die Ursachen für Abtreibungen sind, die einfach nicht notwendig sind. Da gibt es sicherlich sehr viel Gemeinsames zu tun.

Es wurde von ungeheurer Propaganda gesprochen, die die Kirche verschwendet in dem Aufmerksammachen: Bitte, Abgeordnete,

Ofenböck

stimmt nicht dieser Fristenlösung zu. — Ich glaube, daß das das gute Recht dieser Organisation ist; ich habe das schon erwähnt.

Und jetzt vielleicht ein Vergleich, den ich mir leider nicht ersparen darf. Ich wohne in der Nähe des Neusiedler Sees, Naturschutzgebiet. Dort gibt es Strafen, Strafen mit -zigtausend Schilling, wenn jemand etwa ein Nest der Beutelmeise entleert, also die Eier wegnimmt, -zigtausend Schilling Strafe! Würden Sie dafür eintreten, weil es notwendig ist, hier einen gewissen Schutz auszusprechen, um eine Vogelart noch am Leben zu erhalten, würden Sie glauben, daß wir aus denselben Begründungen uns nicht auch strafbar machen müßten, damit das einzige, was uns im Leben wirklich bedeutungsvoll sein kann, nämlich unser Recht auf das Leben erhalten bleibt? Sie haben hiefür eine andere Meinung. Ich finde, es ist tragisch.

Sie sprechen immer wieder von Chancengleichheit. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Chancengleichheit darf nicht erst bei der Geburt eines Kindes beginnen. Diese Chancengleichheit muß bestehen, sobald zwischen zwei Menschen durch einen Zeugungsakt neues Leben, das von der Mutter unabhängig ist, entstanden ist.

Und wenn es nur ungarische Gründe gäbe! — Die Frau Staatssekretär Karl hat hier sehr einleuchtendes statistisches Material dargeboten, das erkennen lassen sollte, daß die Aborte in den Ländern, wo Abtreibungen freigegeben sind, geringer geworden sind. Ich muß Ihnen gestehen, ich war auch bei dem Parlamentsbesuch in Ungarn und hatte dort mit ungarischen Politikern — auch mit dem Ministerpräsidenten Fock — über dieses Problem ein persönliches Gespräch geführt. Und die 17jährige negative Erfahrung, die Ungarn aus der Freigabe erworben hat, diese Erfahrung hat es jetzt sozusagen aus rein bevölkerungspolitischen Gründen — das ist ja nur einer der vielen Gründe, die man dafür nennen kann — dazu gezwungen, die Freigabe der Abtreibung wieder zurückzudrehen. Warum müssen wir in Österreich das, was in 17jähriger negativer Erfahrung in Ungarn jetzt zutage tritt, im Jahr 1973 genauso schlecht machen?

Meine Damen und Herren! Es tut mir an sich leid, aber es ist einfach ein unmittelbarer Anlaß dazu: Dasjenige, was im „Kurier“ zu lesen war und was vor kurzem in einer Sendung tragisch zu hören war — „Wir lassen die Alten verrecken“ —, das ist genau das, was Sie möglicherweise durchaus unbewußt, aber in einer Überzeugung, die auf den Irrweg führen muß, auch mit den werdenden Menschen tun. Die Alten lassen wir, wie das

ein Beispiel in Wien sagt, schon verrecken. Die Jungen werden infolge der Freigabe der Abtreibung erst gar nicht geboren. Österreich wird zwangsläufig darauf angewiesen sein, daß bei dem ganz geringen Bevölkerungsüberschuß, den wir heute nur deshalb noch haben, weil es Ausländer in Österreich gibt, diese Ausländer in Österreich bleiben.

Was werden Sie aber tun, Herr Bundeskanzler, wenn die Ausländer wegen der wirtschaftlichen Mißsituation, die es derzeit im Westen schon gibt und die demnächst, so fürchte ich, auch die österreichischen Grenzen überschreiten wird, einmal aus Österreich weg müssen? Was werden Sie tun? Wir werden dann keinen Geburtenüberschuß mehr haben, und ich fürchte, daß das keine normale Lösung ist.

Ich komme zum Schluß. Es geht darum, der österreichischen Bevölkerung deutlich zu machen, daß wir noch bereit sind, das Höchste, das wir aufweisen, nämlich das Lebensrecht, als dieses höchste Gut zu betrachten. Nicht die Bestrafung, sondern die Wertung des Lebens ist das Ziel unserer Haltung und sollte auch im Strafgesetz einen deutlichen Niederschlag finden.

Vorschläge, die ich mache, sind: Hilfe für Schwangere, für verheiratete und für nicht verheiratete — für diese insbesondere —; die Öffentlichkeit muß ihr Verhalten ihnen gegenüber deutlich ändern.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich bin sehr froh, daß es, wie ich hoffe, zu einer offenen Abstimmung kommt. Diese offene Abstimmung erwarten die Wähler von uns, denn sie haben ein Anrecht darauf, von uns zu sehen, wie in dieser Frage abzustimmen wir bereit sind.

Fühlen Sie sich glücklich darüber, meine sehr geschätzten Damen und Herren, insbesondere aber Sie, meine Damen und Herren von der Regierungsfraktion, daß Ihre Mütter in einer „von ihnen gewollten freien Entscheidung“ nicht getan haben, was Sie jetzt mit der Fristenlösung durchsetzen werden! (*Abg. Dr. Schnell: Dasselbe gilt für die Indikationlösung!*) Helfen Sie mit, daß durch eine weitaus höhere Bewertung des Kindes, des Lebens aller Kinder auch die allorts neu gebauten Schulen nicht leer werden! Entscheiden Sie, und ich bitte Sie: Entscheiden Sie sich für das Leben! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Kittel. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Kittl** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe die Debatte über das neue Strafgesetzbuch zwar mit kurzen Unterbrechungen,

Kittl

aber doch mit sehr großer Aufmerksamkeit verfolgt. Zunächst erlaube ich mir, auf einige Beiträge meiner Vorredner, der Abgeordneten Ofenböck und Staudinger, einzugehen.

Der Abgeordnete Ofenböck hat wesentliche Teile seiner Ausführungen damit begründet: Sind diese Erklärungen oder Darstellungen aus der grauen Vorzeit — ja oder nein? (*Abg. Ofenböck: Blecha hat das getan! Ich habe es nur wiederholt!*)

Herr Kollege Ofenböck! Ich glaube, daß von den Österreicherinnen und Österreichern heute niemand mehr in dieser grauen Vorzeit leben möchte. Nur das kann man Ihnen erwidern. (*Abg. Ofenböck: Aber Blecha hat es doch gesagt!*)

Auf der anderen Seite sprechen Sie davon, Herr Abgeordneter Ofenböck, daß die Sozialistische Partei Österreichs immer mehr und mehr einem größeren Druck ausgesetzt war. — Idi möchte heute in aller Deutlichkeit feststellen, daß die sozialistische Bundesregierung Dr. Kreisky I und II tatsächlich regiert, während die konservative Partei, die konservative Regierung auf gesellschaftliche Veränderungen nicht einmal reagiert hat.

Als zweites darf ich dem Abgeordneten Staudinger sagen, daß er doch einmal auch bedenken sollte, welches Schicksal die Anträge der alten Sozialdemokratischen Partei in diesem Hause erleiden mußten. Sie haben das Spiel Mehrheit/Minderheit in einer Art und Weise hochgespielt, daß sie doch endlich auch einmal zur Kenntnis nehmen müssen, daß auch vieles von dem, was die österreichische Sozialdemokratie in diesem Hause einst gefordert hat, nur in harten Auseinandersetzungen durchgesetzt werden konnte.

Des weiteren bin ich davon überzeugt, Herr Abgeordneter Staudinger, daß Sie sicherlich in einigen Passagen die Grenzen der Auseinandersetzung überschritten haben. Ich kann immer wieder nur darauf hinweisen, daß diese extreme Art, die frei ist von einer Toleranz, tatsächlich durch die Wahlentscheidungen vom 1. März 1970 und vom 10. Oktober 1971 aufgehoben worden ist. Das möchte ich nur sagen. (*Abg. Staudinger: Zeigen Sie Toleranz gegenüber dem ungeborenen Leben!*)

Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Lande Salzburg besteht ein Kontaktkomitee aus Vertretern der katholischen Kirche und der Sozialistischen Partei des Landes Salzburg. — Der Kollege Glaser nickt Zustimmung. (*Abg. Glaser: Herr Kollege, ich habe nicht genickt! — Heiterkeit.*) — Wir wissen auch ganz genau, daß in gleicher Weise auch ein Kontaktkomitee zwischen den Vertretern der

katholischen Kirche und der Österreichischen Volkspartei besteht. (*Abg. Glaser: Das ist etwas anderes!*)

In diesem Kontaktkomitee werden verschiedene Probleme aus der Tagespolitik, aber auch verschiedene Probleme aus der Kommunalpolitik besprochen. Ich darf jetzt einen Beitrag bringen und ich bitte Sie wirklich, mit Aufmerksamkeit zuzuhören.

Im Rahmen dieser absolut offiziellen Gespräche in diesem Kontaktkomitee wurde ein Geistlicher gefragt, wie er es halte, wenn ein Gewaltverbrechen geschehen ist und das relativ junge Mädchen geschwängert wurde. Der Geistliche hat dezidiert auf diese Frage erklärt, daß er gegen jeden Schwangerschaftsabbruch sei.

Wir haben die gleiche Frage auch einer Reihe anderer Geistlicher vorgelegt, und die haben dargelegt, daß sie sich unter Umständen tatsächlich vorstellen können, daß unter dieser extremen Konfliktsituation einem Schwangerschaftsabbruch zugestimmt werden kann.

Nun einige Ausführungen auch wieder zu den Darlegungen des Kollegen Ofenböck.

So wie viele andere Abgeordnete habe auch ich ein Reihe von Briefen, Telegrammen und Postkarten erhalten. Nun darf ich zunächst klarerweise feststellen, daß Briefe mit dem Inhalt „Abtreibung ist Mord“ von mir nicht beantwortet werden, weil ich nicht bereit bin, in diesem Ton in eine Auseinandersetzung mit den Brieffschreibern zu treten. Ich habe aber Briefe bekommen, die mich auffordern, noch einmal alles zu prüfen, die Unterlagen anzusehen, mich genau zu informieren und dann nach dem Gewissen zu entscheiden. Sie werden verstehen, daß ich diesen Personen eine klare Antwort geben werde.

Ich habe einen Brief mit einem sehr sachlichen Inhalt von dem Erzbischof von Salzburg, vom Präsidenten der Katholischen Aktion des Landes Salzburg, vom örtlichen Pfarrer und auch von einem Elternvertreter, der Mitglied der Österreichischen Volkspartei war und mit dem ich viele Jahre in meiner Tätigkeit als Elternvertreter zusammengearbeitet habe, erhalten. Erlauben Sie mir nun, daß ich einiges aus meinem Brief, meine Begründung, warum ich für die Fristenlösung bin, warum ich mich für die Fristenlösung ausspreche, zitiere. Es ist klar, ich glaube, es geht allen Abgeordneten so, daß man dann, wenn man etwas niederschreibt, die Dinge noch einmal und noch einmal durchdenkt, ob das auch die richtige Form und die klare Darstellung ist.

Ich habe in diesem Brief festgehalten, den der Adressat am 26. November, also vor dieser Entscheidung erhalten hat:

Kittl

„Auf Grund meiner Teilnahme am Villacher Parteitag im April 1972 und anlässlich von drei Abstimmungen im Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte habe ich mich in allen freien Abstimmungen bezüglich der Neuregelung des § 144 für die Fristenlösung ausgesprochen.

Nach zusammenfassender Darlegung haben sozialistische Abgeordnete mit dem Antrag vom 8. 5. 1973 festgestellt, daß es unbestritten ist, daß der Schwangerschaftsabbruch weder eine gesellschaftlich wünschenswerte noch eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Geburtenregelung ist. Ebenso kann aber angesichts einer geschätzten Zahl von 30.000 bis 100.000 illegalen Abtreibungen pro Jahr nicht bestritten werden, daß auch die Androhung hoher Strafen kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Abtreibung ist.

Aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen über Straffälle gemäß § 144 StG waren ein Drittel aus dem städtischen Bezirk, ein Drittel aus städtischen Einzugsgebieten und ein Drittel aus dem ländlichen Raum. Hinsichtlich des Familienstandes überwiegen ledige und verheiratete Personen, und mehr als zwei Drittel gaben als Glaubensbekenntnis römisch-katholisch an. In der Sozialstruktur überwiegen zu 90 Prozent Hilfsarbeiterinnen und Hausfrauen ohne Einkommen. Aus diesen Unterlagen ist zu erkennen, daß die Strafandrohung des § 144 StG vorwiegend die sozial schlechter gestellten Gesellschaftsgruppen trifft.

Nun wird eingewendet, daß die Abtreibung (Schwangerschaftsabbruch) kein Weg zur Konfliktlösung ist.

Die sozialistischen Abgeordneten werden im Rahmen der Fristenlösung eine Reihe flankierender Maßnahmen durchsetzen, und zwar:

Gewährleistung des Zuganges zu empfängnisverhütenden Mitteln für alle Bevölkerungsschichten,

Errichtung von Familienberatungsstellen in ganz Österreich,

ärztliche Beratung der Frau zur Verhinderung weiterer Schwangerschaftsabbrüche,

umfassende Sexualerziehung an allen Schulen und sachliche Information über Empfängnisverhütung auch in den Massenmedien,

Ausbau von Kindergärten und Einführung der Ganztagschule und

sonstige Maßnahmen zur materiellen Förderung der Familie.

Ganz besonders möchte ich darauf hinweisen, daß von der Katholischen Kirche Oster-

reichs keine positiven Aussagen über den Gebrauch von empfängnisverhütenden Mitteln vorliegen, sodaß es bei katholischen Frauen zu echten Konfliktsituationen kommt.

Der Auseinandersetzung über den Hinweis des strafrechtlichen Schutzes ungeborenen Lebens möchte ich nicht ausweichen.

Zunächst will ich darauf hinweisen, daß im Hinblick auf die Zahl der illegalen Schwangerschaftsabbrüche offenbar weder der Staat, die Gesellschaft, noch die Religionsgemeinschaften für ihre Gläubigen ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der Schwangerschaftsabbrüche zur Verfügung haben. Mit einer strafrechtlichen Norm, so scheint es mir, ist diesem Problem nicht mehr beizukommen. Dazu bemerke ich, daß die gesellschaftliche Entwicklung eben weiter fortgeschritten ist. Überdies gab es auch im alten Kirchenrecht über die Frage, wann ein Embryo ein belebtes Vernunftswesens ist, verschiedene Auffassungen.

Die von der Sozialistischen Partei angestrebte Fristenlösung gibt es in gleicher oder in ähnlicher Form in Bulgarien, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Großbritannien, Jugoslawien, Norwegen, Rumänien, Schweden, Sowjetunion, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Ich bin überzeugt, daß es in diesen Staaten religiös fundierte Menschen gibt, die mit der Fristenlösung ihre religiöse Überzeugung nicht verloren haben. Ich will mir nicht erlauben, über diese Menschen in diesen Staaten ein abfälliges Urteil zu sprechen.

Die hinter uns liegende Geschichte ist eine Geschichte von Kriegen. So schmerzlich auch die Feststellung ist, es soll aber ausgesprochen werden, daß es bisher nicht möglich war, das geborene Leben, den Menschen, zu schützen. Dieser Aufgabe zu dienen wird in den kommenden Jahren unsere Kräfte voll in Anspruch nehmen.

In einer für mich sehr entscheidenden Stunde habe ich erklärt, daß das Zeitalter des nur Befehlens vorüber und das Zeitalter des Überzeugens längst angebrochen ist.

Das neue Strafrecht ist in seinem ganzen Inhalt eine Aufforderung, für eine humane und ethisch fundierte Gemeinschaft zu arbeiten.“ (*Beifall bei der SPO.*) „Wir erhoffen uns die Mitarbeit der Frauen und Männer in Österreich, um die friedliche Entwicklung der Republik zu sichern.

Ich möchte Ihnen versichern, sehr geehrter Herr Erzbischof, daß ich viele Stunden an meiner Entscheidung gearbeitet habe und daß ich die Entscheidung für die Fristenlösung auf

Kittl

Grund meiner Berufstätigkeit von 37 Jahren und 27 Jahren verantwortlicher Mitarbeit in der Sozialistischen Partei Österreichs nur so treffen konnte."

Sehr geehrte Damen und Herren! Meine Kolleginnen und Kollegen haben schon aufgezeigt, daß wir nicht nur im Klub, nicht nur am Parteitag, sondern auch im Rahmen der Versammlungen über den Inhalt des neuen Strafrechts referiert haben. Gerade in einer Versammlung vor knapp 14 Tagen wurde ich aufgefordert, erstens meine persönliche Stellungnahme und auch die Stellungnahme der Sozialistischen Partei abzugeben.

Sie werden verstehen, wenn man in einem Personenkreis aus dem ländlichen Raum ist — 45 bis 50 Personen aller Altersgruppen; jüngere Menschen; ältere Menschen —, daß es für mich eigentlich sehr überraschend war, nach einem dreiviertelstündigen Darlegen der Gründe der Sozialistischen Partei auch nicht einen einzigen Widerspruch gehört zu haben. Ich habe dort ausgeführt, sehr geehrte Damen und Herren, daß wir gerade auf Grund unserer Gesellschaftsauffassung nie über die Familien mit zwei, fünf oder sieben Kindern von unserer Seite eine Diffamierung deswegen ausgesprochen haben, aber in gleicher Weise auch nie über ein kinderloses Ehepaar, weil es uns einfach nicht zusteht, hier irgendeine abfällige Kritik auszusprechen.

Ich habe dort auch eindeutig erklärt: Nach den bisherigen Untersuchungen trifft eben die bisherige Gesetzesnorm des § 144 nur die Ärmsten unter den Armen. Ich habe dort ausgeführt — ich glaube, das ist vielleicht heute für das Haus zunächst auch eine Begründung —, daß es ja an uns selbst liegt, an der ganzen Gemeinschaft, ob und in welcher Zahl wir diese echten Konfliktsituationen haben. Es ist immer schwierig, wenn man hier auftritt und vielleicht etwas als „moralinsauer“ abgetan wird. Aber ich glaube, daß die freie demokratische Gesellschaft heute so wie immer für ihr Handeln selbst verantwortlich ist. Das, glaube ich, soll man mit aller Deutlichkeit nun einmal festhalten.

Ich habe dort in dieser Versammlung, Hohes Haus, auch etwas ins Treffen geführt, was ich heute auch sagen möchte: Mich verbindet zu unserem Justizminister eine jahrelange Freundschaft, weil ich weiß, daß er in sehr kritischen Zeiten für die Sozialistische Partei Österreichs Großartiges geleistet hat. Das mag für Sie von seiten der Opposition vielleicht überhaupt nicht bedeutsam sein. Für mich als Funktionär der Sozialistischen Partei Österreichs ist die damalige Frage, die damalige Entscheidung betreffend Habsburg, die

damalige Entscheidung — auch die innerparteiliche — betreffend Franz Olah eine der schwierigsten Entscheidungen gewesen.

Und wenn ich nichts anderes ins Treffen zu führen hätte, so darf ich hier klipp und klar sagen, daß mich diese große Freundschaft verpflichten würde, weil ich weiß, daß dieser große Funktionär und Strafrechtler nun etwas Großartiges schafft, was die Zukunft mitgestalten wird und wozu die Mehrheit der Bevölkerung Österreichs auch ja sagen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Hesele.

Abgeordneter DDr. **Hesele** (SPO): Herr Präsident, Hohes Haus! Es ist bereits in der fast zwanzigstündigen Debatte über dieses Strafgesetz festgestellt worden, daß die Strafrechtsreform kein statischer, sondern ein dynamischer Prozeß ist. Ein dynamischer Prozeß deshalb, weil die Geschichte des Strafrechtes nicht, wie gestern Kollege Hauser gesagt hat, die Geschichte seiner Abschaffung ist, sondern die Geschichte des Strafrechtes ist ein Teil der Geschichte und der Darstellung der jeweiligen Wertvorstellungen einer Gesellschaft, übertragen auf das Strafrecht, also welche Taten die Gesellschaft als Unrecht betrachtet und welche Tatsachen im allgemeinen Rechtsbewußtsein als Unrecht gelten.

Dieses allgemeine Rechtsbewußtsein ändert sich, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Wertvorstellungen und die Wertordnung ändern sich. Aus diesem Grunde wird es immer wieder neue Tatbestände im Strafrecht geben und alte Tatbestände werden aus dem Strafrecht herausgenommen werden müssen.

Es ist auch ein Bekenntnis zur pluralistischen Gesellschaft abgelegt worden. Wir verstehen unter dieser pluralistischen Gesellschaft, daß es in einer bestimmten Gesellschaft ein Nebeneinander verschiedener Wertvorstellungen gibt, wie Präsident Schnell gestern zum Ausdruck gebracht hat. Diese Wertordnungen können ihre Grundlage in religiösen Vorstellungen oder im Naturrecht haben, aber auch in sonstigen weltanschaulichen Grundlagen.

Das, meine Damen und Herren, ist der Grund, warum die Debatte über ein Strafgesetz emotionell geladen sein muß. In diesem Strafrecht sind zum Teil weltanschauliche Grundsätze, in Normen gegossen, enthalten. Aber eines, meine Damen und Herren, kommt doch in dieser Debatte zum Ausdruck: Es gibt bei allen gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen doch gemeinsame Vorstellungen, die dieser Wertordnung zugrunde liegen. Das, glaube ich, ist das wesentlichste, und nicht nur, wie das in den Erläuterungen zur

DDr. Hesele

Regierungsvorlage festgestellt wird, daß wir zum selben Kulturbereich gehören, sondern daß im Mittelpunkt der Politik, jeder Politik, der Politik jeder politischen Gruppierung die menschliche Persönlichkeit und die menschliche Freiheit steht.

Das Strafgesetzbuch bezieht sich nur auf solche Handlungen, die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen, weshalb bestimmte Tatbestände als strafwürdig erscheinen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Kürze der Zeit will ich drei Tatbestände herausgreifen:

Der eine ist das heute und gestern schon viel diskutierte Abtreibungsstrafrecht.

Der zweite ist — und das zeigt die Modernität dieses Strafrechtes; worüber heute noch nicht gesprochen wurde —, daß zwei wesentliche Abschnitte in dieses Strafgesetz neu aufgenommen wurden, also neu normiert wurden. Der 24. Abschnitt betrifft die „Störung der Beziehungen zum Ausland“, und der 25. Abschnitt behandelt den „Völkermord“.

Das sind, meine sehr verehrten Damen und Herren, ganz wesentliche Rechtsbereiche, die hier im Strafgesetz neu geregelt werden sollen.

Ich spreche nicht mehr über den § 144 (*Abg. Dr. Mussil: Warum nicht, Herr Kollege?*) — das überlasse ich Ihnen —, es ist das Für und Wider einer Neuregelung des § 144 hier besprochen worden, es sind die Gründe und es sind die verschiedenen Anschauungen dargelegt worden.

Aber eines, meine Damen und Herren, sollen wir aus der geschichtlichen Entwicklung des Abtreibungsstrafrechtes seit der Josephinischen Zeit bis heute lernen: daß mit rein strafrechtlichen Maßnahmen soziale Strömungen, soziale Angelegenheiten nicht zu regeln sind.

Die Frau Abgeordnete Hubinek hat gestern im Zusammenhang mit dem § 144 davon gesprochen, daß es sich um eine Grundfrage der Menschheit handelt. Die Geschichte des Abtreibungsparagrafen beweist, daß eben mit rein strafrechtlichen Maßnahmen das nicht zu regeln ist. Unser § 144 in der jetzigen Fassung stammt bereits aus dem Jahre 1803. Aber das war nur eine Übernahme der Bestimmungen des Josephinischen Strafgesetzbuches, und bereits Ende des 18. Jahrhunderts haben die Vertreter der Aufklärung eine Milderung des Abtreibungsstrafrechtes verlangt, weil zu wenig Rücksicht genommen wird auf die besondere Situation der Schwangeren. Im Jahre 1803 und im Jahre 1852 sind diese

modernen Gedanken der Aufklärung im Strafgesetz noch nicht zum Tragen gekommen. Aber bereits Hoegel, der mit Lammasch und Stooß der Verfasser des Strafgesetzentwurfes von 1902 ist, wollte eine Milderung der Strafdrohungen für den § 144 haben. Auch von Sterneck hat festgestellt, daß die einzige richtige Reform in Rücksicht auf das Abtreibungsverbrechen die Streichung aus dem Strafgesetz ist. Und auch Altmann, ein Mitverfasser des Kommentars zum Strafgesetz, stellt fest, daß es sich gewiß nicht leugnen lassen wird, daß unser geltendes Gesetz in vielen Fällen zu hart ist und daß es weit über das Maß des Notwendigen hinausgeht, wenn für die Abtreibung der Leibesfrucht schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren angedroht ist.

Meine Damen und Herren! Über die Lösungsvorschläge des 20. Jahrhunderts wurde in diesem Hause gesprochen, nämlich die aus der Ersten und Zweiten Republik, aus der Sicht der jeweiligen Gruppierungen, aber eines, meine Damen und Herren, steht fest: Die Möglichkeit einer Diskussion über den Abtreibungsparagrafen, über seine Modernisierung ist erst mit der Installierung einer demokratischen Gesellschaft entstanden, wo der Mensch im Mittelpunkt der Politik steht, einer Politik, die auf den Menschen ausgerichtet ist. Und erst diese Zeit war reif für die Lösung des Abtreibungsparagrafen. (*Abg. Dr. Mussil: Der ungeborene Mensch, was ist mit dem, Herr Kollege?*) Auch Sie, meine Damen und Herren, haben Lösungsvorschläge gebracht. Ich habe damals nicht dem Hohen Hause angehört, als, wie heute hier zitiert wurde, der ehemalige Staatssekretär Kranzlmayr auch den Entwurf der Regierungsvorlage als nicht annehmbar gehalten haben soll. Aber eines hat die Debatte heute gezeigt: daß sich alle Parteien um eine Lösungsmöglichkeit in dieser Frage bemühen. Wir Sozialisten sind der Auffassung, daß die von unseren Kolleginnen und Kollegen der sozialistischen Fraktion vorgetragenen Lösungsmöglichkeiten die besten im Interesse der Frau sind. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Mussil: Sie haben es sich zu leicht gemacht!*)

Meine Damen und Herren! Ich will doch in einigen Sätzen zum 24. Abschnitt des Strafgesetzbuches übergehen. Er behandelt die Störung der Beziehungen zum Ausland. Damit sind nicht nur hochverräterische Angriffe gegenüber einem fremden Staat gemeint und die Herabwürdigung fremder Symbole, sondern auch eine strafgesetzliche Regelung über die Neutralitätsgefährdung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausgangspunkt dieses Abschnittes ist zum Teil schon im geltenden Strafgesetz, aber als

DDr. Hesele

eigener Abschnitt, als Störung der Beziehungen zum Ausland, konnte er auch nur in der heutigen Zeit entstehen. Der Ausgangspunkt ist die völkerrechtliche Gemeinschaft, das Verflochtensein der Staaten. Mit diesem immer mehr Verflochtensein der Staaten übernimmt aber auch der einzelne Staat eine Verpflichtung, auf seinem Territorium alles zu verhindern, was Störungen in einem fremden Staat mit sich bringen könnte.

Meine Damen und Herren! Diese Gedanken sind sicherlich schon heute Völkergewohnheitsrecht, aber die Normierung in einem modernen Strafgesetz zeigt doch, daß dieses Strafgesetz wirklich alle Anschauungen des 20. Jahrhunderts widerspiegelt. Und es geht nicht nur um die Änderung der Verfassung eines anderen Staates oder um eine Gebietsabtrennung, sondern auch, da das Strafrecht nicht nur den Schutz des Lebens, des Eigentums und der Person regelt, um den Schutz des fremden Staates als Völkerrechtssubjekt. Daher ist der § 317 ein Ausdruck dessen: Herabwürdigung fremder Symbole. Die Herabwürdigung der Fahne, des Hoheitszeichens, der Hymne als Symbole eines Staates wird mit Strafe bedroht, weil der einzelne Staat die Verpflichtung hat, die Verletzung des Territoriums eines anderen Staates nicht nur zu verhindern, sondern auch eine Achtung diesem anderen Staat entgegenzubringen.

Meine Damen und Herren! Einen sehr wesentlichen Bestandteil stellt die Neutralitätsgefährdung dar, die auch natürlich erst in diesem modernen Strafgesetz aufscheinen kann, weil das Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität . . .

Präsident **Probst** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um etwas mehr Ruhe. Das ganze Haus summt. Der einzige, der nicht reden kann und darf, bin ich. Wie komme ich dazu? (*Heiterkeit.*)

Abgeordneter DDr. **Hesele** (*fortsetzend*): . . . im Jahre 1955 vom Hohen Haus beschlossen worden ist. Und es war zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus dieser immerwährenden Neutralität nicht nur mit den Mitteln der Außenpolitik und der Landesverteidigung, sondern auch mit den Mitteln des Strafrechtes gesichert werden sollen. Der neutrale Staat ist nicht unbedingt verantwortlich für die Privathandlungen seiner Bürger, er ist nicht verantwortlich für die Presse, aber er hat aus internationalen Abkommen bestimmte Verpflichtungen übernommen. Es sind bestimmte einzelne Normen, die den neutralen Staaten auferlegen, diverse Privathandlungen zugunsten der Kriegführenden zu verhindern. Und auf Grund dieser internationalen Abkommen, auf Grund dieser Rechtsquellen hat das Bundesministe-

rium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz eine derartige Bestimmung über die Neutralitätsgefährdung ausgearbeitet. Es ist eine sehr wesentliche Regelung, meine Damen und Herren. Diese Neutralitätsgefährdung kann nur begangen werden während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an denen Österreich nicht beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen Krieges oder eines Konfliktes. Das Gesetz belegt bestimmte Handlungen mit Strafe, unter anderem, wer ein Freiwilligenkorps bildet oder unterhält oder eine Werbestelle hiefür oder für den Wehrdienst einer der Parteien errichtet. Es verpflichtet den einzelnen, sich in einem Konflikt, in einem Krieg oder bei einem drohenden Konflikt neutral zu verhalten. Auch das, meine Damen und Herren, entspricht der Modernität des Strafgesetzes.

Zum letzten Punkt, zum 25. Abschnitt, der so wesentlich für die demokratische Staatengesellschaft ist: das ist der Deliktsbegriff des Völkermordes, der § 321. Ein Tatbestand, der erst nach den schrecklichen und grausamen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges in das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit eingedrungen ist. 1958 hat sich Österreich zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes bekannt und diese Konvention unterzeichnet. Als geschütztes Gut ist das Recht der Völker und der in dieser Konvention genannten Gruppen und so weiter auf Leben und Existenz genannt, und auf Grund dieser internationalen Verpflichtungen, meine Damen und Herren, hat sich Österreich selbstverständlich bereit erklärt, auch in sein normatives Strafrecht im Inland eine derartige Bestimmung aufzunehmen. Gerade für das Tatbild des Völkermordes sind harte Strafen vorgesehen: es geht bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe eingangs festgestellt, daß die Strafrechtsreform ein permanenter Prozeß der Bildung des Rechtsbewußtseins ist. Dieses Strafrecht ist auf dem derzeitigen Stand unseres Bewußtseins entstanden. Wir sind stolz auf dieses moderne Strafrecht. Wir wissen natürlich, daß sich auch dieses Strafrecht sicherlich weiterentwickeln wird.

Wir sind nicht nur auf die Bestimmungen stolz, die wir gemeinsam beschlossen haben, sondern wir nehmen es auch auf uns, daß wir die Neufassung des § 144 im Sinne unseres Humanprogramms, im Sinne der Konfliktscheidung der einzelnen Frau und damit im Sinne unseres Beschlusses, den wir gemeinsam auf einem Parteitag im Jahre 1972 erarbeitet haben, durchsetzen werden. Auch Sie erarbei-

DDr. Hesele

ten Ihre Beschlüsse auf Ihren Parteitag und gießen sie dann in praktische Politik. (*Abg. Graf: Viel bessere!*) Das ist Ihre Ansicht. Die Wertvorstellungen über solche Beschlüsse sind verschieden.

Wir sind der Meinung, daß wir gute Beschlüsse gefaßt haben, die in diesem modernen Strafgesetz zum Ausdruck kommen. — Ich danke. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Probst**: Das Wort hat die Frau Abgeordnete Maria Metzker.

Abgeordnete Maria **Metzker** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! In den vergangenen beiden Tagen wurde das große Werk der Strafrechtsreform wiederholt gewürdigt, und zwar von allen Seiten dieses Hauses. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß im Wandel der Geschichte ebenso das Strafrecht einem Wandel unterworfen ist. Ferner wurde festgestellt, daß in jedem Jahrhundert das Strafrecht sozusagen nachvollzogen wird.

Wir stehen heute an einer solchen Wende. In dieser Strafrechtsreform gibt es eine Fülle von Veränderungen, Reformen sonder Zahl, die es alle wert gewesen wären, diskutiert zu werden. Sie enthält Maßnahmen, die Hunderttausende von Österreichern in größerem oder kleinerem Ausmaß betreffen.

Trotzdem wurden diese Punkte in der vielstündigen Diskussion mehr oder weniger vernachlässigt, denn im Vordergrund, im Mittelpunkt stand die Diskussion über die Fristenlösung. Der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches bis zum dritten Schwangerschaftsmonat wurde in dieser Diskussion breiter Raum gegeben. Das ist meiner Meinung nach selbstverständlich, bewegt uns dieses Problem doch alle, wenn es auch andere — wie ich aus der Diskussion der beiden Tage entnehmen mußte — scheinbar anders bewegt, als es uns bewegt.

Die Straffreiheit beim Schwangerschaftsabbruch ist sicherlich nur die eine Seite. Sie ist für jeden von uns — das kann ich auch jetzt noch sagen, und ich fühle mich verpflichtet, es zu tun —, für jeden von uns eine schwerwiegende Entscheidung. Diese Seite der Straffreiheit hat verschiedene Aspekte. Das gebe ich gerne zu und finde es auch richtig. Ich möchte auf diese Aspekte hier nicht eingehen, denn darüber wurde schon wiederholt und im reichen Ausmaß gesprochen. (*Abg. Dr. Musil: Man kann es ja noch einmal wiederholen! — Abg. Skritek: Für manche ist es nötig, Herr Kollege!*)

Ich möchte die andere Seite dieser Straffreiheit beleuchten, nämlich jene Punkte, die das Positive herausstreichen, das wir alle tun müssen und in Zukunft noch mehr tun müssen.

Viele, die jetzt so großartig gegen die Strafrechtsreform der Sozialistischen Partei sprechen, haben dieses Positive bisher nicht geleistet.

Für uns und insbesondere für mich sind die begleitenden Maßnahmen für die Fristenlösung von Entscheidung. Ich bin der Meinung, man muß alles tun und in Zukunft noch mehr dazu beitragen, daß keine Frau, weder aus wirtschaftlichen noch aus sozialen oder — ich sage es bewußt — aus sonstigen Gründen, auch aus persönlichen Gründen, auf ihr Kind verzichten muß. Wir müssen eben alles tun, um den Schwangerschaftsabbruch zu verhindern.

Von dieser Warte aus wurden von seiten der SPÖ Punkt für Punkt seit Monaten Überlegungen angestellt und in der Vergangenheit auch schon Taten gesetzt, um eben die besten Lösungen zu finden.

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

Ich möchte, um chronologisch vorzugehen, obwohl es schon gesagt wurde, von den Familienberatungsstellen sprechen. Frau Staatssekretär Karl hat das Thema sehr ausführlich behandelt und hat im besonderen darauf hingewiesen, welche Bedeutung diese Beratungsstellen für die Geburtenplanung, für das Glück und für die Sicherheit jeder einzelnen Familie haben. Ich glaube, daß es nicht genügt, wenn wir nun versuchen — das wurde auch schon von der Frau Staatssekretär gesagt —, in jeder Bezirkshauptstadt solche Beratungsstellen den Frauen und Männern zur Verfügung zu stellen.

Ich glaube, daß es darauf ankommt — bisher wurde es immer vernachlässigt —, daß wir alle Leute darauf hinweisen, daß es solche Beratungsstellen gibt, und sie aufklären, sich dort Rat zu holen. Das ist so viel und doch so wenig zum Thema der Familienberatungsstellen, das ja schon ausführlich behandelt wurde.

Nun zum nächsten Punkt: das ist die Geburtenbeihilfe. Sie wissen, daß diese Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen nun von 2000 S auf 4000 S erhöht wird. Wir könnten uns diese Novellierung eigentlich ersparen, hätte die ÖVP bei Beschlußfassung im Jahre 1967 auf jene Maßnahme verzichtet, die die seinerzeitige Säuglingsbeihilfe nicht mehr an die Untersuchungen band. Diese Bestimmung besteht seit dem Jahre 1968 nicht mehr.

Als Sozialisten und auch als Gewerkschafter haben wir in unseren Gremien immer wieder darauf hingewiesen, wie fahrlässig wir sind, wenn wir auf die Untersuchung der Schwangeren und auch auf die Untersuchung der Säuglinge in den ersten Lebenstagen und

Maria Metzker

Lebenswochen verzichten. Aber man hat auf diese so wichtigen Untersuchungen — wie sich heute bestätigt — zugunsten einer sogenannten Verwaltungsreform verzichtet. Wir bedauern dies!

Ich glaube, daß wir diese fünf Jahre nicht mehr einholen können. Wir werden jedoch alles tun, um möglichst viele Frauen, um möglichst alle Frauen zu veranlassen, diese Untersuchungen durchführen zu lassen, um auch in den Genuß einer höheren Geburtenbeihilfe zu kommen.

Wir haben durch Frau Minister Leodolter die Maßnahme des Schwangerenpasses bekommen. Er wird nun für ganz Österreich eingeführt werden. Wir sind darüber sehr glücklich. Ich bin Wienerin, wir haben in Wien diesen Schwangerschaftspass schon seit vielen Jahren. Er hat sich sehr zum Vorteil der Schwangeren und der Neugeborenen ausgewirkt. Mit diesem Schwangerenpaß weiß jeder Arzt, dem sich die Frau vorstellt, welche Maßnahmen für sie notwendig sind, welche Vorsorge für eine gesunde, reibungslose und komplikationslose Geburt getroffen werden kann. Wir freuen uns nun, daß es in kurzer Zeit möglich sein wird, diese günstige Maßnahme auf alle Bundesländer auszudehnen.

Nun zu einem anderen Punkt. Der Herr Sozialminister hat eine Vorlage, die das Mutterschutzgesetz novellieren wird. Natürlich betrifft das in erster Linie unsere berufstätigen Frauen. Aber Sie wissen, unser Mutterschutzgesetz ist ja nicht mehr sehr neu, und gerade die letzten Jahre haben einen Wandel im Arbeitsprozeß mit sich gebracht. Die Technisierung, die Mechanisierung, die Automation ist an den Arbeitsplätzen der Frauen nicht spurlos vorbeigegangen.

Wir haben uns bei den Fachleuten gründlich informiert, bei den Ärzten, den Arbeitswissenschaftlern, bei allen Experten, die mit diesen Fragen zu tun haben, und natürlich auch bei unseren Betriebsrätinnen in den Fabriken und in den Büros, die das ganz nahe spüren und die Auswirkungen zuerst merken, wenn ein Gesetz nicht mehr ganz up to date ist.

So war es nun möglich, daß Sozialminister Häuser einen Katalog zu diesem Mutterschutzgesetz vorlegen konnte. Ich möchte nur herausgreifen, daß uns jetzt, in der Zeit des Fließbandes, des Zeitdruckes an den Arbeitsplätzen, besonders am Herzen liegt, daß wir nun 8 Wochen Schutzfrist vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung bekommen werden. Das wird uns auch von der derzeit üblichen Praxis befreien, unter der die Frauen unter den derzeitigen Verhältnissen am

Arbeitsplatz, unter dem Druck gelitten haben und ganz einfach nicht imstande waren, bis zum letzten Augenblick 6 Wochen vor der Niederkunft noch ihre Arbeit in der bisherigen Art und Weise auszuüben.

Nun, was hat man gemacht? Man ist ausgewichen auf die sogenannten Krankenstände knapp vor der Geburt. Wir waren nicht glücklich darüber. Wir sind immer für saubere Lösungen, für korrekte Lösungen. Ich bin der Meinung, was es wiegt, das hat es, und das soll auch im Gesetz seinen Niederschlag finden.

Ich meine, es ist ein gutes Recht der Frauen, diese Verlängerung zu erfahren, denn sie sind doch Arbeitskräfte, die die österreichische Wirtschaft nicht missen kann und denen sie im besonderen ihren Dank aussprechen kann, ihre Referenz erweisen kann in dem Augenblick, wo eine Frau Mutter wird. Wir sind, wie gesagt, über diese insgesamt 16 Wochen sehr glücklich. Die 8 Wochen nach der Geburt werden auch für viele unserer Frauen, die auch das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nehmen, es aber mitunter nicht so lange in Anspruch nehmen können, von Vorteil sein.

In dieser Novelle sind auch verschiedene neue Arbeitsverbote enthalten. Ich will darauf nicht näher eingehen, wir werden ja noch darüber sprechen.

Noch etwas, was ich erwähnen muß, ist die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes. Das Karenzurlaubsgeld, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat in Österreich eine lange Entstehungsgeschichte gehabt. Darf ich Ihnen sagen: Wir haben zuerst das halbe Jahr Karenzurlaub gehabt. Als wir sahen, daß das nicht zielführend ist, daß das nicht den Schutz für die Mutter bedeutet, nicht ausreichend ist für den Kontakt zwischen Mutter und Kind, sind Gewerkschafterinnen drangegangen — Gewerkschafterinnen, die auch hier in diesem Haus gesprochen haben, durch viele Jahre hindurch die berufstätigen Frauen vertreten haben —, hier eine Änderung zu schaffen. Wir sind auf den einjährigen Karenzurlaub gekommen, und was entscheidend ist: Wir haben nun das Karenzurlaubsgeld.

Und nun sind wir wieder einen Schritt weitergekommen: Wir werden von den 845 S Mindestbetrag nun auf 2000 beziehungsweise 3000 S gehen.

Noch ein Wort zu der Frage der Unterbringung der Kinder. Es wurde so viel von der werdenden Mutter gesprochen. Ich möchte Ihnen eines sagen: Unsere berufstätigen Frauen sind gerne Mütter, haben gerne Kinder, und sie haben fast alle in diesem Alter Kinder — schauen Sie in die Betriebe hinein.

Maria Metzker

Aber sie würden vielleicht gerne — und das ist das Defizit an Kindern in Österreich, darauf möchte ich hinweisen — noch ein zweites oder drittes Kind haben, aber das ist ihnen versagt, weil sie keine Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder haben.

Es gibt Länder, die etwas tun, sicherlich. Ich denke hier an das Land Wien, das mit seinen Kindergartenplätzen weit an der Spitze steht. Aber ich kann das nicht von jedem Land sagen, daß es so eifrig für Kindergartenplätze eingetreten ist. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil.*) Nein! Es tut mir leid, Herr Dr. Mussil, ich möchte Sie bitten, mir diese Plätze zu sagen. Mit Handkuß nehmen wir sie, damit unsere Frauen dort ihre Kinder unterbringen können. Da könnten Sie sich wirklich sehr maßgeblich beteiligen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Es gäbe noch allzuviel zu sagen. Ich würde es gerne tun, aber ich weiß, daß die Zeit vorgeschritten ist. Wir werden noch bei nächster Gelegenheit die Möglichkeit haben, auf alle diese Punkte einzugehen. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil.*)

Ich möchte Ihnen eines sagen, Herr Doktor Mussil: Wir haben als Sozialisten in der Ersten Republik das geschaffen, was die Berufstätigen, was die Mütter in Österreich heute überhaupt haben. Wir werden es in der Zweiten Republik fortsetzen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Probst: Zu Worte kommt der Herr Abgeordnete Ing. Hobl. Ich mache den Redner aufmerksam, daß ich um 21 Uhr unterbrechen werde.

Abgeordneter Ing. Hobl (SPÖ): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich stimme allen Rednern der zwei Tage zu, die der Meinung waren und sind, daß dieses Strafgesetz wirklich ein ganz großes Gesetzeswerk ist und daß jene Mitglieder des Hohen Hauses, die Jahre im Unterausschuß gearbeitet haben, auf Grund der Vorbereitungen, die schon fast ein Jahrhundert alt sind, wirklich Großes geleistet haben.

Ich möchte jetzt nicht die einzelnen Passagen würdigen, wo volle Übereinstimmung oder fast volle Übereinstimmung besteht. Ich möchte mich nur — angesichts der Zeit, die mir zur Verfügung steht — mit der Frage der Ersetzung des § 144 geltendes Strafrecht beschäftigen. Und ich möchte hier, Hohes Haus, sagen, daß seinerzeit, als uns die Regierungsvorlage übermittelt wurde, als bekannt wurde, welcher Lösungsvorschlag als Ersatz für den § 144 in der Regierungsvorlage gebracht wurde, in meinem Heimatbezirk Ottakring viele meiner Wähler und Freunde mich gefragt haben, ob ich glaube, daß die Lösung, die jetzt in der

Regierungsvorlage vorgeschlagen wird, die beste sei. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wir haben monatelang besprochen und abgewogen, und ich darf sagen, meine sehr geehrten Damen und Herren: Auch in meiner Familie haben wir sehr eingehend über dieses Problem gesprochen. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Als wir uns nüchtern die Frage gestellt haben (*Heiterkeit bei der ÖVP.*), ob dann, wenn 80 bis 250 Schwangerschaftsunterbrechungen pro Tag, Millionen Fälle in einer Generation, mit Strafrecht nicht verhindert werden können, das Strafrecht tatsächlich ein Mittel ist, diese unerwünschten Vorgänge zu verhindern (*neuerliche Heiterkeit bei der ÖVP.*), haben wir gesagt: Das Strafgesetz hat versagt, und jede Indikationslösung, die vorgeschlagen wird, wird hier auch nicht helfen.

Wir stimmen hier alle überein, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß Schwangerschaftsabbrüche unter Motiven, die wir alle nicht billigen, nie verhindert werden können. Wir sind zu der Meinung gekommen, daß die Frage „Schwangerschaftsabbruch“ am besten geregelt werden kann in der Form der Fristenlösung.

Ich bekenne mich persönlich zur Fristenlösung. Ich habe im Kreise meiner Familie diese Frage besprochen. Ich habe sie angesichts meiner vier Töchter besprochen, und wir haben uns die Frage gestellt: Soll sich wirklich eine Frau, wenn sie in einer Konfliktsituation ist, einem Gremium von Männern oder überwiegend Männern stellen und dort ihre Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch darlegen? Wir sind der Meinung: Das sollte nicht der Fall sein.

Wir sind aber auch übereingekommen, daß es notwendig wäre, mehr dafür, ein Kind zu bekommen, zu werben. Es geschieht hier zu wenig. Und wenn wir die Geschichte betrachten: Wann hat es in der Gesellschaft Werbung für das Kind gegeben? Nur, wenn es nationale, rassische Argumente oder Argumente der Machtpolitik gegeben hat. (*Abg. Dr. Blenk: Was jetzt geschieht, ist Antiwerbung, Herr Kollege!*) Verantwortung für das Leben durch Werbung für das Kind!

Wir Sozialdemokraten, meine sehr geehrten Damen und Herren, haben durch praktische Beispiele Werbung für das Kind betrieben. Es gibt in diesem Lande keine gesellschaftliche Kraft, die sich messen kann mit jenen praktischen Maßnahmen für das Kind und für das Leben, die die Sozialdemokraten hier treffen und getroffen haben.

Ich habe viele Briefe bekommen, so wie Sie alle, meine Damen und Herren, in denen die

8158

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 28. und 29. November 1973

Ing. Hobl

Forderung gestellt wurde: Prüfen Sie genau, ob Sie für die Fristenlösung sein können.

Beim Diskutieren und Abwägen haben mir einige Erlebnisse geholfen, beispielsweise ein Besuch in einem kleinen Dorf, einen Tag nachdem der zuständige Pfarrer einen Film über Abtreibung vorgeführt hat und nachher die Unterschriftenliste der „Aktion Leben“ den Zusehern präsentiert hat. Sie haben alle unterschrieben. Einige von ihnen — keine Wähler der Sozialistischen Partei — sind am nächsten Tag zu mir gekommen in das Haus meines Bekannten und haben mir von dem Film und von den Ausführungen ihres Pfarrers erzählt und von der Tatsache, daß sie von der „Aktion Leben“ die Unterschriftenlisten präsentiert bekommen haben.

Der Zufall wollte es, daß am selben Abend der amtierende Justizminister zur gleichen Frage in der Sendung „Zeit im Bild“ eine Erklärung abgegeben hat, die mit der Fristenlösung im Zusammenhang stand. Und Ihre Wähler, meine Damen und Herren (*zur ÖVP gewendet*), haben angesichts der Tatsache, daß ihr Pfarrer ihnen die Liste der „Aktion Leben“ präsentiert hat, gesagt: Herr Abgeordneter Hobl, wir sind für die Fristenlösung, wie sie der Justizminister gestern abend in „Zeit im Bild“ interpretiert hat.

Und glauben Sie mir, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir Sozialdemokraten (*Abg. Dr. Kohlmaier: Sozialisten!*), wir Sozialisten oder Sozialdemokraten, Herr Generalsekretär (*Abg. Dr. Kohlmaier: Was, zwei Parteien?*), wir halten Ihnen unsere Hand zur Zusammenarbeit für das Leben hin. Wenn wir morgen für die Fristenlösung stimmen, sind wir dafür, daß jede Frau, die in einer Konfliktsituation ist, durch uns und durch Sie hört, daß wir dafür sind, daß sie ihre Schwangerschaft austrägt, und sie soll genau prüfen, ob ihre Argumente, ihre Motive für Schwangerschaftsabbruch tatsächlich so stichhältig sind.

Wir sind, meine Damen und Herren, aus Menschlichkeit für die Fristenlösung, weil das

Strafrecht völlig versagt hat. (*Abg. Doktor Blenk: Das kann nicht Ihre persönliche Meinung sein!*) Herr Kollege Blenk, das ist meine Meinung. Wir sind aktiv für das Kind, für das Leben. (*Abg. Mitterer: Für die Verzögerung!*)

Und glauben Sie mir: Ich würde am liebsten jeder Frau, die sich die Frage stellt: Soll ich nicht einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen?, meine Kinder, meine Familie zeigen. Ich würde allen diesen Frauen am liebsten mein jüngstes Kind zeigen — es ist eindreiviertel Jahre alt, dieses Mädchen — und sagen: Schauen Sie her! Dieses Lebewesen ist daraus geworden.

Und, meine Damen und Herren, denken Sie daran, daß jemand, der für die Fristenlösung eintritt, nicht einer ist, der Gräben aufreißt, die nicht zu überwinden sind. (*Abg. Doktor Kohlmaier: Aber Gräber!*) Auch keine Gräber.

Meine Damen und Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß Sie nach der morgigen Abstimmung mit uns gemeinsam alles unternehmen (*Abg. Dr. Blenk: Um das wieder abzuschaffen!*) an Maßnahmen, die wir hier zusätzlich treffen können, damit den Frauen, denen sich die Gewissensfrage stellt, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch durchführen sollen oder nicht (*Abg. Zeillinger: Hobl, seid ihr alle da?*), eine Entscheidung zugunsten der Austragung der Schwangerschaft ermöglicht wird.

Wir Sozialdemokraten sind dazu bereit, wir laden Sie dazu ein. Ich danke. (*Beifall bei der SPÖ. — Rufe bei der ÖVP: Heute nicht!*)

Präsident **Probst**: Im Einvernehmen mit den Parteien unterbreche ich nunmehr die Sitzung bis morgen Donnerstag, 29. November, 9 Uhr.

Die Sitzung ist unterbrochen.

Die Sitzung wird um 21 Uhr unterbrochen und am Donnerstag, dem 29. November 1973, um 9 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Sitzung am 29. November 1973

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf. Wir fahren in der Erledigung der Tagesordnung fort.

Zur Behandlung stehen die drei Berichte des Justizausschusses, 959, 961 und 960 der Beilagen.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz **Dr. Broda**: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte etwas über die Bedeutung des Gesetzgebungswerkes sagen, das wir die große österreichische Strafrechtsreform nennen. Dabei will ich, meine sehr geehrten Damen und Herren, nur das erwähnen, was heute schon feststeht. Wie sich ein Gesetz bewährt, ob es die Erwartungen, die in das

Bundesminister Dr. Broda

Gesetz gesetzt werden, erfüllen wird, das vermögen wir heute nicht zu sagen; das kann nur die Vollziehung und die Praxis weisen.

Nur eines, glaube ich, können wir schon heute sagen: Mit der Fertigstellung des neuen österreichischen Strafgesetzes knüpfen wir erfolgreich an die große österreichische Tradition der Gesetzeskodifikationen an, wie sie in der Vergangenheit unserem Land Ansehen und Geltung weit über unsere Grenzen hinaus verschafft hat. Es ist die umfassendste materiell-rechtliche Gesetzeskodifikation in der mehr als hundertjährigen Geschichte des österreichischen Parlamentarismus.

Das Strafgesetzbuch ist 1803 erlassen worden, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1811. Ein Blick zurück in die Geschichte Österreichs zeigt: Die großen Gesetzeskodifikationen der österreichischen Rechtsgeschichte sind in vorparlamentarischer und auch in außerparlamentarischer Zeit erlassen worden. Es ist ein Ruhmesblatt dieses Parlaments, daß es die größte materiell-rechtliche Gesetzeskodifikation im Justizbereich in der mehr als hundertjährigen Geschichte des österreichischen Parlamentarismus zuwege gebracht hat. (*Beifall bei der SPO.*)

In diesem Zusammenhang, Hohes Haus, noch eines: In der ganzen Phase der Gesetzgebung des neuen österreichischen Strafgesetzbuches waren Sie, meine Damen und Herren, vertreten durch die Mitglieder des Strafrechtsunterausschusses und des Justizausschusses, und heute hier ohne Einschränkung der Gesetzgeber, wie es die Verfassung will, so wichtig und unentbehrlich die Vorarbeiten gewesen sind. Ich glaube, auch das soll an diesem Tag gesagt werden.

Einer meiner Mitarbeiter hat mir vor einigen Monaten eine Publikation zugänglich gemacht, die die Jahreszahl 1879 trägt. Dort finden Sie folgende Sätze, die sich mit der Strafrechtsreform beschäftigen. Es heißt dort — ich zitiere —:

„Ebenso herrscht noch heute — im Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen — trotz seiner wissenschaftlichen Mangelhaftigkeit das alte, aus ältester absolutistischer Zeit, nämlich aus dem Jahre 1803 stammende, unter Bach im Jahre 1852 bloß etwas modifizierte Strafgesetz.“

Welche Jahre und welche Namen! 1803, 1852! Und nun, hundert Jahre später, geht die Herrschaft dieses damals schon als obsolet empfundenen, überständigen, alten Gesetzes zu Ende.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte das wiederholen, was ich in anderem Zusammenhang schon sagte. Einer großen Sache muß man nicht mit allzu großen Worten dienen. Nur eines sei mir auch persönlich gestattet:

Ich fühle mich mit jenen Damen und Herren des Unterausschusses des Justizausschusses einig, die hier in den letzten zwei Tagen zum Ausdruck gebracht haben, daß uns allen die Arbeit, die Zusammenarbeit in diesem Unterausschuß, die zu diesen Ergebnissen führte, die Ihnen vorliegen, unvergeßlich bleiben wird.

Wir meinen, sehr verehrte Damen und Herren, daß wir Rechnung getragen haben der Mahnung in jener Publikation aus dem Jahre 1879, vor fast hundert Jahren, die mit den Worten schloß:

„Kein Wunder also, daß die Bevölkerung den alten Streit satt hat, und daß allgemein der Ruf nach guten praktischen Gesetzen und nach Beendigung des staatsrechtlichen Haders laut wird.“

So 1879. 1973 haben wir Ihnen über unsere Ergebnisse berichtet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Was ist das Ziel einer Strafrechtsreform? Sie haben in den letzten beiden Tagen teilgenommen an der Diskussion zum Beispiel zwischen Herrn Abgeordneten Dr. Hauser und Herrn Abgeordneten Dr. Fischer. Über das von Herrn Abgeordneten Dr. Hauser zitierte Wort „Die Geschichte des Strafrechts ist die Geschichte seiner Abschaffung“ will ich heute nicht rechten, so wie es auch Dr. Hauser nicht getan hat. Ich will nicht eingehen in Wert oder Unwert dieser Aussage. Ich möchte mich auf ein anderes Wort beziehen, auf ein Wort des großen deutschen Rechtsphilosophen und Strafrechtsreformers — er wurde hier im Hohen Haus wiederholt in den letzten Tagen zitiert — Gustav Radbruch. Er meinte:

„Das unendliche Ziel der strafrechtlichen Entwicklung bleibt das Strafgesetzbuch ohne Strafen, ist nicht die Verbesserung des Strafrechtes, sondern der Ersatz des Strafrechtes durch Besseres, durch ein Besserungs- und Bewährungsrecht.“

Wir, meine sehr geehrten Damen und Herren, mußten im Endlichen bleiben, wir blieben auf der Erde. Wir suchten den gemeinsamen Nenner gemeinsamer Auffassungen, und wir haben ihn in allen Fällen mit der einen bekannten Ausnahme in einer sehr wichtigen Bestimmung auch gefunden. Ich will versuchen, Ihnen zu zeigen, worin ich als Leiter des Justizressorts diesen größten gemeinsamen

8160

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 29. November 1973

Bundesminister Dr. Broda

Nenner gemeinsamer Auffassungen über die Grundsätze des neuen österreichischen Strafrechtes sehe.

Ich möchte wieder zitieren. Ich beziehe mich jetzt auf den auch hier in der Diskussion der vergangenen beiden Tagen erwähnten großen deutschen Strafrechtslehrer eher konservativer Grundeinstellung, Hans Heinrich Jescheck. Er hat in seinem bekannten Salzburger Vortrag über die österreichische Strafrechtsreform 1971 diesen gemeinsamen Nenner gemeinsamer Auffassungen wie folgt umrissen.

Jescheck meinte, daß dieses neue österreichische Strafgesetz „freiheitlich, human und wertbewußt“ sein werde, und er, der Gast aus einem Nachbarland, war über das Leitbild dieses neuen Strafgesetzes folgender Ansicht — ich zitiere wörtlich —:

„Es ist eine Ordnung, die den unbedingt notwendigen Schutz der Rechtsgemeinschaft nicht in Nihilismus, Anarchie und moralische Demontage verfliegen läßt, wohl aber den Rechtsbrecher lieber leiten als vernichten möchte. Es ist eine Ordnung, die sich bei allem, was sie gebietet, an die sozial-ethischen Wurzeln der Kultur gebunden fühlt, die aber auch nur das zwangsweise durchsetzt, was zur Erhaltung des Rechtsfriedens unbedingt erforderlich ist.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß wir uns darin verstehen können, dieses Bild des neuen Strafgesetzes als größten gemeinsamen Nenner gemeinsamer Auffassungen zu akzeptieren.

Ich weiß um den „Schatten“ — so sagte man —, der über dem gemeinschaftlichen Werk liegt.

Meine Bitte an Sie alle, Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren, in dieser Stunde der parlamentarischen Entscheidung: Übersehen Sie deshalb nicht den gewaltigen Wendepunkt unserer Rechtsentwicklung mit allen Auswirkungen auf die Gesellschaft, an dem wir angelangt sind! Dieser Wendepunkt ist schon heute unverlierbarer Bestandteil der Geschichte unseres Volkes. In zwei Tagen Diskussion hat es darüber keine Meinungsverschiedenheit hier im Hohen Haus gegeben.

Den Sinn dieses Konsenses, um den wir gerungen und den wir erreicht haben, sehe ich vor allem anderen darin: Wir haben uns zu einer gemeinsamen Auffassung über die Haltung, die die Gesellschaft gegenüber dem Rechtsbrecher einnehmen soll, gefunden. Erinnern Sie sich an die großen Auseinandersetzungen, die wir über die Fragen der richtigen und zweckmäßigen Kriminalpolitik, der

Behandlung des Rechtsbrechers durch die Gesellschaft hier im Hohen Haus in den fünfziger, den sechziger Jahren und noch am Anfang der siebziger Jahre geführt haben? Wie haben wir hier um ein gemeinsames Verständnis in der Kriminalpolitik, in der Strafrechtspolitik gerungen! Ich glaube, daß wir ein gutes Ergebnis erzielt haben.

Vergegenwärtigen Sie sich, wie heftig die Auseinandersetzungen über alle diese Fragen in anderen Ländern unseres Kulturkreises sind, wie man sich dort in der Auseinandersetzung der Ideologien, in Auseinandersetzungen der doktrinären Standpunkte und auch der praktischen Meinungsverschiedenheiten, ich möchte sagen, zerfleischt.

Wir führen heute keinen historischen „Schulstreit“ mehr über die beste Art der Verbrechensbekämpfung, wie es im vergangenen Jahrhundert der Fall war. An diesem Schulstreit ist nicht zuletzt damals die Strafrechtsreform gescheitert. Wir führen auch keinen Bürgerkrieg mehr in Österreich, der die Strafrechtsreform der Zwischenkriegszeit untergehen ließ. Wir diskutieren aber auch nicht mehr so wie noch vor wenigen Jahren über: „Law and Order“ — ja oder nein? Diese Fragen, so scheint es mir, haben wir unter uns bereinigt.

Wir haben uns als Gesetzgeber über alle Grundsätze geeinigt, die wir jetzt in der Praxis zum besseren Schutz der Menschen unserer Zeit vor sozialschädlichem Verhalten und auch zu ihrem besseren Verständnis als Voraussetzung für diesen besseren Schutz durchführen wollen. Ich glaube, daß wir Österreicher über dieses Ergebnis froh sein können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Unsere Einigung über diese gemeinsame Haltung gegenüber dem Mitbürger, der vom geraden Weg abgewichen ist und den wir in die Gesellschaft zurückführen wollen, ist etwas, was wir heute vielen anderen, weit größeren Ländern weit voraus haben. Ich meine, daß das von gar nicht zu überschätzender Bedeutung für das wichtigste Gut ist, das wir uns in den letzten Jahrzehnten gemeinsam errungen haben: für die Erhaltung unseres inneren Friedens inmitten einer Welt des Unfriedens und der Auflösung.

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte jetzt nicht mehr rechten und auch in keiner Weise über die Proportionen des realen Konsenses polemisieren, den wir erreicht haben, und über die des realen Dissenses, wie dies Herr Dr. Hauser genannt hat. Ich nehme es, wie es ist: als eine Realität, wie wir jetzt in die Endabstimmung über das neue österreichi-

Bundesminister Dr. Broda

sche Strafgesetzbuch in zweiter und dritter Lesung gehen werden.

Ich nehme die Worte sehr ernst, die uns vom Sprecher der großen Oppositionspartei hier vor 48 Stunden gesagt worden sind.

Ich meine nur: Wir müssen vorerst alle gemeinsam mit diesem Dissens, der geblieben ist, leben. Diesen Dissens gab es ja schon bisher in der faktischen Anschauung der großen Lager unseres Landes. Das haben wir an den beiden Diskussionstagen, gestern und vorgestern, gesehen. Wir konnten — natürlich gleite ich darüber nicht hinweg — diesen Dissens aber bisher noch nicht überbrücken. Es wird jetzt sehr viel Behutsamkeit und Takt auf allen Seiten, aber ganz gewiß auf der Seite jener, die das Gesetz in dritter Lesung beschließen werden, notwendig sein, damit wir auf diesem Gebiet im bisherigen Geist der Zusammenarbeit weiterarbeiten können.

Meine Damen und Herren! Sehen wir doch auch das Positive unserer Einigung, unserer feierlichen Einigung über die positiven Maßnahmen gegen den Schwangerschaftsabbruch! Die Regierungspartei und die Freiheitliche Partei sind dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hauser und seiner Kollegen beigetreten, daß positive Maßnahmen gegen den Schwangerschaftsabbruch — ich zweifle nicht daran, daß es da ein einstimmiges Verlangen des Nationalrates geben wird — in umfassendster Weise durch die Bundesregierung und durch alle zuständigen gesellschaftlichen Kräfte des Landes in Angriff genommen und, soweit damit schon begonnen wurde, fortgeführt werden sollen. Es ist eine Promesse, die heute abgegeben wird. Das ist ja ein feierliches Versprechen, wie es noch nie von der Mehrheit dieses Hauses oder vom ganzen Hause selbst abgegeben wurde und an die Bundesregierung, die derzeit die Geschäfte des Landes führt, herangetragen worden ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, meine Bitte: Sehen Sie doch auch die große Bedeutung dieses feierlichen einstimmigen Beschlusses des Hohen Hauses in dieser Frage, in dieser Promesse! Lesen Sie die Präambel der EntschlieÙung, die dem Nationalrat vorliegt, in der gemeinsam gesagt wird, nach welchen Leitsätzen und Zielen nun die positiven Maßnahmen gegen den Schwangerschaftsabbruch gesetzt werden sollen. Ich glaube, daß ich nicht zu weit gehe, wenn ich sage, daß hier unsere gemeinsamen Auffassungen vom modernen Strafrecht und unsere unterschiedlichen Auffassungen jedenfalls einander berühren. Gerade hier wollen wir gemeinsam mutig Neuland betreten. Ich habe

nie das Wort von den „flankierenden“ Maßnahmen gerne gehabt. Ich meine, daß das die eigentlichen positiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Beratung und der Hilfe sind, die wir zu setzen haben: Beratung und Hilfe für die Menschen, die sie am nötigsten brauchen, für die Frauen in der Konfliktsituation. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das ist praktisches Maßnahmenrecht im Sinne und im Geiste des neuen Strafgesetzes, wie immer die tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten in der Frage der strafrechtlichen Regelungen, die diesem wichtigen gesellschaftlichen Bereich in Zukunft gelten sollen, sind.

Meine abschließende Bitte ist, Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren: Wenn wir jetzt nach dieser großen Konfrontation auseinandergehen, dann sorgen wir gemeinsam dafür, daß wir alle, ganz gleich, wie wir zu den Strafbestimmungen stehen, die jetzt nur mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, zu den neuen Ufern der aktiven, positiven Maßnahmen der Hilfe für Mutter und Kind, für das gewordene und das werdende Leben finden!

Gelingt uns das, dann war der Nutzen, den wir aus unserer Konfrontation gezogen haben, ein nicht zu übersehender. Und dann wird aus dem Dissens von heute, den wir mit so großer Anteilnahme ausgetragen und ausgefochten haben, der Konsens von morgen auch in dieser Frage werden. Diese Hoffnung spreche ich zuversichtlich aus.

Unsere Bereitschaft zu dieser umfassenden Zusammenarbeit mit allen großen gesellschaftlichen Kräften unseres Landes ist da. Nehmen Sie sie an, sagen Sie ja zu diesem unserem Angebot, dann werden wir uns in der Zukunft auch in diesem Punkt leichter treffen und finden können.

Hohes Haus! Zum Schluß meines Beitrages darf ich, sehr geehrte Damen und Herren, noch ein paar persönliche Worte sagen:

Ich danke dem Herrn Vorsitzenden des Justizausschusses, Abgeordneten Zeillinger und seinen Stellvertretern Otto Skritek und Dr. Walter Hauser sowie ihren Kollegen und Mitarbeitern für die wunderschöne Zusammenarbeit, ohne die das Werk nie gelungen wäre. *(Beifall bei der SPÖ.)* Ich bin sicher, wir werden diese Zusammenarbeit fortsetzen. Wir können ja gar nicht anders.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich denke in dieser Stunde an meine Amtsvorgänger, die in ihrer Zeit unser Werk gefördert haben, soweit es in ihren Kräften stand.

Bundesminister Dr. Broda

Wir fühlen uns den Mitgliedern der Strafrechtskommission, den toten und den lebenden, und den Wissenschaftern aller Fachrichtungen, die uns ihren Rat erteilt haben, zutiefst verbunden, ebenso den Richtern und Staatsanwälten und den Rechtsanwälten, die uns bei der Ausarbeitung der Entwürfe geholfen haben. Mit den Praktikern werden wir das Gesetz nach dem Inkrafttreten vollziehen.

Der Dank des Justizministers gilt schließlich — wie ich nicht verschweigen möchte — mit besonderer Herzlichkeit der Beamtenschaft des Justizministeriums, deren hohe Sachkenntnis und uneingeschränkte Hingabe an die Sache im Hohen Haus allgemeine Anerkennung gefunden haben; an der Spitze Sektionschef Dr. Eugen Serini, der in der Vollendung der Strafrechtsreform die Erfüllung seines Lebenswerkes gefunden hat. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hohes Haus! Es schien mir geziemend und dem Augenblick entsprechend, meinen Beitrag mit diesen Worten, gerichtet an die Frauen und Männer zu schließen, die es bewirkt haben, daß wir diesen langen Weg erfolgreich zurückgelegt haben. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Zeillinger. Bitte.

Abgeordneter Zeillinger (FPÖ): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich möchte bei meiner zweiten Wortmeldung, sowohl was die Kürze als auch was die Sachbezogenheit betrifft, an meine erste Wortmeldung anknüpfen. Ich freue mich nicht nur, daß die Debatte von allen Fraktionen des Hauses im entsprechenden Umfange gewürdigt worden ist, sondern daß sie offenbar — und ich darf in diesem Sinne auch die heutige Wortmeldung des Herrn Bundesministers für Justiz wohl werten — wieder zu einer reinen Sachlichkeit zurückkehrt, welche die Bedeutung der Materie unterstreicht.

Dennoch darf ich, vor allem im Hinblick auf einige Feststellungen, die gestern getroffen worden sind, namens der freiheitlichen Fraktion zumindest eine uns wichtig erscheinende Richtigstellung nicht verschweigen.

Wir Freiheitlichen haben immer größten Wert darauf gelegt — wer unsere politische Vergangenheit kennt, wird es uns bestätigen —, daß wir Vereinbarungen halten. Wie ich aus Zeitungsmeldungen ersehe, herrscht offenbar eine sehr unterschiedliche Auffassung über Vereinbarungen, die in erster Linie von Kollegen geäußert wurden, die nicht dem Ausschuß angehören.

Jawohl, wir haben eine Vereinbarung getroffen hinsichtlich der Anträge zur Materie, zur Regierungsvorlage und haben genau abgestimmt — danke, Kollege Skritek, daß Sie mir zunicken —, welche Anträge wir noch stellen. Ich habe aus Sicherheitsgründen, nachdem nachher noch eine Fraktionssitzung der Freiheitlichen stattgefunden hat, sogar mehr Anträge angemeldet, als wir dann eingebracht haben, weil ich erst in der Fraktionssitzung entscheiden lassen mußte, welche Anträge wir tatsächlich aufrechterhalten.

Es konnte niemals und ist auch niemals vereinbart worden, daß keinerlei Anträge etwa in verfahrensmäßiger Hinsicht gestellt werden. Das ist auch völlig ausgeschlossen. Ich möchte als Beweis nur sagen: Sie alle wissen und ich habe heute morgens noch Diskussionen darüber gehört, daß in den Fraktionen und zwischen den Fraktionen bis zur Stunde noch darüber diskutiert wird, ob man eine namentliche Abstimmung beantragen oder ob man sie nicht beantragen soll. Ich darf gleich sagen: von meiner Fraktion wird sie nicht beantragt. Aber auch die Frage der namentlichen Abstimmung ist im Ausschuß nicht diskutiert worden. Wir haben es außerhalb des Ausschusses in Gesprächen getan. Aber selbstverständlich wäre es jeder Fraktion unbenommen, dies zu beantragen. Ich wiederhole: wir werden sie nicht beantragen.

Genauso ist es selbstverständlich auch möglich, daß wir einen Antrag auf eine Volksabstimmung einbringen konnten, ohne damit einen Bruch irgendeiner Vereinbarung zu begehen.

Wenn ich etwas vereinbare, wenn wir Freiheitlichen etwas vereinbaren, dann halten wir es, auch wenn es uns unter Umständen Nachteile bringt. Aber vereinbart ist vereinbart. Ich möchte das den Rednern, die vielfach bei der Presse einen falschen Eindruck erweckt haben, sagen.

Ich bin gestern abend, was ich bedauere, über die „Arbeiter-Zeitung“, deren Berichterstattung über das Parlament ich durchaus ernst nehme und anerkenne, gestolpert, weil ich annehmen konnte, daß wenigstens die Kollegen der Regierungsfraktion ihre eigene Parteizeitung richtig informieren werden. Es ist der Irrtum bei der „Arbeiter-Zeitung“ entstanden, aber es schreibt auch die „Kleine Zeitung“ im gleichen Sinne, daß wir Freiheitlichen eine Vereinbarung nicht gehalten hätten.

Ich darf in aller Öffentlichkeit erklären: Was wir vereinbart haben, haben wir gehalten! Aber darüber hinaus uns nun Bindungen zu unterschieben, die ich nie hätte namens meiner

Zeillinger

Fraktion eingehen können, das muß ich mit allem Ernst zurückweisen. Ich bitte das auch, falls die Diskussion weitergeht, zu berücksichtigen.

Meine Damen und Herren! Da über die Frage der Abstimmung und darüber, was zur Abstimmung kommt, so viel Unklarheit herrscht, darf ich klarstellen: Wir haben hier eine Diskussion geführt. Sicher ist die Frage der Abtreibung von ungeheurer Bedeutung, aber mögen Sie es dem Juristen verzeihen, wenn er sagt, es gibt andere Fragen im Strafrecht, deren Bedeutung ich für die Gesellschaft und für die Zukunft unserer Gesellschaft als mindestens gleich wichtig ansehe.

Ich möchte nun nicht wieder eine Debatte über die Frage des Schwangerschaftsabbruchs auslösen. Sie sind sicherlich zu emotionsgeladen hinsichtlich dieses Themas. Aber es ist fast ein bißchen von der Materie her bedauerlich, wenn die Öffentlichkeit glaubt, es geht im Strafrecht nur um den Schwangerschaftsabbruch, während es um eine völlige Veränderung nicht nur unserer strafrechtlichen Bestimmungen, sondern auch des Strafvollzuges geht. Wenn ich nur etwa an die praktische Zurückziehung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und ihre Ersetzung durch die Geldstrafe, durch die Tagessätze denke, so glaube ich, daß das in der Zahl ihrer Bedeutung mindestens gleichwertig ist den anderen Bestimmungen. Aber es hat sich nun einmal die Diskussion auf diese eine Frage, auf die Frage des Schwangerschaftsabbruches, zugespitzt.

Darf ich hier einmal folgendes klarstellen, weil, wie ich gesehen habe — es war gestern auch eine Unterbrechung —, letzten Endes alles auf einen Irrtum zurückzuführen ist. Darf ich hier für die Öffentlichkeit etwas klarstellen:

Es gibt eine Regierungsvorlage, die die sozialistische Regierung vorgelegt hat, die die Fristenlösung nicht vorsieht. Ich sage das deswegen, weil verschiedentlich der Eindruck erweckt worden ist, die Sozialisten wären immer für die Fristenlösung gewesen. Nein, das waren sie nicht. Es gibt also diese Regierungsvorlage.

Dazu gibt es einen Antrag der anderen Oppositionspartei, es gibt einen Antrag der freiheitlichen Fraktion und einen Antrag der sozialistischen Fraktion. Das heißt, wir haben vor uns drei fraktionelle Anträge und die Regierungsvorlage. Alle vier Fassungen stehen heute zur Entscheidung. Denn wiederholt hat mir auf die Frage, die ich als Vorsitzender des Justizausschusses gestellt habe, ob die Regierung die Regierungsvorlage zurückziehe

und etwa dem Antrag der sozialistischen Fraktion beitrete, der Justizminister bis zur Stunde erklärt: Nein. Die sozialistische Regierung hält ihren Antrag gegen die Fristenlösung aufrecht.

Ich möchte Sie, Herr Minister, sinngemäß zitieren. Daher bitte ich Sie — entschuldigen Sie —, daß Sie aufpassen, ob ich es korrekt tue. Der Herr Minister hat keinen Zweifel gelassen: Als Minister vertritt er die Regierungsvorlage, als Abgeordneter Dr. Broda bekennt er sich zum Antrag, den die Regierungsfraktion eingebracht hat. Das heißt, um das nur einmal klarzustellen: Hier oben auf der Regierungsbank wird von dem Justizminister, von der Frau Gesundheitsminister und von der Frau Staatssekretär die Regierungsvorlage gegen die Fristenlösung vertreten. Sie wird auch von allen anderen Ministern vertreten, die heute nicht hier sind.

Das hat verschiedene Gründe. Darf ich zwei der wesentlichen Gründe herausgreifen:

Es könnte ein wahnsinniges Debakel entstehen, wenn die Regierung ihren in der Regierungsvorlage enthaltenen Antrag zurückzieht und keiner der drei Fraktionsanträge eine Mehrheit bekommt. Dann haben wir nämlich keine gesetzliche Bestimmung mehr. Das könnte passieren. Wenn wir eine freie Abstimmung haben, könnte sich plötzlich ergeben — Sie wissen, die Meinungen gehen durch die Fraktionen — und könnte es passieren, daß die Volkspartei mit ihrem Antrag nicht durchkommt, daß wir Freiheitlichen nicht durchkommen. Dann stimmen wir wieder weiter über andere Bestimmungen ab, denn die Regierungsfraktion hat ja die Abtreibung an den Schluß der Bestimmungen über Handlungen gegen Leib und Leben — so nach dem „Raufhandel“ ungefähr — gestellt. Wenn dann Ihr Antrag auch durchfällt, dann hätten wir gar nichts. Das zu verhindern — ich überlege nur — wäre einer der Gründe, warum man die Fassung der Regierungsvorlage aufrechterhält.

Es gibt aber auch einen weiteren Grund. Die Regierung kann eine andere Vorlage ja nur bringen, wenn alle Minister zustimmen. Es ist bekannt, daß möglicherweise nicht alle Minister der Fristenlösung zustimmen. Das heißt, die Regierung wäre ja gar nicht in der Lage gewesen, das, was die Regierungsfraktion beantragt, im Hause als Regierungsvorlage vorzulegen, weil ja auch Minister da sind, die Bedenken haben. Wenn ein Minister oder möglicherweise zwei Minister nicht zustimmen, ist die Vorlage zurückgezogen. Eine neue kommt nicht. Einen Minister zur Zustimmung zwingen, kann man sehr schwer. Es

Zeillinger

ist für ihn wahrscheinlich auch eine Gewissensfrage. Ich billige einem Minister genau dieselben Schwierigkeiten zu, unter denen wir alle kämpfen. Dazu kommt, daß dieser Minister möglicherweise für ein höheres Amt aufgebaut werden soll und man ihn nicht unbedingt in Gegensatz zu der den Staat nun doch einmal sehr stark beherrschenden Kirche stellen will.

Alles das sind Gründe, warum wir in einer einmaligen Situation sind. Aber, meine Damen und Herren von der Regierungspartei und von der Regierung und auch Herr Präsident, ich bitte um Verständnis: Da können wir Abgeordneten nichts dafür, daß die Regierung eine Vorlage vertritt, die von der Abgeordnetenbank her keine Mehrheit hat.

Die Vorlage der Regierung wird nach wie vor von den Ministern unterstützt. Und der Antrag der Sozialistischen Partei kann doch nur eine Mehrheit bekommen, wenn rasch zwischen dritter und vierter Abstimmung alle Minister hinuntereilen, sich auf die Abgeordnetenbanken setzen und gegen ihre eigene Regierungsvorlage stimmen. Sonst bekommen Sie ja keine Mehrheit. Jetzt um 9 Uhr 35 vertreten der Herr Justizminister Broda — die Frau Gesundheitsminister ist nicht abstimmungsberechtigt, wenn ich mich nicht irre — und der Herr Bundeskanzler Kreisky die Regierungsvorlage kontra Fristenlösung. Irgendwann einmal, vielleicht um 10 Uhr 33 oder 10 Uhr 34, wenn die Abstimmung über den ÖVP- und den FPÖ-Antrag beendet ist und die Zwischenabstimmungen kommen, müssen sie heruntereilen und sich plötzlich um 180 Grad drehen und sagen: Bisher haben wir die Regierungsvorlage verteidigt, ab nun setzen wir uns hier in die Abgeordnetenbanken hinein und jetzt stimmen wir gegen die eigene Regierungsvorlage.

Das, meine Damen und Herren, ist eine — entschuldigen Sie, wenn ich das sage — mehr als ernste Situation. Daß es gerade bei einer solchen bedeutungsvollen Materie passieren muß, halte ich nahezu für bedenklich. Sie wissen, ich habe mich nie gescheut, der Regierung Klaus vorzuhalten, wenn sie Wege gegangen ist, die ich für bedenklich gehalten habe. Aber ich halte es ebenso für bedenklich, wenn die Regierung eine Vorlage einbringt, jahrelang verteidigt, sie aufrechterhält, auf immer wiederkehrende Fragen „Halten Sie sie aufrecht?“ antwortet: Jawohl, wir, die sozialistische Regierung, stehen zur Vorlage gegen die Fristenlösung.

Innerlich wissen wir, unter uns gesagt, jeder schon: Sie sitzen ja nur jetzt auf der Regierungsbank, und wenn es zur Abstimmung

kommt, laufen Sie schnell hinunter, setzen sich nieder und stimmen gegen die eigene Regierungsvorlage.

Meine Damen und Herren! Das ist so ernst, das ist ein so gefährlicher Weg, der eine so große Unsicherheit im Staat bedeutet, daß ich Sie bitte: Es ist einmal passiert — und es soll nie wieder vorkommen. Ich glaube, wenn wir uns das alle vornehmen, kann man diesen sehr gefährlichen Weg verlassen.

Ich bin seit zwanzig Jahren immer irgendwo, zuerst als Beobachter und seit einigen Jahren als erster Mitarbeiter, an diesem Strafrecht tätig. Ich hörte nun mit Verwunderung gestern von Sprechern, schon die Sozialdemokraten — ich muß sagen, ich fühle mich angesprochen, Sie kennen ja meine Hochachtung, die ich vor den alten Sozialdemokraten habe, ich habe es oft hier im Haus gesagt — wären für die Fristenlösung eingetreten und die Sozialisten dieser Republik erst recht. Nachdem ich zwanzig Jahre mit Ihnen in dieser Frage gearbeitet habe, sage ich nun: Meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei! Warum haben Sie uns das nie gesagt? Warum sagen Sie das erst jetzt, seit ganz kurzer Zeit?

In der Strafrechtskommission sind die Vertreter aller Parteien gesessen. Ich war damals ein junger Abgeordneter, der Herr Minister ist dann auch hineingekommen. Es waren auch andere Sozialisten in der Kommission: Tschadek und so weiter. Nie, wenn Sie nachschauen, ist die Fristenlösung als Antrag gebracht worden — Sie haben immer über die Form der Indikationenlösung diskutiert.

Dr. Broda hat unter seiner ersten Ministerschaft einen Entwurf vorgebracht: Kein Wort von der Fristenlösung. Nie gehört überhaupt aus seinem Munde, daß er für die Fristenlösung eintritt, meine Damen und Herren!

Die Regierung Kreisky-Broda hat eine neue Regierungsvorlage vorgelegt: Kein Wort von der Fristenlösung. Immer sind Sie eingetreten für die Indikationenlösung. Das, was die sozialistische Fraktion durch ihre Regierung beantragt hat, lautet im § 85:

„Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Und im § 86 heißt es dann:

„Wer mit Einwilligung der Schwangeren ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Schwangere zur Tötung bestimmt oder sonst zur Begehung einer solchen Tötung beiträgt, ist . . . bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Zeillinger

Nichts ist in dieser Regierungsvorlage drinnen von der Fristenlösung! Warum haben Sie nie gesagt, daß Sie das wollten?

Ich habe weitergeblättert, meine Damen und Herren! Ich habe weitergeblättert und versucht, auch Ihr Justizprogramm zu durchleuchten, jenes Justizprogramm, das Sie veröffentlicht haben als das Programm der Sozialistischen Partei. Vor der Wahl allerdings, vor der Wahl!

Ich sage es nur deswegen, weil Sie davon gesprochen haben, Sie seien immer für die Fristenlösung gewesen; mag sein, aber gesagt haben Sie es nie. In Ihrem Programm, mit dem Sie sich vier Millionen Wahlberechtigten vorgestellt haben, heißt es auf dem Titelblatt: „Mehr Rechtsschutz für den Staatsbürger — Für ein modernes Österreich — Das Justizprogramm der SPÖ.“

Ich zitiere Ihr Justizprogramm. Es heißt hier:

„Bei der Schwangerschaftsunterbrechung ist der besonderen Konfliktsituation der Frau dadurch Rechnung zu tragen, daß ein gerichtlicher ‚Schuldspruch ohne Strafe‘ erfolgen kann. Die Verjährungs- und Tilgungsfristen des geltenden Rechts sind zu kürzen. Die sozialmedizinische, eugenische und ethische Komponente der medizinischen Indikation soll durch das Strafgesetz im Sinne der Formulierungen der Strafrechtskommission anerkannt werden.“

Meine Herren! Sie beziehen sich auf die Strafrechtskommission, die die Fristenlösung nicht aufgenommen hat, sondern die Indikationenlösung. Sie haben in Ihrem Programm der SPÖ gesagt: „im Sinne der Formulierungen der Strafrechtskommission“, also für die Indikationenlösung.

Meine Damen!, sage ich jetzt: Sie brachten den Konflikt hinein! Wissen Sie nun, warum wir Freiheitlichen unseren Antrag „Konfliktantrag“, „Konfliktlösung“ genannt haben? — Wir wollten Ihnen eine Brücke bauen, damit Sie sagen können, Sie kehren auf das zurück, was die Sozialisten vor der Wahl den Wählern „für ein modernes Österreich“ versprochen haben.

Diesen Antrag der sozialistischen Fraktion und Partei vor der Wahl hat auch Minister Broda in der Regierungsvorlage verwirklicht und hält ihn heute — um 9 Uhr 40 Minuten — noch immer aufrecht. Er steht ja noch zur Regierungsvorlage. Immer noch. Nur Sie wollen den Antrag der Regierung stürzen und berufen sich nun auf historische Gründe und auf eine historische Haltung, die aber die Sozialistische Partei nie gehabt hat! Es gibt einzelne Sozialdemokraten — o doch! —, die

haben sich dazu bekannt. Die Diskussion geht weit zurück. Aber die sozialistische Fraktion hat eine bestimmte Haltung eingenommen.

Entschuldigen Sie, wenn ich einen politischen Satz sage. Ich bringe in meiner eigenen Partei auch immer das Bedenken vor: Wir sollten als Partei glaubwürdig sein!

Vor der Wahl macht man in einer der wichtigsten Fragen, die im Augenblick vorliegen, eine klare Aussage. Und dann, wenn man die absolute Mehrheit hat, macht man einen Parteitag und tut genau das Gegenteil. Das halte ich für ernst und gefährlich. Eine Regierung sollte das verwirklichen, was sie vor der Wahl versprochen hat.

Wir waren auch einmal, Herr Bundeskanzler, in einer sehr schwierigen Situation, und wir haben es abgelehnt, uns durch einen Parteitagsbeschluß etwa aus einer schwierigen Situation zu befreien. Aber Sie haben einen Parteitag einberufen und haben dort gesagt: So, jetzt haben wir die absolute Mehrheit und jetzt werden wir — jetzt kann sich ja der Österreicher nicht mehr wehren — das Gegenteil von dem tun, was wir dem Österreicher im Wahlprogramm der SPÖ versprochen haben.

Meine zweite Wortmeldung ist heute oder gestern durch die Zeitungen ausgelöst worden, und ich darf sagen: Meine erste Rede war eine konzipierte. Aber mir zwei Tage anhören zu müssen, daß Sie immer für die Fristenlösung waren, hat mir die Notwendigkeit vor Augen geführt, einmal die historische Wahrheit zu sagen.

Die historische Wahrheit ist: Die Sozialisten waren als Partei nie für die Fristenlösung, die Regierung ist es heute noch nicht, nur die Fraktion ist es, seitdem Sie die absolute Mehrheit bekommen haben.

Damit ist die Frage politisch brisant geworden, und damit ist die Belastung, die jetzt auf dem Strafrecht liegt — leider, leider: ich bedauere es zutiefst, Herr Minister, das wissen Sie, Sie kennen meine persönliche Einstellung zu dieser Frage —, nicht anderen Fraktionen anzulasten, sondern der Regierungsfraktion.

Nun versuchen wir noch eine letzte, ich möchte sagen, eine allerletzte Brücke zu bauen. Wir haben einen Antrag auf Volksabstimmung eingebracht. Niemand kennt die Mehrheit. Ich zähle nicht zu jenen, die immer sagen: Ich weiß es genau, 90 Prozent der Männer und 80 Prozent der Frauen sind der und der Meinung. — Kollege Blecha möge mir verzeihen: ich lese auch die Meinungsforscher immer mit äußerster Vorsicht. — Niemand weiß es, was wirklich heute die Meinung der Öffentlichkeit ist.

Zeillinger

Wir haben Briefe bekommen, es sind über 2000, pro und kontra. Ich habe nicht gezählt, ob es mehr pro oder mehr kontra sind, beides sind große Pakete. Es gibt organisierte und es gibt wirklich vom Herzen kommende Briefe pro und kontra, erschütternde Schreiben pro und kontra; ich weiß es, und wir alle wissen es. Aber niemand kann heute sagen, was die Mehrheit ist.

Souverän in diesem Staate sollte doch das Volk sein. Eine Frage, die so tief geht und die vielleicht auch durch emotionelle Beratungen nun noch höhergespielt worden ist, interessiert nun jeden — entschuldigen Sie, meine Damen —: nicht nur die Damen, auch mich als Mann. Ob ich Vater werde oder nicht Vater werde, interessiert mich auch.

Es ist also nicht allein eine Frage der Frau. Ich habe eine große Hochachtung vor Frauen und vor Müttern. Aber ein bißchen mitreden, möchte ich gleich als Ankündigung für das kommende Familienrecht sagen, ein bißchen mitreden in der Familie möchte ich als Mann und Familienvater auch noch dürfen.

Daher sollen wir das Volk fragen. Das ist doch das einfachste. Wir wissen alle, meine Damen und Herren — bitte um Entschuldigung, wenn ich das jetzt sage —: In allen Fraktionen gibt es differenzierte Meinungen. Ich wage fast zu sagen, daß die Abstimmung kein vollkommen echtes Bild des Nationalrates geben wird. Es wird der eine oder der andere vielleicht schwanken oder seinem Herzen einen Stoß geben und die Partei höherstellen als momentan eine Frage, eine spezielle Entscheidung. Und dann wagen wir es zu sagen, daß wir im Namen des Volkes den Willen des Volkes vollziehen!

Ich kann auch nicht behaupten, ob die Indikationenlösung die Mehrheit hat. Ich sage nur, daß vor der letzten Wahl alle drei Parteien dem Volke erklärt haben: Das ist keine Streitfrage, denn wir bekennen uns alle drei Parteien zur Indikationenlösung.

Meine Damen und Herren! Wenn wir nun die Volksabstimmung verlangen, so deswegen, weil wir annehmen, daß es, was immer herauskommt, an der politischen Linie nichts ändern wird. Ich empfinde ein gegenteiliges Ergebnis auch gar nicht als Niederlage. Ich würde kein Wort mehr verlieren, wenn es auch nicht in meinem Sinne ausginge oder wenn es gegen die Regierungsfraktion ausginge. Dann hat eben das Volk entschieden, und ob es für oder gegen meinen Standpunkt entschieden hat, ich werde das akzeptieren. Nur: Warum haben wir Angst, das Volk zu befragen? Das verstehe ich nicht.

Gestern hat der Kollege Kerstnig seiner Sorge Ausdruck gegeben, daß die Volksabstimmung unter Umständen eben negativ ausginge, also gegen die Fristenlösung ausginge. Ja sicher: die Gefahr besteht bei Ihnen, die Gefahr besteht bei der Indikationenlösung. Aber soll man wirklich Angst davor haben, daß das Volk plötzlich mit Mehrheit sagt: Ich bin anderer Meinung als die Regierungsfraktion!? Ich bin nämlich der Meinung der Regierung. — Sie haben auf jeden Fall einen Erfolg, denn entweder entscheidet das Volk für das, was Sie als Regierungsfraktion vertreten, oder das Volk entscheidet für das, was die sozialistische Regierung vertritt. (*Heiterkeit.*) Also sind Sie ja auf jeden Fall auf der Gewinnerseite.

Das Risiko haben nur ÖVP und wir! Ich erkläre Ihnen heute schon: Ich akzeptiere es wortlos und ich stehe dann hundertprozentig hinter der Lösung, die das Volk akzeptiert hat.

Ich lese viel die Geschichte der Parteien, und ich habe auch Hochachtung vor der Einstellung, die alle hier im Hause vertretenen Parteien gegenüber der Meinung des Volkes immer haben. Allerdings: Wenn man die Geschichte betrachtet, sieht man, daß die Sozialdemokraten nie sehr für die direkte Demokratie waren. Die ist auch immer auf dem Papier geblieben. Sie ist ja fast nie verwirklicht worden.

Es gibt einmal einen Pittermann-Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung aus dem Jahr 1967; ich glaube, beim Mietengesetz war das. (*Abg. Peter: Beim Mietrechtsänderungsgesetz!*) Beim Mietrechtsänderungsgesetz. Da gab es einen Antrag auf Volksabstimmung. Aber das war der einzige Antrag aus der Oppositionsrolle der Sozialisten heraus, mit der Sicherheit, daß er damals nicht verwirklicht werden konnte, weil damals die regierende Volkspartei dagegen war. Ansonsten werden Sie kein Beispiel sehen, daß die Sozialdemokraten in Österreich einmal die direkte Demokratie bemüht hätte, wie es etwa Nachbarländer, wie die Schweiz, machen.

Aber wenn es einen Fall für direkte Demokratie, für die direkte Befragung des Volkes gibt, dann ist es doch die Frage jetzt: Soll man die Tötung der Frucht im Mutterleib bis zum dritten Monat freigeben oder nicht? — Vollkommen leidenschaftslos.

Ich glaube, daß heute jeder in Österreich informiert ist. Ich würde alle Organisationen — die Pros und die Kontras — bitten, jede große weitere Werbung und Beeinflussung zu unterlassen. Es hat jeder seine Meinung.

Zeillinger

Wir könnten im Jänner bereits die Volksabstimmung machen. Wenn Sie das Volksabstimmungsgesetz lesen — wir haben uns die Fristen angesehen —, finden Sie, daß wir bereits Mitte Jänner, spätestens in der zweiten Jännerhälfte die Volksabstimmung machen könnten. Und wissen Sie, was wir uns damit ersparen würden?

Ich kann nicht für die Volkspartei sprechen: Kollege Hauser hat den sehr ernst zu nehmenden Einspruch des Bundesrates angemeldet. Ich könnte mir vorstellen, daß der Bundesrat dann, wenn eine Volksabstimmung durchgeführt wird, nicht aus parteistrategischen Gründen den Einspruch aufrechterhält, sondern daß er, wenn die Volksabstimmung gegen die Indikationenlösung ausgeht, sagt: Dann ist das eben nicht aufzuhalten.

Damit haben wir eine Abkürzung der Zeit. Um fast ein halbes Jahr früher könnten wir das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlichen, wenn Sie dem Antrag auf Volksabstimmung zustimmen.

Es ist noch ein Argument gefallen: Wir können nur über das ganze Gesetz abstimmen. Das ist einfach die gesetzliche Bestimmung. Es kann also nicht gesagt werden: Abstimmung über den Paragraph soundsoviell!

Meine Damen und Herren! Wir brauchen nicht einmal zu unterbrechen. Während der nächste Redner spricht, können wir uns, wenn Sie damit einverstanden sind, da nach rückwärts zurückziehen, und binnen 15 Minuten haben wir eine Formulierung! Wir brauchen nur den Teil der Regierungsvorlage, den die sozialistische Fraktion bekämpft und stürzen will, einvernehmlich herauszunehmen, ein eigenes Gesetz zu machen und dieses eigene Gesetz dann der Volksabstimmung zu unterwerfen.

Darum ist es auch mir ein Herzensanliegen, Herr Minister: Ich könnte dann zum Gesetz ja sagen. Wir haben zwar weitere Anträge, die wir mit Ernst vertreten. Aber wenn wir auch mit diesen Anträgen untergehen sollten, wenn wir dafür keine Mehrheit finden, so wäre das kein Grund für uns Freiheitliche, dem übrigen Strafrecht nicht zuzustimmen.

Wenn heute, Herr Minister, drei Parteien zu dem Strafrecht ja sagen, steht dieses Strafrecht 20, 30 Jahre. Wenn heute eine Abstimmung mit 93:90 oder von mir aus auch 94:89 — ich weiß es nicht — ausgeht, dann bedeutet das, daß in Zukunft jede Mehrheitsverschiebung in diesem Staate eine Änderung des Strafrechtes mit sich bringt.

Was das für Folgewirkungen hat, wissen Sie, Herr Minister. Es ist geradezu ein Zwang, ein Zugzwang: Es muß, wenn eine Mehrheitsverschiebung kommt, die Grundfrage geändert werden. Dann kommen noch weitere 20 oder 30 andere Paragraphen dazu. Wir kennen den Klecatsky-Entwurf. Sie wissen, ich habe ihn nicht unterstützt, weil er mir ein zu sehr konservativer Rückschritt war. Wenn er mehr auf der Kommissionsebene geblieben wäre, wären wir sicher schon in der Zeit der ÖVP weitergekommen. Natürlich wird dann die neue Mehrheitspartei sofort 20 oder 30 Bestimmungen ändern. Kommen dann Sie wieder zum Zug, dann wird alles zurückgestellt.

In diese Schwierigkeit stürzen Sie uns damit, daß Sie uns, die Gegner einer einzigen Bestimmung, jetzt zwingen — geradezu zwingen —, das ganze Gesetz abzulehnen.

Ich bitte Sie — haben wir vielleicht eine Stunde Zeit — zu überlegen: Mein Salzburger Landsmann Kittl sprach gestern. Ich habe mich gefreut, daß er immer die Souveränität des Volkes anerkennt. Kollege Kittl, nichts anderes wollen wir: Fragen wir doch den Souverän Volk!

Meine Damen! Wenn Sie mit Ihrer Ansicht recht haben — ich kenne zu viele falsche Frauen offenbar —, daß die Frauen überwiegend Ihrem Antrag zustimmen, dann besteht ja gar keine Gefahr. Aber wenn die Frauen doch nicht dieser Meinung sein sollten: seit wann fürchten Sozialisten die Meinung des Volkes? Das ist für mich neu! Sie kennen meine Achtung vor jeder anderen politischen Partei. Aber so etwas ist für mich völlig neu. Herr Kollege, es ist ... (*Zwischenruf des Abg. Kittl.*) Bitte? — Nichts! (*Heiterkeit.*) Er ist noch jung, er weiß noch nicht, daß es besser ist, keine Zwischenrufe zu machen.

Ich darf Ihnen nun ein ernstes Wort sagen: Die Europäische Menschenrechtskonvention steht im Verfassungsrang. Sie ist ein Verfassungsgesetz. Und in dieser Europäischen Menschenrechtskonvention, zu der Sie als Partei stehen, heißt es im Abschnitt I in Artikel 2:

„Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.“

Nun wollen wir mit diesem Gesetz eine Lösung treffen, die eine absichtliche Tötung zuläßt. Das heißt: Sie wollen nun mit einer einfachen Mehrheit dieses Verfassungsgesetz,

Zeillinger

dieses Bekenntnis zum Grundsatz der europäischen Menschenrechte außer Kraft setzen. Es heißt doch ausdrücklich, daß eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden darf. Auch das bitte ich Sie zu überlegen.

Man kann internationale Vereinbarungen halten. Es werden sehr viele beschlossen. Man stimmt zu; aber manchmal hält man sie nicht. Aber dieses Grundrecht ist eine sehr ernste, eine der ernstesten Bestimmungen dieser Konvention. Ich warne vor jeder Durchlöcherung! Sie gehen hier heute den Weg, die Europäische Menschenrechtskonvention zu durchlöchern.

Sie sagen jetzt, Sie können das juristisch widerlegen. Aber der Sinn war eindeutig, war klar! Wenn Sie die Kommentare lesen, so gibt es keinen Zweifel, was gemeint ist.

Natürlich können Sie mit Mehrheit das Gegenteil beschließen. Aber Sie setzen nun mit einem einfachen Gesetz indirekt eine Verfassungsbestimmung, die das Töten in diesem Staate verbietet, außer Kraft! Nur für die Ungeborenen bis zum dritten Monat. Aber Sie setzen damit die Bestimmung außer Kraft, die im Verfassungsrang das untersagt.

Die zur Debatte stehende Frage ist also unerhört schwierig. Hören Sie doch unseren Appell: Fragen wir das Volk! Wenn Sie überzeugt sind, daß Sie das Volk bekehren konnten — überzeugen konnten, wie Sie sagen —, dann brauchen Sie doch um die Volksabstimmung nicht besorgt zu sein, dann ist der Ausgang für Sie sicher und dann gibt es also keinerlei Zweifel für Sie.

Ich zweifle. Ich wage nicht zu sagen, ob die Meinung, die ich vertrete, eine Mehrheit hat. Aber ich bezweifle auch, ob man so sicher sein kann bezüglich der Meinung, die Sie vertreten!

Sie haben die Mehrheit im Saal. Aber Sie haben nur eine Mehrheit im Saal, wenn — wie ich es gesagt habe — die Mitglieder der Bundesregierung, die gegen die Fristenlösung sind — um 9 Uhr 55 Minuten sind sie noch immer gegen die Fristenlösung; sie sind noch immer für die Indikationenlösung —, dann zwischen der zweiten und dritten Abstimmung schnell herunterlaufen, ihre Meinung ändern und dann für die Fristenlösung stimmen. Ist ein so ernstes Problem wirklich ein solches Experiment wert? Ich muß sagen: Es ist eine solche Vorgangsweise geradezu unwürdig.

Daher noch einmal mein eindringlicher und mein letzter Appell: Nehmen Sie den Antrag, das Volk zu fragen, ernst!

Sie wissen, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, daß bei uns innerhalb der Partei die Meinungen keineswegs konform sind. Es wird sicher auch Differenzen geben. Zweifellos gibt es auch bei Ihnen differenzierte Meinungen.

Wenn heute möglicherweise innerhalb der Fraktionen einheitlich abgestimmt werden sollte, dann wissen wir alle, daß es Kollegen gibt, die unter irgendeinem Druck gestanden sind — ganz gleichgültig, welcher Fraktion — und nicht ganz so entschieden werden — aus Parteiräson und aus anderen Gründen —, wie sie das wollten. Befreien Sie doch von diesem Druck das Parlament und auch den einzelnen Kollegen! Lassen wir den Souveränen Volk entscheiden!

Ich darf noch einmal sagen, Herr Bundesminister: Ich freue mich, daß Sie noch immer die Regierungsvorlage aufrechterhalten. Das ist mein letzter Hoffnungsstrahl. Ich darf noch einmal wiederholen: Das, was Minister Broda jetzt zur Stunde auf der Regierungsbank vertritt, ist auch Grundlage der Zustimmung meiner Fraktion. Ich könnte mir auch vorstellen — ich habe keine Legitimation, es wird sicher noch ein Sprecher der Volkspartei dazu Stellung nehmen —: Wenn der Minister Broda und noch ein zweiter Minister bereit sind, zur Ministervorlage zu stehen, dann könnte es in einer Stunde zu einem einstimmigen Beschluß kommen.

Das sind die zwei Wege, die es gibt: daß die Regierung auch bei der Abstimmung zu ihrer eigenen Regierungsvorlage steht, oder daß wir die Entscheidung letzten Endes dem Volke übertragen.

Meine letzte Bitte und mein letzter Appell an die Regierungsmehrheit: Führen Sie nun nicht willkürlich auf Grund eines Parteitagsbeschlusses eine Mehrheitsabstimmung herbei, die das bedeutendste Gesetz, das wir seit Jahrzehnten beschließen und für Jahrzehnte beschließen werden, zu einem Gesetz macht, das jeweils von Zufallsmehrheiten abhängig ist. Erkennen Sie die Chance der Stunde. Bekennen Sie sich entweder zur Regierungsvorlage oder zur Entscheidung des Volkes! Das ist meine Bitte an die Regierungsfraktion. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner hat sich Herr Dr. Heinz Fischer zu Wort gemeldet. Bitte.

Abgeordneter Dr. Heinz Fischer (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Wir haben diese Debatte über das Strafgesetzbuch, die heute den dritten Tag geführt wird, ernsthaft begonnen, und wir wollen auch, daß sie ernsthaft zu Ende geht. Ich möchte daher zu einigen

Dr. Heinz Fischer

Punkten, über die jetzt in Kürze die Abstimmung stattfinden wird, und die noch einmal aufgeworfen wurden, Stellung nehmen. Es sind drei Punkte.

Ich beginne mit dem ersten Punkt: Zurückziehung einer Regierungsvorlage, weil der Ausschuß Änderungen vorgenommen hat.

Wir haben glücklicherweise ein Parlament, das in vielen Fällen die Regierungsvorlagen nicht apportierte — ich darf das so sagen —, wie es in der Koalitionszeit vielleicht manchmal oder sogar häufig der Fall gewesen ist, sondern ein Parlament, das sich mit den Problemen ernsthaft auseinandersetzt und Änderungen an den Regierungsvorlagen vornimmt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wir haben, Hohes Haus, etwa das Mehrwertsteuergesetz lange beraten und über 50 Änderungen beschlossen. Mir ist nicht erinnerlich, daß der Herr Abgeordnete Zeillinger oder irgendein anderer Abgeordneter gesagt hat: Herr Finanzminister, stehen Sie zu dieser Regierungsvorlage? Wenn ja, dann lehnen Sie die Änderungen, die der Ausschuß vorgenommen hat, ab! Oder stehen Sie jetzt zu dem Ausschußbericht?

Wir beraten über die Volksanwaltschaft. Unter Mitarbeit des Kollegen Dr. Broesigke wurde schon sehr viel geändert an der Regierungsvorlage über die Volksanwaltschaft, weil die Kollegen aus beiden Oppositionsparteien Rechte erweitern wollen, weil sie wollen, daß der Rechtsschutz des Staatsbürgers auch mit anderen Mitteln als mit denen der Volksanwaltschaft gesichert wird. Da wird niemand kommen und sagen: Herr Bundeskanzler, stehen Sie jetzt zu Ihrer ursprünglichen Regierungsvorlage? Es ist nämlich ganz klar, daß wir diese Änderungen, die wir an einer Regierungsvorlage vornehmen, im Einvernehmen, im Zusammenwirken, in Diskussionen mit den Regierungsmitgliedern durchführen. Und jenen Ausschußobmann, der das nicht versteht und der nicht begreifen kann, daß eine Regierungsvorlage, die von einem Parlament geändert wird, die von einem Ausschuß geändert wird, die dann im Plenum in Verhandlung steht und dennoch oder vielleicht sogar erst recht die Zustimmung des Regierungsmitgliedes findet, den möchte ich bitten zu prüfen, wie er sich in anderen Fällen verhält, in denen an einer Regierungsvorlage das vorgenommen wird, was die eigentliche Aufgabe des Parlaments ist, nämlich sie zu beraten und sie nötigenfalls auch zu ändern. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Zweitens: Einen Teil seiner Redezeit hat mein sehr geschätzter Herr Vorredner dazu benützt, um uns zu sagen: Sie behaupten,

immer für die Fristenlösung gewesen zu sein; das ist aber gar nicht wahr, das war nicht im Justizprogramm!

Wenn der Debatte, die wir gestern und vorgestern geführt haben, ernsthaft zugehört wurde, dann wird man sagen müssen — ich rufe alle Abgeordneten und alle Journalisten zu Zeugen auf —, daß diese Debatte doch die Widerspiegelung dieses Ringens, dieses Entwicklungsprozesses war. Ich habe es behauptet, alle meine Kollegen haben darauf hingewiesen und der Justizminister hat es zitiert, daß doch etwa vor zwei Jahren die Positionen der Fraktionen — Kollege Hauser, Sie wissen es ja — ganz andere waren, daß für Sie *(zur ÖVP gewendet)* die Regierungsvorlage, die jetzt offeriert wird, damals noch Gegenstand härtester Kritik war. Und so wie Sie sich weiterentwickelt haben und wie vor zwei Jahren auch die Freiheitliche Partei noch nicht auf dem Standpunkt gestanden ist, es genüge eine Bestätigung von zwei Ärzten, um den Schwangerschaftsabbruch durchführen zu dürfen, so hat auch die Regierungspartei sich weiterentwickelt und beim Durchdenken dieses Problems in eine geänderte, in die jetzige Position gefunden. Und wir stehen nicht allein da. Viele Länder Europas ändern ihre Gesetzgebung auf diesem Sektor; Dänemark hat es kürzlich getan, Deutschland wird es in Kürze tun. Ein Gesetz ändern heißt doch wohl, seinen Standpunkt ändern, sonst käme es doch nicht zu dieser Gesetzesänderung.

Es ist richtig, es hat immer schon Vertreter der Fristenlösung gegeben, seit Jahren und Jahrzehnten, und es ist ebenso richtig, daß bis vor wenigen Jahren die Fristenlösung noch kein offizieller Partei-, Regierungsklub- oder sonstiger Beschluß war. Das stellen wir völlig außer Streit. Aber wir nehmen für uns in Anspruch, daß wir bei der Beschäftigung mit dieser Materie zu dieser Lösung gekommen sind.

Dritter Punkt: Volksabstimmung. Der Herr Abgeordnete Zeillinger hat selbst gesagt, daß die Volksabstimmung wohl nicht über das gesamte Strafgesetzbuch sinnvoll wäre. Denn wie soll die Volksabstimmung über die Formulierung des Schwangerschaftsparagraphen, über das Problem des Mordes, über den Allgemeinen Teil, über die Luftpiraterie und so weiter in einem Akt zusammengefaßt werden?

Darum hat der Herr Abgeordnete Zeillinger gemeint: Ziehen wir uns eine Stunde zurück und prüfen wir das Problem, nehmen wir den Schwangerschaftsabbruch aus dem Gesetz heraus und führen wir nur über diese Bestimmung eine Volksabstimmung durch!

8170

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 29. November 1973

Dr. Heinz Fischer

Ich weiß nicht, ob es seriös ist, wenn man das zwei Stunden vor der Abstimmung zur Diskussion stellt, aber darf ich nur einen Augenblick darauf aufmerksam machen, was das bedeuten würde. Das würde nämlich — Kollege Hauser, Sie wissen es — folgendes bedeuten: Das Strafgesetz würde passieren, es stünde außer Diskussion, und zur Volksabstimmung stünde ein Bundesgesetz betreffend die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches in der Fassung der Fristenlösung. Nun gibt es zwei Möglichkeiten: Die eine Möglichkeit ist, dieses Gesetz erhält in der Volksabstimmung eine Mehrheit, dann ist die Fristenlösung beschlossen, so wie es jetzt in der Ausschlußvorlage vorgesehen ist. Die zweite Möglichkeit ist, dieses Gesetz findet keine Mehrheit. Dann ist dieses Bundesgesetz über die Fristenlösung gefallen, und es gibt überhaupt keine Strafbestimmung. Eine solche Volksabstimmung ist also die Volksabstimmung zwischen Fristenlösung und ersatzloser Streichung der Strafbestimmung gegen den Schwangerschaftsabbruch. Ob Sie das wünschen, Herr Kollege Zeillinger, ob das die Alternative ist, die Sie hier sinnvoll anbieten, möchte ich sehr bezweifeln.

Daher glaube ich, Hohes Haus, daß wir in der Diskussion — es sind ja noch Redner zu Wort gemeldet — wieder zum Sachproblem der Strafgesetzgebung und des Strafgesetzbuches zurückkehren sollten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Withalm. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Withalm** (OVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda hat ein Hohes Lied auf das große Gesetzeswerk angestimmt, das heute beschlossen werden wird. Er sprach von einem Wendepunkt, und er sprach davon, daß ein Schatten auf dieses große Gesetzeswerk falle.

Ohne Zweifel handelt es sich bei der Gesetzesmaterie, die zur Beschlußfassung vorliegt, um ein ganz großes Gesetzeswerk. Umso bedauerlicher ist es, daß dieses große Gesetzeswerk infolge Intransigenz der Sozialistischen Partei nicht einstimmig in diesem Hohen Hause verabschiedet werden kann.

Herr Dr. Broda hat von Dissens gesprochen und darauf hingewiesen, daß dieser Dissens immer schon dagewesen sei. Das stimmt, aber ich sage, er hätte überbrückt, er hätte beseitigt werden können.

Sie haben sich in Ihrem Schlußwort, Herr Minister Dr. Broda, sehr bemüht, die ganze Angelegenheit herunterzuspielen, die tiefe

Kluft, die sich gestern und vorgestern gezeigt hat, zu überspielen. Machen wir uns nichts vor, meine Damen und Herren, lügen wir uns nicht in den eigenen Sack: Die Debatten von gestern und vorgestern haben gezeigt, daß eine tiefe Kluft aufgerissen wurde, die nicht so leicht überbrückbar sein wird! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Wir haben gestern und vorgestern in Hülle und Fülle Argumente der verschiedensten Art zur einzig strittigen Frage der Strafrechtsreform gehört, rechtstheoretische, rechtsphilosophische, moraltheologische, medizinische Überlegungen und so weiter. Und bevor uns jetzt dann die letzte Entscheidung in dieser Abstimmung, die folgen wird, abgefordert wird, möchte ich versuchen, noch einmal auf den harten Kern zurückzuführen. Ich möchte möglichst klar und einfach formulieren.

Die entscheidende Frage, die uns gestellt ist und auf die eine klare und eindeutige Antwort zu geben sein wird, lautet: Was bedeutet uns werdendes menschliches Leben?

Und die zweite Frage, die uns am Schluß der Debatte noch einmal vorgelegt wird, ist die Frage, warum es nicht gelungen ist, das bisher größte Gesetzeswerk der Zweiten Republik einstimmig zu verabschieden.

Zuerst zur Frage eins. Keiner von uns kommt um eine Antwort auf diese Frage herum. Das österreichische Volk hat ein Recht darauf, zu dieser ganz eminent wichtigen Frage die Meinung seiner Volksvertreter kennenzulernen. Deshalb bin ich froh, daß wir bei der folgenden Abstimmung nicht geheim abstimmen, sondern daß jeder von uns ganz offen und ehrlich seine Meinung kundtut, hier in diesem Hohen Haus ein Bekenntnis ablegt und Farbe bekennt.

Meine Damen und Herren! Wann menschliches Leben beginnt, ist, glaube ich, heute keine Streitfrage mehr. Erst jüngst hat der Rektor der Innsbrucker Universität, der Kinderarzt Dr. Berger, in seiner Inaugurationsrede am 27. Oktober 1973 darauf hingewiesen, daß das Menschsein nicht erst dann einsetzt, wenn das Herz zu schlagen beginnt, und das ist um den 21. Tag nach der Konzeption der Fall.

Ich für meine Person bekenne mich uneingeschränkt zum Schutze des werdenden Lebens. Eine Vernichtung werdenden menschlichen Lebens — verzeihen Sie mir diesen harten, ja diesen brutalen Ausdruck, leider Gottes stimmt er nur allzusehr — ist nach meiner Auffassung nur dann gerechtfertigt, wenn außergewöhnliche Umstände, sogenannte Konflikt-

Dr. Withalm

situationen, vorliegen. Damit bekenne ich mich zu einer Indikationenlösung, wie sie im OVP-Vorschlag unterbreitet worden ist.

Zu einer erweiterten Indikationenlösung bekannte sich im Jahre 1971, als er seinen Regierungsentwurf einbrachte, auch der zuständige Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Meine Damen und Herren! Auch die ganze Bundesregierung bekannte sich damals dazu, weil dieser Entwurf ja über die Bundesregierung gehen mußte und weil es dort nur einstimmige Beschlüsse gibt. Damit und damals bekannte sich Dr. Broda zum Schutz des werdenden menschlichen Lebens vom ersten Tage an. Allerdings nur bis zum Villacher Parteitag der Sozialistischen Partei im Jahre 1972. Ich bin davon überzeugt — und halte es Herrn Minister Dr. Broda zugute —, daß er die erweiterte Indikationenlösung in seine Regierungsvorlage 1971 deshalb aufgenommen hat, weil er damals aus grundsätzlichen Erwägungen und aus innerer Überzeugung sich zum Schutze werdenden menschlichen Lebens bekannt und weil er sich zu diesem Vorschlag durchgerungen hat, was ihm vielleicht gar nicht ganz leicht gefallen ist und was ihm vor allem wahrscheinlich gar nicht ganz leicht gemacht worden ist.

Auf dem Villacher Parteitag wurde dann die sogenannte Fristenlösung debattiert und beschlossen. Zu dieser Fristenlösung bekannte sich damals auch überraschenderweise Justizminister Dr. Broda während des Parteitages. Das heißt also, er ging auf dem Parteitag binnen kurzer Frist faktisch mit fliegenden Fahnen vom Lager derer, die das werdende menschliche Leben als zu schützendes Rechtsgut anerkannten, in das Lager derer über, die sagten, bis zum 90. Tag liege ein Nullum vor, ein Nichts, das jederzeit und nach freiem Belieben vernichtet werden könne; erst ab dem 91. Tag könne und müsse von einem zu schützenden Rechtsgut gesprochen werden. Meine Damen und Herren! Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß das werdende Leben bis zum 90. Tag völlig vogelfrei ist. Das bedeutet die völlige Freigabe der Abtreibung innerhalb der ersten drei Monate.

Hier liegt nun der ganz große Irrtum, der ganz große Widerspruch vor. Das österreichische Volk, Herr Bundesminister für Justiz, hat ein Recht darauf, vom österreichischen Justizminister eine eindeutige Antwort zu bekommen, wieso er plötzlich und überraschend eine Änderung seiner Haltung vorgenommen hat, wer und was ihn dazu veranlaßt hat.

Ich habe vorgestern sehr sorgfältig Ihren Ausführungen Folge geleistet, als Sie darauf

hingewiesen haben, daß Sie im Jahre 1972, knapp vor dem Villacher Parteitag, bei einer Diskussion, die in den Redaktionsräumen der „Neuen Zeit“ in Graz am 3. März 1972 stattgefunden habe, einen tiefen Bewußtseinsbildungsprozeß eingeleitet und dann hinter sich gebracht haben. Herr Bundesminister für Justiz! Das muß ein sehr introvertierter Bewußtseinsbildungsprozeß gewesen sein, denn in der Öffentlichkeit erfuhr man davon nichts. Erst wenige Tage vor dem Villacher Parteitag der Sozialistischen Partei konnte man in Zeitungen lesen, daß nunmehr auch der Bundesminister für Justiz Dr. Broda unter schweren Druck in Richtung einer Fristenlösung, die auf dem Villacher Parteitag zur Diskussion gestellt werde, zu kommen drohe beziehungsweise zu kommen scheine.

Meine Damen und Herren! In dieser eminent wichtigen Frage gibt es nur ein Entweder — Oder:

Entweder das werdende menschliche Leben ist ein zu schützendes Rechtsgut — dann muß ihm von Anbeginn der uneingeschränkte strafrechtliche Schutz zuteil werden. Dieser Schutz kann ihm nur dann entzogen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen. Und diese außergewöhnlichen Umstände, Herr Dr. Fischer, sind dann Strafausschließungsgründe. Ich nehme den heutigen „Kurier“ zur Hand und lese, was Sie gestern gesagt haben. Ich habe es auch gehört. Aber hier im „Kurier“ steht folgendes:

„Dem Vorwurf, daß die Fristenlösung der Euthanasie Vorschub leisten könnte, begegnet der Klubsekretär mit einem scharfsinnigen Gegenangriff“ — das stammt nicht von Ihnen, sondern von dem Redakteur, der das geschrieben hat; und dieser scharfsinnige Gegenangriff besteht nun in folgendem —: „Die Opposition wolle die Abtreibung als Tötungsdelikt betrachtet wissen. Trotzdem akzeptiere sie auch nichtmedizinische Gründe als Milderungs- oder gar Strafausschließungsgrund. Warum nicht auch bei anderen Tötungsdelikten?“ — So die Frage. — „Der Euthanasie sei dieser Standpunkt jedenfalls näher als der sozialistische.“

Herr Dr. Fischer und meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei! Das weise ich mit aller Entschiedenheit zurück. Ja haben Sie denn nie etwas gehört ... (Abg. Dr. Fischer: Das habe ich nicht gesagt!) Haben Sie nicht gesagt! Wenn Sie sagen, Sie hätten das nicht gesagt, dann scheint es hier falsch wiedergegeben zu sein. Ich hätte mir wirklich nicht vorstellen können, daß der Jurist Dr. Fischer etwas Derartiges in seiner

Dr. Withalm

Rede sagt und womöglich dann noch dazu steht. Aber wenn Sie sagen, Sie hätten es nicht gesagt, ist diese Frage erledigt.

Das war das „Entweder“, und jetzt, meine Damen und Herren, das „Oder“:

Oder das werdende menschliche Leben ist kein zu schützendes Rechtsgut — dann ergeben sich daraus gleichfalls klare und eindeutige Konsequenzen. Tertium non datur. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten, meine Damen und Herren, hat sich jeder zu entscheiden.

Die sogenannte Fristenlösung ist weder das eine noch das andere. Sie ist nicht warm und sie ist nicht kalt — sie ist lau! Und schon die Bibel hat geschrieben, was mit den Lauen am besten zu geschehen hätte.

Meine Damen und Herren! Warum bekennt sich die Sozialistische Partei nicht klar und deutlich zum einen oder zum anderen? Nur wenige von Ihnen hatten den Mut — das waren in erster Linie diejenigen vor 30 Jahren, vor 50 Jahren und sogar vor längerer Zeit, die das wirklich taten —, ganz offen und ehrlich auszusprechen, daß die Abtreibung überhaupt völlig freigegeben werden sollte.

Herr Bundesminister für Justiz, Sie und auch Herr Dr. Fischer sowie dann noch ein Sprecher der Sozialistischen Partei haben vorgestern beziehungsweise gestern aus der Rede unseres verstorbenen Kollegen Dr. Kranzlmayr vom 9. Dezember 1971 zitiert. Ich gestatte mir heute gleichfalls aus dieser Rede zu zitieren. Dr. Kranzlmayr sagte damals — außer dem, was gestern und vorgestern zitiert wurde — folgendes:

„Ich setze mich jedoch, Herr Bundesminister, gegen die von Ihnen ziemlich deutlich ausgesprochene Drohung energisch zur Wehr: Entweder wird der von mir in der Vorlage gegangene Mittelweg akzeptiert, oder es kann der massiven Forderung nach gänzlicher Freigabe der Abtreibung unter Umständen nicht Einhalt geboten werden.“ — Das sagte damals Dr. Kranzlmayr.

In diesem Zusammenhang nun einige Bemerkungen. Zuerst sprach man von einer Frist bis 31. Dezember 1972, innerhalb deren die Arbeiten zum Strafgesetzbuch abgeschlossen sein sollten. Dann wurde diese Frist, weil sie einfach nicht einzuhalten war, bis zum 30. Juni 1973 erstreckt. Und als sich später zeigte, daß auch diese Frist nicht haltbar war, wurde sie bis Ende November 1973 verlängert.

Herr Dr. Broesigke hat gestern schon auf die Praxis hingewiesen, die hier Platz gegriffen hat, daß nämlich das, was im Unter-

ausschuß erarbeitet und dann im Ausschuß beschlossen wurde, unmittelbar anschließend im Haus behandelt werden mußte, ohne daß die Abgeordneten, die nicht dem Justizausschuß angehören, auch nur eine Stunde Zeit hatten, diese umfangreiche Gesetzesmaterie durchzusehen.

Ich würde nur eines hoffen, Herr Bundesminister: Wenn es dann um die Anpassungsgesetze geht, gehen Sie bitte einen anderen Weg. Das ist ein guter Rat, den ich gebe: Seien Sie vorsichtig mit Fristsetzungen; noch dazu mit Fristsetzungen, die unrealistisch sind. Sie haben gesehen, daß im Unterausschuß wirklich sehr fleißig und sehr gewissenhaft gearbeitet wurde. Je weniger versucht wird, Druck auszuüben, desto erfolgreicher werden die Arbeiten auch bezüglich der Anpassungsgesetze sein.

Meine Damen und Herren! Die Lösung, die Sie mit Ihrer hauchdünnen Mehrheit beschließen wollen, ist eine inhumane und zugleich eine unehrliche Lösung, wenn man von einer Lösung überhaupt sprechen kann. Wie hauchdünn diese Mehrheit ist, mit der Sie dieses Gesetz beschließen werden, wurde Ihnen und uns gestern abend vordemonstriert.

Sie werden doch niemandem einreden wollen, daß bis zum 90. Tag nichts an menschlichem Leben vorhanden ist und daß man dann ab dem 91. Tag plötzlich ein zu schützendes Rechtsgut vor sich habe. Entsteht dieses Rechtsgut menschliches Leben plötzlich in der Nacht vom 90. zum 91. Tag? Daß hier ein Widerspruch vorliegt, das sieht doch jeder Laie. Dazu brauche ich, Herr Dr. Fischer, wirklich weder Biologe noch Mediziner zu sein.

Zur Fristenlösung sagte Dr. Broda laut „Arbeiter-Zeitung“ vom 19. April 1972: „Der Vorschlag auf Fristenlösung ist zutiefst lebensbejahend.“

Meine Damen und Herren! Der Vorschlag auf Fristenlösung ist weder lebensbejahend noch human, sondern eine reine Opportunitätslösung ohne jeden Grundsatz, ohne jede Überzeugung. In den ersten drei Monaten soll deshalb abgetrieben werden können, weil die Abtreibung in diesen ersten drei Monaten mit relativ weniger Gefahren für die Schwangere verbunden ist als in den nachfolgenden Monaten. Das ist die brutale Wahrheit.

Letzten Endes hat das die Frau Abgeordnete Dr. Seda gestern auf einen Zwischenruf eines meiner Kollegen auch zugegeben, als sie sagte: Natürlich stimmt das, daß in den ersten drei Monaten eben relativ weniger Gefahren für die Schwangere bestehen als in der Zeit ab dem 91. Tag.

Dr. Withalm

Meine Damen und Herren! An diesem Fall wird, glaube ich, in eindrucksvoller Weise demonstriert, wohin reine politische Taktik führt. Und damit komme ich noch einmal zum Villacher Parteitag.

Vor dem Villacher Parteitag — ich habe das vorgestern nachmittag in der Parlamentsbibliothek in verschiedenen Zeitungen nachgelesen — konnte man da und dort davon hören und davon lesen, daß eine gewisse gereizte Stimmung herrsche, daß es harte Debatten geben werde.

Ich zitiere zum Beispiel aus der „Presse“ vom 19. April 1972. Im Leitartikel stand damals: „Aber die Delegierten brauchten etwas, um sich abzureagieren, also wurde ihnen der ORF vorgeworfen.“

Und in der Ausgabe vom gleichen Tag lese ich in der „Presse“: „Wer im Ernst geglaubt, gehofft, gefürchtet hat, auf diesem Kongreß der Regierungspartei könnte es zum Aufstand der ‚Linken‘ kommen ...“

Meine Damen und Herren, nur zwei Pressestimmen! Man sprach also damals davon, es könnte auf dem Villacher Parteitag Verschiedenes los sein. Man brauchte daher einige Knochen, die in die Arena geworfen werden mußten, nach dem bewährten Rezept: „Reden wir von etwas anderem.“ Und das waren dann der ORF und die Fristenlösung.

Das Überraschungsmanöver glückte, die Taktik siegte, die Rechnung ging auf. Aber um welchen Preis! Auf der Strecke blieben die Grundsätze. Die Emotion hatte Grundsätze und Überzeugungen glatt vom Tisch hinweggefegt.

Trotz allem muß ich noch immer annehmen — und ich glaube und hoffe das annehmen zu können, Herr Bundesminister für Justiz —, daß Sie in Ihren Regierungsentwurf 1971 die erweiterte Indikationenlösung doch nicht unüberlegt und doch nicht leichtfertig, auch nicht aus Opportunitätsgründen und auch nicht um ein Faustpfand oder um ein Handelsobjekt in der Hand zu haben, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen und Überzeugungen aufgenommen hatten. Mir ist es allerdings dann völlig unverständlich, wie ein Mann, dessen nüchterne und überlegene Ratio ich schätze und kenne, der Emotio, das heißt im konkreten Fall der politischen Taktik, so erliegen konnte.

Herr Bundesminister für Justiz! Sie haben auf dem Villacher Parteitag nicht einen Finger gerührt, Ihre eigene Regierungsvorlage zu verteidigen, obwohl Ihnen Regierungskollegen — das weiß ich — dringend geraten haben, bei der Regierungsvorlage zu bleiben. Kollege Zeillinger hat bereits darauf hinge-

wiesen, daß bei Ihnen niemals — zumindest nicht in den letzten Jahren — von der Fristenlösung die Rede war.

Meine Damen und Herren! Ich habe da vor mir eine Aussendung der „Sozialistischen Korrespondenz“ vom 7. Oktober 1971. Das war drei Tage vor den Wahlen vom 10. Oktober 1971. Damals sagte laut „Sozialistischer Korrespondenz“ der Parteivorsitzende der Sozialistischen Partei, Bundeskanzler Doktor Kreisky, ich zitiere: „Wir werden uns strikt an das Programm halten, mit dem wir vor die österreichische Wählerschaft hintreten. Dafür verbürge ich mich zuerst mit dem guten Namen unserer Partei, mit dem meiner Freunde in der Bundesregierung und mit meinem eigenen Namen.“

Trotzdem, meine Damen und Herren, wurde — obwohl im Programm der Sozialistischen Partei nicht mit einem einzigen Wort von der Fristenlösung die Rede war — in Villach die Fristenlösung beschlossen. Damit hatte sich die Sozialistische Partei derart einbetoniert, daß jede Kompromißmöglichkeit ausgeschlossen war. Dadurch hatten Sie sich jede Bewegungsmöglichkeit genommen.

Meine Damen und Herren, ich bin felsenfest davon überzeugt: Ohne die Fesseln, die Sie sich selbst auf dem Villacher Parteitag angelegt haben, hätten wir heute einen einstimmigen Beschluß der Strafrechtsreform in diesem Hohen Hause.

Eine Zeitung von heute schreibt: „Es gab keine Brücke mehr!“ Meine Damen und Herren! Die Brücke wurde nicht abgebrochen im Unterausschuß des Justizausschusses. Die Brücke wurde auch nicht gestern und vorgestern abgebrochen. Die Brücke wurde bereits auf dem Villacher Parteitag abgebrochen. (Zustimmung bei der ÖVP.)

Das Gefühl hatte die Vernunft einfach hinweggespült. Das wurde mir gestern und vorgestern richtig bewußt, meine Damen und Herren; das kam in vielen Diskussionsbeiträgen Ihrer Redner zum Ausdruck. Es ist eben für viele von Ihnen geradezu ein Lebenstraum der Sozialdemokratischen beziehungsweise der Sozialistischen Partei mit der Fristenlösung in Erfüllung gegangen. Unter diesen Umständen konnte nur, ja mußte, so glaube ich, die Kompromißbereitschaft auf der Strecke bleiben. Das muß heute zur Steuer der historischen Wahrheit festgehalten werden.

Meine Damen und Herren! Der heutige Tag hätte ein großer Tag für den österreichischen Nationalrat, ein großer Tag für den österreichischen Justizminister werden können. Ein

8174

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 29. November 1973

Dr. Withalm

säkulares Gesetzeswerk, an dem Jahrzehnte hindurch, zuletzt fast zwanzig Jahre in diesem Hohen Haus, gearbeitet worden war, hätte es wahrlich verdient, einstimmig verabschiedet zu werden. Sie von der Sozialistischen Partei haben es nicht anders gewollt. Ich sage Ihnen ganz offen und ehrlich: Mich als alten Parlamentarier schmerzt es, daß es nicht möglich ist, dieses ganz große Gesetzeswerk in diesem Haus einstimmig zu verabschieden.

Ich messe Meinungsbefragungen grundsätzlich keine übermäßige Bedeutung bei. Aber die vor wenigen Tagen bekanntgewordenen Ergebnisse der zur Abtreibungsfrage durchgeführten Meinungsumfrage müßten bei allem Vorbehalt gegenüber Meinungsbefragungen auch der Sozialistischen Partei zu denken geben.

Meine Damen und Herren! Damit bin ich am Schluß. Hoffentlich sind Sie von der Sozialistischen Partei sich darüber im klaren, daß Sie sich bei Beschlußfassung über die einzig strittige Gesetzesbestimmung der großen Strafrechtsreform in eklatantem Widerspruch zur Mehrheit des österreichischen Volkes befinden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Hohes Haus! Herr Vizekanzler a. D. Dr. Withalm hat an mich einige konkrete Fragen als Bundesminister für Justiz gestellt. Ich möchte sie ihm beantworten.

Die erste Frage: Herr Abgeordneter Doktor Withalm möchte die Antwort des österreichischen Justizministers zur Frage des Rechtsschutzes für das werdende Leben wissen. Er meinte: Tertium non datur.

Antwort: Alle Diskussionsergebnisse stimmen in einem überein, daß es bei der für uns so entscheidenden Frage darum geht, wann wir wirksam mit dem strafrechtlichen Schutz für das werdende Leben einsetzen können. Wir hatten im Ausschuß verschiedene Meinungen von Sachverständigen gehört, ob nämlich dieser Rechtsschutz ab Konzeption oder ab Nidation einsetzen soll. Für uns ist es heute unbestritten, daß der Rechtsschutz erst ab Nidation einsetzen soll. Die Antwort auf die verschiedenen Vorschläge, die dem Hohen Haus vorliegen, ist jeweils kriminalpolitisch gesehen verschieden, aber es ist jeweils ein im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschrift verschiedener Standpunkt. Der eine Vorschlag geht weiter, der andere geht weniger weit. Bei jedem Vorschlag geht man davon aus, daß der Gesetzgeber die Grenzen dieses Strafschutzes zu ziehen hat.

Hohes Haus! Sie können die Grenzen in diesem großen biologischen Prozeß der Werdung menschlichen Lebens auch noch weiter zurückverlegen, dann nämlich, wenn Sie der Meinung sind — in diesem Hohen Haus kommt es in keinem der Anträge zum Ausdruck —, daß man überhaupt nicht in den natürlichen Ablauf der Dinge eingreifen möge und daher auch die Verhütung nicht vom Staat gefördert werden soll. Das ist ein Standpunkt, der hier nicht vertreten wurde.

Meine Antwort, Herr Abgeordneter Doktor Withalm ist: Schutz des werdenden Lebens ja, Einsatz des Strafgesetzes nur — nach dieser langen Diskussion beschränke ich mich darauf — auf Grund gesetzgeberischer Vorschläge, die sehr wohl überlegt werden müssen, damit sie gerade jenem Rechtsgut, das wir schützen wollen — dem werdenden Leben — nicht mehr schaden als nützen.

Die zweite Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Withalm: Hat der Herr Justizminister den Indikationenvorschlag der Bundesregierung, Vorlage 1971, ernst gemeint? Nochmals: Ja, wir haben ihn ernst gemeint. Auch Ihr Zitat, Herr Dr. Withalm, ist durchaus zutreffend. Ich habe 1971, als wir darüber diskutiert haben, immer wieder darauf verwiesen, das sei ein Vermittlungsvorschlag, ein Kompromißvorschlag, der dem damaligen Stand der medizinischen und Rechtsentwicklung entspricht. Ich habe öfters darum gebeten, rasch einzugreifen und nicht allzuviel Zeit verstreichen zu lassen, weil wir schon damals gesehen haben, wie die Entwicklung weitergehen wird; das tat ich in der Diskussion mit dem verstorbenen Abgeordneten Doktor Kranzlmayr.

Darf ich Ihnen vorlesen, was wir auf Seite 201 der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 16. November 1971 gesagt haben: Wir sprachen vom Stand der medizinischen und der Rechtsentwicklung und sagten dann: „Das Konzept der Strafrechtskommission hält ungefähr die Mitte zwischen dem geltenden Recht und den erwähnten ausländischen Entwicklungen und erweist sich sachlich zugleich als maßvoll und human. Im übrigen wird im Zuge der parlamentarischen Beratungen auf die im Fluß befindliche internationale Rechtsentwicklung und die weiteren medizinischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen sein.“

Herr Dr. Withalm! Ich glaube, daß wir hierin übereinstimmen können, daß jedermann, der lesen wollte, damals lesen konnte, was wir gemeint und gesagt haben, und jeder, der hören wollte, das auch hören konnte.

Die dritte Frage, die Sie an mich gestellt haben und die ich mit ebensolchem Ernst

Bundesminister Dr. Broda

beantworten möchte, war: Wie war es nun mit Ihrem eigenen Bewußtseinswandel, Ihrer eigenen Entwicklung weg von der erweiterten medizinischen Indikation zu dem Vorschlag der Fristenlösung, wie er heute vorliegt?

Herr Dr. Withalm! Das war eine Entwicklung, die nicht ganz so „introvertiert“ gewesen ist, wie Sie meinen. In einem großen Interview mit der „Kleinen Zeitung“ in Graz habe ich dem Chefredakteur Dr. Csoklich unmittelbar nach der von mir erwähnten Aussprache mit Bischof Dr. Weber und Professor Dr. Heiß und den Damen der beiden großen Organisationen „Aktion Leben“ und „Aktion zur Abschaffung des § 144“ in der „Neuen Zeit“ in Graz gesagt — ich darf, Hohes Haus, Sie bitten, auch das noch zu hören —:

„Wenn sich ergeben sollte, daß die ärztlichen Sachverständigen der Meinung des Herrn Prof. Heiß sind, dann befürchte ich, das sage ich sehr offen, daß damit dem Vorschlag einer Indikationenlösung seit weitgehend der Boden entzogen wird. Wenn die Ärzte meinen, daß man von ihnen zuviel verlangt, dann würde dies eine neue Situation schaffen. Die Entscheidung darüber wird in der in Aussicht genommenen Enquete des Justizausschusses fallen.“

Das war vor dem Villacher Parteitag, im März 1972. Die neue Situation, von der ich sprach, die ich damals kommen sah, ist eingetreten, und das Hohe Haus wird nun seine Schlußfolgerungen daraus zu ziehen haben. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es war an sich nicht meine Absicht, mich noch einmal zum Wort zu melden. Aber der Herr Abgeordnete Dr. Fischer hat einige Thesen aufgestellt, die meiner Meinung nach nicht unwidersprochen bleiben können.

Herr Abgeordneter Dr. Fischer! Ich darf Ihnen versichern, es bedarf weder für den Herrn Kollegen Zeillinger noch überhaupt für die freiheitliche Fraktion Ihrer Information, um zu wissen, daß Regierungsvorlagen im Ausschuß abgeändert werden. *(Beifall bei der FPO.)*

Das ist aber nicht die Problematik, sondern die Problematik liegt darin, daß wir zum Unterschied etwa von dem von Ihnen zitierten Umsatzsteuergesetz hier den Eindruck haben müssen, daß nicht die gesamte Bundesregierung hinter dem steht, was heute beschlossen wird. *(Beifall bei der FPO.)* Während man üblicherweise diesen Konsens annehmen kann, sind wir der Überzeugung, daß die Regie-

rungsvorlage in der Fassung des Ausschußberichtes mangels der erforderlichen Einstimmigkeit im Ministerrat nicht beschlossen werden könnte. Hier liegt die Divergenz, die diese Frage von der Vorberatung bei anderen Vorlagen sehr wesentlich unterscheidet.

Zu der zweiten Frage, nämlich der hier sehr beredt und wiederholt vorgetragenen Legende, daß die Sozialistische Partei immer für die Fristenlösung eingetreten sei, wurde von Herrn Vizekanzler Withalm schon das Erforderliche gesagt. Das Resümee daraus ist, daß Sie heute etwas anderes beschließen, als Sie den Wählern vor der letzten Nationalratswahl als Standpunkt der Sozialistischen Partei vorgetragen haben. *(Beifall bei FPO und ÖVP.)* Daran kann kein Beschönigungsversuch etwas ändern.

Gerade darum hätten wir es für richtig und konsequent erachtet, wenn Sie unserem Antrag auf Volksabstimmung zugestimmt hätten. Es kann sehr wohl sein, daß man seine Meinung ändert, und das billige ich Ihnen durchaus zu. Ich wende mich nur gegen die Behauptung, daß es schon immer Ihre Meinung gewesen ist, weil das einfach nicht wahr ist. Aber wenn Sie Ihre Meinung so wesentlich geändert haben gegenüber dem, was Sie vor der Wahl in Programmen und Erklärungen der Öffentlichkeit gesagt haben, dann wäre der Anlaß gegeben, die Entscheidung des Volkes über das beschlossene Gesetz einzuholen.

Damit komme ich zum dritten Punkt. Sie haben die Dinge so dargestellt, als ab eine Volksabstimmung über das ganze Gesetz praktisch unmöglich wäre. Ich darf wiederholen, was ich gestern gesagt habe, und das Beispiel der Schweiz aufzeigen, die über ihr neues Strafbuch eine Volksabstimmung durchgeführt hat. Warum soll das, was in der Schweiz möglich ist, in Österreich nicht möglich sein?

Aber selbst wenn man der Meinung wäre, daß dadurch die Fragestellung verfälscht wird, ist es auch nicht richtig, wenn Sie behaupten, daß es keinen gesetzestechnischen Weg gebe, um die Kernfrage einer Volksabstimmung zu unterziehen. Denn Sie dürfen ja nicht übersehen, daß zwischen heute und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 1. 1975 eine Zeit der Legisvakanz eintritt. In dieser Zeit ist es sehr wohl möglich, die gesetzlichen Vorschriften dem Ergebnis einer Volksabstimmung anzupassen. Wo ein Wille ist, dort ist auch ein Weg. Wenn man das Volk befragen will, das wohl unbestrittenermaßen die höchste Instanz in diesen Fragen ist, dann findet man auch den geschäftsordnungsmäßigen und verfassungsmäßigen Weg.

Dr. Broesigke

Ich kann daher nur sagen: Die Hindernisse, die hier behauptet wurden, sind Scheinhindernisse. Die einzige Frage ist, ob man will oder nicht.

Wenn an diesem historischen Tag das österreichische Parlament einen so schwerwiegenden Beschluß faßt, der gerade den Hilflosesten, nämlich den Ungeborenen den gesetzlichen Schutz entzieht, dann wäre es notwendig, das Volk dieses Landes zu befragen und vor allem die Frauen, die in diesem Volk die Mehrheit darstellen, zu befragen (*Beifall bei der FPÖ*) mit einer ganz einfachen Fragestellung: War es recht, was wir mit diesem Gesetzesbeschluß getan haben? Ich glaube, daß es bei einer so wichtigen und so großen Entscheidung das Gebot der Stunde wäre, diese Entscheidung des Volkes herbeizuführen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kreisky. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kreisky** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich fühle mich verpflichtet, heute — was ja, seitdem ich meine jetzige Funktion habe, noch nie vorgekommen ist — von diesem Platze aus zu reden, und zwar einerseits als gewählter Abgeordneter und andererseits als Vorsitzender der Sozialistischen Partei — einer der fünf Vorsitzenden, die sie in ihrer hundertjährigen Geschichte gehabt hat, wenn man von kurzen Zwischenphasen absieht.

Zum Thema, das hier vor allem die Rednerinnen und Redner beschäftigt hat, kann ich von der Sache her wenig beitragen, weil ich nichts Neues einzuwenden wüßte, was nicht schon gesagt worden wäre.

Dem Herrn Abgeordneten Stohs möchte ich sagen, daß ich zu jenen wenigen Glücklichen in diesem Hause gehöre, die über ein Arbeitszimmer verfügen, das es mir erlaubt, durch eine Anlage jede Rede, die hier gehalten wird, mit anzuhören, und zwar aus großer Nähe, sodaß ich den Inhalt nahezu aller Reden kenne, die hier gehalten wurden, auch wenn ich nicht hier im Saale war. Das haben andere Regierungschefs auch gemacht, weil sie zwischendurch eben oft unaufschiebbare Aufgaben zu erfüllen hatten.

Ich habe also die ganze Debatte gehört und gebe offen zu, daß ich von ihrem Niveau tief beeindruckt war, wobei ich, wenn ich draußen über das Temperament mancher Redner und über das, was sich daraus gelegentlich entwickelt, gefragt werde, immer wieder sage, daß sich niemand, der dieses Haus nicht kennt und nicht einen ganzen langen Tag in diesem Haus miterlebt hat, vorstellen kann, welch

ungeheure nervliche und geistige Belastung mit dieser Aufgabe verbunden ist. Wenn man von dem Geschehen hier nur einen Ausschnitt von wenigen Minuten präsentiert bekommt, weiß man doch — auch bei besten Absichten der Reporter, adäquate Berichte zu vermitteln — nicht genau, was wirklich geschehen ist.

Ich werde also zum Thema selber nicht Stellung nehmen, denn es ist mit viel Eloquenz und großer Logik von allen Seiten hier behandelt worden. Und es ist jener sonderbare Fall eingetreten, der für viele Wissenschaftler uneinsichtig ist, für uns in der Politik aber zum täglichen Brot gehört, daß es bei Fragen im politischen Bereich und erst recht, wenn es sich um Fragen handelt, die im Weltanschaulichen verankert sind, eben mehrere Standpunkte gibt, die man mit Logik, mit Überzeugungskraft und mit großer Ehrlichkeit vertreten kann.

Ich habe vollen Respekt vor dem, was Herr Abgeordneter Dr. Hauser am Anfang und Herr Abgeordneter Dr. Withalm abschließend gesagt haben und was von den anderen Rednern erklärt wurde. Ich habe für alle diese Argumente sehr viel Respekt; sie wirken in vielem einleuchtend und begreiflich.

Ich muß aber auch sagen, daß ich für den Standpunkt der anderen Seite ebensoviel Verständnis aufbringe, wenngleich er sich auf einer anderen Ebene bewegt. Ich gehe auch nicht soweit, daß ich sage, diese Frage ist ausschließlich eine Sache der Religion; denn bekanntlich ist die Fruchtabtreibung etwas, was nahezu von allen Religionen abgelehnt wird und, wie ich gestern aus einem Passus des israelischen Strafgesetzbuches ersehen habe, auch dort als Verbrechen qualifiziert wird. Es ist also sicherlich ein religiöses Postulat, aber es ist auch ein nichtreligiöses, wir wir genau wissen. Es gibt auf der anderen Seite viel sehr ernste, sehr treffende und sehr einleuchtende Gründe, die mir den anderen Standpunkt als ebenso überzeugend erscheinen lassen. Die Frage ist also eine der Abwägung auch.

Und da wiederhole ich das, was ich auf dem Innsbrucker Parteitag gesagt habe: Es gibt sehr viele Gebote der Moral, der religiösen und der christlichen Moral, die nicht im Strafgesetzbuch ihre direkte Förderung finden und dennoch respektiert werden.

Ich möchte den Zusammenhang klarstellen, denn ich lege Wert darauf, Ihnen den Verlauf mit voller Offenheit darzulegen:

Man hat die Fristenlösung — das war nämlich der Ausgangspunkt, und ich sage das nicht nur aus Überzeugung, sondern weil ich

Dr. Kreisky

es weiß und weil mir das auch von meinen Freunden so erklärt wurde — für einen Kompromißvorschlag gehalten, von dem man geglaubt hat, daß er angenommen werden könnte. Ich habe das nie für einen Kompromißvorschlag gehalten. Das sage ich ganz offen — es kommt in einer Partei vor, daß man verschiedene Auffassungen hat —, und ich habe immer den Standpunkt vertreten, daß bei dem, was da entstehen wird, es dasselbe sein würde, wie wenn man sich zur gänzlichen Streichung dieses Paragraphen entschlossen hätte. Dann ist eben überhaupt kein strafbarer Tatbestand vorhanden. Dann wird das eine Frage für den Arzt und seinen hippokratischen Eid und für die Menschen eine Frage ihrer moralischen Grundhaltung und ihrer besonderen Umstände.

Dieser Kompromiß ist also nicht möglich gewesen.

Herr Abgeordneter Dr. Withalm, ich habe noch nicht Gelegenheit gehabt, Ihr Buch zu lesen; ich hoffe es zu Weihnachten tun zu können. Aber ich kenne Auszüge und ich freue mich darauf, was immer drinnen stehen mag. Vielleicht werde auch ich einmal Gelegenheit haben, ein Buch zu schreiben. Einige Verleger „safteln“ schon geradezu. Wie das bei Ihnen der Fall war, weiß ich nicht. (Zwischenrufe.) Ich rede von gar nichts anderem, sondern über einen inneren Prozeß in der Sozialistischen Partei, was noch selten in diesem Haus mit solcher Deutlichkeit geschehen ist.

Herr Dr. Withalm! Wir kennen uns schon lange, und ich glaube nicht, daß Sie mir vorwerfen können, daß ich Sie irgendwann einmal bewußt getäuscht oder irreführt hätte. Ich sage Ihnen, als dem Mann, mit dem ich am meisten in der Zeit der Koalitionsregierung zu tun gehabt habe:

Es war wirklich nicht so, daß es ein Ablenkungsmanöver auf dem Villacher Parteitag gewesen ist. Diese Frage ist in einer größeren Zahl von Resolutionen behandelt worden und hat einen geradezu eruptiven Charakter auf diesem Parteitag erlangt. Ich sage Ihnen, ich war selber überrascht über das Echo, das diese Frage dort gefunden hat. Und ich kann den Herrn Justizminister durchaus verstehen, daß er sich gesagt hat: Wenn das wichtigste und größte Gremium der Sozialistischen Partei mit so überwältigender Mehrheit einen solchen Standpunkt einnimmt und man das Gefühl bekommt, daß man den eigenen gar nicht mehr so vertreten kann, daß man die Menschen umstimmen könnte, dann passiert es eben in jeder Partei, daß man sich einer Mehrheit beugt.

Im übrigen muß es ein Grundsatz der Demokratie auch innerhalb der Partei sein, daß die Mehrheit eben recht hat, ob es einem Minister paßt oder nicht. Das Postulat der Demokratie ist: Die Mehrheit hat recht. Und in der Politik muß man sich ihm beugen. Das hat einen der Größten in der sozialistischen Bewegung, Viktor Adler, einmal zu dem Satz veranlaßt, der seither seine Wahrheit und Weisheit hundertmal bewiesen hat, daß man auch den Mut haben muß, mit den Menschen unter Umständen sogar eher zu irren, als sich von ihnen zu trennen. Das gilt in unserer Bewegung in höchstem Maße, und das möchte ich hier unterstreichen. Das mag für kleinere Parteien, die anders strukturiert sind, nicht dieselbe Bedeutung haben, weil sie ja nach einem anderen Gesetz angetreten sind.

Und jetzt zur Frage: Was gelten Programme? Programme sind verpflichtend, und ich sage Ihnen: verpflichtend in dem Sinne, daß das, was in ihnen zugesagt wird, auch gehalten wird. Wenn aber eine Frage, Herr Abgeordneter Dr. Broesigke, innerhalb von vier Jahren ... (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Ich halte mich nicht an den Zwischenruf, sondern an das, was Sie vorher — und ich unterscheide schon sehr gut zwischen Ihnen und Herrn Dr. Mussil — gesagt haben. Wenn eine Frage in der Zwischenzeit eine Entwicklung erfährt, so muß man den Mut haben, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Denn Gott sei Dank gibt es in der Demokratie ja nach einer Wahl bald wieder eine nächste, bei der man dann gezwungen ist, seinen Standpunkt zu motivieren, und dann entscheiden die Menschen darüber! (Beifall bei der SPÖ.)

Wie oft hat man der Sozialistischen Partei vorgeworfen, daß sie blind am Buchstaben ihrer Programme festhalte, daß sie zum Dogmatismus neige, es müsse mehr Pragmatismus geben. In der Demokratie, meine Damen und Herren, muß es so sein, daß ein Programm gilt, daß es aber weiterentwickelt werden kann. Wenn man das tut, muß man es vor der Öffentlichkeit, vor dem Volk begründen.

Und so lassen Sie mich zum Schluß noch etwas sagen, weil ich im höchsten Maße für das, was da geschehen ist, verpflichtet bin und mit dieser Frage verbunden war.

Ich bin im Jahr 1936 wegen Hochverrats angeklagt gewesen, und zwar... (Zwischenruf bei der ÖVP.) Lassen Sie mich darüber reden; das ist gar nicht so schlecht für Sie, was ich jetzt Ihnen gegenüber zu sagen habe. Nicht gleich nervös werden. (Abg. Mittlerer: Wer wird nervös?) Ich bin wegen Hochverrats angeklagt worden, weil ich für

Dr. Kreisky

die illegale sozialdemokratische Partei weiterhin tätig war. Und da habe ich unter anderem — das ist in den Protokollen nachlesbar — gesagt: Österreich wird eines Tages — so ungefähr habe ich das ausgedrückt — in eine furchtbare Situation kommen. Wenn es überhaupt eine Chance geben wird, dieses große Volksaufgebot zur Verteidigung unseres Landes zustande zu bringen, dann werden wir doch das nur zustande bringen — das sagte ich zur damaligen Regierung, im Gerichtssaal allerdings, anders konnte man ja mit ihr nicht kommunizieren —, dann werde sie das nur erreichen dadurch, daß sie eine Koalition, ein Bündnis der katholischen Bauern dieses Landes mit den sozialdemokratischen Arbeitern dieses Landes zustande bringt. Nur ein solches Volksaufgebot dieser beiden großen Österreich treu gebliebenen Kräfte wird uns retten können. Aber dazu müsse die Regierung zuerst einmal uns allen die Freiheit wiedergeben.

Ich bin also einer, der sich auch in stürmischen Jugendzeiten immer für ein hohes Maß an Zusammenarbeit eingesetzt hat. Zu den zwei Grundweisheiten, zu denen ich mich nach 1945 durchgerungen habe, hat die eine gehört, daß es nie wieder in Österreich Barrikaden, nie wieder Bürgerkrieg geben darf, und die zweite, daß es nie wieder ein so von Emotionen belastetes Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche geben kann. Nie wieder! Und ich war sehr glücklich darüber, daß es den österreichischen Gewerkschaftsführern gelungen war, in ihrem Bereich diese Gegensätze zu überwinden. Sie wissen, daß das bis heute erfolgreich gelungen ist.

Ich selber habe mich sehr bald in meinem Bereich darum gekümmert. Ich will hier nur anführen die Regelung der offenen Fragen mit dem Vatikan als Außenminister. Ich will von den Schulgesetzen reden, in denen alle Forderungen der römisch-katholischen Kirche berücksichtigt wurden. Ich will davon reden, daß es heute die Privatschulen besser haben, als sie es jemals zuvor in diesem Staate gehabt haben, besser selbst als in der Monarchie. Das geben sie selber zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Nun hat mich der Herr Abgeordnete Ofenböck an jene seinerzeitige Diskussion erinnert; weil ich es so oft und immer wieder gesagt habe, habe ich sie besser im Gedächtnis als er. Aber ich unterstelle Ihnen keine bewußte Fehlzitierung, im Gegenteil. Ich habe damals immer wieder als Begründung für die Erneuerung der Beziehungen zwischen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung — ich meine die ganze Bewegung, wir sind ja nicht nur eine Partei —, der ganzen Bewegung mit

allen ihren Organisationen und der Kirche angeführt: Die Grundlagen hierfür können doch nur die sein, daß man nicht einfach vom anderen Thesen übernimmt, daß man seine ethischen Auffassungen sich zu eigen macht, daß man einander Auffassungen aufdisputiert, sondern daß man bei vollem Respekt der Auffassungen des anderen seine eigenen vertritt und versucht, da und dort Brücken zu schlagen, Verständnis zu gewinnen. Und das ist im höchsten Maße gelungen.

Die drei Gründe, die für uns Sozialdemokraten, für uns demokratische Sozialisten — das ist nämlich dasselbe — im Verhältnis zur Kirche maßgebend sind, sind viel kompliziertere, als es im ersten Moment durch das, was der Herr Abgeordnete Ofenböck hier gesagt hat, dargestellt wird. Deshalb komplizierter, weil wir es uns so einfach gar nicht machen können, weil es ja auch einen Flügel bei uns gibt, der das gar nicht gerne sieht. Sie sind auch deshalb so kompliziert, weil wir ja nicht ganz einfach unsere Zustimmung zur Kirche des Bischofs Dom Hélder Câmara geben und zum radikalen Klerus in Südamerika; das wäre ja einfach, diese Gruppe findet ja auch die Zustimmung anderer, sehr linksstehender Kräfte. Ich hege vollen Respekt für Dom Hélder Câmara und habe ihn seinerzeit für den Friedensnobelpreis vorgeschlagen. — Gute Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche kann man nur haben, wenn man sie auch mit der Amtskirche hat; man kann sich die Gesprächspartner auf der anderen Seite nicht aussuchen. Daß dabei die große Persönlichkeit des Kardinals sehr hilfreich war, ist selbstverständlich.

Wir haben gute Beziehungen entwickelt. Erstens weil wir verstanden haben, daß die katholische Soziallehre in sehr weiten Teilen mit den sozialpolitischen Auffassungen übereinstimmt, die wir vertreten. Hier ist also ein großes Stück Weg, den wir gemeinsam gehen. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Ich habe Ihnen schon vorher gesagt, daß unsere Bewegung hundert Jahre alt ist und daher die Frage, wer was von wem geholt hat, sich sehr leicht in der Geschichte nachweisen läßt. *(Abg. Dr. Kohlmaier: Die Kirche ist 2000 Jahre alt!)* Ja, sie hat sich jedenfalls gewandelt in diesen Tausenden Jahren. *(Abg. Dr. Kohlmaier: Sie ist nicht loszulösen vom Glauben!)* Ich werde mich jetzt in keine scholastischen Überlegungen einlassen; das können wir ein anderes Mal diskutieren.

Zweitens ist wesentlich für unsere Beziehung zur Kirche, daß eben die katholische Kirche und das Christentum überhaupt den Grundsatz von der Gleichheit aller Menschen vertritt, und das ist heute ein unentbehrliches

Dr. Kreisky

außenpolitisches Prinzip für einen demokratischen Staat. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Kohlmaier: Dazu gehören auch die ungeborenen Menschen!*) Von der Gleichheit aller! Anders kann man heute in der Weltpolitik nicht mehr bestehen. Und weil es diese Gemeinsamkeit der Standpunkte gibt, war es leicht, hier zusammenzufinden.

Drittens haben wir diese guten Beziehungen entwickelt, weil wir unsere eigenen Wähler von einer Gewissenslast befreien wollten — jawohl, von einer Gewissenslast befreien wollten —, daß sie, wenn sie sich für uns entscheiden, nicht in Konflikt mit der römisch-katholischen Kirche geraten.

Das sind die drei Hauptgründe, die uns dazu veranlaßt haben. Vieles ist gelungen; wenig ist nicht gelungen; manches ist offen gelieben.

Was kann man nun angesichts dieser Entwicklung tun? Mich interessiert heute die Zukunft mehr.

Meine Damen und Herren von der Volkspartei! Ich gebe mich keinen Illusionen hin über das, was weiter geschehen wird. Ich weiß, daß diese Frage weiter im politischen Leben, im religiösen Leben eine Rolle spielen wird. Ich weiß das. Ich weiß, daß es auch im Hinblick auf diese neuen Beziehungen, die ich seinerzeit mit großer Ehrlichkeit und Offenheit begründet und begrüßt habe, keinen Konsens gibt. Ich erinnere mich noch sehr gut, Herr Dr. Withalm, wie Sie gesagt haben: Was immer uns trennen mag, wenn eine Annäherung herauskommt, meinen Sie, wenn ich mich richtig erinnere, könnten Sie diese Entwicklung nur begrüßen.

Hier gibt es also keinen Konsens, und es fallen daher Schatten auf diese Bemühungen.

Ich sage Ihnen ganz offen, was man meiner Meinung nach tun kann: Man muß alles tun, um im Bereich der Politik diesen ganzen Paragraphen so obsolet zu machen, wie dies mit den Mitteln der Politik, der Psychologie und auch der Moral nur geht, um die Frau zu veranlassen, daß sie dann, wenn sie empfangen hat, das Kind behält. Denn es ist auf jeden Fall ein Stück von ihr, wie immer man die Dinge weltanschaulich sehen mag. Jeder weiß, wie hart eine solche Entscheidung für jede Frau ist. (*Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.*)

Deshalb glaube ich, daß man alles, wirklich alles tun muß, um den Menschen die Möglichkeit zu geben, Kinder zu haben. Ich sage ganz offen, daß man eine Nativitätspolitik betreiben muß, die die Zahl der Kinder erhöht, wofür man allerdings auch die materiellen Voraussetzungen schaffen muß, weil wir alle wissen,

daß unter den wenigen Freuden, die einem im Leben zuteil werden, das die einzige echte ist. Das wollen wir möglichst stark vermitteln durch eine Sozialpolitik, die in diese Richtung geht; davon werden Sie sich sehr bald überzeugen können.

Dies ist der Weg — ich sage es noch einmal —, wie dieser ganze Paragraph obsolet wird, ähnlich wie es ja bei anderen Paragraphen des Strafgesetzbuches im Laufe seiner Geschichte auch geschehen ist. (*Beifall bei der SPÖ. — Ruf bei der ÖVP: Sie machen es sich leicht!*) Ich mache es mir weniger leicht, als Sie glauben.

Der römisch-katholischen Kirche darf ich, der ich immer zugegeben habe, überirdische, metaphysische Zusammenhänge auf Grund meines Denksystems nicht in der Lage zu sein zu erkennen, sagen, daß ich es niemand anderem abspreche, dies zu können. Die Weltanschauung eines anderen zu bekämpfen halte ich für töricht, für unvertretbar und unverantwortlich. Ich bekenne mich dazu, ein Agnostiker zu sein, möchte nun aber abschließend betonen: Das, was die römisch-katholische Kirche größer und in vielem anderen Religionen überlegener gemacht hat, ist, daß sie zu verzeihen vermag. Daher braucht sie am wenigsten Strafsanktionen. (*Starker anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Schleinzer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer (ÖVP): Meine Damen und Herren! Der Herr Bundeskanzler hat davon gesprochen, daß gewissermaßen ein innerer Prozeß der Sozialistischen Partei heute hier ausgebreitet worden wäre, wie das in einem solchen Maße vielleicht überhaupt noch nie auch von anderen getan worden wäre.

Meine Damen und Herren! Der innere Prozeß, von dem hier die Rede ist, hat die wirkliche Position des Herrn Bundeskanzlers nicht deutlicher gemacht, als sie für uns bisher war.

Der Herr Justizminister hat gestern davon gesprochen, daß er selbst seit dem Villacher Parteitag eine tiefgreifende Bewußtseinsänderung durchgemacht habe. Wir können es Ihnen leider nicht glauben.

Ich habe schon gestern in meinen Ausführungen gesagt, daß der ganze Entwicklungsprozeß, von dem Sie reden, ganz bestimmt kein geradliniger und ungebrochener war. Herr Justizminister! Sie haben den Entwurf der Strafrechtskommission aus 1962 in Ihrem Ministerialentwurf aus dem Jahre 1964 unter Zurückdrängung der sozialen und der ethischen Indikation zur medizinischen

8180

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 29. November 1973

Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

Indikation hin eingeschränkt und nicht erweitert. Sie haben auch 1966 eine weitere Einschränkung vorgenommen, zumindest keine Erweiterung in die Richtung, die Sie heute vertreten.

Erst mit der Regierungsvorlage 1971 haben Sie wieder einen Schritt in die andere Richtung getan, und seither haben Sie praktisch mit dem Bekenntnis zur Fristenlösung den strafrechtlichen Schutz des werdenden Lebens aufgegeben.

Hier kann von einer geradlinigen Entwicklung überhaupt nicht gesprochen werden, von einer rechtspolitischen Bewußtseinsbildung über ein Sachproblem. Das ist vielmehr ein Zickzackkurs, wie dies auch Hauser ausgeführt hat.

Herr Justizminister! Sie meinen, daß die Regierungsvorlage über die Neufassung des § 144 immer ein Vermittlungsvorschlag war. Sie haben gesagt, daß sie ein Vermittlungsvorschlag gewesen wäre, der keinen Abstrich mehr verträgt. Dennoch sei sie von denjenigen, an die Sie sich vermittelnd gerichtet haben, wie Sie meinten, nicht angenommen worden. Angesichts dieser Sachlage und angesichts der internationalen Rechtsentwicklung und des Fortschrittes der Medizin, so erklärten Sie, liege es auf der Hand, daß Sie bei den Beratungen im Parlament nach neuen Wegen für die Lösung der strafrechtlichen Seite des Problems suchen mußten.

Herr Justizminister! Im April 1972 war für Sie die Regierungsvorlage noch ein Vermittlungsvorschlag, den man nicht aufrechterhalten konnte, weil er von seinen Gegnern nicht akzeptiert wurde. Diese hätten nicht rasch genug, wie Sie meinten, zugegriffen.

Mehr als ein Jahr später, im Juli 1973, als sich Ihre Bewußtseinsänderung bereits vollzogen hatte, haben Sie dann gegenüber der Presse die Fristenlösung als Kompromißvorschlag bezeichnet.

Ich halte fest, Herr Justizminister: Ihre sogenannten Kompromißvorschläge in Abtreibungsfragen haben sich nicht auf den Standpunkt der Gesprächspartner hin, sondern von diesen weg bewegt. Was Ihre Fraktion heute in dieser gesellschaftspolitisch schwerwiegenden Frage vollzieht, ist ein Oktroi, und von einem Kompromiß kann überhaupt keine Rede sein. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Herr Bundeskanzler! Sie haben sich mit dem Villacher Parteitag auseinandergesetzt, Sie haben dargelegt, wie auf diesem Villacher Parteitag in einer ungeheuer spontanen Weise dieses Problem zum zentralen Problem des Parteitages geworden ist. Ich will mich mit

den Begleitumständen gar nicht auseinandersetzen. Sie sagten das, ich nehme das so zur Kenntnis.

Aber dann frage ich mich auf der anderen Seite, wie Sie nach diesem Parteitag, noch im Mai 1972 erklären konnten: Sie hätten zu diesem Problem keine ausgeprägte Auffassung, sondern versuchten, sich erst eine zu schaffen, dies, nachdem Sie die Beschlüsse bereits gefaßt hatten. Sie wüßten, daß es sich um eine sehr entscheidende Streitfrage handle und daß man daher sehr vorsichtig vorgehen müsse. Sie könnten die Frage, wann Leben beginnt, jetzt nicht beantworten. Sie wollten die Verantwortung nicht ablehnen, aber Sie könnten sich erst äußern, wenn das Problem parlamentarisch relevant geworden sei. In der Zwischenzeit — das war im Sommer — haben Sie lediglich in einer eher unverbindlichen Weise gemeint, ob man nicht überhaupt den § 144 ersatzlos streichen könne. Auch heute haben Sie Ihre Ausführungen mit der Feststellung einbegleitet, daß Sie zur Sache selbst nicht Stellung nehmen wollen. Wir kennen also den Standpunkt des Obmanns der Sozialistischen Partei in dieser Frage auch heute noch immer nicht.

Herr Bundeskanzler, Sie haben in Ihren Ausführungen gemeint, es gibt viele Gebote der Moral, die nicht im Strafgesetzbuch ihren Niederschlag finden. Wenn das die Erklärung für Ihre Haltung oder für Ihre unverbindliche Äußerung sein sollte, allenfalls den § 144 überhaupt zu eliminieren, dann, Herr Bundeskanzler, kann Sie diese Begründung sicherlich nicht befriedigen. Hier geht es nicht um Fragen von Kavaliersdelikten, hier geht es, Herr Bundeskanzler, um die Deklaration der Menschenrechte, hier geht es um die Frage, ob wir uns zum Schutz des ungeborenen Lebens bekennen oder nicht! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Herr Bundeskanzler, Sie sagten heute: „Die Mehrheit hat recht.“ Herr Bundeskanzler, für Sie mag das die Maxime sein, vor allem im Lichte Ihres Villacher Parteitages. Aber damit stehen Sie im Widerspruch zu Ihrem Herrn Justizminister, der seinerzeit, als Sie in Opposition waren, erklärte, in so grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Fragen dürfe es kein Diktat der 51 Prozent geben. Und gerade das ist hier der Fall! *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Kreisky: Das haben Sie ganz mißverstanden!)* Ich nehme das gerne zur Kenntnis, wenn ich es mißverstanden habe. Herr Bundeskanzler, wir haben in den zurückliegenden Jahren in weniger bedeutungsvollen Fragen der Gesellschaft einen Konsens gefunden, auch wenn es noch so schwierig gewesen sein mochte. Der Herr Justizminister

Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

sprach von einem Gesetz säkularer Bedeutung. Trotzdem haben Sie in einer grundsätzlichen Frage, die unsere Gesellschaft betrifft, den Konsens verweigert und den Dissens in Kauf genommen. Ich glaube, gerade in dieser Frage wäre es im Interesse der gesamten Gesellschaft richtig gewesen, nicht Gräben aufzureißen, sondern einen gemeinsamen Standpunkt zu finden!

Herr Bundeskanzler! Es mag Fragen geben, in denen sich die Auffassung oder Haltung einer Partei weiterentwickelt. Aber wenn Sie in einer so grundsätzlichen Frage Ihren Standpunkt ändern, nachdem Sie in Ihrem Wahlprogramm eine Indikationenlösung vertreten und sich weder in Ihrem Wahlprogramm noch in Ihren Regierungserklärungen für die Fristenlösung eingesetzt haben, dann täuschen Sie die Öffentlichkeit. Sie haben diese Situation geschaffen, weil Sie etwas beschließen, was Sie nie angekündigt oder nie der Wählerschaft versprochen haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich möchte mich zum Schlusse nur noch mit einem Wort mit Ihrer Bemerkung beschäftigen, man sollte alles tun, um den Paragraphen, von dem Sie reden, obsolet zu machen. Wir werden ja heute noch über eine Entschließung zu befinden haben — sie wird sicherlich einstimmig angenommen werden —, die von unserem Abgeordneten Dr. Hauser bei den Verhandlungen im Ausschuß eingebracht worden ist. Aber das, Herr Bundeskanzler, ist nicht die Antwort auf das Problem, das heute im Raume stehenbleibt, das die Beratungen über dieses Strafgesetzbuch überschattet und das der österreichische Nationalrat in dieser Form nicht hätte behandeln oder beschließen sollen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Peter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Peter (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Wortmeldung des Herrn Dr. Kreisky vom Pult des Abgeordneten aus macht auch meine Wortmeldung notwendig.

Ich knüpfe bei der Feststellung des Herrn Bundeskanzlers an, die Mehrheit habe recht, das sei das Postulat der Demokratie. Von diesem Satz ausgehend lassen Sie mich unterstreichen, daß das Abgeordnetenmandat des Herrn Dr. Bruno Kreisky genausowenig von seiner Funktion als Bundesvorsitzender und Klubobmann der Sozialistischen Partei zu trennen ist, als es von der Funktion des Bundeskanzlers zu trennen ist. Auch wenn ich hier als Abgeordneter stehe, wird mir bei

der Beratung dieser Materie niemand die Bürde des Partei- und Klubobmannes abnehmen.

Herr Bundeskanzler! Wir Freiheitlichen werden stets und immerdar die Entscheidungen der Mehrheit respektieren und ein mit Mehrheitsentscheidung zustande gekommenes Gesetz in diesem Sinne achten. Ich muß mich aber mit allem Nachdruck gegen Ihre Auffassung verwahren, daß die Mehrheit stets recht hat. Gerade auf Grund der kooperativen Erfahrungen, die wir Freiheitlichen mit Ihnen seit dem Jahre 1970 sammeln konnten, ist es notwendig, darauf zu verweisen, daß es ja in anderen Fragen zwischen Regierung und freiheitlicher Opposition einerseits sowie Regierung und Österreichischer Volkspartei andererseits mehrmals zu einem Konsens gekommen ist.

Gerade deswegen darf man Sie doch daran erinnern und Ihnen die Frage vorlegen, wie die Mehrheit von der sozialistischen Seite im gegenständlichen Fall in letzter Zeit eingesetzt wurde. Zuerst von Bundesminister Doktor Broda, der die tiefste und aufgeschlossenste Beziehung zum Parlament hat, in überaus geschickter, behutsamer, loyaler und entgegenkommender Weise, ausgerichtet auf das Ziel, alle Kräfte und alles Verständnis von seiten der Bundesregierung aufzubieten, um zu einer Dreiparteieneinigung in der Frage des Strafrechts zu gelangen. Darauf waren die Bemühungen des Bundesministers für Justiz lange Zeit hindurch ausgerichtet — so lange, bis es zum SPÖ-Parteitagbeschuß von Villach kam.

Von dort weg, Herr Bundeskanzler, setzte ein Weg ein, zu dem man sagen muß, daß es nicht der richtige Weg war, die Mehrheit einzusetzen und die Mehrheit zu gebrauchen.

Sicher war es die Mehrheit eines sozialistischen Parteitages, die in diesem Zusammenhang eingesetzt wurde, und sicher wird ein Politiker Verständnis haben für die Auffassung eines politisch Andersdenkenden, wenn er sagt, auf eine Wahl folgt eine andere, bei der man seinen Standpunkt vertreten muß.

Daher volles Verständnis dafür, Herr Bundeskanzler. Aber die Bundesregierung hat doch mit der sozialistischen Mehrheit des Nationalrates Herrn Minister Brodas Weg von Anfang an gutgeheißen, mit allen drei Fraktionen des Hauses die Einigung zu erarbeiten. Durch den Parteitagbeschuß in Villach kam dann die Schwenkung der SPÖ und die Änderung der Gesamtlinie zutage, und von dort weg erst hat die sozialistische Mehrheit den anderen Weg beschritten. Es war die Entscheidung

8182

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 29. November 1973

Peter

einer Partei, die Entscheidung des Parteitags einer Partei, aber sicher nicht die Entscheidung des ganzen Volkes.

Und gerade weil wir Freiheitlichen den Konsens aller drei Fraktionen in der gegenständlichen Materie nie aus dem Auge verloren haben, bemühten sich die Juristen aus unserer Fraktion, den Konfliktvorschlag zu erarbeiten.

Herr Bundeskanzler, vielleicht ist es Ihrer Aufmerksamkeit entgangen, daß die Idee der Konfliktlösung und daß die Idee des Konfliktvorschlages dem sozialistischen Justizprogramm vom 22. November 1969 entnommen ist. Wir Freiheitlichen meinten, es wäre ein für die sozialistische Fraktion zumutbarer Weg, der mit dem FPO-Antrag zur Konfliktlösung bei der Abtreibung beschriftet wurde.

Daher stehe ich mit allen Abgeordneten meiner Fraktion fest auf dem Boden unseres Konfliktvorschlages, der heute mit Gegenstand der Beratungen ist und der aller Voraussicht nach leider nicht die Unterstützung der beiden anderen Fraktionen des Hauses bekommen wird.

Mein Fraktionskollege Zeillinger hat bereits zum Ausdruck gebracht und ich darf es unterstreichen, daß es in der gegenständlichen Frage Meinungsunterschiede innerhalb unserer Fraktion gibt, daß auch ich von diesen Meinungsunterschieden persönlich betroffen bin und daß ich lange mit mir gerungen habe, ob ich über den Konfliktantrag der eigenen Fraktion hinausgehe und mich der Fristenlösung nähere. Das sei mit aller Offenheit von diesem Pulte aus zum Ausdruck gebracht.

Lassen Sie mich für viele Beweggründe einen einzigen für mich überaus überzeugenden dafür anführen, daß ich der Fristenlösung meine Zustimmung nicht geben kann.

Erst in jüngster Zeit begegnete mir aus meinem engeren Heimatland folgender Fall: Eine Frau, ledig und alleinstehend, hat zwei Söhne, die Väter kommen der Alimentationspflicht kaum oder nicht nach. Sie erwartet ein drittes Kind, und nach drei Monaten der Schwangerschaft stellt sich heraus, daß sie Zwillinge erwartet. In dieser bedrängten Situation erfolgte dann über die Drei-Monate-Frist hinaus außerhalb Österreichs die Abtreibung. Der Fall kam zutage, diese bedrängte Frau wurde verurteilt.

In einem solchen Fall vermag die Fristenlösung der sozialistischen Mehrheit vom Tage der Gesetzwerdung an keinen Ausweg anzubieten. Sehr wohl aber, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, wäre in diesem Fall, die ich als eine echte Konfliktsituation

aus meiner persönlichen Sicht her betrachte, ein Ausweg nach dem freiheitlichen Antrag möglich. Hier sind wir Freiheitlichen in der Lage, Ihnen, der sozialistischen Mehrheit, doch sehr eindringlich und sehr anschaulich vor Augen zu führen, daß unser FPO-Antrag in Übereinstimmung mit dem Justizprogramm der Sozialistischen Partei eher in der Lage wäre, in Konfliktsituationen einen besseren Ausweg anzubieten, als die von der sozialistischen Mehrheit vorgeschlagene Fristenlösung.

Herr Bundeskanzler! Sie führen heute mit Ihren 93 Mandaten den Mehrheitsbeschluß zugunsten der Fristenlösung herbei. Aber können Sie wirklich guten Gewissens von diesem Rednerpult aus sagen, daß hinter diesem sozialistischen Mehrheitsbeschluß über die Fristenlösung auch die Mehrheit des österreichischen Volkes steht? Ich kann das von meinem Standpunkt aus nicht bejahen.

Diesen sozialistischen Mehrheitsbeschluß mit 93 Mandaten zugunsten der Fristenlösung kann heute niemand verhindern und wird heute niemand zu verhindern versuchen.

Eine Bitte, Herr Bundeskanzler, lassen Sie mich doch mit aller Eindringlichkeit an Sie und an Ihre 92 anderen Kolleginnen und Kollegen zum Schlusse dieser Debatte unterbreiten, eine Bitte, die ich ebenso an die Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei richte: Nehmen wir als Demokraten die Demokratie ernst, nehmen wir auch den Begriff der Mehrheit ernst, dann kann der Begriff einer demokratischen Mehrheit nicht allein auf 183 Abgeordnete des österreichischen Nationalrates beschränkt bleiben, dann ist in diese Mehrheitsbildung und in diesen Mehrheitsbegriff meiner Meinung nach die gesamte österreichische Bevölkerung miteinzubeziehen.

Gerade die Damen der sozialistischen Fraktion haben ja mit Recht darauf verwiesen, daß dieser Nationalrat eher ein Männer- denn ein gemischtes Parlament von Männern und Frauen darstellt, daß in diesem österreichischen Nationalrat derzeit die Frau ein der Zahl der Abgeordneten nach begrenztes Mitspracherecht besitzt. Ich stelle nicht das qualitative Mitspracherecht der Damen dieses Hohen Hauses in Frage. Aber, meine Damen des Hohen Hauses, warum helfen Sie uns Freiheitlichen nicht, allen Frauen Österreichs die Mitentscheidung über das Problem der Fristenlösung zu ermöglichen? Präjudizieren wir als Abgeordnete des Nationalrates die Entscheidung der Frauen Österreichs nicht, sondern lassen wir die Frauen unseres Landes an dieser Entscheidung gleichberechtigt mitwirken!

Peter

Darum richte ich abschließend an die Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei genauso wie an die Damen und Herren der Sozialistischen Partei Österreichs die Bitte, über den zu erwartenden Mehrheitsbeschluß des Nationalrates zur Fristenlösung hinaus die Mitentscheidung des Volkes dadurch sicherzustellen, daß dem freiheitlichen Antrag, die Fristenlösung einer Volksabstimmung zu unterwerfen, stattgegeben wird. Herr Bundeskanzler! Helfen Sie uns mit Ihrer sozialistischen Mehrheit, die Mehrheitsmeinung des österreichischen Volkes zur Fristenlösung kennenzulernen, indem Sie und die sozialistischen Abgeordneten für unseren Antrag zugunsten einer Volksabstimmung stimmen. Danke. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen somit zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Verhandlungsgegenstände getrennt vornehmen werde.

Ich bitte die Damen und Herren Abgeordneten um volle Aufmerksamkeit, weil es sich um einen sehr komplizierten Abstimmungs-vorgang handelt.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über den Entwurf des Strafgesetzbuches in 959 der Beilagen.

Es liegen Abänderungsanträge vor. Ferner ist zu bestimmten Paragraphen getrennte Abstimmung verlangt. Ich lasse daher in der Weise abstimmen, daß über jene Bestimmungen, zu denen Abänderungsanträge vorliegen, jeweils zunächst in der Fassung der Abänderungsanträge und, falls sich hierfür keine Mehrheit ergibt, sodann in der Fassung des Ausschlußberichtes abgestimmt wird.

Bis einschließlich der Überschrift zu § 42 liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu § 42 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Zeillinger und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 42 in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Zeillinger und Genossen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über § 42 in der Fassung des Ausschlußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zu-

stimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über die §§ 43 bis einschließlich 81 samt den dazugehörigen Überschriften, zu denen keine Abänderungsanträge vorliegen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegen nun Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen auf Einfügung von neuen §§ 82 bis 87 und den Entfall der §§ 96 bis 98 vor, ferner der Abgeordneten Zeillinger und Genossen auf Einfügung von neuen §§ 82 bis 84 und ebenfalls gleichzeitigen Entfall der §§ 96 bis 98.

Da der Abänderungsantrag Dr. Hauser und Genossen gegenüber dem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes der weitergehende ist, lasse ich zunächst über diesen und sodann über den Abänderungsantrag der Abgeordneten Zeillinger und Genossen abstimmen.

Es ist Auszählung der Stimmen verlangt. Ich bitte daher die Abgeordneten, auf ihren Plätzen zu sein, und ersuche die Beamten und Angestellten hinter den Bankreihen, während des Auszählungsvorganges den Saal zu verlassen, damit bei der Zählung kein Irrtum entsteht.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem Abänderungsantrag Dr. Hauser und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. Bitte stehenzubleiben. — *(Nach Auszählung:)* 79 Ja-Stimmen. Das ist *(bei Anwesenheit aller Abgeordneten)* die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den Abänderungsantrag der Abgeordneten Zeillinger und Genossen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Abänderungsantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Damit sind sowohl die Anträge auf Einfügung neuer Paragraphen als auch der damit verbundene Entfall der §§ 96 bis 98 gefallen. Somit ist auch eine Umnummerierung der Paragraphen und Abschnitte des Gesetzentwurfes gegenstandslos geworden, wie dies in den beiden Anträgen vorgeschlagen war.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die §§ 82 bis 95 in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Bestimmungen samt den dazugehörigen

8184

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 29. November 1973

Präsident Dr. Maleta

Überschriften ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 96, hinsichtlich dessen getrennte Abstimmung verlangt ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 96 samt Überschrift in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über § 97, hinsichtlich dessen ebenfalls getrennte Abstimmung verlangt ist. Ferner ist die Auszählung der Stimmen gemäß § 64 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz verlangt. Ich gehe daher so vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 97 samt Überschrift in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — (Nach Auszählung:) Ja-Stimmen: 93, Nein-Stimmen: 88. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 98, hinsichtlich dessen gleichfalls getrennte Abstimmung verlangt ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 98 samt Überschrift in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 99 bis einschließlich der Worte „jugendlichen Person vornimmt“ im § 208 samt den dazugehörenden Überschriften in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Worte im § 208 „um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen“ haben die Abgeordneten Zeillinger und Genossen Streichung beantragt.

Ich kann nur positiv abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Ich lasse über den restlichen Teil des § 208 bis einschließlich der Worte „zur Unzucht mißbraucht oder“ im § 212 Abs. 1 abstimmen

und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Worte im Abs. 1 des § 212 „um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen“ haben die Abgeordneten Zeillinger und Genossen Streichung beantragt.

Ich kann nur positiv abstimmen lassen.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes, zu denen keine Abänderungsanträge vorliegen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in 959 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich nehme eine Auszählung der Stimmen vor, da dies gemäß § 64 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz verlangt ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — (Nach Auszählung:) Ja-Stimmen: 93, Nein-Stimmen: 88. Damit ist der Antrag mit Mehrheit angenommen. (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Glaser: Das kann nur dem Blecha einfallen! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.) Ich bitte noch um etwas Aufmerksamkeit.

Der Gesetzentwurf ist somit in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Doktor Broesigke und Genossen auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß § 79 Geschäftsordnungsgesetz.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Hauser, Skritek, Zeillinger und Genossen in 961 der Beilagen.

Präsident Dr. Maleta

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — **Einstimmig angenommen. (E 36.)**

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geändert wird.

Da es sich um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, stelle ich zunächst im Sinne des § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 960 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **Einstimmig angenommen.**

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **Einstimmig angenommen.**

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung mit der erforderlichen verfassungsmäßigen Mehrheit **einstimmig angenommen.**

5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (201 der Beilagen): Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (920 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (501 der Beilagen): Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (921 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (737 der Beilagen): Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (922 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen nun zu den Punkten 5, 6 und 7 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen,

Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,

Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt.

Berichterstatter zu Punkt 5 ist der Abgeordnete Kern.

Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatter **Kern**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich berichte namens des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (201 der Beilagen): Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen.

Das gegenständliche Abkommen wurde auf einer vom 20. August 1963 bis 14. September 1963 in Tokio abgehaltenen Staatenkonferenz unterzeichnet.

Österreich ist dem Abkommen bisher nicht beigetreten, da eine Reihe von Bestimmungen im Lichte verfassungsrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres für Österreich annehmbar erschienen. In der Zwischenzeit sind widerrechtliche Akte gegen die internationale Zivilluftfahrt immer häufiger geworden und machen eine intensivere internationale Zusammenarbeit aller Staaten notwendig. Der Beitritt Österreichs erscheint daher als wesentlich für eine Beteiligung an den internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Sicherheit der Zivilluftfahrt.

Das Abkommen hat sich im wesentlichen drei Aufgaben zum Ziel gesetzt:

Zunächst soll durch die Bestimmungen des Kapitels II (Art. 3 und 4) die Strafgerichtsbarkeit über strafbare Handlungen, die an Bord von Luftfahrzeugen begangen wurden, in einer Weise geregelt werden, daß Zweifel daran, welcher Staat zur Durchführung des Strafverfahrens im einzelnen Fall zuständig ist, möglichst vermieden werden.

Das Abkommen leistet sodann einen Beitrag zur Erhöhung der Flugsicherheit, indem es im Kapitel III (Art. 5 bis 10) dem Kommandanten des Luftfahrzeuges gewisse Befugnisse einräumt, um die Flugsicherheit zu gewährleisten und um die Ordnung und Disziplin an Bord aufrechtzuerhalten.

Schließlich enthält Kapitel IV des Abkommens (Art. 11) Bestimmungen, nach denen im Falle von Akten der Luftpiraterie die Verfügungsgewalt des Luftfahrzeugkommandanten über das Luftfahrzeug möglichst rasch wiederhergestellt und Fluggästen und Besatzung die Fortsetzung der Reise ermöglicht werden soll.

Kern

Die Art. 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5 bis 9, 12 und 13 des erwähnten Abkommens sind als verfassungsändernd anzusehen. Das vorliegende Abkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 44 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Doktor Hauser sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es in diesem Falle der Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht bedarf.

Der Justizausschuß stellt somit durch mich den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (201 der Beilagen), dessen Art. 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5 bis 9, 12 und 13 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Für den Fall, daß Wortmeldungen erfolgen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Berichterstatter zu Punkt 6 ist der Abgeordnete Dr. Reinhart. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Reinhart**: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (501 der Beilagen): Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen.

Das gegenständliche, von Österreich am 28. April 1971 unterzeichnete Übereinkommen hat sich zum Ziel gesetzt, daß der Täter, der eine dem Begriff „widerrechtliche Inbesitznahme eines Luftfahrzeuges“ zu unterstellende strafbare Handlung begangen hat, entweder im Staat der Landung oder in einem anderen zuständigen Staat, in dem er betreten wird, bestraft oder zum Zwecke der Bestrafung ausgeliefert werden muß. Durch die Gewißheit,

praktisch in jedem Fall bestraft zu werden, sollen potentielle Täter von einer solchen Tat abgeschreckt werden.

Das Übereinkommen ist in mehreren Bestimmungen (insbesondere Art. 1, 2, 4, 7 und 8) gesetzändernd beziehungsweise gesetzergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. Reinhart brachte dem Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis:

1. Im englischen Text:

In Art. 3 Z. 4 haben in der zweiten und dritten Zeile auf Seite 3 die Worte „of take-off the place“ zu entfallen.

In Art. 4 Z. 1 lit. c hat es in der vorletzten Zeile statt „the“ richtig „that“ zu lauten.

In Art. 6 Z. 1 letzte Zeile heißt es richtig: „proceedings“.

Im Art. 7 letzte Zeile ist an die Stelle des Wortes „the“ der Ausdruck „that“ zu setzen.

2. Im französischen Text:

In der letzten Zeile der Präambel soll es richtig „DISPOSITIONS“ heißen.

Im Art. 3 Z. 3 viertletzte Zeile muß es statt „ce“ richtig „cet“ lauten.

In der vorletzten und letzten Zeile der Geschehensklausel hat es statt „russe espagnole et“ richtig zu lauten „espagnole et russe“.

3. Im deutschsprachigen Text:

Im Art. 7 vorletzte Zeile hat es statt „schwereren“ richtig „schwerer“ zu lauten.

Nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Hauser sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es in diesem Falle der Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht bedarf.

Der Justizausschuß stellt somit durch mich den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Dr. Reinhart

Der Abschluß des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (501 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Zudem bin ich beauftragt, für den Fall, daß Wortmeldungen abgegeben werden, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Ich erteile dem Berichterstatter zu Punkt 7 das Wort.

Berichterstatter Dr. **Broesigke**: Meine Damen und Herren! Ich berichte namens des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (737 der Beilagen): Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt. Es handelt sich um ein seit 14. Oktober 1971 in Kraft stehendes, von Österreich am 28. April 1971 unterzeichnetes Übereinkommen. Es soll als zwischenstaatliches Instrument zur Bekämpfung anderer widerrechtlicher Eingriffe in die internationale Zivilluftfahrt, vor allem von gegen Flugzeuge gerichteten Sabotageakten, dienen.

Dieses Übereinkommen ist in mehreren Bestimmungen gesetzändernd beziehungsweise Gesetzesergänzend und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung gezogen.

Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierte Abgeordneter Skritek.

Der Berichterstatter brachte dem Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis:

Im französischen Text, Art. 10 Abs. 2, hat es in der sechsten Zeile richtig „territoire“ zu lauten.

Nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Hauser sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es in diesem Falle der Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht bedarf.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (737 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen somit in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Czernetz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Czernetz** (SPO): Hohes Haus! Wir haben auf die Ratifizierung dieser drei Konventionen gegen die Luftpiraterie lange gewartet. Wir haben gedrängt, und ich muß persönlich gestehen: Ich habe mich vielfach sehr unbeliebt gemacht, besonders bei den Kollegen des Justizausschusses und beim Herrn Bundesminister für Justiz. Ich glaube, mit dieser Rede mache ich mich jetzt zusätzlich unbeliebt, aber die Verzögerung der Ratifizierung um Jahre war für uns international so peinlich, daß man doch ein paar Dinge dazu sagen muß.

Zum ersten die Ursache der Verzögerung. Es wird immer festgestellt: Wir nehmen in Österreich internationale Konventionen ernst, wir schaffen also die Voraussetzungen ihrer Durchführung. So war die Begründung für die Verzögerung die Beschlußfassung über die Durchführung in der Strafrechtsreform, die wir eben verabschiedet haben. Es sind ja in dem neuen Strafgesetz die entsprechenden Bestimmungen über die Bestrafung des Luftpiratentums enthalten.

Herr Präsident! Ich glaube, man muß ein paar Worte über das internationale Luftpiratentum sagen, besonders im Vergleich mit der Frage, die über Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende die Menschheit gequält hat: das war das Seepiratentum. Man hat dagegen gekämpft, und die Piraterie konnte erst überwunden werden durch die Schaffung eines internationalen Seerechtes, aber gleichzeitig auch durch den Einsatz der Großmächte, die dieses Seerecht durchgesetzt haben.

Ich habe diesen Vergleich darum gebracht, weil wir ja jetzt vor einer ähnlichen Situation stehen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war der Gedanke der Freiheit der Meere allgemein anerkannt, aber man mußte die Piraterie beseitigen, sie überwinden, unterdrücken, damit die Freiheit der Meere Wirklichkeit wurde. Das ist schließlich gelungen, übrigens

Czernetz

interessanterweise auch da durch regionale Überwindung der Seeräuberei in Westindien oder im Indischen Ozean und so weiter.

Wir haben jetzt in den sechziger und siebenziger Jahren das Luftpiratentum als eine Geißel der Menschheit. Ich möchte darüber hinaus, Herr Präsident, nur in einer Bemerkung eine Frage andeuten, die wir bei einer anderen Gelegenheit noch diskutieren müssen. Diese neuen Methoden der erpresserischen Entführung unter Ausnutzung der technischen Möglichkeiten unseres Jahrhunderts können bereits zu einer Gefahr für nationale Rechtsordnungen werden. Das geht weit über die Unbequemlichkeit für Reisende hinaus.

Der Grund für die Schwierigkeit einer Beseitigung des Luftpiratentums ist, daß man uns sagt: Das sind ja Freiheitskämpfer! Das waren noch bis vor kurzem kubanische Freiheitskämpfer oder Freunde von ihnen; jetzt sind es arabische Freiheitskämpfer und Freunde von ihnen oder in vielen anderen Fällen die Kämpfer gegen den Kolonialismus.

Dabei hat man in vielen Ländern und auch bei uns bei der Verurteilung von Luftpiraten, die nach Österreich gekommen sind, die Würdigung der politischen Delikte vorgenommen.

Ich glaube, daß man dazu anmerken soll: Die Beratende Versammlung des Europarates hat im Mai dieses Jahres in einer Entschließung den internationalen Terrorismus einschließlich des Luftpiratentums verurteilt, ohne Rücksicht auf die Motive, weil es sich dabei um verbrecherische Aktivitäten handelt, die sich gegen Unbeteiligte und gegen Unschuldige richten.

Bei dem Ganzen, Herr Präsident, kommt noch ein neues sehr ernstes Problem dazu, nämlich daß vielfach die erpresserische Entführung, wenn man will, das Luftpiratentum der politischen Flucht aus dem Bereich einer Diktatur dient. Gerade in Österreich hatten wir solche Fälle abzuurteilen. Dabei stehen wir vor ernstesten Fragen. Nämlich — ich würde sagen — von unserem Standpunkt, jedenfalls vom Standpunkt meiner Parteifreunde und meinem eigenen: volle Anerkennung und Würdigung der Rechte der Völker, sich zu befreien, und der Richtigkeit antikolonialistischer Bewegungen. Aber vielleicht da bereits der Hinweis auf einen Punkt, den wir schon behandelt haben und den ich daher nicht neuerdings im Detail behandeln will.

Die Genfer Konvention 1949 hilft uns, genau zu unterscheiden zwischen Befreiungsbewegungen und einem kriminellen Banditentum. Ich glaube, man soll darüber nicht einfach leichtfertig hinweggehen. Wir hatten auch in

Österreich so wie in anderen Ländern in der Arbeiterbewegung den Kampf gegen Tendenzen zu Anarchismus und zum Terrorismus immer zu bekämpfen. Das war in Österreich in der Begründungszeit der Sozialdemokratie. Man hat die anarchistischen Tendenzen überwunden. Es war der Kampf gegen die Idee, daß man eine herrschende Ordnung stürzen kann, indem man ihre führenden Personen abschießt, und darüber hinaus noch die Wahnidee, daß man das womöglich durch den Bombenwurf erreichen kann, weil Bombenwerfen immer heißt, daß man Unschuldige und Unbeteiligte mit trifft.

Herr Präsident! Meine Freunde und ich selbst haben in unserer illegalen Bewegung nach 1934 — der Herr Bundeskanzler hat vorhin davon gesprochen — es noch einmal erlebt, daß in der Verzweiflung nach der Zerstörung der Demokratie wieder Ideen aufkamen, daß man mit Bomben und Terror den Faschismus überwinden kann. Glauben Sie mir, es war nicht leicht — gar nicht leicht! —, diese Tendenzen zu überwinden.

Es ergibt sich auch die Frage der Flucht aus dem Bereich einer herrschenden Diktatur. — Ich weiß etwas von Flucht: Ich selbst habe eine durchzuführen gehabt.

Ich würde soweit gehen, Herr Präsident, zu sagen: Wenn jemand bei seinem Bemühen, aus dem Herrschaftsbereich einer Diktatur zu entfliehen, ein Sportflugzeug oder ein Militärflugzeug entwendet, also einen Gebrauchsdiebstahl verübt, sein eigenes Leben riskiert und ins Ausland flieht, dann soll man im Ausland prüfen, ob er wirklich ein politischer Flüchtling ist, man soll ihm Asyl gewähren und diese Maschine zurückstellen.

Aber ich sage ganz offen: Wenn jemand, um zu flüchten, eine Passagiermaschine durch Gewaltanwendung oder durch Androhung zu einer Kursänderung zwingt, dann gefährdet er Passagiere und Besatzung. Dazu sage ich ganz offen: Nein! Das ist nicht zu tolerieren! Das kann niemand mit seiner berechtigten Flucht begründen! (Zustimmung bei der SPÖ.)

Wir haben das jetzt international zu diskutieren. Wir haben jetzt drei Konventionen. Die erste, 201 der Beilagen, die Konvention von Tokio, ist schon sehr alt; sie stammt vom September 1963. Wir werden sie jetzt ratifizieren. Es ist vom Berichterstatter gesagt worden, daß es verfassungsrechtliche Bedenken gegeben hat. Es ist aber interessant, daß die Vorlage am 15. Februar 1972 ins Haus kam. Hier ist sie bis zu dieser Stunde gelegen. Im wesentlichen betrifft diese Konvention von Tokio allerdings die strafbaren Handlungen an Bord einer Maschine.

Czernetz

Die zweite Konvention, die wir zu behandeln haben, ist die Beilage 501, das ist die Konvention von Den Haag vom Jahre 1970. Auch sie ist seit dem 17. Oktober 1972 hier im Hause. Diese Konvention bedroht die Luftpiraterie mit schweren Strafen und verpflichtet die Vertragsstaaten, einander zu helfen, Luftpiraten auszuliefern oder sie selbst zu bestrafen.

Wir haben eine dritte Konvention, die jüngeren Datums ist, die Konvention von Montreal, 737 der Beilagen, die allerdings erst am 17. Mai 1973 ins Haus kam. Man hat angenommen, sie könnte endlich ein zwischenstaatliches Instrument zum Kampf gegen die Luftpiraterie sein, aber es hat sich bald herausgestellt, daß sie dazu absolut nicht ausreicht.

Nun stellen wir fest, daß die Bemühungen weitergegangen sind. Man hat sich insbesondere im internationalen Rahmen bemüht, eine Verstärkung der Kampfmittel gegen den internationalen Terrorismus zu finden. Wir haben noch im Mai im Europarat und schließlich später sogar im Juli hier in diesem Haus bei einer Sitzung der Politischen Kommission des Europarates mit großer Hoffnung gesprochen von der internationalen Luftrechtskonferenz der Internationalen Luftfahrtorganisation, die vom 28. August bis 21. September dieses Jahres in Rom stattgefunden hat.

102 Staaten waren auf dieser Konferenz vertreten. Wir haben noch auf der Wiener Konferenz der Politischen Kommission alle aufgefordert, im Europarat den Antrag, den gemeinsamen Antrag Frankreichs, Großbritanniens und der Schweiz zu unterstützen, der den Versuch machte, den Hauptinhalt der Konventionen von Den Haag und Montreal einzubeziehen in das grundlegende Statut der Internationalen Luftfahrtorganisation, also der Konvention von Chikago. Es ist der Gedanke gewesen, daß jeder Staat, der der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation angehört, von dieser Organisation ausgeschlossen werden soll, wenn er seinen Verpflichtungen entsprechend der Haager und der Montrealer Konvention nicht entspricht, nämlich Maßnahmen gegen das Luftpiratentum zu ergreifen, die Luftpiraten zu fassen, auszuliefern oder selbst abzuurteilen.

Herr Präsident! Auf der Konferenz von Rom wäre auch wieder eine Zweidrittelmehrheit für die Annahme dieser Ausdehnung der Konvention von Chikago, also des Grunddokumentes der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, notwendig gewesen. Diese Mehrheit ist nicht erlangt worden. Die Konferenz von

Rom ist gescheitert, so wie die Konferenzen vorher.

Wir haben jetzt im Zusammenhang mit den Konventionen in unserem neuen Strafrecht im § 185 gegen die Luftpiraterie und im § 186 gegen die vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt entsprechende Strafen vorgesehen, die weit über das hinausgehen, was im alten Strafrecht war. Dort war ja der Straftatbestand noch gar nicht einmal definiert und erfaßt.

Wir haben das Unsrige im Rahmen unserer nationalen Gesetzgebung getan. Wir werden nur ausliefern, wo es ein Auslieferungsabkommen und ein entsprechendes Auslieferungsbegehren gibt, und nur in dem Fall, wenn es sich nicht eindeutig um einen politischen Fall handelt — denn wir haben das Asyl zu gewähren —, und weiters nur dann, wenn in einem anderen Land dieses Vergehen nicht mit der Todesstrafe bedroht ist, während es ja bei uns hier im Höchstfall lebenslange Freiheitsstrafen gibt. — Also die Auslieferung ist bei uns nur begrenzt möglich.

Aber, Herr Präsident, lassen Sie mich noch sagen: Wir haben schon 1972 im Europarat die schärfste Verurteilung des internationalen Terrorismus und der Luftpiraterie ausgesprochen. Ich selbst habe als Vorsitzender und Berichterstatter einer Unterkommission über internationalen Terrorismus im März dieses Jahres in einem Hearing, bei dem Vertreter der IATA, also der Internationalen Lufttransportvereinigung, dann Vertreter der Internationalen Föderation der Luftlinienpiloten und schließlich Vertreter der Internationalen Transportarbeitergewerkschaft anwesend waren, über diese Frage gesprochen.

Dabei hat sich herausgestellt: Der internationale Terrorismus ist eine universelle Frage. Aber bei der politischen Aufspaltung der Vereinten Nationen ist eine universelle Lösung heute einfach nicht möglich. Der Beschluß der Vereinten Nationen vom Vorjahr hat lediglich eine Kommission angewiesen, die Ursache des Terrorismus zu studieren. Erst wenn man dann die Ursache beseitigt hat, dann wird man auch imstande sein, den Terrorismus zu überwinden.

Aber ich glaube, Herr Präsident, daß man in der Zwischenzeit ja erkennen muß, daß der Kampf gegen den bestehenden Terrorismus und das Luftpiratentum in der internationalen Staatengemeinschaft Sanktionen erforderlich macht, und zwar Sanktionen gegen die Staaten, die den Terroristen Operationsbasen, Geld, Waffen, Schutz und Asyl gewähren. Ich

Czernetz

habe in der Empfehlung vom Mai dieses Jahres sehr deutlich gesagt: Wir fordern die Europaratmitglieder auf, die Konventionen zu ratifizieren! Wir haben das jetzt getan, wir haben jetzt unsere Säumigkeit überwunden. Es gibt noch andere Säumige.

Zweitens: Einflußnahme auf die Staaten, die den Terroristen helfen. Wie groß die Einflußnahme sein kann, werden sich die hier Anwesenden vorstellen. Der Herr Außenminister wird nicht sehr viel bei dem Versuch einer solchen Einflußnahme erreichen können.

Und drittens: So wie die Vereinigten Staaten und Kanada durch die Vermittlung der Schweiz ein regionales Abkommen mit Kuba erreicht haben — es gibt nun fast keine Flugzeugentführungen mehr nach Kuba —, müßten wir ein westeuropäisches regionales Übereinkommen mindestens der Zusammenarbeit in der Vorbeugung erzielen können. Ich werde über die Details, die wir hier schon besprochen haben, nicht noch einmal reden.

Wir haben das mit den Vertretern der Internationalen Transportarbeitergewerkschaft — die ja verantwortlich ist für das Bodenpersonal, denn das ist ja mitgefährdet — und der Luftlinienpilotenorganisation und der IATA eingehend besprochen — und das ist also gleichzeitig eine Frage unserer Regierung. Wenn es keine wirksamen Aktionen der Regierungen gibt, werden die Parlamente und die öffentliche Meinung Europas für jene Verständnis haben und ihnen volle Unterstützung geben, die gewerkschaftliche Maßnahmen ergreifen gegen Staaten, die den Luftpiraten helfen.

Leider haben bisher die großen Gewerkschaften zwar gedroht, aber die Drohung dann verschoben und nicht wahrgemacht. Piloten müssen jetzt 24 Stunden, 30 Stunden oder mehr Dienst machen. Allein die Überforderung bedeutet schon eine Gefahr für die Besatzung und auch für die Passagiere, die dann womöglich doppelt bedroht sind, weil sie zu Geiseln werden können.

Herr Präsident! Wir können keine Illusionen mit der Ratifizierung der drei Konventionen verbinden. Sie bringen an sich noch keine Überwindung des Luftterrorismus.

Vielleicht gibt es heute zwei Hoffnungselemente: erstens, daß auch die kommunistischen Ostblockstaaten ein Interesse an der Überwindung des Luftpiratentums haben, denn sie sind auch schon Opfer solcher Anschläge geworden. Vielleicht kann man hier eine gewisse Zusammenarbeit erreichen.

Zum zweiten Punkt: Ich weiß nicht, ob ich bei der Problematik der Nahostfragen, die so vielfältig und so schwierig sind, bei Gegensätzen, die so groß sind, schon einen Optimismus über einen Friedensschluß aussprechen darf. Wenn es einen Nahostfrieden gibt, kann man auch den arabischen Terrorismus überwinden. Leider sind wir noch nicht so weit.

Darum ist es notwendig, bei der Behandlung dieses Tagesordnungsgegenstandes zu erkennen, daß wir als Teil der westlichen Staatengruppe im Europarat bemüht sein müssen, Koordinierungsmaßnahmen in der Vorbeugung zu treffen und mit allen unseren Kräften für die Überwindung dieser Geißel der Menschheit weiterzuarbeiten: für Freiheit und Sicherung der friedlichen Verbindungen der Menschheit im 20. Jahrhundert. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Die Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur **A b s t i m m u n g**, die ich über jeden der drei Staatsverträge getrennt vornehmen werde.

Wir gelangen zuerst zur Abstimmung über das Abkommen betreffend strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen.

Da der vorliegende Staatsvertrag verfassungsändernde Bestimmungen enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages in 201 der Beilagen, dessen Artikel 1 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 5 bis einschließlich 9 sowie 12 und 13 verfassungsändernd sind, die Genehmigung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben.

Ich stelle die **E i n s t i m m i g k e i t** bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Anzahl von Abgeordneten fest.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über das Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages in 501 der Beilagen die Genehmigung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n**.

Präsident Dr. Maleta

Wir gelangen zur Abstimmung über das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages in 737 der Beilagen die Genehmigung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n.**

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Einlauf und Tagesordnung

Präsident Dr. Maleta: Ich gebe bekannt, daß noch die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1973) (977 der Beilagen), eingelangt ist.

Ich werde diese Regierungsvorlage gemäß § 41 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz in der nächsten Sitzung zuweisen.

Die n ä c h s t e Sitzung berufe ich für heute, Donnerstag, den 29. November 1973, um 12 Uhr 45 Minuten mit folgender Tagesordnung ein:

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (395 der Beilagen): Gewerbeordnung 1972 (941 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (882 der Beilagen): 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1973 (945 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (893 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner (946 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (894 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sanierung der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. (947 der Beilagen)

Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe über die Regierungsvorlage (895 der Beilagen): Bundesgesetz zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des OIG-Gesetzes (962 der Beilagen)

Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe über den Bericht des Bundeskanzlers (III-100 der Beilagen) gemäß § 2 Abs. 2 OIG-Gesetz in der Fassung der OIG-Gesetz-

Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, über die Lage der in der Anlage zum OIG-Gesetz angeführten Gesellschaften zum 31. 12. 1972 (963 der Beilagen)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (853 der Beilagen): Staatsgrenzgesetz (939 der Beilagen)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (835 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr (940 der Beilagen)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (226 der Beilagen): Abkommen über die Technische Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien betreffend die Errichtung und temporäre Führung eines Landwirtschaftsbetriebes mit Tierzucht-Musterfarm (958 der Beilagen)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (736 der Beilagen): Änderung des Artikels VI A bis D der Statuten der Internationalen Atomenergie-Organisation (950 der Beilagen)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (772 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (951 der Beilagen)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses betreffend den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten (III-94 der Beilagen) über die XXVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 19. September bis 19. Dezember 1972) (952 der Beilagen)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses betreffend den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten (III-96 der Beilagen) über die XVI. Ordentliche Generalkonferenz der IAEO vom 26. September bis 4. Oktober 1972 in Mexico City (953 der Beilagen)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (841 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung im Bereich der Sozialen Sicherheit (942 der Beilagen)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (871 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (943 der Beilagen)

8192

Nationalrat XIII. GP — 84. Sitzung — 29. November 1973

Präsident Dr. Maleta

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (878 der Beilagen): Sonderunterstützungsgesetz (944 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 95/A (II-2999 der Beilagen) der Abgeordneten Sandmeier und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird (948 der Beilagen)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 96/A (II-3000 der Beilagen) der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen betreffend die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (949 der Beilagen)

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Minuten